

11

Grundsätze
des
Kirchenrechts
der
Katholischen und der Evangelischen
Religionspartei
in
Deutschland
von
Karl Friedrich Eichhorn.

Erster Band.

Göttingen
bei
Wandenhoeck und Ruprecht.
1831.

(Kölnen, Druck von Meyer de F. Dmcr.)

V o r r e d e .

Ich habe mir die Aufgabe gestellt, die Grundsätze des Kirchenrechts der beiden christlichen Religionsparteien, wie sie jetzt practisch gestaltet sind, aus den Quellen zu entwickeln, mich aber dabei auf den Rechtszustand beider in Deutschland beschränkt.

Die Darstellung ist nicht bloß auf die Quellen des gemeinen Rechts, sondern zugleich auf die Rechtsnormen gegründet, welche in den einzelnen deutschen Staaten bestehen; doch habe ich auf diese nur in so weit Rücksicht genommen, als nothwendig war, um zu zeigen, auf welche Weise sich das particuläre Kirchenrecht an das gemeine anschließt, bei welchen Lehren es im Wesentlichen bei diesem stehen bleibt, bei welchen es dieses unmittelbar oder mittelbar abändert, oder genauer bestimmt, und aus welchen Principien

*

die Bestimmungen hergefloßen sind, welche man in den Gesetzen der einzelnen Staaten findet. Ich glaube daher, daß die Darstellung zugleich für eine Einleitung in das particuläre Kirchenrecht gelten kann, in sofern eine Zusammenstellung der Einzelheiten eines solchen ihre wissenschaftliche Grundlage immer in den hier entwickelten Grundsätzen wird suchen müssen, und jene meistens schon aus diesen verstanden und angewendet werden können.

Bei dem Kirchenrecht der Protestanten habe ich mich bemüht, die wahre Grundlage desselben, die öffentlich aufgestellte Lehre der Religionspartei, vollständiger zu entwickeln, als bisher geschehen ist, und ich glaube auf diesem Wege, durch Erklärung der Bedeutung des Bestehenden aus dieser, die Principien des protestantischen Kirchenrechts fester begründet zu haben, als meine Vorgänger. Diese Methode führte auf das Resultat, daß das Bestehende, obwohl es sich auf jene Grundlage nothwendig stützen muß, mit derselben nicht immer consequent zusammenhängt, sondern oft aus unrichtiger Anwendung richtiger Grundsätze, noch öfter aber aus der Anwendung solcher Grundsätze, welche die evangelische Kirche überhaupt nicht anerkennt.

nen Form, Entwürfen ist. Ich habe es daher für angemessen gehalten, wenigstens anzudeuten, wie die bestehenden Einrichtungen im Sinne der evangelischen Lehre verbessert werden könnten, das Bestehende aber von dem erst zu Begründenden stets gefondert gehalten.

In Beziehung auf die Anordnung des Stoffs bedarf es kaum der Bemerkung, daß die Grundlage der Darstellung in nichts Anderem bestehen konnte, als in einer Zusammenstellung der Thatsachen, aus welchen sich der gegenwärtige Rechtszustand der Kirche erklärt. Alle neuere Bearbeiter des Kirchenrechts, welche nach wissenschaftlichem Zusammenhang streben, sind von diesem Standpunkt ausgegangen; die meisten haben aber die Geschichte der Quellen des Kirchenrechts von der geschichtlichen Darstellung der kirchlichen Verhältnisse getrennt, durch welche sie eine feste Grundlage für die dogmatische Entwicklung zu gewinnen gesucht haben, während ich in dem ersten Buch, unter der Ueberschrift „geschichtliche Vorkenntnisse“ beides verbunden habe. Mir scheint diese Verbindung unerläßlich, wenn die Geschichte der kirchlichen Einrichtungen verständlich werden soll; nur würde es die Uebersicht gestört haben, wenn über die Quellen, welche für das

*..

heutige practische Kirchenrecht die wichtigsten sind, schon hier alles beigebracht worden wäre, was zu der Lehre von den Rechtsquellen, welche einer dogmatischen Erörterung zur Grundlage dienen soll, nothwendig gehört. Ich habe daher in dem zweiten Buch noch einmal auf einen Theil der schon im ersten berührten Quellen zurückkommen müssen, glaube aber nicht, daß man diese Anordnung als eine Wiederholung wird tadeln können, da zwar derselbe Gegenstand berührt, aber an beiden Orten aus einem verschiedenen Gesichtspunkt behandelt wird. Im ersten Buch habe ich mich übrigens, wie in der Darstellung überhaupt, darauf beschränkt, nur das, was für die deutsche Kirche wichtig ist, zu berühren. Daher ist z. B. die Geschichte der Rechtsquellen der griechischen Kirche nicht weiter verfolgt, als es nothwendig war, um die Bedeutung der ältesten Grundlagen des Corpus juris canonici zu erklären, manches aber auch wieder auf eben diesem Grund, ausführlicher erörtert, als man es in einer bloßen geschichtlichen Einleitung zu einer dogmatischen Darstellung erwarten möchte, z. B. der Ursprung der sogenannten Canones Apostolorum.

Die Anordnung des Stoffs vom dritten Buche an

ist im Wesentlichen die nehmliche, welche ich früherhin bei Vorlesungen befolgt habe. Mir hat sie immer bequem geschienen, obwohl ich gern zugeben will, daß die einzelnen Lehren auch anders gestellt werden könnten. Ich bin aber der Meinung, daß jeder Schriftsteller das Recht ansprechen dürfe, die Ordnung zu befolgen, welche ihm für die Darstellung nach seiner Vorstellungsart am meisten zusagt, und daß es unrichtig sey, über die Veränderungen, die sich dabei nach der Ansicht Anderer hätten anbringen lassen, mit ihm zu rechten. In den Beurtheilungen wissenschaftlicher Werke ist es zwar gebräuchlich, die Grenzen, die der Verfasser seiner Darstellung gezogen, und die Anordnung, die er befolgt hat, einer sorgfältigen Kritik zu unterwerfen; eben deshalb wird aber dann gewöhnlich für die Beurtheilung dessen, was er über seinen Gegenstand gesagt hat, kein Raum mehr gefunden.

Da mein Bestreben durchaus auf Entwicklung der Grundsätze aus den Quellen gerichtet war, so habe ich selten andere Schriftsteller angeführt, als wo es aus besonderen Gründen nothwendig war. Dahin gehört am häufigsten, wenn eine durchaus irrige Ansicht zu rügen, oder wenn der Vorwurf dadurch abzulehnen

war, daß der Grundsatz von einem Katholiken nicht zugegeben werden könne, der bekanntlich den Schriftstellern der evangelischen Kirche, von der Gegenpartei oft gemacht wird. Wo solche Veranlassungen fehlten, schien es mir überflüssig, auf Werke zu verweisen, wo weitere Belehrung zu finden ist, da unsere Literatur des Kirchenrechts an Büchern, wo sich dergleichen Auskunft findet, reicher als an solchen ist, die sich mit der quellenmäßigen Entwicklung der Grundsätze befassen.

Der zweite Band, welcher die vier übrigen Bücher umfassen soll, wird in Kurzem folgen.

Ammern bei Tübingen, den 20. April 1831.

Karl Friedrich Eichhorn.

Uebersicht des Inhalts.

Erstes Buch. Geschichtliche Vorkenntnisse.

Erster Abschnitt. Die Kirche vor der Refor- mation.

Erstes Kapitel. Die Kirche vor Constantin dem Großen.

- I. Standpunkt der Untersuchung. S. 2.
- II. Ursprung der christlichen Kirche. S. 5.
Bischöfe und Presbyter. S. 7.
- III. Entstehung des Clericalstandes, der Bischöflichen Gewalt und
der Hierarchie. S. 11.
Sacerdotium und Clerus. S. 13. Entwicklung einer höher-
ren Gewalt der Bischöfe. S. 16. Synoden. S. 20. Ka-
tholische Kirche. S. 23. Metropolitane. S. 26. Land-
bischöfe. S. 29. Begriff einer bischöflichen Diöcese.
S. 31.
- IV. Kirchliche Tradition, Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit. S. 32
Tradition. S. 33. Canon. S. 34. Bischöfliche Gerichts-
barkeit. S. 37.

Zweites Kapitel. Die christliche Kirche im Römischen Reich, von Constantin bis zur Gründung der Germanischen Staaten in den weströmischen Provinzen,

I. Ausbildung der Kirchenverfassung und des Verhältnisses der Kirche zum Staat.

Allgemeine Synoden. S. 41. Gesetzgebende Gewalt der Synoden. S. 44. Regeln der Chalcedonischen Synode über die verbindende Kraft der Synodalschlüsse. S. 45. Kaiserliche Gesetzgebung. S. 52. Bedeutung der kaiserlichen Gewalt in Kirchensachen. S. 58.

II. Erste Ansprüche der Römischen Bischöfe, einen angemessenen Primat über die Kirche zu erlangen. S. 65.

Ansprüche und deren Begründung. S. 67. Die Schlüsse der Sardicnensischen Synode von 347. S. 79. Deren kaiserliche Bestätigung. S. 74. Mittel, jene Ansprüche geltend zu machen. S. 78. — Römische Vicarien. S. 84.

III. Sammlungen der Quellen des Kirchenrechts. S. 86.

A. Orientalische Sammlungen. S. 87. (Canones Apostolorum. S. 93). B. Sammlungen der Africanischen Kirche. S. 101. C. Sammlungen in Italien. S. 105. (Versio prisca. S. 108). Dionysius Exiguus. S. 110. Die Aeneasische Sammlung. S. 113. D. Die Spanische (Isidorische) Sammlung. S. 116. (Statuta ecclesiae antiqua. S. 118). E. Sammlungen in Gallien. S. 122. Desultate. S. 123.

Drittes Kapitel. Ausbildung der Kirchenverfassung in den Germanischen Staaten, bis zum neunten Jahrhundert.

I. Veränderung mehrerer kirchlicher Verhältnisse in den Germanischen Staaten. S. 126.

Fortdauer der älteren Verfassung. S. 127. Königl. Rechte in Kirchensachen. — 128. Veränderungen in der Disciplin durch die vita religiosa und das Canonicalinstitut. — 136.

II. Fortschritte des Römischen Primats. S. 140.

Angelsächsische Kirche. — 140. Fränkische Kirche seit Bonifacius. — 142. Erneuerung der Römischen Kaiserwürde. — 144.

III. Decretalen des falschen Isidorus. S. 147.

Quellen der Pseudoisidorischen Sammlung. — 151. Inhalt derselben. — 153. — 161. Entstehung und Verbreitung. — 152.

Viertes Kapitel. Ausbildung einer Römisch-katholischen Kirche und Kirchenverfassung seit dem neunten bis in das vierzehnte Jahrhundert.

I. Vollständige Entwicklung des Römischen Primats. S. 168.

Allgemeine Synoden der neueren Zeit, und neuere Decretalen. — 169. Neuere Quellenansammlungen, aus welchen das Corpus juris canonici besteht. — 170. Grundzüge des neueren Systems der Kirchenverfassung und Disciplin, welches in diesen entwickelt ist. — 174. Trennung der Griechischen Kirche von der abendländischen. — 177.

II. Verhältniß zwischen Kirche und Staat. S. 180.

Befreiung der Geistlichkeit von weltlicher Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit. — 182. Folgen für das bürgerliche Recht. — 183. 189. Und die kirchliche Strafgesetzgebung. — 182. Investiturstreit. — 184. Verhältniß des päpstlichen Stuhls zu dem Kaiserthum — 185. Die geistliche Gewalt eine höhere als die weltliche. — 187. Ausdehnung der geistlichen Gerichtsbarkeit. — 190.

III. Disziplin und Gottesdienst. S. 194.

Die Stifter. — 195. Neue Mönchsorden. — 196. Die Messe in ihrer älteren und neueren Bedeutung. — 198. Abtizenzen. — 202. Indulgenzen. — 208.

Fünftes Kapitel. Entstehung des Episcopalsystems.

I. Sinken des päpstlichen Ansehens, während des vierzehnten Jahrhunderts. S. 212.

Das große Schisma. — 213. Befreiung der päpstlichen Rechte in weltlichen Sachen und in der neueren Ausdehnung des kirchlichen Primats, — 214. Mißbrauch der Primatialrechte. — 216.

II. Egensther und Basler Synode. S. 220.

Concordate mit P. Martin V. — 225. Reformationsdecrete der Basler Synode. — 228. Deutsche Concordate. — 229.

Zweiter Abschnitt. Die evangelische Kirche.

Erstes Kapitel. Die Reformation bis zum Religionsfrieden im J. 1555.

I. Bedeutung der Reformation in Deutschland. S. 234.

Richtung der Reformation in Hinsicht der Kirchenverfassung. — 239.

II. Einführung der Reformation in einzelnen Ländern unter Mitwirkung der Regierungen. S. 244.

Reformationsrecht. — 245. Entstehung der landesherrlichen Rechte in Kirchensachen. — 246. Weitere Ausbildung des dadurch entstandenen provisorischen Zustandes. — 251.

III. Stellung der evangelischen Kirche gegen das Reich und gegen die Römisch-katholische Kirche. S. 255.

Augsburgische Confession. — 257. Religionsfriede von 1555. — 262.

Zweites Kapitel. Entwicklung des deutschen Kirchenstaatsrechts durch den Westphälischen Frieden.

I. Gegenreformationen der Katholiken seit dem Religionsfrieden. S. 266.

II. Trennung der evangelischen Religionspartei in die lutherische und die reformirte Kirche. — 270.

Landesherrliche Bestimmung des Lehrbegriffs. — 275.
Concordienformel. — 277.

III. Inhalt des Westphälischen Friedens. — 280.

Dritter Abschnitt. Verhältnisse der katholischen und der evangelischen Kirche in Deutschland, seit der Reformation bis auf die neueste Zeit.

Erstes Kapitel. Katholische Kirche.

I. Neueste Gesetzgebung über die Lehre und Disciplin der katholischen Kirche durch das Tridentinische Concilium. S. 290.

Stehende Puntaturen. — 294.

II. Wissenschaftliche Ausbildung des Episcopalsystems, und Reform der Kirchenverfassung im Oesterreichischen Staat. — 296.

Quatuor propositiones clesi Gallicani. — 297. Bad-Emser Punctation. — 300.

III. Verändertes Verhältnis der katholischen Kirche seit dem Jahr 1803. S. 302.

Secularisationen — Bestimmungen der deutschen Bundesacte. — 305. Neueste Organisation der Diocesen. — 307.

Zweites Kapitel. Evangelische Kirche.

I. Die evangelische Kirche unter einem Landesherren katholischer Religion. S. 308.

Bestimmungen des Westphälischen Friedens, — 309. Neuere Praxis. — 314.

II. Vereinigung der lutherischen und der reformirten Kirche in einigen Ländern. — 317.

Zweites Buch. Quellen und Literatur des Kirchenrechts.

Erster Abschnitt. Quellen, welche der katholischen und der evangelischen Kirche gemein sind.

Erstes Kapitel. Corpus juris canonici.

I. Standpunkt beider Kirchen in Beziehung auf die Gemeinschaft gewisser Rechtsquellen, neben denen, welche jeder eigenthümlich sind. S. 321.

II. Sammlungen des canonischen Rechts von Pseudo-Isidor bis auf Gratian. — 322.

Regino. Burkard von Worms. Anselm von Lucca. Ivo.

III. Gratians Decret. — 326. Dessen Quellen. — 328. Anordnung des Stoffs. — 331. Glossen, Apparatus, Summen, Paleae. — 333.

IV. Decretalen-Sammlungen vor Gregor IX. — 337.

- V. Decretalen P. Gregor IX. S. 341.
- VI. Der Liber sextus und die Elementaren. — 345.
- VII. Begriff des Corpus juris canonici im Gegensatz der Extravaganzen. — 349.
- VIII. Bedeutung des Corpus juris canonici und Anwendbarkeit desselben für die katholische Kirche in Deutschland. — 366.
- IX. Ansehen des Corpus juris canonici in der evangelischen Kirche. — 370.
- X. Ausgaben des Corpus juris canonici. — 374.

Zweites Kapitel. Das bürgerliche Recht.

- I. Die Gesetze, welche das staatsrechtliche Verhältniß der Religionsthelle betreffen. — 380.
- II. Andere Gesetze, welche sich auf kirchliche Verhältnisse beziehen. — 384. (Römischer Recht. Neuere Gesetze.)

Drittes Kapitel. Die heilige Schrift. S. 387.

Zweiter Abschnitt. Eigenthümliche Quellen des katholischen und des evangelischen Kirchenrechts.

Erstes Kapitel. Quellen des katholischen Kirchenrechts.

- I. Tradition. S. 392.
- II. Die Schlässe der Concilien. — 396.
- III. Die neueren päpstlichen Constitutionen. — 401.
- IV. Die Concordate. — 405.
- V. Particuläre Quellen des katholischen Kirchenrechts. — 411.

Zweites Kapitel. Rechtsquellen, welche der evangelischen Kirche allein angehören.

- I. Die symbolischen Schriften der evangelischen Kirche. S. 412.
- II. Schlüsse des Corpus Evangelicorum. — 417.
- III. Von den Landesherren als Kirchenoberen, oder vermöge der Landeshoheit erlassene Gesetze. — 419. (Kirchenordnungen, Regenden u. s. w.)
- IV. Staatsgrundgesetze und Landesverträge. — 425.
- V. Statutarisches Recht. — 426.

Dritter Abschnitt. Hilfsmittel, Literatur und Methode des Kirchenrechts.

Erstes Kapitel. Hilfsmittel.

- I. Werke über die allgemeine und besondere Kirchengeschichte. S. 429.
- II. Hilfsmittel für das Verständniß der Quellen. — 434.

Zweites Kapitel. Literatur des Kirchenrechts.

- I. Schicksale des Kirchenrechts als Wissenschaft bei den Katholiken. S. 435.
- II. Bearbeitung des protestantischen Kirchenrechts. — 440.
- III. Auswahl einiger der wichtigsten Schriften. — 444.

Drittes Kapitel. Methode. S. 449.

Drittes Buch. Von der Kirche, der Kirchengewalt und den kirchlichen Personen.

Erster Abschnitt. System der katholischen Kirche.

Erstes Kapitel. Grundzüge der katholischen Kirchenverfassung.

- I. Begriff der christlichen Kirche nach dem Standpunkt aller Con-
fessionen. S. 455.
- II. Lehre der katholischen Kirche von der Kirchengewalt. — 457.
- III. Verschiedenheit der kirchlichen Eigenschaften der Personen.
— 462.

Zweites Kapitel. Vom Clericatstand und dessen Rechten.

- I. Begriff des Ordo und dessen Abstufungen. S. 464.
- II. Von der Priesterweihe insbesondere. — 470.
- III. Befugniß zu ordiniren. — 473.
- IV. Eigenschaften des Ordinandus (Irregularität). — 484.
- V. Titel der Ordination. — 494.
- VI. Verfahren bei der Ordination und deren Formen. — 508.
- VII. Würfungen der Ordination. — 511.
- VIII. Verpflichtungen, welche mit dem Clericatstand verbunden
sind. — 514.
- Der Eclibat und dessen Geschichte. — 516. *Officium
divinum privatum.* — 530.
- IX. Rechte des geistlichen Standes. — 532.

Drittes Kapitel. Von der Jurisdiction.

- I. Bedeutung der Jurisdiction im Gegensatze zu der Potestas ordinis. S. 539.
- II. Begriff und Arten der Kirchendämter. — 541. (Officium sacrum. Prälaten. Officium simplex.)
- III. Allgemeines und besonderes Kirchenregiment. Regimen plenum und minus plenum. — 545.
- IV. Jurisdictio propria, delegata und vicaria im Gegensatze der ordinaria. — 547.

Viertes Kapitel. Verhältniß zwischen der katholischen Kirche und dem Staat.

- I. Jus majestaticum circa sacra und dessen Bestandtheile. S. 550.
(Religio reprobata. Sacra interna und externa. Exercitium religionis publicum und privatum. Jus reformandi, supremæ inspectionis, advocatiæ.)

- II. Kirchenhoheit in Beziehung auf die katholische Kirche. — 564.
- III. Verhältniß der Kirchenbeamten als Unterthanen. — 571.

Fünftes Kapitel. Der Papst und dessen Gehülfen.

- I. Bestandtheile des päpstlichen Primats. — 574.
- II. Wesentliche Rechte des Primats. — 579.
- III. Erworbene Rechte des Primats. — 584.
- IV. Subjection der katholischen Kirche unter den Primat. — 587. (Subjectionseid der Bischöfe).
- V. Die päpstliche Curie, insbesondere die Cardinäle. — 596. (Congregationen; die Canzlei; Bullen und Breven; die Secretaria; die Dataria; die Pönitentiarla; die Signatura justitiæ und gratiæ; die Rota Romana).

VI. Päpstliche Vicarien, Legaten und Nuntien. — 608.

Sechstes Kapitel. Der Bischof und dessen Gehülfen.

- I. Bestandtheile der bischöflichen Gewalt. S. 615. (Potestas ordinis; jurisdictionis; Lex dioecesana; jura status).
- II. Außerer Umfang der Diöcesengewalt. — 622. (Päpstliche Vicarien zur Regierung der Kirche, in Ermanglung eines Diöcesanus; Exemtionen).
- III. Gehülfen der Bischöfe nach der älteren Disciplin — 627. (Archipresbyter; Archidiaconen; Einfluß der Stiftsverfassung; Landdecane).
- IV. Verwaltung der Jurisdiction nach der neueren Disciplin. — 632. (Vicarien oder Officialen; Generalvicarien und Landdecane im Sinne der neueren Disciplin).
- V. Gehülfen für die Ausübung der Potestas ordinis. — 640. (Weihbischöfe. Gehülfen bei der Cura animarum. Der Poenitentarius).
- VI. Von den Pfarrern. — 644. (Jus parochiale. Entstehung der Eigenschaft eines Parochianus. Verhältniß anderer Confessionsverwandten).
- VII. Stellvertreter der Pfarrer. — 654. (Parochus principalis, primitivus, vicarius).
- VIII. Gehülfen der Pfarrer. — 657. (Stationarii; vicepastores, cooperatores; capellani; coadjutores; Filialkirchen).

Siebentes Kapitel. Von den Metropolitanen, Primaten, Erzarchen und Patriarchen.

- I. Bedeutung der Zwischenstufen in der Hierarchie. S. 661.

- II. Jurisdiction der Erzbischöfe. S. 665.
- III. Von dem erzbischöflichen Pallium. — 670.
- IV. Von den eremten Bischöfen. — 674.

Zweiter Abschnitt. System der evangelischen Kirche.

Erstes Kapitel. Grundzüge der evangelischen Kirchenverfassung.

- I. Lehre von dem Kirchendienst und dem Kirchenregiment. S. 675. (Lehramt; Kirchenregiment im eigentlichen Sinne; Mitwirkung des Lehramts und der Gemeinden; Stellung gegen den Staat).
- II. Bedeutung des landesherrlichen Kirchenregiments in Deutschland. — 685. (Jus majestaticum circa sacra und Jus episcopale. Episcopal-, Territorial- und Collegialsystem. Wahre Bedeutung der landesherrlichen Gewalt in Kirchen-sachen).
- III. Verschiedenheit der kirchlichen Eigenschaften der Personen. — 696. (Lehrstand; clorus minor. Kloster- und Stifts-personen).

Zweites Kapitel. Vom geistlichen Amt und dessen Rechten.

- I. Arten der geistlichen Aemter. S. 698. (Pastoren, Prediger).
- II. Die Ordination im Sinne der evangelischen Kirche. — 699.
- III. Eigenschaften des Ordinandus. — 702. (Rechte der Gemeinden).
- IV. Verpflichtungen und Rechte des geistlichen Standes. — 707.

Drittes Kapitel. Organismus der landesherrlichen Kirchenregierung.

- I. Bedeutung der Consistorialverfassung. S. 711. (Jura regiminis ecclesiastici vicaria und reservata. Behörde für die Reservatrechte. Bestandtheile des landesherrlichen Kirchenregiments. Eigentliche Bedeutung der Consistorialverfassung. Zulässigkeit ihrer Veränderung. Mitwirkung der Landstände).
- II. Anwendbarkeit des canonischen Rechts auf die landesherrliche Kirchenregierung. — 722. (Der Landesherr als Ordinarius).
- III. Landesherrliche Consistorien. — 725. (Sachen des eigentlichen Kirchenregiments und Regierungs- oder Justizsachen. Verbindung geistlicher Personen mit einer Regierungs- oder Justizbehörde zu einem Consistorium. Consistorialgerichtsbarkeit. Trennung der Justizsachen von den Consistorialgeschäften. Competenz der Consistorien in Sachen des Landesherrn selbst. Höhere Instanz).
- IV. Mediat-Consistorien. — 733. •
- V. General- und Special-Superintendenten. — 742. (Mitwirkung weltlicher Beamten bei deren Geschäften. — 747).
- VI. Das Pfarramt und das rechtliche Verhältniß der Kirchengemeinden. — 751. (Errichtung der Parochien. Parochialrecht. Natürliche und erworbene Rechte der Gemeinden. Organisation der Gemeinden. Kirchenvorsteher. Presbyterien oder Kirchenconvente).

Viertes Kapitel. Die evangelische Kirche unter einem Landesherrn anderer Confession.

- I. Zulässigkeit der Consistorialverfassung bei Verschiedenheit der

evangelischen Confession. — 768. (Verhältniß der Confessionen nach Landesverträgen. Garantien des Westphälischen Friedens. Umfang des landesherrlichen Kirchenregiments nach beiden).

II. Die Presbyterialverfassung unter einem Landesherrn evangelischer Confession. — 779. (Grundlage der Presbyterialverfassung. Umfang der Rechte des Kirchenregiments. Folgen der Trennung der Rechte des Kirchenregiments von der Staatsgewalt).

III. Die Consistorial- und Presbyterialverfassung unter einem Landesherrn katholischer Religion. — 789. (Gründe der Zulässigkeit der Consistorialverfassung. Bedingungen derselben. Nothwendigkeit der Anerkennung eines Wirkungskreises der Consistorien, der sich auf mehr als das eigentliche Kirchenregiment bezieht. Natürliche Gränzen desselben. Anwendung auf die Presbyterialverfassung. S. 794. Note 6^a.)

Erstes Buch.

Geschichtliche Bekenntnisse.

Erster Abschnitt.

Die christliche Kirche vor der Reformation.

Erstes Kapitel:

Die Kirche vor Constantin dem Großen.

Die Sammlungen, nach welchen in diesem und den folgenden Kapiteln die Quellen der Geschichte oder des Kirchenrechts citirt werden, sind:

S. S. Patrum, qui temporibus Apostolicis floruerunt, opera. Ed. I. B. Cotelerius. Paris. 1672. Cur. J. Clerici. Amstelod. 1724. 2 Voll. fol.

Synodicon, s. pandectae canonum S. S. Apostolorum et conciliorum ab ecclesia Graeca receptorum. Rec. Guil. Beveregius. Oxon. 1672. 2 Voll. fol.

Bibliotheca iuris canonici veteris, opera Guil. Voëlli et Henr. Justelli. Paris. 1661. 2 Tomi fol.

Epistolae Pontificum Romanorum. Stud. P. Coustantii. Tom. I, ab A. Chr. 67 ad a. 440. Paris. 1721. fol. — Cur. C. T. G. Schoenemann. Goett. 1796. 8vo.

Sactorum Conciliorum nova et ampliss. collectio. — Cur. I. D. Mansi. Florent. 1759. seq. 31 Tomi fol.

2 B. I. Abschn. I. Die Kirche v. d. Reform.

S. Leonis M. opera, curant. frat. Ballerinis. Venot. 1753. seq. 3 Tom. fol.

Die ältesten Geschichtschreiber der Kirche, Eusebius, Rufinus, Socrates u. s. w., wo keine Ausgabe angeführt ist, nach den Uebersetzungen von Musculus und Camerarius: *Ecclesiasticae historiae auctores* — Basil. 1554. fol.

I. Standpunkt der Untersuchung.

Jede Religion muß ihrem Wesen nach als etwas mehreren Menschen Gemeinsames gedacht werden. Betrachtet man sie als eine Lehre, welche ein Einzelner über Gegenstände der religiösen Erkenntniß für wahr hält (Religion im objectiven Sinn), so könnte auch eine natürliche Religion, die durch freie Thätigkeit des menschlichen Geistes mittelst der bloßen Vernunft entwickelt seyn soll, ohne fortgesetzte und vereinte Thätigkeit nicht zur Ausbildung gelangt seyn; ihre Entstehung setzt also wenigstens eine Schule voraus, und ihre Verbreitung muß zugleich als eine nothwendige Thätigkeit ihrer Anhänger betrachtet werden, da eine wahre religiöse Ueberzeugung nicht ohne das Bestreben gedacht werden kann, auch Andere für diese zu gewinnen. Noch mehr fällt das wesentlich Gemeinsame einer geoffenbarten Religion in die Augen. Sie ist schon ihrem Ursprung nach etwas objectiv historisches, das mitgetheilt wurde, um weiter verbreitet zu werden, und sie muß zunächst durch fortgesetzte Mittheilung und Belehrung in ihrem Bestehen gesichert werden.

Eben so wesentlich erscheint das Practische jeder Religion (die Religion im subjectiven Sinn) als etwas

mehreren Menschen Gemeinsames. Besteht es auch zunächst in einem Zustand des Gemüths des Einzelnen, welcher durch den Glauben an religiöse Wahrheiten hervorgerufen wird, so bewirkt dennoch jener nothwendig durch äußere Handlungen, in welchen er sich ausdrückt, eine Gemeinschaft mit Anderen. Der sinnlichen und geselligen Natur des Menschen ist ein äußerer gemeinsamer Gottesdienst Bedürfniß, der jenen Zustand des Gemüths erweckt, befestigt und in äußeren Handlungen sinnlich ausdrückt; überdieß hat jede Religion eine Beziehung auf gesellschaftliche Verhältnisse, da sie auch Pflichten gegen Andere auflegt. Von dem Daseyn einer gemeinsamen Religion ist daher eine Thätigkeit ihrer Befenner unzertrennlich, welche auf ein gemeinsames religiöses Leben gerichtet ist, und sie nicht nur zu einer geistig verbundenen Gemeinde vereinigt, sondern zugleich, so fern keine äußeren Hindernisse entgegenstehen, nothwendig auch ein äußerlich geordnetes gesellschaftliches Verhältniß unter ihnen entwickeln muß.

Die Natur des letzteren läßt sich nicht allgemein bestimmen; als etwas Aeußerliches fällt es mit der bürgerlichen Gesellschaft in eine Sphäre, und kann, da es sich dem Einfluß derselben nicht zu entziehen vermag, auf die mannichfaltigste Weise gestaltet werden. Es kann nicht einmal zu dem Wesen einer solchen Verbindung gerechnet werden, daß sie als eine dem Staat gegenüberstehende Gemeinde betrachtet werden müßte. Das Alterthum zeigt sie allenthalben als einen Theil der öffentlichen Einrichtungen, und abgesehen von einer Religion, zu deren Inhalt es

4 B. I. Abschn. I. Die Kirche v. d. Reform.

gehört, daß diese äußere Verbindung eine andere Bedeutung haben müsse, erscheint jenes Verhältniß selbst als das einfachere und der Natur sowohl der bürgerlichen Gesellschaft als der Religion am meisten angemessene, da bürgerliches und religiöses Leben ihrem Wesen nach nicht gesondert sind, vielmehr das sittliche Princip der Religion alle geselligen Verhältnisse durchbringen soll.

Ein anderes Verhältniß wurde das der ältesten christlichen Kirche. Das Christenthum schied seine Bekenner durch den Gegensatz heidnischer Sitte und Philosophie, und christlichen Glaubens und christlicher Moral, in Beziehung auf so viele Verhältnisse von allen Nicht-Christen, daß sich jene nothwendig als eine äußerlich verbundene Gemeinde betrachten mußten, welche sich eher dem Staat gegenüberstellte, weil er mit dem Heidenthum in Eines zusammen fiel, als in irgend einem bestimmten Verhältniß mit demselben verbinden konnte (1). Eine solche Verbindung war erst in einem Christlichen Staat möglich; vielmehr begann mit der

(1) Ephes. 1, 12. II. Cor. 4, 4. Vergl.: Gieselet Lehrb. der Kirchengesch. B. I. S. 100, 127. (der 2ten Ausg.) Den Römern erschien die Gesinnung der Christen eben wegen jenes Gegensatzes als *odium generis humani*, und da ihnen Heidenthum und Staatselurrichtung identisch war, ihr religiöses Leben als Verbrechen. Tacit. Ann. XV, 44. Sueton. Nero 16. Die mancherlei Auswüchse, von welchen das kirchliche Leben in den ersten Jahrhunderten so wenig frei war als in späterer Zeit (L. A. Paetz. *Comm. de vi, quam religio Christiana per tria priora saecula ad hominum animos ac vitam habuit.* Gott. 1799. 4.), trugen indessen wohl auch dazu bei, jene Ansicht zu befestigen.

Entstehung des Christenthums ein Kampf zwischen Heidenthum und Christenthum, der in der inneren Natur beider nothwendig begründet war; als ein Kampf zwischen Staat und Kirche erscheint er nur vermöge jenes Gegensatzes; aus demselben Grunde aber kann auch in den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche keine Entstehung und Entwicklung ihrer Verhältnisse zum Staat überhaupt gesucht werden. Sie war durch ihren Gegensatz gegen einen heidnischen Staat lediglich ihrer Autonomie überlassen; der Ursprung und die Gestaltung einer Verbindung zwischen beider gehört erst der Zeit nach dem Siege des Christenthums über das Heidenthum an.

II. Ursprung der christlichen Kirche.

Die ältesten Nachrichten (Evangelien), welche von Christi Lehren und Thaten aufgezeichnet wurden, melden, daß er den von ihm erwählten Aposteln den Beruf ertheilte, seine Lehre und Gebote allen Völkern zu verkünden, die, welche an ihn glaubten, durch die Taufe (1) in das geistige Reich (2) aufzunehmen, das er zu gründen gekommen war, und den Reuigen ihren Sünde zu vergeben (3). Die Gemeinde (ἐκκλησία) Christi, welcher er ewige Dauer verhieß (4), war daher von den ältesten Zeiten her den Christen die geistig verbundene Ge-

(1) Matth. XXVII, 19.

(2) Joann. XXVIII, 36. Luc. XVII, 20, 21.

(3) Matth. XVI, 19. Joann. XX, 21—23.

(4) Matth. XVI, 18. XVIII, 19, 20. XVII, 20.

6 B. I. Abschn. I. Die Kirche v. d. Reform.

meinde seiner Gläubigen (5); mit demselben Ausdruck bezeichneten sie aber auch die Gesamtheit der Bekenner der christlichen Religion, die sich an jedem einzelnen Ort zur Ausübung derselben vereinigten (6); und unser deutsches Wort Kirche (7) hat denselben Doppelsinn erhalten.

Vorschriften Christi über die Einrichtung einer solchen äußerlichen Gemeindev Verbindung werden in den Evangelien nicht erwähnt. Die älteste entstand zu Jerusalem unter den ersten Bekennern Christi; an anderen Orten wurde sie durch die Thätigkeit der Apostel und der Gehilfen der Apostel gegründet, deren sich Jene nach der Anordnung Christi (8) bei der Vollziehung des erhaltenen Auftrags be-

(5) Ephes. I, 22. 23. V, 27.

(6) Act. Apost. XV, 22. Coloss. IV, 15. 16. Theosal. I, 1.

(7) Das Wort selbst kommt ohne Zweifel von *κυμαίων*. Ecclesia hieß schon frühzeitig (z. B. bei Tertullian um das Jahr 200) auch das Gebäude, in welchem sich die Gemeinde versammelte (Bingham Antiq. eccles. ed. Halens. Tom. 3. pag. 113 seq.); auf eine ähnliche Weise wurde umgekehrt, nachdem das Wort *dom. vicum, κυμαίων*, in den Germanischen Sprachen für das Kirchengebäude üblich geworden war, die Gemeinde von diesem benannt. Wie übrigens das Griechische Wort in die Germanischen Sprachen gekommen ist, bleibt zweifelhaft. Die Franken scheinen nach L. Sal. tit. 71 und L. Rip. tit. 30 bis ins 9te Jahrhundert andere Worte gebraucht zu haben; noch Kero (bei Goldast. script. rer. Alem. Tom. 2 P. I p. 75) übersetzt ecclesia durch Samanunga. Vergl. Eccard zur L. Ripuar. Tit. 30

(8) Luc. X, 1. Ephes. IV, 11.

dienten (9). Was man aus den Nachrichten in der Apostelgeschichte und den Briefen der Apostel, von der inneren Einrichtung der ersten Gemeinden weiß, ist folgendes:

I. Für alle Angelegenheiten ihrer Verbindung hatten sie mehrere Vorsteher (10), welche bald Älteste (προσβύτεροι), bald Aufseher (ἐπισκοποι) genannt werden (11).

II. Wenn nach der Natur des Glaubens und der Lehre der Apostel (12) das erste Streben jedes Christen seyn sollte, sich im Glauben zu vervollkommen, so mußte ein Lehramt, welches den Einzelnen hierbei unterstützte, als das erste Bedürfniß jeder Gemeinde betrachtet werden. Die Verwaltung desselben gehörte zum Beruf sämtlicher Vorsteher (13), wiewohl es nicht von allen wirklich ausgeübt zu werden brauchte, und wer sich dazu nicht fähig hielt, sich auf die übrigen Functionen des Vorsteheramtes beschränken mochte (14). Zugleich aber wurde es in diesen ältesten Kirchen als ein Recht je-

(9) Act. Apost. XIII, seq. Rom. XVI. Tit. I, 5.

(10) Act. Apost. XIV, 22. Philipp. I, 1.

(11) Direct ergiebt sich dieser Sprachgebrauch aus Tit. I, 5. 7. Act. Apost. XX, 17. 28.; indirect aus anderen Stellen, welche keine anderen Beamten der Kirche kennen, als Bischöfe und Diaconen. Philipp. I, 1. I. Tim. III, 1, 8.

(12) Ephes. IV. . . .

(13) Tit. I, 9.

(14) I. Tim. V, 17.

8 B. I, Abschn. I. Die Kirche v. d. Reform.

des Mitgliedes betrachter, durch Lehre, Gebet, begeisterte Rede und Ermahnung nach Kräften und innerem Beruf auf die Versammlung zu wirken; über Reinheit der Lehre sollten die Vorsteher wachen und Mißbrauch dieser Freiheit verhüten (15).

III. Der Beurtheilung der Apostel, welche Christus selbst zu Lehrern aller Gemeinden bestellt hatte, fiel es anheim, wer bei einer erst gebildeten Gemeinde zur Verwaltung eines Lehramts und zur Leitung ihrer Angelegenheiten im Geiste Christi tüchtig zu halten wäre. Die ersten Vorsteher wurden daher allenthalben von den Aposteln selbst oder von den Gehilfen bestellt, deren sie sich zur Organisation der Gemeinden bedienten (16). Ueber die Form, in welcher ihre Bestellung späterhin geschah, fehlt es an sicheren Nachrichten; gewiß ist, daß die Zustimmung der Gemeinde zu ihrer Bestellung erforderlich war (17).

(15) I. Cor. XII, 28—31. XIV. Tit. I, 9 u. f. Gieseler a. a. O. B. I. S. 98. Nur den Weibern wurde von den Aposteln der Gebrauch jener Freiheit untersagt. I Cor. XIV, 34. I Tim. II, 11, 12. Spuren der ältesten Einrichtung fanden sich noch zu Anfang des 3ten Jahrhunderts in dem Gebrauch einzelner Kirchen. Eusebii historia ecclesiastica. Lib. 6. Cap. 20.

(16) Act. Apost. XIV, 22. Tit. I, 5.

(17) Das Zeugniß hierüber bei Bischof. Eusebius von Rom (ep. ad Corinth. §. 44, bei Schoenemann Pontif. Rom. epist. pag. 44.) ist in Hinsicht der Form nicht ganz deutlich. Apostoli quoque nostri per Dominum nostrum

IV. In den religiösen Versammlungen der Christen bildete sich ein äußerer Gottesdienst, dessen noch sehr unbestimmte Form, wie sie bald nach der Apostolischen Zeit war, in einer Schutzschrift Justin's des Märtyrers (18) für das Christenthum (um 139) und einem Bericht von Plinius d. J. an Trajan über die Christen in Bithy-

Jesus Christum cognoverunt, futuram esse de nomine Episcopatus contentionem. Eam igitur ob causam perfectam praecognitionem adepti, praediotos (episcopos) constituerunt, ac deinceps futurae successionis hanc tradiderunt regulam, ut, cum illi decessissent, ministerium eorum ac munus alii probati viri exciperent. Qui igitur ab illis, aut deinceps ab aliis viris eximiiis (ἐλλογιμῶν ἀρίστων), consentiente ecclesia universa, constituti sunt — Man kann sich unter dem Ausdruck ab aliis viris eximiiis nicht wohl andere als die Ordnienden denken; ob aber hiermit das Presbyterium, welches mit Zustimmung der Gemeinde einen von ihm selbst vorgeschlagenen Vorsteher an die Stelle eines abgegangenen bestellte, gemeint ist, oder ob schon zu Clemens Zeit eine ähnliche Form gebräuchlich war, wie sie Eyrrian beschreibt (s. unten Abs. III. Note 29), oder ob es gar keine bestimmte Form gab, und nach den Umständen bald die besonders geachteten Vorsteher benachbarter Gemeinden, bald die Vorsteher der Gemeinde selbst die Ordinationen verrichteten, und Clemens eben deshalb so unbestimmt spricht, bleibt zweifelhaft. Nach den damaligen Verhältnissen der Presbyterien ist wohl das letzte das wahrscheinlichste. Die späteren Formen der Ordination können sich nicht wohl früher gebildet haben, als ein allgemein anerkannter Unterschied zwischen Bischof und Presbyter.

(18) Ueber sein Leben und seine Schriften s. Schröder's Kirchengesch. Th. 3 Seite 17 u. f. Einen Auszug aus der betreffenden Stelle S. 27.

nien (19) aufbehalten worden ist. Jeden Sonntag versammelten sich alle Christen einer Stadt und ihrer Umgegend an einem bestimmten Ort: heilige Hymnen und das Gebet eines Vorstehers eröffneten den Gottesdienst; hierauf wurde aus der h. Schrift vorgelesen und hieran Lehre und Ermahnung geknüpft; dann folgte gemeinsames Gebet, zuletzt Feier des Abendmahls. Fromme Gaben, welche Einzelne dargebracht hatten, dienten zur Unterstützung Dürftiger, Kranker, der Waisen und Wittwen, besuchender Brüder; ihre Austheilung war besonderen Kirchendienern (*διάκονοι*) unter Aufsicht der Vorsteher anvertraut, welche von Jenen auch sonst in ihren Amtsgeschäften unterstützt wurden (20).

V. Die äußerliche Gemeindeverbindung sollte als ein Abbild der geistigen Kirche Christi erscheinen, durch den moralischen Wandel ihrer Mitglieder nach Christi Lehre: man ließ die neu aufzunehmenden Mitglieder bei der Taufe versprechen, diese Gebote zu halten (21); und wer in offen-

(19) Plinii ep. X, 97. Aus den Aussagen der Christen, die er verhört hatte.

(20) Act. Apost. VI. I Tim. III. Für die Armenpflege und Wartung der Kranken wurden auch Diakonissen angestellt, welche Wittwen seyn mußten. I Tim. V. Vergl. Bingham antiq. eccl. ed. Halens. Tom. 1. pag. 31 seq.

(21) Auf die förmlich übernommene Verpflichtung geht in Plinius Bericht: „Sacramento, non in scelus aliquod se obstringere, sed ne furta, ne latrocinia, ne adulteria committerent, ne fidem fallerent, ne depositum appellati abnegarent;“ — wie man auch das Wort sacramentum erklären mag.

kundiger Sünde lebte, sollte nach der Vorschrift der Apostel nicht in der Gemeinde geduldet werden (22); wer Reue und Besserung bewies, wurde wieder aufgenommen (23).

VI. Eine Art von höherer Aufsicht über alle Angelegenheiten einzelner Gemeinden führten die Apostel (24), jeder vornehmlich über diejenigen, die er selbst gegründet hatte (25); von ihnen selbst erwählte Gehälfen unterstützten sie hierin, und waren besonders auch bestimmt, das Christenthum weiter zu verbreiten (26).

III. Entstehung des Clericatstandes, der bischöflichen Gewalt und bischöflichen Hierarchie.

Die Apostel hatten das Jüdische Priesterthum ausdrücklich aus der christlichen Kirche ausgeschlossen (4). Gleichwohl gefielen sich die Lehrer der Gemeinden in der Vergleichung Jüdischer und Christlicher Einrichtungen, was bei Schülern von Männern, welche aus dem Judenthum hervorgegangen waren, und die christliche Lehre nach dem Vorgang der Apostel häufiger an die heiligen Schriften der Juden angeschlossen, als bei der Zusammensetzung ihrer Gemeinden nothwendig war, eben so wenig befremden kann (2),

(22) I Cor. V.

(23) II Cor. II, 5 u. f.

(24) II Cor. XI, 28. I Petr. V, 1.

(25) Rom. XV, 20 u. f.

(26) Act. Apost. XVII, 14. I Tim. I, 3 u. f. Tit. I, 5 u. f.

(1) I Petr. II, 5. 9.

(2) Man hat daher keine Ursache, eine Stelle in dem Briefe

als daß zuletzt eine Terminologie entstand, die aus solchen Vergleichen hervorgegangen war. Obgleich daher erst um den Anfang des dritten Jahrhunderts, bei Tertullian († 220) der Sprachgebrauch vorkommt, die christlichen Vorsteher geradezu *sacerdotes* und den dirigirenden unter ihnen *summus sacerdos* zu nennen, so mag er doch weit älter seyn; damals aber war man sich noch bewußt, daß die Redeweise nur vergleichend sey, daß diese christlichen Priester nicht Gott näher ständen, als andere Christen, sondern ihre besondere Stellung nur in dem von der Kirche ihnen ertheilten besonderen Berufe zur Verwaltung gewisser Functionen bestanden (3).

des Bischof Clemens von Rom an die Gemeinde zu Corinth (S. 40, 41, 43; bei Schoenemann Pont. Rom. ep. p. 43) für interpolirt zu halten, weil hier von den jüdischen Einrichtungen die Rede ist, welche nur neben die Christlichen gestellt werden, auf die Clemens erst späterhin in S. 42 und 44 kommt. Er nimmt von der bei den Juden bestehenden Gesellschaftseinrichtung Veranlassung, die Gemeinde zu Corinth auch zur Achtung gegen das christliche Vorsteheramt, als eine zur Erhaltung der Ordnung unentbehrliche und von Christus und den Aposteln hierzu eingeführte Einrichtung, zu ermahnen.

(3) Tertullianus de exhortat. castit. Cap. 7.: *Nonne et laici sacerdotes sumus? — Differentiam inter ordinem et plebem constituit ecclesiae auctoritas — adeo, ubi ecclesiastici ordinis non est consensus, et offers et tinguis, et sacerdos tibi es solus.* Auch bei Clemens Rom. ist in dem Briefe an die Corinthier der von Christus den Aposteln ertheilte Beruf, durch welchen das Lehramt eingesetzt wurde, von dem durch die Gemeinde ihren Vorstehern ertheilten Berufe, dasselbe auszuüben, noch

Erst das dritte Jahrhundert schob dem Ausdruck auch allmählich einen Jüdischen Begriff unter, wovon man in den Schriften des Bischof Cyprian von Carthago † (258) die ersten sicheren Spuren findet; das große Ansehen, welches diese erlangten, mag auch viel dazu beigetragen haben, seine Vorstellungen zu verbreiten, und die alten Aechtchristlichen zu verdrängen, wenn man gleich keinen Grund hat, ihn für ihren ersten Urheber zu halten. Bei ihm sind die Bischöfe von Gott gesetzte Priester, und ihre Gewalt der Jüdischen priesterlichen gleich (4), wiewohl diese Vorstellungsart noch in keinen consequenten Zusammenhang mit anderen kirchlichen Lehren gesetzt ist, sondern erst später allmählich weiter ausgebildet wurde (5). Den Ausdruck *κλήρος* hatte man wahr-

wohl unterschieden, und ihm daher der spätere Begriff der Ordination noch fremd. S. oben S. 8 Note 17.

(4) In Cyprian's Briefen sind *sacerdotes* und *episcopi* ganz gleichbedeutende Ausdrücke; die Bedeutung ihrer Würde giebt er durch die Ausdrücke *sacerdotes Dei*, *Dei qui facit sacerdotes* zu erkennen. Ep. 65 ist gar kein Unterschied in dem Ansehen und der Gewalt des Jüdischen Priesterthums und der bischöflichen Gewalt.

(5) Diesen Zusammenhang bekam sie erst durch die Vorstellung, daß zwar das an einen Stamm erblich gebundene Mosaische Priesterthum aufgehört habe, aber ein neues christliches Priesterthum eingeführt worden sey, weil Christus im alten Testament als ein Priester nach der Weise Melchisedech verkündigt werde. S. z. B. Leonis I Rom. ep. sermones Serm. 3 in anniv. assumpt. (in der Ausgabe der Opp. Leonis cura frat. Ballerinorum Tom. 1 pag. 11.: *Ipsa est enim (Christus), de quo propheticum scriptum*

scheinlich von Anfang an für den von Christus den Aposteln, ertheilten Beruf gebraucht (6), und die, welche ein Lehramt bekleideten, von demselben benannt (7); nachdem jene Vorstellungart von der Bedeutung des letzteren herrschend geworden war, legte man diesem Ausdruck den Begriff eines von Gott selbst eingesetzten regierenden Standes unter, weil die Jüdische Priestercaste einen solchen gebildet hatte (7^a). Selbst die Diaconen

est: Tu es sacerdos in aeternum secundum ordinem Melchisedech: hoc est non secundum ordinem Aaron, cujus sacerdotium — cum veteris testamenti lege cessavit. Von diesem Priestertum Christi leiteten dann die Bischöfe auch ihr sacerdotium her, obgleich die Apostel zwar Christi Vorherverkündigung in jenen Stellen des A. T. fanden (Hebr. V seq.), aber nicht ihr und der von ihnen verordneten Bischöfe Priestertum.

(6) Act. Apost. I, 26.: λαβεῖν τὸν κλήρον τῆς διακονίας ταύτης καὶ ἀποστολῆς, ἣς παρέβη Ἰουδῆς.

(7) Ursprünglich wohl in einer Ausdrucksweise, wie man sie auch noch späterhin brauchte: ὅπως τινὲ τῷ ἐν κλήρῳ (Concil. Nic. Can. 3). Die späteren kirchlichen Schriftsteller beziehen den Ausdruck noch lieber auf das Loos (κλήρος), durch welches Matthias (nach der Note 6 angeführten Stelle) den Beruf eines Apostels erhielt. So can. 1 Dist. 21. nach Augustinus.

(7^a) Insbesondere deutete man daher das Wort im Sinn des Jüdischen Priestertums. So heißt es Can. 5. Caus. 12. Qu. 1. (aus Hieronymus): Clericus, qui Christi servit ecclesiae, interpretetur primo vocabulum suum; et nominis definitione prolata, nitatur esse, quod dicitur. Si enim κλήρος graece, sors latine appellatur, propterea vocantur clerici, vel quia de sorte sunt Domini, vel

und die übrigen untergeordneten Kirchendiener, welche bei weiterer Ausbildung der Gemeindeverfassung neben jenen angestellt wurden, zählte man diesem Stande bei, und nannte daher die Diaconen auch Leviten. In der lateinischen Sprache wurde es gebräuchlich (7^b), die einzelnen

quia Dominus sors, id est, pars clericorum est. Can. 7.: Omnes enim Deus in suos elegit. Hi namque sunt reges, id est, se et alios in virtutibus regentes: et ita in Deo regnum habent.

(7^b) Wie bald ist ungewiß, wie auch die erste Bedeutung des Wortes. Ordo für ein einzelnes Kirchenamt, oder für den Stand der Cleriker, wie es Tertullian braucht, kommt bei dem späteren Eyprian nicht vor, wohl aber der Ausdruck *ordinatio episcopi, diaconi, ordinatio clerica s. clericalis* und *ordinatio sacerdotalis* bereits als ein technischer. Daher hat wohl nicht, wie Einige glauben, die Analogie zwischen dem Verhältniß des *ordo* und der *plebs* in den Municipien, und des Clerus und der Laien in den Kirchengemeinden, die Veranlassung gegeben, *ordo* ein einzelnes Kirchenamt, dessen Uebertragung *ordinatio*, und *ordo* auch den ganzen Stand der Cleriker zu nennen. Vielmehr mag *ordo* zuerst ohne alle technische Bedeutung für jede besondere Stellung einer einzelnen Person gegen die kirchliche Gemeinde gebraucht worden seyn, wie es auch später noch vorkommt, und hieß daher der Rang, die Stufe, die jemand in der kirchlichen Gesellschaft einnahm. So wird *ordo* z. B. in der L. 10. C. Th. de fide testium (11, 39) gebraucht: *clerici, qui ordinem vel gradum (Presbyterorum) subsequuntur*: hieraus scheint dann der Ausdruck *ordinare episcopum, ordinatio clericalis* bei Eyprian entstanden zu seyn. Auf jede Weise ist *ordo* für den gesammten Stand der Cleriker, in dem Sinn, wie man in den Municipien das Wort *ordo* brauchte, ein dem Tertullian

einander untergeordneten Kirchendämter ordines zu nennen (8), nachdem schon früher das Wort *ordinatio* (*ordinare*) für die Handauflegung (*χειροθροία*) technisch geworden war, mit welcher nach apostolischem Gebrauch die Kirchenbeamten bestellt wurden. Hingegen blieb auch im Lateinischen *clerus* für die Gesammtheit der Kirchenbeamten, *clericus* für den Einzelnen die übliche Benennung; für die Gemeinde (*λαός*), im Gegensatz des Clerus, wurde *plebs*, für den Gegensatz des Standes des Clerikers *laicus* gebräuchlich (9).

In den von den Aposteln selbst gestifteten Gemeinden gab es schon in den frühesten Zeiten Einzelne unter den Vorstehern, welchen die Leitung aller Angelegenheiten von selbst zufiel, weil den unmittelbaren Gehülfen der Apostel sich jedermann freiwillig unterordnete (10).

In

eigenthümlicher vergleichender Ausdruck, nicht damaliger Sprachgebrauch und technisch.

(8) Man möchte vermuthen, daß es Uebersetzung des Griechischen *τάξις*, und so für Amt gebräuchlich geworden ist. Jenes Wort wird im Conc. Neocaes. bei Justellus p. 39 für das Amt eines Presbyters gebraucht; dem Griechischen *τάξις* entspricht das Lateinische *ordo*; und auch dieß würde die (Note 7) angedeutete Vermuthung über den Ursprung des Ausdrucks bestätigen.

(9) Cyprianus *Presbyteris et Diaconibus et plebi Furnis consistentibus* S. (ep. 66).

(10) Niemand wird läugnen, daß in diesem Sinn Clemens von Rom, Ignatius von Antiochia, Polycarp von Smyrna, ein ähnliches Uebergewicht über die neben ihnen stehenden übrigen Vorsteher gehabt haben müssen, wie es die späteren

ren

In zahlreichen Gemeinden mußte überdieß das Bedürfniß eines Directoriums darauf führen, dieses einem der Vorsteher durch freie Wahl zu übertragen (11). Da man fand, daß Parteiungen durch den Anhang, den sich einzelne Vorsteher in der Gemeinde machen konnten, sich durch eine solche Einrichtung leichter verhindern ließen (12), so wurde sie allmählig allgemein (13); zu Ende

ren Bischöfe durch kirchliche Einrichtung erhielten. Damit ist aber freilich für den Apostolischen Ursprung der letzteren nichts gewonnen.

(11) Hieronymus ad Evangelium (ep. 101): *Apostolus perspicue docet, eosdem esse presbyteros, quos episcopos. — Quod autem postea unus electus est, qui caeteris praeponeretur, in schismatis remedium factum est, ne unusquisque ad se trahens Christi ecclesiam rumperet. Nam et Alexandriae a Marco Evangelista usque ad Heraclam et Dionysium Episcopos Presbyteri semper unum ex se electum, in excelsiori gradu collocatum, Episcopum nominabant.*

(12) Hiermit stimmt auch der Grund überein, aus welchem in der späteren Zeit auf die Anerkennung der bischöflichen Gewalt als einer höheren gedrungen wurde. S. unten Num. 18.

(13) Als Thatsache behauptet von Hieronymus ad Titum I, 7.: *Idem est ergo Presbyter, qui Episcopus: et antequam diaboli instinctu studia in religione fierent — communi Presbyterorum consilio ecclesiae gubernabantur. Postquam vero unusquisque eos, quos baptizaverat, suos putabat esse, non Christi, in toto orbe decretum est, ut unus de Presbyteris electus superponeretur ceteris, ad quem omnis ecclesiae cura pertineret, et schismatum semina tollerentur.* Sehr wohl wird

des zweiten Jahrhunderts kommen die letzten Beispiele vor, daß Bischof und Presbyter noch als gleichbedeutende Bezeichnung des Vorsteheramtes gebraucht werden. (14).

Gleichwohl war ein dirigirender Presbyter, in Hinsicht der Functionen des Vorsteheramtes, ursprünglich so wenig von den übrigen verschieden, daß die Apostolischen Väter (15), ohngeachtet sie jene Einrichtung schon kannten, dennoch ganz, so wie die Apostel selbst, die Aemter eines Bischofs und Presbyters noch nicht trennen, sondern beide zusammen als ein Amt unter dem Namen des Epis-

von Gieseler (Kirchengesch. Th. 1. S. 95 u. f.) bemerkt, daß diese Ansicht die allgemein angenommene war und blieb, bis man seit der Reformation fand, daß sie dem damaligen System der römischen Kirche von der bischöflichen Gewalt entgegen sey.

(14) Irenaeus, Bischof von Lyon (+ um 202), adv. Haeret. IV, 26. V, 2. und in dessen von Eusebius in seine Kirchengeschichte (V, 26) aufgenommenem Brief an Bischof Victor von Rom.

(15) Elemeus von Rom kennt noch keine von der Gewalt der Presbyter verschiedene bischöfliche Gewalt; der Episcopat, von welchem er spricht (ep. ad Corinth. §. 44), ruht noch in der Gesamtheit der Presbyter. Wenn man daher auch, ohngeachtet der erheblichen Gründe, welche dafür sprechen, daß die Briefe des Ignatius von Antiochia interpolirt sind, diese in der kürzeren Form, in welcher sie auf uns gekommen sind (vergl. Schröckh Kirchengesch. Th. 2. S. 339 u. f.), für echt hält, berechtigt dennoch der Umstand, daß er Episcopus, Presbyteri und Diaconi trennt, keineswegs an etwas anderes als an einen dirigirenden Presbyter zu denken.

copats dem der Diaconen entgegensetzen (16.) Selbst noch bei Cyprian sind die Presbyter eben so gut Nachfolger der Apostel als die Bischöfe, und mehr durch das Sacerdotium, das heißt die Presbyter mit dem Bischof, als durch den Bischof allein, wird die Kirche regiert (17). Jedoch spricht schon Cyprian von der entscheidenden Stimme, welche dabei dem Bischof gebühre, auf das nachdrücklichste (18), und im Lauf des dritten Jahrhunderts stieg die Macht der Bischöfe fortwährend, die Stellung der

(16) Clemens Rom. a. a. D. §. 42.

(17) Ep. 58. §. 2. sind „cum Episcopo Presbyteri sacerdotali honore conjuncti.“ Ep. 6. §. 5. nennt er die ihm untergebenen Presbyter seine compresbyteri, und versichert: „quando a primordio Episcopatus mei statuerim, nihil sine consilio vestro et sine consensu plebis meae, privata sententia gerero“; bei seiner Rückkehr aber: „de his, quae gesta sunt, vel gerenda, sicut honor mutus poscit, in commune tractabimus.“ Selbst in den sogenannten apostolischen Constitutionen liegt diese Ansicht noch zum Grunde. II, 28.: Presbyteris — seponatur dupla etiam portio in gratiam Apostolorum Christi, quorum locum tenent, tanquam consilarii episcopi et ecclesiae coronae sunt enim consilium et senatus ecclesiae.

(18) Ep. 55. §. 6.: Neque enim aliunde haereses obortae sunt, aut nata sunt schismata, quam inde, quod sacerdoti Dei non obtemperatur, nec unus in Ecclesia ad tempus sacerdos et ad tempus Judex vice Christi cogitatur; cui si secundum magisteria divina obtemperaret fraternitas universa, nemo adversus Sacerdotum collegium aliquid moveret, nemo post divinum iudicium, post populi suffragium, post Coepiscoporum consensum, Judicem se, jam non Episcopi, sed Dei faceret.

Presbyter hingegen wurde immer mehr eine untergeordnete. Besonders aber vergaßen die Bischöfe ganz, daß ihnen keine Gewalt, sondern nur ein Lehramt zustehet. Clemens von Rom sprach noch nicht in eigenem Namen, sondern im Namen seiner Gemeinde, wenn über kirchliche Angelegenheiten zu verhandeln war (19); die Bischöfe des dritten Jahrhunderts treten als selbstständige Stimmführer der Kirche auf.

Die Veranlassung zu diesen Veränderungen lag, wie es scheint, zunächst in der Entstehung der Synoden. Streitigkeiten über Lehren und Kirchengebräuche hatten von den ältesten Zeiten her häufig Bewegungen, nicht bloß in einzelnen Gemeinden, veranlaßt, sondern auch weiter verbreitet, weil jede Partei sich durch die Zustimmung Anderer, besonders angesehener Bischöfe, das Uebergewicht zu verschaffen suchte; man findet aber vor der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts kein Beispiel, daß man den Streit durch gemeinschaftliche Berathung zu entscheiden oder zu schlichten versucht hätte. Die Bewegungen, welche die Lehren des Montanus (um 150) hervorbrachten, veranlaßten zum erstenmale, daß die Gemeinden Afiens (zwischen 160 und 170) zusammentraten und einen gemeinschaftlichen Beschluß über ihr Verhalten faßten (19^a); kaum dreißig Jahre später findet man im Morgenlande und im Abendlande ähnliche Versammlungen, in welchen

(19) Clemens Rom. ep. ad Corinth. : „Ecclesia Dei, quae incolit Romam, ecclesiae Dei, quae incolit Corinthum.“

(19^a) Eusebii hist. eccl. Lib. 5 Cap. 16.

über die Streitigkeiten verhandelt wurde, welche die Anmaaßung des Bischofs Victor von Rom erregt hatte, die morgenländischen Gemeinden zu nöthigen, gegen ihren uralten Gebrauch die Osterfeier zu der Zeit zu halten, welche in Rom üblich war (20); um die Mitte des dritten Jahrhunderts wurden solche Versammlungen in mehreren Gegenden bereits jährlich gehalten (21).

Die ersten Zusammenkünfte dieser Art (*σίνοδοι*, *concilia*) hatten kein anderes Geschäft, als zu prüfen, welche der Lehren oder Einrichtungen, über die gestritten wurde, für rein apostolisch gehalten werden könne. Wo das Zeugniß der Evangelien und der Schriften der Apostel über solche Fragen nicht auszureichen schien, hielt man sich an den Gebrauch der Gemeinden, welche unstreitig von den Aposteln gegründet waren; was hier übereinstimmend mit anderen Kirchen gelehrt wurde oder eingeführt war, glaubte man für reine von den Aposteln her überlieferte Lehre halten zu dürfen (22).

(20) Eusebius a. a. O. Cap. 23. seq.

(21) Tertullianus de jejuniis Cap. 13.: Aguntur praeterea per Graecias illa certis in locis concilia ex universis ecclesiis, per quae et altiora quaeque in commune tractantur, et ipsa repraesentatio totius nominis Christiani magna veneratione celebratur. Firmiliani episc. Caesarensis Ep. (In Egyptian Briefen Nro. 75.): Qua ex causa necessario apud nos fit, ut per singulos annos seniores et praepositi in unum conveniamus ad disponenda ea, quae curae nostrae commissa sunt, ut, si qua graviora sunt, communi consilio dirigantur.

(22) Tertullianus de praescriptione haereticorum Cap.

Die Gegenstände der Berathung auf Synoden waren daher keineswegs von der Art, daß Kraft der Autonomie der Gemeinden ihre Zustimmung zu den gefaßten Beschlüssen hätte erforderlich seyn können; das Zeugniß der Bischöfe als der ersten jedes Presbyterii über die Uebereinstimmung oder Abweichung der bisherigen Lehre oder Observanz ihrer Kirchen entschied. Sie waren daher ohne Zweifel von jeher die Hauptpersonen auf den Synoden, wenn gleich bei diesen auch andere Cleriker und selbst Laien zugegen waren (23). Dadurch kamen sie in den Besitz eines Stimmrechts als Vertreter ihrer Gemeinden, das allmählich zu einem selbstständigen wurde, ohngeachtet die Beschlüsse der Synoden, je häufiger diese wurden, auch um so häufiger Gegenstände in sich faßten, über welche sie ohne Zustimmung ihres Presbyterii oder ihrer Gemeinde nichts hätten verfügen sollen, und wenn sie in einer einzelnen Ge-

21.: Quid autem (Apostoli) praedicaverint, id est, quid illis Christus revelaverit, et hic praescribam, non aliter probari debere, nisi per easdem ecclesias, quas ipsi Apostoli condiderunt, ipsi eis praedicando tam viva, quod ajunt, voce, quam per epistolas postea. Si haec ita sunt, constat proinde, omnem doctrinam, quae cum illis ecclesiis Apostolicis, matricibus et originalibus fidei, conspiret, veritati deputandam.

(23) Noch zu Cyprians Zeit. Ep. 14. §. 2.: Hoc enim et verecundiae et disciplinae et vitae ipsi omnium nostrum convenit, ut Episcopi plures in unum convenientes praesente et stantium plebe, quibus et ipsis pro fide et timore suo honor habendus est, disponere omnia consilii communis religione possimus.

meinde zur Sprache kamen, auch diese zu Rathe ziehen mußten (24).

Das Institut der Synoden sollte dazu dienen, die Einheit des Glaubens aufrecht zu erhalten, über welcher man um so eifriger wachte, je bestimmter sich durch viele einzelne Streitigkeiten ein System des Glaubens ausbildete, welches man als das allgemein angenommene betrachtete, weil es das herrschende wurde. Die Gemeinde, welche einer verworfenen Abweichung (*αἵρεσις*) folgten, setzte man als Häretiker den Gemeinden der allgemeinen Kirche (*ἐκκλησία καθολική*) entgegen (25), und hielt mit jenen keine Gemeinschaft. Der Ausspruch einer Synode entschied zwar nur in so fern über die Frage, ob etwas als ächt apostolische Lehre gelten könne, als er keinen Widerspruch fand (26); aber da doch die Bischöfe als Vertreter ihrer Kirchen urtheilten, bildete sich allmählich

(24) Cyprian erwähnt der Nothwendigkeit der Zustimmung seiner Gemeinde an sehr vielen Stellen. *3. B. Ep. 6. §. 1. oben S. 18. Anm. 15. Ep. 12. 28. 30. 34.*

(25) Der Ausdruck findet sich zuerst in einem Brief der Gemeinde zu Smyrna, der um das Jahr 170 geschrieben ist. *Euseb. hist. eccl. L. 4. Cap. 15.*

(26) Denn die Prüfung behielten sich die Bischöfe vor. *Cypriani ep. 71. §. 4.: Quod quidem et Agrippinus — cum caeteris Coëpiscopis suis, qui illo tempore in provincia Africana et Numidia Ecclesiam Domini gubernabant, statuit, et librato consilii communis examine firmavit. Quorum sententiam et religiosam et legitimam et salutarem, fidei et Ecclesiae Catholicae congruentem, nos etiam secuti sumus.*

die Idee eines Episcopats, das die Kirche vorstelle, und in der Gesamtheit der Bischöfe bestehe (27).

Die steigende Macht der Bischöfe gab auch dem Ordinationsrecht eine veränderte Bedeutung. Ursprünglich war die Ordination eine Function des Presbyterii überhaupt (28), bei deren Vollziehung, sobald sich in den Bischöfen ein Directorium gebildet hatte, diese vermöge ihres Directorialrechts die Hauptperson und die übrigen Presbyter nur ihre Gehülfen werden mußten. Selbst ehe noch die überwiegende Gewalt der Bischöfe im dritten Jahrhundert sich gebildet hatte, scheint es daher Sitte geworden zu seyn, wenn der Bischof selbst ordinirt werden sollte, einige benachbarte Bischöfe zuzuziehen, weil man sich den Bischof als den eigentlich functionirenden dachte. Schon zu Cyprians Zeit war es fast allgemeine Einrichtung, daß man sie zur Wahl berief, damit sie auch über die Res-

(27) Cypriani ep. 27.: Dominus noster — Episcopi honorem et ecclesiae suae rationem disponens, dicit Petro: (Matth. 16, 18. 19.). Inde per temporum et successionum vices episcoporum ordinatio et ecclesiae ratio decurrit, ut ecclesia super episcopos constituatur, et omnis actus ecclesiae per eosdem praepositos gubernetur. Ep. 52. §. 16.: Et cum sit a Christo una ecclesia, per totum mundum in multa membra divisa, item Episcopatus unus, Episcoporum multorum concordia numerositate diffusus. Ep. 45. §. 2.: Quod ut simul cum caeteris collegis nostris stabiliter ac firmiter administremus, atque ut catholicae ecclesiae pacem concordiae unanimitate teneamus, perficiet divina dignatio. Vergl. oben Note 18.

(28) I. Timoth. IV, 14.

gelmäßigkeit der Wahlhandlung Zeugniß geben könnten (29); das ausschließende Ordinationsrecht der Bischöfe war also ohne Zweifel schon damals längst entschieden. Doch dachte man es sich damals wohl noch bloß als eine Folge des eingeführten Directorii und der dadurch getrennten Functionen des Sacerdotii, mithin als Gesellschaftseinrichtung (30). Seitdem aber die Bischöfe als die eigentlichen Träger der Einheit der Kirche betrachtet werden sollten, mußte es für eine Folge höherer bischöflicher Gewalt gelten, wozu die Ansprüche leicht in der Theorie von dem Uebergange der Gewalt der Apostel auf die Bischöfe gefunden werden konnten, sobald man annahm, daß gewisse

(29) Cyprianus Ep. 68. §. 6.: Propter quod diligenter de traditione divina et Apostolica observatione servandum est et tenendum, quod apud nos quoque et fere per provincias universas tenetur, ut ad ordinationes rite celebrandas, ad eam plebem, cui Praepositus ordinatur, Episcopi ejusdem provinciae proximi quique convenient, et Episcopus deligatur plebe praesente, quae singulorum vitam plenissime novit, et uniuscujusque actum de ejus conversatione perspexit. Das Verfahren bei der Wahl ergibt sich aus einer anderen Stelle. Ep. 52. §. 4.: Factus autem est Cornelius episcopus, de Dei et Christi ejus judicio, de Clericorum paene omnium testimonio, de plebis, quae tunc adfuit, suffragio, et de sacerdotum antiquorum et honorum virorum collegio.

(30) In den sogenannten Apostolischen Constitutionen Lib. 2. Cap. 20. tritt Dieß noch deutlich hervor; die Stelle scheint daher zu denen zu gehören, welche durch die spätere Uebersetzung des Werks ihren ursprünglichen Character nicht verloren haben.

Functionen des Sacerdotii von jeher getrennt gewesen seyen (31).

Durch die Synoden entstand auch unter den Bischöfen selbst hie und da schon ein Subordinationsverhältniß. Wo sie schon regelmäßig alle Jahre zusammenkamen und über alle wichtige Angelegenheiten gemeinschaftlich rathschlagten (31^a), wurde ein Directorium nothwendig, welches im Orient und in Africa, wo sich diese Einrichtung am frühesten bildete, überall den Bischöfen der apostolischen oder doch ältesten Gemeinden der Gegend zufiel. Dieß erklärt sich theils daraus, daß sich das Christenthum von diesen aus in die Umgegend verbreitet hatte, und also wohl von jeher eine gewisse Verbindung mit ihnen bestand, weil man am natürlichsten bei der Mutterkirche Rath oder Unterricht suchte, theils aus dem Ansehen, welches den Gebräuchen solcher Gemeinden beigelegt wurde, weil man bei ihnen das apostolische Christenthum am reinsten aufbewahrt glaubte, wodurch ihren Bischöfen die erste Stimme auf Synoden zufallen mußte, die über die Rechtheit einer Ueberlieferung urtheilen sollten. Ein solcher bevorrechteter

(31) Diese Vorstellung muß man schon bei Cyprian voraussetzen; nur auf diese Weise läßt es sich vereinigen, daß er die Gewalt des Bischofs in der Bedeutung, welche er ihr unterlegt, von dem Uebergang der Gewalt der Apostel auf die Bischöfe ableitet (Ep. 69. §. 4.: — Christi, qui dicit ad Apostolos, et per hoc ad omnes Praepositos, qui Apostolis vicaria ordinatione succedunt —), und doch auch die Presbyter für Nachfolger der Apostel erklärt (oben Note 17.)

(31^a) S. oben Anm. 21.

Sie hieß *prima* oder *apostolica sedes*, der Bischof Metropolitan (32).

Außer seinem Directorialrecht erhielt Dieser schon im dritten Jahrhundert auch Einfluß auf die Bischofswahlen. Da sie unter Mitwirkung benachbarter Bischöfe geschahen, und der Einführung der Provinzialsynoden das Princip zum Grunde lag, alle kirchlichen Geschäfte von einiger Bedeutung auf der Synode gemeinschaftlich vorzunehmen, so machten ohne Zweifel da, wo jährliche Provinzialsynoden üblich geworden waren, die Metropolitane auf Direction der Wahlhandlung und Ordinationsrecht, oder doch auf Befestigung der Wahl Anspruch, wenn sie den Umständen nach nicht in ihrer Gegenwart hatte vorgenommen werden können. Doch war zur Zeit der Nicänschen Synode der Umfang dieses Metropolitanrechts noch nicht außer Zweifel (33); es erhielt überhaupt erst durch die Concilien des vierten Jahrhunderts Festigkeit und genauere Bestimmungen (34).

(32) Conc. Nicaen. a. 325. Can. 6. bei Justellus Tom. I. p. 31.

(33) Die Ausdrücke der Nicänschen Synode lauten noch unbestimmt. Can. 6.: *Illud autem omnino manifestum est, quod si quis praeter sententiam Metropolitanus factus sit episcopus, hunc magna Synodus statuit non oportere esse episcopum.* Uebrigens scheint die Synode das Verfahren bei der Wahl und Ordination dem Herkommen überlassen zu haben.

(34) Conc. Antioch. a. 341. Can. 19. bei Justellus Tom. I. p. 47.

Auch betrachtete man es als den besonderen Beruf der angeseheneren Bischöfe, für die Erhaltung der Einheit der Kirche zu wachen, und Angelegenheiten, die für jene wichtig waren, durch Synoden zur Entscheidung zu bringen, die sie durch ihre Ermahnungen auch in Gegenden außerhalb ihres Sprengels veranlassen konnten (35); eben daher fragte man sie auch bei Streitigkeiten aus entfernteren Gegenden um Rath, oder suchte ihre Intercession nach, wenn man Unrecht erlitten zu haben glaubte (36). Der Umfang des Sprengels eines so bevorrechteten Bischofs wurde durch das Herkommen bestimmt (37).

Im Morgenlande und in Africa gab es schon vor dem vierten Jahrhundert eine beträchtliche Anzahl bevorrechteter Sitze, unter welchen die zu Antiochia und Alexandria durch den Umfang ihres Sprengels die bedeutendsten waren. Im Abendlande war außer dem Metropolitaurecht des

(35) Cypriani Ep. 67. §. 3. (an Bischof Stephan von Rom):
Dirigantur in provinciam et ad plebem Arelate consistentem a te literae, quibus abstento Martiano, alius in locum ejus substituat. — Idcirco enim, frater carissime, copiosum corpus est sacerdotum concordiae mutuae glutino atque unitatis vinculo copulatum, ut, si quis ex collegio nostro haeresin facere, et gregem Christi lacerare et vastare tentaverit, subveniant caeteri.

(36) So wandte sich ein in Spanien abgesetzter Bischof an Bischof Stephanus von Rom, um durch seine Hilfe sein Bisthum wieder zu erlangen, die Gegenpartei aber an Cyprian, Bischof von Karthago, um durch seine Autorität ihr Verfahren zu rechtfertigen. Cypr. ep. 68.

(37) Conc. Nicaen. Can. 6.

Bischofs von Rom über einen Theil von Italien (38) um diese Zeit noch kein anderes anerkannt; da hier noch keine regelmäßigen Synoden üblich waren, so entschied, wenn diese außerordentlicher Weise versammelt wurden, das Alter oder sonstige persönliche Verhältnisse über den Vorsitz (39).

In ein Subordinationsverhältniß suchten auch die Bischöfe der Städte allmählich die Vorsteher der Landgemeinden (της χώρας ἐπίσκοποι, χωρεπίσκοποι) zu bringen. Ein ähnliches Ansehen, wie es den Bischöfen apostolischer Gemeinden die Achtung vor der bei den letzteren bestehenden Ueberlieferung gab, hatten wohl auch von jeher die Stadtbischöfe bei den Vorstehern der umwohnenden Landgemeinden, die immer von den Städten aus gegründet waren. Mit diesem aber begnügten sich die Stadtbischöfe nicht, sondern suchten sie in das Verhältniß bloßer Presbyter hinabzurücken, die wie Diese nur alle Functionen des Vorsteheramtes bis auf die Ordination (40) gemein hätten, und ihrer Gewalt unterworfen wären. Noch bis ins vierte

(38) Conc. Nicaen. a. a. D. Den Umfang giebt Rufinus hist. eccl. L. 1. Cap. 6. bei Erwähnung dieses Canons an.

(39) S. Spittler Geschichte des canonischen Rechts bis auf die Zeit des falschen Isidor S. 51. u. f. In Numidien und Mauritien erhielt sich sogar der wechselnde Vorsitz des ältesten Bischofs, als längst regelmäßige Provinzialsynoden eingeführt waren. S. Schröckh, Kirchengesch. Thl. 8. S. 83.

(40) Hieronymus ep. 85. ad Evangelium: Quid enim facit, excepta ordinatione, Episcopus, quod Presbyter non faciat?

Jahrhundert gelang Dieses nicht; sie erschienen noch um diese Zeit, wie bis dahin auf den Synoden (41), und ob sie gleich selbst nach dem um diese Zeit entschiedenen Kirchengebrauch von den Stadtbischofen ordiniert werden mußten (42), wagte man es doch noch nicht, ihnen das Recht der Ordination streitig zu machen, sondern band diese nur an die Einwilligung des Stadtbischofs (43). Weitere Fortschritte der Gewalt des Letzteren wurden erst dadurch vorbereitet, daß man im vierten Jahrhundert den Landgemeinden, welche sich bildeten, keine Bischöfe mehr gab, sondern ihnen bloße Presbyter vorsezte, welche dem Stadtbischof, wie die Presbyter seiner eigenen Stadtgemeinde, untergeben waren (44), und den Chorbischofen zu erkennen gab, daß sie keine wahre Nachfolger der Apostel, sondern nur

(41) Bingham antiquit. eccles. (ed. Halens.) Tom. 1. p. 197.

(42) Erst der Can. 10 des Antiochenischen Conciliums v. 341 legte ihnen zwar diese Befugniß ausdrücklich bei; daß sie ihnen aber schon vorher zustand, läßt sich nach der Observanz, welche sich schon im dritten Jahrhundert in Hinsicht der Stadtbischöfe selbst gebildet hatte, nicht wohl in Zweifel ziehen.

(43) Das Conc. Ancyranum a. 314 verbot ihnen zwar im Can. 13. (bei Justellus Tom. 1. p. 37), wenn man die Stelle wörtlich nimmt, überhaupt Presbyter und Diaconen zu ordiniren; wenn man sie aber mit dem späteren Conc. Antioch. Can. 10. vergleicht, kann sie wohl nur auf die Nothwendigkeit der Zuziehung des Stadtbischofs gehen.

(44) Die Einrichtung als etwas Ausgebildetes wird Conc. Antioch. Can. 8. (bei Justellus Tom. 1. p. 45.) erwähnt.

ein Nachbild der 70 Jünger seyen (45). Vermöge der gesetzgebenden Gewalt, zu deren Ausübung die Synoden im vierten Jahrhundert schon ermächtigt zu seyn glaubten, faßte dann eine Synode zu Laodicea im J. 364 den Beschluß, überhaupt keine Landbischöfe mehr zu bestellen (46); sie verschwinden aber demohngeachtet erst allmählich (47). Der Ausdruck *παροικία*, welcher ursprünglich nur eine Localgemeinde bezeichnete (48), bekam durch diese Ereignisse den Doppelsinn, daß auch der ganze Sprengel des Stadtbischofs, in welchem er den Landgemeinden Presbyter oder Chorbischöfe bestellte, darunter verstanden wurde, außer im Abendlande, wo nach dem herrschenden Sprachgebrauch dieser Sprengel eine *Diocesis* genannt wurde (49). Im Orient bezeichnete dieser Ausdruck vielmehr den Sprengel eines Metropolitans, den man im Lateinischen schon früher dessen Provinz nannte (50).

(45) Conc. Neocaes. um 314. Can. 13. bei Justellus a. a. O. S. 40.

(46) Can. 57. (bei Justellus ebend. S. 54).

(47) Noch Pseudo-Isthor fand für nöthig, eine Decretale zu erdichten, in welcher er ~~den~~ Papst Damasus das ganze Institut für eine *institutio nimis improba et prava* erklären läßt. Can. 5. Dist. 65.

(48) Noch im Conc. Antioch. Can. 9. heißt die bischöfliche Stadtgemeinde seine Parochie, und wird der Umgegend entgegengesetzt.

(49) Der Ausdruck findet sich schon in dem Schreiben einer Synode zu Arles an Bischof Sylvester von Rom, vom J. 314.

(50) Schon bei Eyprian ep. 45. §. 2.

IV. Kirchliche Tradition, Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit.

Die ältesten Formen des Gottesdienstes und andere Gebräuche, die Verhältnisse der Kirchenämter und die gesammten Anstalten für die innere Ordnung der Kirche, hatten ihren Ursprung aus der Lehre der Apostel oder ihrer Gehülfen, und den Einrichtungen, welche von ihnen getroffen worden waren. Ihrem Wesen nach waren sie daher freilich überall dieselben, im Einzelnen aber so wenig gleichförmig, daß man für verschiedene Gebräuche auf gleiche Weise eine apostolische Ueberlieferung anführen konnte, wie ein Streit über die Osterfeier um die Mitte des zweiten Jahrhunderts beweist (1). Noch weniger konnten sie gleichförmig bleiben, da die Apostel, wie ihre Briefe zeigen, wenige Vorschriften gaben und der Gewohnheit das Meiste überließen (2), auch was sie eingerichtet hatten, durch Bestimmungen weiter fortgebildet wurde, welche von den Vorstehern einzelner Gemeinden mit Zustimmung der letzteren (2^a) getroffen wurden.

Doch

(1) Eusebii hist. eccl. L. 5. Cap. 24. Die morgenländischen Gemeinden wichen in der Zeit der Osterfeier von den abendländischen ab; beide stützten ihren Gebrauch auf apostolische Ueberlieferung. Daß überhaupt die Traditionen der apostolischen Gemeinden schon im dritten Jahrhundert sehr abweichend waren, sieht man aus B. Firmilians Brief an Eyprian; (in dessen Briefen Nro. 75. §. 5.)

(2) So urtheilt noch zu Anfang des fünften Jahrhunderts Socrates hist. eccl. L. 5. Cap. 22. bei Gelegenheit des Streits über das Pascha.

(2^a) S. 23. Anm. 23.

Doch hielt man den Grundsatz fest, daß eine bestehende Gewohnheit, welche auf Ueberlieferung (*παράδοσις*, *traditio*) beruhe, keiner schriftlich vorhandenen Lehre der Apostel entgegen seyn dürfe (3), überhaupt jede Gewohnheit sich in ihrem Princip an die unzweifelhaften Lehren anschließen müsse (4); in allem aber, was dem Glauben und der Sitte nicht entgegen schien, ließ man der Autonomie der einzelnen Kirchen freie Wahl (5). Was allgemein beobachtet wurde, schien daher nicht durch Autonomie der Kirchen eingeführt, sondern eher schon von den

(3) Cyprianus *epist.* 74. Besonders §. 4.

(4) Cyprian *ebendas.* §. 12.: *Nec consuetudo, quae apud quosdam obrepserat, impedire debet, quo minus veritas praevaleat et vincat. Nam consuetudo sine veritate vetustas erroris est. Tertullianus de corona cap. 3.*

(5) So urtheilte Irenaeus, Bischof von Lyon, in dem Streit über die Osterfeier, welchen Bischof Victor von Rom erregte. Eusebius *hist. eccl.* L. 5. Cap. 26. Eben so Augustinus, *Car.* 11. *Dist.* 12.: *Illae autem, quae non scriptae, sed traditae custodimus, quae quidem toto terrarum orbe observantur, datur intelligi, vel ab ipsis Apostolis, vel plenariis conciliis commendatae, atque statuta retineri. — Aliae vero, quae per loca terrarum regionesque variantur, — totum hoc genus rerum liberam habet observationem: nec disciplina ulla est in his melior gravi prudentique Christiano, quam ut eo modo agat, quo agere viderit ecclesiam, ad quamcunque forte devenerit. Quod enim neque contra fidem, neque contra bonos mores injungitur, indifferenter est habendum, et pro eorum, inter quos vivitur, societate servandum est.*

Aposteln selbst, und galt für apostolisch (6) und unabänderlich (7). Da alles, was als entschiedene von der allgemeinen Kirche (oben S. 23) anerkannte Regel angesehen wurde, mochte es auf der heil. Schrift und deren Auslegung oder auf Gewohnheit und Ueberlieferung beruhen, schon im dritten Jahrhundert *κανὼν ἐκκλησιαστικός* genannt wurde (8), so gieng dieser Ausdruck auch auf gesellschaftliche Einrichtungen der Kirche über. Was durch einzelne Synoden als Regel anerkannt wurde, welche freilich auch Gegenstände der Disciplin (ein Ausdruck, welchen schon Cyprian (9) für die gesammte Kirchenverfassung und die einzelnen dazu gehörenden Einrichtungen braucht) ihrer Beurtheilung unterwarfen, konnte daher nur in sofern Canon der allgemeinen Kirche heißen, als es auch wirklich allgemeine Anerkennung fand, weil man ent-

(6) Daß man lediglich aus der allgemeinen Anerkennung auf das Apostolische einer Ueberlieferung schloß, nicht aus dem Gebrauch einzelner Apostolischer Gemeinden, geht aus der Stelle des Augustinus Note 5 hervor.

(7) Basilius M. in Can. 5. Dist. 11.

(8) *ὁ κανὼν ἐκκλησιαστικός* ist bei Clemens Alexandr. Strom. Lib. 6. (S. Patr. opera polemica Vol. VI. Wirceb. 779. 8. p. 322.) und *κανὼν τῆς ἀληθείας* bei Irenaeus adv. Haeres. L. 1. Cap. 9. §. 4. Cap. 22, die auf der heil. Schrift beruhende, von der allgemeinen Kirche angenommene Glaubenslehre; mithin eine Regel, die sich in der Ueberzeugung der Kirche bewährt, nirgends aber buchstäblich aufgezeichnet findet.

(9) S. oben S. 22. Note 23.

weder die Bestimmung ihrem Ursprung nach für apostolisch, oder doch den apostolischen Einrichtungen für entsprechend hielt. Daher findet sich vor dem vierten Jahrhundert der Sprachgebrauch noch nicht, die Beschlüsse einer einzelnen Synode *canones ecclesiastici* zu nennen. Er entstand erst durch die Nicäische Synode, deren Schlüsse die ersten waren, welche als Gesetze für die allgemeine Kirche galten, und daher als *canones* betrachtet wurden (10). Bis ins fünfte Jahrhundert legte überhaupt Niemand den Synoden eine gesetzgebende Gewalt im eigentlichen Sinne bei,

(10) Daher Innocentius I in ep. ad Constantinop. (bei Schoenemann Pontif. Rom. epist. pag. 549) a. 405.: *Quod autem ad canonum observationem attinet, solis illis parendum esse dicimus, qui Nicaeae definiti sunt; quos solos sectari et agnoscere debet Ecclesia catholica.* Daß Innocenz außer den Nicäischen Schlüssen auch den Inhalt anderer Synodalschlüsse für anwendbare Regel haben gelassen, erhellt schon daraus, daß er gleich darauf die Sardicensischen anführt; allein er erwähnt der letzteren nicht als *canones* in dem Sinn, wie die Nicäischen, welchen er als geschriebenen Gesetzen, die von der allgemeinen Kirche angenommen worden, eine verbindende Kraft beilegt, während der Inhalt aller übrigen Synodalschlüsse nach seiner Ansicht nur dadurch verbindend wurde, daß er etwas mit dem Gebrauch der allgemeinen Kirche übereinstimmendes enthielt. So setzt P. Julius I. in seinem Brief an die Eusebianer §. 14. (Schoenem. pag. 231.) *canon ecclesiasticus* und *apostolica traditio* sich entgegen, obwohl in anderen Stellen dieses Briefs *Canon* auch noch in dem ursprünglichen Sinn für jede allgemein geltende Regel vorkommt. P. B. gleich im §. 1. *canones apostolici*.

sondern nur das Recht, über die Uebereinstimmung gewisser Gebräuche mit der Ueberlieferung zu urtheilen; wohl aber nannte eben deshalb jeder Kirchenschriftsteller die Grundsätze, von welchen er nachweisen zu können glaubte, daß sie in den Lehren der heil. Schrift oder dem allgemeinen Kirchengebrauche begründet seyen, *canones* (11).

Bis zum vierten Jahrhundert blieb eben daher die Frage, was in der Kirchendisziplin *κανών ἐκκλησιαστικός* sey, sehr zweifelhaft. Ein festeres System der kirchlichen Disciplin bildete sich erst dadurch, daß die Synoden des vierten Jahrhunderts, Bestimmungen, welche schon von älteren Synoden anerkannt worden waren, oder von Kirchenschriftstellern als Kirchengebrauch erwähnt wurden, als *κανών ἐκκλησιαστικός* bestätigten, und diese Schlüsse das Ansehen wahrer Kirchengesetze nach und nach erhielten (12).

(11) In diesem Sinne nannte Bischof Peter von Alexandria die Regeln, welche er zu Anfang des vierten Jahrhunderts über die Wiederaufnahme der lapsi in die Kirchengemeinschaft aufstellte (bei Mansi Concil. Tom. 1. p. 1270) *canones*. In eben diesem Sinne hießen die Regeln, welche Basilius M. um 375 nach älteren Kirchenschriftstellern und seinen Ansichten von kirchlicher Lehre und entschiedenem Gebrauch zusammenstellte (in dessen Werken ed. Garnerii Tom. 3.) die *canones Basilli*.

(12) Daß *κανών* in den Decreten der Nicäischen Synode (z. B. Can. 2. 9. 10.) nicht eine schriftlich verfaßte Regel heißt, sondern für Kirchengebrauch steht, und eben so von anderen Synoden und Schriftstellern des vierten Jahrhunderts ge-

Es ist selbst sehr unwahrscheinlich, daß es schon Sammlungen gab, in welchen die Grundsätze, die man für allgemeinen Kirchengebrauch hielt, zusammengestellt waren, wiewohl die sogenannten *Canones apostolici* von Vielen für eine solche angesehen und ihrem Ursprung nach in die zweite Hälfte des dritten Jahrhunderts gesetzt werden (13).

Bedeutender, als für die Gesetzgebung, wurden die Synoden des dritten Jahrhunderts für die Entstehung einer Gerichtbarkeit der Bischöfe. Die ältesten Gemeinden hatten eine solche bei der Ausschließung grober Sünder aus der Gemeinschaft und der Wiederaufnahme Bußfertiger (oben S. 11) ausgeübt; ein natürliches Gesellschaftsrecht war auch die Absetzung ihrer Vorsteher und anderer Kirchendiener, welche ihre Amtspflichten verletzten. Schon im dritten Jahrhundert war aber die Excommunication ein Recht des Bischofs geworden, das er nur mit Zuziehung der Gemeinde ausübte, und zu derselben Zeit wurde die Wiederaufnahme der Ausgeschlossenen seiner Beurtheilung, jedoch unter gleicher Beschränkung, überlassen (14). Die Absetzung der Kirchendiener nahmen die Bischöfe auch am

braucht wird (3. B. Conc. Laodicen. Can. 1. Basili Can. 3. ἀρχαῖός ἐστι κανών), kann niemand verkennen, der den Zusammenhang der Stellen erwägt, wenn er nicht von der Voraussetzung ausgeht, es müsse schon vor dem vierten Jahrhundert geschriebene Kirchengesetze gegeben haben.

(13) S. hierüber Kap. 2.

(14) Eyprian Ep. 11. und an vielen andern Orten.

diese Zeit schon als ein Vorrecht in Anspruch (15), und sie mußten wenigstens allmählich in dessen Besitz kommen, weil Angelegenheiten dieser Art in höherer Instanz vor die Provincialsynoden kamen, und diese stets die bischöflichen Vorrechte begünstigten (16). Besonders mußte sich unter diesen Umständen eine Gemeinde dem Ausspruch der Provincialsynode unterwerfen, wenn sie mit ihrem Bischof selbst in Streit gerieth, und so kam es bei der überhaupt steigenden Macht der Bischöfe bis zum vierten Jahrhundert zu dem Grundsatz: der Bischof könne nur von der Provincialsynode gerichtet werden (17), überhaupt habe diese das zweifache Geschäft, Glaubenslehren zu prüfen und alle Arten von Streitigkeiten über kirchliche Angelegenheiten zu entscheiden (18). Für die einzelnen Bischöfe entwickelte sich zugleich eine schiedsrichterliche Gewalt durch den Grundsatz der ältesten Christen, ihre Streitigkeiten

(15) Eyprian Ep. 65.

(16) Eyprian a. a. D.: *Graviter et dolentes commoti sumus ego et collegae mei, qui praesentes aderant, frater carissime, lectis literis tuis, quibus de diacono tuo conquestus etc. — Et tu quidem honorifice circa nos et pro solita tua humilitate fecisti, ut malles de eo nobis conqueri; cum pro episcopatus vigore et cathedrae auctoritate haberes potestatem, qua posses de illo statim vindicari; certus, quod collegae tui omnes gratum haberemus, quodcunque contra diaconum tuum contumeliosum sacerdotali potestate fecisses.*

(17) Canon. Apost. c. 73.

(18) Ebendas. c. 36.

untereinander nicht von heidnischen Richtern, sondern durch Schiedsrichter aus der Gemeinde entscheiden zu lassen (19), indem dieses Amt allmählich ohne Wahl auf den Bischof übergieng (20).

Zweites Kapitel

Die christliche Kirche im Römischen Reich von Constantin bis zur Gründung der Germanischen Staaten in den Weströmischen Provinzen.

I. Ausbildung der Kirchenverfassung und des Verhältnisses der Kirche zum Staat.

Die Begünstigungen, welche Constantin der Gr. dem Christenthum seit dem Jahr 312 gewährte und allmählich erweiterte, verwandelten sich schon im Laufe eines Jahr-

(19) I Cor. VI, 1. seq.

(20) In den sogenannten Apostolischen Constitutionen B. 2. K. 47., erscheint diese Einrichtung als ein am Ende des dritten Jahrhunderts vollständig ausgebildetes Institut, wenn man die Entstehung dieses Werks mit Vielen in diese Zeit oder in den Anfang des vierten Jahrhunderts setzt. Jedoch sind jene wenigstens in ihrer jetzigen Gestalt nicht so alt; daß aber das schiedsrichterliche Amt wenigstens gewöhnlich den Bischöfen zufiel, erhellt aus der Umbildung desselben in die sogenannte episcopalis audientia, durch die kaiserlichen Constitutionen, deren Anfang wenigstens schon in Constantius Zeit fällt.

hundertß in eine ausschließende Religionsübung (1), neben welcher das Judenthum nur noch geduldet wurde (2). Die Kirche trat jetzt in die engste Verbindung mit dem Staat. Die Bedeutung derselben wurde aber nicht in bestimmten Gesetzen oder Verträgen ausgesprochen; sie entwickelte sich durch einzelne Vorgänge, und läßt sich besonders in den Principien wahrnehmen, welche der Gesetzgebung Justinians zum Grunde liegen.

Constantin und alle seine Nachfolger übten ohne Widerspruch das Recht aus, wenn Streitigkeiten über Glaubenssachen, wegen der Unruhen, die sie erregten, eine Entscheidung über die rein christliche Lehre nöthig zu machen schienen, eine Synode zu versammeln und von dieser unter ihrer Mitwirkung eine solche Entscheidung fassen zu lassen. Zuweilen waren es nur die Bischöfe einer oder mehrerer Provinzen, welche dazu berufen wurden (3), zuweilen alle Bischöfe des Reichs. Die erste Synode der letzteren Art versammelte Constantin selbst zu Nicäa im Jahr 325. Außerdem wurden aber auch zu demselben Zweck von den angeseheneren Bischöfen ohne kaiserliche Mitwirkung größere Synoden versammelt; vornehmlich wenn jene von einer Partei dazu aufgefordert wurden (4).

(1) L. 6. 12. 17. 23. 24. C. Th. de paganis (XVI, 10).

(2) L. 14. C. de Judaeis (I, 9.). L. 6. C. de paganis (I, 11.).

(3) So z. B. schon im J. 314 auf der Synode zu Arles, welche Constantin zur Entscheidung der Donatistischen Streitigkeiten berief.

(4) Wie z. B. die Synoden zu Gangra und Laodicea um die

Der Erfolg der Entscheidung solcher Synoden war sehr ungleich. Selbst die Schlüsse einer Reichssynode, zu der alle Bischöfe berufen wurden (*σίνodos οἰκουμένη*), wurden häufig einer neuen Untersuchung unterworfen, und oft erst nach langen Partekämpfen ein entschiedenes Ansehen der aufgestellten Dogmen dadurch begründet, daß man sie allenthalben als reine christliche Lehre anerkannte. Als Kennzeichen derselben betrachtete man, wie in früheren Zeiten, daß die Reinheit der Ueberlieferung, durch die heil. Schrift und durch Ursprünglichkeit und Allgemeinheit der Lehre bewiesen seyn sollte (5), und ließ daher die dogmatischen Aussprüche einer solchen Synode auch nur für niedergeschriebene Tradition gelten (6).

Die kaiserliche Bestätigung der Schlüsse einer Synode,

Mitte des vierten Jahrhunderts. Doch hatten sie ihr Ansehen zum Theil auch dem Umstand zu danken, daß sie in den ältesten griechischen Sammlungen standen, und gerade diese zur Ergänzung der abendländischen Sammlungen gebraucht wurden.

- (5) Vincentii Lerinensis commonitorium adversus haereticos (im J. 434) Cap. 3.: Id teneamus, quod ubique, quod semper, quod ab omnibus creditum est. — Hanc unam fidem veram esse fateamur, quam per orbem terrarum confitetur ecclesia.
- (6) Vine. Lerin. ebendas. Cap. 32.: Hoc semper, neque quidquam praeterea haereticorum novitatibus excitata, conciliorum suorum decretis catholica perfecit ecclesia, nisi ut, quod prius a majoribus sola traditione susceperat, hoc deinde posteris etiam scripturae chirographum consignaret.

die der Kaiser selbst berufen hatte, welche von Constantin an als ein Recht des Imperii betrachtet wurde, war daher für sich allein kein sicheres Kennzeichen der allgemeinen Anerkennung der Dogmen einer Synode, aber sie gehörte mit zu den Kennzeichen derselben. Sie enthielt eigentlich die Erklärung des Kaisers, daß er den Ausspruch der Synode für reine Lehre und für die Stimme der Kirche anerkenne, und dessen allgemeine Annahme den Kirchen empfehle (7). War daher auch diese Bestätigung erfolgt, so konnte dennoch durch neu erregten Widerspruch eine neue Untersuchung veranlaßt, und ein früher aufgestelltes Dogma umgestoßen werden (8). Die Schlüsse der größeren Synoden, welche ohne kaiserliche Autorisation zusammengetreten waren, erlangten dagegen umgekehrt zuweilen ein Ansehen, welches dem der Reichssynoden wenig nachstand, wenn sie für rechtläubig gehalten wurden (9).

Erfolgte aber die kaiserliche Bestätigung der Schlüsse einer Synode, und fanden sie keinen Widerspruch, so wur-

(7) Schreiben Constantins an die Kirche zu Alexandria, in Beziehung auf die Nicänschen Schlüsse, bei Socrates hist. eccles. interpr. Musculo pag. 274.

(8) Die Geschichte der Concilien, von der ersten zu Nicäa bis zu der späterhin sogenannten vierten öcumenischen zu Chalcedon, bewährt Dieß auf das vollständigste. Von den vielen auf kaiserlichen Befehl versammelten Reichssynoden, die zwischen jene beide fallen, erhielten nur vier die Benennung öcumenische, weil die dogmatischen Aussprüche der übrigen immer neuen Widerspruch fanden.

(9) So z. B. die in der Note 4 erwähnten Synoden.

den ihre Dogmen als ächte christliche Lehre betrachtet, wovon die Anwendung der bürgerlichen Strafgesetze, welche die Kaiser gegen die Häretiker überhaupt und gegen einzelne häretische Secten insbesondere zu erlassen sehr bald ausfiengen (10), eine bürgerlich rechtliche Folge war.

Einen entscheidenden Erfolg hatten zwar gleich bei ihrer Entstehung die Schlüsse der Nicäischen Kirchenversammlung im Occident, erlangten ihn aber im Orient erst in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts. Bis auf Justinians Zeit entschied sich auch das allgemeine dogmatische Ansehen der ökumenischen Synoden zu Constantino-
pel (381), Ephesus (431) und Chalcedon (451), welche man seitdem allein ökumenische Synoden nannte, obgleich außer ihnen noch viele andere ihrer ersten Bestimmung nach dieselbe Bedeutung haben sollten. Bei seinem Plane, durch seine Gesetzgebung den gesammten kirchlichen Verhältnissen Ordnung und Festigkeit zu verschaffen, fand daher Justinian für nöthig, ausdrücklich die Dogmen jener Synoden als anerkannte kirchliche Lehrvorschrift zu bestätigen (11).

In Beziehung auf die kirchliche Disciplin erhielten die Verhandlungen der Synoden allmählich eine erweiterte Bedeutung. Je sicherer sich die Kirche in ihren äußeren Verhältnissen fühlte, desto mehr Geordnetes suchte sie auch in ihre inneren Einrichtungen zu bringen, und das Schwan-

(10) Tit. Cod. Th. (XVI, 5.) und Just. (I, 5.) de haereticis.

(11) Nov. 131. Cap. 1.: Vergl. unten Note 22.

fonde und Formlose, welches bisher darin geherrscht hatte, zu entfernen; die Kaiser kamen ihr bei diesem Geschäft ebenfalls zu Hilfe.

Grundsatz blieb, daß die allgemein eingeführten Einrichtungen, weil sie apostolischen Ursprungs seyen, unveränderlich beobachtet werden mußten; was aber bisher beobachtet worden, wurde nun häufig Gegenstand der Untersuchung auf größeren Synoden, und Einzelnes als entschieden allgemein (als canon) anerkannt, und in der Anwendung und seinen Einzelheiten näher bestimmt (12). Auch Gewohnheiten, welche nur hie und da bestanden, wurden schon als allgemeine Bestimmung empfohlen (13), und manches festgesetzt, was nicht sowohl auf Gewohnheit gestützt werden konnte, als angemessen schien (14), oder an eine Lehre, oder einen Vorgang angeknüpft werden konnte (15).

(12) *B. B. Conc. Nic. a. 325. Can. 4. 6. Conc. Antiochen a. 341. Can. 19.*

(13) Von den Nicäischen Schlüssen sagt Eusebius: *Dum fidei confessio fuisset jure firmata, etiam Apostolicas traditiones episcopi in unum congregati ad omnium notitiam pervenire voluerunt, definiendo inter cetera* — (Schoenemann pag. 470). *B. B. Conc. Nic. Can. 5.* Daher bei Augustinus (oben S. 33. Note 5) *a plenariis conciliis commendata et statuta.*

(14) *B. B. Conc. Antioch. Can. 9.* wo die kirchliche Metropolitankirche an die Hauptstadt der Provinz geknüpft wird, die sich sonst nur durch das Herkommen bestimmte.

(15) *B. B. Conc. Neocaes. Can. 11. 14.*

Unmerklich wurde daher aus dem Urtheil der Synoden, über unzweifelhafte Ueberlieferung gewisser Grundsätze, als allgemein anerkannter kirchlicher Regel, das Recht zu bestimmen, was als solche gelten solle, mithin wahre Disciplinargesetzgebung, die sich selbst auf die Formen des Gottesdienstes ausdehnte (16), wiewohl jede Gesetzgebung immer aus dem Gesichtspunkt betrachtet wurde, daß sie sich in ihrem Princip an Lehre und Ueberlieferung anschließen müsse.

Ob diese Aussprüche einzelner Synoden wirkliche Kirchengesetze wurden, hieng vornehmlich von ihrem dogmatischen Ansehen ab; galten sie selbst für rechtgläubig, so galt auch ihr Urtheil über Ueberlieferung und Angemessenheit gewisser Bestimmungen. Nur diesen Grundsatz, nicht die Anerkennung der Schlüsse gewisser einzelner Synoden als allgemeiner Kirchengesetze, darf man in dem Ausspruch der Chalcedonischen Synode (451) suchen, daß es angemessen sey, die canones, welche bisher auf jeder Synode von rechtgläubigen Bischöfen festgesetzt werden, zu beobachten (17). Bei den

(16) Das Laodiceische Concilium, obwohl nicht einmal eine Reichssynode, hat viele solche Bestimmungen. S. Justellus Tom. 1. pag. 49. seq.

(17) Can. 1. bei Justellus Tom. 1. pag. 61.: *Canones, qui a sanctis patribus in unaquaque synodo hucusque constituti sunt, observari aequum censemus.* Daß canones hier nicht Concilienschlüsse überhaupt, sondern nur die allgemeinen Regeln der Kirchen Disciplin bedeutet, sieht man schon daraus, daß man unmdglich annehmen kann, die Synode

Synoden selbst, von welchen hier die Rede ist, darf man an keine andere als, die des vierten Jahrhunderts denken.

habe sämmtliche von allen, auch bloßen Provincialconcilien, gefaßten Schlüsse zu allgemeinen Kirchengesetzen erheben wollen; oder, wenn sie bloß große Concilien im Sinne hatte, von welchen so viele gleich bei ihrer Entstehung den entscheidenden Widerspruch fanden, sie habe ihre Bestimmung ohne irgend ein Kennzeichen, welche gemeint oder ausgeschlossen seyn sollten, hingestellt. Schon Spittler hat dieß sehr richtig bemerkt (Gesch. des canon. Rechts S. 87.), und will sich daher mit der Annahme begnügen, die Synode habe sich bei diesem Ausdruck gar nichts Bestimmtes gedacht. Der Ausdruck sancti patres deutet jedoch das Criterium, welches die Synode befolgte, hinreichend an; und welche Synoden den Ruf der Rechtgläubigkeit hatten, war auch damals hinreichend entschieden. Daß man hierauf sah, begründete eben das entschiedene Ansehen, welches die Nicänschen Schlüsse von ihrer Entstehung an immer im Occident hatten. Die Antiochenischen Schlüsse hingegen hatten im Orient großes Ansehen, so lange die Partei der Eusebianer, welche sie gefaßt hatte, im Ansehen stand; und daher findet man sie auch in den Orientalischen Sammlungen. Sie gelangten aber, ohngeachtet sie auch späterhin in den Sammlungen stehen blieben, nicht zu der Auctorität, welche die Schlüsse deumenischer Synoden hatten, ohnerachtet die Synode vom Kaiser berufen war, und ihre Schlüsse dessen Bestätigung erhalten hatten, weil die Partei späterhin unterlag. Innocenz I. verwarf sie wegen Mangels der Rechtgläubigkeit der Synode (Pontif. Rom. epist. ed. Schoenemann pag. 551.), und ließ nur die Nicänschen Schlüsse gelten, weil damals die Constantinopolitanische Synode, die späterhin auch allgemein anerkannt wurde, der Römischen Kirche wegen der Patriarchenwürde des Bischofs von Constantinopel noch ansehnlich war, ohngeachtet sie auch in Rom für rechtgläubig

Mit der Nicäischen Synode beginnt, nach der Vorstellung des fünften Jahrhunderts, die Reihe der größeren Synoden (18), in deren Aussprüchen man die Stimme der rechtgläubigen Kirche zu vernehmen glaubte, welche daher ein allgemeines Ansehen genossen. Dies bewährt auch die Geschichte der Sammlungen der Concilienschlüsse; in Hinsicht auf alles, was über diese Zeit hinausreicht, berief man sich nie auf Synoden, sondern auf Gebrauch der ältesten und angesehensten Gemeinden.

Gleichwie aber das dogmatische Ansehen der Synoden des vierten Jahrhunderts (19) schwankend blieb, konnte auch nur allmählich sich entscheiden, welche der vielen Concilienschlüsse dieser Zeit in Hinsicht ihrer disciplinarischen

galt. Gregor. M. epist. V, 34: Romana ecclesia eodem canones vel gesta synodi illius (Constantinopolitanae) hactenus non habet nec accepit: in hoc autem eandem synodum accepit, quod est per eam contra Macedonium definitum.

(18) Plenaria concilia bei Augustinus in der oben S. 33. Note 5. angeführten Stelle. Die sogenannte Isidorische Sammlung beginnt mit den Worten: Canones generalium conciliorum a temporibus Constantini coeperunt. In praecedentibus — anais, persecutione fervente, docendarum plebium minime dabatur facultas. — Opp. Leonis cur. fr. Ballerin. Tom. 3. pag. CXCVII.

(19) Selbst des Nicäischen, so lange noch nicht im Orient die Partelen, mit welchen die strengen Anhänger des Nicäischen Conciliums bis in die zweite Hälfte des vierten Jahrhunderts zu kämpfen hatten, den kaiserlichen Schutz verloren. S. Oeseler Kirchengesch. B. 1. S. 338 — 359.

Bestimmungen für wahre Kirchengesetze gehalten werden mußten (20). Zu Justinians Zeit war es in Hinsicht der Vorhin genannten vier Concilien entschieden; er verordnete daher, was schon längst in Hinsicht aller canones im eigentlichen und ursprünglichen Sinn des Wortes Grundsatz gewesen war (21), daß sie als *leges* (*edictales*) beobachtet werden sollten (22). Da außer den Schlüssen dieser Concilien noch sehr viele andere früher die kaiserliche Bestätigung erhalten hatten, so ergibt sich leicht, daß man die Bedeutung einer solchen Bestätigung auch bei Disciplinargesetzen aus dem nehmlichen Gesichtspunkt betrachtete, wie bei dogmatischen Bestimmungen. Jedoch war in Hinsicht auf Disciplinargesetze demohngeachtet der Umfang der kaiserlichen Rechte viel ausgedehnter, als in Beziehung auf Dogmen.

Was nehmlich von den Grundsätzen der Kirchenverfassung und von kirchlichen Einrichtungen auf Apostolischer Ueberlieferung beruhte, mußte auch in den Augen der Kaiser

(20) S. oben S. 45. Note 17.

(21) Nov. 6. Cap. 1. §. 8.: *A praecedentibus nos imperatoribus et a nobis ipsis recte dictum est, oportere sacras regulas pro legibus valere.*

(22) Nov. 131. Cap. 1.: *Sancimus — vicem legum obtinere sanctas ecclesiasticas regulas, quae a Sanctis quatuor conciliis expositae sunt, aut firmatae, hoc est in Nicæna etc. — Praedictarum enim quatuor synodorum dogmata sicut sanctas scripturas accipimus, et regulas sicut leges observamus.*

fer über ihrer eigenen Gesetzgebung stehen; nach den herrschenden Ansichten von Apostolischer Tradition war es mit einer Glaubenslehre von gleicher Bedeutung. Dasselbe Ansehen räumten sie den Synodalschlüssen ein, welche bei der Kirche allgemeine Anerkennung gefunden hatten. Sie erachteten sich aber für ermächtigt und berufen, vermöge ihrer gesetzgebenden Gewalt, die kirchlichen Einrichtungen, jenen höhern Principien gemäß, durch ihre eigenen Constitutionen weiter auszubilden, zu ordnen, und in ihren Einzelheiten näher zu bestimmen. In Justinian's Constitutionen ist jene Schranke der Gesetzgebung, aber auch zugleich dieser Beruf, an vielen Orten auf das Bestimmteste ausgesprochen (23); sie umfaßt alle zur dama-

(23) Nov. 3. pr.: Dudum — generali lege — de ordinatione venerabilium episcoporum et reverendissimorum clericorum — disposuimus, quod nobis videbatur bene se et competenter habere, et regularum sacrarum digne. Nov. 6. pr.: Maxima quidem in hominibus sunt dona Dei, a superna collata clementia, sacerdotium et imperium: et illud quidem divinis ministrans, hoc autem humanis praesidens ac diligentiam exhibens: ex uno eodemque principio utraque procedentia, humanam exornant vitam. Ideoque nihil sic erit studiosum imperatoribus, sicut sacerdotum honestas, cum utique et pro illis ipsi semper Deo supplicent. Nam si hoc quidem inculpabile sit undique, et apud Deum fiducia plenum, imperium autem recte et competenter exornet traditam sibi rempublicam, erit consonantia quaedam bona, omne, quidquid utile est, humano conferens generi. Nos igitur maximam habemus sollicitudinem circa vera Dei dogmata, et circa sacerdotum honestatem. — Bene

ligen Kirchendisziplin gehbrige Institute, und enthält viel vollständigere Verfügungen über die einzelnen Gegenstände, als die Schlüsse der Concilien, selbst diejenigen mit eingerechnet, welche kein so allgemeines Ansehen hatten, wenn gleich alle von Justinian dabei benutzt sind (24).

Eben daher darf man auch in Justinians Bestätigung der vier Concilien, deren Bestimmungen er als allgemeine

autem universa geruntur et competenter, si rei principium fiat decens et amabile Deo. Hoc autem futurum esse credimus, si sacrarum regularum observatio custodiatur, quam justii et laudandi et adorandi inspectores et ministri Dei verbi tradiderunt, Apostoli, et sancti patres custodierunt et explanaverunt. Cap. 1.: Sancimus igitur sacras per omnia sequentes regulas etc. Hierauf folgt eine ausführliche Verordnung über Gegenstände der inneren kirchlichen Disciplin.

(24) Nur einige wichtigere Punkte des Inhalts der Justinianischen Gesetzgebung mögen hier angedeutet werden. Nov. 3 und 6 über die Eigenschaften, welche Bischöfe und Kleriker haben sollen; die Anzahl der letzteren, die bei einzelnen Kirchen angestellt werden soll; die Verwaltung des Kirchenguts. Nov. 123 und 137 enthält eine Revision dieser Verordnungen und ausführlichere Bestimmungen, namentlich über die Ordination der Bischöfe; regulirt auch die Einrichtung der particulären Synoden und die Verhältnisse der Provincial- und Patriarchalsynoden. Nov. 133. giebt ausführliche Verordnungen über das Mönchsleben. Nov. 40. 46. 55. 111. 120. betreffen die Kirchengüter und besonders deren Veräußerung. Nov. 131. bestimmt, welche Kirchengesetze als *leges edictales* gelten, den Rang der Bischöfe, die Errichtung von Kirchen und Oratorien und viele einzelne Gegenstände.

Kirchengesetze anerkannte, nicht den Sinn suchen, als habe er außerdem noch die Schlüsse einiger anderer Synoden; die von jenen vier Concilien bekräftigt worden, gleichfalls für allgemeine Kirchengesetze erklärt (25).

In jenen Concilienschlüssen ist nirgendwo die Rede von

- (25) Vergl. Biener Geschichte der Novellen Justinians S. 158. u. f. Auch Biener, obgleich er die Unthunlichkeit einer solchen Erklärung nach allen geschichtlichen Daten einseht, hat sich von der irrigen Ansicht nicht ganz losmachen können, und glaubt (S. 161.), es könnten die Schlüsse gewisser Provincialconcilien gemeint seyn, welche die Praxis näher bestimmt habe. Als Hauptargument betrachtet er, daß Joannes Antiochenus neben den von Justinian bestätigten dcumenischen, sechs Provincial-Concillen excerptirt habe, und vermuthet, daß diese nach Tradition und Praxis für die geltend hätten, welche das Chalcedoner Concilium anerkannt habe. Dieser Ansicht steht nicht nur entgegen, daß Julian und der Verfasser einer Sammlung, welche bald nach Justinian gemacht ist, wie Biener selbst bemerkt, die Novelle bloß auf die vier dcumenischen Concilien beziehen, sondern auch, daß die Beschaffenheit der Sammlung des Joannes Antiochenus zur Interpretation der Novelle überhaupt nicht gebraucht werden kann. Seine Arbeit beweist nur, daß die Provincial-Concilien, die er benutzte, auch in Ansehen standen, aber nicht, daß sie als allgemeine Kirchengesetze betrachtet wurden, gegen welche keine Autonomie galt, wie gegen Concilienschlüsse, welchen allgemeine Anerkennung fehlte. Wir wissen ja überdies, daß erst viel später, durch die Trullanische Synode, wie Biener selbst S. 160. bemerkt, das Ansehen der von Joannes Antiochenus excerptirten Provincial-Concilien wenigstens für den Orient entschieden wurde, als jene Synode einen geschlossenen codex canonum bilden wollte.

der Bestätigung der Schlüsse einzelner älterer Synoden, sondern nur von Grundsätzen, die sie anerkennen, und deren Inhalt freilich hier und da auch in den Schlüssen solcher früherer Concilien vorkam, welche als Ganzes zu keinem allgemein anerkannten Ansehen gelangt waren. Justinians Worte, wenn sie auch bei oberflächlicher Betrachtung einen solchen Sinn zu haben scheinen, müssen daher schon aus diesem Grunde anders verstanden werden; ihre Interpretation hat aber auch gar keine Schwierigkeit, da er nichts sagt, als daß die *canones* (im ursprünglichen Sinn des Worts, mithin die allgemein anerkannten Regeln der Kirchendisziplin), welche jene Concilien theils ausgesprochen, theils (ohneachtet sie schon als Tradition galten) durch ihre Bestimmungen befestigt hätten, als allgemeine Gesetze beobachtet werden sollten.

Vielmehr geht nach dem klaren Inhalt seiner Gesetzgebung seine Absicht dahin, der Kirchenverfassung und Disciplin durch diese die Festigkeit und Ordnung zu geben, welche sie durch die Concilienschlüsse allein nicht erhalten konnte, weil es dem größten Theil derselben an allgemeiner Anerkennung fehlte, die sie aber durch seine im ganzen Reich geltenden Constitutionen erhielten. Dem Inhalt anderer Concilienschlüsse, als der von ihm allgemein bestätigten, sprach er damit eine verbindende Kraft nicht unmittelbar ab, er nahm vielmehr einen großen Theil seiner Gesetzgebung aus ihnen; sie waren aber in seinen Augen nur unsichere Autorität, nach der man sich da richtete, wo man in ihrem Inhalt apostolische Ueberlieferung oder doch deren

Geist zu finden glaubte. Hieraus erklärt sich auch leicht, daß in den Sammlungen der Kirchengesetze, welche unter seiner Herrschaft gemacht wurden, der Inhalt solcher Synodalschlüsse keineswegs übergangen wurde. Er diente zur Erklärung der bürgerlichen Gesetzgebung über kirchliche Verhältnisse, und wo diese nichts verfügte, als Autorität für Entscheidungen, bei welchen man, in Ermanglung allgemeiner kirchengesetzlicher Bestimmungen, nur nach Ueberlieferung urtheilen und dergleichen Synodalschlüsse als Zeugniß über eine solche benutzen konnte (26).

Eine so vollständige Gesetzgebung, als Justinian aufstellte, hatte das weströmische Kaiserthum nicht aufzuweisen. Die Stellung des Kaisers war hier zwar dieselbe; es wurde aber im fünften Jahrhundert durch die Eroberungen der germanischen Völker zu sehr erschüttert, als daß sich eine ausführliche bürgerliche Gesetzgebung hätte ausbilden können; doch zeigen einzelne Verordnungen, daß sich die weströmischen Kaiser dieselben Rechte zuschrieben (27), welche Justinian späterhin im oströmischen Reiche geltend

(26) Vergl. Biener a. a. D. S. 161. u. f. Das Verhältniß zwischen den bürgerlichen und Kirchengesetzen, ist jedoch nicht ganz richtig aufgefaßt, weil Biener übersieht, daß Justinian sich wohl durch die gebetigten Grundlagen der Kirchenverfassung und Disziplin gebunden hielt, aber nicht durch jeden Concillienbeschluß, und daher das eigentliche Princip seiner Gesetzgebung verkennt.

(27) Wie z. B. das von Valentinian III. gegebene Gesetz zu Gunsten des Römischen Primats, welches weiter unten im zweiten Absatz dieses Capitels berührt werden wird.

machte, und nachdem er Italien und Afrika unterworfen hatte, auch auf diese Provinzen ausdehnte.

Die Bischöfe verdankten der kaiserlichen Gesetzgebung die Befestigung und weitere Entwicklung ihrer wichtigsten Rechte; die Mitwirkung der Gemeinden bei Ausübung derselben verschwindet ganz. Jeder Bischof sollte über seine Kleriker nicht bloß in Beziehung auf alle kirchliche Verhältnisse richten, sondern deren Gerichtsstand, nach Justinians Vorschrift, selbst in Civilsachen bilden, auch wenn sie von Laien belangt wurden (28); die Chalcedonische Synode hatte nur Kleriker angewiesen, unter einander vor dem Bischof Recht zu nehmen (29). Wegen bürgerlicher Verbrechen wurde zwar der Kleriker von dem bürgerlichen Richter bestraft; doch erlaubte Justinian dem Bischof, wenn der Kläger die Sache zuerst vor ihm anhängig machte, den Geistlichen zuvor seines Amtes zu entsetzen, und wenn vor dem bürgerlichen Richter von Anfang an verhandelt worden wäre, wenn er die ausgesprochene Strafe nicht angemessen fände, sich bei dem Kaiser zu verwenden (30).

Die Hierarchie der Bischöfe erhielt durch Synodalschlüsse und kaiserliche Constitutionen mehr Ordnung und

(28) Jedoch so, daß die Appellation an den ordentlichen Richter gieng, und wenn dieser das bischöfliche Urtheil reformirte, fand noch eine weitere Appellation statt. Nov. 123. Cap. 21. pr.

(29) Conc. Chalcedon. a. 451. Can. 9.

(30) Nov. 123. Cap. 21. §. 1.

Festigkeit; wobei man sehr deutlich wahrnimmt, wie sie sich stufenweise entwickelte.

Die Nicäische Synode verordnete, daß in jeder Provinz zweimal jährlich eine Provinzialsynode gehalten werden solle (31). Da sie aber zugleich nur die hergebrachten Metropolitanechte bestätigte (32), und unbestimmt ließ, wem die Direction gebühre, wo das Herkommen nichts entscheide, so blieb die Einrichtung für diesen Fall der Autonomie der Provinzialbischöfe überlassen. Die enge Verbindung, in welche die Kirche mit dem Staat gekommen war, führte so natürlich auf den Grundsatz, dem Bischof der Hauptstadt einer Provinz den Vorrang und die Direction zu lassen, weil hier ohnehin der Mittelpunkt der politischen Geschäfte war, daß eine größere Synode zu Antiochia im J. 341, welche ihn aussprach (33), schwerlich etwas Anderes als eine schon längst herrschende Meinung ausdrückte. Nach diesem Grundsatz bildete sich auch, mit Ausnahme des Römischen Sprengels, der Metropolitannerus im Abendlande (34). Die Bischöfe, welche vermöge des apostolischen Ansehens ihrer Gemeinden schon früher die Metropolitanechte durch das Herkommen, meistens in einem weit größeren Sprengel, als in einer Pro-

(31) Can. 5.

(32) Can. 6.

(33) Can. 9. bei Justellus pag. 45.

(34) Du Pin de antiqua ecclesiae disciplina (Colon. Agr. 1691. 4.) Diss. 1.

vinz nach der politischen Eintheilung des vierten Jahrhunderts erlangt hatten, unterschied man seitdem von den gewöhnlichen Metropolitanen durch den Titel Erarchen oder Patriarchen, wiewohl dieser auch noch eine Zeit lang als Ausdruck besonderer Achtung noch anderen Bischöfen gegeben wurde (35); und allmählich erhoben sie sich auch zu einer höheren Stufe der Hierarchie. Den Rang eines solchen Patriarchen ertheilte die Constantinopolitanische Synode vom Jahr 381 dem Bischof von Constantinopel, weil er dem Bischof des zweiten Roms gebühre, und wies ihm seine Rangstufe unmittelbar nach dem Bischof des Alten Roms an (36). Die Chalcedonische Synode vom J. 451 theilte ihm die Provinzen von Pontus, Thracien und Asien als seinen Patriarchatsprengel zu, deren Bischöfe bisher selbst zu den größeren Metropolitanen gehört hatten, und gab ihm das Recht, diese zu ordiniren, wiewohl sie das Ordinationsrecht in Ansehung der ihnen selbst untergebenen Bischöfe behalten sollten (37). Diese Bestimmung liefert zugleich den Beweis, daß schon damals der Begriff eines Patriarchen sich verändert hatte, und nicht bloß eine besondere Rangstufe, sondern eine höhere Stelle in der Hierarchie bezeichnete. Patriarchen in diesem vorzüglicheren Sinn wurden allmählich die Bischöfe von Rom, Constantinopel, Antiochia, Alexandria und Jerusalem.

(35) Schröder Kirchengesch. Thl. 17. S. 23.

(36) Can. 3. bei Justellus Tom. 1. pag. 56.

(37) Can. 26. bei Justellus pag. 67.

Obwohl aber jeder derselben seinen Sprengel möglichst auszudehnen suchte, waren keineswegs alle Bischöfe des Römischen Reichs vor Justinians Zeit einem Patriarchalsprengel zugetheilt. Justinian ertheilte dem Bischof seiner Vaterstadt, Justiniana Prima, die Rechte eines Patriarchen und einen sehr ansehnlichen Sprengel (38), und behandelt die Eintheilung des Reichs in Patriarchalsprengel als alle Provinzen erschöpfend, indem er verordnet, daß jeder Metropolitane die ihm untergebenen Bischöfe richten, der Metropolitane aber von dem Erzbischof (dem Patriarchentitel gleichbedeutend), unter welchem er steht, gerichtet werden solle (39).

In allen diesen Verhältnissen erscheinen die kirchlichen Angelegenheiten als ein Theil der öffentlichen überhaupt; und es würde befremdend seyn, wenn man sie anders behandelt fände, da im Römischen Reich das *jus sacrum* von jeher ein Theil des öffentlichen Rechts gewesen war.

Die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten war zwar im Ganzen den Bischöfen überlassen; allein diese standen dabei doch unter der höhern Leitung des Kaisers. Verwaltungende Behörde waren sie ohne Zweifel, weil sie es zu Constantins Zeit einmal geworden waren, und es als ein Recht ihres *sacerdotii* geltend machten, daß sie es seyn müßten, mithin, da dieses für apostolischen Ursprungs ausgegeben wurde, ihre Functionen in dem Um-

(38) Nov. 11.

(39) Nov. 137. Cap. 5.

fang, welchen sie allmählich bekommen hatten, eben so als ein Theil der bestehenden unantastbaren apostolischen Kirchenverfassung angesehen wurden, als jede andere Einrichtung, welcher man diesen Ursprung zuschrieb. So wenig aber die Kaiser durch das Bestehen gewisser allgemeiner Kirchengesetze, die sie wie ein *jus divinum* behandelten, an der Gesetzgebung über die Kirchendisciplin sich hindern ließen, und in jenem nur gewisse Schranken ihrer Gesetzgebung anerkannten, eben so wenig hielten sie die Bischöfe in der Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten für unabhängig. Sie bezogen die Bedeutung des *sacerdotii* seinem Wesen nach nur auf das Lehramt und die gottesdienstlichen Functionen, das *imperium* aber auf alle äußerlichen Gesellschaftsverhältnisse, mithin auch auf die Verhältnisse der Kirche in ihrem Inneren, sofern jene auf nichts Anderem als menschlichen Einrichtungen beruhten (40). In diesem Sinn konnte mithin nur der Kaiser als der höchste Obere der Kirche als äußerer Gesellschaft betrachtet werden, die überdieß in einem Staat, der bloß aus Christen bestand, mit der bürgerlichen Gesellschaft in eine und dieselbe äußere Verbindung zusammenfiel.

Es bedarf kaum einer besonderen Nachweisung, daß die vorhin entwickelten Rechte, welche die Kaiser in Beziehung auf Glaubenssachen ausübten, nur aus einer solchen Vorstellung von der Bedeutung der kaiserlichen Gewalt in Kirchensachen abgeleitet werden können. Jene Rechte beschränkten sich eben daher bloß auf die Aufrecht-

(40) Nov. 6. pr. f. oben Note 23.

haltung und Herstellung der äußeren Ordnung, wenn diese durch Streitigkeiten gestört wurde. Der Kaiser rechnete es zu seinem Beruf, dafür zu sorgen, daß die Stimme der Kirche nicht mit der einer Partei oder eines einzelnen übermächtigen Bischofs verwechselt werden möchte; er machte keinen Anspruch darauf, Lehrvorschriften festzusetzen, aber er erscheint bei den Verhandlungen über Glaubenssachen dennoch als der höchste Kirchenoberer, welcher eine solche Angelegenheit zur Entscheidung bringt. Seine Mitwirkung bei der Verhandlung selbst beschränkte sich auch keineswegs auf die Zusammenberufung der Bischöfe als Stimmführer der Kirche; er leitete durch seine Commissarien den Gang der Untersuchung mehr als der Bischof, welcher als der Vorsitzende betrachtet würde (41), und vindicirte sich auch selbst ein Urtheil, daß er durch Bestätigung der gefaßten Beschlüsse aussprach (42). Bes

(41) S. z. B. die Geschichte der Verhandlungen auf der Chalcedonischen Synode bei Schröder's Kirchengesch. Thl. 18. S. 470. u. f.

(42) Daß er selbst die streitigen Glaubenslehren mit untersucht habe, sagte Constantin in Beziehung auf die Verhandlungen der Synode zu Nicäa in seinem Schreiben an die Kirche zu Alexandria. (Socrates hist. eccl. interpr. Musculo pag. 274.): *Una et ipse veritatis inquisitionem suscepi.* Eben so erzählt Eusebius von seinem, dem Kaiser vorgelegten, Glaubensbekenntniß, in dem von Socrates eingerückten Brief des Eusebius an seine Gemeinde (a. a. D. S. 274.): *Sed et ipse cum primis pientissimus imperator, hanc fidem optime explicatam esse, ac quoque sic sentire intestificatus est, et cunctos illi consentire, ac dog-*

trachteten es die Kaiser seit Constantins Zeit bei erfolgter Entscheidung über Streitigkeiten in Glaubenssachen bloß als ihren Beruf, die unterliegende Partei als Häretiker zu verfolgen und zu bestrafen, wenn sie nicht mächtig genug war, eine wiederholte Untersuchung zu bewirken, und zuletzt doch noch den Sieg zu erringen; war es mithin zu einem Grundsatz des Kirchenrechts geworden, daß solche Streitigkeiten so schnell als möglich zu einer definitiven Entscheidung gebracht werden mußten, so lag eine solche Beschränkung der kaiserlichen Gewalt in Glaubenssachen wenigstens nicht in dem Princip, aus welchem diese abgeleitet wurde. Aus diesem floß vielmehr die kaiserliche Befugniß, die Ausgleichung einer Streitigkeit durch weitere und reifere Forschung der Zeit zu überlassen, und den Kirchenfrieden durch Verfolgungsverbote aufrecht zu erhalten, wenn er nicht die Stimme der Kirche, sondern nur entgegengesetzte Parteien zu vernehmen sich überzeugt hielt, eben so wohl als das Recht, den Schluß einer oecumenischen Synode, welche Anders denkende verdammt, zu bestätigen; und nur der Geist der Anduldsamkeit, der jenes Zeitalter beherrschte, kann als die Ursache betrachtet werden, daß keine Streitigkeit einen solchen Ausgang nahm (43).

matibus istis subscribere, et una tantum homousii dictione adscripta, assentiri jussit, quam et ipse interpretatus est.

(43) Und selbst unter diesen Umständen war man, so lange noch die Waagschale zwischen den strengsten Anhängern der Nicäischen Dogmen und den Parteien schwankte, welche

In Hinsicht der Disciplinarsachen bedarf es nur der Hinweisung auf das oben entwickelte Recht der kaiserlichen Gesetzgebung über diese Gegenstände, um den Beweis zu führen, daß sich die Kaiser die höchste Gewalt in der Kirche zuschrieben. Zwar bemerkt man keine regelmäßige Theilnahme der Regierung an der inneren Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten; zwar wurde den Provincial-synoden selbst das Recht nicht freitig gemacht, zu beurtheilen, was canon sey, wenn darüber gestritten wurde, oder festzusetzen, wie ein anerkannt bestehender canon auf einzelne kirchliche Verhältnisse anzuwenden sey, worin die Verordnungen der Provincial-synoden bestanden; hiervon aber liegt der Grund sichtbar nur darin, daß man das Bedürfniß noch nicht fühlte, durch Errichtung einer höchsten Behörde, deren Thätigkeit sich über die sämmtlichen einzelnen Kirchen erstreckte, mehr Einheit in jene Verwaltung zu bringen. Die ursprüngliche Trennung der Kirche als äußerer Gesellschaft in einzelne Gemeinden, ohne allen genaueren Zusammenhang, äußerte hier noch fortwährend ihre Wirkung. Sie hatte in einer Zeit, in welcher noch keine Verbindung der Kirche mit dem Staat möglich war, mit der Erhebung der Bischöfe zu Kirchenoberen, eine selbstständige Verwaltung der inneren Angelegenheiten jedes bischöflichen Sprengels in die Hände

jene eben so wie den Arianismus für Extreme hielten, zwischen welchen die Kirchenlehre einen Mittelweg wählen müsse, mehr als einmal auf dem Punkte, den streitenden Parteien neben einander Kirchen einzuräumen.

der Bischöfe gebracht. Zwar bildete sich in den Provinzialsynoden auch noch eine höhere Behörde dafür; aber nach höherer Einheit in der Verwaltung strebte man überhaupt nicht. Daher ist auch nach Justinians Gesetzgebung die Provinzialsynode die einzige außer dem Bischof angeordnete Behörde für Disciplinarsachen (44); Justinian begnügte sich, sie nicht bloß an die eigentlichen Kirchengesetze, sondern auch an seine eigene Gesetzgebung zu binden, mithin auch die Verordnungen der Provinzialsynoden seiner Gesetzgebung unterzuordnen, und übertrug seinen Beamten, an ihn darüber zu berichten, ob die Provinzialsynoden regelmäßig gehalten würden (45). Nur wenn eine Provinzialsynode Streitigkeiten über Disciplinarsachen entschieden hatte, konnten demnach weitere Verhandlungen durch Berufung des unterliegenden Theiles auf eine höhere Instanz veranlaßt werden. Für diesen Fall gab es aber bis ins sechste Jahrhundert noch kein geregeltes Verfahren. Die streitenden Theile wandten sich bald an einen der angesehensten Bischöfe, um einer von Diesem versam-

(44) Nov. 137. Cap. 4.: Quo in loco motas lites et interpellationes, vel pro fide, vel canonicis quaestionibus, vel administratione rerum ecclesiasticarum, vel de episcopis et presbyteris, vel diaconis aut aliis clericis, vel de abbatibus, vel monachis, vel de accusata vita, vel de aliarum rerum correctione, moveri quidem et agitari, et convenientes examinari, et eorum correctionem secundum sacros canones procedere, et secundum nostras leges.

(45) Ebendas. Cap. 6.

melten Synode ihre Sache vorzulegen, bald an den Kaiser, und veranlaßten in diesem Falle eine neue Untersuchung durch eine Reichssynode oder auch durch eine kaiserliche Commission. Durch die unten zu erwähnenden Sardicensischen Decrete wurde zwar der Grund gelegt, die Synoden der Patriarchen zu einer höhern Instanz zu erheben; aber erst durch Justinians Gesetzgebung wurde dieses etwas ganz Ausgebildetes.

In allen diesen Einrichtungen lag aber auch schon der Keim zur Entstehung einer unbeschränkten Herrschaft der Bischöfe über die Kirche. Unter dem Vorwande der Unabhängigkeit ihres sacerdotii, welche ihnen nicht bestritten wurde, konnten sie jede Thätigkeit des imperii ablehnen, die sie nicht selbst zur Unterstützung ihrer Gewalt für nöthig hielten, da der Begriff jenes sacerdotii völlig unbestimmt, und daher willkürlich ausdehnbar war. Durch die christliche Lehre konnte es nicht bestimmt seyn, da Christus kein sacerdotium eingesetzt hatte; durch die Ueberlieferung war er eben so wenig bestimmt worden, da sie bloß einzelne Thatsachen darbot, aus welchen sich alles Beliebig ableiten ließ, so fern man jedes Recht, zu dessen Ausübung die Bischöfe je gelangt waren, für eine nothwendige Folge ihres sacerdotii gelten ließ.

Bestimmt ausgesprochene Grundsätze über den Umfang der Rechte, welche die Bischöfe selbst in ihr sacerdotium zu legen für gut fanden, lassen sich aus diesem Zeitraum noch nicht nachweisen. Sie begnügten sich, es überhaupt höher zu stellen, als das imperium, und besonders sich auf

die Ausschließung von der Kirchengemeinschaft zu berufen, gegen welche auch die höchste weltliche Würde nicht zu schützen vermöge, um jene höhere Stellung zu beweisen (46). Gänzlich abzulehnen wagten sie aber die kaiserliche Einmischung in innere kirchliche Verhältnisse noch nicht, sondern suchten sich derselben nur zu entziehen, wenn sie nicht selbst darum gebeten hatten. Die antiochenische Synode von 341 verbot in diesem Sinn den Geistlichen, und selbst den einzelnen Bischöfen, sich ohne Genehmigung der Provinzialbischöfe und insonderheit des Metropolitans in kirchlichen Angelegenheiten an den Kaiser zu wenden, damit dieser nicht ungebührlicher Weise mit jenen behelligt werde (47). Vierzig Jahre später berief sich der heil. Ambrosius auf den Gerichtsstand, welchen ein Geistlicher vor seinen Amtsgenossen habe, jedoch nur als ein durch die bürgerlichen Gesetze erlangtes, wohlervornenes Recht (48), und verschaffte zugleich seinen Nachfolgern ein Beispiel der Excommunication eines Kaisers, auf welches sie sich zum Beweise der Hoheit ihres sacerdotii berufen konnten. Aber selbst Gregor der Gr. wagte es doch noch nicht, die Vollziehung kaiserlicher Gesetze über kirchliche Disciplinarverhältnisse abzulehnen, deren Inhalt er für unangemessen hielt,

son

(46) So z. B. Bischof Gelasius von Rom in einem Schreiben an den Kaiser Anastasius. Can. 10. Dist. 96.

(47) Can. 11. bei Justellus pag. 47.

(48) Ambrosii Epist. L. 2. ep. 13. (Opp. Paris. 1642. fol. Tom. 5. pag. 203).

sondern achtete sich verbunden, sie bekannt zu machen und sich auf Vorstellungen dagegen zu beschränken (49).

II. Erste Versuche der Römischen Bischöfe, einen allgemeinen Primat über die Kirche zu erlangen.

Die Römische Kirche gehörte zu den Apostolischen Gemeinden, und war im Abendlande die einzige dieses Ursprungs. Noch im dritten Jahrhundert stellte man aber die Traditionen, welche bei ihr herrschten, darum nicht höher als die einer jeden anderen apostolischen Kirche (1).

(49) Gregorii M. Epist. Lib. 3. Ep. 65.: Ego quidem jussioni subjectus eandem legem per diversas terrarum partes transmitti feci; et quia lex ipsa omnipotenti deo minime concordat, ecce per suggestionis meae paginam serenissimis dominis mandavi. Utrobique ergo quae debui exsolvi, qui et imperatori obedientiam praebui, et pro deo quod sensi minime facui.

(1) Brief Bisch. Firmilianus an Cyprian (Cypr. ep. 75.): Eos autem, qui Romae sunt, non ea in omnibus observare, quae sint ab origine tradita, et frustra Apostolorum auctoritatem praetendere, scire quis etiam inde potest, quod circa celebrandos dies Pasche et circa multa alia divinae rei sacramenta videat esse apud illos aliquas diversitates, nec observari illic omnia aequaliter, quae Hierosolymis observantur. Daß die potior principalitas, welche Irenäus der Römischen Kirche zuschreibt, in welcher die Curialisten den Römischen Primat finden wollen, etwas anderes bedeutet, ist von Gieseler Kirchengesch. B. 1. S. 161. gründlich nachgewiesen.

Zwar verlangten die Römischen Bischöfe schon damals, daß man sich allenthalben nach jenen richten müsse, weil Petrus der erste unter den Aposteln gewesen, und auf seinen Glauben die Kirche gegründet worden (2); sie fanden aber damit noch kein Gehör, vielmehr wurde ihnen entgegengehalten, daß die Apostel einander gleichgestellt worden (3). Daher leiteten selbst die öcumenischen Synoden des vierten Jahrhunderts den ersten Rang, welchen man zu dieser Zeit dem Römischen Bischof einräumte (4), nicht von dem Primat des Apostel Petrus ab,

(2) Firmilian a. a. O. §. 15.: *Atque ego in hac parte iuste indignor ad hanc tam apertam et manifestam Stephani stultitiam, quod, qui sic de Episcopatus sui loco gloriatur, et se successionem Petri tenere contendit, super quem fundamenta ecclesiae collocata sunt, multas alias petras inducat, et ecclesiarum multarum nova aedificia constituat, dum esse illic baptismum sua auctoritate defendit.*

(3) Cypriani ep. 71. §. 3.: *Nam nec Petrus, quem primum Dominus elegit, et super quem aedificavit ecclesiam suam, cum secum Paulus de circumcisione disceptaret, vindicavit sibi aliquid insolenter, aut arroganter assumpsit, ut diceret, se primatum tenere, et obtemperari a novellis et posteris sibi potius oportere — sed consilium veritatis admisit, et rationi legitimae, quam Paulus vindicabat, facile consensit.* Noch eindringender lehrt Cyprian diese Gleichheit der Apostel in seiner Schrift de unitate ecclesiae, in einer Stelle, welche die Anhänger des Römischen Primats späterhin, wie so viele ältere Zeugnisse, verfälscht haben, um daraus das Gegentheil zu folgern. Vergl. Gieseler Kirchengesch. B. I. S. 265.

(4) Im Can. 6. der Nicänschen Schlüsse stand davon noch nichts.

dessen Nachfolger er sey, sondern betrachteten jenen als eine Ehrenstelle, die dem Bischof der alten Hauptstadt des Reichs gebühre, so wie die zweite Stelle dem Bischof von Constantinopel oder des neuen Roms (5).

Gleichwohl dehnten die Römischen Bischöfe ihre Ansprüche allmählich selbst noch weiter aus, seitdem sich in den oecumenischen Concilien ein Mittelpunkt für die Verhandlung kirchlicher Angelegenheiten und in den Patriarchen eine höhere Stufe der Hierarchie zu bilden angefangen hatte. Sie nahmen nicht nur nach und nach einzelne Vorrechte einer höheren Stellung als andere Bischöfe in Anspruch, sondern bildeten die Bedeutung derselben schon im fünften Jahrhundert dahin aus, daß sie, vermöge der ihnen anvertrauten Gewalt des ersten Apostels, mit der Vorsorge für die allgemeine Kirche beauftragt seyen (6). Doch blieben sie für ihre Berechtigung

Die Abgeordneten des Römischen Bischofs lasen ihn zwar auf der Chalcedonischen Synode so, daß er mit den Worten begann: *Quod Romana ecclesia semper habuit primum.* Allein Dies war eine bloße Ueberschrift, welche man in Rom selbst hinzugesügt hatte, weil man ihn von der Anerkennung eines Römischen Primats verstanden wissen wollte. Die Acten s. bei Mansi Concil. Tom. 7. pag. 423. seq.

(5) Conc. Constant. a. 381. Can. 3. Conc. Chalcedon. Can. 28.

(6) Unter den Schreiben der Päpste, in welchen diese Ansprüche aufgestellt worden, mag hier eines von Eblestinus (um das J. 425) an die Bischöfe von Illyricum, und ein anderes von Leo dem Gr. an die Bischöfe der Wiennischen Provinz vom J. 445 ausgezeichnet werden. Die Politik der

zur einem Primat in diesem Sinn lange Zeit bloß Zeugen in eigener Sache. Sie mußten sich begnügen,

Römischen Bischöfe, die von ihnen angesprochenen Rechte als etwas Alt hergebrachtes darzustellen, und zugleich auf die Vortheile aufmerksam zu machen, welche sich aus ihrer Dankschuld in kirchlichen Angelegenheiten ziehen ließen, tritt in beiden besonders deutlich hervor. Die Idee des Römischen Primats, wie sie von den damaligen Päpsten aufgefaßt wurde, ist kurz und bündig in folgender Stelle des erstgedachten Schreibens (Pont. Rom. ep. ed. Schoenemann pag. 759) bezeichnet: Nosque praecipue circa omnes cura constringimur, quibus necessitatem de omnibus tractandi Christus in sancto Petro apostolo, cum illi claves aperiendi claudendique daret, indulsit; et inter apostolos suos, non qui altero esset inferior, sed eum maxime, qui esset primus, legit. — In dem Brief Leo's des Gr. (Opp. cur. frat. Ballerin. Tom. I. pag. 634. seq.) ist eine ausführlichere Deduction: Christus — instituit, ut veritas, quae antea legis et prophetarum praeconio continebatur, per apostolicam tubam in salutem universitatis exiret. — Sed hujus muneris sacramentum ita dominus ad omnium apostolorum officium pertinere voluit, ut in beatissimo Petro, apostolorum omnium summo, principaliter collocarit, et ab ipso, quasi quodam capite, dona sua velit in corpus omne manare: ut exsortem se ministerii intelligeret esse divini, qui ausus fuisset a Petri soliditate recedere. Hunc enim in consortium individuae unitatis assumptum, id, quod ipse erat voluit nominari, dicendo: Tu es Petrus. — Verum hanc petrae istius sacratissimam firmitatem — nimis impia vult praesumptione violare, quisquis ejus potestatem tentat infringere. — Verum — nitimur — vestrarum ecclesiarum statum, communicato vobiscum labore, componere, non nova instituentes, sed vetera renovantes: ut in status consue-

bei einzelnen Vorgängen zu einer Einwirkung auf kirchliche Angelegenheiten zu gelangen, aus welchen sich unter

tudine, quae nobis a nostris patribus est tradita, perduremus. — Nobiscum itaque vestra fraternitas recognoscat, apostolicam sedem, pro sui reverentia a vestrae etiam provinciae sacerdotibus, innumeris relationibus esse consultam, et per diversarum, quemadmodum vetus consuetudo poscebat, appellationem causarum, aut retractata aut confirmata fuisse judicia. — Sed hunc tramitem semper inter majores nostros et bene tentum et salubriter custoditum Hilarius ecclesiarum statum, et concordiam sacerdotum novis praesumptionibus turbaturus excessit, ita suae vos cupiens subdere potestati, ut se beato Apostolo Petro non patiatur esse subjectum, ordinationes sibi omnium per Gallias ecclesiarum vindicans, et debitam Metropolitanis sacerdotibus in suam transferens dignitatem, ipsius quoque beatissimi Petri reverentiam verbis arrogantioribus minuendo: cui cum prae ceteris solvendi et ligandi tradita sit potestas, pascendarum tamen ovium cura specialis mandata est. — Es läßt sich nach allen Umständen kaum bezweifeln, daß Hilarius in der Sache, welche Leo entscheiden, jener aber seiner Entscheidung nicht überlassen wollte, nicht die Rechte eines gewöhnlichen Metropolitans, sondern Patriarcha Rechte auszuüben sich berechtigt gehalten hatte; denn es ist wohl erwiesen (vergl. Schröckh Kirchengesch. Thl. 17. S. 136. u. f.), daß Bischof Celsidonius, welchen Hilarius abgesetzt hatte, Bischof von Besançon war, welches zu dem Metropolitanstyrengel von Arles nicht gehörte. Hierauf bezieht sich die Wendung, durch welche Leo die Gallischen Bischöfe zur Anerkennung seines Entscheidungsrechts in jener Sache zu gewinnen suchte, indem er sie darauf aufmerksam machte, daß Hilarius darnach strebe, ihr Patriarch zu werden, und ihnen die Verbindung mit Rom,

günstigen Umständen die Anerkennung eines Primats herleiten ließ, sofern man sich überreden ließ, den Erfolg, mit welchem sie aufgetreten waren, nicht den besonderen Verhältnissen, unter welchen sie ihn erlangt hatten, sondern der Ueberzeugung von der ursprünglichen Berechtigung ihres Stuhles zuzuschreiben, und besonders zugleich vergaß, daß sie mit ihren Ansprüchen eben so oft auf das Bestimmteste zurückgewiesen wurden.

Unter allen Synoden, deren Schlüsse als allgemeine Kirchengesetze galten, war nicht eine einzige, welche jene Ansprüche auch nur auf eine entfernte Weise anerkannt hätte. Selbst aus den zahlreichen Decreten anderer Synoden des vierten bis sechsten Jahrhunderts ließ sich keine solche Anerkennung folgern. Zwar schlug auf einer Synode zu Sardica vom J. 344 Bischof Hosius von Corduba den Beschluß vor:

wenn ein Bischof durch das Urtheil einer Provinzialsynode Unrecht erlitten zu haben glaubte, und neue Untersuchung verlange, falls es der Synode gefalle, das Andenken des heil. Petrus zu ehren,

als ein Mittel, sich der höhern Gewalt eines solchen zu widersetzen, empfahl. Man sieht also hier schon die nehmliche Politik, durch welche späterhin das Pseudo-Isidorische System den Bischöfen auehmlich gemacht wurde, indem dieses darauf berechnet war, die Rechte der Metropolitane in die Hände des entfernten Römischen Bischofs zu bringen, und es den Bischöfen dadurch zu empfehlen, daß sie durch die Anerkennung des Römischen Primats nichts verlieren, sondern nur gewinnen könnten.

und von jener an den Bischof von Rom schreiben zu lassen; finde Dieser neue Untersuchung nöthig, so möge er dazu Richter ernennen (*judices dare*), sonst aber das ergangene Urtheil bestehen.

Ein anderer Bischof fügte, nachdem jener Vorschlag angenommen worden, hinzu;

wenn ein Bischof von der Provincialsynode abgesetzt worden, und seine Sache in Rom zu vertheidigen verlange, seinen Nachfolger nicht vor ausgemachter Sache zu ordiniren (7).

Gerade dieser Schluß aber liefert, in Verbindung mit anderen gleichzeitigen Thatsachen, den vollständigsten Beweis, daß ein Primat, wie ihn die Römischen Bischöfe in Anspruch zu nehmen begannen, der früheren Kirchenverfassung fremd war, und der erste Grund dazu erst jetzt gelegt wurde,

So lange es noch keine andere Verbindung unter den Kirchen gab, als die Metropolitanverfassung gewährte, und die Patriarchen noch nichts anderes als Metropolitane waren, die sich bloß durch eine größere Provinz auszeichneten, fehlte eine höhere Instanz, bei welcher eine von einer Provincialsynode entschiedene Sache zu neuer Untersuchung anhängig gemacht werden konnte. Wer sich bei ihrem Ausspruch nicht beruhigen wollte, mußte es daher entweder zur Berufung einer allgemeinen Synode bringen, oder wie in früheren Zeiten, als die Synodalverfassung

(7) Conc. Sardic. Can. 3. 4. bei Justellus Tom. I. pag. 138.

noch ganz ungeordnet war, sich an dritte unparteiische Bischöfe wenden, um durch ihre Verwendung die Berufung einer unparteiischen Synode zu Stande zu bringen (8). Selbst beide streitende Theile wandten sich zuweilen an einen solchen unparteiischen Dritten; so hatten wenige Jahre zuvor B. Athanasius von Alexandria und seine Gegner, die Eusebianische Partei, vor dem Römischen Bischof Julius I. Verhandlungen gepflogen, welche nachher von der letzteren abgebrochen wurden (9). Da jedoch in einem solchen Verfahren nichts geordnetes war, so beschloß schon die Antiochenische Synode, daß in solchen Fällen der Metropolitan die Bischöfe benachbarter Provinzen berufen und mit ihnen eine größere Synode zur Revision der Sache bilden solle (10). Da-

(8) Ganz deutlich erkennt man diese Ansicht in dem Schreiben des Johann Chrysostomus, Bischofs von Constantinopel, an Bischof Innocentius I. von Rom, worin er um dessen Mitwirkung, ihm auf einer Synode unparteiischer Bischöfe Gehör zu verschaffen, bittet: *Si dentur iudices incorrupti, agemus et tuebimur etiam nos libenter causam, monstrabimusque, nos non esse reos eorum, quae nobis impingunt, sicut et plane innoxii sumus.* Er wendete sich auch mit diesem Brief eben darum nicht bloß an den Bischof von Rom, sondern zugleich an die von Mailand und Aquileja, mithin an die drei angesehensten Bischöfe des Abendlandes.

(9) S. Natalis Alexander hist. eccles. sec. 4. Diss. 22.

(10) Conc. Antioch. Can. 14. 15. Wenn man diese Stelle mit Can. 12. vergleicht, so sieht man, daß die Synode durch diese Bestimmung es abschneiden wollte, daß, was die Ana-

mals also kannte noch Niemand ein Recht des Bischofs von Rom, kraft dessen an ihn solche Revisionen gelangen mußten, obwohl Papst Julius I. gleich nachher gegen eben die Bischöfe, welche diesen Schluß gefaßt hatten, die Behauptung aufstellte, daß in solchen Sachen an ihn geschrieben werden müsse (11). Ein Beschluß, der jenem seinem Zwecke noch ganz gleichgestellt werden muß, war der der Sardicensischen Synode. Nicht dem Metropolitan, sondern dem Bischof von Rom in einem solchen Falle die Einleitung des Verfahrens vor einer unparteiischen Synode zu überlassen, wurde hier vorgeschlagen; und obwohl dabei die Wendung gebraucht wurde, damit das Andenken des Apostel Petrus zu ehren, wurde der Vorschlag doch nicht dadurch motivirt, weil es Canon sey, wie es sonst bei der Anerkennung alter Gebräuche hieß, sondern derselbe als eine ganz neue Einrichtung bezeichnet, die statt finden sollte, wenn es den versammelten Vätern angemessen schiene.

Wenn man erwägt, daß die Synode zu Sardica zwar

logte der kaiserlichen Rechte bei den allgemeinen Synoden mit sich brachte, die unterliegende Partei sich an den Kaiser wenden, und von Diesem die Ernennung einer unparteiischen Synode begehren möge, wenn die versammelten Bischöfe nicht selbst eine große, durch den Kaiser berufene, Synode wünschten (vergl. oben S. 64).

(11) Julii I. episc. Rom. Ep. ad Eusebianos §. 22. (bei Schoenemann pag. 241.): An ignoratis, hanc esse consuetudinem, ut primum nobis scribatur, et hinc quod justum est accernatur?

als Reichssynode berufen war, aber, weil sich die morgenländischen Bischöfe von ihr trennten und zu Philippopolis besondere Beschlüsse faßten, sich in eine Synode abendländischer Bischöfe verwandelte, so wird es zugleich höchst wahrscheinlich, daß sie die Jurisdiction, welche sie dem Bischof von Rom beilegen wollte, gar nicht als eine Befugniß betrachtet wissen wollte, die er auch im Orient haben solle, sondern nur auf die abendländischen Provinzen bezog. Diese mochte sie auch immerhin als ein Recht darstellen, durch dessen Anerkennung sie das Andenken des Apostel Petrus ehre, ohne damit einen Primat im Sinn der Römischen Kirche anzuerkennen. In diesem Zusammenhang sagte dieser Ausdruck nichts anderes, als daß die Einleitung einer neuen Untersuchung nach dem Ausspruch einer Provinzialsynode, im Abendlande dem Römischen Stuhl als dem einzigen apostolischen Sitz des Abendlandes gebühre.

Die Sardicensischen Schlüsse wurden aber innerhalb des ersten Jahrhunderts nach ihrer Abfassung nicht einmal Kirchengesetze für das Abendland. Es kam anfangs, weil sich die Reichssynode getrennt hatte, gar nicht zur kaiserlichen Bestätigung derselben. Die Römischen Bischöfe fühlten jenes selbst so wohl, daß Bischof Zosimus, der sich im Anfang des fünften Jahrhunderts gegen die Africanischen Bischöfe auf Kirchengesetze berief, welche ihm ein Recht gäben, ihre Entscheidung von neuem zu untersuchen, die Sardicensischen Decrete für Nicäische auszugeben für gut fand; einer seiner Nachfolger erhielt aber, als sich die

Africaner von der Unwahrheit dieser Behauptung überzeugt hatten, von ihnen zur Antwort, daß nie eine Synode dem Römischen Stuhle jene Rechte beigelegt habe (12). Auf ähnliche Weise, wie die Africaner, welche sich daher auch für berechtigt hielten, die Appellationen nach Rom zu verbieten (13), weigerte sich gegen die Mitte des fünften Jahrhunderts Bischof Hilarius von Arles, den Ausspruch einer unter seinem Vorsitz gehaltenen Provinzialsynode einer neuen Untersuchung zu Rom zu unterwerfen. Erst bei dieser Veranlassung bewirkte Bischof Leo der Gr. ein Rescript Valentinians III., welches den Bischöfen von Gallien und anderen Provinzen Gehorsam gegen den Römischen Bischof geböt, und indem es sich auf dessen durch Synodaldecrete bestätigte Rechte bezieht, keine anderen als die Sardicensischen im Sinn haben kann (14).

(12) Ep. II. Conc. Afric. ad Coelestinum a. 425. §. 4. (bet Schoenemann pag. 757): Nam ut aliqui a tuae sanctitatis latere mittantur, in nulla invenimus patrum synodo constitutum; quia illud, quod pridem per eundem coëpiscopum nostrum Faustinum tanquam ex parte Nicaeni concilii exinde transmisistis, in conciliis verioribus — ex authentico missis — tale aliquid non potuimus reperire.

(13) Cod. Can. eccl. Afric. Can. 28. 125. (bet Justellus Tom. I. pag. 344. 395.).

(14) Leonis M. Opp. cur. frat. Ballerinorum. Tom. I. pag. 642. (auch in der Ritterschen Ausgabe des Cod. Theodos. und im Jus civ. antejustin. unter Valentinians Novellen): Cum igitur sedis apostolicae primatum sancti Petri meritum, qui princeps est episcopalis coronae, et Romanae dignitas civitatis, sacrae etiam synodi firmarit auctoritas.

Von dieser Zeit an war mithin ein Instanzenzug von den Metropolitansynoden an den Römischen Stuhl in den weströmischen Provinzen, aber in der That durch bürgerliche Gesetze eingeführt. Im Oströmischen Reich erkannte man weder damals noch auch späterhin eine Jurisdiction des Römischen Stuhls, obgleich das Rescript Valentinians (wenn der Ueberschrift zu trauen ist) auch im Namen Theodosius II. erlassen ist. Dieß erhellt am deutlichsten aus Justinians Gesetzgebung; er behandelt überhaupt die Synoden der Patriarchen als eine über den Provinzialsynoden stehende Instanz, weshalb die Metropolitane vor derselben angeklagt und an jene von diesen (aber dann nicht weiter) appellirt werden kann (15); läßt es aber, in Hinsicht des von der Antiochischen und Sardicensischen Synode eingeführten Grundsatzes von den Appellationen abgesetzter Bischöfe, für den Orient und Occident bei der bestehenden Gewohnheit (15^a). Nirgends ist hingegen eines Vorrech-

(15) L. 29. C. de episcopali audientia (1, 4). Nov. 137. Cap. 5.

(15^a) Bei Joannes Antiochenus (Justellus Tom. 2. pag. 536. 537.) stehen die oben (Note 10) erwähnten Antiochischen Schlüsse und die Sardicensischen in friedlicher Eintracht beisammen. Was kann Dieses sonst bezeichnen, als daß der Sammler sie für die Gewohnheiten verschiedener Gegenden hielt; nach seinem Nomocanon (unten Absatz III.) bestanden sie auch neben den Gesetzen Justinians über die Rechte der Patriarchen; denn die Bestimmungen der Nov. 137. Cap. 5. werden hier neben den Stellen der Concillien Schlüsse nicht angeführt; er nimmt mithin an, daß jene die alten Formen, neue Untersuchung zu bewürken, nicht aufgehoben hätten.

tes des Römischen Bischofs vor anderen Patriarchen gedacht. Vielmehr legt er ausdrücklich dem neuen von ihm geschaffenen Patriarchen von Justiniana Prima die Rechte des Römischen Bischofs in seinem Sprengel bei (16), und in seinem System der Hierarchie (oben S. 57) gehört auch der Bischof von Carthago zu den Erzbischofen oder Patriarchen (17), nicht zu dem Römischen Sprengel, den er hierz nach bloß auf Italien (im heutigen Sinne des Worts) beschränkt.

Neuere Schriftsteller haben in dem Rescript Valentians eine Anerkennung des Römischen Primats überhaupt, oder doch für das Abendland finden wollen (18). Allein da dieses Rescript zunächst nur die Absicht hat, die Weigerung des Hilarius, sich dem Ausspruch Leo's zu unterwerfen, als eine Widersetzlichkeit darzustellen, welche den durch Synodaldecrete bestätigten Privilegien des Römischen Stuhles zuwiderlaufe, so kann ohngeachtet der Ehrfurcht, welche diesem darin bewiesen wird, der Primat, von welchem die Rede ist, und der Gehorsam, welcher den Bischöfen eingeschärft wird, auf nichts bezogen werden, als auf das Recht der wiederholten Untersuchung nach den Schüssen der Sardicenischen Synode.

Auch förderte das Rescript den Römischen Stuhl in

(16) Nov. 131. Cap. 3.

(17) Ebenbas. Cap. 4.

(18) Planck Gesch. der Christl. Kirchl. Gesellschaftsverfassung B. 1. S. 641. Sie feler Kirchengesch. B. 1. S. 479.

seinem Streben nach einem Primat in einem viel ausgehnteren Sinn sehr wenig. Für den Orient blieb es, wie die Sardicensischen Decrete selbst, welche man damals auch in den griechischen Sammlungen der Kirchengesetze noch nicht fand (18^a), ohne alle Wirkung. In den abendländischen Provinzen entstand kurz darauf durch die Bildung der Germanischen Staaten ein verändertes Verhältniß des Römischen Stuhles. Die bürgerlichen Einrichtungen des weströmischen Reichs behielten auf dessen Stellung wenig Einfluß, und die Entstehung eines wahren Römischen Primats wurde weit mehr dadurch gefördert, daß sich die folgende Zeit gefallen ließ, die Ansprüche, welche die Römischen Bischöfe auf einen Primat gemacht hatten, für ein Zeugniß gelten zu lassen, daß sie ihn wirklich besessen hätten.

Mit jenen traten sie seit dem fünften Jahrhundert immer dreister hervor. Seltener zwar fand sich eine Veranlassung, das Recht, welches ihnen die Sardicensische Synode zugesprochen hatte, wenigstens scheinbar geltend zu machen, indem ihre Mitwirkung zu Veranstellung neuer unparteiischer Untersuchung selten verlangt wurde (19); aber desto häufiger fand sich Gelegenheit, Schreiben an andere Bischöfe zu erlassen, in welchen jene Ansprüche

(18^a) Nach der Vorrede des Dionysius exiguus zu seiner Sammlung bei Justellus pag. 101.

(19) Ueber alle einzelne Fälle, in welchen die spätere Zeit Appellationen an den Römischen Stuhl hat finden wollen, s. J. G. Koerner tr. de provocatione ad sedem Romanam. Lips. 1785. 8.

selbst auseinandergesetzt wurden. Da ein großer Theil der Kirchendisziplin bloß auf Gewohnheit beruhte, und besonders über das Ansehen solcher Synodalschlüsse, die keine allgemeine Kirchengesetze waren, am meisten durch Gewohnheit als Zeugniß der Tradition entschieden wurde, so geschah es sehr häufig, daß die Römischen Bischöfe um Rath und Belehrung über Gegenstände der Kirchendisziplin ersucht, oder über die Disziplin, welche man in Rom beobachtete, befragt wurden. Denn wo die Frage von Gewohnheit und Ueberlieferung war, hatte man ja die Tradition der Kirchen apostolischen Ursprungs von jeher zur Richtschnur genommen, und im Abendlande war die Römische die nächste (19^a), an welche man sich wenden konnte. Ihrem Rath gaben dann in solchen Fällen die Römischen Bischöfe mehr die Form einer Vorschrift als einer Belehrung (20), und verlangten, daß man die Römische

(19^a) S. oben S. 22. Note 22.

(20) Innocentii I. epist. ad Victricium, episc. Rotomagensem, a. 404. (bei Schoenemann pag. 502.): Esti tibi, frater carissime — vivendi et docendi ecclesiasticae regulae nota sint omnia — tamen, quia normam atque auctoritatem magnopere postulasti, voluntati tuae morem admodum gerens, digestas vitae et morum probabilium disciplinas annexas literis meis misi, per quas advertant ecclesiarum regionis vestrae populi, quibus rebus et regulis Christianorum vita in sua cujusque professione debeat contineri, qualisque servetur in urbis Romanae ecclesiis disciplina. Erit dilectionis tuae, per plebes finitimas, et consacerdotes nostros, qui in illis regionibus propriis ecclesiis praesident, regularum

Disciplin als den ächten Inhalt aller bestehenden Kirchengesetze und Gewohnheiten befolgen solle (21). Den Grundsatz der Sardicensischen Decrete von der Mitwirkung des Römischen Stuhls, in dem Falle, wenn ein Bischof neue Untersuchung seiner Sache verlange, dehnten sie bald dahin aus, daß alle *causae arduae et majores* nach erfolgtem Urtheil der Bischöfe an den Römischen Stuhl berichtet werden müßten (22). Ließen es die Bischöfe an Anfragen nach Belehrungen fehlen, so wurden ihnen auch unaufgefordert die Schlüsse Römischer Provincialsynoden zugesandt, auf welchen ältere Kirchengesetze erneuert worden waren, und damit die Ermahnung, sie zu befolgen, verbunden.

hunc librum quasi didascalicum atque monitorem sedulo insinuare; ut et nostros cognoscere, et ad fidem confluentium mores valeant docendi sedulitate formare. Aut enim propositum suum ex hac nostra congruenti lectione cognoscent: aut, si quid adhuc desideratur, facile poterunt ex bona imitatione supplere.

(21) Ebendas. §. 2.: *Incipiamus igitur, adjuvante sancto apostolo Petro, per quem et apostolatus et episcopatus — coepit exordium. — Propter eos — qui — non tenent ecclesiasticam disciplinam — recte postulasti, ut in illis partibus istiusmodi, quam tenet ecclesia Romana, forma servetur.*

(22) Ebendas. §. 6.: *Si majores causae in medium fuerint devolutae, ad sedem apostolicam, sicut synodus statuit, et beata consuetudo exigit, post judicium episcopale referantur.*

den (23). In den Antworten, welche die Bischöfe auf ihre Mittheilungen erhielten, wurde stets vorausgesetzt, daß sie aus Schuldigkeit angefragt und damit ein Römisches Primatialrecht anerkannt hätten, ohngeachtet jene Voraussetzung ganz ungegründet war. So nahm Innocenz I. in einem Schreiben an die Africanischen Bischöfe an, sie hätten über eine Glaubensstreitigkeit, über welche sie bereits entschieden hatten, an ihn berichtet, und ihn um seine Meinung befragt, weil in solchen wichtigen Sachen an ihn geschrieben werden müsse (24); jene aber hatten ihm bloß aus Achtung gegen seinen Apostolischen Stuhl ihren Beschluß mitgetheilt, und ihn aufgefordert, sich der Ketzerei, welche sie verdammt hätten, mit dem ganzen vielvermögenden Ansehen seines Apostolischen Stuhls in Vereinigung mit ihnen zu widersetzen, ohne irgend zu äußern, daß sie seine Beistimmung für nöthig hielten, um ihren Beschluß vollziehen zu dürfen (25).

Faßt man alle Aeußerungen zusammen, welche sich in

(23) *S. B. Siricii episc. Rom. ep. ad Episcopos Africae a. 386. bei Schoenemann pag. 429.*

(24) *Innocentii I. ep. 30. ad Concilium Milevitanum a. 417.: Diligenter ergo et congrue apostolici consultitis honoris arcana (honoris, inquam, illius, quem praeter illa, quae sunt extrinsecus, sollicitudo manet omnium ecclesiarum) super anxiiis rebus, quae sit tenenda sententia: antiquae scilicet regulae formam secuti, quam toto semper ab orbe mecum nostis esse servatam.*

(25) *Epistola Milevitani concilii ad Innocentium a. 416. bei Schoenemann pag. 621.*

den Schreiben Römischer Bischöfe bis ins sechste Jahrhundert über ihre Stellung zur Kirche finden, so ergibt sich, daß sie die Bedeutung des angesprochenen Primats auf folgende Weise aufgefaßt und allmählich ausgebildet hatten. Gleichwie Petrus der erste unter den Aposteln gewesen, und auf seinen Glauben die Kirche gegründet worden sey, sollte die Römische Kirche der erste unter allen apostolischen Sitzen seyn, den Römischen Bischöfen die Sorge für die Erhaltung der Einheit des Glaubens und die Beobachtung der allgemeinen Kirchengesetze anvertraut seyn, auch, wo diese nichts entschieden, die Tradition der Römischen Kirche befolgt werden. Hieraus leiteten sie das Recht her, auf den Reichssynoden den Vorsitz zu führen, zu dessen Besitz sie aber nicht gelangten (25^a), und erklärten ihre Mitwirkung und Anerkennung für ein Haupterforderniß zum Daseyn einer allgemeinen Anerkennung und verbindenden Kraft der allgemeinen, durch größere Synoden gegebenen Kirchengesetze (26), von welchen aber auf den

(25^a) Von allen Synoden außer der Chalcedonischen ist es gewiß. Und daß die Vorgänge auf dieser nichts weniger als eine Anerkennung eines Rechts des Vorsitzes enthielten, ist eben so gewiß. Vergl. Schröckh Kirchengesch. Thl. 18. S. 471. u. f.

(26) Gelasii ep. ad Episc. Dardaniae a. 495. (Can. 1. Causa 25. Qu. 1): Confidimus, quod nullus jam veraciter Christianus ignoret, uniuscujusque synodi constitutum, quod universalis ecclesiae probavit assensus, nullam magis exequi sedem prae ceteris oportere, quam primam; quae et unamquamque synodum sua auctoritate confirmat, et continuata moderatione custodit.

Synoden selbst nie die Rede war. Sie folgerten ferner daraus, daß sie vornehmlich berufen seyen, für die Vollziehung der allgemeinen Kirchengesetze zu sorgen (27), und in *causis majoribus* nichts ohne vorgängigen Bericht an sie festgesetzt werden könne. Consequent angewendet, folgte hieraus, daß eine Provincialsynode bei allen wichtigen Streitigkeiten, auch wenn kein Theil appellirte, an den Römischen Stuhl berichten müsse, und daß sie bei dem Rechte, Verordnungen zu machen, in dem Umfang, welchen diesem die damalige Disciplin gab (oben S. 61.), ebenfalls in sehr vielen Fällen an die Zustimmung desselben gebunden sey. So ließ auch Pseudo-Isidor in der Folge den Bischof Pelagius II. diese Folge aussprechen, und bestimmte sie etwas näher (28); da es aber selbst nach seiner Zeit bei der früheren Praxis blieb, nach welcher keine Provincialsynode eine solche Beschränkung ihrer Rechte anerkannte, so liegt auch hierin einer der vielen Beweise, daß die Idee eines Römischen Primats dem Glauben der Kirche fremd war, und ihr nur nach und nach aufgedrungen wurde. Das Recht, neue Gesetze zu geben, nahmen die Römischen Bischöfe nicht in Anspruch. Zwar wenn sie eine Provinz zu ihrem Patriarchalsprengel rechneten, forderten sie die Beobachtung der von ihnen erlassenen Synodaldecrete vermdge ihrer hierarchischen

(27) *S. B. Innocentii I. ep. ad Episcopos in synodo Toletana bei Schoenemann p. 517. §. 1.*

(28) *Can. 5. Diss. 17.*

Gewalt (29); bei anderen Kirchen hingegen stützten sie deren Kraft bloß auf die darin erneuerten bestehenden Kirchengesetze, oder darauf, daß die Tradition der Römischen Kirche für ächte apostolische Ueberlieferung gelten müsse. Ihren Patriarchalsprengel suchten sie über die ursprünglich ihnen unterworfenen suburbicarischen Provinzen auszudehnen, indem sie andere Metropolitane zu bewegen suchten, freiwillig in ein untergeordnetes Verhältniß zu ihnen zu treten. Wo diese den Schutz eines angesehenen Bischofs zur Erwerbung, Erweiterung oder Befestigung ihrer eigenen Rechte benutzen konnten, gelang es zuweilen. Sie ließen sich dann gefallen, als Stellvertreter (*vicarii*) des Römischen Bischofs zur Ausübung der Metropolitanrechte bestellt zu werden. So wurde seit dem Ende des vierten Jahrhunderts der Bischof von Thessalonica

(29) Leonis M. ep. ad Episcopos, per Campaniam, Picenum, Tusciam, et universas provincias (suburbicarias) constitutos (Opp. cur. Baller. Tom. I. pag. 616): Hoc itaque admonitio nostra denuntiat, quod, si quis fratrum contra haec constituta venire tentaverit, et prohibita fuerit ausus admittere, a suo se noverit officio submovendum, nec communionis nostrae futurum esse consortium, qui socius esse noluit disciplinae. Ne quid vero sit, quod praetermissum a nobis forte credatur, omnia decretalia constituta, tam beatae recordationis Innocentii, quam omnium decessorum nostrorum, quae de ecclesiasticis — promulgata sunt — disciplinis, ita a vestra dilectione custodiri debere mandamus, ut, si quis in illa commiserit, veniam sibi deinceps noverit denegari.

Vicarius im östlichen Illyricum (30), und der Bischof von Arles im fünften Jahrhundert Vicarius in einem Theile von Gallien (31). Beide suchten sich jedoch von dieser Abhängigkeit wieder loszumachen; und dem letzteren gelang es ohne Schwierigkeit nach der Trennung Galliens vom Weströmischen Reiche.

Da sich die Römischen Bischöfe in ihren Ansprüchen auf einen Primat in der allgemeinen Kirche stützten, der von je her anerkannt seyn sollte, so beginnen auch schon in dieser Zeit Verfälschungen der älteren Schriften und Verfälschung untergeschobener Schriften (32), um dem System, das sich seit dem 4ten Jahrhundert allmählich entwickelt hatte, ein höheres Alter zu leihen. Selbst der Text der ächten Briefe Römischer Bischöfe aus dieser Zeit wird dadurch unsicher, daß sich die Anhänger des Römischen Stuhls späterhin Abänderungen erlaubt haben, wenn

(30) Vergl. Schröder Kirchengesch. Th. 8. S. 113. Th. 17. S. 87 und 132 u. f.

(31) S. ebendas. Th. 8. S. 154 u. f.

(32) Einige der erdichteten Briefe der ältesten Römischen Bischöfe, welche Pseudo-Isidor mit neuen Verfälschungen in seine Sammlung aufnahm, waren schon zu Rufinus Zeit vorhanden. S. Opp. Leonis M. cur. Ballerin. Tom. III. pag. CCXXVII. Merkwürdig ist, daß die „frommen Dichter“ (nach dem Ausdruck der neuesten Schriftsteller über Pseudo-Isidor und seines Gleichen) über den Römischen Primat schon in dieser Zeit ganz im Sinne der Römischen Bischöfe selbst dichteten, indem sie diese seltner von dritten Personen als Primaten anerkennen ließen, sondern wie in den ächten Briefen als Zeugen in eigener Sache sprechen ließen.

sie einen Ausdruck nicht ganz dem angenommenen System angemessen glaubten; wobei sie oft von ganz verschiedenen Ansichten geleitet wurden (33).

III. Sammlungen der Quellen des Kirchenrechts.

Eine Sammlung der wichtigsten Abhandlungen über die älteren Quellen des Kirchenrechts, von Quesnell, de Marca, Coustant, Berardi, den Brüdern Ballerini u. s. w. ist: *De vetustis canonum collectionibus Sylloge, collegit Andr. Gallandius. Venet. 1778. fol. Mogunt. 1790. 2 Voll. 4.*

Unter denselben sind am meisten ausgezeichnet:

P. Coustant de antiquis canonum collectionibus, aus dessen seltener und ohne Fortsetzung gebliebener Ausgabe der *Epistolae Romanorum Pontificum* (Tom. I. Paris. 1721. fol.) abgedruckt.

Fratrum Ballerini tract. de antiquis tum editis tum ineditis collectionibus canonum, ad Gratianum usque; in deren Ausgabe der Opp. Leonis M. im dritten Bande S. I bis CCCXX. Auf diese Abhandlung folgen in diesem Werke die unten zu erwähnenden Ausgaben, einer alten itallischen Sammlung der kirchenrechtlichen Quellen, der *prisca*, der *statuta ecclesiae antiqua*, und einzelner Stücke älterer Quellen; zuletzt

(33) So wird z. B. in der oben (Note 22) angeführten Stelle über die *causae majores* in einigen Handschriften die Nothwendigkeit, an den Römischen Stuhl zu berichten, allein auf Synodaldecrete, in anderen allein auf die *beata consuetudo*, in anderen auf Beides gegründet. Schoenemann pag. 505. Note n.

sind auch die vorhingedachten Abhandlungen von Quesnell mit den Anmerkungen der Ballerini gedruckt.

(Spittler) Geschichte des canonischen Rechts bis auf die Zeiten des falschen Isidorus (Halle 1778. 8.), mit dem Anfang einer Fortsetzung auch in dessen Werken, Bd. I. Stuttg. 1827. 8.

F. A. Biener, de collectionibus ecclesiae Graecae. Berol. 1827. 8.

Die Sammlungen der Quellen des Kirchenrechts, welche vom vierten bis sechsten Jahrhundert allmählich angelegt wurden, sind von sehr verschiedenartigem Inhalt.

A. Im Orient hatte man bereits um die Mitte des fünften Jahrhunderts Sammlungen von Concilienschlüssen, aus welchen in den Verhandlungen der Chalcedonischen Synode (451) Stellen angeführt wurden. Die einzelnen Anführungen (1) ergeben, daß sie mit der Nicäischen Synode begannen, und in fortlaufenden Nummern eine Reihe anderer folgen ließen. Von diesen werden bloß die Antiochischen von 341 ausdrücklich genannt; sie fielen in die Nummern 80 und folgende. Auch die Schlüsse der Synode von Constantinopel (381) waren darin enthalten, jedoch, wie es scheint, nicht unter den fortlaufenden Nummern (2). Wie mangelhaft auch diese Nachrichten sind, so läßt sich doch durch Vergleichung der Uebersetzungen älterer griechischer Sammlungen mit ziemlicher Sicherheit

(1) Mansi Conc. Tom. VII. pag. 71. 83. 282. 283. 307. 423 — 454. 565. Vergl. Spittler a. a. D. S. 88 u. f.

(2) Spittler a. a. D. S. 92 u. 93.

auf den Inhalt des *codex canonum* schließen, welcher auf der Chalcedonischen Synode gebraucht wurde (3).

Im Abendlande sind späterhin überhaupt drei Uebersetzungen von Sammlungen griechisch abgefaßter Synodalschlüsse, neben denen, welche von den Decreten einzelner orientalischer Synoden verfaßt waren, in Umlauf gewesen. Sie werden von den Neueren durch die Benennung der *versio prisca*, der Isidorischen und der Dionysischen Uebersetzung unterschieden, und weiter unten genauer beschrieben werden. Die beiden letzteren enthalten die deutlichsten Spuren, daß die Griechische Sammlung,

- (3) Schon Justellus hat es versucht, die Bestandtheile des ältesten Griechischen *codex canonum* nach den Acten der Chalcedonischen Synode zusammenzustellen, und die Synoden, deren Schlüsse er zur Zeit der letzteren darin vermuthet, haben gewiß, mit Ausnahme der Ephesinischen, darin gestanden. Spittler hat sich durch die Brüder Ballerini, welche dem Calvinisten die Ehre, ihn entdeckt zu haben, nicht gönnen, ob es gleich eben nicht schwer war, ihn aus den abendländischen Sammlungen zu errathen, verleiten lassen, ihn ungerichter Weise der Willkühr zu beschuldigen (S. 94 u. f.). Nur das ist zu tabeln, daß Justellus zu den Schlüssen der sieben Synoden, aus welchen er bestand, deren Text er aber freilich aus den neueren Sammlungen nahm, die Decrete der Ephesinischen und Chalcedonischen Synode hinzufügte, und dem Ganzen den Titel: *Codex canonum ecclesiae universae* (*Bibl. jur. can. pag. 29—68*) gab. Seine Voraussetzungen, daß diesen *codex* die Chalcedonische Synode bestätigt habe, daß die Ephesinischen Schlüsse darin gestanden hätten, und daß er von der Zeit der Chalcedonischen Synode an als *Codex canonum ecclesiae universae* gegolten habe, sind allerdings ungegründet.

nach welcher sie gemacht sind, älter war, als die Chalcedonische Synode; die Schlüsse der letzteren, ohngeachtet sie gleich von ihrer Entstehung an allgemeines Ansehen erhielten, fanden sich darin noch nicht. Dionysius, welcher seine Uebersetzung etwa 50 Jahre nach der Chalcedonischen Synode verfertigte, sagt ausdrücklich, daß er erst zu dem, was er übersezte, die Schlüsse der letzteren aus einer andern Handschrift hinzugefügt, und nur Folgendes beisammen gefunden habe: 20 Schlüsse der Synode von Nicäa, 24 der von Ancyra, 14 der von Neuchfarea (beide aus dem 4ten Jahrhundert, vor der Nicäischen), 20 der von Gangra (um 350), 25 der von Antiochia (341), 59 der von Laodicea (nach 344, vor 381), 3 der Synode von Constantino-
pel (381). Die Schlüsse dieser 7 Synoden waren auch in der Handschrift durch 165 fortlaufende Nummern als ein Ganzes bezeichnet (4). Man sieht hieraus, daß die Antiochischen Decrete in der Handschrift des Dionysius in die Nummern 79 bis 104 fielen, unter welchen sie nach den Acten der Chalcedonischen Synode angeführt werden. Daß

(4) Dionysii Exigui praefatio (bei Justellus Tom. I. pag. 101.): Deinde regulas Nicaenae synodi, et deinceps omnium conciliorum, sive quae ante eam, sive quae postmodum facta sunt, usque ad synodum centum quinquaginta pontificum, qui apud Constantinopolim convenerunt, sub ordine numerorum, id est a primo capite usque ad centesimum sexagesimum quintum, sicut habetur in Graeca autoritate, digessimus. Tum sancti Chalcedonensis concilii decreta subdentes, in his Graecorum canonum finem esse declaramus.

gerade die Decrete jener sieben Synoden in Griechischen Handschriften vor der Chalcedonischen Synode ein Ganzes ausmachten, bestätigt sich auch durch die Isidorische Uebersetzung. Auch diese enthielt von jeher die Decrete jener sieben Synoden (5), die Chalcedonischen aber ursprüng-

(5) Die Brüder Ballerini (a. a. D. S. CXII und CXIII.) nehmen zwar an, daß in der Isidorischen Uebersetzung die Laodiceischen, Antiochischen und Constantinopolitanischen Decrete ursprünglich nicht gestanden hätten, und die neueren Schriftsteller haben es ihnen gewöhnlich nachgesagt. Es ist aber aus der zuerst von Quessnell und dann von ihnen selbst herausgegebenen Sammlung, deren Entstehung sie spätestens in den Anfang des sechsten Jahrhunderts setzen, gewiß, daß die Isidorische Uebersetzung schon damals alle sieben Synoden umfaßte; und da aus Dionysius Erigenus wiederum gewiß ist, daß sich die Vereinigung derselben zu einem Ganzen auf ältere, vor der Chalcedonischen Synode verfaßte, Griechische Handschriften stützt, so kann es nichts entscheiden, daß (was übrigens nicht einmal gewiß ist) die Laodiceischen Decrete in der versio prisca fehlen, welche dagegen auch wieder über die Vereinigung aller übrigen zu einem Ganzen Zeugniß giebt. Die Handschriften, auf welche sich die Brüder Ballerini berufen, um ihren Beweis zu führen, haben ihren Text nach Willkühr aus verschiedenen Handschriften gewählt, und man könnte aus den S. CXIV beschriebenen eben so gut beweisen, daß die Nicäischen, Ancyranischen, Neucäsareischen, Gangrischen und Sardicensischen Decrete ursprünglich nicht in der versio prisca gestanden hätten, weil sie aus der Isidorischen Sammlung genommen sind, als daß die Antiochenischen, Constantinopolitanischen und Chalcedonischen der Isidorischen Sammlung fehlten, weil sie hier aus der Prisca stehen. Die Sardicensischen Decrete sind ja hier auch aus der Prisca genommen; und doch schließen die Ballerini hieraus pag. LXIX

lich nicht. Denn nicht nur der Verfasser einer Sammlung kirchlicher Rechtsquellen, der um den Anfang des sechsten Jahrhunderts die Schlüsse der vorgedachten sieben älteren Griechischen Synoden aus der Isidorischen Uebersetzung aufnahm, entlehnt die Chalcedonischen aus der *versio prisca* (6); sondern auch bei von dieser Sammlung ganz unabhängige Fulgentius Ferrandus, Diaconus zu Carthago, brauchte um die Mitte des sechsten Jahrhunderts eine Isidorische Uebersetzung, welche zwar jene sieben Synoden und die Sardicensischen Decrete im lateinischen Original, die Chalcedonischen Synodaldecete aber noch nicht enthielt (7).

Eben diesen ursprünglichen Zustand der Griechischen Sammlungen bestätigen die späteren, welche auf unsere Zeit gekommen sind. Sie sind aus dem sechsten Jahr-

keineswegs, daß sie nicht von Anfang an mit der Isidorischen Sammlung verbunden gewesen seyen. Die *mira sagacitas*, welche Biener a. a. D. S. 9 an den Ballerini rühmt, die entdeckt haben, daß im Griechischen Codex zuerst nur die Decrete zu Nicäa, Ancyra, Neucäsarea und Gangra gestanden, weshalb auch nach Biener der auf der Chalcedonischen Synode gebrauchte Codex ein schon vermehrter seyn soll, weil Antiochische Schlüsse darin standen, ist daher leere Spitzfindigkeit.

- (6) Die unten genauer zu beschreibende Sammlung ist bei den Ballerini im dritten Bande der Werke Leo's d. Gr. hinter ihrer oben angeführten Abhandlung gedruckt.
- (7) Nach der unten zu erwähnenden *breviatio canonum*; vergl. *fratr. Ballerini pag. XIII.*

hundert, und geben zugleich Nachricht über die Veränderungen, welche in der Zwischenzeit vorgegangen waren.

Etwa hundert Jahre nach der Chalcedonischen Synode verfaßte Johannes Antiochenus (d. h. Presbyter in Antiochien, früher Advocat, daher auch Joannes Scholasticus genannt, späterhin Apocrifiarius, zuletzt Patriarch zu Constantinopel) zwei Sammlungen der Rechtsquellen, nach welchen kirchliche Verhältnisse beurtheilt wurden.

Die erstere derselben (8) giebt ausführlichen Aufschluß über seine Ansichten von der Bedeutung der kirchlichen Rechtsquellen. Sie umfaßt in systematischer Ordnung die Schlüsse eben derselben Concilien, welche in der ältesten Griechischen Sammlung standen; diesen sind aber jetzt mehrere Stücke beigelegt: 1. Die Schlüsse der Synoden zu Sardica (344), Ephesus (431) und Chalcedon (451). 2. die sogenannten canones apostolorum, deren er 85 hat. 3. die canones S. Basili.

Die canones apostolorum betrachtet er als ein Werk der Apostel selbst, und als die erste Grundlage der Kirchengesetze; die sieben Synoden der ältesten Griechischen

(8) Die Sammlung des Joannes Antiochenus ist bloß bei Justellus Tom. II. pag. 499. gedruckt. Ueber Handschriften desselben und seine späteren Schicksale vergl. Assemani bibliotheca juris orientalis, civilis et canonici (Rom. 1762-66. 5. Tom. 4.) Tom. III. pag. 319 seq. Spittler a. a. D. S. 102 u. f. Biener a. a. D. S. 12 u. f.

Sammlung, nebst den drei vorhin erwähnten, (welche aber schon vor ihm in neueren Griechischen Sammlungen standen), als seit den Aposteln gehaltene „*magnae patrum synodi*“, auf welchen nach seiner Ansicht die Kirchendisziplin beruht; doch erachtet er für nöthig, noch die *canones Basilii* beizufügen, welche er in Werth den übrigen Bestandtheilen seiner Sammlung ganz gleich hält (9).

Die *canones apostolorum* werden von den meisten Schriftstellern, nicht bloß der katholischen, sondern auch der evangelischen Kirche, für eine Sammlung der ältesten Traditionen und Gesetze über die Kirchendisziplin gehalten, welche schon im dritten Jahrhundert verfaßt, nach Einigen jedoch späterhin noch vermehrt seyn soll. Als Inbegriff der ältesten Disziplin soll sie anfangs nur *canones apostolici* in dem Sinn geheißen haben, daß man alles, was für ursprünglich galt, apostolisch nannte, und erst späterhin für ein Werk der Apostel ausgegeben worden seyn. Die genügenden Beweise hierüber soll Beveridge (10) geliefert haben, dessen Kritik aber sehr schwach

(9) Joann. Antioch. praef. bei Justellus p. 500.: *Decem enim, post apostolos, magnae patrum celebratae fuerunt synodi; praeterea etiam Basilius de multis rebus canones composuit. — Cum — alios compererimus ea in titulos sexaginta divisisse, ac neque Basilii canones cum aliis coniunxisse. —*

(10) *Codex canonum ecclesiae primitivae vindicatus ac illustratus.* Auctore Guil. Beveregio. Lond. 1678. Amstelod. 1697. 4. Weit richtiger urtheilt über die *canones apostolorum* Daille, und dessen Vertheidiger de la Dio-

ist. Er denkt sie sich als Sammlung von Decreten älterer Concilien, eine Vorstellungsart, die zu der Verfassung des dritten Jahrhunderts noch weit weniger paßt, als die Annahme, daß ein unbekannter Sammler im dritten Jahrhundert den Kirchengebrauch nach der ihm davon inwohnenden Kenntniß in die Form einzelner Regeln gebracht habe. Sein Hauptbeweis beruht darauf, daß Bestimmungen über die Kirchendisziplin, welche in den *canones apostolorum* als geltend aufgestellt sind, hie und da auch bei Schriftstellern des dritten und vierten Jahrhunderts als *canon* erwähnt, oder in den Synoden des vierten Jahrhunderts als bestehender *canon* sanctionirt werden. Nach Beveridge heißt *canon* in beiden Fällen immer Synodalschluß, hat also eine Bedeutung, die gegen das Ende des vierten Jahrhunderts sich erst gebildet, hat, und selbst im fünften Jahrhundert nur neben der älteren vorkommt. Die Stellen, die er aus den Synoden des vierten Jahrhunderts anführt, sprechen durchgängig so, daß sie gar nicht auf geschriebene Gesetze, am wenigsten auf eine Sammlung geschriebener Gesetze bezogen werden können (11). Wäre eine Samm-

que, gegen welche Beveridge schreibt, und sie nach der Meinung der Neueren widerlegt haben soll. Jo. Dalla'eus *de pseudepigraphis apostolicis libris*. Harderoici 1653. 8. (im dritten Buch.)

- (11) Wie kann es z. B. für eine Beziehung auf eine geschriebene Sammlung gelten, wenn es im *Conc. Nic. can. 1.* heißt: *tales in clerum admittit canon*; oder gar im *can. 2.:*

lung von Traditionen als ein bestimmtes geschlossenes Ganze vorhanden gewesen, welche man auf den Synoden

praeter canonem ecclesiasticum; can. 15.: praeter canonem; can. 16.: nec ecclesiasticum canonem agnoscentes? Was mit diesen Ausdrücken bezeichnet wird, erklärt hinlänglich can. 13. ὁ παλαιὸς καὶ κανονικὸς νόμος die alte, eine Kirchenregel bildende Sitte. Gegen die wenigen Stellen, wo canon in den Concilienschlüssen eine ältere geschriebene Regel bedeuten könnte, muß hingegen Beveridge (S. 90. ed. Amstel.) excipiren, weil sie sich in den canones apostolorum nicht finden. So z. B. heißt es conc. Nic. can. 18.: quod in quibusdam locis — diaconi presbyteris eucharistiam praebent, quod neque canon, neque consuetudo (οὔτε ὁ κανὼν, οὔτε ἡ συνήθεια) tradidit, ut, qui potestatem offerendi non habent, his, qui offerunt, corpus Christi porrigant. Beveridge begnügt sich hier mit der Einwendung, es sey unlogisch, zu schließen, daß ein canon vorhanden gewesen seyn müsse, welcher es den Diaconen verboten habe; es werde ja nur behauptet, daß dieses kein canon lehre. Hätte er den Zusammenhang der Stelle erwogen, so würde ihn gerade diese am besten überzeugt haben, was der Nicänschen Synode canon heiß. Canon und Gewohnheit werden hier einander entgegengesetzt; jener bezeichnet, wie das Folgende ergiebt, die bestehende Regel über die verschiedne Bedeutung der Aemter eines Bischofs, Presbyters und Diaconus überhaupt; dieser wird die Insonderheit über die Form der Abendmahlsfeier bestehende hieraus hervorgegangene Gewohnheit entgegengesetzt. Illud etiam, heißt es nach den vorhin angeführten Worten weiter, innotuit, quod jam quidam ex diaconis etiam ante episcopos eucharistiam attingant. Omnia igitur ista auferantur, et diaconi intra propriam mensuram manean, scientes, quod ministri sunt episcoporum, et presbyteris inferiores existant: ac-

des vierten Jahrhunderts als glaubwürdiges Zeugniß, was apostolische Kirchendisziplin sey, betrachtet hätte, so müßten sie bei gleichzeitigen Schriftstellern nothwendig erwähnt werden. Bei diesen findet sich aber keine Spur, daß ihnen unsere canones apostolorum bekannt gewesen wären (12); überhaupt fehlt es an jedem sicheren Merkmal, daß sie früher, als im fünften Jahrhundert, in Umlauf gewesen wären (13); damals wurden sie bestimmt für

cipiant autem suo ordine eucharistiam post presbyteros, vel episcopo dante, vel presbytero; sed nec sedere in medio presbyterorum diaconis liceat: id enim sit praeter canonem et ordinem.

(12) Das Einzige, was man hieher ziehen könnte, ist eine Stelle bei Eusebius hist. eccl. III, 25., wo τῶν ἀποστόλων αἱ λεγόμεναι διδασκαί als unächte Schrift erwähnt werden. Es ist aber damit eher die Schrift gemeint, die in unseren Sammlungen unter dem Namen constitutiones apostolorum (bei Mansi concil. Tom. I. pag. 256 seq.) stehen. Von dem Daseyn derselben zu Anfang des 4ten Jahrhunderts kommen auch sonst noch Spuren vor. S. Gieseler Kirchengesch. B. I. S. 114. Die neueste Untersuchung darüber (Theologische Quartalschrift, herausgeg. von D. v. Drey u. a. Jahrg. 1829. H. 3. Tüb. 1829. S. 397 u. f.) macht es sehr wahrscheinlich, daß die 6 ersten Bücher derselben schon zu Anfang des 4ten Jahrhunderts vorhanden waren, die 2 letzten aber späterer Zusatz sind; doch scheint nicht dadurch entschieden zu seyn, daß nicht auch die ersten Bücher späterhin noch überarbeitet sind. So, wie wir die Sammlung jetzt haben, werden die canones apostolorum als das letzte Stück derselben behandelt.

(13) Beveridge a. a. O. beruft sich zwar S. 58. auf eine Synode zu Constantinopel vom J. 394, welche sie namentlich

für eine Arbeit der Apostel ausgegeben, wie nicht nur aus Joannes Scholasticus, sondern auch aus einem Decret des Bischofs Gelasius von Rom (auf einer Synode v. J. 494) erhellt, der sie mit dem ganzen Abendland als untergeschoben verwarf (14).

Sie tragen auch in ihrem Inhalt die unverkennbar-

lich als Sammlung anführe. Die Stelle, welche gemeint seyn soll, sagt aber gar nicht, was sie sagen müßte, um als ein Beweis zu gelten. Bischof Arabianus schlug vor, zu sanctioniren: daß ein Bischof nach den nicäischen Decreten nicht von zwei oder drei Bischöfen abgesetzt oder ordinirt werden solle; Bischof Theophilus von Alexandria hielt dafür, daß ein Bischof nur von sämmtlichen Bischöfen der Provinz abgesetzt werden könne, und Bischof Nectarius von Constanti- nopol trat ihm bei mit der Bemerkung: sicut etiam apostolici canones decreverunt. Allein das Princp, auf welches alles ankommt, findet sich im canon 74, der nach Beveridge gemeint seyn soll, gar nicht ausgesprochen. Er sanctionirt nicht, daß ein Bischof von sämmtlichen Provincialbischöfen gerichtet werden solle, sondern spricht nur unbestimmt von anderen Bischöfen als seinen Richtern. Beveridge weiß aber die Stelle zum Beweis einzurichten, indem er bei dem unbestimmten Ausdruck: ipsum ab episcopis vocari necesse est, unbedenklich supplirt: ab episcopis, scilicet provinciae.

(14) Can. 3. Dist. 15. Die Vorrede der spanischen Sammlung sagt von ihnen: Canones — qui dicuntur apostolorum, seu quia eisdem nec sedes apostolica recipit, nec sancti patres illis consensum praebuerunt, eo, quod ab haereticis sub nomine Apostolorum compositi dignoscuntur, quamvis in eis quaedam inveniuntur utilia, auctoritate tamen apostolica eorum gesta constat esse remota, et inter apocrypha deputata.

sten Spuren, daß sie nicht vor dem Ende des vierten Jahrhunderts verfaßt seyn können; sie vielmehr sind aus dem Inhalt der Synodaldecrete, welche im vierten Jahrhundert entstanden waren, und als Gesetz oder Zeugniß über Tradition befolgt wurden, entnommen, und die Grundsätze, welche in jenen anerkannt werden, in die Form apostolischer Verordnungen gebracht, um ihnen an ihrem Alter eine Stütze ihrer Gültigkeit zu verschaffen, welche ihnen das damals höchst zweifelhafte Ansehen der meisten Synoden, auf welchen sie beruhten, nicht geben konnte. Dabei mag allerdings die Ansicht des Sammlers zum Grunde gelegen haben, daß diese Synoden nichts als apostolische Tradition sanctionirt hätten. Wären sie älter, so müßten sich nothwendig Spuren finden, daß zur Zeit ihrer Abfassung noch das Heidenthum neben dem Christenthum bestand, wie in den ältesten Synodal-Decreten aus dem Anfang des vierten Jahrhunderts (15); jene fehlen aber fast ganz (16). Ueberdies stellen sie Einrichtungen, welche sich erst im vierten Jahrhundert entwickelten, schon als vollendet dar (17), bezie-

(15) Wie Vieles hierauf Bezug habende findet sich in den Decreten des Conciliums zu Ancyra und Eloyra!

(16) Die einzige Stelle, die man hieher ziehen kann, ist can. 80. Diese ist aber auch aus Conc. Nic. can. 2. genommen, und dieser wird nicht auf einen früheren Concilien-schluß gestützt, sondern die Regel, auf welche er sich beruft, ist I. Tim. III, 6.

(17) Dieß ist besonders der Fall bei der Metropolitanverfassung, deren allmähliches Wachsthum aus Conc. Nic. can.

hen sich auf Verhältnisse, die vor dem vierten Jahrhundert nicht vorhanden seyn konnten (18), und haben sogar den wörtlichen Inhalt von Decreten der neueren Synoden in sich aufgenommen und zuweilen verunstaltet (19).

Daher sind sie auch von geringerer Bedeutung für die

5. 6., verglichen mit Conc. Antioch. can. 9. 19., so deutlich erhellt.

(18) Can. ap. can. 30.: Si quis episcopus, secularibus principibus usus, per eos ecclesiam adeptus sit, deponatur et segregetur.

(19) Das obenerwähnte Decret der antiochischen Synode, daß die Bischöfe jeder Provinz den Bischof der Metropolis als ihren Vorsteher betrachten sollen, weil ohnehin alle Geschäfte ihren Mittelpunkt in der Hauptstadt hätten, wird in den canones apost. can. 34. in den Grundsatz verwandelt: die Bischöfe eines jeden Volkes müßten wissen, wer unter ihnen der erste sey. — Ueberhaupt sind die antiochischen Decrete vorzüglich benutzt. Daß nicht umgekehrt, wie Beveridge glaubt, die antiochische Synode die canones apostolorum ausgeschrieben hat, läßt sich aus can. apost. 37. zeigen. Hier heißt es, daß die zweite Provinzialsynode in jedem Jahre im mensis hyperberetæus gehalten werden soll, wodurch die Ballerini sich bewogen finden, anzunehmen, daß die canones apostolici in Syrien aufgesetzt seyen. Die Stelle ist gewiß in Syrien geschrieben, aber freilich auf der Synode zu Antiochia, welche sich in ihrer Verfügung nicht nach den canones apostolici, sondern sichtbar in ihrem can. 20. nach der nicänschen Synode can. 5. gerichtet, und deren Verfügung nur genauer bestimmt in ihre Sprache übertragen hat. Der letztere verordnet, die zweite Synode solle circa tempus autumnale gehalten werden; der antiochische canon will, sie soll sich idibus octobris, qui est decimus quintus hyperberetaci, versammeln.

Geschichte des Kirchenrechts als die *canones Basili*, welche Johann von Antiochia außer jenen mit den Synodaldecreten in gleiche Reihe stellte. Basilius, Bischof von Neucäsarea († 379.), hatte auf Veranlassung des Bischofs Amphilocheus von Iconium drei Lehrschreiben (*epistolae canonicae*) über die Kirchendisziplin verfaßt, in welchen er die Grundsätze entwickelt, die er nach Schrift und Tradition als canon betrachtete (20). Aus diesen sind die *canones* entlehnt, welche Johann v. A. aufnimmt. Da er sie, ohngeachtet sie nur der Ausspruch eines einzelnen Bischofs waren, mit den Synodaldecreten ganz in eine Linie stellt, so ergiebt sich, daß er auch die Kraft der letzteren weniger von der gesetzgebenden Gewalt der Synoden, als davon herleitet, daß sie als der Ausspruch rechtgläubiger, angesehener Bischöfe für eine sichere Auctorität über die Tradition gelten können.

Mit dieser Ansicht steht auch seine zweite, später verfertigte Sammlung der kirchenrechtlichen Quellen in der engsten Verbindung. Durch die bürgerliche Gesetzgebung, besonders seit Justinian, war, wie oben gezeigt worden ist, genauer bestimmt worden, welche Synodaldecrete durch die kaiserliche Bestätigung oder durch ihre Aufnahme in die bürgerlichen Gesetze, die Kraft wahrer Kirchengesetze erhalten hätten, welche dagegen nur als canonische Auctorität betrachtet werden dürften. Die zweite Sammlung,

(20) Die canonischen Schreiben des Basilius selbst finden sich bei Beveridge *pandectae canonum*. Tom. 2. pag. 47 seq.

welche Johannes, als Patriarch von Constantinopel, unternahm, verband daher die kirchlichen Regeln, welche er früher zusammengestellt hatte, mit den bürgerlichen Gesetzen, unter der Benennung *Νομοκάνων* (21). In dieser sind, eben jenem Gesichtspunkt gemäß, die bürgerlichen Gesetze die Hauptsache; auf die Synodalschlüsse, auf welche sie sich beziehen, wird nur verwiesen. Zwar giebt es auch Handschriften, welche die canones ebenfalls ausgeschrieben enthalten; sie scheinen aber einer späteren Bearbeitung anzugehören (22).

B. In der Afrikanischen Kirche (23) beruhte die Kirchendisziplin fast ausschließlich auf den Decreten der einheimischen Synoden. Sammlungen derselben entstanden fast von selbst, weil auf mehreren derselben die von anderen früher gefaßten Decrete bald vollständiger, bald mehr auszugsweise wiederholt und erneuert wurden, und so die Acten einer solchen einzelnen Synode wie eine

(21) Gedruckt bei Justellus Tom. 2. pag. 603 u. f.

(22) Vergl. hierüber und überhaupt über den Nomocanon des Johannes: Bigner Gesch. der Novellen S. 195 u. f. Eben daselbst findet sich S. 166 u. f. genaue Nachricht von mehreren anderen Auszügen des kirchlichen Inhalts der justinianischen Gesetzgebung, ohne Verbindung desselben mit Synodaldecreten, welche in die Zeit zwischen Justinian und den Basiliken fallen. Einer derselben hat den Joannes Antiochenus selbst zum Verfasser.

(23) S. das Genauere über die Sammlungen ihrer Synodalschlüsse und die Beweise zu der folgenden Darstellung bei den Ballerini a. a. O. S. LXXIV. und CVI.

Sammlung gebraucht werden konnten. Das älteste Stück (24), welches sich in den Sammlungen fand, war aus der Mitte des vierten Jahrhunderts (25); dann folgten die Decrete einer Synode von 390 (26), und hierauf eine Reihe Synoden unter Bischof Aurelius von Karthago (393—429), welche für die Gesetzgebung sehr thätig waren (27). Die Schlüsse der unter Aurelius gehaltenen Synoden waren besonders gesammelt, wie man aus den Acten einer Synode zu Karthago vom J. 525 sieht (28); nach ihm gestattete die unruhige Zeit, welche mit der Eroberung der Vandalen

(24) Keine Provinz hatte so frühe regelmäßig eingerichtete Provinzialsynoden; dennoch begannen ihre eigentlichen Disciplinarygesetze erst mit dem Ende des vierten Jahrhunderts. Auch dieß übersehen Diejenigen, welche mit Vertheidigung von Synodaldecreten des dritten Jahrhunderts träumen, die in den *canones apostolorum* aufbewahrt seyn sollen.

(25) Unter Bischof Gratus. In den Spanischen, Itallänischen und Gallicanischen Sammlungen, durch welche die Africänischen Decrete, miewohl unvollständig, auf uns gekommen sind. Concilium Carthaginense I, nach den Benedictinern v. J. 348 oder 349.

(26) Unter B. Genethlius. Conc. Carth. II.

(27) Außer einer ersten Synode (*concilium Hipponense a. 393*), werden 20 unter ihm gehaltene Synoden erwähnt, obwohl nicht von allen derselben Decrete erhalten sind. Die 20te wäre für uns eine der wichtigsten. Es war die Synode, auf welcher die Appellationen nach Rom im J. 426 oder 427 verboten wurden; nur eine Nachricht davon ist aber übrig geblieben, nicht die ausführlichen Decrete.

(28) Hier wird erwähnt: *Liber canonum temporibus Aurelii*

(seit 428) eintrat, nicht mehr eine solche regelmäßige Thätigkeit. Unter den Synoden, deren Acten die Stelle einer Sammlung vertreten konnten, war eine der wichtigsten die vom Jahr 419; das Meiste, was wir von den Decreten der Africanischen Bischöfe in den Italienischen, Spanischen und Gallischen Sammlungen besitzen, ist aus ihren Acten genommen (28^a).

In diese Africanischen Sammlungen wurde von den Decreten der außerhalb Africa gehaltenen Synoden bis zum sechsten Jahrhundert nichts aufgenommen als die Nicäischen Decrete, die sowohl in einer von Bischof Cäcilian von Karthago im J. 325 von Nicäa mitgebrachten Uebersetzung, als auch in einer neueren von Philo und Evaristus verfaßten, welche die Africaner im J. 419 aus Constantinopel kommen ließen, sich darin fanden. Nach den kirchenrechtlichen Arbeiten, welche im sechsten und siebenten Jahrhundert von Africanern zum Besten ihrer Provinzialkirche unternommen wurden, ist es sogar ziemlich ge-

(28^a) Was von den Decreten Africanischer Synoden in einzelnen außerhalb Africa gemachten Sammlungen in der einen vollständiger, in der andern unvollständiger sich befindet, ist noch nicht vollständig zusammengestellt. Was bei Justellus Tom. I. pag. 305 seq. unter dem Titel: Codex canonum ecclesiae Africanas gedruckt ist, besteht aus den Acten der Synode von 419 nach einer zweifachen Gestalt, nemlich theils in der, welche sie in einer griechischen Uebersetzung haben, theils wie sie in der Sammlung des Dionysius stehen. Justellus hat nichts von dem, was sich aus andern Sammlungen ergänzen ließe. S. die Ballerini a. a. D. S. CVI.

weiß, daß überhaupt in Africa kein *codex canonum* der Griechischen oder einer Abendländischen Kirche, auch nur als Auctorität für das canonische Ansehen gewisser Traditionen, gebraucht wurde. Jene entlehnten den Inhalt von Werken dieser Art, deren Bedürfniß man damals zu empfinden anfangen mochte, aus fremden Sammlungen, die erst im sechsten Jahrhundert selbst außerhalb Africa entstanden waren. Fulgentius Ferrandus stellte um die Mitte des sechsten Jahrhunderts die Concilienschlüsse, welche zu seiner Zeit im Abendlande schon allgemein in die kirchenrechtlichen Sammlungen aufgenommen waren, mit den Decreten der Afrikanischen Kirche in einen systematischen Auszug zusammen, und nahm jeine allen Umständen nach aus einer Spanischen Sammlung (29). Um das Jahr 697 brachte der Africanische Bischof Cresconius eine andere fremde Sammlung in Umlauf, indem er den Inhalt der Sammlungen des Dionysius Exiguus in systematische Ordnung brachte. Das Werk selbst, welches er in 300

(29) Daß Ferrandus so wenig als Cresconius einen Africanischen Codex benutzt hat, folgt daraus, daß er die Decrete der Sardicenischnen Synode aufgenommen hat. In einem in Africa entstandenen Codex konnten die Sardicenischnen Decrete nicht stehen, die man um 426 durch das Verbot der Appellationen nach Rom ausdrücklich verworfen hatte. In dem Spanischen Codex standen sie ohne Zweifel von jeher, und dieser hat auch stets die Isidorische Uebersetzung enthalten. — Die *breviatio canonum* des Ferrandus ist bisher nur in zwei Handschriften gefunden; gedruckt bei Justellus Tom. I. pag. 448, vergl. frat. Ballorini a. a. D. pag. CCXLVI seq.

Titel theilte, nannte er *Concordia canonum*; einen Auszug aus demselben, welcher nur den kurzen Inhalt jedes Titels angab, *breviatio canonum*, stellte er als Register voran (30). Jedoch fand sich in den Decreten Africanischer Synoden eine Sammlung von Regeln der Kirchendisziplin, welche auch in andere Sammlungen des Abendlandes unter dem Titel *Statuta ecclesiae antiqua*, oder *statuta antiqua orientis* übergegangen ist, und wahrscheinlich als ein Inbegriff von Grundsätzen betrachtet wurde, der auch in den Synodaldecreten und Gewohnheiten des Orients anerkannt sey. Bei der Beschreibung der Spanischen Sammlungen, in welche diese Regeln als Decrete Africanischer Synoden übergegangen sind, wird sich Veranlassung finden, ihre Bedeutung genauer zu erörtern.

C. In Italien kann bis zur Mitte des fünften Jahrhunderts eine Uebersetzung der älteren Griechischen Sammlung von Synodaldecreten nicht in Umlauf gewesen seyn. Die Römische Kirche und ganz Italien gehörten zu den strengen Anhängern der Nicäischen Synode, welche noch zu Anfang des fünften Jahrhunderts keine Decrete als die der letzteren für Kirchengesetze gelten ließen, und die der

(30) Die *concordia canonum* ist gedruckt bei Justellus Tom. I. Append. p. 34 seq.; die *breviatio* Tom. I. pag. 456 und auch sonst. S. Spittler a. a. O. S. 166. Die letztere ist lange für ein besonderes Werk gehalten worden, weil sie auch vor den Dionysischen Sammlungen abgeschrieben ist, für welche sie als Register ebenfalls brauchbar war. Vergl. frat. Ballerini a. a. O. S. CCLIV.

Antiochischen, welche man später in allen abendländischen Sammlungen findet, namentlich verwarf (31), weil diese Synode für Arianisch galt (32). Die Schlüsse der übrigen Concilien der Griechischen Sammlung, welche wenig zahlreich besucht gewesen waren, werden wenigstens vor dem sechsten Jahrhundert in keinem Document des Abendlandes angeführt, und die der Synode zu Constantinopel von 381, wenn gleich ihre Dogmen allgemein angenommen waren, fanden aus anderen, oben (S. 46) bezeichneten Gründen wenigstens in Rom Widerspruch. Hat es daher überhaupt schon vor der Mitte des fünften Jahrhunderts in Italien Sammlungen kirchlicher Rechtsquellen gegeben, so können sie nichts enthalten haben als die Schlüsse der Nicänschen und Sardicensischen Synode, Decrete Römischer Synoden und vielleicht schon Lehrschreiben Römischer Bischöfe. Es fehlt indessen an allen Spuren des Daseyns wahrer

(31) Innocentii I. ep. ad clerum et populum Constantinop. bei S. v. Schoenemann p. 549.

(32) Die Ballerini haben zwar pag. XXV. seq. zu deduciren gesucht, daß die Antiochischen Decrete unserer späteren Sammlungen nicht die der bekannten Synode von 341, sondern die einer anderen rechtgläubigen von 332 seyen; allein das Zeugniß, welches in dem (Note 31 angeführten) Briefe Innocenz I. liegt, haben sie nicht widerlegen können. Der ganze Inhalt der Antiochischen Decrete bewährt, daß sie auf die Sache des Athanasius berechnet sind, und das gegen ihn beobachtete Verfahren als canonicisch rechtfertigen sollen; die Decrete, welche wir unter dem Namen der Antiochischen haben, gehdren daher schon aus diesem Grunde nothwendig der Synode v. J. 341 an.

Sammlungen kirchenrechtlicher Quellen in jener Zeit. Nichts ist gewiß, als daß es mehrere Uebersetzungen der Nicäischen Decrete gab, welche älter als die nachher zu erwähnenden Uebersetzungen ganzer Sammlungen waren; daß die Sardicenseschen Decrete mit jenen häufig verbunden waren und daher von Vielen selbst für Decrete einer Synode gehalten wurden (33); daß endlich nach der Mitte des fünften Jahrhunderts, ehe die Dionysischen und Isidorischen Sammlungen bekannt wurden, auch schon Uebersetzungen der Chalcedonischen Decrete in Umlauf gewesen seyn müssen (34).

Nach der gewöhnlichen Annahme soll aber wenigstens schon in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts in Italien eine Sammlung gebraucht worden seyn, welche eine Uebersetzung der Decrete der sieben Synoden der ältesten Griechischen Sammlung, mit Ausnahme der Laodiceischen, dann hinter den Nicäischen die Sardicenseschen aus

(33) *Fratr. Ballerini, pag. LI seq.* Daß die Römischen Bischöfe selbst sie darum *bona fide* als Schätze einer Synode anführen konnten, wie Jene S. LIX. hieraus folgern, erhellt daraus aber freilich keinesweges.

(34) Denn auch noch späterhin, als man längst die Chalcedonischen Decrete aus der Prisca und der Dionysischen oder Isidorischen Uebersetzung in die Sammlungen aufnahm, findet man eine von jenen verschiedene Uebersetzung derselben, welche bei den Ballerini a. a. O. S. 617. gedruckt ist; und auch die Isidorische Uebersetzung dieser Decrete ist allem Anschein nach nicht in Spanien gemacht, sondern eine ältere, als man die alte Griechische Sammlung rechtezte, dieser beigefügte.

lateinischem Original, endlich die Chalcedonischen Decrete, vor den Constantinopolitanischen eingerückt, enthielt. Die Neueren nennen sie die *versio prisca*, weil Dionysius in der Vorrede zu seiner Sammlung, der *prisca translatio* griechischer Synodalschlüsse gedenkt (35), und man annimmt, daß jene Sammlung darunter verstanden werde; wegen der Aufnahme der Chalcedonischen Decrete setzt man ihre Entstehung in die zweite Hälfte des fünften Jahrhunderts.

Zuvörderst beruht jedoch der Begriff der *versio prisca* als Sammlung auf einer einzigen Handschrift, welche Justellus herausgegeben hat (36). Nach dieser freilich enthält sie als Sammlung nichts als jene Concilienschlüsse; sie ist als Uebersetzung in so fern ein Werk, als sämtliche Griechische Decrete hier nach einer Uebersetzung stehen, welche weder die Dionysische noch die Fidorische ist. Allein in ihrer Zusammensetzung liegt kein Merkmal ihres Alters; denn der Codex des Justellus war defect: er schließt mit einem Stück aus den Decreten einer Synode zu Ariminum,

(35) Dionysii praefatio — bei Justellus Tom. I. pag. 101.:
Quamvis — Laurentius, assidua et familiari cohortatione, parvitatem nostram regulas ecclesiasticas de Graeco transferre populerit, confusione credo priscae translationis offensus.

(36) Tom. I. pag. 275 seq. Die Ballerini haben sie aus den (Note 37 bezeichneten) Handschriften, welche einzelne Griechische Decrete aus der *versio prisca* aufgenommen haben, verbessert herausgegeben, und ein Stück (den größten Theil der Sardicenses Decrete), welches Justellus selbst herausgeriffen hatte; daraus ergänzt. Tom. III. pag. 481 bis 564.

vom Jahr 359, und da die Ordnung nicht chronologisch ist, läßt sich nicht bestimmen, aus welcher Zeit er ist.

In andern Handschriften kommen die Decrete einzelner Griechischer Concilien, welche er enthält, bald in größerer, bald in geringerer Anzahl der letzteren, in Verbindung mit den Schlüssen Griechischer Synoden nach andern Uebersetzungen, und mit Römischen Decretalen und ähnlichen Actenstücken vor. Von den Sammlungen dieser Art ist keine älter, als die Dionysische, und wenn auch eine derselben mit der letzteren gleichzeitig seyn mag (37), so folgt daraus nicht, daß die Uebersetzung sehr viel älter seyn möge, als Dionysius selbst. Jedenfalls kann die *versio prisca*, wenn sie als ein Werk gelten soll, da sie die Chalcedonischen Schlüsse enthält, nicht so viel älter seyn, als Dionysius, daß er sie schon eine *prisca translatio* hätte nennen können (38), und man könnte eher bei seinem Ausdruck an

(37) Die älteste Handschrift dieser Art, und die, welche am meisten aus der *Prisca* enthält, ist von den Ballerini S. CVII beschrieben (Cod. Vatic. Reg. Nro. 1997). Das neueste Stück, welches sie enthält, sind Decrete des Papstes Hormisdas (514—523), wornach sie jünger als Dionysius wäre. Die Ballerini wollen dieß aber für einen späteren Zusatz gehalten wissen, weil sie auch ein Verzeichniß Römischer Bischöfe enthält, das mit Symmachus schließt, und setzen ihre Entstehung unter das Pontificat des Letzteren, mithin zwischen 499 und 514, wornach die Sammlung folglich gleichzeitig mit Dionysius ist. Andere Handschriften, in welchen vollständige Vermischung der Isidorischen Uebersetzung und der *versio prisca* gefunden wird, beschreiben die Ballerini S. CXIV.

(38) Die Ballerini bemerken zwar S. LXXIV, *prisca transla-*

die Iffidorische Uebersetzung denken, welche ursprünglich die Chalcedonischen Schlüsse nicht enthielt, und zu Dionysius Zeit auch schon in Italien bekannt war. Man kann aber überhaupt auch die Worte des Dionysius auf ältere Uebersetzungen der Nicäischen Decrete allein beziehen, die man bis auf seine Zeit immer als das Wichtigste der Griechischen Synodalschlüsse betrachtet hatte, und braucht sie gar nicht nothwendig auf eine schon vor ihm wohlbekannte Uebersetzung einer ganzen griechischen Sammlung zu deuten; gewiß bleibt dann nur, daß man zu Dionysius Zeit im Abendland auch anfang, die älteren Griechischen Sammlungen zu benutzen, und ziemlich gleichzeitig die Uebersetzungen des Dionysius, des Verfassers der *prisca* und die Iffidorische bekannt wurden; es ist auch wahrscheinlich, daß sie fast gleichzeitig verfaßt wurden, indem man den üblen Ruf der Antiochischen Synode erst vergessen haben mußte, ehe man im Abendlande daran denken konnte, eine Sammlung, in welcher ihre Decrete standen, zu übersetzen.

Dionysius, von Geburt ein Scythe, verfaßte zu Rom zwischen den Jahren 496 und 514 (39) zuerst eine Sammlung, welche bloß Concilienschlüsse enthielt. Nach der von ihm selbst herrührenden, an Bischof Stephan von Salona gerichteten Vorrede stellte er diese in folgende Ordnung: 1) 50 *Canones apostolorum*, von ihm selbst erst aus dem Griechischen übersetzt, zu deren Aufnahme er Gründe zu

tio *kdune* in dem Sinne stehen, wie bei Festus *Prisca Latinae coloniae*, aber ob bei Dionysius?

(39) *Fratr. Ballerini*, pag. CLXXX.

haben glaubte, obwohl sie damals im Abendlande noch verworfen wurden (40). Daß er mehr als 50 in seiner Handschrift gefunden, und die übrigen, welche sich 50 Jahre später bei Joannes Antiochenus finden, weggelassen habe, giebt er auf keine Weise zu verstehen; die Sammlung scheint daher erst seit dem Ende des 5ten Jahrhunderts noch Zusätze erhalten zu haben. 2) 165 Canones aus einer Griechischen Sammlung, welche die Synoden zu Nicäa, Ancyra, Neucäsarea, Gangra, Antiochia, Laodicea und Constantinopel enthielt, von ihm übersetzt. 3) Aus einer andern Handschrift die Chalcedonischen Decrete, neu übersetzt. 4) Aus lateinischem Original die Decrete der Sardicensischen und einer Africanischen Synode (41); die letzteren bestehen aus den Acten der Carthagaischen Synode von 419, sind aber von Dionysius abgekürzt (42).

Einige Jahre später, unter Bischof Symmachus von Rom (zwischen 499—514), sammelte Dionysius auf Anbringen des Römischen Presbyters Julian, Schreiben der

(40) Dionysii praefatio: In principio itaque canones, qui dicuntur apostolorum, de Graeco transtulimus, quibus quia plurimi consensum non praebuere facilem, hoc ipsum vestram nolimus ignorare sanctitatem; quamvis postea quaedam constituta pontificum ex ipsis adsumta esse videantur.

(41) Ibid.: Statuta quoque Sardicensis concilii atque Africani, quae latine sunt edita. —

(42) Ursprünglich war die Einrichtung der Sammlung etwas anders; denn Dionysius selbst hat sie, wie es scheint, noch einmal verbessert. S. die Vallerini a. a. D. S. CLXXXI.

Römischen Bischöfe, welche er für die Kirchendisziplin wichtig hielt. Den Inhalt derselben zerlegt er nach seinem Ermessen in Titel, stellt aber zusammen, was von einem Bischof herrührte (43). In dem Verzeichniß der einzelnen Stücke, welches auf die Vorrede folgt, heißen sie *tituli decretorum* dieser Bischöfe. Aufgenommen sind in chronologischer Ordnung: Schreiben des Siricius 385—398, Innocentius I. 402—417, Zosimus 417—418, Bonifacius 418—422, Gelasius 418—432, Leo I. 440—461, Gelasius 492—496, Anastasius II. 496—498.

Ursprünglich war diese Sammlung von Decreten Römischer Bischöfe von der Sammlung der Synodalschlüsse ganz getrennt; späterhin wurde sie mit jener als zweiter Theil derselben verbunden. Cassiodor bezeugt, daß die Sammlung der Concilienschlüsse um die Mitte des sechsten Jahrhunderts von der Römischen Kirche allgemein gebraucht wurde (44). Bei anderen Kirchen Italiens scheint sie

(43) In der Vorrede dieser Sammlung, welche an den Presbyter Julian gerichtet ist, sagt Dionysius: *Sanctitatis vestrae piis excitatus studiis, quibus nihil prorsus eorum, quae ad ecclesiasticam disciplinam pertinent, omittit inquirere, praeteritorum sedis Apostolicae Praesulum constituta, qua valui cura diligentiaque collegi, et in quendam redigens ordinem titulis distinxi compositis: ita dumtaxat, ut singulorum pontificum, quotquot a me praecepta reperta sunt, sub una numerorum serie terminarem, omnesque titulos huic praefationi subnecterem.*

(44) Cassiodorus de divinis lectionibus Cap. 23. Qui (Dionysius) petitus a Stephano, episcopo Salonitano, ex Grae.

sie erst später in Gebrauch gekommen zu seyn: denn es finden sich Handschriften von Sammlungen, die ihrem Inhalt nach wie die Dionysische in den Anfang des 6ten Jahrhunderts gehören, und in Italien verfaßt seyn müssen, da sie in ihren Bestandtheilen im Wesentlichen mit der Dionysischen übereinkommen, welche doch zunächst für Italien berechnet war. Sie unterscheiden sich von jener nur dadurch, daß sie weniger geordnet, unter die Decretalen auch unächte Stücke, außer den Lehrschreiben Römischer Bischöfe auch die anderer Bischöfe, endlich auch Actenstücke oder Schriften aufgenommen sind, welche nicht sowohl auf Kirchendisziplin als auf Dogmen sich beziehen.

Gedruckt ist von Sammlungen dieser Art nur eine, zuerst von Quesnell (45) und verbessert von den Ballerini (46) herausgegeben. Der Erstere erklärt sie freilich mit Unrecht für einen von der Römischen Kirche autorisirten Codex; aber Italien muß ihr Vaterland seyn, da sie nichts von Spanischen oder Gallischen Synoden enthält, welche in den Spanischen und Gallicantischen Sammlungen nie fehlen. Die Ballerini wollen sie ohne

Graecis exemplaribus canones ecclesiasticos — composuit, quos hodie usu celeberrimo Romana ecclesia complectitur.

(45) Opera Leonis M. Collegit Paschasius Quesnellus. Paris. 1675. 2 Tom. 4., rec. Lugd. 1700. 2. Tom. fol. (im 2ten Bande.)

(46) Opera Leonis M. cur. frat. Ballerinis, Tom. III. pag. 1 — 472.

haltbaren Grund für eine in Gallien gemachte Sammlung gehalten wissen (47).

- (47) A. a. D. S. 757 u. f. Für den Gallischen Ursprung des Codex haben die Ballerini keinen Beweis, als daß er in Gallien sehr verbreitet gewesen sey, weil sich dort die meisten Handschriften desselben finden, und schon Pseudo-Isidor ihn benützt habe. Der Inhalt desselben mag hier stehen, um die ganze Gattung von Sammlungen zu charakterisiren. Er umfaßt: 1) (Cap. 1) Die Nicänschen und Sardicensischen Decrete nach der Isidorischen Uebersetzung, aber nach einer älteren verbessert. 2) (Cap. 2) Eine Sammlung Africanischer Synodalschlüsse aus den Acten der Carthagischen Synode von 397. 3) (Cap. 3—5) Die Schlüsse der Synoden zu Ancyra, Neucasarea und Gangra nach der Isidorischen Uebersetzung. 4) (Cap. 6—20) Eine Reihe von Actenstücken, welche sich auf Verhandlungen B. Innocenz I. von Rom mit den Africanischen Bischöfen beziehen. 5) (Cap. 21—24) Vier Lehrschreiben Innocenz I. 6) (Cap. 25—28) Die Chalcedonischen Decrete nach der nachher zu erwähnenden versio prisca, nebst der Bestätigung derselben durch Kaiser Marclianus und zwei anderen Constitutionen Desselben in Beziehung auf jene. 7) (Cap. 29—31) Zwei Lehrschreiben des Bischofs Siricius von Rom, und die Antwort auf das eine derselben. 8) (Cap. 32—36) Schreiben der Römischen Bischöfe Zosimus, Bonifacius und Eusebius. 9) (Cap. 37—41) Mehrere Glaubensbekenntnisse. 10) (Cap. 42) Acten der Synode zu Constantinopel im J. 448 gegen Eutyches. 11) (Cap. 43—57) Schreiben und andere Documente aus der Zeit der Römischen Bischöfe Simplicius, Felix und Gelasius, die erneuerten Eutychianischen Streitigkeiten betreffend. 12) (Cap. 52) Lehrschreiben des Athanasius an Bischof Epiphanius von Corinth vom J. 371. 13) (Cap. 53) Schreiben des Cyrillus an Bischof Johann von Antiochia zur Rechtfertigung seiner Rechtgläubigkeit. 14) (Cap. 54) Dogmatische Bestimmungen der Chalcedonischen Synode, und einige Verordnungen gegen Ketzer aus dem Codex Theodosianus. 15) (Cap. 55) Lehrschreiben des

Anderer Handschriften haben die Ballerini beschrieben (48).

Die Dionysische Sammlung wurde schon frühzeitig mit Decreten Römischer Bischöfe vermehrt, und unsere gedruckten Ausgaben sind insgesamt aus Handschriften entlehnt, in welchen sich bereits solche Zusätze finden (49).

Bischof Damasus von Rom. 16) (Cap. 56: 57) Zwei Schreiben an Bischof Leo von Rom. 17) (Cap. 58) Decrete des Bischofs Gelasius von Rom an die Bischöfe des Römischen Metropolitans- oder Patriarchatsprengels, auch an andere Bischöfe versendet. 18) (Cap. 59—61) Decrete der Synoden zu Antiochia, Laodicea und Constantinopel, nach der Isidorschen Uebersetzung. 19) (Cap. 62) Lehrschreiben des Bischofs Siricius von Rom aus den Verhandlungen des Concilium Telense (Teleptense, nach Ferrandus Zellenas) in Africa; 20) (Cap. 63) Regeln, die literae formatae abzufassen, von den Griechen eingeführt. 21) (Cap. 64) Erdichteter Brief des Bischof Clemens von Rom an Jacobus, Bruder des Erzbischofs. 22) (Cap. 65) Schreiben Gallischer Bischöfe an Bischof Leo von Rom. 23) (Cap. 66) Schreiben des Cyrillus an Nestorius. 24) (Cap. 67—98) Zwei und dreißig Schreiben des Bischof Leo von Rom, unter welchen einige Lehrschreiben.

(48) A. a. D. S. CVII, CXIV, CXVI.

(49) Die älteste Ausgabe ist: *Canones apostolorum, veterum conciliorum constitutiones, decreta pontificum antiquiora etc.*, ed. Jo. Wendelstein. Magunt. 1525. fol. — *Codex canonum vetus ecclesiae*, a Francisco R. U. h. o. o., ad veteres manuscriptos codices restitutus, et notis illustratus. Ex bibl. Claud. Le Pelletier. Paris. 1687. Bei Justellus steht die Sammlung Tom. I. pag. 101 u. f. Von den Handschriften derselben s. die Ballerini pag. CLXXIV seq.

Von der Gestalt, welche sie bis zum achten Jahrhundert erhalten hatte, wird im folgenden Kapitel die Rede seyn.

D. In Spanien hatte man um die Mitte des sechsten Jahrhunderts bereits eine Sammlung von Quellen des Kirchenrechts (50); auf die damalige Beschaffenheit derselben kann aber nur aus einzelnen Thatfachen und aus dem Inhalt geschlossen werden, welchen sie nach ihrer späteren Einrichtung hatte.

Die Handschriften spanischer Sammlungen, welche auf unsere Zeit gekommen sind (51), schließen mit der Synode zu Toledo vom Jahr 633, stellen mithin den Inhalt derselben aus einer fast hundert Jahre nach den ersten Spuren ihres Daseyns fallenden Periode dar. Seit dieser Zeit hieß sie die Sammlung des Bischofs Isidor von Sevilla (62), obwohl nicht näher bekannt ist, welchen Antheil Dieser († 636) an ihr gehabt hat. Damals enthielt sie zwei Hauptbestandtheile:

1) Concilienschlüsse, und zwar: a) die, welche in der alten morgenländischen Sammlung enthalten waren, nach der schon früher erwähnten Uebersetzung, welche eben, weil sie sich hier findet, die Isidorische genannt wird. Daß sie beträchtlich älter sey, als die Prisca oder die Dionysische,

(50) Conc. Bracarense L. a. 563.: *Relecti ex codice coram concilio tam generalium synodorum canones, quam localiam.*

(51) S. frat. Ballerini a. a. D. S. CXCVI.

(52) Ebendas. S. CCIV.

erhält mit Bestimmtheit aus keiner bekannten Thatsache, vielmehr darf sie ihnen gleichzeitig gehalten werden, sofern man nicht die Ausdrücke des Dionysius von der *prison tranalatio* auf sie beziehen will.

In Spanien ist sie schwerlich gemacht, da sie sich schon im Anfang des sechsten Jahrhunderts auch in Italiänischen Sammlungen findet (52^a).

b) Die Chalcedonischen Decrete, nach einer Uebersetzung, welche von der Prisca und der Dionysischen verschieden ist, jetzt aus gleichem Grunde die Isidorische genannt wird, aber ohne Zweifel von einem Andern als dem Uebersetzer der unter a) begriffenen Stücke herrührt.

c) Die Sardicensischen Decrete, lateinisches Original.

d) Die Schlüsse der Ephesinischen Synode, oder vielmehr statt derselben, unter jener Ueberschrift, zwei Briefe des Cyrillus.

e) Eine Sammlung africanischer Synodaldecete, unter welchen sich auch eine Reihe von Regeln der kirchlichen Disciplin befindet, die hier als Beschlüsse der vierten Carthagischen Synode vom J. 398 aufgeführt werden, aber für solche wenigstens nicht im eigentlichen Sinn gelten können. Wenn sie nehmlich gleich nach dieser Ueberschrift aus den Acten einer Carthagischen Synode genommen zu seyn scheinen, so entspricht ihr Inhalt doch nicht der Beschaffenheit, welche andere Decrete der Africanischen Synoden haben. Jene Regeln umfassen fast die gesammte

(52^a) Vergl. oben Anm. 47.

Kirchendisziplin in kurzen Sätzen: ihrer Fassung nach müßten sie kurze Wiederholung der Decrete einer älteren Synode seyn; aber der Umfang der berührten Gegenstände überschreitet die Gränzen gewöhnlicher Synodalverhandlungen. Vielmehr scheinen sie einen für sich bestehenden Aufsatz über die geltenden Regeln der Kirchendisziplin zu bilden, der dadurch in die Africanischen Synodaldecrete gekommen war, daß die Africanischen Bischöfe dessen Inhalt der Lehre, Gesetzgebung und Tradition angemessen hielten, und auf der Synode vorlesen ließen. Damit stimmt auch überein; daß dieselben Regeln auch in andern als den Spanischen Sammlungen vorkommen, und in jenen *statuta ecclesiae antiqua* oder *statuta antiqua orientis* heißen (53), was sich sehr leicht erklärt, wenn sie vor der Reception durch eine Africanische Synode als selbstständiges Ganzes bereits in Umlauf waren. Auf bekannte Concilienschlüsse läßt sich übrigens ihr Inhalt nicht zurückführen, und hierdurch wird es wahrscheinlich, daß sie gar nicht unmittelbar aus Synodalschlüssen genommen, sondern Auszug aus den *epistolis canonicis* eines angesehenen Kirchenlehrers; mithin eine Arbeit wie die *canones Basilii* waren; diese Ansicht erhält selbst die Stütze eines äußeren Beweises durch den Umstand, daß in einer Handschrift ein Stück mit ihnen in Verbindung gebracht ist, welches ausdrücklich *epistola canonica* überschrieben ist (54). Ueber:

(53) Eben das. S. LXXXVIII.

(54) Eben das. S. 669 abgedruckt; „*Epistola canonica: Quae debeant adimplere Presbyteri, Diaconi, scu Subdiaconi.*“

setzung sind sie nach ihrer Fassung nicht, also nicht in diesem Sinne *statuta orientis*; wegen ihres frühen Ansehens in Africa mögen sie daher um so mehr einem Africanischen Bischof zuzuschreiben seyn. *Statuta orientis* konnten sie aber demohngeachtet ursprünglich heißen, wenn Dieser bei seiner Arbeit, auf eine ähnliche Weise wie der gleich zu erwähnende Martin von Braga, die Decrete der morgenländischen Synoden und morgenländischen Kirchenväter benützt hatte (55).

f) Die Decrete von zehn Gallischen und fünfzehn Spanischen Synoden; unter den letzteren die sogenannten Capitel des Galicischen Bischofs Martin von Braga († 570), welche eine ganz ähnliche Arbeit sind, wie die *statuta ecclesiae antiqua*. Denn es sind Regeln der Kirchendisziplin, auf die Decrete der morgenländischen Synoden gegründet, wobei aber der Inhalt der letzteren so frei behandelt ist, daß bei jeder einzelnen Bestimmung gar nicht einmal angegeben wird, aus welchen einzelnen Decreten sie entlehnt sey (56), und sie eher Regeln im Geist der morgenländi-

(55) Am besten sind diese *statuta ecclesiae antiqua* gedruckt bei den Vallérini a. a. O. S. 653 u. f. Auch bei Mansi Tom. III. S. 945., verbunden mit Tom. VII, pag. 893 seq.

(56) Die Vorrede läßt Dies freilich nicht erwarten. Martini Bracar. ep. praef.: *Canones, qui in partibus Orientis ab antiquis patribus constituti sunt, Graeco prius sermone conscripti sunt, postea autem succedenti tempore in Latinam linguam translati sunt. Et quia difficile est, ut simplicius aliquid ex alia lingua transferatur in aliam; simulque et illud accidit, ut in tantis temporibus scriptores, aut non intelligentes, aut dormitantes, multa praetermittant; et propterea in ipsis canonibus aliqua sim.*

schen Synoden als Auszug aus deren Beschlüssen heißen könnten. Eine ganz ähnliche Arbeit ist auch den Decreten des Conciliums von Agde vom J. 506 angehängt (57); einige der hier zusammengestellten Regeln sind wörtlich aus den *statuta ecclesiae antiqua* entnommen (58).

2) Den zweiten Haupttheil der Isidorischen Sammlung bilden Lehrschreiben Römischer Bischöfe, deren größter Theil zwar aus der Dionysischen Sammlung entlehnt ist, zu welchen aber auch noch andere, meistens an Spanische Bischöfe erlassene, hinzugefügt sind, welche theils in die Zeit vor Dionysius, theils in die Zeit nach ihm fallen, und nicht sowohl aus einer Sammlung als aus den Archiven der Spanischen Kirchen entlehnt scheinen.

Da Ferrandus einen Spanischen Codex gebraucht zu haben scheint, und zwar schon die Schlüsse der Sardicensischen, aber noch nicht die der Chalcedonischen oder Ephesi-

plicioribus videantur obscura: ideo visum est, ut cum omni diligentia, et ea, quae per translatores obscurius dicta sunt, et ea, quae per scriptores sunt immutata, simplicius et emendatius restaurarem. Allein, man darf nur die Stellen vergleichen, aus welchen die Regeln genommen sind, um sich zu überzeugen, wie frei sie behandelt sind. In dem Abdruck derselben bei Justellus Tom. I. Append. pag. VII seq. hat Doujat versucht, die Quellen beizusehen, aber nicht immer mit Erfolg; bei jener Behandlungsart läßt sich in der That sehr oft gar nicht angeben, welche Stelle zunächst Veranlassung zu der aufgestellten Regel gegeben hat. Sie stehen auch bei Mansi Conc. Tom. IX. S. 846 seq.

(57) Vergl. frat. Ballerini, a. a. D. pag. CCLIX.

(58) Ebendaf. S. 631.

nischen Synode excerptirt hat, so ist klar, daß der Inhalt der Spanischen Sammlung auch in Hinsicht der vor dem 6ten Jahrhundert entstandenen Synodaldecrete Veränderungen erlitten hat. Africanische Synodaldecrete waren aber nach sicheren Zeugnissen schon im 6ten Jahrhundert in derselben enthalten (59). Ob sie auch Decrete Römischer Bischöfe enthielt, bleibt wenigstens zweifelhaft. Es läßt sich aus der Beschaffenheit der späteren Sammlung eben so gut folgern, daß der Verbesserer der älteren erst durch Vergleichung mit Dionysius darauf kam, dessen zweite Sammlung mit der bisherigen Spanischen zu verbinden, und durch das, was er in Spanien von solchen Schreiben fand, zu vervollständigen, als daß er, weil er einzelne Decrete schon in seiner Sammlung fand, die Sammlung des Dionysius ebenfalls eintrug. Zwar giebt es eine *breuiatio canonum* (60), welche ältere Spanische codices benutzt haben muß, und Decretalen enthält; allein da es sichtbar ist, daß der Verfasser derselben auch Gallische Sammlungen benutzt hat (61), und unter den Decretalen mehrere Stücke sind, welche er aus der Spanischen Sammlung nicht entlehnt haben kann (62), so läßt sich hieraus

(59) Nach dem Inhalt eines Decrets der 2ten Synode von Tours im J. 567 (fratr. Ballerini pag. LXXV.), das die Africanischen Decrete nach keiner andern als der alten Spanischen Sammlung anführen kann.

(60) Beschrieben von den Ballerini S. CCLVII.

(61) *Ebenda.* S. CCLXII.

(62) Z. B. den oben erwähnten erdichteten Brief des Bischofs Clemens von Rom an Jacobus.

nicht mit Sicherheit auf den Inhalt der letzteren schließen. Daß Ferrandus keine Decretalen excerptirt hat, läßt sich sogar als ein Argument anführen, daß die Spanische Sammlung um die Mitte des 6ten Jahrhunderts noch keine Decretalen enthielt.

Die späteren Schicksale der Isidorischen Sammlung, welche erst in der neuesten Zeit aus einem Codex des 10ten Jahrhunderts gedruckt worden ist (63), werden im folgenden Kapitel in Verbindung mit der Geschichte der falschen Isidorischen Sammlung berührt werden.

E. Ueber die Geschichte der Quellensammlungen des Kirchenrechts in Gallien läßt sich fast nichts mit Gewißheit bestimmen, als daß es, selbst bis in das achte Jahrhundert herunter, keine einzelne Sammlung von entschiedenem Ansehen gegeben hat.

Daher sind die Bestandtheile der Gallischen Sammlungen von ganz verschiedenartiger Beschaffenheit. Es giebt eine Handschrift, die nichts als Gallische Synodaldecrete (unter welche sich einige andere Stücke verloren haben), aber weder morgenländische noch abendländische anderer Länder enthält; diesem ursprünglichen Kern der Sammlung sind erst im 9ten Jahrhundert Decrete Römischer Bischöfe, und zwar keine älteren, sondern bloß der damaligen Zeit beigefügt (64). Andere Codices haben dagegen

(63) *Collectio canonum ecclesiae Hispanae*. Matrini. 1808. fol. *Epistolae decretales ac rescripta Romanorum pontificum*. Matrini 1821. fol.

(64) *Fratres Ballerini a. a. D. S. CXXXVII.*

schon frühzeitig die Gallianischen Synodaldecrete mit den Synodalschlüssen der älteren Griechischen Sammlung, mit Africanischen und Spanischen, endlich auch mit Decreten Römischer Bischöfe verbunden (65). Keine Gallische Sammlung scheint über die zweite Hälfte des sechsten Jahrhunderts hinaufzureichen, und die sämtlichen Uebersetzungen Griechischer Concilienschlüsse, welche im sechsten Jahrhundert in Umlauf gekommen waren, am häufigsten jedoch die Isidorische und die Prisca, sind dabei neben einander benützt. Die Sammlungen, welche in Italien neben der Dionysischen vorkommen (66); die Dionysische selbst, jedoch bis auf die Zeit Carls des Großen weniger (67), am meisten wohl die Isidorische, sind auch als Ganzes in Gallien gebräucht worden. Eigenthümliche Gallische Sammlungen sind nicht gedruckt.

Uebersieht man die bisher zusammengestellten Thatfachen, so ergeben sich folgende Resultate über die Bedeutung der damaligen Quellen des Kirchenrechts, welche die im ersten Absatz dieses Capitels geschichtlich entwickelten Grundsätze der damaligen Zeit durchaus bestätigen. Bis ins sechste Jahrhundert hatte sich die dogmatische Autorität der allgemeinen (von Justinian für das Römische

(65) S. u. B. ebendaf. S. CXXX.

(66) Dies, aber nicht, daß die Sammlung selbst eine Gallische sey, folgt aus der oben (Num. 47.) angeführten Thatfache.

(67) Der von den Vallerinl S. CLXXXL u. f. beschriebene Codex, welcher bloß die Canonensammlung des Dionysius in ihrer ersten Gestalt enthält, ist einer der Belege hiezü.

Reich bestätigten) Concilien überall entschieden (68). Ihre Decrete allein galten für wahre allgemeine Kirchengesetze, die Decrete der übrigen Synoden an sich nur für Verordnungen für einzelne Provinzialkirchen, aber zugleich für eine Auctorität in Hinsicht der Disciplinargelien, nach welcher sich auch andere richteten. Man hielt, wie sich aus der Vorrede der Isidorischen Sammlung ergibt, das Princip der Chalcedonischen Synode fest, daß das Ansehen einer Synode nicht bloß auf der Zahl der versammelten Väter, sondern vornehmlich auf ihrer Rechtgläubigkeit beruht, und stellte daher mit jenen allgemeinen Kirchengesetzen die Decrete bloßer Particularsynoden zusammen (69), weil man voraussetzte, daß auch hier der traditionelle Canon zu finden seyn müsse. Denn daß man die Auctorität der nicht allgemeinen Synoden vornehmlich auf diesen Grund stützte, sieht man daraus, daß man den Sammlungen allenthalben auch die *epistolae canonicae* einzelner Bischöfe beifügte, im Morgenland die *canones Basilii*, im Abendland die *statuta ecclesiae antiqua* und die Lehrschreiben Römischer Bischöfe. Daß *decreta Romanorum pontificum* nicht

(68) Die Vorrede der Isidorischen Sammlung sagt hierüber: *Canones generalium conciliorum a temporibus Constantini coeperunt. Quatuor autem principalia esse concilia (zu Nicäa 325, Constantinopel 381, Ephesus 431, Chalcedon 451) — hae sunt quatuor principales et venerabiles synodi totam fidem catholicam complectentes.*

(69) Ebendas.: *Sed et, si qua sunt concilia, quae S. S. Patres Spiritu Dei pleni sanxerunt, post istorum quatuor auctoritatem omni mancant stabilita vigore.*

mehr heißt, als der Ausdruck *canones Basilii*, braucht kaum erinnert zu werden, und daß die Aufnahme ihrer Lehrschreiben in kirchenrechtliche Quellsammlungen keine Anerkennung ihres Primats und einer darin liegenden gesetzgebenden Gewalt enthielt, folgt hieraus von selbst. Die Vorrede der Iisdorischen Sammlung deutet sogar ausdrücklich darauf hin, daß das Ansehen der Römischen Lehrschreiben nur auf der Voraussetzung beruhe, die Römische Apostolische Kirche werde nach den von den Vätern überlieferten Regeln regiert, und diese Disciplin sey in jenen enthalten (70).

Der Grundsatz der Chalcedonischen Synode, über den Grund der Gültigkeit der Synodaldecrete, bekam durch die Zusammenstellung gewisser Synodalschlüsse in eine Sammlung zwar für die Gegenden, wo diese ein entschiedenes Ansehen hatte, eine practische Bedeutung; allein die Vergleichung der verschiedenen Sammlungen, die seit dem 6ten Jahrhundert nach und nach gemacht wurden, lehrt zugleich, daß dadurch nur eine gewisse gleichförmige Grundlage der kirchlichen Einrichtungen entstand, ihre weitere Ausbildung hingegen der Autonomie der Particus

(70) *Ebdem*: *Subjicientes etiam decreta praesulum Romanorum, in quibus pro culmine sedis apostolicae non impar conciliorum exstat auctoritas: quatenus ecclesiastici ordinis disciplina in unum a nobis coacta atque digesta, et sancti praesules paternis constringantur regulis, et obedientes ecclesiae ministri vel populi spiritualibus imbuantur exemplis.*

larkirchen anheim fiel. Auf welche Weise sie hier geschah, ist der Gegenstand der Untersuchung im folgenden Kapitel.

Drittes Kapitel.

Ausbildung der Kirchenverfassung in den Germanischen Staaten, bis zum neunten Jahrhundert.

I. Veränderung mehrerer kirchlicher Verhältnisse in den Germanischen Staaten (1).

Ein Theil der Germanischen Völker, welche seit dem fünften Jahrhundert das Weströmische Reich eroberten, bekante sich schon zuvor zum Christenthum; unter die übrigen wurde es erst nach und nach, und dann von ihnen aus allmählich über den ganzen Germanischen Norden verbreitet.

Die kirchlichen Einrichtungen, wie sie sich bis dahin im Römischen Reich ausgebildet hatten, erschienen der Kirche selbst, nach der Vorstellungsart über ihren Ursprung, die seit dem dritten Jahrhundert herrschend geworden war, als ein wesentlicher Theil des Christenthums; sie wurden dieß daher auch in der Vorstellung der Neubekehrten, durch die Lehre, welche ihnen ihre Bekehrer überlieferten. Es bewährte dabei keinen Unterschied, daß gerade die Völker,

(1) Vergl. Planck Geschichte der christlich kirchlichen Gesellschaftsverfassung (Götting. 1803 u. f. 5 Theile in 6 Bden. 8.) B. 2.

welche das Christenthum am frühesten angenommen hatten, von Arianischen Bischöfen bekehrt worden waren. Die Trennung der letzteren von der katholischen Partei beruhte nur auf Dogmen, die Einrichtungen waren bei den Arianern die nehmlichen. Doch hätte die Fortdauer des Arianismus, wenn die Arianer die herrschende Partei geworden wären, nothwendig die abendländische Kirche außer aller Verbindung mit Rom gebracht. Allein die Arianischen Könige waren duldsamer als die katholische Partei; bei den Burgundern, Westgothen und Longobarden wurden die Provincialen nicht gehindert, ihre Religion unter katholischen Bischöfen zu üben; daher erhielt durch das Bestehen beider Parteien neben einander der Römische Stuhl vielmehr den Vortheil, daß sich die katholischen Bischöfe näher an ihn angeschlossen, als späterhin geschah, nachdem die Könige und ihre Völker selbst zu ihr übergetreten waren (2). Das Ansehen der Römischen Decrete bei den Westgothen und im südlichen Gallien (oben S. 123) im sechsten Jahrhundert, welches sich aus jenen Umständen erklärt, wechselte im siebenten Jahrhundert mit fast ganz unterbrochener Verbindung mit Rom (S. unten Abschn. II.).

Die Kirche behielt daher in allen Germanischen Staaten die bisherige Verfassung; die bisherigen Rechtsquellen für die kirchlichen Verhältnisse wurden ausdrücklich oder stillschweigend als fortdauernd anerkannt; selbst die bürgerlichen

(2) Bei den Burgundern schon unter König Gundobald † 516; bei den Westgothen um 586; bei den Longobarden zu Anfang des siebenten Jahrhunderts.

Gesetze, welche darüber seit Constantin bestanden (3). Gleichwohl entwickelten sich auch überall manche Veränderungen in einzelnen kirchlichen Verhältnissen auf gleichartige Weise; für die späteren Einrichtungen der deutschen Kirche ist es vorzüglich wichtig, zunächst die Verfassung ins Auge zu fassen, welche sich im fränkischen Reich ausbildete.

Im sechsten Jahrhundert blieb die Synodalverfassung hier noch ziemlich unverändert; nur wurde es Grundsatz, daß keine Synode ohne Erlaubniß des Königs versammelt werden dürfe, und ihre Beschlüsse erst durch die königliche Bestätigung Kraft erhielten (4). Unter den Synoden dieser Zeit findet man auch mehrere, die auf unmittelbarem Befehl des Königs beruhen, und auf welchen, bei den damaligen Theilungen der Monarchie, alle Bischöfe eines Reichstheils versammelt waren. Doch waren diese Synoden, welchen die Gegenstände ihrer Berathung vom König selbst bezeichnet wurden, damals noch bloße Versammlungen der Bischöfe. Im siebenten Jahrhundert findet man schon einzelne Fälle (5), wo die
Bischöfe

(3) Concil. Aurelian.: I. a. 511 (das erste unter Chlodwig) id constituimus observandum, quod ecclesiastici canones decreverunt, et Romana lex constituit.

(4) Deutlich ausgesprochen in der Verfügung König Guntrams vom J. 585 (bei Georgisch corp. iur. Germ. Antiq. pag. 470;) und König Stegberts um das Jahr 640 (ebenda s. pag. 485).

(5) Zum ersten mal im J. 615; vergl. meine deutsche Staats- und Rechtsgesch. B. I. §. 122. S. 297 der 3ten Ausg.

(6) Hincmar.

Bischofe mit den weltlichen Reichsständen zugleich versammelt und die kirchlichen Angelegenheiten zugleich mit andern Reichssachen berathen wurden (*concilia mixta*); unter Karl dem Großen wurde es regelmäßige Einrichtung, alle kirchlichen Angelegenheiten auf den Reichstagen zu erwägen. Rein geistliche Angelegenheiten wurden der Berathung der Bischöfe und übrigen geistlichen Reichsstände allein überlassen; was hingegen gemischter Natur schien, wurde Gegenstand der allgemeinen Berathung (6); alles wurde nicht nur erst durch Zustimmung des Königs zum Beschluß, sondern auch die Initiative gieng, wie in allen Reichstagsachen, vom Könige aus. Die Reichstagschlüsse dieser Zeit (*Capitularien*) wurden daher zu einer der wichtigsten Quellen des Kirchenrechts, und die erste Sammlung der *Capitularien* daher auch nach diesem Gesichtspunkt geordnet (7). Die Thätigkeit der Provincialsyno-

(6) *Hincmar* († 882.) *de ordino Palatii*, cap. 29.: *Quae — seniorum susceptacula sic in duobus divisa erant, ut primo omnes Episcopi, Abbates vel huiusmodi honorificentiores Clerici, absque omnium Laicorum commixtione, congregarentur. Similiter comites, vel huiusmodi principes. — Qui cum separati essent, in eorum manebat potestate, quando simul, vel quando separati residerent, prout eos tractandae causae qualitas docebat, sive de spiritualibus, sive de secularibus, seu etiam commixtis.*

(7) Verfaßt im Jahre 827 von Abt Ansegisus. Sie enthält: Buch 1 u. 2. Kirchl. Verordnungen Karls des Gr. und Ludwig des Fr., getrennt von den weltlichen Verordnungen Weider, die im dritten und vierten Buch folgen. *Bergl. Rechtsgesch. B. 1. S. 150.* Für die wissenschaftliche Benutzung

den wurde dagegen etwas sehr Untergeordnetes; nur grds, ßere, auf Befehl des Königs zuweilen gehaltene, Synoden theilten noch die anordnende Gewalt mit den Reichstagen.

Der Einfluß, welchen diese Einrichtungen dem König auf die kirchliche Gesetzgebung verschafften, wurde noch durch die Rechte vermehrt, welche Dieser bei der Bestellung der Bischöfe erlangte, und durch die neue Bedeutung, welche das Amt der Bischöfe durch die Güterverhältnisse der Kirche erhielt. Die Bischofswahl war an die Erlaubniß und Genehmigung des Königs gebunden (8), und sie wurde bei der Ausübung dieses Rechts sogar eine bloße Form, weil der König schon auf die Anzeige von der Erledigung eines bischöflichen Sitzes die Person bestimmte, welche von dem Metropolitan consecrirt werden sollte (9). Wer durch diese Ernennung das bischöfliche

der Capitularien ist allein brauchbar: *Capitularia regum Francorum. Additae sunt Marculfi Monachi aliorumque formulae veteres; collegit Steph. Baluzius. Paris 1677. 2 Voll. fol. Cur. P. de Chiniac. Paris. 1780. Basil. 1796. 2 Voll. fol. Hiernach abgedruckt bei P. Georgisch corpus jur. germ. antiqui. Hal. 1738. 4. und vollständiger bei F. Walter corp. iur. germ. Berol. 1824. 3 Voll. 8.*

(8) *Concil. Aurelian. V. a. 549. can. 10. : (Episcopus) cum voluntate regis, juxta electionem cleri et plebis — a metropolitano — cum comprovincialibus — consecratur.*

(9) *Marculfi mon. Form. I. 5. Praeceptum de episcopatu. I. 6. Indiculus regis ad episcopum, ut alium benedicat. Bei Baluzius und bei Canciani barbar. leg. antiq. Tom. 2. pag. 190 seq.*

Amt erhielt, trat, zugleich auch in das Verhältniß eines königlichen Lehmanns. Durch Schenkungen, besonders der Könige, waren die Kirchen in den Besitz ausgedehnter grundherrlicher Rechte gekommen; von dem Bischof, als dem Verwalter des gesammten Kirchenguts, verlangten daher die Könige denselben Dienst, welcher dem fränkischen Adel und den königlichen Ministerialen und Vasallen oblag, weil der Grundbesitz ihrer Kirche ihnen dieselbe politische Stellung gab, wie diesen Ständen (10). Späterhin entwickelte sich aus diesem Verhältniß selbst eine förmliche Belehnung des Bischofs mit den Gütern seiner Kirche und den mit diesen verbundenen Rechten.

Die engere Verbindung zwischen Kirche und Staat, welche in diesen Verhältnissen hervortritt, zeigt sich auch in der Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten. Die Metropolitanverbindung löste sich während des siebenten Jahrhunderts fast ganz auf; von regelmäßigen Provinzialsynoden findet sich mehr als ein Jahrhundert hindurch keine Spur (11). Unter diesen Umständen mußten Streitigkeiten und andere Gegenstände der Verhandlungen auf Provinzialsynoden an den König gebracht werden, da es an jeder anderen höhern Behörde fehlte, welche in jene hätte eingreifen können. Religiöse Corporationen suchten bei'm

(10) Vergl. Rechtsgesch. B. I. S. 169. S. 398.

(11) Erst unter Pipin und Carlmann wurde um die Mitte des achten Jahrhunderts durch Bonifacius die Metropolitanverbindung wieder hergestellt. Capitula Synodi Vernensis a. 755. Cap. 2., bei Georgisch a. a. O. pag. 514.

König Hilfe gegen die Bedrückungen ihrer Bischöfe (12), und die meisten Streitigkeiten der Bischöfe unter einander kamen vor den König, schon weil sie durch ihre weltlichen Verhältnisse als Grundherrschaft gewohnt waren, vor ihm unter einander Recht zu nehmen. In der Carolingischen Zeit findet sich ein besonderer geistlicher Beamter am königlichen Hof, der Apocrisiarius oder Referendarius, auch der Archicapellanus genannt (13), welcher für den

(12) Daher die Schutzprivilegien des Königs für die Klöster, welche eigentlich zunächst durch die Streitigkeiten der Bischöfe mit ihren Klöstern veranlaßt wurden. Vergl. Plank a. a. D. B. 2. S. 509 u. f.

(13) Die Benennung des Amtes bei den Franken ist zwar wahrscheinlich aus der byzantinischen Hofverfassung entlehnt, aber nicht von den Geistlichen, welche diesen Titel führten. In diesem Sinne hatten ihn die Abgeordneten, welche die Patriarchen in Constantinopel bestellten, um ihre Angelegenheiten bei dem Kaiser zu besorgen. Apocrisiarius oder Referendarius hieß aber auch ein weltlicher Beamter, der mit der Ausführung kaiserlicher Befehle beauftragt war, und in diesem Sinne bezeichnete der Titel bei den Franken ursprünglich den Beamten, welcher alle Urkunden des Königs ausfertigte, unterzeichnete und besiegelte. Eine geistliche Beziehung hatte das Amt ursprünglich gar nicht; denn im sechsten Jahrhundert kommen Referendarien vor, welche keine Geistliche waren. Selbst der Name Archicapellanus deutet vielleicht so wenig auf eigentlich kirchliche Functionen, als der noch spätere Titel Archicancellarius, obgleich das Amt bereits zu der Zeit, wo jener gebräuchlich wurde, immer mit einem Geistlichen besetzt, und seit Carl dem Gr. meistens einem der vornehmsten Bischöfe oder Abte anvertraut war. Denn der Titel Archicapellanus scheint zunächst

Vortrag in kirchlichen Angelegenheiten und für die Ausfertigung der königlichen Verfügungen in solchen bestellt war (14). Je weniger irgend eine gesetzliche Gränze gezogen war, durch welche bestimmt wurde, was von jener an den König, oder, seitdem im achten Jahrhundert die Metropolitansverbindung minder hergestellt war, an den Metropolitens, und durch diesen erst an den Reichstag gelangen sollte, um so ausgedehnter mußte die Einwirkung des Königs auf die kirchliche Disciplin werden. Eben daher zog der König, nach der karolingischen Einrichtung, auch alle kirchlichen Angelegenheiten in den Geschäftskreis der Missi, welche für die höhere Leitung der Provinzialverwaltung bestellt waren. Diese bestanden nach der Natur der Gegenstände, welche sie zu behandeln hatten, aus einer gemischten Commission; ein vom König bestellter Bischof und weltlicher Beamter hatten in Gemeinschaft

davon hergeleitet werden zu müssen, daß die Urkunden in der Hofkapelle aufbewahrt wurden. S. Du Cange unter dem Wort Capollanus. Man sieht aber leicht, daß eben die Bedeutung, welche das Amt in Beziehung auf die kirchlichen Verhältnisse allmählich erhalten hatte, nur einen der angesehensten Bischöfe zu dessen Verwaltung tauglich machte.

(14) Hincmar de ordine Palatii. Cap. 16.: Apocrisarius omnem eorum Palatii sub cura et dispositione sua regebat. — Apocrisarius de omnibus negotiis ecclesiasticis vel ministris ecclesiae — curam habebat. — Apocrisarius quidem de omni ecclesiastica religione vel ordine, nec non etiam de canonica vel monastica alteratione, seu quacumque palatium adibant, pro ecclesiasticis necessitatibus sollicitudinem haberet.

für die Vollziehung der Kirchengesetze kraft königlichen Auftrags zu sorgen, und über den Zustand der Kirche eben so wohl, als über die politischen Verhältnisse der Provinz zu berichten (14). Auch stand in Hinsicht auf die Streitigkeiten, welche auf Metropolitanensynoden unternommen wurden, fest, daß die, welche hier nicht geschlichtet werden könnten, an den König berichtet werden sollten (15).

(14^a) C. Capit. 3. a. 789. cap. 17.: De eo, quod Missi nostri providere debent, ne forte aliquis in ditione super Episcopum vel Abbatem vel Abbatissam vel Comitem seu super qualemcunque gradum sit, et nobis recuntiare. Capit. 1. a. 802. cap. 1.: Serenissimus igitur Dominus imperator Carolus elegit ex Optimatibus suis prudentissimos et sapientissimos viros, tam Archiepiscopos, quam et reliquos Episcopos, simulque et Abbates venerabiles, laicosque religiosos, et direxit in universum regnum suum, et per eos cunctis subsequentibus secundum rectam legem vivere concessit. Ubi autem aliter quam recte et iuste in lege aliquid esset constitutum, hoc diligentissimo animo exquirere jussit et sibi innotescere, quod ipse donante Deo meliorare cupit. Cap. 10.: Ut Episcopi et Presbyteri secundum canones vivant, et ita ceteros doceant.

(15) Capitulare Francoford. a. 794 Cap. 4.: Statutum est a domino Rege et sancta Synodo, ut Episcopi justitias faciant in suas parochias. Si non obedierit aliqua persona Episcopo suo de Abbatibus, Presbyteris, Diaconibus, Subdiaconibus, Monachis et ceteris clericis, ut etiam aliis in ejus parochia, veniant ad Metropolitanum suum, et ille dijudicet causam cum suffraganeis suis. Comites quoque nostri veniant ad iudicium Episcoporum. Et si aliquid est, quod Episcopus metropolitanus non possit corrigere vel pacificare, tunc tandem veniant accusato-

Diese Gewalt des Königs über die Geistlichkeit tritt endlich in den Bestimmungen über den Gerichtsstand der Geistlichen hervor. Die Vorrechte, welche Justinian (s. oben S. 54) den Lezteren ertheilt hatte, wurden ihnen im Fränkischen Staat nicht zugestanden. Sie erlangten nur das Privilegium, wenn sie von Laien in bürgerlichen Streitigkeiten vor der ordentlichen bürgerlichen Obrigkeit in Anspruch genommen, oder von dieser wegen bürgerlicher Verbrechen vor Gericht gezogen wurden, mit Zuziehung ihres geistlichen Oberen gerichtet zu werden (15^a). Den Gerichtsstand der Bischöfe und anderer Prälaten bildete in solchen Sachen eine Versammlung geistlicher und weltlicher Reichsstände, oder auch eine Synode unter dem Vorsig des Königs (16), wo der Einfluß des Letzteren gewöhnlich überwiegend war.

res cum accusato cum literis Metropolitanis, ut sciamus veritatem rei.

(15^a) Conc. Paris. V. a. 615. can. 4. Ut nullus iudicium neque presbyterum, neque diaconum vel clericum ullum, aut juniores ecclesiae, sine scientia pontificis per se distringat, aut damnare praesumat. Caroli M. Capit. a. 794. cap. 28.: De clericis ad invicem altercantibus, aut contra suum episcopum agentibus, ut, sicut canones docent, ita omnimodis peragent. Et si forte inter clericum et laicum fuerit orta altercatio, episcopus et comes simul convenient, et unanimiter inter eos causam definiant secundum rectitudinem.

(16) Die entscheidende Stimme des Königs auch bei dem Urtheil, das eine Synode fällt, sieht man aus Caroli M. Capit. a. 794. cap. 7.: Definitum est etiam ab eodem Do-

Am meisten änderte sich in der kirchlichen Disciplin durch die Ausbreitung der Institute für ein ascetisch-religiöses Leben, welche sich seit dem vierten Jahrhundert gebildet hatten, und durch ihre Anwendung auf den Clerikatstand überhaupt. In einem äußerlich strengen Leben, ausgezeichnet durch Verachtung alles Irdischen, möglichste Entäußerung aller irdischen Güter, Ehelosigkeit und äußere Bußübungen, um die Sinne abzutödten, während vielmehr alles Bestreben nur auf religiöse Anschauung und Betrachtung gerichtet seyn sollte, suchten schon seit dem zweiten Jahrhundert Viele eine Vollkommenheit des Christenthums und christlicher Gottesdrehung (17). Einsam wohnend (*ἐρημίται, μοναχοί*), überließen sich einem Leben nach diesen Grundsätzen viele Christen, welche vor der Verfolgung des Kaisers Decius um die Mitte des dritten Jahrhunderts in die Wüsten Aegyptens geflohen waren; ihre Lebensweise wurde der Typus für das, was sich die spätere Zeit unter einem ascetischen Leben dachte, und technisch eine *vita religiosa* (*religio, conversio ad religionem*) nannte. In der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts entstand zuerst eine Verbindung solcher Einsiedler zu einem gemeinsamen, nach gewissen Regeln eingerichteten Leben, durch Antonius und dessen Schüler Pachomius.

... mino Rege sive a sancta Synodo, ut Petrus episcopus contestans coram Deo et angelis ejus iuraret cum duobus aut tribus etc.

(17) Vergl. Gieseler Kirchengesch. B. I. S. 292 u. f. 482 u. f. 622 u. f.

Seitdem lebten die meisten, welche sich einem ascetischen Leben überließen, unter einem Vorsteher (*Abbas*) in gemeinsamer Wohnung (*κονοβιον*, *claustrum*); doch blieb ihnen die erste Benennung (*monachi*, *Mönche*); und die, welche sich in Einbden zurückzogen, wo sie ein noch strengeres Leben führten, als die Klosterregel gebot, wurden von ihnen (als *αναχωρηται*) unterschieden. Von Aegypten aus verbreitete sich das Mönchsleben sehr schnell über den Orient, langsamer und in geringerer Ausdehnung über das Abendland. Hier wurde es erst recht einheimisch, seitdem Benedict (aus Nursia in Italien) dem Kloster, welches er zu Monte Cassino gründete, im J. 529 eine Regel gab, welche die äußerliche Strenge der Mönchsregeln nach den Sitten des Abendlandes milderte, obwohl sie auf der andern Seite auch eine strengere Verpflichtung einführte, indem sie den Aufzunehmenden geloben ließ, sie lebenslanglich zu beobachten. Die Klöster des Abendlandes, welche nach dieser Regel allenthalben in großer Zahl angelegt wurden, machten sehr bald (18) auch gelehrte Arbeiten zu den Beschäftigungen ihrer Mönche; sie wurden dadurch allmählich Institute, in welchen christliche Wissenschaft und Gelehrsamkeit mehr als bei dem Clerus angetroffen wurde, und genöthigt, Kinder zu unterrichten, die ihre Eltern

(18) Die Benedictinerregel enthält ursprünglich keine Vorschrift, welche den Mönchen gelehrte Beschäftigungen gab; wohl aber führte diese bereits Cassiodor in dem von ihm 538 gegründeten Kloster Vivarium ein, und späterhin folgten die Benedictiner diesem Beispiel. S. Gieseler a. D. S. 626.

schon in früher Jugend zu dem Klosterleben bestimmten, bald auch Pflanzschulen für die Bildung der Geistlichen überhaupt, die man sehr häufig aus ihrer Mitte nahm (19). Während die Abbeys ursprünglich nicht mehr Geistliche in ihrer Mitte hatten, als das Bedürfniß des Gottesdienstes nöthig machte, den sie für ihre Mönchsgemeinde hielten, kam es bis zum achten Jahrhundert dahin, daß man im Kloster nicht leicht einen Religiösen fand, der nicht ordinirt war; jeder wollte sich zu den geistlichen Aemtern fähig machen, die man ihnen häufig gab, indem man sowohl höhere als niedere Geistliche, besonders Missionarien, aus ihnen nahm, und ihre Aebte, sofern sie selbst zu Presbytern ordinirt waren, erhielten durch die Kirchengesetze das Recht, die niederen ordines zu ertheilen, welche wenigstens die Rechte des Clerikalstandes verschafften. Ein Leben, wie das mönchische, stand in der allgemeinen Achtung so hoch, daß seit dem achten Jahrhundert selbst der Versuch gemacht wurde, sämmtliche Cleriker, so weit es sich ausführen ließ, an eine der mönchischen nachgebildete Lebensweise zu binden. Bischof Chrodobang von Metz bewog um das Jahr 760 den Clerus seiner Kirche, mit ihm sich einer

(19) Daher gehörte bei der Verbreitung des Christenthums von den germanischen Staaten aus, die Anlegung von Klöstern stets zu den ersten Bedürfnissen der neugegründeten Kirchen; die ältesten Klöster in Deutschland sind größtentheils unmittelbar zu dem Zweck angelegt, als Pflanzschulen für Geistliche zu wirken. Als die Stiftsverfassung ausgebildet wurde, verband man mit den Hochstiftern, eben nach dem Vorbild der Klöster, allenthalben auch Stiftsschulen.

Lebensweise zu unterwerfen; welche sich von der mündlichen durch nichts unterschied, als durch den kläglich Besitz eigenthümlicher Güter, während nach der Mönchsregel nur die Corporation Eigenthum zu besitzen fähig war. Er wohnte mit ihnen in einem Hause beisammen, und schrieb ihnen außer ihren bisherigen Functionen beim Gottesdienste die Formen der in den Klöstern eingeführten Gottesverehrung (*homo canonicas*) und die übrigen Beschäftigungen der Mönche vor. Diese Einrichtung, gleich bei ihrer Entstehung mit der Benennung *vita canonica* bezeichnet, wurde nicht nur bei allen bischöflichen Kirchen, sondern auch bei vielen andern Kirchen eingeführt, die reich genug waren, oder gemacht wurden, den dazu nöthigen Aufwand zu bestreiten. In den Geistlichen dieser Stiftskirchen (20) und der Klöster, deren Güterverhältniß dem der Bischöfe ganz gleich wurde, bildeten sich zugleich kirchliche Corporationen, deren Stellung von den einfachen Verhältnissen der älteren Kirchenämter wesentlich verschieden war. Kaum blieb es jenen noch erkennbar, was der Bischof oder Presbyter ursprünglich gewesen war; der Lehrberuf trat weit zurück hinter den Geschäften, welche die Verwaltung der Güter und der mit diesen verbundenen Rechte herbei führten; die hierauf beruhende politische Stellung der

(20) Dieser deutsche Ausdruck für die Einrichtung ist ohne Zweifel dadurch entstanden, daß für die Unterhaltung der Anstalt ein Theil der Kirchengüter ausgesetzt, oder von dritten Personen angewiesen wurde; das Institut und sein Gebäude hieß demzufolge das Stift.

Vorsteher jener Institute bildete aus diesen einen geistlichen Herrenstand, der dem weltlichen an Macht nicht nachstand, einen großen Theil des letzteren schon zu dieser Zeit übertraf, und in der späteren Zeit in der Erweiterung seiner politischen Rechte noch schnellere Fortschritte machte als dieser.

II. Fortschritte des Römischen Primats.

Seit dem Ende des sechsten Jahrhunderts wurde das Christenthum in England unter den Sachsen durch Missionarien verbreitet, welche Bischof Gregor I. von Rom dahin sendete. Während die albritische Kirche bis dahin ihre Unabhängigkeit von Rom, gleich der Africanischen und Griechischen behauptet hatte, und selbst später noch eine Zeit lang vertheidigte, da sie in Wales und Irland unter unabhängigen Fürsten bestand (1), kam die Angelsächsische durch die Art ihrer Gründung von Anfang an in eine Abhängigkeit, wie sie bis dahin noch in keiner Kirche anerkannt worden war. Könige und Geistlichkeit fügten sich der Römischen Herrschaft auf gleiche Weise: die Organisation der Angelsächsischen Kirche gieng von dem Römischen Stuhle aus, die Metropolitane von Canterbury und York betrachteten ihre Rechte als ihnen von Rom verliehen (2), und überließen dem Römischen Bischof einen

(1) Vergl. Gieseler Kirchengesch. B. I. S. 655 und 686 u. f.

(2) Britanniarum omnes episcopos tuae fraternitati committimus — verfügte Gregor I. an den Missionär Augu-

Einfluß auf die Regierung ihrer Kirchen, der ganz den Grundsätzen entsprach, welche die früheren Decretalen aufgestellt hatten (3). Zwar wurde, wenn man das Verhältniß aus dem Gesichtspunkte der früheren Kirchendisziplin betrachtete, dem Römischen Bischof damit eigentlich nichts weiter eingeräumt, als was in seinen Befugnissen als Patriarch lag, indem die Englische Kirche durch ihre Gründung ein Theil seines Patriarchatsprengels werden mußte; allein die Englische Geistlichkeit folgte sich willig in die Ansichten, welche die Römischen Bischöfe selbst über ihren Primat aufgestellt hatten, und ließ die Rechte, welche Diese ausübten, für eine Folge der Gewalt gelten, welche Christus dem Apostel Petrus und dessen Nachfolgern zu Rom aber die allgemeine Kirche eingeräumt habe (4).

Dagegen verlor zwar der Römische Stuhl zu derselben Zeit im Fränkischen Reich das Ansehen, welches er seit dem vierten Jahrhundert in Gallien nach und nach erlangt und auch bis zu Ende des sechsten Jahrhunderts noch behauptet hatte (5): denn von dieser Zeit bis zur Mitte des achten Jahrhunderts findet man keine Spur, daß die Fränkischen Bischöfe mit dem Römischen Stuhl in Verbindung

stand. S. Phillips, Versuch einer Gesch. des Angelsächsischen Rechts. Göt. 1825. 8. S. 22.

(3) S. Phillips a. a. D. S. 211 u. f. und Planl a. a. D. S. 704 u. f.

(4) Bedae historia ecclesiastica gentis Anglorum (edid. Abrah. Wheloc. Cantabr. 1644 fol.). Lib. III. Cap. 25.

(5) Vergl. Planl a. a. D. S. 674 u. f.

gestanden hätten (6), und in Spanien verbot König Witiza im J. 701 alle Recurse nach Rom (7). Desto größer aber waren die Fortschritte, welche die Römischen Bischöfe seit dieser Zeit in der Gründung ihres Primats im Fränkischen Reiche machten, da jetzt die Ansichten, welche die Englische Kirche von ihrem Verhältniß zum Römischen Stuhl aufgefaßt hatte, in die Fränkische Kirche verpflanzt wurden: denn diese waren es, von welchen Winfred, nach seinem Kirchennamen (8) Bonifacius († 755), der Apostel der Deutschen, in allen seinen Handlungen geleitet wurde (9). Zu seinem Missionsgeschäft in Deutschland ließ sich Bonifacius von Bischof Gregor II. von Rom förmlich bevollmächtigen und Vorschriften ertheilen (10). Gregor II. weihte ihn zum ersten Bischof der Neubekehrten im inneren Deutschland, und ließ ihn dabei eidlichen Gehorsam nach einer Formel versprechen, die man für die Bischöfe der suburbicarischen Provinzen eingeführt hatte (11). Sein

(6) Vergl. Plant a. a. D. S. 688 u. f.

(7) S. ebendas. S. 703.

(8) Gregor II. legte ihm diesen bei, als er ihn zum Bischof weihte.

(9) Bonifacii epistolae, ed. Nic. Serarius. Mogunt. 1605., rec. 1629. 4.; ed. Steph. Würdwein ib. 1789. fol.

(10) Bonifacii epist. ed. Serar. ep. 118.

(11) Promitto — tibi beato Petro, apostolorum principi, vicarioque tuo, Gregorio Papae et successoribus ejus — me omnem fidem et puritatem s. fidei catholicae exhibere, — nullo modo me contra unitatem communis et universalis ecclesiae suadentis quopiam consentire, sed

Nachfolger Gregor III. bestellte ihn zum Metropolitan, und erteilte ihm das Recht, den neuen Gemeinden Bischöfe zu geben (12). Die Eintheilung Deutschlands in Bisthümer und andere Anordnungen ließ Bonifacius in Rom bestätigen, in allen Entscheidungen über Gegenstände der Disciplin sich von dort belehren; die Lehre und Gebräuche der Römischen Kirche führte er ein, so weit sein Einfluß reichte. Seit dem Jahr 742 wurde er von den Söhnen Karl Martells auch zur Reform der Fränkischen Kirchenverfassung in anderen Theilen der Monarchie gebraucht; auf den Synoden, welche er zu diesem Behuf hielt, trat er als Bevollmächtigter des Römischen Stuhles auf, und verfuhr nicht bloß in allem, was er anordnete, nach den Weisungen, welche ihm von diesem gegeben wurden, sondern ließ seine Grundsätze von der Gewalt eines Nachfolgers des Apostels Petrus selbst ausdrücklich anerkennen (13). Ohne allen Zweifel geschah es endlich nach

fidem — tibi et utilitatibus ecclesiae tuae, cui a domino Deo potestas ligandi solvendique data est, et praedicto vicario tuo atque successoribus ejus per omnia exhibere etc.

(12) Bonifacii ep. 122.

(13) *Ibid.* ep. 105.: *Decrevimus autem in nostro synodali conventu, et confessi sumus fidem catholicam et unitatem, et subjectionem Romanae ecclesiae, sine tenus vitae nostrae, velle servare; sancto Petro et vicario ejus velle subjici; synodum per omnes annos congregare; Metropolitanos pallia ab illa sede quaerere; et per omnia praecepta Petri canonice sequi desiderare, ut*

seinem Rath, daß Pipin seine Thronbesteigung auch durch den zustimmenden Ausspruch des Bischof Zacharias von Rom zu rechtfertigen suchte (14).

Dieser Einfluß des Römischen Stuhls auf die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten des Fränkischen Reichs wurde durch die Erneuerung der Römischen Kaiserwürde (im J. 800) noch mehr befestigt. Der erste Reichsbischof konnte von der Theilnahme an wichtigen kirchlichen Angelegenheiten des Fränkischen Reichs nicht ausgeschlossen werden, selbst wenn die Vorstellung, daß sie ihm vermög der Vorrechte zukomme, welche die Gründung der Römischen Kirche durch den Apostel Petrus an seinen Bischofsitz geknüpft habe, nicht auf die vorhin bezeichnete Weise unter die Fränkische Geistlichkeit verbreitet gewesen wäre. Die Fränkische Kirche betrachtete daher den Römischen Bischof

inter oves sibi commendatas numeremur. Et isti confessioni universi consensimus, et subscripsimus, et ad corpus sancti Petri principis apostolorum direximus, quod gratulando clerus et pontifex Romanus suscepit.

- (14) *Annales Laurissenses* (bei Pertz *monum. Germ. histor.* Tom. I. pag. 136) ad a. 749.: Burghardus Wirzeburgensis episcopus et Folradus capellanus missi fuerunt ad Zachariam papam, interrogando de regibus in Francia, qui illis temporibus non habentes regalem potestatem, si bene fuisset, an non. Et Zacharias papa mandavit Pipino, ut melius esset illum regem vocari, qui potestatem haberet, quam illum, qui sine regali potestate manebat; ut non conturbaretur ordo, per auctoritatem apostolicam jussit Pipinum regem fieri.

schof ganz entschieden als einen Oberen, dem sie unterworfen sey (14^a); der Titel *Papst*, der ursprünglich nur dem bischöflichen gleichbedeutend gewesen, und von den Abendländern allmählich vorzugsweise dem Römischen Bischof gegeben worden war, bezeichnete bei diesen schon im 9ten Jahrhundert ausschließend jene höhere Stellung desselben (15).

Allein mit diesen Vortheilen der engeren Verbindung mit dem Fränkischen Reiche war auf der anderen Seite auch die Unterwürfigkeit unter eine Königl. Gewalt verknüpft, welche weit mehr Mittel besaß, die Abhängigkeit der Kirchenregierung von der Staatsgewalt geltend zu machen, als jemals den Römischen Kaisern des fünften oder sechsten Jahrhunderts zu Gebote gestanden hatten. Durch diese Sekte seiner neuen Stellung gieng ein großer Theil jener Vortheile in der That wieder verloren; der Römische Bischof wurde dadurch nur ein höherer Beamter, dessen sich der Kaiser bediente, um die Kirchendisziplin nach den

(14^a) Selbst Hincmar von Rheims, ohngeachtet er die Uebertreibung der Römischen Vorrechte nach den Grundsätzen des falschen Decretalen verwirft, erkennt die Unterwürfigkeit an. *Epist. ad Nicolaum P.* (Opp. Tom. II. p. 251.): *Quia omnes senes cum junioribus scimus, nostras ecclesias subditas esse Romanae ecclesiae, et nos Episcopos in primatu beati Petri subjectos esse Romano Pontifici.*

(15) Doch beschloß erst das Römische Concilium von 1075: *Ut Papae nomen unicum esset in universo orbe christiano, nec liceret alicui, se ipsum vel alium eo nomine appellare.*

bisherigen Grundsätzen der Fränkischen Kirchenverfassung zu handhaben; der Rathgeber des Kaisers, aber ohne daß er diesen nöthigen konnte, seinen Rath zu befolgen, und nur dann unmittelbar thätig, wenn dieses den Absichten des Regenten bei den kirchlichen Angelegenheiten förderlich werden konnte. Er blieb eben wie jeder andere ihm selbst untergeordnete Bischof der richterlichen Gewalt des Kaisers unterworfen, welche Karl der Gr. bei den Unruhen in Rom, die Leo III. nöthigten, seine Hülfe zu suchen, auf das Bestimmteste geltend machte (15^a). Seine Wahl wurde wie die eines jeden anderen Bischofs nur nach eingeholter kaiserlicher Genehmigung vorgenommen und bestätigt (16). Die kirchliche Gesetzgebung auf den Reichstagen und die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten gieng ihren seit Entstehung der Fränkischen Monarchie hergebrachten Gang, und der Einfluß des Römischen Bischofs wurde dabei nicht unmittelbar sichtbar. Selbst bei dogmatischen Streitigkeiten übte Karl der Gr. das Recht, sie ohne Rücksicht auf die Ansicht des Römischen Stuhls durch Fränkische Synoden entscheiden zu lassen, und den Ausspruch derselben aufrecht zu halten; seine persönliche Theilnahme dabei war nicht geringer, als die, zu welcher sich Constantin der Gr. berechtigt gehalten hatte (17).

(15^a) Eginhardi annal. ad a. 800. bei Pertz l. c. p. 189.

(16) Vergl. Can. 22. Dist. 63.

(17) Vergl. die Geschichte der Frankfurter Synode vom J. 794 bei Schröckh Kirchengesch. B. 20. S. 583 u. f.

Durch die Grundsätze, welche Bonifacius bei der Fränkischen Geistlichkeit verbreitet hatte, war daher eigentlich weniger an der Verfassung und Regierung der Fränkischen Kirche verändert, als vielmehr der Grund gelegt worden, eine Veränderung hervorzubringen, wenn es gelänge, den weltlichen Regenten ihren Einfluß auf die Gesetzgebung und die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten zu entreißen, und die Geistlichkeit der Gerichtsbarkeit der Könige zu entziehen. Die Grundsätze, von welchen die Römischen Bischöfe in dieser Beziehung ausgingen, sind bereits vollständig in den falschen Isidorischen Decretalen ausgesprochen.

III. Decretalen des falschen Isidorus.

Ueber die Unächttheit der Pseudo-Isidorischen Decretalen:

Ecclesiastica historia — congesta — per aliquot studiosos et pios viros in urbe Magdeburgica (Basil. 1559—1564. 13 Voll. fol., von welchen jeder die Geschichte eines Jahrhunderts enthält) Vol. 2. Cap. 7. Vol. 3. Cap. 7.

Franc. Turriani adversus Magdeburgenses Centuriatores pro canonibus Apostolorum et epistolis decretalibus Pontificum Apostolicorum Libri V. Colon. 1573. 4.

Dav. Blondelli Pseudo-Isidorus et Turrianus vapulantes. Genev. 1628. 4.

Abdruck der Pseudo-Isidorischen Sammlung; bis jetzt der einzige:

Tomus primus quatuor conciliorum generalium, 47 Conciliorum provincialium authenticorum, Decretorum 69 Pontificum

cum, ab Apostolis et eorundem canonibus usque ad Zachariam primum, Ysidoro auctore. Paris. (cura Jac. Merlin. 1524.) fol.; nachgedruckt Colon. 1530. Paris. 1535.

Ueber Ursprung und Geschichte der Sammlung:

Constant in der oben (S. 86) angeführten Abhandlung; Frat. Ballerini, Opera Leon. M. Tom. 3. pag. CCXV seq.

Car. Blasci comment. de collectione canonum Isidori Mercatoris. Neap. 1760. 4. (bei Galland. oben S. 86. B. 2.)

Spittler Gesch. des canon. Rechts. S. 220. u. f.

C. de la Serna Santander, praefatio historico-critica in veram et genuinam collectionem veterum canonum ecclesiae Hispanac. Bruxell. a. Reip. Gall. VIII. 8^{vo}.

Camus, Notices de manuscrits contenant des collections de canons et de decretales; in den Notices et extraits des manuscrits de la bibliothèque nationale. Tom. VI. pag. 286 seq.

Koch, Notice d'un code de canons écrit par les ordres de l'évêque Rachion de Strasbourg en 787; ebendas. Tom. VII. P. 2. pag. 173 seq.

J. A. Theiner, de Pseudo-Isidoriana canonum collectione. Vratislav. 1827. 8.

Verfälschte oder ganz erdichtete Schriften älterer Kirchenväter und unächte Decretalen Römischer Bischöfe waren schon vor dem neunten Jahrhundert einzeln in Umlauf gekommen, manches davon auch schon in die Sammlungen der Quellen des Kirchenrechts aufgenommen worden.

Im neunten Jahrhundert wurde die Isidorische

Sammlung in folgender Gestalt (1) in Umlauf gesetzt: Schon die Vorrede ist mit einigen unächtten Decretalen verbunden. Auf diese folgen die *canones apostolorum*, dann 60 erdichtete Decrete Römischer Bischöfe von Clemens bis auf Melchiades († 313), der Schreibart nach von einem Verfasser, der sich dabei nach dem Ton gerichtet zu haben scheint, welcher in zwei schon früher erdichteten Schreiben (2) des Clemens herrscht, die er nur interpolirt. Hierauf steht ein Aufsatz: *de primitiva ecclesia et synodo Nicaena*, und ein angebliches Edict Constantins, in welchem dieser dem Papst Sylvester unter anderem das abendländische Reich schenkt (3). Dann folgen die Conciliendecrete der Isidorischen Sammlung, und auf diese, Decretalen Römischer Bischöfe, von Sylvester (dem Nachfolger des Melchiades) an, bis auf Gregor den Gr. Diese sind theils durchaus ächt, theils interpolirt, theils ganz erdichtet. Den Beschluß machen die ächten Decrete zweier Römischer Synoden, die eine unter Gregor I., die andere unter Gregor II. gehalten.

Schon ein flüchtiger Ueberblick der einzelnen Stücke lehrt, daß der Pseudo-Isidor, welcher die Sammlung

(1) Nach der ältesten unter den bisher bekannt gewordenen Handschriften, dem Cod. Vatic. 630, von den Valerini S. CCXXV u. f. beschrieben. Sie stammt aus Frankreich, und ist um das Jahr 868 geschrieben.

(2) Vergl. oben S. 85.

(3) Vergl. über diese berühmte *donatio Constantini* Schröckh Kirchengesch. B. 6. S. 125 u. f.

anlegte (4), die Quellen des Kirchenrechts chronologisch ordnen, dabei aber doch die Einrichtung der Isidorischen Sammlung, so weit ihr Inhalt reichte, beibehalten wollte; daher machte er die canones apostolorum und alle angebliche Decrete Römischer Bischöfe vor dem Nicäischen Concilium zum ersten Haupttheil; mit den Conciliendecreten beginnt erst der Inhalt der Isidorischen Sammlung nach ihren beiden Haupttheilen, welche auch wieder, wie in dieser selbst, jeder in sich, chronologisch geordnet sind. Die Schlässe der Römischen Synoden unter Gregor I. und II. werden, wie es auch schon bei früheren Römischen Synoden der Fall ist, als Decrete dieser Päpste behandelt.

In der Isidorischen Sammlung, welche Pseudo-Isidor zum Grunde legte, fand er schwerlich etwas Unächtres. Die Handschriften derselben, welche nicht die ganze Sammlung der falschen Decretalen enthalten, sind, wenigstens größtentheils, nur mit ächten Stücken seit Isidors Zeiten vermehrt, und ein Codex, den Bischof Ratchion von Strassburg im Jahr 787 schreiben ließ (5), hatte nicht einmal nachgetragene Decretalen, sondern nur die Decrete einiger neueren, seit Isidors Zeit gehaltenen, spa-

(4) Wegen der Worte, die in der Vorrede vorkommen: Incipit praefatio S. Isidori Episcopi. Isidorus Mercator etc. wird der Pseudo-Isidor, besonders von vielen älteren Schriftstellern, auch Isidorus Mercator genannt. Ob diese Bezeichnung bloß fortgeplanzter Schreibfehler statt Peccator ist, oder auf einem andern Mißverständnis beruht, ist ungewiß. In der Merlinschen Ausgabe ist sie weggelassen.

(5) S. die S. 148 angeführte Abhandlung von Koch.

nischen Concilien. Bloß die in der fränkischen Kirche ge-
brauchten Sammlungen kirchenrechtlicher Quellen ent-
hielten schon vor Pseudo-Isidor's Zeit unächte Stücke,
welche unter die (S. 123. bezeichneten) Arten Fränkischer
Sammlungen zu setzen sind, in denen entweder die Quae-
nell'sche Sammlung die Grundlage ausmachte und die Spa-
nische Sammlung nur benutzt war, oder die ihren Inhalt
willkürlich aus verschiedenen Sammlungen entlehnten.

Vergleicht man die Pseudo-Isidor'sche Sammlung ge-
nauer mit dem Inhalt älterer Fränkischer Handschriften,
so läßt sich nicht bezweifeln, daß Pseudo-Isidor aus die-
sen, namentlich aus der Quaeuell'schen Sammlung, meh-
rere ächte Stücke genommen hat, die er unter die ächten
Decretalen der spanischen Sammlung einreichte (6). Es
ist klar, daß er auch die Dionys'sche Sammlung kannte,
und zwar in der Form, welche sie zur Zeit Pabst Ha-
drians I. hatte. Von Diesem erhielt Karl der Gr. einen
Dionys'schen Codex, der aber von der älteren Gestalt der
Dionys'schen Sammlung sich wenig unterschied, nament-
lich keine unächten Decretalen enthielt (7). Aus diesem
sind die *canones apostolorum* und die Decrete der Röm-
ischen Synoden unter Symmachus, Gregor I. und Gregor

(6) Schreiben einer Carthag'schen Synode an Innocenz, und
mehrere andere hiermit in Verbindung stehende Stücke, so
wie auch vier Briefe des Gelasius. Fr. Ballerini pag.
CCXXXI.

(7) Obwohl die Handschriften zur Zeit Hadrians keineswegs
ganz übereinstimmten. Fr. Ballerini pag. CLXXXIV.
seq. Vergl. Spittler a. a. D. S. 172 u. f.

II. entlehnt, welche nur in der Dionysisch-Hadrianischen Sammlung standen. — Die Grundlage seiner Decretalensammlung nahm Pseudo-Isidor aus der achten Isidorischen Sammlung, und reichte nur die erdichteten Decretalen darunter ein.

Die sämmtlichen Decretalen aus den drei ersten Jahrhunderten, und der größte Theil der übrigen unächten Stücke, haben in Hinsicht ihres factischen Inhalts eine gemeinschaftliche Quelle; dieser ist nemlich aus einer Sammlung von Traditionen über die älteste Geschichte der Römischen Kirche entlehnt, welche den Namen *liber pontificalis* führte (8). Ihre erste Grundlage waren die märchenhaftesten Sagen über die ältesten Römischen Bischöfe, im Sinne der Grundsätze erfunden, welche diese über die Bedeutung ihrer Gewalt im vierten Jahrhundert aufstellten, und im sechsten Jahrhundert in die Form von Lebensbeschreibungen jener Päpste eingekleidet. Diese Sammlung wurde späterhin, nicht immer aus besseren Quellen, in dieser Form fortgesetzt; und seit dem Ende des neunten Jahrhunderts von dem Römischen Abt Anastasius (*Anastasio bibliothecarius*) benannt, der das Leben einiger Päpste des neunten Jahrhunderts hinzugefügt hatte (9). Der historische Stoff, das heißt, was jene Päpste verhan-

(8) *Liber pontificalis s. de vitis Romanorum pontificum.* cur. Jo. Vignola, Rom. 1724. 4.; cur. Fr. et Jos. Bianchini. *ibid.* 1718 — 1735. 4 Voll. fol. Auch bei Muratori *script. rer. italio.* Tom. III. P. 1. p. 1 seq.

(9) Jo. Ciampini *examen libri Pontificalis.* Rom. 1688. 4.

delt haben sollten, ist von dem Verfasser dieser Decretalen dazu benützt, ihnen das System der Kirchendisciplin in dem Maaß zu legen, welches die Römischen Bischöfe seit dem vierten Jahrhundert nach und nach entwickelt, und dessen Unerkennung sie seit dem sechsten Jahrhundert, wenigstens theilweise, herührt hatten. Indem der Verfasser die ältesten Päpste lehren und verfügen läßt, wie ihre Nachfolger, seit dem vierten Jahrhundert, wirklich zu lehren und zu verfügen anfiengen, übertreibt er aber noch die Ansprüche, welche sie späterhin machten, und verfälscht zugleich die ächten Decretalen in diesem Sinn (10). In sofern ist mithin der Stoff der erdichteten Decretalen nichts Anderes, als der Inhalt der ächten in gesteigerter Darstellung der Römischen Vorrechte und der Unabhängigkeit vom Staat, besonders von aller weltlichen Gerichtsbarkeit, welche der Clerus anzusprechen habe.

Es ist durch die bisher angestellten Untersuchungen noch nicht mit Sicherheit ausgemittelt, ob der Verfasser der falschen Decretalen, und der, welcher sie zuerst mit der Isidorischen Sammlung in Verbindung setzte, eine Per-

(10) So z. B. legt er dem Papst Damasus in einem angeblich an die afrikanischen und alle übrigen Bischöfe erlassenen Circularschreiben (ed. Paris. a. 1524 fol. CVIII. vers.) die Behauptung unter, daß alle Bischöfe alle Decrete des römischen Stuhls bei Strafe zu befolgen schuldig seyen, was Bischof Leo (s. oben S. 84) nur den Bischöfen seines Metropolitansprengels zu gebieten gewagt hatte.

son sind, mithin, ob der Pseudo-Isidor oder Isidorus Mercator, wenn man hierunter den Bearbeiter der Isidorischen ächten Sammlung versteht, selbst Betrüger oder nur Betrogener war.

Gewiß ist, daß die unächtigen Decretalen der Päpste der drei ersten Jahrhunderte, nach Ausdruck und Inhalt, die nach einem bestimmten Plan unternommene Arbeit eines Mannes sind, und da die unächtigen Stücke, welche unter die späteren Ächten eingeschoben sind, in Ausdruck und Plan mit jenen übereinstimmen, daß wenigstens das Meiste derselben dem nämlichen Verfasser angehören muß. Spuren der Bekanntschaft mit dem Inhalt der falschen Decretalen finden sich seit dem ersten Viertel des neunten Jahrhunderts. In den Acten einer Pariser Synode vom J. 829 kommen wörtlich Stellen aus den unächtigen Briefen P. Urban I. vor (11); in den Decreten einer Nachher

(11) Capit. Lib. VII. cap. 382. vergl. mit dem erdichteten Brief Papst Urbans fol. 37. ed. Paris. Die Brüder Ballerini nehmen umgekehrt an, die Worte der Synodalacten seyen in die falschen Decretalen übergegangen, und diese daher erst nach dem Jahr 829 entstanden, und ich selbst habe diese Ansicht früher getheilt (Staats- und Rechtsgeschichte B. 1. S. 153.). Da es aber gewiß ist, daß die in der folgenden Anmerkung erwähnte Stelle der Nachher Decrete von 836 aus den falschen Decretalen genommen seyn muß, welches auch die Ballerini für unzweifelhaft halten, und sonst in den falschen Decretalen nichts angetroffen wird, was jünger, als die Mitte des achten Jahrhunderts wäre, so scheint es viel natürlicher, anzunehmen, daß man diese im J. 829 kannte. Ich trete daher hierin jetzt der Meinung Theiners (a. a.

Synode vom Jahr 836 stehen Bestimmungen, die aus einer angeblichen Decretale des Römischen Bischofs Fabian entlehnt sind (12); Benedict, Diacon zu Mainz, hat um das Jahr 845 vieles aus den falschen Decretalen in seine Fortsetzung der Capitulariensammlung des Abtes Ansegisus aufgenommen (13). Bei allen diesen Spuren, daß man die falschen Decretalen kannte, bleibt es aber ganz ungewiß, ob das, was aus ihnen angeführt wird, aus einer angeblich Isidorischen Sammlung entlehnt war; sichere Nachrichten, daß sie mit dieser verbunden waren,

D. S. 49.) bel, daß die Acten der Pariser Synode vielmehr beweisen, daß schon damals eine Sammlung der falschen Decretalen im Fränkischen Reiche im Umlauf war. Weniger überzeugend scheinen mir hingegen die Stellen aus Fränkischen Documenten, welche Lheiner a. a. D. S. 44, u. f. anführt, um darzuthun, daß noch viel früher Spuren der Bekanntschaft mit der Sammlung vorkommen. So können namentlich die aus einem Capitulare von 803 von ihm angeführten Worte „*et maiores causae in medio fuerint devolutae, ad sedem apostolicam, ut S. S. synodus statuit, et beata consuetudo exigit, incunctanter referantur*“ eben so gut aus dem oben (S. 10. Anm. 22.) erwähnten achten Brief Innocenz I. genommen seyn.

(12) Concil. Aquisgran. a. 836. Cap. 2., vergl. mit Fabiani P. ep. 2. edit. Paris. 1524. fol. 41. am Ende.

(13) Besonders aus den Decreten, welche den weltlichen Richtern alle Gewalt über Geistliche absprechen, und von der Anlage der Geistlichen durch Laien handeln. S. Capit. L. V. Cap. 395. L. VI. Cap. 381. L. VII. Cap. 88. 90. 112. 119. 373.

finden sich erst im Jahr 869 (14). Um dieselbe Zeit wurden auch gesammelte Stellen aus älteren Kirchengesetzen angeführt, welche angeblich Bischof Angilramnus von Metz, Zeitgenosse Karls des Gr., von Papst Hadrian erhalten haben sollte (15); von diesen ist zwar gewiß, daß sie aus den falschen Decretalen entlehnt sind, aber jeder Beweis, daß sie aus der Pseudo-Isidorischen Sammlung derselben genommen seyen, fehlt eben so wohl, als die Nachweisung,

(14) Hincmari archiep. Rhemensis opusc. adv. Hincmarum Laudunensem cap. 24. (Opp. cur. Jac. Sirmond. Paris. 1645. 2. Tom. fol. im 2ten Bande): Si vero ideo talia, quae tibi visa sunt, de praefatis sententiis (Angilramni) ac saepe memoratis epistolis detruncando, et praeponendo, atque disordinando collegisti, quia forte putasti, neminem alium easdem sententias, vel ipsas epistolas praeter te habere, et idcirco talia libere te existimasti posse colligere: res mira est, cum de ipsis sententiis plena sit ista terra, sicut et de libro conlectarum epistolarum ab Isidoro, quem de Hispania adlatum Riculcus Moguntinus Episcopus, in huiusmodi, sicut et in capitulis regii studiosus, obtinuit, et istas regiones ex illa repleti fecit.

(15) S. die vorhergehende Anmerkung. Bei Hincmar heißen sie in der angeführten Stelle: quae dicuntur ex Graecis et Latinis canonibus atque decretis praesulum et ducum Romanorum collectae ab Adriano papa et Engelramno Metensium episcopo datae, quando pro sui negotii causa agebatur. Dieß scheint daher die ursprüngliche Aufschrift der Sammlung zu seyn, wiewohl sich auch andere finden. Fr. Ballerini pag. CCXIX. — Gedruckt sind sie in ältern Concilienansammlungen, und auch sonst. Bei Mansi Tom. XIII. pag. 903 aeq.

daß sie nicht wirklich schon ein zu Karls des Gr. Zeit in Umlauf gebrachtes Document seyen (16). Uelter als die Nachrichten von dem Daseyn der verfälschten Isidorischen Sammlung sind sie höchst wahrscheinlich; denn es scheint, daß Benedict das, was er aus den falschen Decretalen entlehnt hat, nicht aus der Pseudo-Isidorischen Samm-

(16) Nach den Note 14 angeführten Worten Hincmars waren sie damals allgemein bekannt; hingegen was er von der Pseudo-Isidorischen Sammlung sagt, halte ich für keinen Beweis, daß sie mit dieser gleichzeitig bekannt geworden waren. Dem Zusammenhang nach spricht Hincmar zwar zunächst von der verfälschten Isidorischen Sammlung, wo sich die Brlese vollständig fänden, von welchen die Anglramnischen Capitula nur ausgezogene Sententias waren; aber die zugleich erwähnte aus Spanien gekommene von Riculf verbreitete Sammlung war nicht diese, sondern der ächte Isidorische Codex. Ich glaube nehmlich, daß Riculf wirklich den (ächten) Isidorischen Codex verbreitet hat, und Hincmar eine wahre Thatsache erwähnt, ohngeachtet ich ehemals (Rechtsgesch. S. 153) angenommen habe, daß seine Angabe sich nur auf ein absichtlich verbreitetes falsches Gerücht gestützt habe, welches etwaigen Argwohn gegen die verfälschte Isidorische Sammlung durch den berühmten Namen des Riculf abwenden wollte. Der oben erwähnte Isidorische Codex Nachlons ist ohne allen Zweifel Abschrift einer erst um diese Zeit aus Spanien gekommenen ächten Isidorischen Handschrift, da er gar keinen fremden Zusatz hat; und da Riculf und Nachlon Zeitgenossen waren, so ist es sehr wahrscheinlich, daß er eine Abschrift der von Riculf verbreiteten, wirklich aus Spanien gebrachten, Isidorischen Sammlung war. Hincmar scheint mithin die Pseudo-Isidorische Sammlung, welche er vor sich hatte, mit der ächten Isidorischen Sammlung zu verwechseln, von welcher er wußte, daß sie durch Riculf empfangen und verbreitet worden sey.

lung, sondern aus diesen *Capitalis Angilramni* genommen hat (17).

Sieht man auf die vorhin bezeichneten Quellen der falschen Decretalen, so ist es sehr wahrscheinlich, daß sie in Rom verfaßt worden sind; denn es ist keine Spur vorhanden, daß der *liber pontificalis*, mit welchem sie im engsten Zusammenhang stehen, im neunten Jahrhundert

- (17) *Annales ecclesiastici Francorum auct. Le Cointe* (Paris. 1665—83. 8 Voll. f.). Tom. VI. ad a. 785. Nro. 17 seq. Ein Hauptbeweis dafür scheint mir, daß Benedict (den ich gegen meine frühere Ansicht, Rechtsgesch. S. 153, von dem Antheil an einem Betrüge freispreche) in seiner Vorrede die Quellen anleibt, aus welchen er geschöpft hat; was er hier sagt, paßt wohl auf die *Capitula Angilramni*, aber nicht auf eine Sammlung vollständiger Briefe, und noch weniger auf einen Codex aller Arten von kirchenrechtlichen Quellen, wie der Pseudo-Isidorische. *Haec vero Capitula — in diversis locis, et in diversis scedulis, sicut in diversis synodis et placitis generalibus edita erant, sparsim invenimus, et maxime in S. Mogontiacensis metropolis ecclesiae scrinio a Riculfo ejusdem s. sedis metropolitano recondita, et demum ab Antcario secundo, ejus successore atque consanguineo, inventa.* Hiernach wird es selbst wahrscheinlich, daß Riculf bereits die Angilramnischen Capitel besaß, wenn auch nicht daraus gefolgert werden darf, daß die Ueberschrift derselben schon die war, welche Hincmar von Rheims mittheilt. Unter den einzelnen Quellen, welche Benedict in seiner Vorrede nach jener allgemeinen Bemerkung nennt, paßt am besten auf jene Capitel folgende Nachricht von einer Sammlung, die er benutzt habe: *Quaedam ex canonibus a Paulino episcopo et Albino magistro reliquisque jussione Caroli invictissimi principis magistris sparsim collecta sunt inserta capitula.*

außerhalb Italien bekannt gewesen sey. Ueberdies findet man die ältesten Spuren erdichteter Decretalen in den Italiänischen Sammlungen, welche neben der Dionysischen in Umlauf waren, und es ist kaum zu bezweifeln, daß schon P. Hadrian I. die sogenannte Schenkung Constantins kannte, welche mit den falschen Decretalen zu einem Ganzen gehört (18), ehe in dem Fränkischen Reich eine Spur der letzteren vorkommt. Endlich haben die Römischen Bischöfe sehr frühzeitig angefangen, sich auf die früheren Decrete ihrer Vorfahren zu berufen, und darzuthun, daß die von Diesen angesprochenen Befugnisse wirklich erworbene Rechte seyen; es wäre daher ganz in ihrem Systeme, noch ältere als die ächten Decretalen aufsetzen zu lassen, um jene angeblichen Rechte, die ohnehin apostolischen Ursprungs seyn sollten, durch jene erdichteten Decrete unmittelbar mit der Zeit der Apostel zu verknüpfen, und dadurch die Lücke auszufüllen, welche sich in der Tradition von der Apostolischen Zeit bis zum vierten Jahrhundert fand. Auch war der Betrug dabei wenig von dem verschieden, den sich B. Zosimus wirklich erlaubte, die Sardicensischen Decrete für Nicäische auszugeben.

(18) Hadriani ep. bei Cai. Cenni monumenta dominationis pontificiae (Rom. 2 Voll. 1760. 61. 4.) Tom. I. pag. 352. Vergl. Schröder's Kirchengesch. B. 19. S. 597. In Cenni's Argumenten, daß Hadrian nur die erdichteten gesta Sylvestri, nicht die Pseudo-Isidorische constitutio Constantini vor Augen gehabt habe, finde ich nur die Bemühung des Curialisten, den Verdacht abzuwenden, daß die falschen Decretalen in Rom früher als im Fränkischen Reich bekannt gewesen.

Wenigstens ist es hiernach eben so wahrscheinlich, daß es schon im achten Jahrhundert in Italien eine Sammlung von erdichteten Decretalen Römischer Bischöfe gab, welche seit Hadrians I. Zeit im Fränkischen Reich bekannt wurde, und deren sich ein Fränkischer Geistlicher bediente, um mit ihrer Hilfe und mit Zuziehung der übrigen gangbaren Sammlungen einen Isidorischen Codex zu einer recht vollständigen Sammlung aller kirchlichen Rechtsquellen umzubilden, als daß ein Franke die Pseudo-Isidorischen Decretalen erst erdichtet haben soll. Dafür, daß sie schon früher vorhanden waren, als die Isidorische Sammlung mit ihnen verbunden wurde, ist sogar noch, daß es mehr Handschriften zu geben scheint, welche die falschen Decretalen allein, ohne Verbindung mit der Isidorischen Sammlung der Synodaldecrete, enthalten, als solche, in welchen diese auch mit aufgenommen sind (19). Die genauere Untersuchung des Inhalts jener müßte entscheiden, ob die Decretalen der achten Sammlung Isidors auch hier die Grundlage ausmachen; dadurch würde allerdings die Vermuthung unterstützt werden, daß sie erst mit der Verfälschung der Isidorischen Sammlung in Umlauf gekommen seyen. Die bisherigen Untersuchungen ergeben

(19) Coustant fand keine einzige Handschrift der falschen Decretalen, in welcher auch die Conciliensammlung des achten Isidors enthalten gewesen wäre; die Brüder Ballerini hatten acht Handschriften, in welchen sie mit diesen verbunden waren, und fünf, in denen sie sich allein fanden. Fr. Ballerini, p. CCXXV.

(20) Fratr.

geben aber eher das Gegentheil; gerade der Inhalt jener Handschriften ist höchst abweichend (20).

Für gewiß darf hingegen wohl gehalten werden, daß die falschen Decretalen im Fränkischen Reich zuerst mit der achten Isidorischen Sammlung verbunden worden sind. Im Fränkischen Reich sind verfälschte Isidorische Sammlungen zuerst bekannt geworden; alle alte Handschriften derselben stammen aus dieser Gegend; in Spanien hingegen ist die Pseudo-Isidorische Sammlung ganz unbekannt geblieben, und erst durch die späteren Bearbeitungen der älteren Quellen des Kirchenrechts hat der Inhalt der unächten Decretalen auch hier Eingang gefunden (21).

Das Neue, welches die falschen Decretalen enthielten, ist schon oben dadurch bezeichnet worden, daß es in der Uebertreibung der Grundsätze bestand, welche die Römischen Bischöfe seit dem vierten Jahrhundert aufgestellt hatten. In Rücksicht auf die Vorrechte, welche sie sich beigelegt hatten, liegt jene Uebertreibung vornehmlich in der Ausdehnung, welche dem Princip gegeben wird, daß *causae majores* an den Römischen Stuhl berichtet werden müßten; der Verfasser wiederholt das, was in den achten Decretalen davon vorkam, so oft, in so verschiedenen Beziehungen und mit so mancherlei Wendungen, daß man jenem Princip jede beliebige Anwendung geben kann, die einzelnen Neußerungen aber auch oft einander widersprechen. Der Römische

(20) *Fratr. Ballerini, d. a. D.*

(21) Nach der oben S. 148 angeführten Schrift von de la Serna Santander.

Bischof soll nicht bloß das Recht haben, allgemeine Synoden zu berufen, weil maiores causae an ihn zu berichten sind; es sollen überhaupt keine Concilien ohne seine Genehmigung gehalten werden (22); er kann die Schlüsse von Provincial-Concilien wieder aufheben (23); nie können die Decrete eines Conciliums Kraft haben, und nie sind sie für kräftig gehalten worden, wenn sie sich nicht auf seine Autorität stützen (24). Zwar können Provincial-Concilien ohne seine Autorisation versammelt werden, und wenn sie einig sind, entscheiden; sonst aber, und wenn

(22) Decr. Julii P. (ed. Paris. fol. 93. vers.): Ipsi vero primae sedis ecclesiae convocandarum generalium synodorum jura et judicia episcoporum singulari privilegio evangelicis et apostolicis atque canonicis concessa sunt institutis, quia semper maiores causae ad sedem apostolicam multis auctoritatibus referri praeceptae sunt. — Porro dudum a sanctis apostolis successoribusque eorum in praefatis antiquis decretum fuerat statutum, quae hactenus sancta et universalis tenet ecclesia, non oportere praeter sententiam Romani pontificis concilia celebrari nec episcopum damnari.

(23) Decr. Julii P. (ibid. fol. 96 vers.): Et provincialis synodus retractetur per vicarios urbis Romae episcopi, si ipse decreverit.

(24) Decr. Julii P. (ibid. fol. 97 v.): Regulam protulisti, quae nullas habet vires, nec habere poterit, quoniam nec ab orthodoxis hoc concilium actum est, nec Romanae ecclesiae legatio interfuit, canonibus praecipientibus, sine ejus auctoritate concilia fieri (non) debere, nec ullum ratum est, aut erit unquam concilium, quod non sultum fuerit ejus auctoritate.

majores causae vorkommen, muß an den Apostolischen Stuhl berichtet werden (25). Der Begriff der maiores causae wird nicht näher bestimmt, aber alle causae episcoporum dazu gerechnet (26). Bei den Bestimmungen über diese bindet sich der Verfasser aber weder an die Sardicensesischen Decrete, noch selbst an die Beschränkungen der ächten Decretalen (27); er wiederholt zwar auch hie und

(25) Decr. Pelagii P. (fol. 233 vers.): De cetero fratres — scitote, certam provinciam esse, quae habet decem vel undecim civitates et unum regem et totidem minores potestates sub se, et unum episcopum aliosque suffragatores decem vel undecim episcopos judices, ad quorum judicium omnes causae episcoporum et reliquorum sacerdotum ac civitatum causae referuntur, ut ab his omnibus juste consona voce discernant; nisi ad majorem auctoritatem ab his qui judicandi sunt appellatum, unde non oportet, ut degradetur vel dehonoretur unaquaeque provincia, sed apud semetipsam habeat judices, sacerdotes et episcopos singulos. — Si vero in qualibet provincia ortae fuerint quaestiones, et inter ipsius provinciae episcopos discrepare coeperit ratio, atque inter ipsos dissidentes non conveniat, ad majorem tunc sedem referantur. — Majores vero et difficiles quaestiones, ut sancta synodus statuit et beata consuetudo exigit, ad sedem apostolicam semper referantur.

(26) Decr. Anacleti, fol. 76 vers.: Quodsi difficiliores ortae fuerint quaestiones aut episcoporum vel majorum judicia aut majores causae fuerint, ad sedem apostolicam, si appellatum fuerit, referantur. — Vergl. Note 22.

(27) Bei Innocenz I. heißt es (oben S. 80. Note 22): Majores causae — ad sedem apostolicam — post judicium episcopale referantur.

da die letzteren (28), aber nach anderen Stellen kann vor und nach dem Ausspruch einer Provinzialsynode die Sache an den Römischen Stuhl gebracht werden (29), nach anderen kann die Synode ohne Zustimmung des Römischen Stuhls gar nicht entscheiden (30), in anderen stehen beide Sätze ohngeachtet ihres inneren Widerspruchs einträchtig neben einander (31). Von der Beschränkung des Untersuchungsbrechts nach dem Grundsatz der Sardicensischen Decrete, allenfalls auf Veranlassung einer neuen Untersuchung an Ort und Stelle, zu welcher der Röm. Bischof Commissarien, welche sie leiten, ernennen darf, ist nicht

(28) Si appellatum fuerit (Note 26.).

(29) Decr. Sixti P. fol. 49.: Unde placuit, ut accusatus vel iudicatus a comprovincialibus in aliqua causa episcopus licenter appellet, et adeat apostolicae sedis pontificem. In manchen Stellen ist dieser sehr oft wiederholte Satz mit der näheren Bestimmung verbunden, wenn dem Angeklagten seine Richter verdächtig scheinen: z. B. Decr. Fabiani, fol. 43.

(30) Decr. Eleutherii P. fol. 32.: De accusationibus ergo clericorum, super quibus consulti sumus, quia omnes eorum accusationes difficile est ad sedem apostolicam deferre, definitiva episcoporum tantum iudicia huc deferantur, et hujus sanctae sedis auctoritate finiantur.

(31) Decr. Victoris P. fol. 32 v.: Similiter ea vos iudicare, ad apostolicam delatum est sedem, quae praeter nostram vobis definire non licet auctoritatem episcoporum causas. Placuit, ut accusatus vel iudicatus a comprovincialibus in aliqua causa episcopus licenter appellet.

die Rede; die Entscheidung selbst wird dem Römischen Stuhl, wenn er will, selbst überlassen (32). Der Gebrauch, alle Bischöfe zu Beobachtung der alten Synodalsdecrete und anerkannter Gewohnheiten zu ermahnen, und diese in Decretalen zusammen zu stellen, wird in das Recht verwandelt, sie zu Beobachtung aller Decretalen anzuhalten; diese werden mithin für wahre Kirchengesetze erklärt, welche Kraft der Autorität des Römischen Stuhls, nicht darum, weil sie aus alten Kirchengesetzen entnommen sind (33), gelten (34).

(32) Auf die (Note 29) angeführten Worte des Sixtus folgt: Qui aut per se aut per vicarios suos ejus tractari negotium procuret; eine Phrase, die sehr oft wiederholt wird.

(33) Nur als Wiederholung wahrer Kirchengesetze, nicht als selbstständige Verordnungen, läßt Hincmar von Rheims die Decretalen Römischer Bischöfe gelten (adv. Hincmarum Laudun. Opp. l. c. pag. 413 seq.): Nunc videmus de proprietate dictorum b. Leonis, qui mandavit, omnia decretalia constituta — quae de ecclesiasticis ordinibus et canonum promulgata sunt disciplinis, custodiri. Unde primum nobis sciendum est, aliud esse promulgare sacros ordines et canonum disciplinas, aliud promulgare de sacris ordinibus et canonum disciplinis, sicut aliud est promulgare leges, et aliud promulgare de legibus. Promulgare autem leges, est leges condere; promulgare vero de legibus, est de illis judicia sumere, et secundum illas judicare, earumque observationem et judicia omnibus intimare.

(34) Damasi deer. fol. 108.: Omnia haec decretalia et cunctorum decessorum nostrorum constituta, quae de ecclesiasticis ordinibus et canonum promulgata sunt disciplinis, ita vobis et omnibus episcopis ac cunctis genera-

Ueber die Unabhängigkeit des Clerus von der Staatsobrigkeit sind die Hauptsätze: ein Bischof oder Cleriker kann überhaupt nicht vor ein weltliches Gericht gezogen (35), auch nicht von Laien angeklagt (36) oder auf das Zeugniß von Laien verurtheilt werden (37); denn der

liter sacerdotibus custodiri debere mandamus, ut, si quis in illa commiserit, veniam sibi deinceps noverit denegari; quoniam occurreret veritas, si falsitas displiceret, et merito nos, qui summa ecclesiae tenere debemus gubernacula, causa respicit, si silentio faveamus errori. Nach Walter (Kirchenr. 4te Ausg. S. 149) soll diese Stelle nichts Neues enthalten, weil die Worte aus Leo's Briefen genommen und die Decretalen den Gesetzen längst gleichgestellt gewesen, und eben deshalb in deren Sammlungen aufgenommen worden. — In diesem Geiste wendete allerdings der Verfasser der falschen Decretalen den Inhalt der ächten an; nach den Grundsätzen des damaligen Kirchenrechts aber ist diese Behauptung Verdrehung unläugbarer Thatsachen. S. oben Note 10 und die vorstehende Note 33.

- (35) Decr. Gaii P. fol. 55 vers.: *Nemo unquam episcopum apud iudices seculares aut alios clericos accusare praesumat.* — Die Worte, deren sich der Verfälscher bei diesem Satz bedient, sind meistens aus Stellen älterer Schriftsteller genommen, die sich auf den Grundsatz der älteren Christen beziehen, nicht vor Heiden zu rechten, oder aus den Kirchengesetzen, welche die Geistlichen anweisen, unter einander vor dem Bischof Recht zu nehmen.
- (36) Decr. Marcellini P. fol. 57 vers.: *Clericus — cuiuslibet ordinis absque pontificis sui permissu nullum praesumat ad seculare iudicium attrahere, nec laico quemlibet clericum liceat accusare.*
- (37) Decr. Fabiani P. fol. 41 vers.: *Ipsi Apostoli et eorum successores olim statuerunt, ut sacerdotes domini*

Höhere kam nicht von einem Geringeren gerichtet, angeklagt oder überwiesen werden (38). Zum vollen Beweise gegen einen Bischof gehören 72 Zeugen (39).

Die Unächtheit der Pseudo=Isidorischen Decrete bedarf heutzutage keines Beweises mehr, da sie allgemein, auch von den absoluten Curialisten (40), eingestanden ist. Der Zweck ihrer Erfindung ist Erhebung der Vorrechte des Römischen Stuhls und des Clerus dem Staat gegenüber. Da beide in einer der Kirchendisciplin des neunten Jahrhunderts unbekanntes Ausdehnung angesprochen werden, da die spätere Zeit auf den Grund dieser Decreta-

non accusent, nec in eos testificentur, qui sui ordinis non sunt, nec esse possunt. Decr. Sylvestri P. fol. 91.: Testimonium laici adversus clericum nemo recipiat.

(38) Decr. Clementis P. fol. 6 vers.: B. Petrus — laicos ab eorum (episcoporum) accusatione et vexatione semper repelli debere rogabat, et cunctos illis subjectos esse praecipiebat: cunctorum sacerdotum vitam superiorem sanctioremque ac discretam a secularibus et laicis hominibus esse — majores vero a minoribus nec accusari nec judicari ullatenus posse dicebat.

(39) Decr. Zephyrini P. fol. 33 vers.: Qui (testes) non minori sint numero, quam illi discipuli fuerunt, quos dominus ad adjumentum apostolorum eligere praecipit, id est septuaginta duo.

(40) S. v. B. von Walter, Kirchent., 4te Ausg. S. 135 u. f., wiewohl er nach seiner Art den Betrug als etwas höchst unschuldiges, als Bemühung „aus den zerstreuten Hülfsmitteln die verloren gegangenen Materialien der kirchlichen Geschichte und Gesetzgebung möglichst herzustellen, und dadurch die herrschende Disciplin zu belegen,“ darstellt.

len sich hat überreden lassen, daß jene Ansprüche auf ursprüngliche apostolische Einrichtung gestützt seien, so läßt sich auch nicht läugnen, daß sie eine Veränderung der Kirchendisziplin herbeigeführt haben (41).

Viertes Kapitel.

Ausbildung einer Römisch-Katholischen Kirche und Kirchenverfassung seit dem neunten bis in das vierzehnte Jahrhundert.

I. Vollständige Entwicklung des Römischen Primats.

Es gelang den Römischen Bischöfen, die Rechte, welche sie seit dem vierten Jahrhundert angesprochen hatten, selbst mit den Uebertreibungen der Pseudo-Isidorischen Decretalen geltend zu machen. Der Inhalt der letzteren gieng allmählich in alle Arten von Sammlungen der Quellen des Kirchenrechts über; man ließ es geschehen, daß sich die Päpste der obersten Leitung aller kirchlichen Angelegenhei-

(41) Hac fraude quam sit perniciose (impostor) de ecclesia meritus, vix dici potest. Hinc debilitati penitus fractique disciplinae nervi, perturbata episcoporum jura, sublata judiciorum leges, aut miserum saltem in modum afflictæ; hinc discordiarum, seditio- num ac litium seges immensa, quæ tot sæculis ad ecclesie dedecus fideliumque offensio- nem fructicavit. Constants Urtheil, a. D. J. 157.

ten in immer ausgedehnterem Umfang bemühten; man unterwarf sich endlich einer Gesetzgebung, welche theils unter ihrem Einfluß stand (1), theils, und zwar größtentheils, von ihnen allein ausgieng, und den Umfang ihrer Rechte erweiterte und genauer bestimmte. Seit dem 12ten Jahrhundert brachten es nelmlich die Päpste dahin, daß Concilien, zu welchen sie die Bischöfe der verschiedenen Abendländischen Staaten beriefen, als allgemeine Synoden betrachtet wurden, und zu derselben Zeit wurde der Inhalt der Decretalen, welche sie erließen, immer häufiger wahre Gesetzgebung. Die ältere Kirchendisziplin wurde größtentheils durch neuere Einrichtungen antiquirt; daher verdrängte eine Sammlung der Quellen des älteren und neueren Kirchenrechts, welche Gratian um die Mitte des zwölften Jahrhunderts anlegte (2), alle früheren Sammlungen bald aus dem Gebrauch, indem sie mehr darauf berechnet war, das bestehende Recht darzustellen, und aus den Quellen des älteren Rechts nur Das aufnahm, was noch wirklich in Gebrauch war, oder was man kennen

(1) Die sämtlichen allgemeinen Concilien, die seit dem 12ten Jahrhundert bis zum 14ten zu Stande kamen, hatten kein anderes Geschäft, als zu sanctioniren, was ihnen von dem Römischen Hofe vorgeschrieben wurde. Seit Innocenz III. wurde Dies sogar in den Decreten selbst ausgesprochen: Conc. Lateran. IV, a. 1215. Cap. 5.: Sacra universali synodo approbante sancimus.

(2) Concordia discordantium canonum von Gratian selbst, aber schon im 12ten Jahrhundert allgemeines Decretum Gratiani genannt.

musste; um das geltende Recht zu verstehen, weil es diesem wenigstens zur Grundlage diene. An diese Sammlung reihte man fortan die neueren Decretalen und die Schlüsse der allgemeinen, von den Päpsten versammelten Concilien an; die Päpste selbst trugen Sorge, diese neuen Quellen officieell und in einer Gestalt, in welcher sie als gesammelte Gesetze gelten sollten, in geschlossene *Eodices* zu vereinigen; diese und Gratians Decret waren der späteren Zeit Inbegriff des allgemeinen Kirchenrechts, *corpus juris canonici*. Es entstanden nemlich: 1254 eine von Gregor IX. bekannt gemachte Sammlung von Decretalen, welche allein in Schulen und Gerichten gebraucht werden sollte (3); 1298 ein Nachtrag zu derselben, von Bonifacius VIII. publicirt, ebenfalls mit der Bestimmung, daß nur das hier Zusammenestellte als Inbegriff der seit Gregor IX. erlassenen Decretalen Gesetzeskraft haben solle (4); endlich 1313 eine Sammlung von Clemens V. (5).

Zur Entwicklung der Principien des neuen Systems der Kirchenverfassung und Disciplin, welches in diesen Quellen (6) ausgesprochen ist, und zu der Ausbildung desselben

(3) *Decretalium Gregorii IX. P. libri quinque.*

(4) *Decretalium liber sextus*, von Bonifaz VIII. selbst genannt, aber ebenfalls in fünf Büchern getheilt.

(5) *Liber septimus*, häufiger, und späterhin ausschließlic, *Clementinarum libri V.* genannt.

(6) Das Genauere über die Rechtsquellen seit dem neunten Jahrhundert, besonders über die einzelnen Theile des *corpus juris canonici*, s. unten im zweiten Buch.

im Einzelnen, trugen unter den Päpsten dieser Zeit am meisten bei: Gregor VII. (1073—1086), Alexander III. (1159—1181), Innocenz III. (1198—1216), Innocenz IV. (1243—1254) und Bonifacius VIII. (1294—1303).

Die Hauptzüge dieses Systems, welches das Pseudofidoriſche in noch größerer Ausdehnung ſeiner Grundſätze iſt, beſtehen in Folgendem:

1) Als die Grundidee des Papſtthums wurde ausgeſprochen, daß dem Apoſtel Petrus die Geſamtheit der Kirchengewalt übertragen, von ihm auf ſeinen Nachfolger übergegangen, die Biſchöfe nur zu ſeinen untergeordneten Gehülſen bei der Kirchenregierung eingefetzt worden ſeyen (7); der Titel *episcopus universalis*, welcher ſeit dem achten Jahrhundert den Päpſten gegeben wurde, bezeichnete daher jezt dieſe Bedeutung ihrer Würde.

2) Die Geſetzgebung, welche in dieſem allgemeinen Episcopat ſonach excluſiv enthalten ſeyn mußte, da nach dem Princip derſelben ſelbſt die auf einer allgemei-

(7) Cap. 5. X. de concessione praebendae (3, 8.). Innocentius III. a. 1200.: Ne plenitudo ecclesiasticae jurisdictionis in plures dispensata vilesceret, sed in uno potius collata vigeret, apostolicae sedi Dominus in B. Petro universarum ecclesiarum — magisterium contulit et primatum: quae, retenta sibi plenitudine potestatis, ad implendum laudabilium officium pastorale, quod omnibus constituit eam debitricem, multos in partem sollicitudinis evocavit, sicut suum dispensans onus et honorem in alios, ut nihil suo juri subtraheret, nec jurisdictionis sua in aliquo minoraretur.

nen Synode vereinigten Bischöfe nur eine beratende Versammlung seyn konnten, umfaßte seitdem nicht bloß die Befugniß, allgemeine Bestimmungen aufzustellen, sondern enthielt zugleich das Recht, die Regeln der Kirchenverfassung und Disciplin nach individuellen und localen Verhältnissen abzuändern, daher auch Dispensationen von den Kirchengesetzen für einzelne Fälle zu ertheilen (8). Eine Schranke für diese Gewalt gab es nur scheinbar; denn die Päpste wollten für den wahren vicarius Christi gehalten seyn (9); und wenn sie sich gleich an den Inhalt der h. Schrift und Tradition gebunden erklärten (10), so sollte

(8) Cap. 4. X. eod. Innocentius III. a. 1210.: (Nos) — qui secundum plenitudinem potestatis de jure possumus supra jus dispensare.

(9) Cap. 2. X. de translatione episcopi (1, 7): Non enim humana, sed potius divina potestate conjugium spirituale dissolvitur; cum per translationem, depositionem aut cessionem auctoritate Romani pontificis, quem constat esse vicarium Jesu Christi, episcopus ab ecclesia removetur: et ideo tria haec, quae praemisimus, non tam constitutione canonica, quam institutione divina, soli sunt Romano pontifici reservata.

(10) Can. 6. C. XXV. Qu. 1. Urbanus (II.) P.: Sciendum vero summopere est, quia (Papa) inde novas leges condere potest, unde Evangelistae aliquid et Prophetae nequaquam dixerunt. Ubi vero aperte Dominus, vel ejus Apostoli, et eos sequentes sancti patres sententialiter aliquid definiunt, ibi non novam legem Romanus pontifex dare, sed potius, quod praedicatum est — confirmare debet. Si enim, quod docuerunt Apostoli et Prophetae, destruere — nitoretur, non sententiam dare, sed magis errare convinceretur.

doch nicht daran gezweifelt werden dürfen, daß der Nachfolger des Apostels Petrus immer im Besiz der reinen Lehre sey (11). Sie verschafften sich daher, indem sie sich das Recht zuschrieben, über Glaubenssachen zu entscheiden, zugleich die Mittel, die Principien nach Gefallen zu deuten, von welchen die gesammte Kirchenverfassung und Disciplin abhängen sollte. Zwar vermochten sie selbst in dieser Zeit keineswegs es zu einer allgemeinen Anerkennung ihrer Untrüglichkeit bei der Entscheidung von Glaubenssachen zu bringen (12); da es aber jederzeit gefährlich blieb, an der Uebereinstimmung ihrer Lehre mit der Schrift und Tradition zu zweifeln, so stellte sich dennoch

(11) Gregorii VII. Epist. Lib. 2. Ep. 1.: *Ecclesia Romana per b. Petrum, quasi quodam privilegio, ab ipsis fidei primordiis a S. S. P. P. omnium mater ecclesiarum adstruitur, et ita usque in finem habebitur semper: in qua nullus haereticus praefuisse dignoscitur, nec unquam praeficiendum, praesertim Domino promittente, confidimus. Ait enim dominus Jesus: Ego rogavi pro te, ut non deficiat fides tua; et tu aliquando conversus, confirma fratres tuos (Luc. XXII, 32).* — Gregorii VII. Dictatus. nro. 22. *Quod Romana ecclesia nunquam erravit, nec in perpetuum, scriptura testante, errabit. Nro. 23.: Quod Romanus pontifex, si canonice fuerit ordinatus, meritis b. Petri indubitanter efficitur sanctus.*

(12) Ivo ep. 233.: *Si vero ea praeceperent (pontifices Romani), quae sunt contra doctrinam evangelicam vel apostolicam, ibi non eis obediendum exemplo docemur Pauli Apostoli, qui Petro sibi praelato, non recte incedenti ad veritatem evangelii, in faciem restitit.*

in der Anwendung jener Grundsätze alles zu ihrem Vortheil.

3) Auf die Regierung der Kirche behaupteten die Päpste in einer dreifachen Beziehung einwirken zu dürfen.

a) Vermöge der ihnen anvertrauten Vorsorge für die allgemeine Kirche schrieben sie sich ein Aufsichtsrecht bei allen kirchlichen Verhältnissen zu. Auf dieses bezogen sie das Recht, den Zustand der Kirche durch Abgeordnete an Ort und Stelle untersuchen und ordnen zu lassen, über die Reinheit der Lehre und die Beobachtung der Kirchengesetze zu wachen, und im Fall der Nachlässigkeit der höhern Kirchenbeamten selbst einzugreifen und zu verfügen. In Gemäßheit dieser Grundsätze wurde es etwas sehr Gewöhnliches, daß sie Legaten (13) abordneten, um National- oder Provinzialsynoden zu halten, welche die gefaßten Beschlüsse mit Bericht zur Bestätigung einseindeten.

b) Aus dem Princip, daß nur unter ihrer Mitwirkung in wichtigeren Sachen verfügt werden dürfe, leiteten sie das Recht her, ausschließlich über einzelne in den Decretalen namentlich aufgezählte kirchliche Verhältnisse zu entscheiden, indem sie bestimmten, daß diese zu jenen wichtigeren Angelegenheiten gerechnet werden mußten. Durch diese Bestimmungen wurden insbesondere alle Angelegenheiten, welche Bischöfe betrafen (*causae episco-*

(13) Beispiele von Legaten mit dem allgemeinen Auftrag, den Zustand einer Kirche zu untersuchen, seit der Mitte des 11ten Jahrhunderts, s. bei Gieseler Kirchengesch. B. 2. Abth. 1. S. 186. Note g.

porum), ihrer Verfügung vorbehalten, daher nicht bloß die Absetzung derselben durch eine Provincialsynode, sondern auch die Untersuchung der Gesetzmäßigkeit ihrer Wahl, deren Bestätigung, Consecration, Versetzung von einem Bisthum an ein anderes (14). Die Ausübung dieser Rechte, besonders des Rechts, nach ertheilter Bestätigung der Wahl Auftrag zur Consecration zu ertheilen, gab Gelegenheit, von allen Bischöfen einen Eid des canonischen Gehorsams zu fordern, welcher die Bedeutung eines wahren Vasalleneides hatte (15).

e) Da die Bischöfe nur Gehälfen des Papstes bei der Kirchenregierung seyn sollten, so hielten sich die Päpste für berechtigt, nach Willkühr in die Regierung der einzelnen Diocesen und Provinzen einzugreifen, mithin nach Willkühr jedes Recht der bischöflichen Gewalt selbst auszuüben, und daher auch streitige Sachen, welche vor den Bischöfen noch schwebten, abzurufen oder gleich in erster Instanz an sich zu ziehen. Das Recht, Appellationen anzunehmen, welches sich in seinem Ursprung nur auf Sachen der Bischöfe bezogen hatte, blieb nach demselben Princip nicht einmal auf die *causae majores* beschränkt, sondern wurde auf alle kirchliche Streitigkeiten ausgedehnt (16).

(14) Vergl. oben Note 9.

(15) Cap. 4. X. de jurejurando (1, 24). Vergl. Gieseler Kirchengesch. B. 2. Abth. 2. S. 216.

(16) Cap. 11. X. de appellationibus (2, 28). Alexander III. z. 1180.: De appellationibus pro causis minimis interpositis volumus te tenere, quod eis, pro quacunque

Besonders aber wurde aus jenem Princip auch die Befugniß abgeleitet, bei einzelnen kirchlichen Verhältnissen das ausschließende Verfügungsrecht sich vorzubehalten, und dadurch die Ausübung der bischöflichen Diöcesanrechte nach Willkühr zu beschränken (17). Daher entstand durch die päpstlichen Decretalen, neben den vorbehaltenen wichtigeren kirchlichen Angelegenheiten, noch eine zweite Gattung päpstlicher Reservatrechte, die nur auf einem solchen ausgesprochenen Vorbehalt beruhte.

4) Zur Handhabung des Primats in diesem Umfang bedurften die Päpste einer beträchtlichen Anzahl von Beamten, welche schon im 12ten Jahrhundert unter der all-

gemein-

et quantaque levi causa sunt, non minus est, quam si pro majoribus fierent, deferendum.

(17) Die Befugniß hierzu folgte aus dem Grundsatz, den schon Innocenz III. aussprach. Epist. Lib. 1. ep. 350.: Sic apostolica sedes inter fratres et coepiscopos nostros pastoralis dispensavit oneris gravitatem, sic eos in creditas sibi sollicitudinis partem assumpsit, ut nihil sibi subtraheret de plenitudine potestatis, quo minus de singulis causis ecclesiasticis inquirere possit, et cum voluerit judicare. Bei der Anwendung, welche von dem Grundsatz gemacht wurde, brauchte man dann weiter nichts zur Rechtfertigung, als die Auctorität des Apostolischen Stuhls: 3. B. Cap. 1. Extr. commun. de praebendis et dignitatibus (3, 1.). Bonifacius VIII. a. 1295.: Pio sollicitudinis studio duemur, ut dignitates etc. — personis conferantur idoneis. — Inde fit, quod nos hujusmodi dignitates — provisione sedis ejusdem auctoritate apostolica reservamus.

gemeinen Benennung der Römischen Curie begriffen wurden. Um in die Regierung der einzelnen Nationalkirchen ihren Principien gemäß eingreifen zu können, unterhielten sie seit dem 11ten Jahrhundert Abgeordnete (legati) in den einzelnen christlichen Staaten, welchen sie Vollmacht ertheilten, Verfügungen zu treffen, die sie aus ihrem Primat ableiteten, um alle Rechte der Bischöfe selbst auszuüben (18). Zwar bildeten die Legaten keine stehende Behörde, sondern waren, der Form nach, nur mit einzelnen Geschäften beauftragt; da aber jede Veranlassung benutzt wurde, solche Aufträge außerordentlicher Weise zu ertheilen und bei dieser Gelegenheit ihre Thätigkeit auf jedes kirchliche Verhältniß auszudehnen, welches sich darbot, so wurde die Verbindung, in welche sich die Päpste mit den einzelnen Landeskirchen setzen mußten, um ihren Primat zu behaupten, dennoch wenigstens nie auf längere Zeit unterbrochen, und gewährte die nehmlichen Vortheile, welche sich aus einer stehenden Behörde hätten ziehen lassen.

Die Kirchen, welche dieser päpstlichen Herrschaft sich unterwarfen, waren jedoch bloß die Abendländischen. Die Griechische Kirche hatte dem Römischen Stuhl nie

(18) Cap. 2. de officio legati in VIto. Clemens IV.: Legatos, quibus in certis provinciis committitur legationis officium, ut ibidem evellant atque dissipant, aedificent atque plantent, provinciarum sibi commissarum ad instar proconsulum ceterorumque praesidum, quibus certae sunt decretae provinciae moderandae, ordinarios reputantes —.

mehr eingeräumt, als die Vorzüge, welche nach den Begriffen des vierten Jahrhunderts aus dem apostolischen Ursprung einer Kirche herfloßen; Römische Decretalen waren nie in die Quellsammlungen der Griechischen Kirche aufgenommen worden (19), und obwohl die Sardicensischen Decrete seit dem sechsten Jahrhundert in jenen enthalten waren und darin aufgenommen blieben, waren die Römischen Bischöfe nicht einmal zur Ausübung eines Primats in dem Sinn dieser Decrete gekommen. Seit der Mitte des eilften Jahrhunderts trennte sich die Griechische Kirche ganz von der Römischen (20), indem sie der letzteren so-

(19) Die Constantinopolitanische Synode vom J. 692 (von dem gewöhnlichen Saal (trullum) des kaiserlichen Palastes, wo sie sich versammelte, auch die Trullanische genannt) bestimmte in ihrem zweiten Canon (auszugswelse auch im can. 7. dist. 17.), was künftig als canon gelten solle, und verbot, künftig etwas davon wegzulassen oder hinzuzuthun. Außer den canones apostolorum und den Synodaldecreten, welche schon in der Sammlung des Joannes Antiochenus gestanden hatten, werden hierher auch die ins Griechische übersehten Decrete der Karthagischen Synoden von 419 (s. oben S. 103 Note 28^a) gerechnet, und überließ außer den epistolae-canonicae des Basillus noch eine Reihe solcher Lehrschreiben Griechischer Bischöfe, aber keine Römische Decretalen. S. die Acten der Trullanischen Synode bei Mansi Conc. Tom. 9. S. 921 u. f. Eben daher verwarf auch Papst Sergius I. von Rom diese Decrete, wiewohl seine Gesandten in Constantinopel sie unterschrieben hatten; Gratian aber nahm jenes Decret auf, nachdem der üble Ruf der Synode im Occident vergessen worden war, wie es im 6ten Jahrhundert mit den Antiochenischen Schlüssen geschehen war.

(20) Vergl. Schröder's Kirchengesch. Th. 24., S. 126—240.

wohl in Lehre als in Liturgie und Disciplin Rechtgläubigkeit und Uebereinstimmung mit der Tradition absprach, und den Primat der Römischen Bischöfe verwarf, so wie sie hinwiederum von den Päpsten und ihren Anhängern der Abweichung von Lehre und Gebrauch der Katholischen Kirche beschuldigt wurde.

Es gab mithin schon seit dieser Zeit zwei Kirchen, deren jede die Katholische zu seyn behauptete, und weder die Gründung morgenländischer Bisthümer, die sich der Römischen Kirche anschloßen, durch die Kreuzzüge, noch spätere Vereinigungsversuche, haben diese Trennung wieder aufheben und mehr bewirken können, als daß sich im Morgenland neben der orthodoxen (Griechisch-) Katholischen Kirche eine Anzahl von Gemeinden bildeten, welche der Römischen Kirche angehörten. Jene erweiterte sogar ihr Gebiet durch die Bekehrung eines großen Theils des Slavischen Ostens und Nordens, und gründete die Russische Kirche (21).

Die Päpste gewannen durch diese Trennung in Hinsicht ihrer Herrschaft über die abendländische Kirche mehr, als sie durch die entschiedene Zurückweisung ihrer Ansprüche auf allgemeine Oberherrschaft über die Christenheit verloren.

(21) Seit der Mitte des 10ten Jahrhunderts. Sie stand sogar unter dem Patriarchen zu Constantinopel, bis sie 1589 einen eigenen Patriarchen erhielt, statt dessen im J. 1700 Peter I. sich selbst zum Haupt der Russischen Kirche erklärte, und ~~1719~~ eine Synode zur Ausübung der höchsten Kirchengewalt bestellte. 1721.

Fortan galt wenigstens bei den abendländischen Christen, mehrere Jahrhunderte hindurch, die Verwerfung des Römischen Primats allein schon für eine Häresis, und Lehre der Römischen und der Katholischen Kirche wurden identische Begriffe, was sie, so lange man die Griechische Kirche noch zur Katholischen rechnete, nicht gewesen waren. Auch trug eine so entschiedene Trennung der ältesten christlichen Gemeinden von den übrigen sehr viel dazu bei, daß sich der Occident leichter in die Verordnungen des Römischen Stuhles über die Kirchendisziplin fügte, wenn sie von den älteren überlieferten Einrichtungen abwichen, da sich nun Niemand mehr auf die Gebräuche der Griechen berufen durfte. So wurde, kurz nachdem jene Trennung erfolgt war, namentlich das ehelose Leben der Geistlichkeit im Occident durchgesetzt, während die Disciplin der Griechischen Kirche sich fortwährend enger an die ältere Sitte angeschlossen, und durch jene unnatürliche Satzung das sittliche Leben der Geistlichkeit corruptirt.

n. Verhältniß zwischen Staat und Kirche.

Auch in den Ansprüchen, welche die Päpste in Beziehung auf das gegenseitige Verhältniß zwischen Staat und Kirche und ihre eigene Stellung in diesem erhoben, wurden seit dem elften Jahrhundert die Grundsätze der falschen Decretalen noch überboten.

Aus dem unbestimmten Begriff des sacerdotii (oben S. 63) wurde jetzt eine geistliche Gewalt hergeleitet, welcher die alleinige Gesetzgebung in allen kirchlichen

Angelegenheiten zukomme, und alle selbstständige Einmischung der weltlichen Obrigkeit in die Verhältnisse der Kirche für unzulässig erklärt (1); nicht einmal die Bestätigung, nur die Vollziehung der kirchlichen Anordnungen sollte jener anheimfallen, wenn die Kirche sich des „weltlichen Arms“ zu bedienen für nöthig fände, weil die kirchlichen Vollziehungsmittel nicht ausreichten (2).

Von der früheren Thätigkeit der weltlichen Obrigkeit bei der Gerichtsbarkeit über Geistliche, und von ihrer Aufsicht bei der Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten, insonderheit bei der Verwaltung der Kirchengüter, blieb keine Spur übrig. Der Grundsatz, daß nur ein Geistlicher Richter über einen Geistlichen seyn könne, wurde von Kai-

(1) Dictum Gratiani zu Dist. 97.: Hoc capitula patenter ostenditur, quod nec imperatori, nec cuilibet laico licet decernere, vel de electione pontificis, vel de rebus ecclesiasticis. Quaecumque autem ab eis constituta fuerint, pro infectis habenda sunt, nisi subscriptione Romani pontificis fuerint roborata. Cap. 10. X. de constitutionibus (1, 2). Innocentius III.: — attendentes, quod laicis — super ecclesiis et personis ecclesiasticis nulla sit attributa potestas, quos obsequendi manet necessitas, non auctoritas imperandi, a quibus, si quid motu proprio statutum fuerit, quod ecclesiarum etiam respicit commodum, et favorem, nullius firmitatis existit, nisi ab ecclesia fuerit approbatum.

(2) Cap. 14. X. de officio jud. ordin. (1, 31). Innocentius III.: — excommunicationis se navarit mucrone percussus: et si nec sic resipuerit, ab omni ministerio ecclesiastico deponendum, adhibito, si necesse fuerit, brachio seculari, ad tantam insolentiam reprimendam.

fer Friedrich II. in seiner vollsten Ausdehnung anerkannt (3). Da er nicht bloß für die persönlichen Klagen in Eivilsachen gelten sollte, sondern auch alle Vergehungen der Geistlichen von ihrem geistlichen Richter bestraft werden sollten, so wurde der Geistliche auch der Gesetzgebung des Staats fast ganz entzogen. Die geistlichen Gerichte sprachen bei Streitigkeiten über bürgerliche Rechtsverhältnisse wenigstens zunächst nach den Kirchengesetzen. Eben daher wurde die Kirchengesetzgebung auch auf bürgerliche Rechtsverhältnisse ausgedehnt, und da das Römische Recht hauptsächlich die Grundlage derselben bildete, entstand, bevor noch das Römische Recht in die weltlichen Gerichte Eingang fand, ein besonderes bürgerliches Recht der Geistlichkeit, welches dem Nationalrecht wenigstens in einem großen Theil der Germanischen Staaten fremd war. Durch die hohe Meinung, welche die Päpste von ihrer Gewalt, auch in bürgerlichen Rechtsverhältnissen, zu verbreiten wußten, gewöhnten sie selbst die Laien allmählich an die Ansicht, daß der Inhalt der päpstlichen Gesetzgebung gemeines bürgerliches Recht sey; mit dem Römischen Recht zugleich wurde es nach und nach in die weltlichen Gerichte eingeführt (4), und selbst über das letztere gestellt, weil die

(3) Auth. Statuimus C. de episcopis et clericis (1, 3): Statuimus, ut nullus ecclesiasticam personam in criminali quaestione vel civili trahere ad iudicium seculare praesumat, contra constitutiones imperiales et canonicas sanctiones.

(4) Die Zeit der Einführung des canonischen Rechts in die weltlichen Gerichte kann zwar, wenigstens in Deutschland,

geistliche Gewalt höher stehe, als die weltliche (5). In Beziehung auf die Vergehungen der Geistlichen mußten die kirchlichen Strafgesetze die Richtschnur werden, und die kirchlichen Strafen daher auch selbst bei bürgerlichen Verbrechen der Geistlichen die Stelle der bürgerlichen Strafen vertreten. Die Strafgesetze dehnten sich daher auch auf alle Arten von bürgerlichen Vergehen aus; die Strafen näherten sich aber wegen der Ausdehnung, die ihnen gegeben werden mußte, wenn die weltliche Gewalt nicht gereizt werden sollte, in die geistliche Gerichtsbarkeit einzugreifen (6), in

noch nicht in das 13te Jahrhundert gesetzt werden. Selbst der Schwabenspiegel entlehnt daraus noch nichts als Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse, für welche nach der damaligen Ansicht das canonische Recht die einzige Quelle der Entscheidung war, wie für das Eherecht. Allein des Zusammenhangs wegen mußte die Bedeutung des canonischen Rechts als bürgerliches Recht schon hier erwähnt werden.

(5) Cap. 6. X. de majoritate et obedientia (1, 33). Innocentius III.: Ad firmamentum igitur coeli, hoc est, universalis ecclesiae, fecit Deus duo magna luminaria, id est, duas instituit dignitates, quae sunt pontificalis auctoritas et regalis potestas. Sed illa, quae praeeest diebus, id est, spiritualibus, major est, quae vero carnalibus, minor, ut, quanta est inter solem et lunam, tanta inter pontifices et reges differentia cognoscatur.

(6) Cap. 17. X. de judiciis (2, 1). Innocentius III.: Praecipiat ex parte nostra Praelatis, ut laicis, de clericis conquerentibus, plenam faciant justitiam exhiberi, non obstantibus appellationibus frustratoriis, quas in eorum gravamine clerici frequenter opponunt; ne pro defectu justitiae clerici trahantur a laicis ad iudicium seculare, quod omnino fieri prohibemus.

ihrer Bedeutung den Criminalstrafen des bürgerlichen Rechts (7); allein der bürgerlichen Strafgewalt, und daher den Leibes- und Lebensstrafen, welche diese verhängte, durfte ein Geistlicher nur überlassen werden, wenn die Kirche im einzelnen Falle ihre Kirchenstrafen selbst ungenügend fände, und ihn freiwillig dem bürgerlichen Richter übergäbe (8).

Selbst in Beziehung auf seine Güterverhältnisse suchten die Päpste den Clerus aus aller Verbindung mit dem Staat und der Unterwürfigkeit unter dessen Hoheit loszureißen. Gregor VII. bestritt den weltlichen Fürsten die Befugniß, ihre Prälaten mit den Gütern und Hoheitsrechten zu belehnen, die ihren Kirchen zu Theil geworden waren. Den Vorwand gab das Ernennungsrecht zu jenen

(7) Wie die lebenslängliche Einsperrung, obwohl sie per modum poenitentiae auferlegt wurde. Can. 10. Dist. 81.

(8) Cap. 10. X. de judiciis (2, 1). Coelestinus III.; A nobis fuit ex parte tua quaesitum, utrum liceat regi, vel alicui seculari personae judicare clericoa cujuscunque ordinis, sive in furto, sive in homicidio, vel perjurio, seu quibuscunque fuerint criminibus deprehensi. Consultationi tuae taliter respondeo, quod, si clericus — in crimine fuerit deprehensus legitime atque convictus, ab ecclesiastico judice deponendus est. Qui, si depositus incorrigibilis fuerit, excommunicari debet, deinde, contumacia crescente, anathematis mucrone feriri. Postmodum vero, si in profundum malorum veniens contempserit; cum ecclesia non habeat ultra, quid faciat, et ne possit esse ultra perditio plurimorum, per secularem comprimendus est potestatem, ita quod ei deputetur exsilium, vel alia legitima poena inferatur.

Prälaturen (9), dessen Ausübung mit jener Belehnung in Eins zusammenfiel, indem auf die Anzeige der Erledigung einer Prälatur, ohne daß es auch nur der Form nach zu einer Wahl kam, der willkürlich bestimmte Nachfolger belehnt, und diesem häufig genug seine Würde verkauft wurde. Der vollständige Erfolg in dem Streit, welcher sich hierüber erhob (10), würde die höhere Geistlichkeit ganz unabhängig vom Staat gemacht haben, da sie nach der Verfassung jener Zeit nur durch das Band der Lehnstreue an diesen geknüpft war. Selbst in Deutschland, wo der Kampf um das weltliche Investiturrecht von den Päpsten am hartnäckigsten geführt wurde, endigte sich aber dieser durch einen Vergleich (11), in welchem der Papst nur die Herstellung der Wahlen erstritt, welche späterhin (12) in die Hände der Kapitel kamen, dem Kaiser aber die Belehnung seiner Prälaten mit den Regalien und Gütern ferner (in veränderter Form) gestatten mußte. Die Unterwürfigkeit der Prälaten unter die weltlichen Lehnsgesetze und die Lehngerichtsbarkeit blieb seitdem unangetastet.

Vollständig dagegen gelang es den Päpsten, sich selbst von der Abhängigkeit von der kaiserlichen Gewalt

(9) S. oben S. 130.

(10) Ueber den Investiturstreit und dessen Bedeutung s. meine Deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte, B. 2. S. 228^a bis 232, S. 57—72. der dritten Ausg.

(11) Concordatum Calixtinum a. 1122. bei Schmäuß's corp. jur. publ. Nro. 2.

(12) Vergl. meine Deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte, B. 2. S. 333. S. 451 der 3ten Ausg.

loszumachen, in welche sie durch die Vereinigung des Römischen Gebiets mit dem Fränkischen Reiche gekommen waren (13), ohngeachtet sie bis zur Mitte des elften Jahrhunderts noch fester begründet worden war, und namentlich K. Heinrich III. das Recht, die Papstwahl zu bestätigen, wie bei anderen Prälaten zum Ernennungsrecht ausgedehnt hatte. Gregor VII., bevor er selbst den päpstlichen Stuhl bestieg, als Rathgeber seiner Vorgänger, ließ durch P. Nicolaus II. während der Minderjährigkeit Heinrichs IV. ein neues Wahlregulativ festsetzen (14), welches die Wahl eines Papstes der höhern Römischen Geistlichkeit (*clerici cardinales*) übertrug, und die kaiserliche Bestätigung derselben nur für eine Begünstigung erklärte, welche von dem Papst einem oder dem anderen Kaiser für dessen Person verwilligt werde (15).

Die Freiheit der Papstwahl wurde seitdem nicht nur behauptet, sondern auch ein kaiserliches Bestätigungsrecht nicht mehr anerkannt; vielmehr gelang es Gregor VII. selbst und seinen Nachfolgern, in Verbindung mit den Fürsten des Reichs, Deutschland in ein Wahlreich zu verwandeln, und in fortgesetztem zweihundertjährigem Kampf mit den Kai-

(13) S. oben S. 145.

(14) Vergl. Gieseler Kirchengesch. B. 2. Abth. I. S. 187, wo auch die Verordnung, welche in zwei etwas abweichenden Texten auf uns gekommen ist, abgedruckt ist.

(15) *Salvo debito honore — Heinrici — sicut concessimus, et successorum illius, qui ab hac Apostolica sede personaliter hoc jus impetraverint.*

fern des Fränkischen und Schwäbischen Stammes, die kaiserliche Macht in Deutschland und Italien so sehr zu schwächen, daß der Papst als Oberhaupt der Kirche und als Beherrscher des Kirchenstaats, den er seit der Carolingischen Zeit allmählich gegründet hatte, den Einfluß des Kaisers nicht mehr fürchten durfte. Die Anordnung des Kaisers, welche ihm zustand, wurde unter Begünstigung dieser Verhältnisse für eine Verleihung der Kaiserwürde ausgegeben, und da ihr eine Prüfung der Rechtmäßigkeit der Kaiserwahl vorausgehen müsse, ein päpstliches Bestätigungsrecht derselben in Anspruch genommen. Zwar wurde dieses von den Kaisern zu keiner Zeit anerkannt (16); die Gewalt des Papstes wurde aber doch in der Meinung des Zeitalters entschieden eine höhere (17), als die kaiser-

(16) Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters sprechen nur von dem Zeugniß der Kurfürsten über Rechtmäßigkeit der Wahl. Vergl. meine Deutsche Staats- u. Rechtsgesch. B. 2. §. 287. S. 281. Die Erklärung des Kurverleus vom J. 1338, daß der von der Mehrheit der Kurfürsten gewählte König seine Gewalt von Gott habe, und ohne Genehmigung des Römischen Stuhls zur Verwaltung des Reichs befugt sey, enthielt nichts Neues. Vergl. auch Note 17. die Deduction K. Friedrich I.

(17) Aber nur allmählich. Die Rechtsbücher leiten den Grundsatz, daß überhaupt geistliche und weltliche Gewalt ursprünglich gesondert sey, aus Luc. 22, 38. her. At illi dixerunt: Domine! ecce duo gladii hic. At ille dixit eis: satis est. Daher sagt Sächs. Landr. B. 1. Art. 1.: Zwei swert liz got in ertriche zu behirmene die cristenheyt; deme habste ist gesaczt daz goistliche, deme keisero daz woltliche. — Glosse: Dis sind die zwel Schwert, davon im Evange-

liche, und seine Einmischung Kraft derselben in weltliche Verhältnisse wagte Niemand ganz abzulehnen;

Also die Jünger sagten zu Christo: Wie sind zwei Schwert, und Christus ihnen antwortet und sprach; es ist genug. Diese zwei bedeuten geistlichen und weltlichen Gewalt. Das eine hätte damals St. Peter, welches nun der Papst hat. Das ander St. Johannes, das nun der Kaiser hat. Also soll nun ihr Gewalt unterschieden seyn, ut Dist. 10, 8. — Nach dem Sachsenspiegel selbst ist die Kaiserliche Gewalt auch noch keine untergeordnete. Das Sächf. Landr. a. a. O. bemerkt weiter: Deme babste ist auch gesaczt zu ritene zu bescheidenen zeit uf eime blanken pferde und der keyser sol im den stegerreif halden, durch daz der satel nicht enwinde. Daz ist die bezeichnung, was deme babste widerste des her nicht mit geystlichem gerichte getwingen mag, daz ez der keyser mit werltlichem gerichte twiange, deme babst gehorsam zu wesene. So sal ouch sin geystliche gewalt helfen deme werltlichen gerichte, ab ez sin bedarf. — Auch beducirt Kaiser Friedrich I. auf folgende Weise die Unabhängigkeit der Kaiserlichen Gewalt: Quum per electionem principum a solo Deo regnum et imperium nostrum sit, qui in passione Christi filii sui a diabolo gladiis necessariis regendum orbem subjecit, quumque Petrus Apostolus hac doctrina mundum informaverit: Deum timete, regem honorificate; quicumque nos imperialem coronam pro beneficio a domino Papa suscepisse dixerit, divinae institutioni et doctrinae Petri contrarius est, et mendacii reus erit. Bei Muratori script. rer. Italic. Tom. VI. p. 749. Erst die Glosse zum Sächf. Landr. neigt sich bei dem vorhin angeführten Artikel zu der Annahme, daß die Gewalt des Papstes die höhere sey, obwohl sie derselben sehr enge Gränzen setzt, und auf genauer Sonderung beider Gewalten besteht. Noch mehr der Schwabenspiegel, nach dessen Vorrede dem Kaiser das weltliche Schwert vom Papst verlichehen wird.

nur die Gränzen dieser Gewalt blieben fortwährend bestritten und unbestimmt.

Nach dem Princip, aus welchem sie hergeleitet wurde, war sie eben so willkürlich ausdehnbar, als der Primat über die Kirche in seiner neueren Bedeutung. Denn sie sollte daraus entspringen, daß dem Apostel Petrus der Binde- und Löseschlüssel und das Hirtenamt anvertraut worden, ohne irgend jemand von dieser Gewalt auszunehmen (18); und die religiöse Beziehung, welche irgend ein Verhältniß hätte, oder die Sündlichkeit einer Handlung (19), sollte ein hinreichender Grund seyn, die Thätigkeit der geistlichen Gewalt zu rechtfertigen, welche nicht bloß ermahnen, sondern auch entscheiden, verfügen und strafen dürfe.

Bermdge dieser Grundsätze blieb die Kirche keineswegs

(18) Gregorii VII. epist. L. 8. Ep. 21.: Quis ignorat vocem domini — dicentis — Tu es Petrus — Numquid sunt hic reges excepti? aut non sunt de ovibus, quas filius Dei b. Petro commisit? Quis rogo in hac universali concessione ligandi atque solvendi a potestate S. Petri se exclusum esse existimat? — Ebenso Innocenz III. im Cap. 6. X. de judiciis (2, 1).

(19) Cap. 13, X. de judiciis (2, 1). Innocentius III.: Cum enim non humanae constitutioni, sed divinae potius innitamur; quia potestas nostra non ex homine, sed ex Deo; nullus qui sit sanae mentis, ignorat, quin ad officium nostrum spectet de quocunque mortali peccato corrigere quemlibet Christianum, et, si correctionem contempserit, ipsum per districtiorem ecclesiasticam coercere.

bei der Forderung stehen, daß sich die bürgerliche Gesetzgebung in ihren Bestimmungen an die moralischen Gebote der Religion anschließen müsse, sondern die Päpste dehnten ihre eigene Gesetzgebung auf alle bürgerlichen Verhältnisse aus, in welchen sie eine religiöse Beziehung anzunehmen für gut fanden. Das Recht der Verlobnisse und der Ehe wurde dadurch nicht nur in Hinsicht auf das persönliche Verhältniß der Ehegatten Gegenstand ihrer Gesetzgebung, sondern selbst in mehreren Beziehungen in Hinsicht auf deren Güterverhältnisse, ohngeachtet in dem Rechtsverhältniß, welches die Kirche ihrer Beurtheilung unterwarf, bloß die Zulässigkeit der Ehe unter bestimmten Personen, und die Gründe und die Bedeutung ihrer Aufhebung von Lehren der Religion abhängig waren. Die Gesetzgebung über die rechtlichen Folgen des Eides und über den Zinswucher enthalten ähnliche Beispiele von der Anwendung jenes obersten Principis.

Eine noch größere Ausdehnung erhielt die geistliche Gerichtsbarkeit durch diese. Nicht nur die Verhältnisse, welche die Kirche nach jenen Grundsätzen ihrer Gesetzgebung unterworfen hatte, wurden ausschließend vor die geistlichen Gerichte verwiesen, sondern jede Streitigkeit, für den Fall, daß die Weigerung des Gegners, ein Recht anzuerkennen, für eine sündliche Handlung gehalten werden müsse, und die weltlichen Gerichte das Recht versagten (20), entweder durch Nachlässigkeit oder durch Schwäche, oder weil es ganz an einem weltlichen Richter

(20) Cap. II. X. de foro competentis (2, 2).

fehle, der entscheiden könne. Die Päpste bedienten sich, je nach den Umständen, aller dieser Gründe, um sich insbesondere für berechtigt zu erklären, die Streitigkeiten unter unabhängigen Fürsten und Völkern zu entscheiden (21), und um die Gewalt, die sie sich anmaßten, Klagen der Unterthanen über Mißbrauch der höchsten Gewalt zu entscheiden, Fürsten abzusetzen, und die Unterthanen ihrer Pflichten gegen jene zu entbinden, zu rechtfertigen (22). Es

(21) *Ex Innocenz III. im Cap. 13. X. de judiciis: Non putet aliquis, quod jurisdictionem illustris regis Francorum perturbare aut minuere intendamus — Sed cum dicat Dominus in Evangelio: si peccaverit in te frater tuus — dic ecclesiae — et rex Angliae sit paratus sufficienter ostendere, quod rex Francorum peccat in ipsum — quomodo nos — mandatum divinum possumus non exaudire, ut non procedamus secundum formam ipsius. — Postremo, cum inter reges ipsos reformata fuerint pacis foedera, et utrinque praestito proprio juramento firmata, quae tamen — servata non fuerint, numquid non poterimus de juramenti religione cognoscere, quod ad iudicium ecclesiae non est dubium pertinere?*

(22) *Gregorii VII. Epist. L. 8. ep. 21.: Sed quia nostri est officii, unicuique secundum ordinem vel dignitatem, qua videtur vigere, exhortationem distribuere, imperatoribus ac regibus, caeterisque principibus, ut elationes maris atque superbiae fluctus comprimere valeant, arma humilitatis, Deo auctore, providere curamus. Bonifacius VIII. wollte bei seinen Streitigkeiten mit König Philipp von Frankreich ein Concilium versammeln: Super excessibus, culpis, insolentiis, injuriis atque damnis, quae praelatis, ecclesiis inferuntur, ac etiam paribus, comitibus, nobilibus, universitatibus et populo dicti regni —*

solte selbst den geistlichen Gerichten in allen Rechtsstreitigkeiten eine concurrirende Gerichtsbarkeit mit den weltlichen Gerichten zustehen, wenn sich auch nur einer der streitenden Theile auf ihre Entscheidung beriefe (23).

Eine andere Ausdehnung der kirchlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit entsprang aus der Veränderung, welche die Bedeutung der Kirchenverbrechen und der Kirchenstrafen erhielt (24). Schon die Römischen bürgerlichen Gesetze hatten einzelne kirchliche Vergehungen für bürgerliche Verbrechen erklärt, und mit bürgerlichen Strafen belegt: Gleiches geschah in den Germanischen Staaten. An die Stelle der bürgerlichen Gesetzgebung trat seit dem 11ten

Jahr:

ut super praemissis — vestra possimus habere consilia, — nec non tractare, dirigere et statuere, procedere, facere et ordinare, quae ad honorem Dei et apostolicae sedis — ac reformationem Regis ac regni, correctionem praeteritorum excessuum, et bonum regimen regni ejusdem viderimus expedire.

(23) Cap. 13. X. de judiciis (2, 1). Innocentius III.: Nec omitteremus, quod Theodosius statuit — et Carolus innovavit — quicumque videlicet litem habens, sive petitor fuerit, sive reus, sive in initio litis — sive cum jam coeperit promi sententia, — si iudicium elegerit sacrosanctae sedis antistitis, illico sine aliqua dubitatione, etiamsi pars alia refragetur, ad Episcoporum iudicium cum sermone litigantium dirigatur.

(24) Das Genauere hierüber kann erst im vierten Buche, bei der Lehre von der *jurisdictio ecclesiastica coercitiva* gebracht werden, da sich die Geschichte der Kirchenstrafen nicht deutlich machen läßt, ohne in das Einzelne zu gehen.

(25) Wie

Jahrhundert auch in dieser Beziehung größtentheils die kirchliche, wiewohl sie doch noch fortwährend die Hilfe des Staats aufrufen mußte, wenn sie Leibes- oder Lebensstrafen für nöthig hielt (25). Dagegen trug sie kein Bedenken, die Ausdehnung, welche sie ihren kirchlichen Strafen bei Vergehungen der Geistlichen gegeben hatte, auch bei kirchlichen Verbrechen theilweise anzuwenden, die sie an Laien strafte, besonders aber bürgerliche Rechtsnachtheile zur Wirkung ihrer Strafen zu machen, oder die, welche die bürgerliche Gesetzgebung schon früher damit verbunden hatte, noch weiter auszudehnen. Durch diese Gesetzgebung bekam nicht nur die kirchliche Strafgerichtsbarkeit selbst eine sehr große Ausdehnung, sondern auch die Gerichtsbarkeit der geistlichen Gerichte in *causis contentiosis*; denn in allen Rechtsstreitigkeiten, bei welchen ein kirchliches Vergehen in Betracht käme, sollte durch diesen Umstand das Forum des geistlichen Richters begründet werden (26).

Eine so hoch gestellte geistliche Gewalt, duldete endlich nicht einmal mehr eine Gesetzgebung der weltlichen Obrigkeit über die äußeren Verhältnisse der Kirche im Staat. Die bürgerlichen Verhältnisse des Clerus und der Kirchengüter, welche durch frühere Privilegien begründet worden waren, welche die Römischen und Germanischen Regenten

(25) Wie bei dem Verbrechen der Ketzerei. Vergl. meine Deutsche St. u. R. G. B. 2. §. 322. S. 424 der 3ten Ausg.

(26) Cap. 3. de foro competentis in VIto (2, 2).

der Kirche ertheilt hatten, wurden als ein unveränderliches Recht göttlichen Ursprungs behandelt; kaum daß die Verpflichtung des Clerus und des Kirchenguts anerkannt wurde, außerordentlicher Weise zu öffentlichen Lasten beizutragen, wenn die Kirche selbst einen Grund der Nothwendigkeit anerkannt hätte (27), und die Genehmigung des Papstes hinzugekommen wäre (28).

III. Disciplin und Gottesdienst.

Die kirchlichen Einkünfte wurden nach einer Disciplin, die sich bis zum zwölften Jahrhundert vollständig entwickelte, unter die Mitglieder des Clerus vertheilt. Die Stiftsherren bei der Cathedralkirche hoben die mönchische Lebensweise auf, zu welcher sie die *vita canonica* verpflichtet hatte, und theilten die Einkünfte der Stiftskirche mit dem Bischof, was ihnen dabei zufiel, unter einander. Die Collegiatstifter folgten diesem Beispiel; allmählich kam es zur Vertheilung des größten Theils der Kirchengüter in der Diocese unter die einzelnen Kirchenämter, welche in derselben bestanden. Was jedem zugetheilt wurde, hieß ein Kirchenbeneficium; die Presbyter, welche einzelnen kirchlichen Gemeinden vorgesetzt waren (Parochi, Pfarrer), wurden dabei in der Regel geringer bedacht, als die höhere Geistlichkeit, ohngeachtet sie allein noch wirklich den Lehrberuf

(27) Concil. Lateran. III. a. 1179. Can. 19.

(28) Conc. Lateran. IV. a. 1215. Can. 46.

abten. Die Bischöfe hatten diesen ganz aufgegeben; die eigentlich geistlichen Functionen ihres Amtes wurden durch Stellvertreter verrichtet (1); die Kirchenregierung und besonders die Ausübung der weltlichen Rechte ihrer Kirche, die sie in Deutschland zur Landeshoheit erhoben, und sich dadurch zu weltlichen Regenten machten, bildeten ihren Geschäftskreis. Auch bei den Stiftsgeistlichen blieb so wenig von ihrer ursprünglichen Bestimmung übrig, daß durch eine päpstliche Verordnung für die Bestellung von Stellvertretern im Lehrberuf und der Seelsorge in den Stiftskirchen überhaupt gesorgt werden mußte (2). Die Ordina-

(1) Ueber den Ursprung der Weihbischöfe, zur Vertretung des Bischofs bei der Ordination und anderen, seinem Amt anschließend zugetheilten Functionen, s. Planck Gesch. der christlich kirchl. Gesellschaftsverfass. B. 4. Abth. 2. S. 604 u. f.

(2) Cap. 15. X. de officio iudicis ordinarii (1, 31). Innocentius III.: Cum saepe contingat, quod episcopi propter suas occupationes multiplices, vel infaetudines corporales, aut hostiles incursus, seu occasiones alias, ne dicamus defectum scientiae — per seipsos non sufficiunt ministrare verbum Dei populo — generali constitutione sancimus, ut episcopi viros idoneos ad sanctae praedicationis officium salubriter exequendum adsumant — qui plebes sibi commissas vice ipsorum — sollicito visitantes, eas verbo aedificent et exemplo. — Unde praecipimus, tam in cathedralibus, quam in aliis conventualibus ecclesiis viros idoneos ordinarari, — non solum in praedicationis officio, verum etiam in audiendis confessionibus et poenitentibus injungendis, ac caeteris quae ad salutem pertinent animarum. — Der Chordienst der Stiftsherren, der noch von ihrer vita canonica

sion diente daher für die höhere Geistlichkeit mehr zum Rechtsgrund der Erwerbung eines Beneficiums, und des Besizes eines Amtes, welches einen Antheil an der Kirchenregierung gab, als zur Uebertragung eines Ordo im ursprünglichen Sinn dieses Worts. Die Bedeutung der Stiftsgeistlichkeit bei den bischöflichen Kirchen nahm zugleich an Wichtigkeit zu, weil mit der Entwicklung der Landes- und Kirchenverfassung ihr Antheil an der Kirchenregierung stieg, und sie sich zu einer Corporation erhob, an deren Rath und Zustimmung der Bischof bei der Ausübung seiner weltlichen und geistlichen Regierung gebunden wurde.

Dagegen wurde eine überaus große Anzahl von Geistlichen ordinirt, ohne Kirchenämter zu erhalten, um die Geschäfte jener höheren Geistlichkeit zu versehen und den Pfarrern bei ihren Functionen als Gehülfen zu dienen. Vornehmlich wurden hierzu auch die Mitglieder der neuen Ordensorden gebraucht, welche, im Anfang des 13ten Jahrhunderts gegründet, sich mit außerordentlicher Schnelligkeit über ganz Europa verbreiteten, da sie, nach ihrer ersten Einrichtung, selbst als Corporation kein Eigenthum besaßen, sondern nur von milden Gaben leben sollten, mithin zur Stiftung einer Congregation nach dieser Regel nur

übrig blieb, wurde um diese Zeit noch mehr von ihnen selbst verrichtet. Doch finden sich zu Anfang des 14ten Jahrhunderts bereits Spuren der Vicariate für diesen, die zuerst durch die häufige Entfernung der Stiftsherrn von ihren Kirchen entstanden zu seyn scheinen. S. *Act. Miraei donationes Belgicae. Lib. 1. Cap. 127.*

geringe Unterstützung erforderlich war. Ihr Sitz wurden vornehmlich die Städte; daher fand man im vierzehnten Jahrhundert keinen Ort auch nur mittlerer Größe, der nicht seine Klöster aufzuweisen hatte. In den meisten hatten sich mehrere Orden angesiedelt.

Jene neuen Orden waren nach ihrer Regel selbst zur Unterstützung der bischöflichen Geistlichkeit bestimmt, die man der mönchlichen (Regulargeistlichkeit) unter dem Namen der weltlichen entgegensezte; sie sollten, besonders die beiden wichtigsten unter ihnen, der Franciscaner- und Dominicaner-Orden, nicht bloß die *vita religiosa* im Sinn des älteren Mönchthums üben, sondern zugleich für das Lehramt und für die Seelsorge thätig seyn. Von dem Papsten in diesem Beruf durch Privilegien begünstigt, und den Bischöfen empfohlen (3), wurden sie ungeachtet des Widerstandes, den sie anfangs bei der bischöflichen Geistlichkeit fanden, dennoch vorzugsweise zu deren Gehälfen berufen, und übertrafen diese an Ansehen und an Einfluß schon um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts.

(3) Cap. 2. Extravag. comm. de sepulturis (3, 7). Bonifacius VIII: *Ut dictorum Ordinum fratres in ecclesiis et locis eorum ac in plateis libere valeant clero et populo praedicare. — In ecclesiis autem parochialibus fratres illi nullatenus audeant — praedicare, nisi — a parochialibus sacerdotibus invitati fuerint vel vocati. — Statuimus etiam — ut magistri, priores, provinciales praedicatorum, — ad praesentiam praelatorum — se conferant — humiliter petituri — ut fratres — confessiones subditorum suorum — audire libere valeant.*

Die Anstalten, welche zur Aufrechthaltung des Lehramts getroffen wurden, dienten jedoch sehr wenig dazu, dessen Wirksamkeit zu heben. Die Bedeutung, welche der Feier des Abendmals untergelegt wurde, erhob die Messe zum Hauptstück des Gottesdienstes, und stellte die Belehrung und Ermahnung der Gemeinde in den Hintergrund. Zugleich wurde die christliche Sittendisziplin durch die Anwendung zerrüttet, welche die Kirche von den Grundsätzen der älteren Zeit machte.

Missa (Messe) hieß ursprünglich der Theil des Gottesdienstes, welcher die Feier des Abendmals in sich begriß (4). Was vorausgieng, war der belehrende Theil der gottesdienstlichen Handlungen, an welchem auch die Antheil nahmen, die man vom Christenthum weder hinreichend unterrichtet, noch im Glauben genug befestigt hielt (catechumeni), um sie zum Abendmal zuzulassen, oder als Büßende; bis zur Wiederaufnahme davon ausschloß. Von ihrer Entfernung (dimissio) wurde die Benennung jenes zweiten Haupttheils hergenommen (5). Brod und Wein,

(4) Isidori orig. L. VI. Cap. 19.: Missa tempore sacrificii est, quando catechumeni foras mittuntur, clamante Levita? si quis catechumenus remansit, exeat foras; et inde missa: quia sacramentis altaris interesse non possunt, qui nondam regenerati noscuntur. Caesarii Arelat. episc. homil. 12.: Cognoscetis quod non tunc fiunt missae, quando divinae lectiones in ecclesia recitantur; sed quando munera offeruntur, et corpus et sanguis Domini consecratur.

(5) Der ganze Gottesdienst hieß aber auch schon frühzeitig Missa in einem weitern Sinne. Hieraus erklärt sich der

freiwillige Gabe der Gemeinde, wurden nach einem Dankgebet, welches ein Vorsteher darüber in Christi eigenen Worten sprach (6), unter sämmtliche Anwesende vertheilt (7). Von jenem hieß die Handlung *εὐχαριστία*; die Gabe der Gemeinde *oblatio* (*ἑποσπογα*). Mit eben diesem Ausdruck sang man zu Anfang des dritten Jahrhunderts an (8), die Bedeutung des Dankgebets zu erklären (9); seit dieser Zeit bildete sich die Vorstellung von einem Opfer, welches in der Vollziehung der Eucharistie enthalten sey, die daher auch mit der um dieselbe Zeit sich

Sprachgebrauch, die beiden Theile desselben, welche durch die Entfernung der Catechumenen entstanden, durch die Ausdrücke *missa catechumenorum* und *missa fidelium* (das letztere, die Messe im eigentlichen und gewöhnlichen Sinn) zu unterscheiden. Vergl. Du Cange s. v. *Missa*.

- (6) So bezeichnet die Liturgie bereits Justin, der Märtyrer.
 (7) Nach Justin, dem Märtyrer, brachten es die Diaconen selbst den Abwesenden.
 (8) Die Beschreibung Justins enthält noch keinen Ausdruck, der auf eine Vorstellung dieser Art hindeutete.
 (9) *Irenaeus adv. haer. IV. 32.*: Sed et suis discipulis dans consilium, primitias deo offerre ex suis creaturis, non quasi indigenti, sed ut ipsi nee infructuosi nec ingrati sint, cum, qui ex creatura est panis, accepit, et gratias egit, dicens: hoc est corpus meum. Et calicem similiter, qui est ex ea creatura, quae est secundum nos, suum sanguinem confessus est: et novi testamenti novam docuit oblationem, quam ecclesia ab Apostolis accipiens, in universo mundo offert Deo.

entwickelnden Idee eines christlichen Priesterthums (10) zusammenhängen mag. Sie hatte aber auf die christliche Lehre und auf die Bedeutung, welche man dem Abendmal zuschrieb, keinen Einfluß, so lange die Messe in der Vertheilung des gesegneten Brodes und Weines unter sämtliche Anwesende blieb. Wie man sich auch die Bedeutung des Sacraments denken mochte, wie man auch insbesondere Christi Erklärung, daß er sein Leben zur Erlösung der Menschen hingabe, mit dem Opfert in Verbindung bringen mochte, das man in der Vollziehung der Eucharistie suchte (11), immer blieb die Wirksamkeit des Sacraments an den Genuß des Abendmals durch die Gemeinde gebunden. Seit dem fünften Jahrhundert aber entstand der Gebrauch, daß bei der Messe auch die Anwesende blieben, welche an der Auspendung des Abendmals keinen Antheil trahen; und während man Dies früher gemißbilligt, und der Messe alle Wirksamkeit für solche abgesprochen hatte (12), mach-

(10) Vergl. oben S. 12 und 13.

(11) Eine ganz andere Vorstellung als Irenäus hat Augustinus — epist. 98. ad Bonifacium: Nonne semel immolatus est Christus in se ipso, et tamen in sacramento — populis immolatur? — Si enim sacramenta quaedam similitudinem earum rerum, quarum sacramenta sunt, non haberent, omnino sacramenta non essent. Ex hac autem similitudine plerumque etiam ipsarum rerum nomina accipiunt.

(12) Chrysostomus, homil. III. in Eph. (nach der Uebersetzung bei Bingham antiq. Tom. VI. p. 375. ed. Hal.): Non est dignus sacrificio, neque participatione? ergo nec prece. Audis praeconem stantem et dicentem: qui-

ten es spätere Synodalschlüsse zum Grundsatz, daß wer dem Gottesdienste anwohne, bis zu Ende der Messe gegenwärtig bleiben müsse, auch wenn er an dem Abendmahl nicht Antheil nehme (13). Seitdem suchte man in der Messe auch eine mysteriöse Wirkung, die bloß von der Gegenwart einer Person bei Vollziehung der Eucharistie abhängen sollte; und da diese ohne Theilnahme an dem Genuß des Abendmahls nur aus dem Gebet abgeleitet werden konnte, in das der Priester alle Anwesende einschloß (14), so kam man bald weiter auf den Grundsatz, daß die Messe auch zum Nutzen Abwesender, Lebender oder Todter, gehalten werden könne, wenn der Priester dabei für sie bete. So bildete sich auch der Gebrauch, Messen zu halten, bei welchen Niemand gegenwärtig zu seyn brauchte, als der Priester und einige Gehilfen, welche die Stelle der Gemeinde ersetzen sollten (*missae privatae, solitariae*). Der häufigere Gebrauch derselben reicht nicht

cunq̄ue estis in poenitentia, abite. Omnes, qui non participant, sunt in poenitentia. — At non es ex his, qui possunt participare, et nihil curas? rem nihili esse putas? — Quomodo mansisti, et mensae non es particeps? Sum, inquis, indignus. Ergo illa quoque communiōe et societate, quae est in precibus, es indignus.

(13) Concil. Agathense a. 506. can. 44.: Missas die dominica secularibus audire speciali ordine praecipimus, ita, ut ante benedictionem sacerdotis egredi populus non praesumat.

(14) Eine Vorstellung, welche Chrysostomus ausdrücklich verwirft, S. Note 12.

aber das achte Jahrhundert hinauf, und ihr Ursprung ist ohne Zweifel in den Klöstern zu suchen (15). Für den Clerus wurden sie eine neue ergiebige Quelle von Einkünften, da sie für eine Vergeltung, in welche sich die Oblationen verwandelten, zum Besten Einzelner gefordert und selbst für immer gestiftet wurden. Im 13ten Jahrhundert gründete sich bei einem großen Theil des niederen Clerus dessen Unterhalt nicht auf Kirchenbeneficien, sondern auf die Messen, für welche er bezahlt wurde.

Indem man überdies auch im Abendland bei den Vätern, welche die lateinische Sprache nicht redeten, diese für die Vollziehung der Messe beibehielt, und zugleich den belehrenden Theil des Gottesdienstes, welcher ihr vorausging, in derselben Sprache mit ihr zu einem Ganzen verband, da seitdem die Messe hieß, verlor der Gottesdienst seine ursprüngliche Bedeutung noch mehr. Eben so verlor die Feier des Abendmals als Handlung der Gemeinde ihre Bedeutung; die wirkliche Theilnahme an demselben wurde so selten, daß sie schon im 13ten Jahrhundert durch Gesetze geboten werden mußte (16).

Die Sittendisziplin der älteren Kirche rügte alle offenkündige Handlungen ihrer Mitglieder, welche die christliche Moral für Sünde erklärte, mit der größten Strenge. Größere Vergehungen (17) gegen jene wurden selbst an

(15) Vergl. Bingham antiq. ecol. Tom. 6. pag. 378 seq.
Schradh Kirchengesch. B. 20. S. 178 u. f.

(16) Cap. 12. X. de poenitentiis (5, 38).

(17) Für Manche hatte die älteste Kirche gar keine Wiederauf-

dem Bußfertigen mit der Ausschließung von der kirchlichen Gemeinschaft auf ganze Reihen von Jahren geahndet (18). Um wieder mit der Gemeinde ausgeöhnt zu werden (reconciliatio), mußte er seine Sünde öffentlich vor dieser bekennen, und durch Handlungen, welche die Reue und den Vorsatz der Besserung ausdrücken sollten, die Aufrichtigkeit seiner Buße darthun (poenitentiam agere (19)). Nur bei geringeren Vergehen reichte Bekenntniß und eine solche äußere Buße hin, die Versöhnung der Gemeinde mit ihm durch Handauslegung, ohne vorhergegangene Excommunication auf längere Zeit, zu erlangen (20).

nahme, wenigstens nach der Ansicht vieler Bischöfe. Cypriani ep. 52. §. 13. Auch hielt sie mehrmalige Versöhnung der Kirche nach erfolgtem Rückfall für unzulässig. Sie zweifelte aber nicht, daß Vergebung der Sünde doch möglich sey. S. Bingham Tom. VIII. S. 156 u. f.

(18) Vergl. Jo. Morini Commentar. histor. de disciplina in administratione sacramenti poenitentiae. Paris 1651. Fol. (u. öfter).

(19) Tertullianus de poenit. cap. 9.: Exomologesis prosternendi et humilificandi hominis disciplina est. — De ipso quoque habitu atque victu mandat, sacco et cineri incubare, corpus sordibus obscurare, animum moeroribus dejicere, illa, quae peccavit, tristi tractatione mutare: ceterum pastum et potum pura nosse — plerumque vero jejuniis preces alere, ingemiscere, lacrimari et mugire dies noctesque ad dominum deum tuum, presbyteris, advolvi et caris dei adgeniculavi, omnibus fratribus legationes deprecationis suae injungere.

(20) Cypriani ep. 10. §. 2.: Nam cum in minoribus peccatis agant peccatores justo tempore, et secundum di-

Wer nicht offenkundiger Sünder war, durfte von der Gemeinschaft der Gläubigen nicht ausgeschlossen, daher von der Theilnahme am Abendmal nicht zurückgewiesen werden (21); die Apostel warnten zwar, das Abendmal nicht unwürdig zu genießen; die Erwägung, ob man der Theilnahme würdig sey, überließen sie aber dem Gewissen eines Jeden (22). Daher lehrte die Kirche nur, verborgene Sünden vor Gott zu bekennen, innerlich Buße zu thun und zu Gott um Vergebung der Sünden zu beten (23). Da jedoch nach dem Rath der Apostel auch heilsam war, begangene Sünden Anderen zu offenbaren, und mit ihrem Beistand sich im Vorsatz der Besserung zu stärken (24), so gehörte es ohne Zweifel von jeher zu den Verpflichtungen der Geistlichen, wenn ihnen solche Bekenntnisse freiwillig

disciplinae ordinem ad exomologesin veniant, et per manus impositionem Episcopi et cleri jus communicationis accipiant.

(21) Vergl. oben Note 12.

(22) I. Cor. XI, 28. Probet autem se ipsum homo; et sic de pane illo edat, et de calice bibit.

(23) Chrysostomus homil. 31. in Hebr. (nach der Uebersetzung bei Bingham antiq. Tom. 8. pag. 131.): Non tibi dico, ut peccata tanquam pompam in publicum proferas. — Apud Deum ea confitens — orans, si non lingua, saltem memoria, et ita roga, ut tui misereatur. — Id. de poenit.: Necesse non est, te confiteri praesentibus testibus; fiat disquisitio peccatorum tuorum in propriis cogitationibus tuis; sic hoc iudicium sine testibus; videat solus deus te confitentem.

(24) Jac. V, 16.

mitgetheilt wurden, den Beichtenden zu belehren und ihr Gebet um Vergebung der Sünde mit dem heiligen zu vereinigen (25). Hingegen findet man vor dem Ende des vierten Jahrhunderts keine Spur, daß denjenigen, welche ihre Vergehungen einem Geistlichen mittheilten, auch öffentliche Buße auferlegt worden wäre, wie es seitdem geschah, und der Ursprung dieses Verfahrens, welcher mit einer im dritten Jahrhundert entstandenen Einrichtung zusammenhängt, nach welcher die Bischöfe einen eigenen Presbyter zur Belehrung der Büßenden bestellten (26), war damals unbekannt (27). Gewiß ist, daß damals die Vergehungen, die ihm entdeckt wurden, mit einer äußeren Pönitentz belegt, aber auch öffentlich bekannt gemacht wurden (28). Die Römische Kirche behandelte zwar Vergehen

(25) So bestimmt den Beruf eines solchen Geistlichen, selbst im fünften Jahrhundert noch, P. Leo der Gr. in der Stelle unten Note 3o.

(26) Socrates hist. eccl. L. 5. cap. 19. : *Episcopi ecclesiastico canoni presbyterum certum quendam poenitentibus constitutum adjecerant, ut, qui post baptismum prolapsi essent, peccata sua coram illo confiterentur.*

(27) Sozomenus hist. eccl. L. 7. cap. 16. bemerkt von der Einrichtung: *Hoc autem quid sit et unde coeperit — alii aliter exponunt.*

(28) Dies geht deutlich aus der Erzählung des Socrates über die Veranlassung, die ganze Einrichtung in der griechischen Kirche abzustellen, hervor: a. a. D. : *Mulier quaedam nobilis presbyterum poenitentiae accesserat, et ex parte peccata sua, post baptismum perpetrata, confessa fuerat. Presbyter illi injunxerat, ut jejunaret et frequenter ora-*

dieser Art als solche, die gleich den offenkundigen mit äußeren Bußhandlungen belegt werden mußten (29), hielt aber die Vergebung geheim. Diese Einrichtung wurde

ret, ut una cum confessione opus etiam poenitentia dignum ostendere posset. Mulier vero progressa, etiam aliud quoddam delictum suum confessa fuerat, nempe quod Diaconus quidam ecclesiae cum ipsa concubisset. Dictum hoc, diaconum quidem ex ecclesia projici fecit, nihilo tamen minus multitudini turbas peperit. Indignabantur enim etc. Sozomenus erzählt diese Thatsache zwar etwas anders; das Vergehen sey nach dem ersten Bekenntniß in der Kirche selbst geschehen, und mit Ausdrücken, nach welchen man annehmen muß, daß es nur zufällig bekannt geworden; allein Dieß steht mit der Angabe, daß man, um solchen Aergernissen vorzubeugen, den Gebrauch, einzelne Sünden bekennen zu lassen, abgestellt habe, in sichtbarem Widerspruch. Ueberdieß ist auch Socrates der glaubwürdigere Zeuge. Endlich erhellt aus der Verfügung P. Leo des Gr. (unten Note 30), daß auch in dem Römischen Patriarchal-Sprengel selbst, zu seiner Zeit noch die dem Pönitentiaris mitgetheilten Vergehen öffentlich bekannt gemacht wurden, ohngeachtet in der Römischen Kirche bereits das spätere Verfahren eingeführt war, das er für apostolisch zu erklären für gut findet.

(29) Sozomenus hist. eccl. a. a. D., nach dem Gebrauch der Römischen Kirche zu seiner Zeit: Illic — perspicuus est poenitentium locus, in quod stant moesti ac veluti lugentes. Peracta autem liturgia a mysteriis exclusi, quae ad initiatos pertinent, cum lamentatione et planctu ad terram sese pronos projiciunt. Episcopus ex adverso cum lachrymis accurrens, et ipse ad pavimentum lamentando provolvitur, et universa ecclesiae multitudo lachrymis suffunditur. Postea Episcopus primus exurgit et jacentes erigit, et quatenus convenit pro peccatis poeniten-

nachher in der abendländischen Kirche durch das Ansehen der Römischen Bischöfe die allgemeine.

Eben so gewiß ist es, daß zu dieser Zeit noch kein Kirchengesetz das Bekenntniß verborgener Vergehungen gebot (30), sondern die Einrichtung nur für die bestand, welche sich in ihrem Gewissen verpflichtet hielten, sich einer solchen äußeren Buße zu unterwerfen. Erst späterhin, nachdem die Strenge der öffentlichen Bußen sich ganz verloren hatte, und offenkundigen Sündern, die man in der älteren

tium facta oratione ex ecclesia illos demittit. Seorsum quisque sponte sua vel jejuniis, vel balnei aut eduliorum abstinencia, sive aliis modis, secundum quod jussus est, sese affligens, tempus exspectat, quod episcopus determinavit. Constituto autem die peccati mulcta, quasi debito quodam, remissa, populo in ecclesia conjungitur.

(30) Am deutlichsten geht Dieß aus den Gründen hervor, aus welchen P. Leo der Gr. den Bischöfen seiner suburbicarischen Provinz, die bekannten Vergehen öffentlich bekannt zu machen, untersagt. Ep. 168 (fratr. Baller. Tom. I. pag. 1431): De poenitentia — ne de singulorum peccatorum genere, libello scripta confessio publice recitetur; cum reatus conscientiarum sufficiat solis sacerdotibus indicari confessione secreta. — Quia non omnium hujusmodi sunt peccata, ut ea, qui poenitentiam poscunt, non timeant publicare; — ne multi a poenitentiae remediis arceantur, dum aut erubescunt, aut metuunt inimicis suis sua facta reservari, quibus possint legum constitutione percelli. Sufficit enim illa confessio, quae primum deo offertur, tum etiam sacerdoti, qui pro delictis poenitentium precator accedit. Tunc enim demum plures ad poenitentiam poterunt provocari, si populi auribus non publicetur conscientia contentis,

Kirche nie wieder zur Kirchengemeinschaft zugelassen haben würde, (aus Indulgenz) nur eine Pönitenz von kurzer Dauer auferlegt wurde, entstand die Lehre, daß keine Vergebung der Sünde ohne Bekenntniß derselben vor dem Priester (Beichtvater) und ohne übernommene Pönitenz zu hoffen sey, und Gnocenzi III. machte es zum Kirchengesetz, daß alle Sünden gebeichtet werden müßten, und der Beichtvater sich bemühen solle, ihre genauesten Umstände zu erfahren (31), wodurch er zwar den Einfluß des Pfarrers auf seine Pfarrkinder, aber wenig die Sittlichkeit und die Sittendisziplin beförderte.

Der Begriff der Pönitenz wurde dadurch verändert; während es ursprünglich keine andere als eine öffentliche Pönitenz gegeben hatte, verwandelte sich die, welche der Beichtvater auflegte, nicht nur in eine Privatbuße (32), die wie das Bekenntniß nicht öffentlich bekannt wurde, sondern man legte dieser auch den Begriff einer zeitlichen

(31) Cap. 12. X. de poenitentiis (5, 38). Auch jene Lehre von der Vergebung der Sünde wurde dadurch erst befestigt, die bis dahin keineswegs die allgemeine war. Es erhellt besonders aus Gratian, wie viele noch im 12ten Jahrhundert der älteren Lehre des Chrysostomus und der übrigen älteren Kirchenväter anhängen. Dist. 1. de poenitentia (Caus. 33. Qu. 3.).

(32) Chrysostomus soll nach Gratian a. a. O. can. 87. nicht dahin verstanden werden, ut sine confessione oris peccata dicantur dimitti, sed sine publica satisfactione. Secreta namque peccata, secreta confessione, et occulta satisfactione purgantur.

den Strafe unter, welches ursprünglich nur die öffentliche, und auch nur bei offenkundigen Vergehen gewesen war, während die freiwillig übernommene nichts als äußeres Zeichen der inneren Buße seyn konnte. Seitdem Gregor der Gr. in die Lehre der Römischen Kirche das Dogma vom Fegfeuer (33) aufgenommen hatte, verband man mit der Lehre von den Pönitenzen auch die Vorstellung, daß der Sünder jene Strafe für seine Sünde entweder in diesem oder in jenem Leben leiden müsse. Mit dieser setzten die Päpste seit dem 11ten Jahrhundert die Lehre von den Indulgenzen in Zusammenhang. Seitdem die Bußen, zu welchen die Kirche bei offenkundigen Vergehungen nach der Strenge der älteren Zeit hätte verurtheilen sollen, in der späteren Praxis, besonders dahin gemildert worden waren, daß fromme Handlungen (z. B. Wallfahrten, fromme Stiftungen), selbst bloße Geldbußen zu mildem Zweck, die Stelle einer längeren Buße vertreten durften, hieß diese Milderung der Strafe *indulgentia*, Ablass (34). Ihrem Begriff nach war sie daher Nachlaß eis

(33) Vergl. Schröder Kirchengesch. Th. 17. S. 330 u. f.

(34) Regino de disciplina ecclesiastica, excerptit bei Gleseler Kirchengesch. B. 2. Th. 1. S. 264.: Si quis forte non potuerit jejunare, et habuerit, unde possit redimere; si dives fuerit, pro 7 hebdomadis det solidos 20, si non habuerit tantum — det solidos 10. — Sed attendat unusquisque, cui dare debeat, sive pro redemptione captivorum, sive supra s. altare, sive Dei servis, seu pauperibus in eleemosyna. — Pro uno mense, quod in pane et in aqua poenitere debet aliquis, Psalmos decantet

ner bestimmten Zeit der Pönitenz, und vertrat, wo sie gestattet wurde, die zeitliche Strafe der Sünde vollständig. Papst Urban II. verkündete 1095 auf der Synode zu Clermont den Theilnehmern an dem hier beschlossenen Kreuzzuge vollkommenen Ablass (*indulgentia plenaria*) für jede Buße, die sie für die Sünden ihres ganzen Lebens zu übernehmen hätten. Seitdem wurde es Gebrauch, bald diese, bald jene angeblich verdienstliche Handlung, zu welcher die Kirche aufforderte, oder auch nur die Weisteuer, durch welche eine solche unterstützt wurde, zum Erwerbungsgrund eines vollkommenen oder verhältnißmäßigen, d. h. einer bestimmten Bußzeit gleich kommenden Ablasses zu machen, der auch für die, welche schon im Beichtstuhl gegen übernommene Pönitenz absolvirt waren, nützlich seyn sollte. Den Ablass, welchen die Bischöfe ertheilen durften, beschränkte Innocenz III. auf eine vierzigtägige Bußzeit (35), jeder andere blieb dem Papst vorbehalten, welcher ihn aber mit großer Freigebigkeit zum Vortheil einzelner Kirchen,

1200 genu flexo, et si non genu flexo, 1680. — Qui vero Psalmos non novit, et jejunare non potest, pro uno anno, quod jejunare debet in pane et aqua, det in elemosyna 26 solidos. — Cantatio unius missae potest redimere 12 dies, 10 missae quatuor menses. Man konnte aber auch accordiren. Poenitentiale ap. Murator. Antiq. Ital. Tom. V. pag. 726 (aus Geseleler a. a. D.): Qui hoc facere non potest — eligat sacerdotem justum, vel monachum — qui pro se hoc adimpleat, et de suo justo pretio hoc redimat.

(35) Cap. 14. X. de poenitentiis (5, 38).

besonders der Mönchsorden, an äußere gottesdienstliche Handlungen knüpfte. Bonifacius VIII. erfand einen Ablass, der noch vollkommener seyn sollte (36), als aller bisherige, für die, welche zur Zeit des von ihm für das Jahr 1300 ausgeschriebenen und künftig alle hundert Jahre zu verkündenden Jubelfestes die Kirchen der Apostel Petrus und Paulus zu Rom besuchen würden, und Papst Clemens VI., welcher im J. 1349 verordnete, künftig alle 50 Jahre ein solches Jubelfest zu feiern (37), entwickelte den Grund der päpstlichen Ermächtigung zu den Indulgenzen. Nach ihm besaß die Kirche einen unermesslichen Schatz in den Verdiensten Christi und der Heiligen, aus welchem sie Einzelnen einen Theil derselben zu ihrer Rechtfertigung aus hinreichenden Gründen anrechnen dürfe (38).

Allerdings sollte die Wirksamkeit des Ablasses an das vorausgegangene Bekenntniß und an wahre Buße geknüpft seyn (39); allein die Einrichtungen der Kirche, welche die äußere Buße so hoch stellten, und der Mangel der

(36) Cap. 1. Extravag. comm. de poenitentis (5, 9).

(37) Seit Sixtus IV. (1473) wurde es zuletzt alle 25 Jahre zu feiern verordnet. Cap. 4. Extrav. comm. eod.

(38) Cap. 2. Extrav. comm. eod.

(39) Clemens VI. a. a. D. — Quem quidem thesaurum — per b. Petrum — commisit fidelibus salubriter dispensandum, ex propriis et rationabilibus causis, nunc pro totali, nunc pro partiali remissione poenae temporalis pro peccatis debitae, tam generaliter quam specialiter vere poenitentibus et confessis misericorditer applicandum.

Belehrung, mußten die ächte Lehre des Christenthums nothwendig verbunkeln. In den Augen des Volks war Aufzählung der einzelnen Sünden im Beichtstuhl und Absolution des Priesters gegen übernommene Pbnitz das Wichtigste; vllige Sicherheit aber gewährte für Vergeltung der Sünde der Ablass, den sich jeder täglich nach den Privilegien einer Kirche oder eines Ordens, durch Besuchen einer Messe oder Aussprechen eines Gebets, wenigstens in ziemlichem Umfang verschaffen konnte, wenn nicht gerade ein vollkommener Ablass ausgedoten wurde.

Fünftes Kapitel.

Entstehung des Episcopalsystems.

I. Sinken des päpstlichen Ansehens während des vierzehnten Jahrhunderts.

Mehrere Umstände vereinigten sich während des vierzehnten Jahrhunderts, das Ansehen der Päpste bei der Geistlichkeit, wie bei dem Volk, herabzusetzen.

P. Clemens V. verlegte seit dem Jahr 1305 den Sitz der Päpste nach Avignon, und brachte durch seine Verbindung mit dem Französischen Hofe, welchem er seine Erhebung auf den päpstlichen Stuhl vornehmlich verdankte, sich selbst in eine allgemein bekannte, schimpfliche Abhängigkeit von jenem, aus welcher sich seine Nachfolger

bis zum Jahr 1378 nicht wieder loszureißen vermochten (1). Zwar nöthigten die Römer, als 1378 P. Gregor XI. während eines temporären Aufenthalts in Rom starb, das Cardinal-Collegium, ihm Urban VI., einen Italiäner (2), zum Nachfolger zu geben, der sich dem überwiegenden Einfluß der Französisch-gesinnten Cardinäle zu entziehen vermochte; allein diese erklärten späterhin die Wahl für erzwungen, und gaben Jenem durch eine neue Wahl Clemens den VII. zum Gegenpapst. Seitdem theilte sich die Kirche, da jeder der beiden Gegner nur einen Theil des christlichen Europa für sich zu gewinnen wußte, in zwei Obedienzen, und die Spaltung (Schisma) wurde dadurch verlängert, daß die Römischen Cardinäle ihrem Papst 1389 einen Nachfolger in Bonifacius IX., die Französischen dem ihrigen 1394 einen Nachfolger in Benedict XIII. gaben; auf Jenen folgte 1404 Innocenz der VI. und 1406 Gregor XII. Die kirchliche Ordnung wurde durch diesen Zwiespalt in der Kirche selbst nicht nur zerrüttet, sondern das christliche Europa erhielt auch durch seine geistlichen Oberhäupter das Schauspiel eines Streites über das Vicariat Christi, in welchem sich die Vertreter desselben auf Erden gegenseitig der Ketzeri und der größten Verbrechen beschuldigten. Zur Herstellung der Einheit der Kirche versammelten die Cardis

(1) Vergl. Gieseler Kirchengesch. B. 2. Abth. 3. S. 2—92.

(2) Von Clemens V. an gehörten alle Avignonischen Päpste der Französischen Nation an; unter den Cardinälen war die Französische Partei die bei weitem überwiegende, schon bei dem Tode Clemens V.

nähe beider Obedienzen, nachdem sie vergebens Beide zur freiwilligen Entsagung zu bewegen gesucht hatten, im J. 1409 ein Concilium zu Pisa, welches Gregor XII. und Benedict XIII. des Pontificats entsetzte; da aber Alexander VI., den sie hierauf auf den Päpstlichen Stuhl erhoben, so wenig als Johann XXIII., der ihm folgte, alle christlichen Staaten bewegen konnten, jenen die Obedienz zu versagen, so wurde die Aufhebung des Schisma noch mehr erschwert. Ein neues allgemeines Concilium, das Johann XXIII. auf die Vorstellung Kaiser Siegmunds im J. 1414 in Costniz erdffnete, sollte diese Aufgabe lösen.

Mittlerweile hatten die Ansichten des Zeitalters eine dem päpstlichen System höchst nachtheilige Richtung erhalten.

Die Streitigkeiten, in welche Bonifacius VIII. mit König Philipp VI. von Frankreich (3) und Johann XXII., Benedict XII. und Clemens VI. mit Kaiser Ludwig dem Baier (4) noch vor dem großen Schisma verwickelt waren, hatten Veranlassung zu Erörterung der Rechte des Papstes in weltlichen Verhältnissen gegeben, bei welchen den Ansprüchen auf die Obergewalt, welche dessen kirchlicher Primat auch in diesen enthalten sollte, der entschiedenste und lebhafteste Widerspruch entgegengesetzt wurde. Besonders die Vertheidiger Ludwigs erwiesen dem Papst aus dem

(3) Vergl. *Histoire du differend de Philippe le bel et de Boniface VIII.* (par Pierre Du Puy). Paris. 1655. fol.

(4) Vergl. meine *Deutsche Staats- und Rechtsgesch.* B. 3. S. 390 — 393. S. 15 — 32.

Evangelio und aus geschichtlichen Thatfachen, daß weder er noch sonst ein Bischof eine Gewalt in weltlichen Angelegenheiten habe, die geistliche Gewalt von der weltlichen wesentlich verschieden, und darum auch die päpstliche keine höhere als die kaiserliche sey (5).

Selbst der kirchliche Primat des Papstes in seiner neueren Bedeutung wurde von den Wertheidigern Ludwigs schon bestritten; sie vindicirten, nach der älteren Disciplin der Kirche, die Gewalt in geistlichen Sachen den Bischöfen überhaupt, und erklärten den päpstlichen Primat, sofern er die Autorität der Concilien und die bischöfliche Gewalt beeinträchtige, für widerrechtliche Anmaassung (6). Durch die Folgen der langen Kirchentrennung wurde die weitere Entwicklung dieser Grundsätze angeregt; schon vor der Synode zu Nisa wurde die Berufung einer allgemeinen Synode als gesetzmäßiges Mittel, die Einheit der Kirche herzustellen, weil der Papst selbst der Entscheidung derselben unterworfen sey, von Theologen und Rechtsgelehrten, besonders von der Universität Paris, öffentlich behauptet (7).

(5) Der Hauptschriftsteller unter den Wertheidigern Ludwigs ist in Beziehung auf diesen Theil der Streittigkeiten Marcellus de Menandrino, oder von Padua: *Defensor pacis de re imperatoria et pontificia adversus usurpatam Romani pontificis jurisdictionem*; bei Goldast *Monarchia S. R. I., sive tractat. de jurisdic. imper.* Francof. 1611 seq. (3 Tomi, fol.) Tom. II. p. 154 seq. Vergl. *Rechtsgesch.* a. a. D. S. 26.

(6) Marcellus a. a. D. S. 238 u. f.

(7) Jo. Gerson *tr. de unitate ecclesiastica, und de aufe*

Eben so laut erhob sich die allgemeine Stimme gegen den Mißbrauch der päpstlichen Primatialrechte, der im Lauf des 14ten Jahrhunderts durch die Anwendung, welche die Avignonschen Päpste von derselben gemacht hatten, fortwährend gesteigert worden war, und während der Kirchentrennung seine höchste Stufe erreichte.

Den Grundsatz, daß in der päpstlichen Machtvollkommenheit auch die Befugniß liege, sich die Befetzung einzelner Kirchendämter vorzubehalten (oben S. 176 Note 17), hatten zwar schon die Päpste des 13ten Jahrhunderts aufgestellt, aber als eine Regel in Hinsicht gewisser Gattungen von Beneficien, nicht weiter als auf die Vergabung der Beneficien erstreckt, deren Inhaber zu Rom sterben würden, wiewohl sie den Begriff dieses Erledigungsfalles allmählich weiter ausdehnten (8). Außerdem erlaubten sie sich außerordentlicherweise in einzelnen nicht vorher bestimmten Fällen, durch Befehle an die ordentlichen Verleiher (*mandata de providendo*), besonders über geringere Beneficien zu verfügen (9). Bonifacius VIII. war der erste, welcher sich auch die Befetzung einzelner namentlich bezeichneter Beneficien bei dem Antritt seiner Regierung für seine

ribilitate papae ab ecclesia; in dessen Opp. (ed. du Pin.) Tom. II. P. I.

(8) Cap. 2. 3, 34. De praebendis in VIto. (3, 4). Cap. 3. Extrav. comm. eod. (3, 2).

(9) Vergl. meine Rechtsesch. B. 2. §. 371.

Lebenszeit reservirte (10); bei seinen Nachfolgern wurde auch Dieses in immer ausgedehnterem Umfang gebräuchlich, und Johann XXII. (1316—1334) und Benedict XII. (1334—1342) erweiterten durch Verordnungen den allgemeinen Vorbehalt, bei bestimmten Arten der Erledigung das Amt wieder zu besetzen (11). Da sich der Umfang, in welchem jeder Papst von seiner Machtvollkommenheit bei Besetzung der Beneficien Gebrauch machen wollte, sonach theils auf allgemeine Bestimmungen, theils auf besondere Erklärungen stützte, so wurde es im 14ten Jahrhundert üblich, daß jeder Papst, beim Antritt seiner Regierung, durch eine Verfügung an seine Canzlei, die Ausdehnung dieses Reservatrechts, vorbehältlich weiterer Erklärung, bestimmte. Diese Canzleiregeln wurden dadurch eine neue Art von Rechtsquellen, galten aber nur für die Lebenszeit jedes Papstes (12). Die Anwendung des Rechts, auch außerordentlicher Weise, durch *mandata de providendo* Kirchenbeneficien zu verleihen, wurde in der Zeit der Kirchentrennung zu einem wahren Feilbieten aller Aemter, und so weit ausgedehnt, daß P. Martin V. auf der Costnitzer Reformationssynode es als eine Erleich-

(10) S. Plant Gesch. der christl. kirchl. Gesellschaftsverf. Th. 5. S. 583.

(11) Cap. un. (*Execrabilis*) Extravag. Joann. XXII. de praebendis (3,). Cap. 4. Extrav. comm. de electione (1, 3). Cap. 13. (*Ad regimen*) Extrav. comm. de praebendis (3, 2).

(12) Vergl. meine Rechtsgesch. B. 3. S. 464. S. 462—464.

terung anbieten konnte, nur über zwei Drittel aller vacant werdenden Beneficien verfügen zu wollen (13).

Von den Bischöfen und anderen Prälaten, welche zu Rom confirmirt wurden, erhoben die Päpste schon seit dem 12ten Jahrhundert Confirmationsgebühren, die ohngefähr dem Ertrag des ersten Jahres gleich seyn sollten, und daher Annaten, oder auch *servitia communia* und *minuta* hießen (14). P. Johann XXII. forderte sie als eine außerordentliche Abgabe auch von allen anderen Beneficien von einiger Bedeutung (15); seine Nachfolger machten sie zu einer regelmäßigen Besteuerung, und ließen die Beneficien, von welchen sie entrichtet werden sollten, bei der Curie verzeichnen und nach ihrem Ertrag anschlagen. Bei den Prälaten, welche die Annaten bisher für die Confirmation bezahlt hatten, wurde seitdem eine höhere Summe gefordert (16).

(13) S. ebendas. S. 466. Note 9.

(14) Ebendas. S. 468 u. f.

(15) Cap. 11. Extrav. comm. de praebendis (3, 2).

(16) Die ältere hergebrachte Abgabe wurde wie die neu eingeführten Annaten behandelt, und außerdem noch Confirmationsgebühren gefordert. Was die päpstliche Kammer und die Cardinäle für Annaten und Confirmation erhielten, wurde späterhin in eine Taxe zusammengezogen, und hieß *servitia communia*; was an die Beamten und Bedienten des Papstes bezahlt wurde, *servitia minuta*. Vergl. v. Sartori Staatsrecht der deutsch. Erz-, Hoch- und Rittersfürsten, B. I. Th. 2. Kap. 14 u. 17. Durch die Veränderung des älteren Gebrauchs stieg im 14ten Jahrhundert die Summe der Leistung über-

Das Recht, Dispensationen und Indulgenzen zu ertheilen, wurde wie ein Finanzregal behandelt und eine der wichtigsten Quellen der päpstlichen Einkünfte daraus gemacht (17); die Gerichtbarkeit hingegen diente mehr zur Bereicherung der päpstlichen Curie und der Geistlichkeit, welche man durch Aufträge begünstigen wollte. Der Grundsatz, daß jede Streitsache, die vor ein geistliches Gericht gehöre, mithin auch ein Proceß über bürgerliche Rechtsverhältnisse, in welchen die geistlichen Gerichte competent seyn sollten, in erster Instanz zu Rom anhängig gemacht oder aus Antrag jeder Partei von anderen geistlichen Gerichten nach Rom abberufen werden könne, wurde in dem Sinn angewendet, daß auch die Verhandlung in Rom geschehen müsse, wenn der Papst nicht für zweckmäßiger hielt, Delegirte zur Untersuchung und Entscheidung zu ernennen. Dasselbe galt von den Appellationen. Die Gerichtbarkeit des Papstes, indem sie die regelmäßige Thätigkeit der Ordinarien lähmte, wurde durch diese Art ihrer Ausübung zugleich Mittel der Unterdrückung des minder Begüterten durch den Reicheren und Mächtigeren (18).

Mit dem Ansehen der höchsten Gewalt in der Kirche sank die Disciplin des Clerus überhaupt; Unwissenheit, Sittenlosigkeit, Habsucht, Mißbrauch der geistlichen Ge-

haupt ohngefähr um das Doppelte. (v. Kleinmaler) *Juavia* S. 363 — 365.

(17) Vergl. meine *Rechtsgesch.*, B. 3, S. 465, 466, S. 470 u. f.

(18) Nach dem Urtheil des Conciliums zu Basel. Sess. 31. (bet Koch *Sanctio pragmatica Germanorum* pag. 163).

walt (19), waren Vorwürfe, welche nach dem allgemeinen Urtheil und nach dem Geständniß des besseren Theiles des Clerus selbst, bei weitem den größten Theil der Regulargeistlichkeit, wie der bischöflichen oder Weltgeistlichkeit trafen (20). Eben daher forderte ein Theil des Clerus selbst von dem Costnizer Concilium „die Reformation der Kirche in Haupt und Gliedern“ eben so nachdrücklich als die allgemeine Stimme der Laien.

II. Costnizer und Basler Synode.

Für die Geschichte der Basler und Costnizer Synode, so wie der Concordate, sind außer den allgemeinen Sammlungen unentbehrlich:

Herm. v. der Hardt, magnum Constantiense concilium, VI Tomis comprehensum. Francof. et Lips. 1697—1700 fol. Tom. VII. (das Register enthaltend) Berol. 1742. fol.

(19) Die Excommunication wurde im vierzehnten Jahrhundert gegen die entschiedensten Bestimmungen der älteren Kirchengesetze wie ein wahres Executionsmittel gebraucht.

(20) Von dem Orden der Mönche von Valombrosa schrieb Ambrosius, selbst Camaldulenser Mönch, an Papst Eugen IV., der ihm dessen Reformation auftrug: quod ordo ipse hominibus sit fere destitutus, quibus scintilla boni desiderii supersit. Die Schriften des Ambrosius enthalten überhaupt Vieles zur Beurtheilung des damaligen Zustandes der Geistlichkeit, wovon Meiners (Lebensbeschreibungen berühmter Männer, B. 2.) in dessen Leben, S. 222 u. f., Auszüge aufgenommen hat. Eben so die Schriften Felix Hammelns, Propst zu Zürich; vergl. Joh. Müllerer Gesch. Schweizer. Eidgen. B. 4. S. 259 u. f.

Sanctio pragmatica Germanorum illustrata, edid. Chr. Guil. Koch. Argentor. 1789. 4.

Die Costnizer Synode (1414—1418) erfüllte in Beziehung auf die Herstellung der äußeren Einheit der Römischen Kirche die Erwartungen, welche man von einer der zahlreichsten und glänzendsten Versammlungen hegte, welche die Kirche je gesehen hatte. Gegen den überwiegenden Einfluß der Italiäner, auf welche Johann XXIII. am meisten rechnete, sicherte sie sich durch den Beschluß, die Stimmen nach den bedeutendsten Nationen zu geben, deren Geistlichkeit sich vereinigt hatte (1); in den vorbereitenden Verhandlungen aber, welche jede derselben vornahm, bevor eine Angelegenheit von der Synode selbst erwogen wurde, hatten die Gelehrten, welche anwesend waren, vereint mit dem einsichtsvolleren Theil des höhern Clerus, so viel Gewicht, daß sie ohne Mühe die Beschlüsse der versammelten Bischöfe und Aebte leiteten, obwohl diese allein sich bei dem ausschließenden Stimmrecht behaupteten (2). Die Flucht Johanns XXIII., durch welche er sich

(1) Herm. v. d. Hardt, Tom. I. pag. 157. Beim Anfang des Concilliums vertheilte man die Stimmen sämmtlicher anwesender Prälaten unter die deutsche, französische, italiänische und englische; späterhin kam die spanische, nachdem sie sich von der Obedienz Benedict XIII. getrennt hatte, als die fünfte hinzu.

(2) Der Vorschlag, auch die Abgeordneten der Universitäten, Graduirte und Priester, und selbst die Fürsten und ihre Gesandten zur Ausübung eines Stimmrechts zuzulassen (Herm. v. d. Hardt, Tom. II. pag. 224.), wurde durch die Stim-

der Vollziehung einer förmlich ausgesprochenen Verzichtleistung auf das Pontificat (3) wieder zu entziehen suchte, veranlaßte den ausdrücklichen Beschluß, daß die Synode als ein allgemeines Concilium die Gesamtheit der streitenden (4) Kirche vertrete, welche ihre Gewalt unmittelbar von Christus erhalten habe, und daß derselben jedermann, von welchem Stande und Würde er auch sey, selbst der Papst in allem, was den Glauben, die Ausbreitung der Kirchentrennung und die allgemeine Reformation der Kirche in Haupt und Gliedern betreffe, zu gehorchen schuldig sey (5). Nachdem Johann XXIII. seine Entsagung für erzwungen erklärt und förmlich widerrufen hatte, sprach auch die Synode feierlich das Absetzungsurtheil über ihn

mengebung nach Nationen besetzt, und jeder Nation überlassen, auf welche Weise sie sich zu einer Erklärung, welche sie öffentlich ablegte, vereinigen wollte.

(3) Herm. v. d. Hardt Tom. IV. p. 53.

(4) D. h. der Kirche, als äußere Gesellschaft betrachtet, im Gegensatz der triumphirenden Kirche, oder der Gemeinschaft der Heiligen.

(5) Herm. v. d. Hardt, Tom. VI. pag. 86.: Et primo, quod ipsa synodus in spiritu sancto congregata legitime, generale concilium faciens, ecclesiam catholicam militantem repraesentans, potestatem a Christo immediate habet, cui quilibet cujuscunque status vel dignitatis, etiamsi Papalis existat, obedire tenetur in his, quae pertinent ad fidem et extirpationem dicti schismatis. Die Worte: et reformationem ecclesiae in capite et membris gehörten auch zu dem Decret, obwohl sie nicht mit demselben vorgelesen wurden. Ebendas. S. 82.

aus (6); Gleiches ergieng späterhin gegen Benedict XIII. (7); Gregor XII. erfüllte das gegebene Versprechen, das Pontificat niederzulegen.

Gleichwohl waren die seit Jahrhunderten verbreiteten Vorstellungen über die göttliche Einsetzung des Papstthums und dessen Nothwendigkeit noch zu tief gewurzelt (8), besonders aber das Streben nach Verbesserung selbst noch so wenig auf das eigentliche Bedürfnis der Kirche gerichtet, daß eine wahre Reformation der Kirche für die damalige Zeit überhaupt noch unerreichbar bleiben mußte. Die meisten Gegenstände, über welche sich die Reformation nach dem Plan der Synode erstrecken sollte (9),

(6) Herm. v. d. Hardt, Tom. IV. pag. 280.

(7) Eben d. s. pag. 1374.

(8) Selbst Gerson, der die Theorie von der Gewalt der allgemeinen Kirchenversammlungen am vollständigsten entwickelt hatte, gestand noch zu, daß dem Apostel Petrus die Fülle der Kirchengewalt übertragen worden, und schrieb der Synode nur das Recht zu, den Gebrauch derselben durch ihre Gesetze zu regeln. S. Schröder Kirchengesch. B. 31. S. 480 u. f.

(9) Das Verzeichniß der Gegenstände, über welche sich die Reformation erstrecken sollte, welches die Synode Martin V. übergab (bei Herm. v. d. Hardt, Tom. IV, pag. 1452), bezeichnete folgende: *Primo de numero, qualitate et natione Dominorum Cardinalium; item de reservationibus sedis apostolicae; it. de annatis, communibus servitiis et minutis; it. de collationibus beneficiorum et gratiis expectativis; it. de causis in Romana curia tractandis, vel non; it. de appellationibus ad Romanam curiam; it. de officii Cancellariae et poenitentiariae; it. de exemptionibus.*

betrafen die Mißbräuche der päpstlichen Gewalt bei der Besetzung der Kirchendämter; einige andere wurden zwar auch berührt, aber mehr als etwas Untergeordnetes; an die Herstellung eines wahren Lehrstandes, welche mit der Reform des Gottesdienstes und der Sittendisziplin hätte verbunden seyn müssen, dachte Niemand. Und wie hätte eine Versammlung, in welcher der hohe Clerus Beschlüsse faßte, selbst wenn man jene Bedürfnisse der Kirche gefühlt hätte, eine solche Reform ausführen mögen, da sie nothwendig mit einer Verzichtleistung auf die äußere Macht des Clerus hätte beginnen müssen, ohne welche dieser seinem ursprünglichen Beruf nicht zurückgegeben werden konnte (10).

Selbst die Abstellung der Mißbräuche des Papstthums scheiterte an den herrschenden Vorurtheilen von dem Antheil,

bus et incorporationibus tempore schismatis factis; it. de commendis; it. de confirmationibus electionum; it. de fructibus medii temporis; it. de non alienandis bonis Rom. ecclesiae et aliarum ecclesiarum; it. propter quae et quomodo Papa possit corrigi vel deponi; it. de extirpatione Simoniae; it. de dispensationibus; it. de provisione Papae et Cardinalium; it. de indulgentiis; it. de decimis.

(10) Dieß fühlten die Hussiten; denn sie verlangten als eine Bedingung ihrer Wiedervereinigung mit der Kirche, daß dem Clerus die weltlichen Besitzungen und Reichthümer, die er wider das Gebot Christi, zum Nachtheil seines Amtes und zum Schaden der weltlichen Macht, in Händen habe, genommen werden müßten. S. Schröder Kirchengesch. B. 34. S. 682.

theil, welcher dem Papst an der Regierung der allgemeinen Kirche gebühre. Mit Ausnahme der besagten Nation drangen alle übrigen auf die Wiederbesetzung des päpstlichen Stuhls, bevor über die Reformation der Kirche Beschlüsse gefaßt werden könnten. Der neugewählte Papst, Martin V., wußte einer Erörterung über die einzelnen Gegenstände, deren Reformation verlangt wurde, durch eine Gegenerklärung auszuweichen, in welcher an den eingeführten päpstlichen Verleihungen der Kirchenpräbenden wenig geändert, die Besteuerung der Kirchenbeamten durch die Staaten beibehalten, und in Beziehung auf die meisten übrigen Verhältnisse, die als Gegenstand der Beschwerde ausgezeichnet worden waren, keineswegs eine bestimmte Gränze der Primatialrechte anerkannt, sondern mit sich des Mißbrauchs derselben zu enthalten versprochen wurde (10^a).

Durch einen Schluß, welcher noch vor der Wahl eines neuen Papstes gefaßt worden war, hatte die Synode eine Reformation der Kirche wenigstens für die Zukunft sichern wollen. Alle zehn Jahre sollte künftig ein allgemeines Concilium gehalten werden, das nächste schon nach fünf Jahren (11). Ohne auf die Gegenerklärung Martins V. in eine Erörterung einzugehen, überließ es die Synode jetzt den einzelnen zu Costnig repräsentirten Nationalkirchen, sich durch besondere Vergleiche einen vortheil-

(10^a) Herm. v. d. Hardt, Tom. I. p. 1021 seq.

(11) Ebdas. Tom. IV. pag. 1435.

hastereu interimistischen Zustand zu verschaffen, als der Papst angeboten hatte. Die deutsche Kirche schloß über diesen einen Vertrag (12), in welchem das päpstliche Verleihungsrecht der Beneficien etwas mehr beschränkt wurde, als in dem päpstlichen Gegenproject einer Reformation, alles übrige aber unverändert blieb (13).

Papst Martin V. hatte zwar schon bei der Auflösung der Costniger Synode den Ort bestimmt, wo sich das zum Voraus beschlossene allgemeine Concilium nach fünf Jahren vereinigen sollte (14); gleichwohl war es eben so unwahrscheinlich, daß es je wieder zu einer solchen Versammlung kommen werde, als nach dem damaligen Zustand der Kirche unausführbar, allgemeine Synoden im Sinn der damaligen Zeit, von zehn zu zehn Jahren zu versammeln, und dadurch zu einem Institut zu machen, das eine regelmäßige Mitwirkung bei den kirchlichen Angelegenheiten hätte.

Den Hussitischen Unruhen (15) verdankte es aber die Kirche, daß sie nach zwölf Jahren doch noch einmal eine Gelegenheit fand, sich durch die von Martin V. im J. 1431 nach Basel ausgeschriebene allgemeine Synode zu reformiren, weil eine solche Versammlung als das ein-

(12) Eben das. Tom. I. pag. 1055 seq.

(13) Vergl. meine Deutsche St. u. Rechtsgesch. B. 3. S. 469. S. 486.

(14) In Pavia. Herm. v. d. Hardt, Tom. IV. pag. 1542 seq.

(15) Vergl. Schröckh Kirchengesch. B. 34. S. 576 u. f.

zige Mittel betrachtet wurde, die Hufiten dem Kaiser zu unterwerfen und mit der Kirche wieder zu vereinigen. Die Basler Synode (1431—1449) erfüllte den letzteren Zweck ihrer Berufung durch geringe Nachgiebigkeit (16); in der Ausführung der Kirchenreformation war sie zwar so thätig, als bei der Richtung erwartet werden mochte, welche die damalige Zeit in ihrem Streben nach Verbesserung genommen hatte: aber selbst die Vortheile, welche eine so beschränkte Reformation gewähren konnte, wurden nur einzelnen Nationalkirchen wirklich zu Theil, und auch diesen sehr bald, wenigstens größtentheils, wieder entzogen.

Die Synode, welche ihre Geschäfte mit der Erklärung, daß sie die Reformation der Kirche endlich zu Stande bringen wolle, und mit der Wiederholung der Costnitzer Principien über ihre Gewalt begonnen hatte, gerieth mit P. Eugen IV. in offenbaren Kampf. Sie widerstand den Versuchen desselben, durch ihre Verlegung nach einer Stadt in Italien sie theilweise aufzulösen, oder seinem Einfluß mehr zu unterwerfen, suspendirte ihn, als er 1438 zu Ferrara eine Gesensynode eröffnete und die Basler Versammlung für schismatisch erklärte, schritt endlich 1439 zu seiner Absetzung

(16) S. ebendas. S. 711. Verwilligt wurde ihnen eigentlich nichts als der Gebrauch des Kelchs beim Abendmahl; auf ihre übrigen Forderungen erhielten sie nur allgemeine nichts sagende Zusicherungen; in Hinsicht der oben (Note 10) erwähnten erklärte das Concilium, daß die Kirchengüter nach den Vorschriften der Kirchenväter von dem Clerus verwaltet werden sollten; wer sich derselben bemächtigte, begehe einen Kirchenraub.

und zur Wahl eines neuen Papstes, Felix V. Mittlerweile hatte sie eine Reihe von Reformationsdecreten gefaßt, welche Gegenstände der Liturgie und Kirchendisziplin, besonders aber die Beschränkung der päpstlichen Reservatrechte betrafen. Zu allgemeinen Kirchengesetzen mußten sie aber erst durch vereinte Mitwirkung der Nationalkirchen und der weltlichen Gewalt erhoben werden, und nirgends wagte man es, sich unbedingt für die Synode zu erklären. In Frankreich begnügte sich Kirche und Staat, die Reformationsdecrete im J. 1438 zu acceptiren und durch ein königliches Edict (*sanctio pragmatica*) für anwendbar zu erklären; ohne aber in den Streitigkeiten zwischen der Synode und dem Papst Partei zu nehmen (17). Nachdem man ihre Gültigkeit für Frankreich, welche der Römische Stuhl nie zugestand, mit abwechselndem Erfolg bis in den Anfang des 16ten Jahrhunderts gegen die Päpste vertheidigt hatte, entsagte König Franz I. im J. 1516 durch einen Vertrag mit Papst Leo X. ausdrücklich oder stillschweigend einem großen Theile ihres Inhalts, gegen die Vortheile, welche ihm der Papst bei der Besetzung der Prälaturen einräumte (18). Doch wurde wenigstens der Grundsatz von der Gewalt der Kirchenversammlungen, welcher in den Reformationsdecreten wiederholt war, und das gesammte Episcopalsystem, das sich späterhin daraus entwickelte, in der Französischen Kirche früher, häufiger

(17) Vergl. Schröckh a. a. D. B. 32. S. 140 u. f.

(18) *Histoire du droit public ecclesiastique françois*, par Mr. D. B. (Lond. 1737. 2 Voll. 8.) Tom. II. pag. 234 u. f.

und freier als in den meisten übrigen Ländern gelehrt und vertheidigt; die Regierung selbst berief sich auf Lehren, welche auf die Schlüsse der Costnizer und Basler Synode gebaut waren, wo sie zu ihrem System der Behandlung kirchlicher Angelegenheiten paßten, und man setzte wenigstens späteren Neuerungen, durch welche der päpstliche Stuhl seine Primatialrechte zu erweitern suchte, in der Regel kräftigeren Widerstand als anderwärts entgegen. Hierin bestanden die Freiheiten, deren sich die Gallicanische Kirche rühmte.

Gesicherter schienen anfangs die Vortheile, welche die deutsche Nation durch eine ähnliche Acceptation der Basler Decrete in einem Reichsschluß zu Mainz unter K. Albrecht II. im J. 1439 zu erlangen suchte (19). Die Entschlossenheit der Reichsstände, besonders der Kurfürsten, brachte es zu einer förmlichen päpstlichen Bestätigung der in Deutschland angenommenen Bestimmungen, die Eugen IV. durch vier Bullen vom 5ten und 7ten Februar 1447 erteilte und sein Nachfolger Nicolaus V. wiederholte (20). Da ihr Inhalt nach den vorausgegangenen Verhandlungen wahrer Vertrag zwischen dem Papst und

(19) Eine ausführliche Geschichte der Entstehung der deutschen Concordate. s. bei Koch Sanctio pragm. Germ. pag. 1—50. Die Acceptationsurkunde und die Decrete der Basler Synode, auf welche sie sich bezieht, s. e b e n d a s. S. 93 u. f.

(20) Die Bullen Eugens IV. finden sich bei Koch unter den Urkunden pag. 181 seq. Nro. 6. 7. 8. 9.; die Bulle Nicolaus V. vom 28. März 1447. Nro. 11.

der deutschen Kirche war, und in den päpstlichen Bullen selbst als solcher bezeichnet wird, hat man sie in den neueren Zeiten zu Ehren ihrer Hauptbeförderer die Fürstencöncordate genannt. Für die Rechte, die der Papst nach den Basler Decreten verlor, befehlt er sich jedoch eine Schadloshaltung vor, und einige Modificationen der bestätigten Decrete, über welche besonders unterhandelt werden sollte (21); hierüber schloß Kaiser Friedrich III. (17. Febr. 1448) allein zu Wien mit einem päpstlichen Legaten ab (22), und räumte Nicolaus V. sowohl die Verleihung der Kirchenbeneficien als die Annaten in dem durch das Costnitzer Concordat von 1448 verglichenen Umfang mit einigen näheren Bestimmungen wieder ein (23). Das Wiener Concordat opferte daher einen großen Theil der erlangten Vortheile wieder auf. Die Anerkennung desselben durch die Reichsstände, für welche der Kaiser

(21) *Super observatione vero et modificatione decretorum eorundem, cum nonnulli prelati nationis prefate, ex eisdem decretis gravatos se fore, nobis conquesti sint, cumque in illis apostolice sedi, que multum in suis juribus ex ipsis decretis gravata dinoscitur, recompensatio promissa sit, decrevimus, Legatum nostrum, cum sufficienti potestate, ad partes Germaniae transmittere, qui — super observantia et modificatione decretorum hujusmodi, nec non super provisione apostolice sedi faciendis, tractare valeat, et finaliter concordare,*

(22) *Bel. Koch* Nro. 14. S. 210 u. f.

(23) *Vergl. meine Deutsche St. u. Rechtsgesch.* B. 3. S. 472. S. 500 u. 501.

mit contrahirt hatte, erfolgte zwar nie ausdrücklich, und wäre unmittelbar nach dessen Abschließung überhaupt schwerlich zu erhalten gewesen; da aber die wichtigsten Reichsstände durch Concessionen, welche ihnen der Papst machte, allmählich für dessen Annahme gewonnen wurden, so bildete sich bald ein Verhältniß, aus welchem sich eine stillschweigende Anerkennung seiner Gültigkeit für Deutschland überhaupt ableiten ließ (24). Selbst daß ein wichtiger Theil des Inhalts der Basler Decrete durch das Wiener Concordat nicht wieder aufgehoben wurde, mithin als Kirchengesetz bestehen blieb (25), wurde für das päpstliche System wenig nachtheilig, weil sich das alte Papstverhältniß bald wieder herstellte. Das Basler Concilium, nachdem die deutsche Nation seine Gegner förmlich als rechtmäßige Päpste anerkannt hatte, löste sich auch der Form nach 1449 auf (26), und Felix V. entsagte dem Pontificat. Der Sieg blieb daher zuletzt im Wesentlichen dem Römischen Stuhl. Die von der Costnizer und Basler Synode ausgesprochenen Grundsätze über das Ansehen der allgemeinen Synoden, waren in den Concordaten, obwohl sie in dem bestätigten Theil der Basler Decrete standen, schon durch eine Wendung beseitigt, welche ihre Anerkennung ganz un-

(24) S. ebendas. S. 473. S. 502.

(25) Namentlich die Bestimmungen über die Appellationen nach Rom.

(26) Seine eigentliche Thätigkeit hatte schon seit dem J. 1441 aufgehört. Vergl. Schröder's Kirchengesch. B. 32. S. 101 u. f.

schädlich machte (27). P. Leo X. fand aber auch nicht einmal Widerspruch, als er sie auf einem angeblich allgemeinen Concilio zu Rom (1512—1517) förmlich aufheben ließ (28). Alle Vortheile der Reformationssynoden des fünfzehnten Jahrhunderts beschränkten sich daher nur darauf, daß die willkürliche Anwendung der päpstlichen Reservatrechte hie und da durch Concordate in bestimmten Gränzen, die aber freilich oft überschritten wurden (29), eingeschlossen, und durch die Erörterungen, welche sie einmal angeregt hatten, der Grund zu einem Lehrsystem über die Grundlagen der Römisch-Katholischen Kirchenverfassung gelegt worden war, dessen Entwicklung die spätere Zeit wenigstens versuchte.

(27) Eugen IV. nahm die Costnizer und Basler Decrete über die Gewalt der allgemeinen Synoden mit der Beschränkung an: *sicuti et caeteri antecessores nostri, a quorum vestigiis deviare nequaquam intendimus.* S. Koch, pag. 182.

(28) Cap. I. de conciliis in VII. (3, 7).

(29) Schon wenige Jahre nach dem Abschluß des Wiener Concordats wurde in Deutschland darüber geklagt, daß es nicht beobachtet werde. S. Plank Gesch. der christl. kirchl. Gesellschaftsverf. B. 5. S. 488.

Zweiter Abschnitt.

Die evangelische Kirche.

Erstes Kapitel.

Die Reformation bis zum Religionsfrieden im J. 1555.

Die Sammlungen, nach welchen die Quellen in diesem und den folgenden Kapiteln citirt werden, sind:

B. F. Lbschers vollständige Reformations-Acta und Documente. Leipzig. 1740. 3 Bde. 4.

F. Hortleder, Handlungen und Ausschreiben von den Ursachen des deutschen Kriegs K. Karls V. wider die Schmalkaldischen Bundesverwandten. Frankf. 1617. 18. 2 Th. fol.; neue Ausg. von Zach. Prueschenk. Gotha 1645. fol.

F. G. v. Meiern, Acta pacis Westphalicae publica, oder Westphälische Friedenshandlungen. Gdt. u. Hannov. 1734—36. 6 Bde. fol. Register dazu von D. S. Walther. Gdt. 1740. fol.

Christliches Concordienbuch, worinnen sämtliche gewöhnlichste symbolische Schriften der evangellisch-lutherischen Kirche — enthalten sind, herausgeg. von J. G. Walch. Jena 1750. 8.

Die Werke **Luthers** werden, wo keine andere Ausgabe angegeben ist, nach der Altenburgischen (1661 u. f. 9 Thle. und 1 Thl. Register fol.) angeführt.

Geschichtschreiber:

V. L. a Seckendorf, commentarius de Lutheranismus et reformatione religionis. Lips. 1688. 4. 1694 fol.

G. J. Plant, Geschichte des protestantischen Lehrbegriffs. Leipzig. 1781 u. f. 6 Bde. 8.

Meine Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. B. 4. S. 479. S. 19 u. f.

I. Bedeutung der Reformation in Deutschland.

Die Reformation, welche Luther und gleichzeitig, aber unabhängig von ihm, Zwingli, bewürkten, nahm von ihrem Beginn an eine Richtung, welche von den Reformati-
onsversuchen des fünfzehnten Jahrhunderts wesentlich verschieden war. Beide Reformatoren und ihre Gehilfen gehörten nicht der regierenden Geistlichkeit, sondern dem Lehrberuf an. Ihr Bestreben gieng zunächst auf die Herstellung der Lehre, welche die älteste christliche Kirche, nach der Ueberlieferung der Evangelien und der Schriften der Apostel, geglaubt hatte. Wie die ältesten Lehrer der Kirche (1) nahmen sie an, daß diese Schriften den ganzen Inbegriff des Christenthums enthielten, und verwarfen alle Tradition, welche sich nur auf das Ansehen späterer Kirchenlehrer stützte, sofern sie keine folgerechte Uebereinstimmung ihres Inhalts mit jener sicheren apostoli-

(1) Cyprianus, Athanasius, Basilius der Gr., Chrysostomus, Augustinus, Hieronymus und andere, wiewohl sie bei kirchlichen Gebräuchen demohngeachtet, in dem Eifer alles Bestehende als Apostolisch zu begründen, zu vielen Werth auf die Ueberlieferung legten, welche in den Einrichtungen der Gemeinden apostolischen Ursprungs enthalten seyn sollte. Vergl. Schröder Kirchengesch. Th. 9. S. 144 u. f.

ſchen Ueberlieferung wahrnahmen (2). In dieſem Sinn hat ſich die Kirche, welche ihren Lehren folgt, mit Recht die evangelische genannt, und dieſe Bezeichnung dem Ausdruck katholiſche Kirche vorgezogen, obwohl ſie auf denſelben durch ihre Uebereinstimmung mit der älteſten chriſtlichen Kirche gegründeteren Anſpruch hätte, als die Römische.

Bei der Einrichtung des Gottesdienſtes und in der Disciplin der Sitten änderten die Reformatoren, was nach der urſprünglichen Lehre der Kirche als Mißbrauch, oder als unnütze, die Wirkſamkeit des Glaubens eher hindernde als fördernde Form erſchien; im Uebrigen ſchloßen ſie ſich an die älteren Gebräuche an, und ließen, wo ſie die Gemeinden zu Aenderungen nicht ſelbſt geneigt fanden, ſelbſt Manches beſtehen, was in ihren Augen keinen Werth hatte, ſofern ſie es nur nicht für nachtheilig hielten (3).

Gegen die beſtehende Kirchenverfaſſung war die Reformation in ihrem Urſprung nur in ſofern gerichtet, als die Reformatoren die Bedeutung, welche die Kirchenoberen ihrer Gewalt gaben, verwarfen. Sie erkannten keine kirchliche Gewalt an, welche in nicht geiſtlichen Sachen verſüß-

(2) Nur in dieſem Sinn vermißt eigentlich die evangeliſche Kirche die Tradition als Quelle der Lehre und Autorität für Gebräuche. Vergl. die Augſburgiſche Confession S. 44, 45, und beſonders deren Apologie S. 99, 100, 104 und 105 der Wäſchliſchen Ausgabe. Sie verachtet mithin das Anſehen der älteren Kirchenlehrer nicht, aber ſie blindet ihr eigenes Urtheil nicht durch menſchliches Anſehen.

(3) Vergl. meine Rechtsgeſch. B. 4. S. 46 u. f.

gen (4), und die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Kirche und des Einzelnen durch Bestimmungen über Lehre, Gebräuche und Einrichtungen binden könne (5). Die bischöfliche Gewalt setzten sie in den Beruf das Evangelium, und Neuigen die Vergebung der Sünden zu verkünden, die Sacramente zu verwaltten und offenkundige Sünder von der Gemeinschaft der Kirche auszuschließen (6).

(4) Augsb. Conf. Art. 28.: *Magnae disputationes fuerunt de potestate episcoporum, in quibus nonnulli incommode commiscuerunt potestatem ecclesiasticam et potestatem gladii. — Ecclesiastica (potestas) suum mandatum habet evangelii docendi et administrandi sacramenta. Non irrumpat in alienum officium: non transferat regna mundi non abroget leges magistratum: non tollat legitimam obedientiam: non impediat iudicia de ullis civilibus ordinationibus, aut contractibus: non praescribat leges magistratibus de forma reipublicae, sicut dicit Christus: regnum meum non est de hoc mundo: item quis constituit me iudicem, aut divisorem super vos? etc.*

(5) Augsb. Conf. a. a. D.: — *nostri sic docent, quod episcopi non habent potestatem statuendi aliquid contra evangelium. — Quid igitur sentiendum est de die dominico et similibus ritibus templorum? Ad haec respondent, quod liceat episcopis, seu pastoribus, facere ordinationes, ut res ordine gerantur in ecclesia. — Tales ordinationes convenit ecclesias propter caritatem et tranquillitatem servare eatenus, ne alius alium offendant, ut ordine et sine tumultu omnia fiat in ecclesiis. Verum ita, ne conscientiae onerentur, ut ducant, res esse necessarias ad salutem, ac iudicent se peccare, quum violent eas sine aliorum offensione.*

(6) Augsb. Conf. a. a. D.: *Sic autem sentiunt, potestatem clavium, seu potestatem episcoporum, juxta evangelium po-*

Ueber die Uebereinstimmung der Lehre mit dem Evangelium schrieben sie nicht bloß den Bischöfen oder Geistlichen, sondern der Kirche überhaupt ein Urtheil zu (7). Zwischen Bischöfen und Pfarrern nahmen sie mit der ältesten Kirche keinen Unterschied des geistlichen Berufs und der hieraus entspringenden Gewalt an, sondern daß nur durch gesellschaftliche Einrichtung eine Vertheilung der Geschäfte unter ihnen festgesetzt worde (8).

testatem esse, seu mandatum dei, praedicandi evangelii, remittendi et retinendi peccata, administrandi sacramenta. Nam cum hoc mandato Christus mittit apostolos etc. — Haec potestas tantum exercetur docendo, seu praedicando verbum et porrigendo sacramenta. — Si quam habent episcopi potestatem gladii, hanc non habent episcopi ex mandato evangelii, sed jure humano, donatam a regibus et imperatoribus, ad administrationem civilem suorum honorum. — Quum igitur de jurisdictione episcoporum quaeritur, discerni debet imperium ab ecclesiastica jurisdictione. Porro secundum evangelium, seu ut loquuntur de jure divino, nulla jurisdictione competit episcopis, ut episcopis, hoc est, his, quibus est commissum ministerium verbi et sacramentorum, nisi remittere peccata: item cognoscere doctrinam, et doctrinam ab evangelio dissentientem rejicere, et impios, quorum nota est impietas, excludere a communione ecclesiae, sine vi humana, sed verbo. Hic necessario et de jure divino debent eis ecclesiae praestare obedientiam, secundum illud: qui vos audit, me audit.

- (7) *U. a. D.*: Verum quum aliquid contra evangelium docent, aut statuunt, tunc habent ecclesiae mandatum dei, quod obedientiam prohibet.
- (8) *Schmalcaldische Artikel*, von der Gewalt der Bischöfe; bei *Walch*. S. 343 u. f.

Gegen eine, Kraft gesellschaftlicher Einrichtung, dem Papst übertragenen höhern Leitung bei der Verwaltung kirchlicher Angelegenheiten, enthält die Lehre der Reformatoren unmittelbar eigentlich keine Einwendung, sofern die Gränzen der Gewalt, welche sich hierauf gründen sollte, in Gemäßheit jener Grundsätze von der biblischen Gewalt überhaupt bestimmt gewesen wären; mittelbar aber verwarfen die Reformatoren das Papstthum unbedingt, weil es seinem Wesen nach eine mit der christlichen Freiheit unvereinbare Gewalt seyn sollte, und weil sie eine Einrichtung jener Art, selbst bei Feststellung gehörender Gränzen der obersten Gewalt, eher für nachtheilig, als für vortheilhaft hielten (9). Die Verbindung der

(9) Eben das. vom Papstthum (bei Walch. pag. 312).: Quod Papa non sit jure divino, seu secundum verbum dei, caput totius Christianitatis, hoc enim nomen uni et soli Jesu Christo debetur; sed tantum episcopus et pastor ecclesiae, quae est Romae, et eorum qui sponte, vel per humanam creaturam, id est, politicum magistratum se ad eum conferunt, non ut sub ipso, tanquam sub domino vivant; sed ut cum eo tanquam fratres, collegae, sodales et Christiani sint, quemadmodum hoc ipsum vetera concilia et aetas Cypriani docent. — Pono autem Papam fateri, se non jure divino — esse supremum; sed ut concordia et unitas Christianorum adversus sectarios et haereticos commodius conservari possit, caput certum esse eligendum, cui caeteri omnes quasi innitantur, atque tale caput per homines eligi, et in hominum quoque electione et potestate situm esse, illud caput ut mutet et removeat, sicut Constantiense concilium — pono, inquam, haec a papa et sede Romana dici et accipi; quod tamen impossibile est; sic enim universum suum regnum

christlichen Kirche zu einer äußeren Gesellschaft sollte daher nur auf dem Bemühen ihrer Bischöfe beruhen, in Lehre, Glauben und Sacramenten Eintracht zu erhalten (10).

Eine Kirchenverfassung, welche sich auch der Form nach durchaus an diese Grundsätze angeschlossen hätte, würde daher mit den Einrichtungen der ältesten christlichen Kirche große Ähnlichkeit gehabt haben; Vorsteher kleiner oder größerer Gemeinden wären die Bischöfe geblieben. Doch würde ein wesentlicher Unterschied zwischen diesen und den ältesten Einrichtungen in Hinsicht auf die Verbindung dieser Gemeinden mit dem Staat und den Rechten des letzteren bei der

et statum immutari, everti et destrui pateretur omniaque jura et volumina sua; id quod ut dicam, nunquam faciet; tamen neque hoc modo consuleretur ecclesiae christianae, sed plures, quam antea, sectae oriturae essent. Si enim non ex mandato dei, verum ex hominis libera voluntate capiti isti obedientia praestanda esset, facile et brevi tempore contemptum tandem nullum membrum retineret; nec etiam perpetuo Romae, aut quovis alio loco illud esse oporteret, sed ubicunque et in quacunque ecclesia, deus talem virum, qui ad tantum munus obopandum idoneus esset, largiretur. Haec res perplexa et confusionis plena futura esset.

(10) N. a. D.: Quapropter ecclesia nunquam melius gubernari et conservari potest, quam si omnes sub uno capite, quod est Christus, vivamus, et episcopi omnes, pares officio, licet dispares sint quoad dona, summa cum diligentia conjuncti sint unanimitate doctrinae, fidei, sacramentorum, orationis et operum caritatis. — Et Apostoli idem fecerunt, ac postea omnes episcopi, donec papa caput suum super omnes attolleret.

Kirchenregierung statt gefunden haben. Während die älteste Kirche außer aller Verbindung mit dem Staat war, würde sich eine auch durch Bischöfe geleitete evangelische Kirche auf das engste an den Staat angeschlossen haben, und der größte Theil der Rechte, welche die Bischöfe ausgeübt hatten, dennoch in die Hände der Staatsregierung übergegangen seyn. Nach dem, was die Reformatoren zu dem Beruf der Bischöfe zählten, beschränkte sich deren Gesetzgebung auf die Einrichtung der Liturgie (11); die Verhältnisse der Kirche als äußerer Gesellschaft zu ordnen, mithin auch Verwaltung des Kirchengutes; rechneten die Reformatoren so wenig als eine Gerichtbarkeit in streitigen kirchlichen Angelegenheiten (12), oder eine Strafgerichtbarkeit bei Uebertretung der kirchlichen Ordnung (13), zu der, auf dem

(11) Vergl. oben Note 5.

(12) S. unten Note 14.

(13) Selbst die Uebertretung der bischöflichen Verfügungen über Beobachtung der Feiertage und ähnliche Bestimmungen über den Gottesdienst konnten nach den Grundsätzen der Reformatoren von der Bedeutung dieser Anordnungen (Note 9) und der kirchlichen Strafgerichtbarkeit, nur sofern sie durch die weltlichen Polizeigesetze zugleich für Polizeivergehen erklärt wurden, einer bürgerlichen Strafe unterliegen. Schmalcaldische Artikel, bei Walch S. 345.: *Constat, jurisdictionem illam communem excommunicandi reos manifestorum criminum, pertinere ad omnes pastores. Hanc (episcopi) tyrannice ad se solos transtulerunt. — Constat enim, officiales, ut vocantur, non toleranda licentia usus esse — Et potestate qualibus in rebus abusi sunt? videlicet non in puniendis veris delictis, sed in jejuniis, aut feriis violatis, aut similibus nugis.*

(14)

dem Beruf der Bischöfe beruhenden bischöflichen Gewalt. Alle Rechte, welche die Bischöfe in Beziehung auf diese Verhältnisse ausgeübt hatten, leiteten die Reformatoren vielmehr aus der Verleihung des Staats ab, und schrieben diesem sowohl das Recht der Aufsicht über das Verfahren der Bischöfe als die Befugniß andere Einrichtungen zu treffen, zu (14). Selbst wenn nach dem Gutfinden einer evangelischen Regierung die Stellung der

(14) Schmalcalbische Artikel a. a. O. S. 346: *Reliqua est jurisdictio in iis causis, quae jure canonico ad forum, ut vocant, ecclesiasticum pertinent, ac praecipue in causis matrimonialibus. Haec quoque habent episcopi humano jure, et quidem non admodum veteri; sicuti ex codice et novellis Justiniani adparet, judicia matrimoniorum tum fuisse apud magistratus. Et jure divino coguntur magistratus mundani haec judicia exercere, si episcopi sint negligentes. Idem concedunt et canones. Quare et propter hanc jurisdictionem necesse est obedire episcopis. Et quidem quum leges quasdam condiderint injustas de conjugis et in suis judiciis observent, etiam propter hanc causam opus est alia judicia constitui. Quia traditiones de cognatione spirituali sunt injustae. Injusta enim traditio est, quae prohibet conjugium personae innocenti post factum divortium. Etiam injusta lex est, quae in genere omnes clandestinas et dolosas desponsationes contra jus parentum adprobat. Est et injusta lex de coelibatu sacerdotum. Sunt et alii laquei conscientiarum in eorum legibus, quos omnes recitare nihil attinet. Illud satis est recitasse, quod multae sunt injustae leges papae de negotiis matrimonialibus, propter quas magistratus debent alia judicia constituere.*

Bischöfe in ausgedehnterem oder beschränkterem Umfang die bisherige geblieben wäre, mußten sie daher bei diesen Geschäften eine der Aufsicht und den höhern Gerichten des Staats unterworfenen Behörde werden.

Durch die Mitwirkung, welche der weltlichen Macht bei der Einführung der Reformation zufiel, und durch den Widerstand, welchen die Bischöfe der Reformation entgegensetzten, gestaltete sich aber überhaupt die evangelische Kirchenverfassung ihrer Form nach anders, als sie nach jenen Grundsätzen hätte eingerichtet werden sollen; diese Grundsätze blieben nur die Norm, aus welcher die Bedeutung der neuen Einrichtungen beurtheilt werden mußte, da sie den Glauben der Kirche über die Bedeutung ihrer Verfassung bestimmten.

II. Einführung der Reformation in einzelnen Ländern unter Mitwirkung der Regierungen.

Schon der Inhalt der ersten Schriften Luthers (1), welche bloß die Berichtigung des christlichen Lehrbegriffs zum Gegenstande hatten, und die bestehenden kirchlichen Einrichtungen noch nicht berührten, wurde zu Rom theils als ketzerisch, theils als irrig oder anstößig verworfen (2),

(1) Das erste Stück, und zugleich die Hauptschrift: *Disputatio D. M. Lutheri Theologi, pro declaratione virtutis indulgentiarum*; bei Lösscher *Reformatioacts*, B. 1. S. 438. Die Acten der Leipziger Disputation (im J. 1519), bei Lösscher a. a. O. Th. 3. S. 205 u. f.

(2) Lateinisch ist die Verdammungsbulle vom 15. Jun. 1520 ge-

und nachdem Luther von dem Papst excommunicirt worden war, auch durch den Wormser Reichsschluß vom J. 1521 die Reichsacht gegen ihn und seine Anhänger ausgesprochen (3), mithin das Bekenntniß seiner Lehre und die Religionsübung nach derselben für ein bürgerliches Verbrechen erklärt. Die Möglichkeit, daß sich jene Lehre gegen diese Strafgesetze erhalten und weiter verbreiten konnte, hieng daher lediglich von dem Schutze ab, den sie in einzelnen reichsständischen Ländern fand. Bis zum J. 1525 bestand dieser bloß darin, daß das Wormser Edict in dem größten Theil von Deutschland nicht vollzogen wurde, weil sich allenthalben die öffentliche Meinung für die Lehre erklärte, die er nach und nach vollständiger entwickelte (4), und den Wunsch einer Verbesserung des Gottesdienstes und der kirchlichen Einrichtungen in Gemäßheit derselben aussprach. Sie und da änderten schon die Geistlichen, welche diese Ueberzeugung theilten, den öffentlichen Cultus; die Messe als Opfer wurde nicht mehr gehalten, sondern nur als Ausspendung des Abendmals, wenn Communicanten

druckt, bei Sattler Gesch. Württembergs unter den Herzogen, B. 2. S. 216 u. f. im Anhang; deutsch in Luthers Werken, Th. 1. S. 445 u. f.

(3) Luthers Werke, Th. 1. S. 735.

(4) Vornehmlich in der Schrift: von der Babylonischen Gefangenschaft der Kirche; deutsch in den Werken, Th. 6. S. 1371 u. f. Ueber die Reformation der Kirche verbreitete sich vorzüglich die Schrift: An den christlichen Adel teutscher Nation, von des christlichen Standes Besserung. Werke Th. 1. S. 480 u. f.

vorhanden waren, die Predigt wurde ein Hauptbestandtheil des Gottesdienstes. Das Urtheil Luthers über einzelne kirchliche Einrichtungen veranlaßte die Religiösen hie und da ihre Klöster zu verlassen, einzelne Geistliche traten in den Ehestand (5).

Seit 1526 wagten es einzelne Reichsstände und Städte auch selbstthätig in diese Veränderungen einzugreifen, und die kirchlichen Verhältnisse zu ordnen. Ihren Beruf dazu hatte Luther durch den Grundsatz anerkannt, daß die weltliche Gewalt berechtigt sey, die als nothwendig anerkannte Verbesserung der Kirche zu bewürken, wenn die Kirchenoberen ihre Mitwirkung dazu versagten (6). Dieses Recht leitete er aus dem Grundsatz her, daß die Kirche nur eine geistige Gewalt habe (7), daß die Kirchenoberen nur durch ihr geistliches Amt, nicht durch eine von Christus selbst ihnen verliehene Gewalt von den Laien verschieden seyen (8), daß die weltliche

(5) Vergl. meine Deutsche St. u. R. G. B. 4. S. 483. S. 44 u. f.

(6) In der Schrift: an den Christlichen Adel deutscher Nation, an vielen Stellen. Vergl. meine St. u. R. G. a. a. D. S. 480. S. 25 u. f.

(7) An den Christl. Adel, S. 483. Alle Kirchenoberen sind nach dieser Stelle nur berufen: „daß sie das Wort Gottes und die Sacrament sollen handeln; das ist ihr Amt.“

(8) A. a. D. S. 482. „Alle Christen sind wahrhaftig geistlichen Standes, und ist unter ihnen kein Unterscheid, denn des Amptes halben allein —. Darumb ist des Bischoffs Weihen nichts anders, denn als wenn er an stat und Person der gan-

Obigkeit, über jene daher eben sowohl Macht habe als über die Laien, Concilien berufen, und überhaupt, wenn etwas als Mißbrauch von der Kirche anerkannt sey, kirchliche Einrichtungen ohne Zuthun der Kirchenoberen ändern könne (9).

Das Reformationsrecht, welches die Reformatoren selbst zu den Rechten der weltlichen Gewalt zählten, war mithin weder eine Befugniß, zu bestimmen, was in der Kirche gelehrt werden, oder wie der Gottesdienst eingerichtet werden solle, noch eine Thätigkeit, die an sich schon Veranlassung der Regenten seyn sollte; es war nur eine Thätigkeit, welche diesen obliegen sollte, so fern die Kirchenoberen selbst, durch eine widerrechtliche Gewalt, welche sie sich über die Kirche beileigten, das verhindern wollten, was die Stimme der Kirche selbst forderte. Nach den Gränzen der bischöflichen Gewalt, welche die Reformatoren zogen, hätte mithin, wenn das, was sie zur

zen Sammlung einen aus dem Hauffen nehme, die alle gleiche Gewalt haben, und ihm befehle, dieselben Gewalt für die andere auszurichten.

(9) Eben das. S. 485. Darumb, wo es die Noth fordert, und der Pabst ärgerlich der Christenheit ist, soll dazu thun wer am ersten kann als ein getreu Glied des ganzen Körpers, daß ein recht frei Concillium werde, welches niemand so wohl vermag als das weltlich Schwert, sonderlich dieweil sie nun alle Mit-Christen sind, Mit-Priester, mitgeistlich, mitmächtig in allen Dingen, und sollen ihr Amt und Werk, das sie von Gott haben über jedermann, lassen frei gehen wo es noth und nüz ist zu gehen.

Reformation der Kirche forderten, von den Bischöfen eingerichtet worden wäre, der Antheil der weltlichen Obrigkeit an diesem Geschäft, zunächst davon abhängen müssen, wie viel von den Rechten, welche die Bischöfe nur als Verleihung vom Staat besaßen, ihnen auch bei der neuen Einrichtung bleiben sollte; nur ein Theil dieses Geschäfts, die Bestellung qualificirter Geistlicher und die Einrichtung des Gottesdienstes, wäre nothwendig den Bischöfen ausschließend zugefallen.

Durch den Widerstand, welchen die Bischöfe der Reformation entgegensetzten, fiel die Einrichtung der evangelischen Kirche der weltlichen Gewalt allein anheim. Eben daher entsprang aber auch die Berechtigung zu dem Verfahren, welches sie dabei beobachteten, aus ganz verschiedenen Verhältnissen, und die Thätigkeit, welche sie dabei äußerten, erhielt nach jenen eine verschiedene Bedeutung.

Allenthalben, wo die weltliche Gewalt in die Reformation eingriff, beschränkte sie sich Anfangs darauf: zu untersuchen, wie die einzelnen Lehramter besetzt seyen und an die Stelle untauglicher Geistlicher qualificirte Seelsorger zu bestellen, die Ordnung des Gottesdienstes nach den Grundsätzen der Evangelischen Lehre zu bestimmen; die Kirchengüter selbst unter Verwaltung zu nehmen, oder für ihre gebührige Verwaltung zu sorgen; endlich eine geistliche Behörde, vornehmlich zur Aufsicht über den Wandel und die Lehre der Geistlichen unter dem Namen der Superintenden oder Inspectoren zu bestellen (10).

(10) Vergl. meine *St. u. R. G. a. a. D.* S. 487. S. 69, und S. 553. S. 436 u. f.

Wenn man ausnimmt, was in Beziehung auf die Verwaltung des Kirchenguts geschah, war alles, was verfügt wurde, nach der Lehre der Reformatoren, Verfügung, die von den Bischöfen hätte ausgehen sollen, also nur der weltlichen Obrigkeit zufiel, weil sonst niemand da war, der sich der Leitung des Geschäfts hätte unterziehen können. Deren Thätigkeit war aber auch in Hinsicht jener Gegenstände, die den Bischöfen hätten anheimfallen sollen, nichts als Leitung; sie setzte kraft eigener Gewalt nichts fest, sondern betrachtete sich nur als Vollzieher dessen, was die Stimme der Kirche forderte. In der Regel wurde einer aus den angesehensten Theologen und einigen landesherrlichen Räten zusammengesetzten Commission, eine Kirchenvisitation aufgetragen, mit der Vollmacht, zu verfügen, was an Ort und Stelle einzurichten war. Die Kirchenordnungen, welche man, vornehmlich über die Einrichtung des Gottesdienstes folgen ließ, wurden von Theologen verfaßt, und meistens vor ihrer Bekanntmachung auch den Reformatoren zur Billigung vorgelegt (11). Das Recht der Landesherrn, den Gemeinden Pfarrer zu bestellen, und sie durch andere ordinirte Geistliche ordiniren zu lassen, deducirten die Reformatoren aus dem Recht der Gemeinden, den Beruf zum Lehramt zu ertheilen, wenn sich der Bischof weigere, sein Ordinationsrecht auszuüben. Die ursprüngliche Identität des bischöflichen und des Pfarramts rechtfertigte, daß die Ordination nicht von einem Bischof, sondern von einem bloßen

(11) S. ebendas. S. 553. Note 6. S. 440.

Pfarrer geschehe; da eine bloße gesellschaftliche Einrichtung das Ordinationsgeschäft den Bischöfen vorbehalten hatte, mußte, wo diese fehlte, die Ordination dem Pfarramt von selbst anheimfallen (12). Die Thätigkeit der Landesherren bei der Besetzung des Lehramts konnte mithin im Sinn der Reformatoren, auch nur als Vollziehung dessen, was die Kirche verlangte, betrachtet werden, und eben aus diesem Gesichtspunkt hielt Luther die Besetzung des Lehramts durch Wahl der Gemeinde, der kirchlichen Ordnung für angemessen (13).

Von Vorschriften über die Lehre, war vor den Streitigkeiten unter den Evangelischen selbst, durch welche sich die evangelische Kirche zuletzt in zwei Confessionen trennte, überhaupt nicht die Rede; der Lehrbegriff war durch die

(12) Schmalcaldische Artikel, bei Walch S. 344.: Sed quum jure divino non sint diversi gradus episcopi et pastoris, manifestum est, ordinationem a pastore in sua ecclesia factam, jure divino ratam esse. Itaque cum episcopi ordinarii fiunt hostes ecclesiae, aut nolunt impertire ordinationem, ecclesiae retinent jus suum. Nam ubicunq; est ecclesia, ibi est jus administrandi evangelii. Quare necesse est, ecclesiam retinere jus vocandi, eligendi, et ordinandi ministros. Et hoc jus est donum proprie datum ecclesiae, quod nulla humana auctoritas ecclesiae eripere potest, sicut et Paulus etc.

(13) „Grund und Ursach aus der Schrift, daß eine Christliche Versammlung oder Gemeine Recht und Macht habe, alle Lehre zu urtheilen, und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen;“ in Luthers Werken Th. 2. S. 328. Vergl. Rechts- gesch. a. a. D. S. 485. Note 1. S. 60.

heilige Schrift und die Lehre der Reformatoren bereits gegeben. Als aber in der zweiten Hälfte des 16ten Jahrhunderts die verschiedenen Partheien, welche unter den evangelischen Theologen entstanden, die Landesherrn aufforderten, einzelne Dogmen, bald in dem Sinne, welchen sie der Lehre Luthers unterlegten, bald in einem, welcher sich den Ansichten Zwinglis und besonders Calvins anschloß, zur kirchlichen Lehre zu machen, entstanden allerdings vom Landesherrn ausgehende Lehrvorschriften, die jedoch, wenn sich gleich in den meisten Fällen nicht zweifeln ließ, daß sie nur Lehrmeinung einer Parthei waren, wenigstens die Stimme der Kirche aussprechen sollten (14).

Von ganz anderer Natur war die Thätigkeit der weltlichen Obrigkeit, in Beziehung auf die übrigen Theile der bischöflichen Jurisdiction. Das Recht ihrer Gesetzgebung über die Verhältnisse der Kirche als äußere Gesellschaft, über ihre Rechte als eine im Staat bestehende Corporation, über die Verwaltung der Kirchengüter, über bürgerliche Verhältnisse, auf welche sich das canonische Recht unter dem Vorwand ihrer religiösen Beziehung ausgedehnt hatte, konnte so wenig als ihre Gerichtbarkeit in allen Streitigkeiten über jene Verhältnisse und über die kirchlichen Personen in allen Beziehungen, aus einer anderen Quelle, als ihrer Regierungshoheit, abgeleitet werden.

Die wesentliche Verschiedenheit der landesherrlichen Rechte in kirchlichen Sachen, nach dieser Verschiedenheit

(14) S. ebendas. §. 509. S. 200 u. f.

der Gegenstände, über welche sie sich erstreckten, hob sich aber aus mehreren Gründen weit weniger hervor, als sie nach dem Sinn der Reformatoren hätte hervortreten sollen.

Nach Luthers Ansichten hätten die gesammten bisherigen Quellen des Kirchenrechts, wenigstens größtentheils, ihre Kraft verlieren sollen (15); man konnte sie aber nicht entbehren. Die Reformation unterbrach den historischen Zusammenhang der bestehenden kirchlichen Verhältnisse, mit den früheren, bei sehr vielen Instituten keineswegs (16); es blieb daher nur die Wahl, sich entweder auf einzelne Verfügungen zu beschränken, welche die bisher geltenden Grundsätze in Gemäßheit der evangelischen Lehre abänderten oder näher bestimmten und ihr anpaßten, oder eine neue erschöpfende Gesetzgebung an die Stelle des canonischen Rechts zu setzen. Zu diesem Unternehmen fühlte sich mit Recht niemand berufen, da sich jedermann beschied, die neueren und älteren Verhältnisse keineswegs mit der Klarheit aufgefaßt zu haben, und alle leitenden Grundsätze so zu beherrschen, daß er vermocht hätte, sie mit Berücksichtigung aller Bedürfnisse in einem solchen Umfang auf das Einzelne anzuwenden. Man behielt daher das canonische Recht als Grundlage des evangelischen Kirchenrechts bei, bestimmte nur die Gränze seiner Anwendbarkeit aus der evangelischen Lehre und der eigenthümlichen Natur der

(15) An den Christl. Adel deutscher Nation, S. 505.

(16) So z. B. bei der Lehre von den Kirchengütern, bei der Lehre von der Ehe, bei den Parochialverhältnissen.

evangelischen Kirchenverfassung (17), und schloß einzelne neuere Gesetze an jene Grundlage an. Erst die allmälige Entwicklung des evangelischen Kirchenrechts, durch die hervortretenden Bedürfnisse der Kirche veranlaßt, mußte eine umfassendere Gesetzgebung vorbereiten.

Eben jenes Bedürfniß, sich an das canonische Recht anzuschließen, weil man sich der Bedeutung der neuen Verhältnisse, in welchen man sich befand, noch nicht klar bewußt war, veranlaßte aber auch, daß, besonders Anfangs, sowohl in der Wissenschaft als in der Anwendung, die Bedeutung der landesherrlichen Gewalt in Kirchensachen weit mehr im Sinn des canonischen Rechts als im Geist der evangelischen Lehre aufgefaßt wurde. Man sah in dem evangelischen Landesherrn, weniger das Oberhaupt der Kirche als äußerer Gesellschaft, in dem Sinn, in welchem er es nach den Grundsätzen der Reformatoren seyn sollte, als eine Obrigkeit, welche die Stelle der Bischöfe vertrat.

Diese Ansicht befestigte sich auch noch eine Zeit lang durch die Richtung, welche vermöge der Zeitumstände die weitere Entwicklung der evangelischen Kirchenverfassung nahm. Sie war nur weitere Ausbildung des provisorischen Zustandes, in welchen man durch den Widerstand der Bischöfe gegen die Reformation gekommen war. Wie für die Einrichtung der Kirchenregierung gesorgt werden möge, wenn jener sich verlängere, überließen die Refor-

(17) S. das Nähere unten im zweiten Buch.

matoren der Beurtheilung der Landesherrn (18). Das Bedürfniß, welches man zunächst empfand, war, eine höhere kirchliche Behörde, welche die Geistlichen zu präsen und zu ordiniren, Beschwerden über deren Lehre, Wandel und Amtsführung zu untersuchen, für die Beobachtung der Vorschriften über Liturgie und Ordnung des Gottesdienstes zu sorgen, und die Verwaltung der Kirchengüter zu leiten hätte. In Ermanglung der Bischöfe hatten allerdings die Landesherrn sich dieser Geschäfte vorläufig angenommen, wiewohl sie ihnen an sich größtentheils fremd waren; ihre Thätigkeit hatte bisher aber nichts Geordnetes gehabt (19). Vor dem Religionsfrieden konnte man auch nicht wohl daran denken, eine definitive Einrichtung zu treffen, denn der Kaiser und die katholischen Reichsstände bestanden fortwährend darauf, die evangelische Religionsparthei durch Unterhandlung oder Entscheidung eines allgemeinen Conciliums wieder mit der Römischen Kirche zu vereinigen und den Bischöfen wieder zu unterwerfen. Es war mithin das

(18) Gutachten der Wittenbergischen Theologen von 1545, bei Seckendorf *historia Lutheranismi* Lib. 3. Sect. 31. §. 119. Nro. 32.: Si vero episcopi ut hactenus, ita deinceps hostilia facient contra doctrinam, quam profitemur, nulla poterit inter illos et nostros sacerdotes et doctores fieri concordia. Quid vero Principes et politici gubernatores facturi sint, ipsorum deliberationi remittimus.

(19) Die Regierung verfügte; wo sie es nöthig hielt, holte sie Gutachten einzelner Theologen oder theologischer Facultäten ein. S. über Sachsen, wo erst 1542 das erste Consistorium bestellt wurde: *Welsche Sächs. Gesch. Th. 3. S. 197.*

Natürlichste, jenen provisorischen Zustand nur mehr zu ordnen; die Functionen, welche den Bischöfen hätten zufallen sollen, wurden einer vom Landesherrn bestellten besonderen Behörde übertragen, in welche man, weil sie geistliche Geschäfte haben sollte, Theologen aufnahm, außer diesem aber auch Geschäftsmänner, da sich ihre Thätigkeit auch auf manche nach den Reformatoren dem Landesherrn zufallenden Geschäfte des weltlichen Regiments erstrecken sollte, weil man das Unthunliche einer vollkommenen Sonderung des rein geistlichen Theils der bischöflichen Rechte, von dem, was die Bischöfe aus der Verleihung des Staats gehabt hatten, schon durch die Erfahrung kennen gelernt hatte (20). Man fand es sogar fast

(20) In dem Note 18 erwähnten Gutachten zählten die Wittenbergischen Theologen die Gegenstände auf, für welche gesorgt werden müsse, damit eine wohlgeleitete Kirchenverfassung hergestellt werde: *Vera et salutaris reformatio seu gubernatio Ecclesiae Christi, praecipue in his quinque membris consistit. Primum in vera et pura doctrina, quam Deus Ecclesiae suae patefecit, tradidit et docere mandavit. Secundo in legitimo usu Sacramentorum. Tertio in conservatione Ministerii Evangelici, et obedientia erga Pastores Ecclesiarum. Quarto in conservatione honestae et piae disciplinae, retinendae per iudicia Ecclesiastica seu jurisdictionem Ecclesiasticam. Quinto in conservandis studiis necessariae doctrinae et scholis. Sexto ad haec opus defensione corporali, et facultatibus, ad personas, quae sunt in officio alendas.* Wenn man dies mit Luthers Grundsätzen vom Unterschieb des geistlichen Berufs und des weltlichen Regiments zusammenhält, so sieht man leicht, daß er mit den fünf ersten hier zusammengestellt

überall gerathen, weit mehr zu thun, als die Natur der Geschäfte mit sich brachte, und dieser Behörde ohngefähr den nehmlichen Wirkungskreis einzuräumen, welchen die bischöflichen Generalvicariate und Officialate gehabt hatten. Daher wurden die evangelischen Consistorien, wie man die neue Behörde nannte, zu Collegien, welchen eigentlich die gesammte Kirchenregierung, und selbst die kirchliche Gerichtbarkeit, ziemlich in dem Umfang, welchen sie bisher gehabt hatte (21), eingeräumt wurde. Die Instruction, nach welcher sie verfahren sollten, erhielten sie von den Landesherren, und diese behielten sich auch allenthalben vor, in wichtigeren Sachen, wo das Consistorium nur berichten sollte, die nöthige Verfügung selbst zu treffen. Selbst der Religionsfriede vom J. 1555 erlaubte nicht wohl, die Organisation der evangelischen Kirche weiter fortzuführen. Denn hier erlangten zwar die evangelischen Reichsstände die Zusage, daß die Gegenpartei „keinen Stand von dieser Augsburgerischen Con-

ten Hauptpunkten die eigentlichen kirchlichen auf den geistlichen Beruf der Bischöfe Bezug habenden Geschäfte bezeichnen wollte. Was er als sechsten Gegenstand hinzufügt, war also in seiner Ansicht Geschäft des weltlichen Regiments, aber so eng mit den eigentlich kirchlichen verbunden, daß entweder Uebertragung einer gewissen ursprünglich weltlichen Gewalt auf eine kirchliche Behörde, oder Vereinigung der kirchlichen und weltlichen Thätigkeit in einer gemischten Behörde, zu Einrichtung einer gehörig organisirten Kirchenregierung als nothwendig betrachtet werden mußte.

(21) Vergl. meine Rechtsgesch. a. a. D. §. 556. S. 452 u. f.

fections-Religion, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Cärimonien, die sie aufgerichtet hätten, oder noch aufrichten würden, dringen oder durch Mandate beschweren, sondern dabei friedlich lassen wollten“ (22); aber der Zustand sollte doch nur ein provisorischer seyn, denn die Jurisdiction der Bischöfe sollte nur bis zu einem künftigen definitiven Vergleich über die Religion, in Hinsicht jener Gegenstände suspendirt seyn (23).

III. Stellung der Evangelischen Kirche gegen das Reich und gegen die Römisch-Katholische Kirche.

Bevor, sich noch einzelne Reichsstände für die Sache der Reformation entschieden hatten, war schon die Vollziehung des Wormser Edicts vom J. 1521 durch neue Reichsschlüsse vom J. 1523 und 1524 wenigstens für die Reichsstände suspendirt worden, welche sich auf jene berufen wollten. Die Mehrheit der Reichsstände hielt dafür, daß die Bewegung, welche Luthers Lehren veranlaßt hatte, durch Vollziehung eines gegen diese erlassenen Strafgesetzes weder unterdrückt werden könne, noch unterdrückt werden dürfe, sondern erst durch ein Concilium über die Frage entschieden werden müsse, in wiefern jene Lehren evangelische Wahrheit, und die Veränderungen, welche sie forderten, Abstellung von Mißbräuchen seyen;

(22) Reichsabsch. von 1555 Art. 15; bei Schmauß. Corp. jur. publ. pag. 160.

(23) Art. 20. Ebendas. S. 162.

sie trug daher, auf die Forderung des Papstes, das Wormser Edict zu vollziehen, vielmehr auf die Berufung eines Conciliums an (1). Biewohl ein Theil der Reichsstände sich dagegen verpflichtete, das Wormser Edict in ihren Territorien zu handhaben, und gegen Gefahren, welche hieraus entstehen möchten, sich gemeinschaftlich zu vertheidigen (2), zugleich auch Kaiser Karl V. auf der Vollziehung des Wormser Edicts bestand, wurde die evangelische Partei bis zum J. 1526 stark genug, dennoch einen Reichsschluß im Sinn jener ersten Schritte zu bewirken, der es jedem Reichsstand überließ, wie weit er auf seine Gefahr gehen zu können glaube (3). Die Stände, welche hiernach seitdem zur Einführung der Reformation selbstthätig mitwirkten, traten daher als Häupter einer Religionspartei auf, welche es übernahmen, die Lehre, zu welcher sie sich selbst bekannten und deren Verbreitung sie gestatteten, so wie die Einrichtungen, welche sie in Gemäßheit derselben einführten, vor der höhern weltlichen Gewalt, die sie über sich anerkannten, zu rechtfertigen. Sie fanden den Rechtsgrund für ihr Verfahren in dem

Grund:

(1) Vergl. meine Rechtsgesch., B. 4. §. 484. S. 50 u. f.

(2) Die Vereinigungsurkunde ist gedruckt bei Adlzreiter Annal. Boic. P. II. pag. 239.

(3) Der Beschluß vom 27. Aug. 1526 lautete dahin, daß bis zum künftigen Concilio, in den Sachen das Wormser Edict betreffend, sich jeder Reichsstand so halten möge, wie er es vor Gott und dem Kaiser zu verantworten gedenke. Neue Samml. der Reichsabschiede, Th. 2. S. 274.

Grundsatz, daß die weltliche Obrigkeit keinen Gewissenszwang auslegen könne, mithin die Ueberzeugung von der Wahrheit einer Lehre, auch berechtige, ihre Verbreitung zu erlauben, und bedienten sich dieses Grundes schon im J. 1529, um die verbindende Kraft eines Reichsschlusses zurückzuweisen, dessen Befolgung sie nur aus jenem Gesichtspunkt ablehnen konnten. Dem Beschluß nemlich, welchen die Mehrheit der Reichsstände auf Verlangen des Kaisers faßte, daß die Reichsstände, welche das Wormser Edict bisher beobachtet hätten, dabei beharren, die Gegenpartei keine weitere Neuerung vornehmen und an Ausübung des alten Gottesdienstes niemand verhindern solle, setzten sie eine feierliche Protestation entgegen, weil in Gewissenssachen die Mehrheit sie nicht verbindlich machen könne (4).

Durch die Verantwortung, welche sie auf sich genommen hatten, wurden sie die natürlichen Vertreter der neuen Kirche, welche sich jetzt zu bilden anfing, in allen Reichsverhältnissen. Sie waren es daher, welche dem Kaiser, um ihr Verfahren auch durch die Entwicklung der Lehre selbst zu rechtfertigen, deren Verbreitung sie gestattet hatten, auf dem Reichstag zu Augsburg im J. 1530 eine Erklärung (5) übergaben,

(4) Vergl. meine Rechtsgesch. a. a. O. S. 488. S. 74 u. f.

(5) Augsbургische Confession, gedruckt bei Walch, Concordienbuch S. 25 u. f. Sie wurde in lateinischer und deutscher Sprache übergeben. Der Text ist bald in der einen, bald in der anderen deutlicher.

welche theils bezeichnen sollte, was unter ihrem Schutz gelehrt werde, theils darthun sollte, daß dieß die ächt-christliche Lehre sey (6), daß sie auch von der bisherigen Lehre, so weit diese sich auf ältere Kirchenväter stütze (7), nicht abweiche, und daß ihre Einrichtungen mit den bisherigen, so weit diese nicht Mißbrauch seyen, übereinstimmen (8).

Von einer Glaubenslehre, welche die evangelischen Reichsstände als geistliche Kirchenoberen gebilligt hätten, ist dagegen in dieser Augsburgerischen Confession nicht die Rede; sie erklären das Bekenntniß für das, was von ihren Kirchenlehrern vorgetragen werde, und auch ihr eigenes Bekenntniß sey (9).

(6) Vorrede der Augsburgerischen Confession in der unten (Note 9) abgedruckten Stelle.

(7) Augsb. Conf. Art. 21. a. E.: „So denn dieselbige (Lehre) in heiliger Schrift klar gegründet, und darzu auch gemelner christlicher, ja Römischer Kirchen, so viel aus der Väter Schrift zu vermerken, nicht zuwider.“

(8) Augsb. Conf. a. a. O.: *Falsa enim calumnia est, quod omnes ceremoniae, omnia vetera instituta in ecclesiis nostris aboleantur. Verum publica querela fuit, abusus quosdam in vulgaribus ritibus haerere. Hi, quia non poterant bona conscientia probari, aliqua ex parte correcti sunt.*

(9) Vorrede der Augsb. Conf.: „überrechen wir unserer Pfarrerren, Prediger und ihrer Lehren, auch unseres Glaubens Bekenntniß, was und aus welcher Gestalt sie aus Grunde göttlicher heiliger Schrift in unsern Landen — predigen, lehren, halten und Unterricht thun.“

Die Augsburgerische Confession sollte aber auch noch zu einem anderen Zwecke dienen; sie sollte der Gegenpartei Veranlassung geben, ihre Lehre gleichfalls zu entwickeln, damit durch Unterhandlungen zwischen den Reichsständen beider Parteien der Versuch gemacht werden könnte (10), die Trennung der Kirche in zwei äußerlich gesonderte Gesellschaften zu vermeiden. Für den Fall des Mißlingens desselben ließen sich die evangelischen Reichsstände gefallen, ihre Sache auch nach dem Vorhaben des Kaisers vor einem freien allgemeinen Concilium zu führen (11).

Schon in jenem Vorschlag, zwischen den Reichsständen beider Parteien einen Vergleich der Religion halber zu versuchen, und eben so bei den Verhandlungen selbst über die Lehren, durch deren gegenseitige Anerkennung die Wiedervereinigung beider Religionsparteien zu einer außer-

(10) Augsb. Conf. a. a. O.: Quodsi et ceteri electores, principes et status imperii — suas opiniones in hac causa religionis produxerint, — nos — paratos offerimus, nos cum praefatis principibus et amicis nostris de tolerabilibus modis ac viis amice conferre, ut, quantum honeste fieri potest, conveniamus, et re inter nos partes, citra odiosam contentionem, pacifice agitata, deo danto, dissensio dirimatur, et ad unam veram concordem religionem reducatur.

11) Ebendas.; In eventum ergo talem, quod in causa religionis dissensiones inter nos et partes amice et in caritate non fuerint compositae, tunc — nos offerimus, ex superabundanti comparituros et causam dicturos in tali generali, libero et christiano concilio —.

ren Kirchengesellschaft erreicht werden könne, traten die evangelischen Reichsstände sowohl zu Augsburg als späterhin bei der öfteren Wiederholung dieser „Religionsgespräche“ gleichfalls nicht als geistliche Kirchenoberen, sondern als Beschützer der evangelischen Kirche auf. Die Verhandlungen wurden durch Theologen geführt, welche sie würdig hielten, ihre Kirche zu vertreten; dem selbstständigen Urtheil derselben blieb es überlassen, was sie nachgeben zu können glaubten. Noch deutlicher aber tritt dieses Verhältniß der evangelischen Reichsstände in den Maassregeln hervor, welche die Ankündigung eines allgemeinen Conciliums seit dem J. 1536 veranlaßte. Die Evangelischen, sofern sie sich dazu verstanden, ihre Sache vor einer solchen Versammlung zu vertreten, — welches sie jedoch an die Bedingung knüpften, daß diese als ein freies, unparteiisches, mithin von dem Papst unabhängiges Concilium, auf welchem ihre Lehrer mit denen der Gegenpartei gleiches Stimmrecht hätten, betrachtet werden könne — mußten sich als Kirche über die Lehren und Gebräuche vereinigen, auf welchen sie bestehen wollten, und die auscheiden, über welche sich zu Herstellung des Kirchenfriedens ein Vergleich treffen ließe (12). Zu diesem Zweck

(12) Schmalkaldische Artikel, bei Walch a. a. D.: S. 302 u. f. Schon ihre Ueberschrift bezeichnet ihre Bedeutung: „Artikel christlicher Lehre, so da hätten sollen aufs Concilium zu Mantua, oder wo es sonst worden wäre, überantwortet werden von unsers Theils wegen, und was wir annehmen oder nachgeben könnten, oder nicht.“ Wiewohl das Original bloß deutsch aufgesetzt, und die Uebersetzung erst späterhin

vereinigten zwar die evangelischen Reichsstände ihre angesehensten Theologen, um eine Erklärung darüber zu prüfen, welche Luther aufgesetzt hatte; jene selbst aber nahmen an diesem Geschäft keinen Antheil, und die Schmalcaldischen Artikel wurden bloß von den letzteren unterzeichnet. Die Vereinbarung der zugleich versammelten Reichsstände, diese Schrift dem künftigen Concilium zu übergeben, welche hierauf erfolgte, enthielt demnach nichts Anderes, als die Erklärung, daß sie die einstimmige Billigung der angesehensten Lehrer ihrer Kirche, als die Stimme der Kirche selbst betrachteten.

Als Beschützer der evangelischen Kirche verbündeten sich auch die meisten evangelischen Reichsstände zur Vertheidigung ihrer Lehre und Einrichtungen, nachdem der Kaiser, beim Schluß des Augsburger Reichstags, weil angeblich die Augsburger Confession durch eine Gegenschrift der Katholiken widerlegt worden, die Reichsschlüsse, welche das bisherige Verfahren in der Sache der Reformation gerechtfertigt hatten, ausdrücklich aufhob, und mit gewaltsamer Vollziehung des Wormser Edicts drohte (13).

Von diesem Zeitpunkt an waren alle Verhandlungen über die Stellung der evangelischen Kirche in Deutschland überhaupt bloß Verhandlungen der Reichsstände, welche jene in ihren Territorien schützten, mit dem Kai-

gemacht und zuweilen nicht richtig ist, giebt die letztere doch den Sinn auch häufig deutlicher.

(13) Vergl. meine Rechtsgesch. a. a. D. S. 489. S. 85 u. f.

fer und der katholischen Partei der Reichsstände, welche ihnen jenes Schutzrecht bestritten, und ihre und ihrer Unterthanen Wiedervereinigung mit der katholischen Kirche forderten. Daher wurden auch die ersten Staatsgrundgesetze des Reichs, durch welche die evangelische Kirche Sicherheit für ihr Bestehen erhielt, bloß Verträge jener einander gegenüberstehenden Parteien, und sicherten die Existenz der evangelischen Kirche nur in den Territorien, wo sie den Schutz der Landesherren fanden, ohne über ihre Stellung gegen das Reich unmittelbar etwas festzusetzen.

Ein Vergleich vom 23ten Julius 1552 zu Nürnberg, von Wielen der erste Religionsfriede genannt (14), unter sagte unter den Reichsständen alle Gewaltthätigkeiten „des Glaubens halber“ bis zu einem künftigen Concilium oder einem anderweltigen Reichsschluß. Unbedingt gewährte diese Sicherheit erst, nachdem der Passauer Vertrag vom 30ten Jul. 1552 vorläufig einen beständigen Friedensstand unter beiden Parteien festgesetzt hatte (14^a), durch Verabredung der Bedingungen desselben, ein Vertrag vom 25ten Sept. 1555, Theil des Reichsabschiedes, der unter diesem Tage ausgefertigt wurde, welcher daher, so weit er sich auf die Religion bezieht, gewöhnlich ausschließend unter dem Namen des Religionsfriedens verstanden wird (15). Diese Bedingungen wurden

(14) Bei Hortleder Handlungen und Ausschreiben u. s. w. Th. 1. S. 64.

(14^a) Neue Samml. der Reichsabschiede Th. 3. S. 3 u. f.

(15) Bei Schmauß Corp. jur. publ. S. 157 u. f.

zwar auch zunächst nur bis zur künftigen Vereinigung über die Religion eingegangen, aber durch den Zusatz, daß es für immer bei diesem Frieden bleiben solle, wenn eine solche nicht zu Stande gebracht werden könne, zugleich zu einer definitiven Bestimmung gemacht.

Bei den Unterhandlungen (16) hatte die evangelische Partei die völlige Freistellung der Religion, nicht bloß für die Reichsstände, sondern auch für deren Unterthanen, ohne Rücksicht auf die Religion des Landesherrn, in Antrag gebracht. Der Widerstand der katholischen Partei nöthigte sie, die bereits oben (S. 254) angegebenen Bestimmungen als Grundlage des künftigen Verhältnisses anzunehmen, welche bloß die Reichsstände der Augsburgerischen Confession, für sich selbst und ihre Unterthanen, gegen Beeinträchtigungen in der kirchlichen Uebung ihrer Religion sicherten. Die Katholischen forderten selbst, daß die Freiheit, welche hiernach jeder Reichsstand erhielt, zur evangelischen Religion überzutreten und deren Uebung seinen Unterthanen zu gestatten, durch einen Vorbehalt (17) in Hinsicht der geistlichen Reichsstände beschränkt werden solle. Welcher reichsunmittelbare Prälat von der alten Religion abträte, sollte sein Kirchenamt und

(16) Am vollständigsten hat diese Lehmann: de pace religiosa acta publica. 1631 u. dft. Einen Auszug daraus s. bei Häberlin, neueste teutsche Reichsgeschichte, B. 2. S. 538 u. f.

(17) Schon bei den Verhandlungen selbst, wie mit dem technischen Ausdruck des späteren Staats- und Kirchenrechts, geistlicher Vorbehalt, *reservatum ecclesiasticum*, genannt S. Häberlin a. a. O. S. 538.

die Regierung niederlegen (18). Eben so bestimmt stellten die Katholiken den Grundsatz auf, daß die evangelischen Unterthanen in Ländern katholischer Landesherren durch die Duldung, deren sie bisher genossen, kein Recht auf Uebung ihrer Religion erlangt hätten, sondern überhaupt die Unterthanen sich nach der Religion des Landesherren richten mußten (19). Eine Bestimmung des Religionsfriedens, welche die Evangelischen selbst in Antrag gebracht hatten, daß den Unterthanen, wenn sie ihrer Religion wegen auswandern wollten, der freie Abzug gegen Entrichtung der gewöhnlichen Lasten zustehen solle (20), gab daher, in den Augen der katholischen Partei, der katholischen Landesherrschaft eher eine Befugniß, ihre evangelischen Unterthanen zu vertreiben, wenn sie die Religion nicht verändern wollten, als den Unterthanen die Hoffnung, deshalb billiger behandelt zu werden.

Die Evangelischen stellten vergebens vor, daß ihre Glaubensgenossen gleichen Anspruch hätten, von katholischen Reichsständen so behandelt zu werden, wie sie selbst mit ihren katholischen Unterthanen verfahren, die sie bisher in ihrer Religion weder bedrängt hätten, noch zu bedrängen beabsichtigten (21). Selbst ihre Bemühung, den

(18) Reichsabsch. von 1555. Art. 18.

(19) S. Häberlin a. a. D. S. 610. 611.

(20) Reichsabsch. von 1555. Art. 24.

(21) S. Häberlin a. a. D. S. 608. 609. Die Evangelischen entwickelten diese Grundsätze zunächst bei den Verhandlungen, durch welche sie wenigstens den Protestanten in den katholi-

evangelischen Unterthanen der katholischen Prälaten, die zur Zeit des Religionsfriedens in vielen Stiftern sehr zahlreich waren, und einen Besißstand der Uebung ihrer Religion bereits erlangt hatten, wenigstens diesen zu sichern, gelang nur sehr unvollständig. Da weder über diesen Gegenstand, noch über den geistlichen Vorbehalt, eine Vereinigung beider Theile zu bewirken war, so hielt sich R. Ferdinand in Vollmacht Karls V. kraft Kaiserlicher Machtvollkommenheit für berechtigt, den geistlichen Vorbehalt in den Religionsfrieden aufzunehmen, und auf der anderen Seite auch in einem Nebenabschied den Evangelischen die verlangte Zusicherung über die Erhaltung des Besißstandes ihrer Glaubensgenossen zu geben (22). Da sich aber die katholische Partei hieran in Ermanglung der Zustimmung Aller (23) nicht gebunden hielt, so blieb das Schicksal der Evangelischen in den geistlichen wie in anderen katholischen Territorien von Gründen der Politik abhängig, wels-

chen Stiftslanden Sicherheit für ihre bisherige Religionsübung zu verschaffen suchten.

(22) Sie gieng dahin, daß „welche aus der geistlichen Stände Unterthanen vom Adel, Städt, Communen und andere, vor Jahren her der Augsburgischen Confession anhängig gewesen, und noch desselben Glaubens und Kirchencereemonien beypflichtig seyen, davon durch ihre Obrigkeiten und in deren Namen nicht gedrungen, sondern bis zu Vergleichung der Religion gelassen werden sollten.“ Häberlin a. a. D. S. 615 u. f.

(23) Die Declaration erwähnt zwar der Einwilligung „gemelner geistlicher Stände“; sie wurde aber späterhin gelängnet.

Es die Landesherrschaften anregen oder abhalten mochten, von ihrem vermeintlichen Zwangsrecht in Glaubenssachen Gebrauch zu machen. Den geistlichen Vorbehalt aber mochten die Evangelischen, da sie ihn gleichfalls nicht bewilligt hatten (24), um so weniger für reichsgesetzliche Bestimmung anerkennen, wenn die Gegenpartei die Verfügung, welche die Nachtheile derselben für die Evangelischen vermindern sollte, ihrerseits nicht für verbindend achtete.

Zweites Kapitel.

Entwicklung des Deutschen Kirchenstaatsrechts durch den Westphälischen Frieden.

I. Gegenreformationen der Katholiken seit dem Religionsfrieden.

Die Grundsätze der katholischen Partei über das Recht einer Landesherrschaft in Religionsachen, wenn sie in ihrem ganzen Umfang geltend gemacht wurden, und nicht bloß, wie bei den Verhandlungen über den Religionsfrieden, den Vorwand gäben, eine reichsgesetzliche Freistellung des Bekenntnisses der evangelischen Religion un-

(24) Daß dieses bei den Verhandlungen niemals geschehen sey, erklärte der kursächsische Abgeordnete, welcher an jenen Theil genommen hatte, ausdrücklich. S. Häberlin a. a. D. S. 616. 617.

ter jeder Landesherrschaft abzulehnen, mußten zu den widerrechtlichsten Religionsbedrückungen führen. Das Reformationsrecht, welches die evangelischen Reichsstände bei Einführung der Reformation ausgeübt hatten, bestand in der Vertheidigung der Gewissensfreiheit ihrer Unterthanen, und dem Schutz einer Kraft derselben eingeführten Kirchenverfassung; das Reformationsrecht im Sinn der Katholiken war das Recht, den Unterthanen ein Religionsbekenntniß zu gebieten. Sie beschränkten die Zwangsrechte gegen ihre evangelischen Unterthanen nicht einmal auf die Befugniß, die öffentliche Uebung der evangelischen Religion zu untersagen, selbst nicht darauf, die, welche sich nicht zum Rücktritt in die katholische Kirche verstehen wollten, zur Auswanderung zu nöthigen; sie glaubten durch jene auch die Anwendung anderer Zwangsmittel gerechtfertigt (1). Als das sicherste Mittel, die Reformation auch in den evangelischen Ländern selbst wieder rückgängig zu machen, betrachteten sie, den Rücktritt evangelischer Fürsten zur katholischen Kirche zu bewirken, oder die Regierung über evangelische Länder in die Hände katholischer Fürsten zu bringen, um, angeblich mit demselben Recht, mit welchem Kraft des Re-

(1) Nachdem Kaiser Ferdinand II. das empörrte Böhmen wieder unterworfen hatte, wurden dergleichen gegen die Bauern, welche nicht binnen bestimmter Frist zur katholischen Religion übertreten wollten, angewendet; nur bei dem Adel und dem Bürgerstand beschränkte man sich auf den Zwang zur Auswanderung. S. Haberknuss neueste Melchsgesch., fortges. von Senkenberg. B. 25. S. 126. 165. 197. 257.

formationsrechts die evangelische Religion zugelassen worden, die Ausübung derselben durch eine Gegenreformation zu untersagen, und die Unterthanen zur Wiedervereinigung mit der Römischen Kirche zu nöthigen (2). Der neue geistliche Orden der Jesuiten (*societas Jesu*), von seiner Entstehung (3) an bestimmt, den Fortschritten der Reformation allenthalben entgegenzuwirken (4), wurde in Deutschland vornehmlich dazu gebraucht, in den katholischen Ländern die evangelische Religion wieder verdrängen zu helfen (5), in den evangelischen Territorien die Gegen-

- (2) Die Hauptschrift über die Grundsätze, welche die katholische Partei zu jener Zeit vertheidigte, ist: Fr. Burgkardi (ein angenommener Name) Tract. de autonomia, d. i. von Freistellung der Religion und Glauben, was und wie mancherlei die sey, was deshalb im Reiche teutscher Nation vorgegangen, und ob dieselbe von der christlichen Obrigkeit möge bewilligt werden. München. 1586., ed. 2. 1602. 4.
- (3) Seit 1540, wenn man von der ersten Bestätigung an rechnet, die ihm P. Paul III. ertheilte. In Deutschland fand er seit 1550, zuerst in Bayern und Oesterreich, Aufnahme. S. meine Rechtsgesch. B. 4. §. 506. S. 178 u. f.
- (4) Er bekam diese Bestimmung zunächst durch das vierte Gelübde, welches seine Mitglieder im strengeren Sinne des Wortes (die *Professi quatuor votorum*) ausser den gewöhnlichen Mönchsgelübden ablegten. Durch dieses versprachen sie dem Papst unbedingten Gehorsam in den Missionsgeschäften, die er ihnen auftragen würde. Vergl. m. Rechtsgesch. a. a. O.
- (5) Die Wirksamkeit des Jesuitenordens, besonders in dieser Beziehung, ist vortreflich dargestellt von K. H. v. Lang: Geschichte der Jesuiten in Bayern. Nürnberg. 1819. 8.

reformation vorzubereiten, und wenn man sie zu unternehmen sich mächtig genug fühlte, sie auszuführen.

Bis zum dreißigjährigen Krieg waren gleichwohl die Fortschritte, welche die katholische Partei nach beiden Richtungen hin machte, nur gering (6). Obgleich des geistlichen Vorbehalts breitete sich die Reformation über alle bischöflichen Territorien, welche der Vogtei evangelischer Landesherren unterworfen waren, und im nördlichen und mittleren Theil von Deutschland auch über eine beträchtliche Zahl der übrigen aus (7). Desto schnellere Fortschritte machte aber die Gegenreformation, als die Ereignisse des dreißigjährigen Kriegs, innerhalb der ersten zehn Jahre desselben, den Häuptionern der katholischen Partei, Kaiser Ferdinand II. und Kurfürst Maximilian I. von Baiern, die Macht gaben, den Religionsfrieden nach Willführ zu deuten. Doch beschränkte sich durch die Besorgniß, die evangelischen Reichsstände zu einer allgemeinen Verbindung zu reizen, die Thätigkeit der katholischen Partei mehr auf die gewaltsame Unterdrückung der evangelischen Religionsübung in den Ländern katholischer Landesherren, auf die Herstellung ihrer Religion in den evangelisch gewordenen Stiftern und die Wiederbesetzung der kirchlichen Institute unter evangelischen Landesherren, welche angeblich gegen den Inhalt des Religionsfriedens reformirt worden seyn sollten, mit katholischen Geistlichen (8); die

(6) Vergl. m. Rechtsgesch. a. a. D. §. 511. S. 214 u. f.

(7) S. ebendas. §. 502. 503. S. 155 — 172.

(8) S. ebendas. §. 517. S. 241 u. f.

evangelische Religionsübung der Evangelischen unter evangelischen Landesherrschaften überhaupt wagte man nicht zu beeinträchtigen. Durch die späteren Wechselfälle des Kriegs wurde auch der Plan der katholischen Partei in dem Umfang, in welchem sie ihn schon wirklich ausgeführt hatte, größtentheils wieder vereitelt, und durch die Bestimmungen, welche der Westphälische Friede über die Ausübung des landesherrlichen Reformationsrechts festsetzte, für die Zukunft wenigstens eine Ausdehnung desselben bis zu wahren Gewissenszwang verhindert.

II. Trennung der evangelischen Religionspartei in die lutherische und reformirte Kirche.

Die Schweizerischen und Sächsischen Reformatoren, wiewohl sie sich als Bekenner einer Lehre betrachteten, wichen in der Erklärung von einander ab, die sie von der Bedeutung der Gegenwart Christi im Abendmal gaben (1). Eine Vereinigung beider zu gleichförmiger Lehre wurde 1529 vergebens versucht (2); der Augsburgerischen Confession, in welche die Lutherische Vorstellung aufgenommen wurde, durften sich daher im J. 1530 die Reichsstädte des südlichen Deutschlands, welche der Schweizerischen Erklärung folgten, nicht anschließen. Sie übergaben dem Kaiser eine eigene Confession. Doch schien aller Streit ausgeglichen,

(1) Vergl. Schröder's Kirchengesch. seit der Reformation, Th. 1. S. 358 u. f. S. 420 u. f.

(2) S. ebendaf. S. 429 u. f.

als sich 1536 die Geistlichen jener Städte mit den Witttenbergischen Theologen einer gemeinschaftlichen Bekenntnißformel vereinigten (3), und Melancthon die Darstellung der Lehre in der Augsburgerischen Confession seit 1540 so faßte, daß die Eigenthümlichkeit der Luthorischen Erklärung nicht mehr so bestimmt darin erschien, wer sich zur Augsburgerischen Confession bekannte, diese mithin nicht in ihrer ganzen Strenge anzunehmen brauchte. Zur Zeit des Religionsfriedens gab es daher keine Landeskirche in Deutschland, welche sich nicht zu dem Inhalt der sämtlichen Schriften bekannt hätte, in welchen nach und nach die Lehre der evangelischen Kirche entwickelt worden war. Man zählte dazu, außer der Augsburgerischen Confession, deren Apologie, welche gegen die angebliche Widerlegung jener durch die katholische Partei gerichtet war, und die Schmalcaldischen Artikel, als Schriften, welche die Partei selbst als Darstellung ihrer Lehre bekannt gemacht hatte. Außerdem genoßen fast gleiches Ansehen mit ihnen der größere und kleinere Katechismus, welche Luther Behufs des Unterrichts, den letzteren, um dabei unmittelbar gebrandyt zu werden, den ersteren, um den Geistlichen den Unterricht zu erleichtern (4), ausgearbeitet hatte.

Gleichwohl bestand unter den evangelischen Theologen Deutschlands eben so wenig gleiche Vorstellungsart über

(3) Luthers Werke, Th. 6. S. 1048.

(4) Nach der Bestimmung, welche Luther selbst beiden gab. S. die Vorrede zum kleinen Katechismus, bei Walch Concordienbuch, S. 363.

alle Dogmen, als sie sonst zu irgend einer Zeit in der christlichen Kirche bestanden hatte, und überhaupt möglicherweise bestehen konnte. Grund zu einer kirchlichen Trennung war aber nicht vorhanden, selbst nachdem sich, durch die weitere Ausbildung, welche Johann Calvin (1535—1564) den abweichenden Lehren der Schweizerischen Reformatoren gegeben hatte, außerhalb Deutschland eine evangelische Kirche gebildet hatte, welche in ihren äußeren Einrichtungen und in ihrer Liturgie von der evangelischen Kirche in Deutschland mehrfach abwich. Denn solche Einrichtungen hatten die Reformatoren ausdrücklich für etwas Aeußerliches von menschlichen Einrichtungen Abhängiges erklärt (5); an der Uebereinstimmung in jenen

Konn-

- (5) Luther, vom Papstthum zu Rom; in dessen Werken Th. 1. S. 458. — Daß die Christenheit sey eine geistige Versammlung der Seelen in einem Glauben. — Auf diese Weise redet die h. Schrift von der h. Kirchen und Christenheit und hat keine andere Weise zu reden. Ueber dieselbe ist nun eine andere Weise von der Christenheit zu reden. Nach der heißet man die Christenheit eine Versammlung in ein Haus oder Pfarr, Bisthum, Erzbisthum, Bapstthum, in welcher Sammlung gehen in äußerlichen Geberden, als singen, lesen, Messgewand. Und für allen heißet man hie den geistlichen Stand die Bischöfe, Priester und Ordensleut, nicht um Glaubens willen, den sie vielleicht nicht haben, sondern daß sie mit äußerlichen Salben gesegnet sind, Kronen tragen, sonderliche Kleider tragen, sonder Gebet und Werk thun und Mess halten, zu Chor stehen und alles desselben äußerlichen Gottesdienstes scheinen zu thun. — Von dieser Kirchen, wo sie allein ist, stehet nicht ein Buchstab in

Konnte daher überhaupt eine evangelische Kirche ihre Glaubensgenossen nicht erkennen wollen, sondern nur an ihrer Lehre und dem Gebrauch der Sacramente. In diesen aber stimmten auch die Evangelischen außerhals Deutschland so weit mit den deutschen Reformatoren überein (6), als die Kirche verlangen durfte, wenn sie das oberste Princip ihrer kirchlichen Vereinigung, Glaubens- und Gewissensfreiheit, durch herrschsüchtiges Bestehen auf der kirchlichen Entscheidung über einzelne Dogmen nicht selbst aufheben wollte. Eine Kirche, welche nur die h. Schrift als Autorität für ihre Dogmen anerkannte, und den christlichen

in der h. Schrift, daß sie von Gott geordnet sey; — das geistliche Recht und menschliche Gesetze nennen wohl solch ein Wesen eine Kirche. — Darum um wahren Verstands und der Kürze willen wollen wir die zwei Kirchen nennen mit unterschiedlichen Namen. Die erste, die natürlich, gründlich, wesentlich und wahrhaftig ist, wollen wir heißen eine geistliche innerliche Christenheit. Die andere, die gemacht und äußerlich ist, wollen wir heißen eine leibliche äußerliche Christenheit, nicht daß wir sie von einander scheiden wollen, sondern zugleich, als wenn ich von einem Menschen rede, und ihn nach der Seelen einen geistlichen, nach dem Leibe einen leiblichen Menschen nenne, oder wie der Apostel pflegt, innerlichen und äußerlichen Menschen zu nennen. — Diese Christenheit wird durchs geistliche Recht, und Prälaten — regiert —.

(6) Schon bei dem Marburger Religionsgespräch im J. 1529 erklärten die Schwetzerischen und Sächsischen Reformatoren ihre vollkommene Uebereinstimmung, bis auf die Frage, „ob der wahre Leib und Blut Christi leiblich im Brod und Wein sey“. S. Schröder a. a. D. S. 433.

Glauben so eben aus den Fesseln menschlicher Tradition befreit hatte, indem sie auf jene ursprüngliche, allein sichere Quelle desselben zurückgegangen war, durfte ihre Lehre nicht in einer Form fixiren wollen, durch welche sie von Neuem etwas rein Traditionelles geworden wäre. Mochte es auch in einzelnen Fällen schwer zu bestimmen seyn, wie weit die Lehrsicherheit, die sie demnach bei der Auslegung der h. Schrift gestatten mußte, bei gewissen Dogmen sich erstrecken möge, ohne die Einheit des kirchlichen Glaubens aufzuheben, so gehörte wenigstens das einzige, von den reformirten Kirchen außerhalb Deutschland allgemein angenommene Dogma über die Natur der Gegenwart Christi im Abendmal, das von der Augsburgerischen Confession in ihrer ersten Gestalt abwich, zu denen, bei welchen die Kirche am wenigsten Ursache haben konnte, eine scharf bestimmte Vorstellungsart zur symbolischen zu machen. Denn es betraf die Bedeutung eines Geheimnisses, welche mit Sicherheit erklären zu wollen Niemand sich unterfangen mochte, über welche ebendeshalb auch seit dem Ursprung der christlichen Kirche verschiedene Vorstellungsarten geherrscht hatten; über den Gebrauch und Nutzen des Sacraments waren Alle einig, die mit den Reformatoren das Messopfer verwarfen (7).

(7) Auch dieses ergab schon das Marburger Religionsgespräch. Die Erklärung lautete: Wir glauben und halten Alle von dem Abendmal unsers lieben Herrn Jesu Christi, daß man beide Gestalt nach der Einsetzung brauchen soll; daß auch die Messe nicht ein Werk ist, damit Einer dem Andern, todt

Die Lehrer der evangelischen Kirche in Deutschland waren sich jedoch zu jener Zeit, so wenig als die weltlichen Obrigkeiten, welche sie regierten, des obersten Grundsatzes bewußt geworden (8), der ihr Verfahren bei streitigen Dogmen leiten mußte. Das Bestreben Beider war nicht darauf gerichtet, die Freiheit der Lehre in den Schranken zu erhalten, die sie beobachten mußte, wenn sie die Einigkeit der evangelischen Kirche nicht zerstören sollte, sondern auf die Aufhebung derselben.

Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz gab 1563 das erste Beispiel einer durch die Landesobrigkeit, als Haupt der Kirche, veranlaßten Lehrbestimmung, die den Geistlichen als Vorschrift gelten sollte. Der Heidelberger

und lebendig, Gnade erlange; daß auch das Sacrament des Altars sey ein Sacrament des wahren Leibes und Blutes Jesu Christi, und die geistliche Niesung desselbigen Leibes und Blutes einem jeglichen Christen vornehmlich vonnöthen; desgleichen den Brauch des Sacraments; wie das Wort von Gott, dem Allmächtigen, gegeben und geordnet sey, damit die schwachen Gewissen zum Glauben und Liebe zu bewegen durch den heiligen Geist. S. Schröckh a. a. D.

(8) Doch darf man Melancthon ausnehmen, welcher bei dem Streit der Pfälzischen Theologen, über die Lehre vom Abendmal, dem Kurfürsten rieth, jene anzuweisen, daß sie sich „statt der spitzfindigen Fragen und Erklärungsarten“, mit welchen sie sich selbst und ihre Gemeinden quälten, an die Worte der Schrift (1. Cor. 10, 16.) halten und desto sorgfältiger den Nutzen des Abendmals erklären sollten. Vergl. Struv Pfälzische Kirchenhistorie, S. 85. Selbst Luther hatte seine Controverse nicht in den kleinen Katechismus aufgenommen.

Katechismus, den er durch zwei besonders dazu beauftragte Theologen verfassen ließ (9), wurde in allen Landeskirchen eingeführt, nachdem ein Theil der Landesgeistlichkeit, die er zur Prüfung desselben versammelte, ihn gebilligt hatte (10). Die Geistlichen, welche ihn nicht annehmen wollten, mußten das Land verlassen. Die Lehre dieses Katechismus schloß sich zwar keineswegs durchaus an die Calvinische an, sondern nur in der Lehre vom Abendmal (11); allein der Trennung in diesem einzelnen Dogma folgte bald durch die polemische Thätigkeit der Theologen auch die Trennung in anderen Lehren (12). Mit einer der lutherischen Schule entgegengesetzten, allmählig ausgebildeten Theologie, wurde jene Lehrvorschrift bis zum Anfang des 17ten Jahrhunderts in mehreren Landeskirchen eingeführt (13); und da man gleichzeitig in anderen dafür sorgen zu müssen glaubte, die Reinheit der Lutherischen Lehre gegen das Eindringen des Calvinismus zu sichern, entwickelte sich nach und nach immer bestimmter die Unterscheidung zwischen Landeskirchen

(9) Vergl. J. E. W. Augusti Versuch einer Einleitung in die beiden Haupt-Katechismen der evang. Kirche. (Eberf. 1824-8.) S. 96 u. f.

(10) S. ebendaf. S. 109 u. f.

(11) Und auch hierin mehr an die ältere Schweizerische Lehre. S. ebendaf. S. 190 u. f.

(12) S. ebendaf. S. 194.

(13) In die evangelische Kirche der Länder des Fälsch-Elvischen Hauses seit 1568; in Anhalt seit 1596; in Hessen-Cassel seit 1604; in Bremen um 1609.

reformirter und evangelisch-lutherischer Confession. Wer zu den letzteren gehöre, sollte im J. 1577 durch eine Vereinigung über die ächte Lehre nach der Augsbургischen Confession und nach den Schriften, welche die, welche sich in Deutschland zuerst zu ihr bekannten, seitdem öffentlich für ihr Bekenntniß erklärt hatten, recht vollständig entschieden und aller Streit für die Zukunft abgeschnitten werden. Die zahlreichen Unterschriften (14), mit welchen die Kirchen- und Schuldiener aller Länder, welche nach dem Wunsch ihrer Landesherren für ächt Lutherisch gehalten werden sollten, die ausführliche Darstellung der evangelischen Lehre, welche in dieser Concordienformel (15) enthalten war, als ihre Ueberzeugung bekräftigten, hinderten nicht, daß sie innerhalb weniger Decennien in vielen Landeskirchen, wo man sie eingeführt hatte, wieder aufgegeben wurde; in vielen Ländern, welche sich weder zum Calvinischen Lehrbegriff, noch zu dem Heidelberger Katechismus bekannten, wurde sie von Anfang an nicht angenommen.

Diese Zwistigkeiten in der evangelischen Kirche, wiewohl sie ihrem Wesen nach mehr theologischer Streit waren, und ihr Inhalt dem practischen Christenthum fremd war, äußerten dennoch gerade in Beziehung auf den kirchlichen Zustand die nachtheiligsten Wirkungen. In den meisten Kirchen entschied geradezu die Neigung des Landes-

(14) Es mögen deren gegen 9000 seyn.

(15) Gedruckt bei Walch, Concordienbuch S. 541—744.

herrn (16) oder der Stadtobrigkeit (17), welche theologische Partei die Oberhand behalten sollte, und den Gemeinden wurden ohne ihre Zustimmung Lehrer bestellt, welche sich in die Theologie der Machthaber und ihrer geistlichen Rathgeber folgten. Nur Kurfürst Joachim Siegmund von Brandenburg faßte bei seinem Uebertritt zur reformirten Confession das Verhältniß eines evangelischen Kirchenoberen in seiner wahren Bedeutung auf; er änderte an dem Religionszustand des Landes überhaupt nichts, sondern gewährte nur seinen Glaubensgenossen freie Uebung ihrer Religion gleich den lutherischen Gemeinden (18).

An der Kirchenverfassung änderte die Trennung der Reformirten und Lutheraner bis zum Westphälischen Frieden nichts; sie blieb auch da, wo die reformirte Confession eingeführt wurde, in Hinsicht auf die landesherrlichen Rechte ganz so, wie sie sich durch die ersten Ereignisse der Reformation gestaltet hatte. Erst der Westphälische Friede, indem er dem Mißbrauch des landesherrlichen Reformationsrechts durch gewaltsame Einführung einer Lehrvorschrift oder Liturgie Schranken setzte, veranlaßte in einigen Ländern Einrichtungen, die sich der Form nach von den früheren unterschieden, wenn gleich die Bedeutung der Gewalt eines evangelischen Landesherrn in Kirchen-

(16) So in der Pfalz, in Anhalt und in Hessen-Cassel. Vergl. Schröckh a. a. D. Th. 4. S. 183. S. 372. 379 u. f.

(17) So in Bremen.

(18) Vergl. Schröckh a. a. D. S. 382 u. f. u

sachen dadurch nicht verändert wurde, da die Lehre beider Confessionen über diese sich nicht unterscheidet (19).

Den Reichsständen, welche sich für die reformirte Confession erklärten, machte die katholische Partei bis zum Westphälischen Frieden den Anspruch auf die Rechte streitig, welche der Religionsfriede den evangelischen Reichsständen gesichert hatte. Da diese in der Augsburgerischen Confession die Lehre ihrer Kirche zuerst entwickelt hatten, da eben dadurch der Ausdruck Augsburgerische Confessions-Verwandte in den Reichsgesetzen der technische Ausdruck für die Evangelischen geworden war, da endlich diese in ihren Streitigkeiten mit den Reformirten die Augsburgerische Confession selbst als symbolische Schrift behandelten, so glaubten die Katholiken, eine Partei, welche die letztere nicht in allen Dogmen annehme, für eine Secte erklären zu dürfen, welche durch keinen Staatsvertrag das Bürgerrecht in Deutschland erlangt habe. Selbst den strengsten Lutheranern gebührte aber der Ruhm, daß sie auch in dem ersten Eifer, welchen die Einführung einer Calvinischen Lehre in der Pfalz erregte, auf der Anwendbarkeit des Religionsfriedens auf die Reformirten bestanden (20).

(19) Vergl. unten das dritte Buch.

(20) Vergl. meine Rechtsgesch. Th. 4. §. 511. S. 217. Not. a.

III. Inhalt des Westphälischen Friedens.

J. St. Pütter, Geist des Westphälischen Friedens. Gbt. 1795. 8.

Der Westphälische Friede (10. October 1648) hatte für das staatsrechtliche Verhältniß der katholischen und der evangelischen Kirche eine ähnliche Bedeutung wie der Religionsfriede. Seinem Wesen nach war er, in Hinsicht seiner Bestimmungen über die Religionsverhältnisse, zunächst Vertrag zwischen dem Kaiser und den katholischen Reichsständen auf der einen, und den evangelischen Reichsständen auf der anderen Seite. Die Krone Schweden trat dabei als Vermittler, zugleich als Verbündeter eines großen Theils der evangelischen Reichsstände, endlich als künftiger Reichsstand nach den Bedingungen des Friedens, mit hin als Mitpacifcent, auf. Alle Bestimmungen des Friedens, welche das eigentliche Kirchenstaatsrecht betreffen, finden sich daher auch, da mit Schweden zu Osnabrück unterhandelt wurde, in dem Osnabrückschen Friedensinstrument (1). Indem jedoch das, was der Friede über die inneren Verhältnisse von Deutschland festsetzte, als Vereinbarung des Kaisers und der sämtlichen Reichsstände, überhaupt den Charakter eines Reichsgesetzes, und nach dem Gegenstand der Bestimmungen, eines wahren Reichsgrundgesetzes an sich trug, läßt sich nicht verkennen, daß er auch in Beziehung auf das Kirchenstaatsrecht zu-

(1) Gedruckt bei Schmauß Corp. jur. publ. pag. 741 u. f.
Das Kirchenstaatsrecht betreffen die Art. 5 und 7.

gleich aus diesem Gesichtspunkt zu betrachten ist; manche Bestimmungen desselben können auch überhaupt nicht als Vertrag zwischen einander gegenüberstehenden Vertretern verschiedener Religionsparteien, wobei kein Theil dem andern untergeordnet ist, sondern nur als Verfügung einer über ihnen stehenden, wiewohl mit ihrer Zustimmung handelnden Staatsgewalt betrachtet werden (2).

I. In Beziehung auf die Verhältnisse beider Religionspartelen zum Reich, mithin in Deutschland überhaupt, ohne Rücksicht auf ihr Verhältniß in jedem einzelnen Lande, sprach der Westphälische Friede die Bestätigung des Passauer Vertrags und des Religionsfriedens aus, und setzte wie dieser die Bestimmungen, durch welche er beide erklärte oder ergänzte, zugleich für immer fest, wenn nicht eine gütliche Vereknigung über die Religion zu Stande zu bringen wäre (3). Die Rechte, welche die früheren Verträge und Gesetze, so wie dieser Friede selbst, den katholischen und der Augsburgischen Confession zugethanen Ständen und deren Unterthanen zusicherten, wurden ausdrücklich auch auf diejenigen ausgedehnt, welche unter den letzteren Reformirte genannt wurden (4); der Ausdruck,

(2) Z. B. über die Ausschließung der Ausübung aller Religionen, mit Ausnahme der katholischen und der evangelischen, nach dem durch den Frieden selbst bestimmten Umfang des Ausdrucks Augsburgische Confessionsverwandte.

(3) Instr. Pac. Osnabr. Art. 5. §. 1.

(4) I. P. O. Art. 7. §. 1. — placuit, ut, quicquid juris aut beneficii, cum omnes alias constitutiones imperii, tum

Augsburgische Confessionsverwandte, begriff daher nach dem deutschen Staatsrecht die Reformirten mit unter sich; es kannte keine drei christlichen Confessionen. Die Ausübung einer anderen als jener beiden Religionen, sollte dagegen in Deutschland, nicht zugelassen werden (5).

Vorzüge sollte im Verhältniß zum Reich keine der beiden Religionsparteien, beide vielmehr durchaus gleiche Rechte genießen (6). Die Aufrechthaltung dieses Principß gegen den überwiegenden Einfluß einer Partei sicherte eine andere Bestimmung, daß bei Verhandlungen über Reichsangelegenheiten unter den Reichsständen die Mehrheit der Stimmen nicht entscheiden solle, wenn jene Religionsfachen zum Gegenstand hätten, oder nach der Na-

pax religionis et publica haec transactio, in eaque decisio gravaminum, caeteris catholicis et Augustanae confessionis addictis, statibus et subditis tribuunt, id etiam iis, qui inter illos Reformati vocantur, competere debeat.

(5) I. P. O. Art. 7. §. 2. a. C.: *Sed praeter religiones supra nominatas nulla alia in S. Romano imperio recipiatur vel toleretur.*

(6) I. P. O. Art. 5. §. 1. Der Westphälische Friede setzte zwar selbst eine Ungleichheit fest, indem er durch das nachher zu erwähnende Entscheidungsjahr bei dem Besitz der reichsunmittelbaren geistlichen Institute und die Beibehaltung des geistlichen Vorbehalts, jedem Theil Rechte nach einem bestimmten Besitzstand zusprach; allein eben in Beziehung auf diese wurde hinzugefügt: *in reliquis autem omnibus, inter utriusque religionis — status — sit aequalitas exacta mutuaque — ita, ut quod uni parti justum est, alteri quoque sit justum —.*

tur des Gegenstandes nicht als eine Gemeinheit betrachtet werden könnten, oder endlich ein Religionstheil sich gegen den Schluß der anderen vereinige (7). Den bisherigen Streit über den geistlichen Vorbehalt bei den reichsunmittelbaren Prälaturen, Stiftsprüfenden und anderen Instituten entschied ein Vergleich, welcher sie der Religionspartei zusprach, die sie am 1ten Januar 1624 besessen hätte (8). Für beide Theile sollte dann dieser Besitzstand unverändert erhalten werden, indem für die Institute dieser Art in Hinsicht beider Religionsparteien der geistliche Vorbehalt festgesetzt wurde (9). Mit Ausnahme der Hochstifter Lübeck und Osnabrück (10), und der Abteien Gandersheim, Hervorden und Quedlinburg, wurden jedoch

(7) I. P. O. Art. 5. §. 52.

(8) Ebendas. Art. 5. §. 14. In Stiftern und ähnlichen Instituten, wo an diesem Tag Capitularen beider Religionsparteien Prüfenden besessen hatten, sollte dieser Zustand unverändert erhalten werden. U. a. D. §. 23.

(9) I. P. O. Art. 5. §. 15. Der Termin des 1ten Januars 1624 war ein Mittelweg zwischen der Herstellung des Zustandes vor dem dreißigjährigen Krieg, dem Besitzstand zur Zeit des Friedens, und der vollständigen Anwendung des geistlichen Vorbehalts seit der Zeit des Religionsfriedens. Die Protestanten verloren Einiges, was sie vor dem dreißigjährigen Krieg besessen hatten, wurden aber doch gegen die wichtigsten späteren Beeinträchtigungen ihres Besitzstandes restituirt.

(10) Dieses sollte, als gemischter Religion, abwechselnd einen katholischen und evangelischen Bischof, den letzteren immer aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg erhalten. I. P. O. Art. 13. §. 1 — 8.

alle übrigen geistlichen Territorien, welche in den Besitz der evangelischen Partei gekommen waren, zugleich zur Ausgleichung politischer Ansprüche in weltliche Territorien verwandelt (secularisirt), und einzelnen protestantischen Fürstenhäusern erblich überlassen (11). jene evangelischen Hochstifter und Abteien nahmen übrigens, seitdem Bischof und Kapitel der evangelischen Kirche beigetreten waren, bis auf die Besetzung der Prälatur durch Wahl, und die Beibehaltung der Kapitel, ganz die Eigenschaft eines weltlichen Besigthums an; der kirchliche Obere erhielt keine anderen Rechte, als jeder andere evangelische Landesherr.

II. Das Reformationsrecht wurde als ein Recht, das entschieden in der Landeshoheit enthalten sey (12), und

(11) Direct traf die Secularisation eigentlich nur die Hochstifter Bremen, Verden, Magdeburg, Halberstadt, Minden, Camin, Schwerin, Naheburg und die Abtei Hersfeld. Allein bei den Stiftern Merseburg, Naumburg und Meissen unter Kursächsischer, und Brandenburg, Havelberg und Lebus unter Brandenburgischer Hoheit, trat das nehmliche Verhältnis indirect dadurch ein, daß sowohl das Kursächsische als das Brandenburgische Haus unter Begünstigung der vogteilichen Gewalt, die landesherrliche Administration dieser Stifter, nachdem sie reformirt worden waren, verschafft hatte, mit der Regierungsgewalt zu verbinden gewußt hatte. Die Domcapitel wurden bei beiden Arten der Secularisation größtentheils erhalten; doch nicht in Bremen, Verden und Lebus.

(12) I. P. O. Art. 5. §. 30.: Cum — statibus — cum jure territorii et superioritatis ex communi per totum imperium hactenus usitata praxi, etiam jus reformandi exercitium religionis competat —.

selbst in Beziehung seines Umfangs, im Sinn der katholischen Partei (13), als ein Recht anerkannt, welches dem Landesherrn die Macht gebe, Unterthanen einer anderen Religion als der seinigen oder der von ihm eingeführten, den Aufenthalt zu versagen (14). Jedoch wurde zugleich die Ausübung dieses Rechts in Hinsicht auf den bestehenden Besitz mehrfach untersagt.

1) Den evangelischen Landesherrn wurde zwar vergleichsweise der ruhige Besitz aller in ihren Ländern eingezogenen oder reformirten geistlichen Güter und Institute gesichert, den sie am 1ten Januar 1624 gehabt hätten; aber die, welche an diesem Tage in den Händen der Katho-

(13) Nach den Vorgängen bei Bestimmung der Lehrvorschriften zu Gunsten lutherischer oder calvinistischer Lehrmeinungen, hätte man allerdings auch sagen können, nach den Grundsätzen der evangelischen Religionspartei; denn wenn jene überhaupt gerechtfertigt werden sollten, hätte die Macht der Landesherrn, Lehrvorschriften zu geben, auf das Reformationrecht gestützt werden müssen. Allein auf dieses sollten sie nicht gegründet seyn, sondern auf die landesherrliche Kirchengewalt, der man eine mit der evangelischen Lehre im Widerspruch stehende Ausdehnung gab.

(14) Auf die Note 12 angeführten Worte folgt: *ac dudum in pace religionis talium statuum subditis, si a religione domini territorii dissentiant, beneficium emigrandi concessum* — und noch deutscher spricht Art. 5. §. 36.: *Quodsi vero subditus, qui nec publicum nec privatum suae religionis exercitium a. 1624 habuit; vel etiam, qui post publicatam pacem, religionem mutabit, sua sponte migrare voluerit, aut a territorii domino jussus fuerit, liberum ei sit — discedere —*

lischen Partei gewesen wären, auch für die Zukunft ihrem Reformationsrecht entzogen (15).

2) Einem Landesherrn katholischer oder evangelischer Religion sollte fernerhin das Recht nicht zustehen, die Religionsübung seiner Unterthanen anderer Religion gegen den Besitzstand, den sie in irgend einem Theile des Jahres 1624 gehabt hätten, zu beschränken (16). Den Evangelischen wurde zugleich die Fortdauer ihrer kirchlichen Einrichtungen nach jenem Besitzstand (17), und den katholischen Bischöfen die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit über die katholischen Unterthanen evangelischer Landesherrn, sofern sie in jenem Jahre in Uebung gewesen (18), zugesichert.

3) In Hinsicht der Unterthanen, die nach diesem Grundsatz, vermöge ihres Besitzstandes im Normaljahr von 1624, kein wohlervornenes Recht auf Religionsübung hätten, wollte der Friede, daß sie (sofern sie nicht

(15) I. P. O. Art. 5. §. 25. 26.

(16) Ebendas. Art. 5. §. 31. 32. Die Bestimmung erhelet jedoch eine Beschränkung in Hinsicht der Oesterreichischen Länder, und einige Erweiterungen. Vergl. meine Rechtsgesch. B. 4. §. 524. S. 278.

(17) Art. 5. §. 31.: Subditi — qui sive publicum sive privatum A. C. exercitium — habuerunt, retineant id — una cum annexis, quatenus illa dicto anno exercuerunt. — Cujusmodi annexa habentur institutio Consistoriorum, Ministeriorum tam scholasticorum quam ecclesiasticorum, jus patronatus aliaque similia jura —

(18) Ebendas. Art. 5. §. 48.

zur Auswanderung genöthigt würden) geduldet, in ihrer Hausandacht nicht gestört, und in bürgerlichen Verhältnissen nicht zurückgesetzt würden, auch ihnen ein kirchliches Begräbniß nicht versagt werden solle (19). Er erklärte mithin alle Anwendung von Zwangsmaaßregeln, um sie zum Uebertritt zu einer anderen Religion zu nöthigen, oder von dem freien Bekenntniß einer anderen als der Landesreligion abzuhalten, für unzulässig.

4) Das Reformationsrecht eines Landesherrn lutherischer oder reformirter Confession, über Unterthanen der entgegengesetzten, sollte sich für die Zukunft (20) auf die Befugniß beschränken, einen Hofgottesdienst einzurichten, und seinen Glaubensgenossen freie Religionsübung, für die sie selbst den Aufwand zu bestreiten hätten, unwiderruflich zu gestatten (21). Er sollte aber die bestehende öffentliche

(19) Ebenbas. §. 34. 35.

(20) In Hinsicht des Zustandes zur Zeit des Westphälischen Friedens wurde auf die bestehende Verfassung jedes Landes verwiesen. I. P. O. Art. 7. §. 1.: *Salvis statuum — inter se et cum subditis suis conventis pactis, privilegiis, reversalibus et dispositionibus aliis, quibus de religione ejusque exercitio et inde dependentibus, cujusque loci statibus et subditis hujusque provisum est, salva itidem cujusque conscientiae libertate.*

(21) I. P. O. Art. 7. §. 2.: *Si vero aliqua communitas eveniente mutationis casu, Domini sui religionem amplexa, petierit suo sumtu exercitium, cui Princeps vel Dominus addictus est, liberum esto, sine reliquorum praejudicio, et illud indulgere, a successoribus non auferendum.*

Religionsübung nach anderer Confession, und die bestehenden Kirchengesetze und Ordnungen nicht verändern, Kirchen, kirchliche Institute und Güter seinen Glaubensgenossen nicht zumenden, unter dem Vorwande weder eines landesherrlichen, noch bischöflichen, noch Patronatrechts oder irgend eines andern Rechts, seinen Unterthanen Lehrer einer andern Confession nicht aufdringen, überhaupt weder direct noch indirect deren Religionsübung beeinträchtigen dürfen. Zu mehrerer Sicherheit in Hinsicht dieser Unabhängigkeit von dem persönlichen Einfluß des Landesherrn, gab der Friede den Gemeinden selbst das Wahlrecht ihrer Kirchen- und Schuldiener, welche, wenn ein Consistorium oder Ministerium ihrer Religion vorhanden wäre, von diesem, 'sonst von einem auswärtigen von den Gemeinden zu bestimmenden, geprüft und ordinirt, und dann unweigerlich vom Landesherrn bestätigt werden sollten (22).

Ueber die inneren Verhältnisse der evangelischen Kirche stellte der Westphälische Friede keine selbstständigen Bestimmungen auf; wo er sie berühren mußte, entnahm er die Grundsätze, welche er anwendete, aus dem Kirchenrecht, das sich bei den Evangelischen durch die Lehre der Reformatoren und die Thätigkeit der Landesherrn bei der Reformation entwickelt hatte (22^a).

Aus diesem floß der Grundsatz, daß bei den evangelischen Stiftern das Bisthumsrecht und die geistliche Gerichts-

(22) Eben das. S. 1.

(22^a) Vergl. unten Kap. 2. Abschn. I.

richtbarkeit sich auch nicht über die Landesgränzen erstrecken sollte (23); eine nothwendige Folge der Lehre, daß alle bishöflichen Rechte, welche von den Protestanten nicht aus dem geistlichen Beruf der Bischöfe abgeleitet wurden (24), an sich für Rechte der Staatsgewalt gehalten werden müßten, und diesen nur durch Verleihung des Staats zu Theil werden könnten.

(23) I. P. O. Art. 5. §. 48.: Jus dioecesanum et tota jurisdictionis ecclesiastica cum omnibus suis speciebus, contra Augustanae Confessionis — status — eorumque subditos, tam inter Catholicos et A. G. addictos, quam inter ipsos solos A. G. status, usque ad compositionem Christianam dissidii religionis suspensa est, et intra terminos territorii cujusque jus dioecesanum et jurisdictionis ecclesiastica se contineat.

(24) S. oben S. 240 u. f.

Dritter Abschnitt.

Verhältnisse der katholischen und der evangelischen Kirche in Deutschland seit der Reformation bis auf die neueste Zeit.

Erstes Kapitel.

Katholische Kirche.

I. Neueste Gesetzgebung über die Lehre und Disciplin der katholischen Kirche durch das Tridentinische Concillium.

(P. Sarpi) Storia del concilio Tridentino. Lond. 1619 fol. u. öft. Lateinisch ebendas. 1620 fol. u. öft.

Sforzia Pallavicini Istoria del concilio di Trento. Rom. 1656. 57. 2 Voll. fol. u. öft.

Die Decrete der Tridentinischen Synode werden nach dem Abdruck derselben bei C. Gaertner Corpus juris ecclesiastici Catholicorum novioris, quod per Germaniam obtinet (Salisb. Tom. I. 1797. Tom. II. 1799. 2 Voll. 8.) Tom. I. pag. 135 seq. citirt.

Die allgemeine Synode, welche nach der Absicht Kaiser Karls V. die Wiedervereinigung der Protestanten mit der katholischen Kirche zu Stande bringen sollte, wurde von P. Paul III. im J. 1542 nach Trient berufen und am 13ten December 1545 eröffnet. Die Evangelischen

konnten sie nur fortwährend recusiren (1), da die Stimmung der katholischen Partei keine Hoffnung gewährte, daß es zu einer Vereinigung kommen könne, und die Evangelischen der Entscheidung eines Conciliums, das unter dem Einfluß des Papstes stand, sich überhaupt nicht unterwerfen konnten. Vermöge des letzteren wurden die Lehren von dem Ansehen der Tradition, von dem Ges

(1) Die Recusationschriften, in welchen die Evangelischen im J. 1546 die Gründe bekannt machten, weshalb sie auf dem Tridenter Concilium nicht erscheinen könnten, finden sich bei Hortleder a. a. D. Th. 1. B. 1. Cap. 47. S. 608 u. f. Nach der Entwaffnung des Schmalcaldischen Bundes, in Folge des Siegs Karls V. über den Kurfürsten von Sachsen, schien zwar der Kaiser eine Anerkennung der Synode erzwingen zu wollen und zu können. Die Bestimmungen über die kirchliche Lehre und einige Einrichtungen, welche er als Vorschrift, die bis zur Entscheidung des Concilii gelten sollte, im J. 1548 bekannt machen ließ, späterhin das Augsburger Interim genannt, wurden in einigen Ländern wirklich eingeführt, und ebenso fügten sich einige Reichsstände, scheinbar oder aus Besorgniß, Gesandte und Theologen nach Trient abzuordnen. Doch hatten noch keine Verhandlungen mit diesen begonnen, und sie hatten, wie zu erwarten war, selbst wenig Hoffnung, auch nur gehört zu werden, als der Krieg, den Kurfürst Moriz von Sachsen im J. 1552 gegen den Kaiser begann, die Suspension des Conciliums veranlaßte, und der Passauer Vertrag die Protestanten gegen gewaltsame Maaßregeln sicherte. Nachdem die Synode im J. 1562 wieder eröffnet worden war, beharrten die evangelischen Reichsstände bei der Recusation. Diese zweite Recusationschrift findet sich bei Hortleder a. a. D. Th. 1. B. 1. Cap. 47. S. 640 u. f. Das Augsburger Interim s. in der neuen Sammlung der Reichsabschiede. Th. 2. S. 550 u. f.

brauch und der Auslegung der h. Schrift, von der Rechtfertigung, von der Zahl der Sacramente, dem Gebrauch und der Bedeutung einiger derselben, von dem Messopfer, der Priesterweihe und der Ehe, so bestimmt, daß sich künftig Niemand in seinen Vorstellungen über diese Dogmen der Lehre der Protestanten nähern konnte, ohne unter das Anathem der Synode zu verfallen, und somit eigentlich erst eine der evangelischen Lehre entschieden widersprechende Glaubensbestimmung der Römisch-katholischen Kirche fest gegründet. Wie wenig eine solche bisher allgemein anerkannt gewesen war, ergab sich bei den Verhandlungen und der Entscheidung selbst, welche mancherlei Streit und Widerspruch nur durch Allgemeinheit oder Unbestimmtheit der Ausdrücke beseitigte (2), und einen großen Theil der streitigen Lehren, ohne allen Beweis, für beständige Lehre der Kirche erklärte. In Hinsicht der kirchlichen Einrichtungen wurden allerdings mehrere Mißbräuche durch Verordnungen der Synode verbessert, dabei aber weder den Forderungen der Kirche (3) noch den Wünschen der Regenten der Katho-

(2) So begnügte sich die Synode in Hinsicht des Ablasses mit dem Anspruchs, daß die Kirche das Recht habe, ihn zu ertheilen, ohne zu erklären, welchen Nutzen er habe, und überhaupt ohne sich auf dessen Bedeutung einzulassen. Nur der Ablasttram wurde verboten. Sess. 21. Cap. 9. bei Gaertner, pag. 266. Sess. 25. Decr. de indulgentiis. ebenda s. pag. 380.

(3) Am sichtbarsten wurde dieß, als nach der Wiedereröffnung der Synode seit 1562 auch die Französischen Bischöfe an den Verhandlungen Theil nahmen; die Folge davon zeigte sich in

lischen Partei (4) genügt. Da die Synode beide Gegenstände, Lehre und Disciplin, zugleich verhandelte, so wurden in den meisten öffentlichen Sitzungen, in welchen die Synode als Plenarversammlung die in einzelnen Congregationen unter dem Vorsteh der päpstlichen Legaten vorbereiteten Beschlüsse annahm, die Decrete in zwei Abtheilungen gebracht; was aber die kirchlichen Einrichtungen festgesetzt wurde, führt die Ueberschrift: *Decretum de reformatione*. Bei den Beschlüssen über die Lehre wurden die Resultate der Entscheidungen in *canones* gefaßt, welche jeden Anderslehrenden mit dem Anathem belegten. Die Synode beendigte ihre Verhandlungen in der fünfundsingzigsten Sitzung am 4ten December 1563 mit dem Gesuch um Bestätigung ihrer sämtlichen Schlüsse durch den päpstlichen Stuhl, welche Pius IV. am 26ten Junius 1564 ertheilte, zugleich aber alle Commentarien, Scholien und Glossen darüber verbot, und vielmehr die Interpretation dem Römischen Stuhl ausschließend vorbehielt. Zur Aufsicht über die Vollziehung der Decrete setzte er eine Congregation von Cardinälen nieder, welche zweifelhafte Fälle an den Papst berichten sollte; die Vollmacht dieser con-

der Weigerung der Gallicantischen Kirche, die Reformationsdecrete der Synode anzunehmen. S. Note 5.

(4) Das Verlangen, den Laien den Kelch beim Abendmal zu verwilligen, wurde dem Papst heimgestellt; Sess. 22, bei Gaertner, pag. 282. Das Gesuch, die Priester Ehe zu gestatten, fand kein Gehör. Sess. 24. Can. 9, de sacram. matrimonii, ebendas. S. 306.

gregatio interpretum concilii Tridentini wurde jedoch von Pius V. (seit 1566) und Sixtus V. (seit 1585) etwas erweitert. Obwohl die deutsche Kirche eben so wohl Ursache gehabt hätte, die Anwendung der Tridentinischen Decrete zu beschränken, als die französische, welche die Reformationsdecrete überhaupt nicht annahm, weil sie den Freiheiten der Gallicanischen Kirche Abbruch thaten (5), ließ jene deren Bekanntmachung allenthalben geschehen. Die Römische Curie sorgte auch dafür, den Sleg zu benutzen, welchen sie in einem Theile von Deutschland über den Protestantismus erlangt hatte, und die katholicischen Länder fester als je an den päpstlichen Stuhl zu knüpfen. Seit Karl V. hielt sich, wegen der Unterhandlungen, welche die Reformation nöthig machte, fortwährend ein päpstlicher Nuntius am kaiserlichen Hofe auf; die päpstliche Mitwirkung bei der Einführung der Tridentinischen Decrete wurde diesem aufgetragen, und der Geschäfte, welche diese veranlaßte, waren so viele, daß er unmerklich zu einer besonderen päpstlichen Behörde für Deutschland, zur Ausübung der päpstlichen Reservatrechte wurde. Allmählich wurde eine solche zweckmäßiger eingerichtet. Die katholicischen Cantons der Schweizer Eidgenossenschaft ließen sich seit 1586 gefallen, daß ein päpstlicher Nuntius mit delegirter Gerichtbarkeit zur Ausübung der päpstlichen Rechte fortwährend in Lucern seinen Sitz nahm, dessen Thätigkeit auch über einen Theil von Deutschland erstreckt

(5) Petr. de Marca de concordia sacerdotii et imperii.
Lib. 7. Cap. 28. §. 3.

wurde. Unter P. Clemens VIII. (1591—1605) wurden neben dem Nuntius, der am kaiserlichen Hofe blieb, solche stehende Nuntiaturen mit einer Vollmacht jener Art („Facultäten“) auch in Eöln und Brüssel eingerichtet. Die Nuntien setzten sich vermöge ihrer Vollmachten allmählich in den Besitz concurrirender Gerichtbarkeit mit den Bischöfen und Erzbischöfen; sie wurden statt der nach den Concordaten in Deutschland zu ernennenden Commissarien bei Appellationen nach Rom gebraucht; die Dispensationen, welche man bisher in Rom gesucht hatte, waren von ihnen nach ihrer Vollmacht oder durch ihre Vermittlung leicht zu erlangen; die Päpste bestanden daher um so strenger auf dem Grundsatz, daß alle Dispensationen von ihnen eingeholt werden mußten, welche nach dem canonischen Recht nicht ausdrücklich zu den bischöflichen Rechten gezählt wurden, und verstanden sich auf das Gesuch der Bischöfe, ihnen die Ausübung jenes päpstlichen Reservatrechts wenigstens durch Indult zu überlassen, nur in sehr beschränktem Umfang zu dessen Gewährung (6). Die Reformation hatte daher in Beziehung auf den katholischen Theil von Deutschland zur Folge, daß die Kirche mehr als je unter den unmittelbaren Einfluß des Römischen Stuhls gesetzt, und die Rechte der Bischöfe selbst gegen die Bestimmungen der Concordate geschmälert wurden. Die Fürstencons

(6) Vergl. (v. Weidenfeld) Gründliche Entwicklung der Dispens- und Nuntiaturstreitigkeiten. 1788. 4. F. R. v. Moser Geschichte der päpstlichen Nuntien in Deutschland. Frankfurt. u. Leipzig. 1788. 2 Bde. 8.

296 B. I. Abschn. III. Beide Kirchen seit d. Reform.

cordate kamen, ohngeachtet sie theilweise anwendbar geblieben waren, gänzlich in Vergessenheit.

II. Wissenschaftliche Ausbildung des Episcopalsystems, und Reform der Kirchenverfassung im Oesterreichischen Staat.

In den Bestimmungen, welche die Costnitzer Synode über die Stellung des Papstes ausgesprochen und die Basler Synode wiederholt hatte, lag bereits der Keim eines von dem System der päpstlichen Curie wesentlich abweichenden Kirchenrechts, das seit dem Ende des 17ten Jahrhunderts wenigstens wissenschaftlich allmählich ausgebildet wurde. Selbst in den kirchlichen Einrichtungen erhielt es, so weit es durch Einwirkung des Staats geschehen konnte, in einzelnen Ländern Einfluß.

In so fern dieses System sich den Grundsätzen der katholischen Kirche vor der Einführung der falschen Decretalen anschließt, indem es den Bischöfen die Rechte vindicirt, welche sie zu jener Zeit besaßen, den Primat des Papstes aber, seinem Wesen nach, auf eine zu bestimmtem Zweck, Erhaltung der Einheit der Kirche, angeordnete höchste kirchliche Gewalt beschränkt, wird es gegenwärtig allgemein mit dem Namen des Episcopalsystems, passend bezeichnet.

Die Grundlage desselben wurde schon in den Streitigkeiten, welche Ludwig XIV. gegen Ende des siebenzehnten Jahrhunderts, allerdings nicht über die Frei-

keiten seiner Kirche (1), mit Papst Innocentius XI. führte, als Erklärung einer Versammlung der französischen Bischöfe über die Kirchengewalt ausgesprochen (2). Nach dieser erstreckt sich die päpstliche Gewalt nur über geistliche und zur Seligkeit gehörige Dinge, nicht über weltliche und zeitliche. Die vollkommene Gewalt des Papstes (*plenitudo potestatis*), ist nur im dem Sinn der Schlüsse der Ebstniger Synode, besonders mit Berücksichtigung ihrer Erklärung über die Rechte der allgemeinen Kirchenversammlungen zu verstehen. Der Gebrauch dieser apostolischen Gewalt muß durch die allgemeinen von jenen gegebenen Kirchengesetze und die besondern Einrichtungen einer Nationalkirche gemäßigt werden. Bei dem Urtheil über Glaubenssachen hat daher der Papst einen Hauptantheil, und seine Verordnungen gehen alle Kirchen an; das Urtheil desselben ist aber nicht unverbesserlich, wenn nicht die Uebereinstimmung der Kirche hinzukommt.

Zwar wurde die Französische Geistlichkeit durch den päpstlichen Hof späterhin vermocht, die Erklärung zurück-

(1) Der Streit selbst betraf bei seiner Entstehung das Recht der Regalle (*la Regale*), d. h. die Befugniß des Königs, während der Erledigung eines Bisthums über dessen Einkünfte zu verfügen, und Kirchenpräbenden zu besetzen. Vergl. Schröder's Kirchengesch. seit der Reformat. Th. 6. S. 337 u. f.

(2) *Quatuor propositiones cleri Gallicani*, a. 1682. s. *Clori Gallicani de potestate ecclesiastica declaratio*. Bei J. B. Bossuet *defensio declarationis cleri Gallicani* (Luxemb. 1730. 2 Voll. 4.) Tom. I. pag. XXI seq.

zunehmen (3); allein die Grundsätze, welche ein sehr großer Theil derselben hegte, wurden dadurch nicht verändert. Die nehmlichen, mehr oder weniger vollständig ausgesprochen, wurden allmählich auch in anderen Ländern öffentlich bekannt gemacht und nach und nach weiter ausgebildet. In Deutschland trug zu ihrer Verbreitung das Ansehen sehr viel bei, welches die Schriften des Niederländers van Espen seit dem Anfang des 18ten Jahrhunderts erlangten (4); eine weitere Ausbildung erhielt das Episcopalsystem aber durch die Untersuchungen des Trierschen Weihbischofs von Hontheim (5) und die Schriftsteller, die unter dem Schutze der Kaiserin Maria Theresia und Josephs II. in Oesterreich öffentlich auftraten (6). Die historischen Untersuchungen, durch welche das Episcopalsystem begründet werden mußte, führten besonders die folg.

(3) G. Histoire du droit ecclésiastique français. Tom. II. pag. 314.

(4) Zegeri Bernardi van Espen (geb. 1646, † 1726) jus ecclesiasticum universum hodiernae disciplinae. Colon. 1702 u. dft. Auch in dessen in mehreren Ausgaben erschienenen Werken.

(5) Unter dem angenommenen Namen: Justinus Febronius de statu ecclesiae et legitima potestate Romani pontificis, Bullioni et Francof. 1763. 4.; ibid. 1765. 4.

(6) Pauli Jos. de Riegger (geb. 1705, † 1775.) institutiones jurisprudentiae ecclesiasticae. P. I—IV. Vindob. 1768—1771. 8.; od. 2. 1777. J. W. Cybel, Was ist der Papst? Wien 1782. 8. Ebersdors., Was ist ein Bischof? Ebdas., 1782. 8.

teren (7) auch auf richtigere Ansichten über das Verhältniß der Kirche zum Staat, wodurch das System des Kirchenrechts, welches sie entwickelten, auch in dieser Beziehung von den Grundsätzen der falschen Decretalen und der auf diese gebauten späteren päpstlichen Gesetzgebung abweichend wurde. Von einem göttlichen Recht des Clerus auf Unabhängigkeit vom Staat war bei ihnen nicht mehr die Rede; der Gerichtsstand der Geistlichen erschien der Geschichte gemäß als Privilegium der weltlichen Obrigkeit. Diese Grundsätze wurden allmählich Ueberzeugung des größten Theils der deutschen Geistlichkeit. Daher wurden die Reformen, welche Joseph II. in dem kirchlichen Zustand seiner Monarchie vornahm, fast allenthalben mit dem größten Beifall aufgenommen, obwohl bei manchen Verfügungen der Mitwirkung der Bischöfe weniger Raum gelassen wurde, als mit den Grundsätzen der Kirchenverfassung vereinbar war. In Beziehung auf die Verhältnisse der Oesterreichischen Kirche gegen den päpstlichen Stuhl wurde die Jurisdiction der Bischöfe über die geistlichen Orden hergestellt, und diesen die Verbindung mit auswärtigen geistlichen Oberen untersagt. Die Dispensationen sollten künftig bei den Bischöfen und nicht mehr bei dem Nuntius gesucht werden; die Recurse von den geistlichen Landesgerichten nach Rom wurden beschränkt, die Bekanntmachung

(7) Doch erkennt z. B. auch schon van Espen den Ursprung des befreiten geistlichen Gerichtsstandes aus der Verleihung des Staats, mithin die Befugniß des letzteren, ihn auch durch Staatsgesetze zu beschränken.

aller päpstlichen Verfügungen an die landesherrliche Genehmigung gebunden. Die Verleihung der dem Papst reservirten Pfründen in den Italicnischen Besizungen des Kaisers gieng durch ein verglichenes Indult auf den Letzten über. In Beziehung auf die inneren Verhältnisse der Kirche selbst war die Ausdehnung, welche Joseph seinen landesherrlichen Rechten gab, wenig von der Gewalt verschieden, welche die Reformation in die Hände der evangelischen Landesherrn gebracht hatte. Er hob eine bedeutende Anzahl von Klöstern auf, und bildete aus ihren Fonds eine „Religions-Casse“, deren Einkünfte zur Dotation neuer Pfarreien und Caplaneien verwendet wurden; er gab einer großen Anzahl frommer Stiftungen eine zweckmäßigere Bestimmung; er sorgte unmittelbar für die Verbesserung des belehrenden Theiles des öffentlichen Gottesdienstes und für die Bildung der Geisteslichkeit (8).

Von dem Kaiser aufgefordert (9) traten im J. 1786 auch die deutschen Erzbischöfe zu Bad Ems zusammen, um zu berathen, wie in Deutschland überhaupt die Bischöfe und Metropolitane die Rechte wieder erlangen möchten,

(8) Vergl. Geschichte der Römisch-katholischen Kirche unter der Regierung P. Pius VI. von P. Ph. Wolf. Zürich 1793 — 1802. 7 Bde. 8.

(9) Die Veranlassung gab die Errichtung einer neuen stehenden Nuntiaturs zu München, über welche die Erzbischöfe dem Kaiser ihre Besorgnisse mittheilten. S. Schröder's Kirchen-gesch. seit der Reformat. B. 6. S. 501 u. f.

welche ihnen widerrechtlich entzogen worden wären. Die Resultate ihrer Verhandlungen wurden in eine Punctation zusammengefaßt (10). In dieser sprachen sie ihre Ansichten über die in Deutschland zu jenem Zweck zu treffenden Maaßregeln durchaus im Geist des Episcopalsystems aus. Sie bezeichneten den päpstlichen Primat als eine zwar von Christus eingesetzte Gewalt, aber sprachen demselben alle Rechte ab, welche nicht in den ersten Jahrhunderten damit verbunden gewesen. In Gemäßheit der ursprünglichen Beschaffenheit der bischöflichen Gewalt drangen sie daher auf die Beschränkung der Recurse nach Rom, Aufhebung aller von den Päpsten ertheilten Exemtionen von der Diöcesanjurisdiction, Ausschließung der päpstlichen Nuntien, sofern sie vorbehaltene päpstliche Rechte ausüben sollten, und auf die Anerkennung des Dispensationsrechts als einer in dem Diöcesanrecht enthaltenen Gewalt.

Da der Kaiser sich bereit erklärte, zur Reformation der katholischen Kirche in Deutschland im Sinn dieser Grundsätze mitzuwirken, sofern zuvörderst eine Vereinigung hierüber, auch mit den Reichsständen, über deren Länder sich die bischöflichen Sprengel erstreckten, und mit den Bischöfen selbst zu Stande gebracht werden könnte, so hieng das Gelingen dieser Unternehmung vornehmlich von der Mitwirkung der Bischöfe ab. Bei dem größeren Theil der letzteren fanden aber die Ansichten der Erzbischöfe keine

(10) Resultate des Emser Congresses, von den vier deutschen Erzbischöfen unterzeichnet u. s. w. Frankf. u. Leipz. 1787. 8.

302 B. I. Abschn. III. Beide Kirchen seit d. Reform.

günstige Aufnahme, weniger in Folge einer bestehenden Ueberzeugung von der Rechtmäßigkeit des päpstlichen Primats in seiner neueren Ausdehnung, als durch die Besorgniß, daß die Reform zur Erweiterung der Metropolitan-gerechtfame und zur Beschränkung der Diöcesanrechte der Erzbischöfen gegenüber führen werde. Weitere Verhandlungen fanden daher nicht statt; die Ansichten der ersten deutschen Bischöfe dienten nur zum Zeugniß, daß die Stellung der Römischen Curie schwieriger geworden, als vordem.

III. Verändertes Verhältniß der katholischen Kirche seit dem Jahr 1803.

Nach der Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich durch den Luneviller Frieden vom 9ten Februar 1801 wurde der größte Theil der reichsunmittelbaren Besitzungen der katholischen Kirche durch die Verfügungen des Reichsdeputationschlusses vom 25ten Februar 1803 (1) zu weltlichen Territorien gemacht, und den weltlichen Fürsten als Entschädigung für verlorene Länder überlassen. Das kirchliche Verhältniß der deutschen Bischöfe und ihrer Kapitel wurde dadurch zwar unmittelbar noch nicht geändert; sie verloren nur die Rechte, welche sie vermöge der mit dem Stift verbundenen Landeshoheit besaßen hatten, und ihre

(1) Er wurde durch ein Reichsgutachten vom 24ten März und durch ein kaiserliches Raticationsdecret vom 23ten April 1803 zum Reichsgesetz erhoben.

bisherigen Einkünfte, an deren Stelle eine lebenslängliche Pension trat; die Diöcesaneinrichtung blieb einstweilen in ihrem bisherigen Zustand, bis sie auf eine reichsgesetzliche Weise eine neue Gestalt erhalten würde (2). Allein für die Dauer konnte für die Regierung der katholischen Kirche nur durch neue Dotation der Bisthümer und ihrer Kapitel gesorgt werden, mit welcher nothwendig auch eine neue Diöcesaneintheilung verbunden seyn mußte. Die ältere, obwohl ursprünglich in Deutschland, wie andernwärts, nach der politischen Eintheilung des Landes gebildet, hatte schon durch die Auflösung der älteren deutschen Provinzialverfassung und die Entstehung der Landeshoheit allen Zusammenhang mit jener verloren; da nach den neuesten Territorialveränderungen die Verpflichtung zur Dotation neuer Bisthümer nur nach dem Maaßstab des Bedürfnisses jedes Landes und der Größe des geistlichen Guts abgemessen werden konnte, das demselben zugefallen war, so konnten sich die neuen Grenzen der Diöcesen um so mehr nach den politischen richten.

(2) R. D. S. v. 1803. §. 61.: Die Regalien, bischöfliche Domänen, domkapitellische Besizungen und Einkünfte fallen dem neuen Landesherrn zu. (Vergl. §. 34.: Alle Güter der Domkapitel werden den Domänen der Bischöfe einverleibt, und gehen mit den Bisthümern auf die Fürsten über, denen diese angewiesen sind. —) §. 62.: Die erz- und bischöflichen Diöcesen aber verbleiben in ihrem bisherigen Zustande, bis eine andere Diöcesaneinrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen seyn wird, wovon denn auch die Einrichtung der künftigen Domkapitel abhängt.

Neben der Secularisation der geistlichen Territorien selbst gestattete der Reichsdeputations-Schluss den weltlichen Reichsständen, nicht nur in jenen selbst die Güter sämtlicher landsäßiger (3) Stifter, Abteien und fundirten Klöster, zur Bestreitung des Aufwandes für kirchliche und öffentliche Anstalten und zur Erleichterung ihrer Finanzen einzuziehen und diese Institute aufzulösen (4), sondern behalte diese Bestimmung selbst auf die alten Besizungen der weltlichen Reichsstände aus. Diese Verfügungen bildeten hiernach eine Ausnahme von einer anderen Verfügung

(3) Ein Theil dieser Institute war auch unmittelbar zur Entschädigung einzelner weltlicher Reichsstände verwendet worden.

(4) R. D. S. v. 1803. §. 35.: Alle Güter der fundirten Stifter, Abteien und Klöster, in den alten sowohl als in den neuen Besizungen, katholischer sowohl als Augsb. Confessions-Verwandten, mittelbarer sowohl, als unmittelbarer, deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden ist, werden der freien und vollen Disposition der respectiven Landesherren, sowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domskirchen, welche werden beibehalten werden, und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit — §. 42.: Die Secularisation der geschlossenen Fräuenklöster kann nur im Einverständniß mit dem Bistumsbischoffe geschehen. Die Mannsklöster hingegen sind der Verfügung der Landesherren oder neuen Besizer unterworfen, welche sie nach freiem Belieben aufheben oder beibehalten können. Beide Gattungen können nur mit Einwilligung des Landesherrn oder neuen Besizers Novizen aufnehmen.

gung des Deputationschlusses, durch welche den Unterthanen in sämtlichen Entschädigungsländern zugesichert wurde, daß die Religionsübung unverändert und jeder Religionspartei der Besitz und Genuß ihres Kirchen- und Schulfonds bleiben, dem Landesherrn jedoch freistehen solle; andere Religionsverwandte zu dulden, und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten (5).

Die Ausführung der vorbehaltenen neuen Organisation der katholischen Kirchenregierung übernahm nach der Aufhebung der Reichsverfassung im J. 1806 weder der Rheinische Bund, noch auch, nachdem der deutsche Bund seit dem 8ten Juni 1815 sich constituirt hatte, der letztere in seiner Gesamtheit. Der deutsche Bund nahm überhaupt keine Bestimmungen über die Religionsübung und die kirchliche Verfassung der einzelnen deutschen Länder in sein erstes Grundgesetz, die deutsche Bundesacte, auf. Er begnügte sich, in Beziehung auf Verfügungen in Religions-sachen, welche künftig Gegenstand seiner Berathung wer-

- (5) R. D. S. v. 1803. §. 63.: Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung jeder Art gesichert seyn; insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts, auch Schulfonds nach Vorschrift des Westphälischen Friedens ungestört verbleiben; dem Landesherrn steht jedoch frei, andere Religionsverwandte zu dulden, und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten. §. 65.: Fromme und milde Stiftungen sind, wie jedes Privateigenthum, zu conserviren, doch so, daß sie der landesherrlichen Aufsicht und Leitung untergeben bleiben.

den Kantons, gleich dem Westphälischen Frieden, die Entscheidung durch Stimmenmehrheit auszuschließen (6), und den Grundsatz festzustellen, daß die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien in den Bundesstaaten keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen solle (7).

Da die Errichtung neuer Bisthümer zu den päpstlichen Reservatrechten gehört, so blieb es hiernach den einzelnen deutschen Staaten überlassen, wenn sie in dem Falle waren, in Folge der durch den Deputationschluß eingetretenen Verhältnisse der katholischen Kirche die geistliche Regierung neu zu organisiren, deßhalb einzeln mit dem päpstlichen Stuhl in Unterhandlungen zu treten. Vermöge der Territorialveränderungen seit dem J. 1803 traf dieß vornehmlich die Regenten evangelischer Religion (8), welches auch auf die Form der Vereinbarungen Einfluß hatte. Mit Baiern

(6) Bundesacte v. 8ten Jun. 1815. Art. 7.: Wo es auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, auf jura singulorum oder Religionsangelegenheiten ankommt, kann weder in der engeren Bundesversammlung, noch in Pleno ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden.

(7) Ebendas: Art. 16.: Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.

(8) Doch ist das Batriche Concordat nicht die einzige neuere Uebereinkunft einer katholischen Regierung mit dem Papst. Nach v. Droste-Hülshoff (Grundsätze des Kirchenrechts Th. 1. Münst. 1828. 8. S. 124.) sind mit diesem auch von dem Oesterreichischen Hofe Verträge geschlossen, welche sich

schloß der päpstliche Stuhl ein förmliches Concordat am 5ten Januar 1817 ab, welches außer dem Hauptgegenstand der Verabredung, der Eintheilung des Königreichs in Diocesen und Provinzen, auch mehrere Bestimmungen über kirchliche Einrichtungen und die Verhältnisse der Kirche zum Staat enthält. Die Verträge, welche andere deutsche Staaten mit dem Papst geschlossen haben, sind bis jetzt nicht öffentlich bekannt gemacht worden; in Gemäßheit derselben wurde aber die Errichtung und Dotation der Erzbisthümer und Bisthümer, welchen ihre katholische Unterthanen künftig unterworfen seyn sollten, so wie die Organisation der Capitel, und die Art der Besetzung des bischöflichen Stuhls und der Capitel, durch päpstliche Bullen ausgesprochen, und diese sind mit landesherrlicher Bestätigung publicirt worden. Dergleichen wurden unter dem 16ten Julius 1821 für Preußen, 26ten März 1824 für Hannover, 16ten August 1821 und 11. April 1827 für Württemberg, Baden, beide Hessen, Nassau, Mecklenburg, die Sächsischen Herzogthümer, Oldenburg, Waldeck und die freien Städte Frankfurt, Lübeck und Bremen (9) erlassen (10).

auf Italien, Tirol und die Südbösterreichischen Bisthümer beziehen, aber nicht förmlich bekannt gemacht worden.

(9) Nach von Droste-Hülshoff a. a. O. hat jedoch Sachsen-Hildburghausen an den Verhandlungen keinen Antheil genommen, und Waldeck, obwohl es in der Bulle genannt ist, ist zurückgetreten; Hamburg dagegen, obwohl es in dieser nicht erwähnt ist, ist beigetreten.

(10) Sämmtliche hier erwähnte Urkunden sollen in dem Anhang des zweiten Bandes abgedruckt werden.

Die neue Organisation der katholischen Kirche, welche dadurch begründet wurde, ergiebt, daß die evangelischen Regenten Deutschlands die öffentliche Religionsübung ihrer katholischen Unterthanen allenthalben weiter ausgedehnt haben, als ihre staatsrechtliche Verpflichtung vermöge des bisherigen Besitzstandes reichte, und in Hinsicht der Dotation der neuen Institute jede Forderung, welche an sie gemacht werden konnte, befriedigt haben.

Zweites Kapitel.

Evangelische Kirche.

I. Die Evangelische Kirche unter Landesherren katholischer Religion.

Alle Grundsätze, welche die Reformatoren über die Verhältnisse der Kirche zum Staat und über die Kirchenverfassung ausgesprochen hatten, bezogen sich auf die damalige Stellung der evangelischen Kirche in Deutschland; sie setzten daher ihr Bestehen unter einem Landesherren evangelischer Religion voraus. Welche Rechte sie einem katholischen Landesherren gegenüber ansprechen könne, entwickelte sich erst allmählich durch das deutsche Kirchenstaatsrecht.

Zur Zeit des Religionsfriedens gab es zwar schon evangelische Unterthanen unter katholischen Landesherren,

allein noch ohne geordnetes kirchliches Verhältniß. Eine Bemühung, ihnen ein solches zu verschaffen, und die Einrichtungen, die unter einem katholischen Landesherren stattfinden sollten, nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche festzusetzen, wäre nach der damaligen Stimmung der katholischen Religionspartei vergebens gewesen; der Religionsfriede berührte daher diese Frage überhaupt nicht.

Der Westphälische Friede konnte sie nicht umgehen, da die kirchlichen Einrichtungen, welche die evangelischen Unterthanen im Normaljahr von 1624 gehabt hatten, zu den Rechten gehörten, welche er ausdrücklich (oben S. 286) sicherte, überdies auch die Lage der Evangelischen in einzelnen Ländern (1) zu einer besonderen Vorsorge für das

(1) Vornehmlich die Lage der Evangelischen im Fürstenthum Hildesheim. Da das sogenannte größere Stift schon vor der Reformation unter Braunschweigische Landeshoheit gekommen war, so hatten die Evangelischen in diesem Landestheil eine kirchliche Einrichtung, wie sie damals in allen evangelischen Ländern statt fand: sie standen unter dem Consistorium zu Wolfenbüttel. In dem kleineren Theil des Stifts, welchen der Bischof zur Zeit der Reformation allein besaß, hatte dieser zwar auch die Verbreitung der evangelischen Religion nicht ganz verhindern können; aber zu einer kirchlichen Organisation war es hier nicht gekommen. Nachdem das Haus Braunschweig im J. 1643 genöthigt worden war, das größere Stift wieder an den Bischof abzutreten, suchte der Westphälische Friede namentlich in Beziehung auf dieses und ähnliche Verhältnisse das Fortbestehen eines eigenen protestantischen Consistoriums und damit die Ausschließung der geistlichen Gerichtsbarkeit des Bischofs zu bewirken. Vergl. J. J. Moser von der Landeshoheit im Geistlichen S. 758 u. f.

Fortbestehen derselben aufforderte. Wie immer, wo der Westphälische Friede die inneren Verhältnisse der evangelischen Kirche berührte (s. oben S. 288), hatte derselbe die bestehende evangelische Kirchenverfassung vor Augen, und schloß seine Bestimmungen an die Grundsätze des evangelischen Kirchenrechts, so weit es damals ausgebildet war, an. Da man sich schon daran gewöhnt hatte, den provisorischen Zustand, in welchem die evangelische Kirche gekommen war, als dauernde Einrichtung zu betrachten, und Niemand daran dachte, die Verwaltung der bischöflichen Rechte durch Consistorien, unter der Aufsicht und höhern Leitung des Landesherrn, durch Bischöfe ersetzen zu wollen, so sprach der Friede den Grundsatz aus, daß die evangelischen Unterthanen, welche im Entscheidungsjahr im Besiz gewesen, sich ihre Kirchen- und Schuldiener und ein Consistorium zu bestellen, dabei gelassen werden sollten (2). Hiermit sprach er dem katholischen Landesherrn alle Kirchengewalt über ihre evangelischen Unterthanen ab, sofern darunter die Rechte begriffen seyn sollten, welche die Evangelischen zu der rechtmäßigen bischöflichen Gewalt zählten. In Hinsicht der Rechte,

(2) Dieß sagt ausdrücklich Art. 5. §. 31. des Osnabrücker Friedens (vergl. oben S. 286 Note 17), und wenn hiermit Art. 5. §. 48. verglichen wird, so bezeichnet in dem letzteren der Ausdruck: „evangelische Unterthanen, welche die geistliche Gerichtsbarkeit anerkannt haben“, nichts Anderes, als im Gegensatz jener die Unterthanen, welche damals diese kirchlichen Einrichtungen nicht hatten. Dieß bemerkt auch schon Moser a. a. O. S. 759.

welche sie aus der Landeshoheit ableiteten, entschied diese Friedensbestimmung wenigstens, daß auch auf diese der Landesherr keine Ansprüche habe; so weit nach dem Besitzstand jener Consistorien ihnen die Ausübung der geistlichen Gerichtbarkeit im Sinn des canonischen Rechts zukomme. Nach dem damals gewöhnlichen Umfang des Wirkungskreises der Consistorien (s. oben S. 254) wurde dadurch in der Regel die landesherrliche Gerichtbarkeit in Sachen, welche das canonische Recht zu den *causis ecclesiasticis* zählte, ganz ausgeschlossen. Wäre der Besitzstand beschränkter gewesen, so entschied über die Frage, in wie weit sie dem Landesherrn zukomme, eine andere Bestimmung.

Evangelische Unterthanen katholischer Landesherrn nehmlich, welche im Entscheidungsjahre die geistliche Gerichtbarkeit anerkannt hätten, sollten dieser in den Sachen unterworfen seyn, welche die Augsburgerische Confession in keiner Beziehung beträfen (3). Die dabel hinzugefügte Bestimmung, daß auch bei Gelegenheit eines Rechtsstreits nichts von den Evangelischen verlangt werden dürfe, was mit der Augsburgerischen Confession im Widerspruch stehe, bezeichnete zugleich, daß der Westphä-

(3) I. P. O. Art. 5. §. 48.: Catholicorum Augustanae confessioni addicti Status provinciales et subditi, qui anno 1624 ecclesiasticam jurisdictionem agnoverunt, in iis casibus modo dictae jurisdictioni subsint, qui Augustanam confessionem nullatenus concernunt, modo ipsis occasione processus nihil injungatur Augustanae confessioni vel conscientiae repugnans.

lische Friede unter der geistlichen Gerichtbarkeit nichts Anders verstehe, als die *jurisdictio ecclesiastica contentiosa*, welche die Evangelischen aus der Landeshoheit ableiteten. Eben dieß folgte zugleich aus einer Bestimmung über die Rechte evangelischer Obrigkeiten über katholische Unterthanen; wo diese nach dem Entscheidungsjahr nicht auf einen besonderen Gerichtsstand vor einem katholischen Bischof Anspruch hätten, und so weit der Besitzstand des Letzteren in Ansehung der Ausübung des Diöcesanrechts nicht reichte, sollte das Rehmliche von dem Recht der evangelischen Obrigkeit gelten, was der katholischen über ihre evangelischen Unterthanen zugesprochen wurde (4).

Durch diese Bestimmungen und durch die ausdrückliche Verfügung, daß die evangelischen Unterthanen in Sachen, welche die Augsburgerische Confession betrafen, der geistlichen Gerichtbarkeit nicht unterworfen seyn sollten, wurde dagegen auch für den Fall, daß sie sich ein Consistorium selbst zu bestellen nicht berechtigt wären, dem katholischen Landesherrn alle Gewalt, über Lehre oder Liturgie etwas zu bestimmen, in dem Umfang, in welchem die Reformatoren jene zu den bischöflichen Rechten zählten, durchaus abgesprochen.

(4) Auf die Worte in der vorstehenden Note 3. folgt: *Eodem etiam jure Augustanae confessionis magistratum catholicum subditi censeantur; inque hos, qui anno 1624 publicum religionis catholicae exercitium habuerunt, jus diocesanum, quatenus Episcopi illud dicto anno quiete in eos exercuerunt, salvum esto.*

Evangelische Unterthanen, die sich nach dem Normaljahr keine höhere Behörde zur Ausübung dieser bischöflichen Rechte bestellen durften, blieben mithin nach dem Westphälischen Frieden einzelne, lediglich ihrer Autonomie überlassene, Gemeinden, ohne äußere Verbindung unter einander und ohne gemeinsames Kirchenregiment. Aus der Analogie der Bestimmungen, welche der Westphälische Friede über das Verhältniß der Lutheraner und Reformirten (oben S. 287) aufstellte, ließ sich herleiten, welche Rechte dergleichen Gemeinden nach dem deutschen Kirchenstaatsrecht anzusprechen hätten. Denn jene stellten für den Fall, daß der Landesherr keine Gewalt in den Sachen habe, welche die Lehre und Liturgie beträfen, die Gemeinde aber auch keine Behörde habe, welche die bischöflichen Rechte ausübe, den Grundsatz auf, daß diese ihre Geistlichen selbst wählen, und von einem auswärtigen Consistorium oder Ministerium ihrer Religion prüfen und ordiniren lassen dürfe. Diese Entscheidung konnte auf nichts Anderes gegründet seyn, als auf die natürlichen Autonomierechte einer Gemeinde ohne ausgebildete kirchliche Einrichtungen; indem der Westphälische Friede diese in Beziehung auf ein bestimmtes Verhältniß anerkannte, sprach er sie nothwendig auch für jedes andere analoge Verhältniß aus, wo in Ermangelung kirchlicher Einrichtungen auf solche Rechte zurückgegangen werden mußte. Auf diese Erklärung führen überdieß auch die Bestimmungen, welche der Westphälische Friede über das Recht evangelischer Unterthanen aufstellte, wo sie nicht einmal einen eingerichteten Privatgottesdienst als Gemeinden haben dürften, son-

bern auf Hausandacht beschränkt wären; sie sollten dann die Ministerialhandlungen wenigstens außer Landes vornehmen lassen dürfen (5).

Welcher Behörde die geistliche Gerichtbarkeit, so weit ihr nach diesen Grundsätzen die Evangelischen unterworfen seyn sollten, zustehen sollte, bestimmte der Westphälische Friede nicht; da er der Ausübung derselben aber in Beziehung auf die landesherrlichen Rechte in kirchlichen Angelegenheiten gedachte, so konnten jene nur als ein Recht des Landesherrn betrachtet werden, das er durch eine eigene Behörde ausüben, oder den bischöflichen Gerichten überlassen mochte (6).

Wie bestimmt jedoch der Westphälische Friede das Verhältniß der Evangelischen unter katholischen Landesherren festgestellt hatte, rat gleichwohl die Eigenthümlichkeit desselben weit weniger hervor, als man nach dessen Grundsätzen erwarten sollte, sofern in einem Lande die Reformation und die gewöhnlichen kirchlichen Einrichtungen einmal durch einen evangelischen Landesherrn eingeführt worden waren, und erst nach dem Westphälischen Frieden in einem solchen der Landesherr zur

(5) I. P. O. Art. 5. §. 34.: *Domi devotioni suae, sine inquisitione aut turbatione privatim vacare, in vicinia vero, ubi et quoties voluerint, publico religionis exercitio interesse, vel liberos suos exteris, suae religionis scholis, aut privatis domi praeceptoribus instruendos committere non prohibeantur* —.

(6) Eine Erklärung, welche auch schon J. J. Moser von diesen Stellen giebt, a. a. D. S. 759.

katholischen Religion übertrat, oder die Regierungsgewalt auf einen katholischen Nachfolger übergieng. Man hatte sich so sehr gewöhnt, die Befugnisse, welche der evangelische Landesherr als Vollzieher der Reformation durch die Ereignisse der Reformation erlangt hatte, als ein mit der Landeshoheit verknüpfted Recht zu betrachten, ohne zu untersuchen, wie weit sie es, vermöge der Verschiedenheit der Quelle, aus welcher jene Rechte hergeleitet werden mußten (oben S. 249), unter jeder Voraussetzung seyn könnten (7), daß man über die Einrichtungen, die eine Religionsveränderung des Landesherrn nöthig machte, keine klare Ansicht gewinnen konnte. Es blieb daher in solchen Fällen allenthalben in der That bei der ganzen bisherigen Kirchenverfassung; man begnügte sich mit Zusicherungen, welche ein solcher Landesherr durch Landesverträge oder besonders ausgestellte Reversalen erteilte, daß er an dem Religionszustand des Landes nichts ändern, insbesondere seinen Glaubensgenossen keine Religionsübung gestatten wolle, die sie nach dem Normaljahr nicht aussprechen konnten (8). Die

(7) Die verschiedenen Vorstellungsarten, welche über die Bedeutung der Gewalt der Landesherren in Kirchensachen herrschen, sind, wie sich im dritten Buch zeigen wird, nur in Hinsicht der Gründe verschieden, aus welchen diese Verbindung abgeleitet wird. Weder das Episcopalsystem, noch das Territorial- und Collegialsystem unterscheidet die verschiedenen Bestandtheile der landesherrlichen Rechte.

(8) Eine Reihe von Beispielen hierzu findet sich bei J. J. Moser a. a. O. S. 379 u. f.

Befetzung der Consistorien und der höhern Behörden, durch welche die Angelegenheiten, in welchen jene nicht selbstständig verfügen konnten, an den Landesherrn gelangten, mit Beamten evangelischer Religion, schien zur Sicherung der Kirche gegen Beeinträchtigungen hinzureichen; höchstens folgte man noch eine Bestimmung hinzu, welche den persönlichen Einfluß des Landesherrn auf Verfügungen, die der Form nach von ihm ausgehen mußten, ausschließen sollten, (9). Die Frage, ob der katholische Regent die gewöhnlichen Rechte evangelischer Landesherrn, deren Inbegriff bis in das 18te Jahrhundert fast immer das bischöfliche Recht derselben, späterhin häufiger die Kirchengewalt genannt wurde, wirklich besitze, wurde dabei nicht berührt (10). In der Doctrin wurde diese Frage ein Gegenstand des Streits, durch welchen jedoch,

(9) Z. B. in Kur-Sachsen, wo die Religionsachen dem evangelischen Geheimrath allein überlassen wurden. Vergl. Weiße Sächs. Gesch. Th. 5. S. 288 u. f. Weber systemat. Darstellung des im Königl. Sachsen geltenden Kirchenrechts, Th. 1. S. 171 u. f.

(10) Ein einziges Beispiel, daß sie berührt wurde, enthält ein Vertrag zwischen einem Fürsten von Dettingen evangelischer Religion mit seinem katholischen Nachfolger vom J. 1710; in diesem räumte jener dem letzteren das jus circa sacra unter gewissen Bedingungen ein, das ihm „als einem katholischen Herrn“ an sich nicht zustehe. S. Moser a. a. D. Dieser bemerkt jedoch mit Recht, daß darin ein Widerspruch gelegen habe, da, wenn es an sich dem Nachfolger nicht zugestanden habe, der Vorgänger in der Regierung es ihm auch nicht habe einräumen können.

wie sie auch entschieden werden mochte, die Bedeutung der bestehenden Verhältnisse wenig aufgeklärt wurde. Die katholischen Schriftsteller betrachteten sie als ein mit der Landeshoheit verbundenes Recht. Man findet daher auch, daß sie in Staaten, wo die Evangelischen keine durch den Westphälischen Frieden gesicherte Religionsübung hatten, in Anspruch genommen worden ist, wenn ihnen die Regierung in neueren Zeiten kirchliche Einrichtungen verswilligte (11).

II. Vereinerung der lutherischen und reformirten Kirche in einigen Ländern.

Seitdem der Westphälische Friede der Ausdehnung des Reformationsrechts auf Bestimmung der Lehrvorschriften nach dem Willen des Landesherrn Schranken gesetzt hatte, bestand zwischen der reformirten und lutherischen Kirche ein friedlicheres Verhältniß. Besonders in den Ländern, wo die lutherische Kirche herrschte, wurde seitdem, auch wenn der Landesherr nicht zur reformirten übergetreten war, den Mitgliedern der letzteren sehr häufig Religionsübung verstattet, wozu namentlich seit dem Ende des 17ten Jahrhunderts Auswanderungen aus Frankreich und aus der Pfalz Veranlassungen gaben. Da

(11) So in Oesterreich seit Josef II. Vergl. Gr. v. Barth Barthenheim Beitr. zur politischen Gesetzkunde im Oesterreich. Kaiserstaate. B. 2. (Wien 1822. 8.) in der Abhandl.: Politische und religiöse Verfassung der Katholiken. S. 238. S. 287.

sich in Frankreich die reformirte Kirche ohne Mitwirkung des Staats gebildet hatte, so waren hier (1), statt der in Deutschland vom Landesherrn bestellten kirchlichen Behörden, andere Einrichtungen getroffen worden. Für jede kirchliche Gemeinde bildete der Geistliche mit einigen Laien, als Aeltesten und Diaconen (*Anciens, Diaeres*), ein Consistorium, welchem die Aufsicht über die Gemeinde Behufs der Kirchendisziplin und die Verwaltung der Kirchengüter zustand. Streitigkeiten über Lehre und Liturgie und höhere Leitung der kirchlichen Angelegenheiten wurden an Synoden verwiesen, zu welchen aus jeder Gemeinde der Geistliche mit einem oder zwei Aeltesten abgeordnet wurde. Einer Provincialsynode wurde die Wahl und Bestellung der Geistlichen überlassen (2); die Consistorien ergänzten ihre abgehenden nicht geistlichen Mitglieder durch Wahl, wobei der Gemeinde nur ein Widerspruchsrecht, und der Provincialsynode die Entscheidung überlassen wurde (3).

Bei Einführung der Religionsübung für französische nach Deutschland eingewanderte Reformirte wurden in einzelnen lutherischen Ländern diesen ihre bisherigen Einrichtungen mit mehr oder weniger Modificationen gelassen (4),

(1) *Discipline des églises reformées de France etc.* Heidelb. 1711. 8.

(2) *Ebendaf.* Chap. 1. §. 4, 11, 50, 51.

(3) *Ebendaf.* Chap. 3. §. 1, 3.

(4) Vergl. J. R. F. Schlegel, *Churhaubversches Kirchenrecht.* B. 2. (1802. 8.) S. 140 u. f.

und selbst für deutsche Reformirte beibehalten, obwohl deren Kirchenverfassung in Deutschland unter reformirten Landesherren von der lutherischen nicht verschieden war, und sich auch nach einer Religionsveränderung des Landesherren nur durch die im Westphälischen Frieden ausgesprochenen Beschränkungen der landesherrlichen Rechte auszeichnete. Die geistliche Gerichtbarkeit blieb aber auch bei jenen Einrichtungen allenthalben dem Landesherren.

Je mehr sich durch gegenseitige Duldung der friedliche Zustand beider Parteien der evangelischen Kirche befestigte, um so mehr erschien es wünschenswerth, die Wiedervereinigung derselben in einzelnen Ländern zu einer Landeskirche zu Stande zu bringen. Nach dem Vorgang von Preußen (5), wo sie in Hinsicht einer großen Anzahl von Gemeinden, durch die Einführung einer Liturgie des Abendmals bewirkt wurde, welche beide Parteien annehmen konnten, ohne damit ihre kirchliche Lehre aufzugeben, erfolgte sie auch in anderen Ländern (6).

Wo sie bis jetzt nicht stattgefunden hat, stehen derselben bei dem gegenwärtigen Lehrsystem der evangelischen Kirche ohne Zweifel mehr die einmal begründeten Verhält-

(5) Veranlaßt durch eine Aufforderung des Königs an die Geistlichkeit, in einem Kabinettschreiben vom 27ten September 1817, bei Kumpf Handbuch für Geistliche und Schullehrer, S. 482.

(6) Bei v. Droste-Hülshoff (Grundsätze des gem. Kirchent. Th. 1. S. 261) werden angegeben: Nassau, Hanau, Pfenzburg, Fulda, Rheinbaiern, Waldeck und Pyrmont, Baden.

nisse der Gemeinderechte und des Kirchenguts, als ein un-
duldsamer Eifer in der Feststellung symbolischer Lehren ent-
gegen; eben daher mag aber auch die Fortdauer äußerlicher
Trennung, da sie in der That nur die Erhaltung einmal
bestehender wohlervorbener Rechte in Beziehung auf äuße-
re Einrichtungen ausspricht, weil sich die Aufhebung
jener wenigstens nicht allenthalben ausgleichen läßt, kei-
neswegs der Tadel treffen, gegen welchen sich die Maaß-
regeln nicht vertheidigen lassen, durch welche die Spaltung
ursprünglich herbeigeführt wurde.

Zweites Buch.

Quellen und Litteratur des Kirchenrechts.

Erster Abschnitt.

Quellen, welche der katholischen und evangelischen Kirche gemein sind.

Erstes Kapitel.

Corpus juris canonici.

Praenotionum canonicarum Libri V. exar. Jo. Doujat., ed.

A. F. Schott. Tom. I. Tom. II. P. 1. 2. Lips. 1776—79. 8.

C. F. Glück, Praecognita uberiora universae jurisprudentiae ecclesiasticae. Hal. 1786. 8.

I. Standpunkt beider Kirchen.

Die Geschichte der Römischen und der evangelischen Kirche ergiebt, daß ein Theil der Quellen des Kirchenrechts beiden gemeinschaftlich geblieben ist. Außer der heiligen Schrift, welche auch für die evangelische Kirche den obersten Platz unter jenen einnimmt, gehören hieher die Quellen des canonischen Rechts, so weit sie bei der

evangelischen Kirche in Gebrauch geblieben sind, und die in Deutschland geltenden einheimischen und recipirten bürgerlichen Gesetze, so weit sie sich über kirchliche Verhältnisse erstrecken. Neben diesen gemeinschaftlichen Quellen beruht das Kirchenrecht beider Religionsparteien noch auf solchen, die jeder derselben eigenthümlich sind. Obwohl alle diese bereits gelegentlich in der Entwicklungsgeschichte der Kirche berührt worden sind, bedarf es doch bei mehreren derselben noch einer genaueren Bezeichnung ihres Inhalts, bei allen aber einer Erörterung über ihr Verhältniß unter einander und die Gränzen ihrer Anwendbarkeit.

II. Sammlungen des canonischen Rechts von Pseudo-Isidor bis auf Gratian.

Fratres Ballerini, de antiquis canon. collection. (vergl. oben S. 86) pag. CCLXXXIX. seq. Die neueren Schriftsteller über das Kirchenrecht haben in der Regel alles, was sie über die Sammlungen des zehnten bis zwölften Jahrhunderts beibringen, aus diesen Untersuchungen entlehnt.

v. Savigny, Geschichte des Röm. Rechts im Mittelalter. B. 2. (Heidelb. 1816. 8.) S. 273 bis 294.

Spittler, Geschichte des canon. Rechts, in der Sammlung seiner Werke (vergl. oben S. 87) S. 271 u. f.

Der Gebrauch der Pseudo-Isidorischen Decretalen verwißte den alten Grundsatz des Kirchenrechts, daß der traditionelle Canon die Grundlage des gesammten Kirchenrechts seyn müsse (oben S. 123 u. f.), und dieses gemeine Kirchenrecht durch National- und Provincial-Sy-

noden nach den eigenthümlichen Verhältnissen jeder Landes-
Kirche weiter ausgebildet werden möge. In den unächten
Decretalen erschien zwar der Römische Bischof und seine
Verfügungen als der Mittelpunkt, an welchem sich alles
anschließen müsse; Bestimmungen des Kirchenrechts, welche
für die gesammte Kirche ausreichen konnten, waren aber
von ihm noch nicht ausgegangen, weil man bis dahin
keine Gesetzgebung der Römischen Kirche anerkannt hatte.
Die Sammlungen der Quellen, welche man seit Pseudo-
Isidor anlegte, konnten sich daher, ohngeachtet des steigens-
den päpstlichen Ansehens, nur an die älteren Sammlungen
und an das halten, was durch die bürgerlichen Gesetze in
jedem Lande in Kirchensachen verfügt worden war. Außer
dem Römischen Recht, das in allen Germanischen Staaten
als ein Bestandtheil der für die Kirche bestehenden Gesetze
betrachtet wurde (s. oben S. 127), excerpirten daher die
späteren Sammler auch die Landesgesetze, welche ihnen zu-
gänglich waren, und nahmen mehr oder weniger von äch-
ten und unächten Decretalen auf, welche sie bei ihren Vor-
gängern fanden. Das bunte Gemisch von Rechtsbestim-
mungen, das sie hiernach zusammenbringen mußten, war
nicht geeignet, nach der Zeitfolge geordnet zu werden; hierin
liegt ohne Zweifel der Hauptgrund, daß das zehnte und
elfte Jahrhundert keine anderen Sammlungen der kirchen-
rechtlichen Quellen als systematische aufzuweisen hat. Viele
derselben sind bis jetzt ungedruckt; auch ist ihre Bedeutung
für das Kirchenrecht (1) sehr gering, sowohl in wiss-

(1) Eine andere Bedeutung haben sie für das Römische Recht.
Vergl. v. Savigny a. a. D. S. 261. 262.

fenschaftlicher als in practischer Beziehung. Bei der völlig willkührlichen Benützung dessen, was vorhanden war, können sie weder als Zeugniß über das damals geltende Kirchenrecht, noch als Beweis für eine bestimmte Richtung der Theorie gelten. Die wichtigsten, weil sie von Gratian vornehmlich benützt wurden, auch bis auf eine gedruckt, sind folgende:

1) Die Sammlung des Abts Regino von Prüm, † 915 (2). Zu einer Anweisung für das Verfahren bei der Visitation einer Diöces bestimmt, enthält sie nur einen Theil des Kirchenrechts, und entlehnt aus den Pseudo-Isidorischen Decretalen, wie oft bemerkt worden ist, vielleicht nur um deswillen sehr wenig, weil sich für den speciellen Gegenstand wenig darin fand.

2) Ein Werk des Bischof Burchard von Worms († 1025), über dessen eigentliche Beschaffenheit noch gestritten wird; denn was unter diesem Namen gedruckt ist (3), soll nach Einigen nur Auszug eines größeren Werks seyn (4).

(2) Reginonis, Abb. Prumiensis, libri duo de ecclesiasticis disciplinis, et religione christiana. Ed. St. Baluzius. Paris. 1671. 8. (u. öfter). Nach der Pariser Ausgabe bei Harzheim Concilia Germaniae. Tom. II. pag. 438.

(3) Burchardi Wormaciensis Decretorum libri XX. Paris. 1549. 8. (u. öfter).

(4) Vergl. die Note von Schott zu Doujat. Tom. II. P. I. pag. 79. Allerdings paßt der Inhalt der gedruckten Sammlung nicht ganz zu der Beschreibung, welche Siegbert von Gemblours von dem Werk giebt: Burchardus magnum illud Canonum volumen edidit. Die Brüder Ballerini ma-

Pseudo-Isidor ist darin viel benutzt (5). Charakteristisch ist auch, daß die Stellen, welche aus Schriften neuerer Bischöfe oder aus den Kapitularien genommen sind, in der Regel für Stellen aus den Schüssen berühmter Synoden oder aus Decreten Römischer Bischöfe ausgegeben werden.

3) Eine Sammlung des Bischofs Anselm von Lucca († 1086), in 13 Büchern, bis jetzt noch nicht gedruckt; ihr Inhalt ist fast vollständig in Gratian's Decret übergegangen (6).

4). Zwei Sammlungen des Bischofs Ivo von Chartres (Ivo Carnotensis, † 1115); eine kleinere, Pannormia oder Pannonia genannt, in acht Büchern (7), und eine größere, Decretum genannt, in siebenzehnen Büchern (8). Die letz-

ten es indessen sehr wahrscheinlich, daß jene Meinung auf einem Mißverständniß beruhe. A. a. D. S. CCXCI.

(5) Besonders im ersten Abschnitt, der mit der Lehre de potestate et primatu Apostolicae sedis beginnt. Unter den Quellen, aus welchen er geschöpft hat, nennt er eine Sammlung, die er mit dem Ausdruck „Nucleus canonum, quod a quibusdam corpus canonum vocatur“ bezeichnet, als die erste und wichtigste, welches die Brüder Ballerini auf die Pseudo-Isidorische beziehen. A. a. D. S. CCXCIV.

(6) S. die Brüder Ballerini a. a. D. S. CCXCV u. f.

(7) Liber decretorum s. Pannormia, edid. S. Brant. Basil. 1499. 4. Pannormia s. Decretum Ivonis Carnotensis restitutum etc., ed. Melch. de Vosmediano. Lovan. 1557. 8.

(8) Decretum Ivonis Ep. Carnot. septem ac decem tomis s. partibus constans. Cura Jo. Molinaci. Lovan. 1561. fol. Ivonis opera. cur. J. Fronto. Paris. 1647. 2 Voll. fol. (ohne die Pannormia).

tere ist durch spätere von Ivo selbst unternommene Uebersetzung der ersteren entstanden (9); beide sind fast durchaus, nicht aus den älteren größeren Sammlungen der vollständigen Synodalschlüsse und Decretalen, sondern aus Regino und Burchard genommen.

III. Gratian's Decret.

(Sarti) *De claris Archigymnasii Bononiensis Professoribus a sec. 11. usque ad sec. 14.* Tom. I. P. 1. (Bonon. 1769. f.) pag. 247 u. f. Was die neuesten Schriftsteller über Gratian und dessen Glossatoren haben, ist meistens aus diesem Werk entlehnt.

J. H. Boehmer, *diss. de varia Decreti Gratiani fortuna.* Vor dem ersten Band seiner Ausgabe des *Corpus juris canonici.*

J. A. Riegger, *de Gratiano, auctore Decreti in Dess. Opusc. Frib. 1773.* *Id. de Gratiani collectione canonum, illiusque methodo et mendis, in Dess. Oblectam. hist. et jur. ecl. Ulm. 1776.*

Kritische Bearbeitungen.

Ueber Demochares, Contius und die Correctores Romani, s. unten bei den Ausgaben des *Corpus juris canonici.*

Ant. Augustini, archiep. Tarracon., *de emendatione Gratiani libri duo.* Tarracon. 1587. 4., Paris. 1607. 4., cur. Baluzii, *ibid.* 1672. 8.; mit den Noten des Letzteren: cur. Gerh. van Maastricht. Duisb. 1676. 8., mit den Noten beider Letzteren. cur. J. A. Riegger. Vindob. 1764. 8. Hiernach in der oben S. 86 angeführten Sammlung (*de vet. can. coll. syll. coll. Gallandius*) Tom. II. p. 187 seq.

(9) v. Savigny a. a. D. S. 287 u. f.

C. S. Berardus, Gratiani canones genuini ab apocryphis discreti etc. Taurini 1752. 4. Vol. 4. Compendium Commentariorum C. S. Berardi. Venet. 1778. 8.

Bereits oben (S. 169) ist bemerkt worden, daß mit Gratian's Decret eine neue Periode in der Geschichte der Quellen des Kirchenrechts beginnt. Seine Arbeit wurde die erste geschlossene Sammlung dessen, was für gemeines Kirchenrecht galt.

Gratian war Camaldulenser-Mönch im Kloster St. Felix zu Bologna. Die Vollendung seines Werks fällt in das vierte Jahrzehnt des zwölften Jahrhunderts, da er Decretalen von Innocenz II. († 1143), aber noch keine von Eugen III. (seit 1145) in seine Sammlung aufgenommen hat (1).

Die innere Einrichtung seiner Sammlung wurde durch seinen schon oben (S. 169) bezeichneten Zweck bestimmt, und nur durch jene unterscheidet er sich von den übrigen Sammlern seit Pseudo-Isidor, keineswegs durch vollständigere oder mehr kritische Benutzung der vorhandenen Quellen des Kirchenrechts.

Man kann seinen Zweck genauer dahin bezeichnen: sein Werk sollte das geltende Kirchenrecht in einer für Lehrer und Lernende bequemeren Form darstellen, als die bisherigen Sammlungen darboten. Daß er auf diesen Plan durch das in Bologna schon blühende Studium des

(1) Auf diese Zeitbestimmung weist auch das Datum 1141 hin, welches in einer Formel zu Can. 31. Caus. 2. Qu. 6. vorkommt.

Römischen Rechts und die Einrichtung der Justinianischen Rechtsammlungen gebracht wurde, ist nicht unwahrscheinlich.

Nach dem bezeichneten Zweck wählte er nicht bloß die Stellen der einzelnen Rechtsquellen älterer und neuerer Zeit aus den bisherigen Sammlungen aus, sondern brachte sie zugleich durch eine systematische Anordnung und durch eigene Zusätze in eine freilich höchst unvollkommene wissenschaftliche Verbindung. Bei jedem Abschnitt stellt er entweder einen Rechtsatz auf, welcher durch die darauf folgenden Excerpte aus den Quellen bewiesen, erläutert und näher bestimmt wird; oder er wirft eine Frage auf, welche er durch seine Excerpte beantwortet. Einzelne Lehren erläutert er selbst durch hinzugefügte Bemerkungen; wo die ausgehobenen Stellen im Widerspruch unter einander zu stehen schienen, sucht er sie zu vereinigen, oder giebt Gründe an, weshalb eine der anderen vorzuziehen sey. Hiervon ist der Titel seines Werks *Concordia (oder Concordantia) discordantium canonum* hergenommen (2). Seine Quellen für

(2) Daß die Bezeichnung desselben mit diesem Titel ihm selbst zugeschrieben wurde, ist gewiß. Eine Summa zum Decret aus dem 13ten Jahrhundert (v. Savigny Gesch. des R. R. B. 3. S. 476) bemerkt in der Vorrede: *universo operi titulum praescribit discordantium canonum concordiam: subaudi intendo ostendere, vel enucleare, vel manifestare.* Auch Innocenz III. spielt im Cap. 20. X. de elect. (1, 6.) auf diesen Titel an: *quidam — ad concordiam discordantiam revocantes; repugnantiam canonum praedictorum sopire — videbantur —.* Sarti glaubt, daß Gratian dem Werk keinen Titel gegeben habe, weil sehr

das eigentliche canonische Recht sind die systematischen Sammlungen des 10ten bis 12ten Jahrhunderts, unter diesen am meisten Burchard von Worms, Anselm von Lucca und Ivo. Aus ihnen hat er auch Stellen aus den Capitularien und den falschen Decretalen; einen vollständigen Pseudo-Isidorischen Codex hat er nicht benutzt. Das Römische Recht nimmt er aus den Justinianischen Sammlungen, außer wo er aus seinen Vorgängern andere Quellen excerpirt. Für Definitionen, Ausklärungen, Lehrmeinungen benutzt er die Kirchenpäpste und andere Kirchenschriftsteller (3). Von der neueren päpstlichen Synodalgesetzgebung hat er bereits die Schlüsse des ersten und zweiten Lateranensischen Conciliums in den Jahren 1123 und 1139.

Die Fehler seiner Vorgänger verbessert er selten (4); daher sind nicht nur die unächten Quellen in seine Sammlung übergegangen, sondern auch der Inhalt der ächten.

alte Handschriften ihn nicht haben, und Huguccio in seiner Summa zum Decret ihn nicht berührt. A. a. D. S. 271. S. 275. Die Frage, ob Gratian selbst oder die ältesten Glossatoren ihn beigefügt haben, ist allerdings ziemlich müßig. In decretis, wie das Werk immer citirt wird, kommt schon im Cap. 6. X. de desponsat. impub. (4, 2.) v. J. 1180 vor. Der spätere Ausdruck Decretum, statt Liber decretorum, ist hieraus entstanden.

(3) Ueber Gratian's Quellen s. Doujat. a. a. D. L. 4. Cap. 4. und Riegger de Gratiani collectione, S. 6.

(4) Doch hat Sarti a. a. D. S. 269 u. f. einzelne Beispiele gesammelt.

wird meistens mit den Irrthümern der Vorgänger wiedergegeben, wodurch besonders viele Stellen falschen Verfassern zugeschrieben werden. Er selbst entstellte zugleich den Inhalt der Quellen häufig durch das Trennen desselben aus dem Zusammenhang, oder durch die Verbindung, in welche er die Stellen bringt. Seine Beweisstellen, woher sie auch entlehnt seyn mögen, werden unter dem gemeinschaftlichen Namen *canones* begriffen; was von ihm selbst herrührt, führt schon bei den ersten Glossatoren die Benennung *dicta Gratiani*, wurde aber ungeachtet des Ansehens, zu welchem seine Sammlung gelangte, niemals höher gehalten, als jede andere Glosse (5).

Den großen Erfolg seines Werks, das wenige Jahrzehnte nach seinem Erscheinen von den Päpsten selbst als eine Sammlung, die den Inbegriff des geltenden gemeinen Kirchenrechts enthalte, gebraucht wurde (6), leiteten neuere Schriftsteller (7) aus einer Bestätigung her, die es durch Papst Eugen III. erhalten habe (8), bis die Unächtheit der Quelle dargethan wurde, auf welche diese Annahme gestützt

(5) Jo. Andreae († 1348) ad Cap. 2. X. de rescriptis (1, 3): Non obstat, si dicis, Librum Decretorum fuisse per Papam approbatum, quia nec hoc constat. Et dato, quod constaret; adprobatio fuit quoad compilationem, non quoad dicta Gratiani, quae quotidie reprobamus.

(6) S. die (Note 2) angeführten Stellen. Eben so: Cap. 5, 6. X. de eo, qui duxit in matrim. etc. (4, 7). Vergl. Boehmer de varia decr. Grat. fort. S. 18. Note c und d.

(7) Anders die Schriftsteller des Mittelalters. S. Note 5.

(8) Boehmer a. a. D. S. 12 u. f.

war (9). Es beruhte vielmehr auf der Bedeutung, welche die Sammlung als Lehebuch erhielt, indem sich mit und seit Gratian eine Schule der Decretisten (auch Decretalisten oder Canonisten genannt) in Bologna nach dem Muster der schon blühenden Schule der Legisten bildete, deren Doctoren; da sie ihre Thätigkeit als Lehrer und Schriftsteller ausschließend an Gratian's Sammlung anknüpften, alle Ältere Sammlungen bald in Vergessenheit brachten. Selbst der Gebrauch, welchen die Päpste von dem Decret machten, muß hieraus erklärt werden.

Die Ordnung der Materien, welche Gratian wählte, ist ihm eigenthümlich. Das ganze Werk zerfällt in drei Theile. In dem ersten sind die Beweisstellen unter hundert und einen Abschnitt eingereiht; jedem derselben ist ein Rechtsatz, oder eine kurze Einleitung zu dem Inhalt der Beweisstellen vorgesezt. Durch Paucapalea, den ersten Glossator Gratian's, erhielten jene Abschnitte die Benennung *Distinctiones* (10). Die Ordnung der Materien

(9) Das von Alexander Machiavelli († 1766) erdichtete *Calendarium archigymnasii Bononiensis*. Vergl. v. Savigny a. a. O. B. 3. S. 8—10.

(10) Nur von der Benennung und Zählung können die nachstehenden Zeugnisse verstanden werden; denn die Abschnitte selbst sind schon durch *dicta Gratiani* bezeichnet. Sicardi, Ep. Crem. *Summa decretor.*, von Sarti S. 231 angeführt: *Distinguitur liber iste in tres partes. Prima est usque ad primam causam. Secunda usque ad consecrationem. Tertia usque ad finem. Primam divisit, ut quidam aiunt, Paucapalea in C et I distinctiones: Secundam Gratianus in XXXVI causas. — Tertiam quoque, ut*

ist folgende: 1) Von den Gesetzen überhaupt, dem natürlichen und positiven, göttlichen und menschlichen Recht, dem Römischen Recht, den Gewohnheiten und dem Kirchenrecht, und deren Collision (Dist. 1—14). 2) Von den Quellen des canonischen Rechts, Concilienschlüssen, Decretalen, Kirchenvätern und deren Ansehen (Dist. 15—20). 3) Von den kirchlichen Personen, ihren Eigenschäften, Rechten, Pflichten und ihrer Bethe (Dist. 21—79). 4) Vom Antheil der verschiedenen kirchlichen Personen am Kirchenregiment, und dem Verhältniß zwischen Kirche und Staat (Dist. 80—101). Die Lehre von der Gesetzgebung kommt bei dieser Gelegenheit vor. Im zweiten Theil folgt die Lehre von der Ausübung anderer Theile der Kirchengewalt, besonders von der geistlichen Gerichtsbarkeit, den kirchlichen Verbrechen und dem gerichtlichen Verfahren. Auch die Lehre von der Ehe ist hier eingeschoben (C. 27—36). Die Form der Darstellung ist hier eine andere als im ersten Theil. Sechs und dreißig fingirte Rechtsfälle, von welchen die Abschnitte, die dadurch gebildet werden, *causae* heißen, geben Veranlassung, Rechtsfragen (*quaestiones*) aufzuwerfen, die durch die einzelnen *canones* aufgelöst werden. In die *Causa* 33. Qu. 3. ist jedoch eine Abhandlung *de poenitentia* eingerückt, und die einzelnen *canones*, aus welchen sie besteht, unter sieben Distinctionen eingereiht. Der dritte Theil begreift die Lehre von den Religionshandlungen und deren Liturgie,

alunt, *Paucapalea*. Hiermit stimmt die von Savigny eingeschene (Note 2 erwähnte) Handschrift überein.

insbesondere von den Sacramenten, in fünf Distinctionen, nach Paucapalea's Zählung, welche aber bloß durch Ueberschriften gesondert sind. Die canones sind in allen drei Theilen in den Handschriften so wenig, als in den Ausgaben des Decrets vor dem 16ten Jahrhundert, gezählt.

Schon in Gratian's Darstellungsart ist der Einfluß der Methode der Legisten sichtbar; die causas des zweiten Theils sind das, was jene causas nannten, an welche sie ebenfalls mündlich und schriftlich die Erklärung einzelner Stellen oder Lehren knüpften (11). Ganz nach der Methode der Legisten wurden ferner die Glossen, Apparatus und Summen zum Decret eingerichtet, die aus der Schule der Canonisten hervorgiengen. Glossen waren ihrer ersten Bestimmung nach wahrscheinlich auch die neuen Beweisstellen, welche die ältesten Glossatoren aus denselben Quellen befügten, aus welchen Gratian selbst geschöpft hatte, obwohl wir sie heut zu Tage zu dem recipirten Text des Decrets rechnen. Man findet sie in den Handschriften und in allen Ausgaben durch die Ueberschrift Palea von dem ursprünglichen Text Gratian's unterschieden. Sie sind, je älter die Handschriften sind, desto weniger zahlreich; in die Römische Ausgabe sind deren 85 aufgenommen und daher seitdem in allen neueren Ausgaben beibehalten. Daß Paucapalea, der älteste Glos-

(11) Vergl. v. Savigny Gesch. des R. R. B. 3. S. 524.

(12) S. den Begriff dieser Arten von Schriften ebendas. S. 519.

sator Gratian's, dergleichen Zusätze beigelegt hat, ist gewiß (13); wenn er sie als eine Art von Glossen, indem sie wie solche zur weiteren Bestätigung und Erklärung der von Gratian beigebrachten Stellen dienen sollten, mit seiner Sigle bezeichnete, so könnte diese, als man sie späterhin (denn in den ältesten Handschriften stehen sie wie Glossen am Rande) in den Text aufnahm, die Veranlassung gegeben haben, alle solche Zusätze mit der Ueberschrift *Palea* zu bezeichnen, obwohl sie von verschiedenen Verfassern herrührten (14).

Die ältesten eigentlichen Glossen waren wie bei den Justinianischen Rechtsammlungen kurze Interlinearglossen (15), die nach und nach vermehrt wurden. Noch früher, als aus diesen vollständige Apparatus zum ganzen Decret zusammengesetzt wurden, scheinen *Summae* von größerem Umfang geschrieben worden zu seyn. Eine solche

(13) Die (Note 2) erwähnte Mainzer Handschrift bemerkt von *Paucapalea*: *Nihilominus et quaedam decreta adposuit, quae, licet non sint minoris auctoritatis, quam alia hic posita, tamen, quia a principali auctore hujus libri non sunt, non leguntur.* v. Savigny a. a. D. S. 476.

(14) Ueber die *Paleae* überhaupt s. Diomedes Brava (*Guldo Grandi*) *disquisitio critica de interpolatione Gratiani.* Bonon. 1694., gedruckt hinter Böhmer's *diss. de var. decr. Grat. fort.* im 1ten Band des *Corp. jur. can.* Ferner die ebendas. abgedruckte *Admonitio correctorum Romanorum* aus der Römischen Ausgabe des C. j. c. J. A. Riegger de *paleis, decreto Gratiani insertis*, in Dess. oben angeführten *Opusc.* Bickell *progr. de Paleis.* Marb. 1827. 4.

(15) Sarti a. a. D. S. 287.

von Sicardus, einem Zeitgenossen K. Friedrichs I. erwähnt Sarti (16). Noch wichtiger und ausführlicher war eine andere, welche Huguccio († 1210) unvollendet hinterließ, und Johannes de Deo fortsetzte (17). Diese soll einen großen Theil des Stoffes zu dem Apparatus geliefert haben, welcher im 13ten Jahrhundert zur glossa ordinaria wurde. Ausgearbeitet wurde eine solche zuerst von Johannes Semeca, Präpositus zu Halberstadt (Joannes Teutonicus), im ersten Viertel des 13ten Jahrhunderts; in den späteren Handschriften soll sie aber gewöhnlich mit den Zusätzen gefunden werden, die sie durch Bartholomäus von Brescia, einen Zeitgenossen P. Gregors IX., erhielt (18). Mit diesen ist sie auch in die gedruckten Ausgaben aufgenommen worden (19).

In älteren Schriften werden die einzelnen Canones des Decrets mit den Anfangsworten, unter Beifügung der

(16) Ebendas. S. 284.

(17) Ebendas. S. 296. v. Savigny a. a. D. B. 4. S. 425.

(18) Sarti a. a. D. S. 326. S. 339.

(19) Ueber seinen Antheil an dem Apparatus bemerkt Bartholomäus selbst, vor der Glosse zu Dist. 1.: Quoniam novis supervenientibus causis, novis est remediis succurrendum: idcirco ego Bartholomaeus Brixiensis — apparatus Decretorum duxi in melius reformatum: non detrahendo alicui, nec attribuendo mihi glossas, quas non feci: sed supplendo defectum solummodo, ubi correctio necessaria videbatur, vel propter subtractionem decretalium, et diminutionem, vel propter jura, quae supervenerunt de novo. Interdum etiam solutiones interposui, quae praetermissae fuerant a Joanne —

Zahl der Distinction beim ersten und dritten Theil, der Zahl der Causa und Quaestio beim zweiten Theil, citirt. Den ersten und dritten Theil unterscheiden schon die ältesten Glossatoren durch Beifügung der Worte: de consecratione, wenn der letztere gemeint ist, dessen erste Distinction von der Consecration der Kirchen (und dem Messopfer) handelt (vergl. oben Note 10). Seitdem die Canones gezählt sind, ist es üblich geworden, nur die Zahl anzugeben (20).

IV. Decretalen-Sammlungen vor Gregor IX.

J. H. Boehmer, de Decretalium Pontificum Romanorum variis collectionibus et fortuna. Vor dem 2ten Band seiner Ausgabe des Corpus juris canonici.

Die fortschreitende Ausbildung und zugleich Veränderung des Kirchenrechts, durch die päpstliche neuere Gesetzgebung auf Concilien und durch Decretalen, machte sehr bald nach Gratian ergänzende Sammlungen zu seinen Decreten nothwendig. Folgende sind von diesen vollständig auf uns gekommen:

1) Die Sammlung eines Unbekannten, in 65 Titeln,

(20) Also: Th. I: C. (d. h. canon) 1. D. 1. Th. III: C. 1. D. 1. De consecr. Th. II: c. (d. h. canon) 1. C. (Causa) 1. Qu. 1. Den Tractat de poenitentia citirt man wie den dritten Theil, bloß nach Canon und Distinction mit dem Zusatz de poenit., ohne die Zahl der Causa und Quaestio anzugeben.

teln, von Boehmer herausgegeben (1). Sie nennt sich: *Decretales Alexandri III. in Concilio Lateranensi a. 1179 editae* (2), weil die ersten 12 Titel die Schlüsse dieser dritten allgemeinen Synode der Römischen Kirche umfassen; sie enthält aber außerdem eine große Anzahl von Decretalen, welche zum Theil von einigen älteren und neueren Päpsten, meistens jedoch von Alexander III. (1159—1181) sind. Die neuesten sind von Urban III. († 1187). Die Decretalen werden nur in Auszügen gegeben, die schon hier *Capita, Capitula* heißen; doch ist wenig weggelassen, meistens nur Eingang und Schluß, und der Hauptinhalt wörtlich wiedergegeben, wie überhaupt in den Sammlungen vor Gregor IX. Die Materien sind in keine systematische Ordnung gebracht, sondern nur, was einen Gegenstand betrifft, zusammengestellt.

2) Dieselben Stücke, mit Ausnahme einiger wenigen (3), nur nach einer anderen Anordnung unter 50 Partes, deren erste die Lateranischen Schlüsse bilden, und mit Zusätzen aus den Decretalen P. Clemens III. († 1191), enthält eine zweite Sammlung (4), deren Verfasser ebenfalls unbekannt (5) ist, und das Werk eines Anderen

(1) Im zweiten Band des Corp. jur. can. Appendix. Nro. 2. pag. 183. seq.

(2) Boehmer, de decretal. — collect. p. 24. Note 86.

(3) S. ebdas. Note 87.

(4) Gedruckt in der Concillensammlung von Harduin. Tom. VI. P. 2. pag. 1694 seq.

(5) Als Verf. von Decretalensammlungen werden Gilbertus und Alanus genannt; jenen hält Boehmer für den Verfasser

nur in eine neue Form gebracht und vermehrt zu haben scheint.

3) Bernhard von Pavia (Papiensis, von den Neueren auch Bernhard Circa genannt) verfaßte ohngefähr um dieselbe Zeit (um 1291) eine Sammlung, welche die erste wurde, die neben Gratian in die Schule eingeführt und glossirt wurde. Im Gegensatz der Sammlungen, durch welche sie selbst späterhin wieder ergänzt wurde, heißt sie daher bei den Glossatoren *prima compilatio*. Ihre Anordnung ist späterhin selbst in die officielle päpstliche Sammlung übergegangen, durch welche sie aus dem Gebrauch verdrängt wurde, und ihr Inhalt macht einen Hauptbestandtheil von dieser aus; sie ist daher für die Kritik der Decretalen Gregors IX. besonders wichtig. Stoff und Behandlungsart sind den Sammlungen Nr. 1 und 2 sehr ähnlich. Die seit Gratian's Zeit bis auf Clemens III. einschließlich erschienenen Decretalen nebst den Schläffen der dritten Lateranischen Synode machen den Hauptbestandtheil aus; doch ist von Concilienschläffen und Decretalen seit Gregor dem Gr. bis auf Gratian's Zeit mehr und planmäßiger zur Ergänzung des Decrets eingetragen. Daß er in dieser Beziehung seiner Arbeit einen Anspruch auf Vollständigkeit beilege, deutete Bernhard durch die Benennung *Breviarium Extravagantium* (6) an, welche er ihr

ser von Nr. 1, diesen Augustin für den Verfasser von Nr. 2. Von den Sammlungen Weider ist aber nichts Näheres bekannt.

(6) J. C. Koch *prol. de Breviario Extravagantium*. Ber-

selbst beilegte. Das gesammte Material ist in fünf Bücher geordnet und die einzelnen Decretalen unter Titel mit Ueberschriften gebracht (7).

4) In den ersten Jahren Innocenz III. trug Johann von Balta (Gallensis od. Vallensis) die Decretalen der Päpste zwischen Eugen III. und Clemens III. zusammen, welche in der Sammlung Bernhard's fehlten, und fügte die Decretalen P. Celestin III. († 1198) hinzu. Diese Sammlung heißt bei den Glossatoren die zweite *Compilatio* oder auch *Liber secundus* (8).

5) Die Aufnahme der beiden eben genannten Sammlungen unter die von der Schule gebrauchten Quellen hatte

Bernardi Circae, in Dess. Opusc. jur. can. (Giesl. 1774. 8.)
 Nro. 1.

(7) Gedruckt ist diese Sammlung mit den drei folgenden (Nro. 4 und Nro. 5^a und 5^b) in folgendem Werk: *Antiquae collectiones canonum cum Antonii Augustini — et Jacobi Cujacii — notis et emendationibus*. Paris. 1609. fol. Es ist dies eine von E. Labbé berichtigte neue Ausgabe des ältesten, sehr seltenen, von Augustin und Cujacius besorgten Abdrucks (Herdae 1576. fol.), mit neuem Titelblatt Par. 1621. S. die Note 16. von Schott zu Doujat. Lib. 4. Cap. 16. Eine neue kritische Ausgabe wurde von J. A. Niegger angefangen, aber nicht vollendet. *Bernardi Praep. Pap. Breviarium Extravagantium cum Gregorii IX. Decretalium collectione ad harmoniam revocatum, varietate lectionum et variorum notis illustratum*. P. 1. Frib. 1779. 4.

(8) Nach Lauced († um 1234), der einen Apparatus zu den drei ältesten Sammlungen schrieb, soll Johann vornehmlich die des Gilbertus und Manuſ benutzt haben.

zur Folge, daß bis auf Gregor IX. nur Nachträge, keine Umarbeitung mehr, für nöthig gehalten wurden. Diese waren:

a) eine Sammlung der Decretalen P. Innocenz III. (*compilatio tertia*), welche dieser selbst im J. 1210 verfaßten ließ (9);

b) ein Nachtrag zu dieser (*liber IV. Decretalium*) von einem unbekanntem Verfasser, welcher bloß die Schlüsse des vierten Lateranensischen Conciliums vom J. 1215 und die übrigen Decretalen Innocenz III. enthält (10);

c) ein weiterer Nachtrag, der bloß die Decretalen P. Honorius III. († 1227) in sich faßte (*compilatio IV.*), wie die dritte Compilation officiell (11).

(9) J. C. Koch, de Innocentii III. P. R. collectione Decretalium prima; in dessen Opusc. jur. can. Nro. 2. Zwei andere Privatsammlungen der Decretalen Innocenz III. von Bernhard von Compostell und Rainerus wurden durch diese officielle Ausgabe von dem Gebrauch ausgeschlossen.

(10) Die Ausgabe dieser älteren Sammlungen von Augustin enthält auch die Schollen des Joannes Teutonicus zu diesem lib. IV.

(11) J. A. Riegger, de collectione Decretalium Honorii III.; in Dess. Opusc. Gedruckt in: Quinta compilatio epistolarum decretalium Honorii III. — nunc — edita et notis illustrata stud. J. Cironii. Tolos. 1645. fol., neu abgedruckt in: J. Cironii opera, denuo edid. et praef. est J. A. Riegger. Vindob. 1761. 4.

V. Decretalen P. Gregor IX.

C. G. Steck, de interpolationibus Raymundi de Pennaforte, Decretalium compilatoris. Lips. 1754. 4.

Die neue Bearbeitung der in der Schule, und dadurch in den Gerichten, recipirten Sammlungen der Decretalen, welche Gregor IX. (von 1227—1241) seit 1230 veranstaltete, wurde im Sinn der Justinianischen Behandlung der älteren Rechtsquellen unternommen. Aus jenen sollte nur aufgenommen werden, was künftig als gesetzliche Bestimmung gelten sollte; zugleich sollte ergänzt werden, was darin von älteren Decretalen noch fehlte, und die Decretalen Gregors IX. selbst, welche neue oder das ältere Recht erklärende Bestimmungen enthalten, damit verbunden werden. Für diesen Zweck sollte daher weggelassen werden, was bloße Wiederholung wäre, und besonders durch diese Redaction der Widerspruch gehoben werden, der sich unter sehr vielen Decretalen fand (1).

(1) Nach dem Publikationsrescript, mit welchem Gregor IX. die Sammlung an die Rechtsschule zu Bologna übersandte, gedruckt in Böhmers Diss., de decret. pont. Rom. variis coll. pag. 29.: Sane, *diversas constitutiones et epistolas praedecessorum nostrorum, in diversa dispersas volumina, quarum aliquae propter nimiam similitudinem, et quaedam propter contrarietatem, nonnullae etiam propter sui prolixitatem confusionem inducere videbantur; aliquae vero vagabantur extra volumina supradicta, quae tanquam incertae frequenter in judiciis vacillabant. Ad communem et maxime studentium utilitatem per dilectum filium, fratrem Raymundum, cappellanum et poeni-*

Da der größere Theil der älteren Sammlungen aus Verfügungen und Entscheidungen für einzelne Fälle bestand, so kürzte Raymund von Pennaforte, welchem die Bearbeitung übertragen war, die einzelnen Decretalen bis auf den entscheidenden Hauptinhalt ab, wodurch meistens das *Factische*, auf welches die Entscheidung gebaut war, größtentheils wegfiel. Daß etwas fehlt, ist durch die Worte: *et infra*, oder *p. c. d. h. pars capitali*, zuweilen aber auch gar nicht angedeutet. Es war daher auch leicht, viele Decretalen bloß durch diese Abkürzung, welche die besonderen Verhältnisse des Falls entfernte, etwas Anderes sagen zu lassen, als sie ursprünglich enthielten, insonderheit ihren Principien eine weitere Ausdehnung zu geben; oft wurde aber auch ihr Sinn geradezu verändert, um die päpstliche Gesetzgebung mit sich selbst in Uebereinstimmung zu bringen, und sie dem damaligen päpstlichen System und der bestehenden Kirchenverfassung anzupassen.

Die Eintheilung des Stoffs in fünf Bücher, welche Bernhard von Pavia gewählt hatte, wurde beibehalten. Es handeln: Buch 1. Tit. 1 bis 4 vom Glauben und von den Kirchengesetzen. Tit. 5—9 von Erwerbung und Verlust des bischöflichen Amtes und der damit verbundenen Rechte. Tit. 10—22 von der Ausübung der Pontificalien, besonders der Ordination. Tit. 23—32 von den un-

tentiarium nostrum, illas in unum volumen (resecatis superfluis) providimus redigendas, adjicientes constitutiones nostras et decretales epistolas, per quas nonnulla, quae in prioribus erant dubia, declarantur. —

teren kirchlichen Beamten. Lit. 33—43 Prolegomena zum Proceß. Buch 2. Vom gerichtlichen Verfahren, von dessen erstem Anfang, bis zur Beendigung einer Sache in höchster Instanz. Buch 3. Lit. 1—12 von der Disciplin in Ansehung der Geistlichen und den Kirchenpfändern. Lit. 13 bis 29 von den Kirchengütern, womit die Lehre von den Contracten in Verbindung gebracht wird, und von dem Eigenthums- und Dispositionsrecht der Geistlichen über ihr Vermögen. Lit. 29, 30 von den Parochialrechten. Lit. 31—37 von den Regularen. Lit. 38 vom Patronatsrecht. Lit. 39 von den kirchlichen Abgaben. Lit. 40—50 vom Gottesdienst, von den Sacramenten und von anderen gottesdienstlichen Handlungen. Buch 4. Von der Ehe. Buch 5 bis zum Titel 39, von den Kirchenverbrechen. Titel 40 *de verborum significatione*. Lit. 41 *de regulis juris*.

Den Inhalt der einzelnen Bücher bezeichnet der Denkvers: *judex, judicium, clerus, sponsalia, crimen*. In der Anordnung der Materialien wollen die Neueren, ungeachtet der großen Fremdartigkeit des Stoffes, eine Aehnlichkeit mit dem Justinianischen Codex finden. Mit Gratian's Decret verglichen, entspricht das erste Buch und das dritte bis zum Lit. 40, ziemlich der *Pars prima*; das zweite Buch hat Aehnlichkeit mit der *Pars secunda* bis zur *Causa* 27, nur daß die Lehre von den Kirchenverbrechen gesondert und in das fünfte Buch gestellt ist; der *Pars tertia* entspricht das dritte Buch von Lit. 40—50, und im Ganzen der *Causa* 27—36 das vierte Buch.

Gregor IX. publicirte die Sammlung im Jahr 1234, unter dem Titel: *Decretalium Gregorii IX. compilatio*, und übersandte sie an die Universitäten zu Paris und Bologna; in den Schulen und Gerichten sollte sie künftig allein gebraucht, und keine andere ohne Genehmigung des päpstlichen Stuhls verfaßt werden (2).

Die *glossa ordinaria* zu den Decretalen verfaßte Bernhard (de Botone) von Parma (3) unter Papst Innocenz IV. († 1254), aus Dessen Schriften über die Decretalen auch Vieles genommen ist.

Bis in das 16te Jahrhundert fehlte den Handschriften und Ausgaben der Decretalen das wichtigste Mittel zur Interpretation, die von Raymund weggelassenen Stellen, *partes decisae*, wie sie in einem Doppelsinn genannt werden können. Anton Contius fügte sie im Jahr 1570 in seiner Ausgabe des *Corpus juris canonici* (4) aus den oben beschriebenen fünf älteren Compilationen bei, und eben so legte Gonzalez Tellez in seinem Commentar über die Decretalen Gregor's IX. (5) den vollständigen Text aus diesen zum Grunde; Böhmer endlich nahm in seiner Aus-

2) Nach dem in der vorstehenden Note angeführten Publicationsscript: *Volentes igitur, ut hac tantum compilatione universi utantur in iudiciis et in scholis, districtius prohibemus, ne quis praesumat aliam facere absque auctoritate sedis apostolicae speciali.*

(3) Sarti a. a. O. pag. 355.

(4) Antverpiae 1569 — 71. 4 Voll. 8.

(5) S. unten die Literatur des Kirchentechts.

gabe des Corpus juris canonici, so weit sie sich herstellen lassen, die partes decisae in den Text der Decretalen wieder auf, und unterschied ihren Inhalt durch Cursivschrift von dem, was Gregor IX. zur gesetzlichen Bestimmung erhoben hatte.

Zur Unterscheidung von Gratian's Decret ist der Sammlung Gregor's IX. die ältere Bezeichnung (oben S. 338) Extra (sc. decretum) geblieben, mit welcher sie stets angeführt wird (6).

VI. Der Libe sextus und die Clementinen.

J. C. Koch, de Bonifacii VIII. P. M. sexto Decretalium libro; in Dess. Opusc. jur. can.

G. L. Boehmer, de Clementinis; in Dess. Observat. jur. can. (Goett. 1766. 8.)

Die Decretalen Gregor's IX. erhielten im Lauf des 13ten Jahrhunderts drei officiële Supplemente:

1) Die Schlüsse der ersten Lyoner Synode vom J. 1245 unter Papst Innocenz IV., mit einigen andern Decretalen dieses Papstes verbunden und nach der Materien-

(6) Die Glosse und die älteren Schriftsteller citiren mit der Rubrik des Titels und dem Anfangswort des Capitels. *J. B.: Extr. de decimis. Pastoralis* (1, 30. c. 28). Die Neueren bedienen sich des Zeichens X für extra. *J. B.: Cap. 28. X. de decimis.* Das Zeichen wird auch oft weggelassen, so daß die Hinzufügung auf die Decretalen Gregor's IX. schon in der unterlassenen Hinzufügung der Bezeichnung in Vito oder in Clem. liegt.

folge der Decretalensammlung Gregor's IX. geordnet, in den Handschriften Decretalen Innocenz IV. genannt (1);

2) die Decretalen Gregor's X., ihrem Inhalt nach nichts als die Schlüsse der zweiten Lyoner Synode vom J. 1274, auf dieser selbst nach jener Ordnung zusammengestellt (2);

3) fünf Decretalen P. Nicolaus III. (1277—1280), jede mit einer Titelrubrik versehen (3).

Diese Sammlungen wurden zwar den Universitäten in Bologna und Paris zugesendet, um in die Decretalensammlung Gregor's IX. eingereiht zu werden (4); sie sind aber in besonderer Abschriften mit der Glosse auf uns gekommen, und kein Bestandtheil der älteren Sammlung geworden, da sie von Bonifacius VIII. bald darauf in die neue

(1) Gedruckt bei Böhmer Corp. jur. can. Tom. II. im Adp. Nro. 3. pag. 349 u. f.

(2) Gedruckt in allen neueren Concilienzammlungen; bei Böhmer a. a. O. S. 369 finden sich Varianten dazu aus einer Berliner Handschrift, gegen den Abdruck bei Harduin gehalten.

(3) Bisher ungedruckt; in einer Handschrift der Erlanger Universitätsbibliothek. S. J. C. Rudolph Comm. de codice canonum, quem Hadrianus I. Carolo M. dono dedit. (Erl. 1777.) pag. 4. und Glück praecognita uberiora jur. eccl. p. 368.

(4) Publicationsschreiben Innocenz IV. nach Bologna. bei Böhmer a. a. O. S. 351: uti velitis a modo tam in judiciis, quam in scholis, ipsas sub suis titulis, prout super qualibet exprimitur, inseri facientes.

Sammlung aufgenommen wurden, welche er veranstalten ließ.

Diese, als Ganzes, der *Liber sextus* genannt, umfaßt in fünf Büchern, nach der Sammlung Gregor's in Titel geordnet (5), außer dem größten Theil des Inhalts der gedachten drei Sammlungen (6), einen Nachtrag von älteren Decretalen, und die in jenen noch fehlenden Verfügungen Alexander's IV. (seit 1254), Clemens IV. (seit 1261) und Bonifacius VIII. selbst. Die Sammlung wurde zu Rom im J. 1298 publicirt, und den Universitäten zu Bologna und Paris zur Nachachtung mitgetheilt. Der Inhalt der einzelnen Stücke wurde eben so wie bei der Sammlung Gregor's IX. abgekürzt, und, wo es nöthig schien, verändert; auch war dabei eine Hauptabsicht, in Hinsicht aller bis dahin erlassenen Verordnungen alle Zweifel abzuschneiden, was davon ächt und gültig sey (7). Was in diesen

(5) Sie werden daher, mit Weglassung des X., ganz wie die Decretalen Gregor's IX. citirt, und durch Hinzufügung der Bezeichnung in VIto von diesen unterschieden.

(6) Sie stehen nicht alle im *Liber sextus*. Von den Decretalen Nicolans III. ist die zweite und fünfte nicht aufgenommen. Gluck a. a. D.

(7) Die Publicationsbulle Bonifacius VIII. nach Bologna, vor dem *Liber sextus* in der Böhmischen Ausgabe: *cum post volumen decretalium, a — Gregorio P. IX. — compilatum, nonnullae ab eo et ab aliis Romanis pontificibus successive super diversis dicerentur articulis editae decretales, de quarum aliquibus, an decretales existerent, earumque auctoribus dubitabatur sollicitè in judiciis et in scholis; — nos — ambiguitatem et incertitudinem —*

beiden Hauptsammlungen nicht stand, hatte für die Zukunft mithin keine verbindende Kraft mehr.

Clemens V. ließ die Schlüsse der allgemeinen Synode zu Vienne vom Jahr 1311, mit einer Auswahl seiner Decretalen wieder nach der Ordnung der officiellen Sammlungen seiner Vorgänger in fünf Büchern (8) verbinden, und publicirte sie im Jahr 1313 in einem Consistorium der Cardinäle. Sein Nachfolger Johann XXII. übersandte sie 1317 den Universitäten zu Paris und Bologna (9).

Die *Glossa ordinaria* zu dem *Liber sextus* soll sich in

omnino tollere, ac — quae de decretalibus ipsis tenori, quaeve deberent in posterum refutari — adfectantes — decretales hujusmodi diligentius fecimus recenseri, et tandem, pluribus ex ipsis, cum vel temporales, aut sibi ipsis, vel aliis iuribus contrariae, seu omnino superfluae viderentur, penitus resecatis, reliquas, quibusdam ex eis abbreviatis et aliquibus in toto, vel in parte mutatis, multisque correctionibus, detractionibus et additionibus, prout expedire vidimus, factis in ipsis, in unum librum, cum nonnullis nostris constitutionibus — redigi mandavimus. Quem sextum censuimus nuncupari. —

(8) Sie werden mit der Bezeichnung in Clem. citirt. 3. B. Cap. 2. de Verborum significatione in Clem. (5, 11) oder auch: Clem. 2. de V. S.

(9) Nach einer Casseler Handschrift der Elementinen hätte sie Clemens selbst bereits der Universität Orleans zugeschickt. G. L. Boehmer, *Observ. jur. can.* pag. 21. Wenn Johann XXII. in seinem Rescript an die Universität Bologna (vor den Elementinen, in Böhmers Ausgabe) versichert, daß die Versendung derselben nicht geschehen sey, so geht dies also wohl nur auf die Mittheilung nach Bologna und Paris:

den Handschriften, vornehmlich in der Bearbeitung finden; die sie durch Joannes Andrea († 1348) erhielt. Von diesem rührt auch die Glosse zu den Clementinen her, die nachher Franciscus Zabarella verbesserte (10).

VII. Begriff des corpus juris canonici, im Gegensatz der Extravaganten.

J. A. Riegger, de receptione corporis juris in Germania; in dessen Opusculis.

J. W. Bickell, über die Entstehung und den Gebrauch der beiden Extravagantensammlungen des corp. jur. can. Marburg 1825. 8. Die Geschichte der Extravaganten ist erst durch diese Schrift aufgehell't worden.

Mit dem vierzehnten Jahrhundert beginnt der Widerstand, welchen die Kirche den päpstlichen Anmaaßungen entgegensetzte. Durch die Wechselfälle, welche dieser durchlief, erklärt sich das Schicksal der päpstlichen Verordnungen, welche seit Clemens V. erlassen wurden.

Die Clementinen waren eine Sammlung von päpstlichen Verordnungen, welche in den Gerichten und Schulen beachtet werden sollte, aber den Decretalen, welche sie, ohngeachtet diese erst seit dem Liber sextus erschienen waren, nicht in sich auf-

(10) Aus der Glosse erhellt, weshalb der Ausdruck liber septimus nicht der gewöhnliche blieb. Joh. Andrea bemerkt zu den Worten der Publicationsbulle Johannis XXII. „in unum volumen“: non tamen sub nomine libri, unde male dicunt qui allegant septimum librum.

nahm, an ihrer Gültigkeit nichts entzog. Nach dem Grundsatz, den die Päpste mit Hilfe Pseudoisidor's geltend zu machen gewußt hatten, daß alle Decretalen beobachtet werden mußten, sofern nur ihre Richtigkeit unbezweifelt sey, wurden daher eine Zeit lang die Decretalen, die seit dem Liber sextus ergangen und in die Clementinen nicht aufgenommen worden waren, auch noch gesammelt und glossirt. Sechzehn Verordnungen, theils Papsts Bonifacius VIII., nach der Publication des Liber sextus erlassen, theils seines Nachfolgers Benedict XI., stellte unter Johann XXII. Petrus Monachus zusammen, und verfaß sie mit einer Glosse (1). Drei Constitutionen Johann's XXII., besonders wichtig durch die Anmaaßungen, die sie enthielten, glossirte Guilielmus de Monte Lauduno gleich nach ihrer Bekanntmachung (2). Zwanzig Decretalen Johann's XXII., seit 1317 bis 1324 erlassen, glossirte im Jahr 1325 Zenzelinus de Cassanis (3). Auch einige Constitutionen Clemens V., die in den Clementinen fehlen, und einige der vorgenannten Päpste wurden noch einzeln glossirt.

Mit Johann XXII. hörte das Glossiren auf. Bis auf Franciscus de Pavinis, einem Römischen Hofbeamten, der in der zweiten Hälfte des 15ten Jahrhunderts lebte, findet sich keine Spur, daß man einen Commentar zu den früheren und späteren päpstlichen Verordnungen nöthig gefunden hätte. Und wie dürfte man dieß anders erwarten?

(1) S. Bickell a. a. D. S. 6. Note 1.

(2) S. ebendas. S. 7.

(3) Ebendas. S. 8.

Eben die meisten Decretalen seit Clemens V., selbst die bereits glossirten nicht ausgenommen, waren der Gegenstand des allgemeinen Tadel; die öffentliche Stimme forderte allgemein ihre Verwerfung.

Man nimmt daher auch bereits im 15ten Jahrhundert wahr, daß die neueren Verordnungen seit Clemens V. den Sammlungen der Decretalen in einem anderen Sinn entgegengesetzt wurden, als früherhin der Ausdruck Extravaganten bezeichnete. So lange das päpstliche Ansehen unerschüttert geblieben war, bezeichnete der letztere nichts, als daß diese ein noch mit keiner Sammlung verbundener Nachtrag zu den gesammelten Kirchengesetzen seyen. An ihrer verbindenden Kraft, sofern nur ihre Richtigkeit außer Zweifel war, entzog ihnen diese Trennung nichts.

Zur Zeit der Costnitzer Synode bezeichnete man hingegen, im Gegensatz der Extravaganten, das Decret und die drei officiellen Decretalensammlungen mit den Ausdrücken *jus scriptum*, oder *corpus juris canonici* (4). Der erstere, aus dem Römischen Recht entlehnt, bezeichnet sie als Sammlungen, deren Inhalt unzweifelhaft gemeines Kirchenrecht sey, der letztere, als ein auf gewisse Weise ges

(4) In den Concordaten der deutschen Nation mit Martin V. wird der Ausdruck gebraucht: *D. P. Martinus — utetur reservationibus juris scripti et constitutionibus execrabilis et ad regimen. Herm. v. d. Hardt. Conc. Const. Tom. I. pag. 1056.* In einem andern Actenstück kommt der Ausdruck vor: *reservationes — quas in corpore juris non clauduntur. Ebendas. S. 671.*

geschlossenes Ganzes (5). In welchem Sinn sie als etwas Geschlossenes betrachtet wurden, kann nicht zweifelhaft seyn, wenn man erwägt, wie die damalige Zeit von dem Inhalt der Extravaganten dachte. Erst durch die Reformation der Kirche, welche das Eosnitzer Concilium vorzunehmen berufen war, sollte über ihre künftige Anwendbarkeit entschieden werden; manche Verordnungen wurden selbst laut genug von einzelnen gewichtigen Stimmen schon an sich für unverbindend erklärt (6). Der Gegensatz des *juris scripti* oder des *corporis*

(5) Daß der Ausdruck *corpus juris canonici clausum*, dessen die Neueren sich deshalb bedienen, um, nachdem die Extravaganten in den Ausgaben des *corp. jur. can.*, eine Stelle erhalten haben, den Gegensatz der eigentlich diesem angehörigen Bestandtheile gegen die Extravaganten zu bezeichnen, dem Eosnitzer und Basler Concilium fremd sey, bemerkt Bickell pag. 61. sehr richtig. Allein es hat auch wohl nie etwas Anderes seyn sollen, als eine Anspielung auf das Decret des Basler Conciliums, welches dem wichtigsten Theil dieser Extravaganten die Kraft gemeiner Kirchengesetze entzog. Der Ausdruck *corpus juris canonici* bezeichnet aber in der That schon dasselbe.

(6) Ausgeführt von Bickell a. a. O. S. 44 u. f. Unter den einzelnen Beispielen, welche hier zusammengestellt sind, ist besonders die Erklärung der französischen Nation über die Annaten (aus Herm. v. d. Hardt Conc. Const. Tom. I. P. 12. pag. 764) merkwürdig; sie schreibt ausdrücklich jeder Nationalkirche das Recht zu, die Annaten zu verweigern, und legt mithin den Gesetzen, durch welche sie eingeführt worden waren, überhaupt keine wahre gesetzliche Kraft bei. *Deinde postmodum nonnulli Romani pontifices ipsius (Joannis XXII.) successores etiam certis temporibus similes fecerunt.*

poris juris canonici und der Extravaganten deutete mithin im Sinn der damaligen Zeit auch an, daß die letzteren als Verordnungen von unsicherem, keineswegs anerkanntem Ansehen zu betrachten seyen, während an der verbindenden Kraft des *juris scripti* niemand zweifelte.

Die späteren Ereignisse erhoben das unsichere und beschnittene Ansehen der Extravaganten keineswegs zu einem unzweifelhaften. Gerade der wichtigste Theil derselben, der die neuen Reservationen der Pfründen betraf, wurde bald darauf durch die Basler Decrete ausdrücklich für unverbindlich erklärt. Wer unmittelbar nach der Acceptation dieser Decrete in Frankreich und Deutschland eine Sammlung der außer dem Decret und den 15 Büchern Decretalen geltenden gemein anwendbaren Kirchengesetze hätte veranstalten wollen, würde mithin von den einzelnen päpstlichen Verordnungen, welche seit Clemens V. bis dahin erlassen waren, wenig oder gar keinen Gebrauch haben machen können. Abgesehen von dem, was nach den Decreten der Basler Synode, wenigstens für zwei der bedeutendsten Nationalkirchen, nicht mehr Kirchengesetz war, und deshalb in eine Sammlung jener Art nicht

fecerunt reservationes, certis causis expressis, quas clerus, principes et populus aliquo tempore tolerarunt; sed postmodum nimium gravati ex iis in aliquibus regnis et provinciis recusaverunt solvere, prout fuit factum in Anglia et quibusdam aliis locis, eo quod per modum facultatis toleratum fuerat. Et sic quantumcumque eis placuit licite potuerunt atque possunt recusare, maxime quia cessant causae, quae tunc erant etc.

gehörte, bestand das Uebrige aus Verfügungen, welche der päpstliche Stuhl selbst indirect hatte zurücknehmen müssen (7), aus localen und transitorischen Bestimmungen oder aus Verordnungen von geringer Bedeutung.

Der päpstliche Hof mußte zwar die Rechte, welche ihm die Basler Decrete bei der Vergebung der Pfründen und in Beziehung auf die Annaten entzogen hatten, durch Concordate nach und nach größtentheils wieder zu erlangen, hie und da selbst noch weiter auszudehnen, wo man sich seinen Canzleiregeln fügte. Das erschütterte Ansehen seiner gesetzgebenden Gewalt vermochte er aber nicht wieder herzustellen. In Deutschland freilich respectirte man die Reservationen der Pfründen, welche in den von der Basler Synode aufgehobenen Extravaganten enthalten waren, weil sie in den Concordaten dem Papst wieder eingeräumt worden waren; man befolgte ohne allen Zweifel auch manche Bestimmung, die in den älteren glossirten Extravaganten oder in neueren päpstlichen Verordnungen, besonders solchen, die seit dem großen Schisma erlassen waren, enthalten war. Niemand hat aber bis jetzt erwiesen, daß seit den Reformationssynoden des 15ten Jahrhunderts, fortwährend und allgemein, namentlich in Deutschland, der Grundsatz anerkannt worden sey,

(7) Dahin gehört die Bulle unam sanctam von Papst Bonifacius VIII. Denn wohin sonst kann man die Erklärung P. Clemens V. deuten, daß den Rechten der Krone Frankreich dadurch nichts entzogen seyn solle? Cap. 2. Extr. commun. de privilegiis (5, 7).

Jede päpstliche Verordnung sey gültig, sofern nur ihre Richtigkeit außer Zweifel sey.

Hierin lag der Grund, weshalb, auch selbst nachdem die Päpste wenigstens äußerlich die nachtheiligen Folgen zu beseitigen gewußt hatten, welche die Eostnizer und Basler Decrete für ihr Ansehen gehabt hatten (oben S. 230 u. f.), dennoch keiner derselben es wagte, eine neue officiële Sammlung der Verordnungen seit Clemens V. zu unternehmen, und sich der Gefahr auszusetzen, deren Annahme in den Gerichten wie in den Schulen zurückgewiesen zu sehen. Eben hierin liegt auch weiter der Grund, daß selbst kein Sammler ein geschlossenes Ganzes der Extravaganten aufzustellen und für einen Inbegriff der allgemein geltenden neueren päpstlichen Verordnungen auszugeben wagte. Die von Bickell vorgenommene sorgfältige Untersuchung der Handschriften des Liber sextus und der Clementinen, hinter welchen freilich schon seit dem vierzehnten Jahrhundert Extravaganten eingetragen wurden, ergiebt, daß in der Aufnahme der letzteren bis auf die Zeit, wo die gedruckten Ausgaben anfangen, durchaus keine Regel beobachtet ist. Die meisten Handschriften enthalten nicht einmal mehr als die älteren glossirten Extravaganten, über deren Anwendbarkeit sich seit den Basler Decreten gar nichts Allgemeines bestimmen ließ. Eine einzige (8), die mit einer Verordnung Martin's V. schließt, hat Extravaganten, welche den Päpsten seit der Mitte des 14ten Jahrhunderts, und namentlich auch denen aus der Zeit des großen Schisma

(8) S. Bickell a. a. D. S. 13.

angehören; gerade Dieß aber, da die Verordnungen der schismatischen Päpste doch gewiß keine allgemeine Gültigkeit hatten, beweist am vollständigsten, daß es bei diesen Zusammenstellungen auf nichts weniger, als auf eine Sammlung allgemein anwendbarer Gesetze abgesehen war, sondern jeder Sammler es dahin gestellt seyn ließ, welchen Werth man jeder Extravagante beilegen dürfe.

In den gedruckten Ausgaben des Liber sextus und der Clementinen zeigt sich bis an das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts keine Veränderung, als daß in einigen (9) derselben ein Streben nach Reichhaltigkeit in Hinsicht dieses Bestandtheils sichtbar wird (10).

Eben dieses war auch der Fall bei einer Ausgabe aller Theile des corpus juris canonici, welche zu Paris 1499 bis 1502 gedruckt wurde. Johann Chappuis, welcher bei dieser außer dem Abdruck des Decrets auch den des Liber sextus und der Clementinen besorgte, nahm hinter die letzteren alle Extravaganten auf, die er aus Handschriften und gedruckten Ausgaben zusammenbringen konnte. Da die von Jenzelinus glossirten 20 Extravaganten Johann's XXII. bereits in vielen Handschriften als ein Ganzes gefunden wurden, behielt er sie als ein solches bei, und ließ sie unter 14 Titel eingereiht abdrucken, weil er sie in einer älteren Ausgabe ohne Ort

(9) Denn manche Ausgaben haben gar keine, andere sehr wenige. S. Bickell a. a. D. S. 14.

(10) S. die Tabelle hierüber bei Bickell a. a. D. S. 120^a.

und Fahrzahl bereits so eingetheilt fand (11). Alle übrige Verordnungen, welche er zusammenbrachte, ordnete er nach der Reihenfolge der Materien in den officiellen Decretalensammlungen; nur mußte er auf das dritte Buch unmittelbar das fünfte folgen lassen, weil sich für das Eherecht, das jene im vierten Buche hatten, kein Stoff vorfand. Diesem Ganzen gab er den Titel *Extravagantes communes*, der ihnen aber auf keine Weise zukommt. Denn er sollte bezeichnen, daß seine Sammlung die gewöhnlich vorkommenden Extravaganten enthalte, ohnerachtet er sehr viele aufgenommen hatte, von welchen dieses ganz ungegründet war. In der Ausgabe von 1500 waren aus den *Extravagantes communes* noch alle Constitutionen weggelassen, die schon in der glossirten Sammlung des Jenzelius standen; drei derselben, weil sie auch eine besondere Glosse hatten, nahm er aber bei einer zweiten, auch sonst noch vermehrten Ausgabe vom J. 1503, doch auch noch einmal unter die *Extravagantes communes* auf. Diese bestehen hier überhaupt aus 74 Verordnungen; ohngefähr das Doppelte von dem, was die reichhaltigsten früheren Ausgaben aufgenommen hatten (12). Die neuesten darunter sind von Papst Sixtus IV. († 1483).

Von dieser Zeit an wurden die beiden Sammlungen, wie sie in der Ausgabe von 1503 standen, in die späteren Ausgaben der Quellen aufgenommen, die man seit der

(11) Bickell a. a. D. S. 32.

(12) Vergl. Bickell a. a. D. S. 26 u. f.

Costnitzer Synode *Corpus juris canonici* nannte, und als anerkanntes gemeines Kirchenrecht betrachtete. Auch die Ausgabe des *Corpus juris canonici*, welche Gregor XIII. im J. 1582 mit kritisch berichtigtem Text bekannt machen ließ, hat sie aufgenommen.

Daß aber durch diese Verbindung (13) mit den entschieden als gemeines Recht anerkannten Quellen die Extravaganten eine andere Bedeutung erhalten hätten, als sie vor dieser Verbindung hatten, ist durchaus unermweislich. Sie war bloße Veranstaltung der Editoren dieser Quellen, welche eine Handlung der Kirche, durch welche allein die Sammlungen als Ganzes das Ansehen einer Sammlung gemeiner Rechte hätten erhalten können, nicht, ersetzen konnte. Es ist ein unzweifelhafter Grundsatz des neueren Kirchenrechts, auf dessen genauere Erörterung die Frage von der Anwendbarkeit der späteren päpstlichen Verordnungen in Deutschland führen wird, daß alle päpstliche Verordnungen, welche nicht zu den im Ganz-

(13) Hierauf legt Bickell alles Gewicht. Bei Diesem findet sich eine ausführliche Darstellung der verschiedenen Ansichten über die rechtliche Bedeutung der Extravaganten als Ganzes, S. 40 u. f. Practisch ist die Frage ziemlich ohne Bedeutung, da der größte Theil der Extravaganten, der nicht schon nach den Concordaten und entschiedenem Gerichtsgebrauch anwendbar ist, aus transitorischen, localen oder entschieden mit der jetzigen Verfassung unvereinbaren Bestimmungen besteht, wie Bickell S. 65 u. f. gezeigt hat. Eben daher ist auch jene Frage hier nur so weit erörtert, als es wegen des Princips für die Anwendbarkeit neuerer päpstlicher Verordnungen nothwendig war.

zen recipirten Sammlungen des canonischen Rechts gehören, nur in sofern verbindende Kraft haben, als sich von jeder einzelnen ihre Reception nachweisen läßt. Eben dieß muß auch von dem Inhalt der beiden Extravagantensammlungen gelten. Nur von dem Decret und den officiellen Sammlungen der Decretalen läßt sich behaupten, daß sie seit ihrer Entstehung in Deutschland als Sammlungen des gemeinen Rechts gebraucht worden sind. Hierauf beruht ihre Reception. Was unsere jetzigen Extravagantensammlungen enthalten, besteht aus einzelnen Verordnungen, die, bevor sie durch Editoren des Corpus juris canonici in Sammlungen gebracht wurden, theilweise, vermöge der Concordate, oder, weil sie als einzelne Gesetze für gültig gehalten wurden, zur Anwendung gekommen sind. Dafür, daß sie späterhin als Sammlungen in den Gerichten Ansehen erhalten hätten, ist von keinem der Neueren ein Beweis beigebracht worden, welche sie als Theile des Corpus juris canonici betrachten wollen. Man hat sich zwar darauf berufen, daß wenigstens die Römische Ausgabe ihnen eine Stelle unter den Theilen des Corpus juris canonici angewiesen habe; von allen Gründen für ihre Gültigkeit als Ganzes ist aber dieser gerade der schwächste. Die Bedeutung der Römischen Ausgabe war nicht, den Inhalt dessen, was in diese aufgenommen wurde, zu gemeinem Recht zu erheben, sondern das, was bisher als gemeines Recht gegolten habe, in berichtigtem Text bekannt zu machen (14).

(14) Hiermit stimmt auch Bickell a. a. O. S. 60 überein.

Den Extravaganten Johann's XXII. und den Extravagantes communes steht daher in Deutschland nur das Ansehen zu, welches einzelnen Bestandtheilen derselben durch die Concordate oder durch entschiedenen Gerichtsgebrauch beigelegt wird (15).

VIII. Bedeutung des Corpus juris canonici und Anwendbarkeit desselben für die katholische Kirche in Deutschland.

Die Frage über das Ansehen, welches den Rechtsquellen beigelegt werden müsse, die hiernach zu dem Corpus juris canonici gehören, kann sowohl in Beziehung auf die Kirche, als in Beziehung auf den Staat aufgeworfen werden.

A. Die Kirche unterscheidet ihrer Lehre zufolge (1) zwei Gattungen von Rechtsbestimmungen, welche ihrem

(15) Die Art, die Extravaganten zu citiren, ist dieselbe, wie bei den Decretalen. 3. B. Cap. un. Extrav. Joann. XXII. de praebendis (Tit. 3). Cap. unic. Extrav. comm. de iudiciis (2, 1).

(1) Bestätigt durch viele Schlüsse des Tridentinischen Conciliums, z. B. Sess. 23. Can. 6. de sacramento ordinis: Si quis dixerit, in ecclesia catholica non esse Hierarchiam, divina ordinatione institutam, quae constat ex Episcopis, Presbyteris et ministris, anathema sit. Si quis dixerit, Episcopos non esse Presbyteris superiores, vel non habere potestatem confirmandi et ordinandi, vel eam, quam habeat, illis esse cum Presbyteris communem — anathema sit.

Ursprung und ihrer Bedeutung nach wesentlich verschieden sind.

Ihre Verfassung und ihre Einrichtungen sind nach jener Lehre zum Theil göttlicher Anordnung.

Bei der Frage, was zu diesem unabänderlichen Theil des Kirchenrechts gehöre, welche für die Rechte der Kirche dem päpstlichen Stuhl gegenüber von der größten Wichtigkeit ist, kann der Inhalt des Corpus juris canonici nicht allein entscheidend seyn; es ist bloß zufällig, wie viel oder wie wenig von den Bestimmungen, die hieher zu rechnen sind, in diese Sammlungen übergegangen ist. Die Kirche muß in Hinsicht auf diese Bestimmungen, mithin überhaupt auf die Thatsachen zurückgehen, in welchen sie, ihrer Lehre nach, jene ausgesprochen findet, wohin außer der heiligen Schrift alle Quellen der Tradition gehören (2).

Die zweite Gattung von Rechtsbestimmungen, welche das Kirchenrecht ausmachen, bilden die, welche durch menschliche Willkühr mittelst Gesetzgebung oder Gewohnheit eingeführt sind. In Beziehung auf diese enthält das Corpus juris canonici das gemeine geltende Recht der neueren Zeit; seine verbindende Kraft beruht auf der Reception (3).

(2) S. unten die besonderen Quellen des katholischen Kirchenrechts.

(3) Einer der ausgezeichnetsten neueren Schriftsteller drückt dieses so aus: Receptum quippe est Corpus juris canonici non eorum causa, quae per rectam rationem, sive per revelationem definita jam sunt; sed ut norma eorum es-

Auf den ersten Blick erhellt das letztere in Hinsicht auf das Decret, welches durch bloße Gewohnheit als gemeines Recht anerkannt worden ist (4), ohngeachtet ein großer Theil seines Inhalts ursprünglich diese Bedeutung nicht hatte. Die Frage nach den Quellen des Decrets ist daher auch, sofern dessen Reception überhaupt über dessen Gültigkeit entscheiden kann, durchaus unerheblich, und die neueren Schriftsteller der katholischen Kirche verwarfen mit Recht die Ansicht der älteren, welche das Ansehen des Decrets auf dessen Uebereinstimmung mit seinen Quellen stützen wollten (5).

Scheinbarer ist auf den ersten Blick die Ansicht der älteren Canonisten, daß die verbindende Kraft der Decretalsammlungen sich zunächst auf die gesetzgebende Gewalt der Päpste gründe (6). Der Schein, welcher für dieselbe spricht, beruht jedoch nur auf der Verwechslung zweier wesentlich verschiedener Fragen; der einen: aus welchem Grund jene ursprünglich als Sammlungen von ges-

set, quae ab humano pendent arbitrio. Sauter. fundamenta juris ecclesiastici Catholicorum. P. 2. §. 214. Note b.

(4) P. J. Riegger, Institutiones jurisprud. eccles. P. I. Cap. 6. §. 545 seq.

(5) Fr. Florens, de methodo et auctoritate collectionis Gratiani. S. Dessen Opera (cur. L. a Stoerchen, Norimb. 1755. 2 Voll. 4.) Tom. I. pag. 55.

(6) Gr. Zallwein, princ. jur. eccles. Tom. II. Qu. 2. Cap. 2. §. 7. Qu. 4. Cap. 1. §. 1.

meinrechtlichem Ansehen betrachtet und in Gebrauch gekommen sind; die zweite: auf welchen Grund sich gegenwärtig ihre Anwendbarkeit stützt. Da nach der gegenwärtigen Stellung des Papstes zu den Staaten und zu den Nationalkirchen die päpstlichen Verordnungen durch die Publication in Rom keine verbindende Kraft erhalten, sondern erst durch ihre Reception, welche durch die in jedem einzelnen Staat, ohne Widerspruch der Nationalkirche, mit Genehmigung des Staats erfolgte Publication begründet wird, so würde die allgemeine Anerkennung der päpstlichen gesetzgebenden Gewalt im Mittelalter für den jetzigen Gebrauch der Decretalensammlungen ganz unerheblich seyn. Ihre Anwendbarkeit beruht vielmehr zunächst darauf, daß sie früherhin in die Gerichte und Lehranstalten eingeführt worden sind, und ebendeshalb auch das *Corpus juris canonici* in den Reichsgesetzen (7) zu des Reichs gemeinen Rechten gezählt wird, wiewohl sich diese Anerkennung zunächst auf dessen Gebrauch in bürgerlichen Rechtsfachen bezieht.

Als gemeines Recht bildet der Inhalt des *Corpus juris canonici* zwar immer nur eine Regel, welcher derogirt werden kann; in wie weit aber diese durch *particuläres* Recht, oder nur durch eine andere Gattung von Rechtsnormen geändert werden könne, läßt sich nicht allgemein bestimmen, sondern nur nach der Natur des Verhältnisses, welches durch jene Regel normirt wird. Allgemein läßt sich aber aus der Natur eines recipirten

(7) Ausdrücklich genannt wird es in der Reichshofrathsordnung von 1654. Tit. 7. §. 24.

Rechts die Frage beantworten, in wiefern bloß den einzelnen Rechtsbestimmungen, welche das *Corpus juris canonici* enthält, oder auch den Principien, aus welchen sie abgeleitet sind, gesetzliches Ansehen beigelegt werden könne.

Aus der Geschichte desselben erhellt, daß ein großer Theil seines Inhalts aus unächtten Quellen entlehnt ist. Aus diesen sind nicht bloß einzelne Rechtsbestimmungen genommen, die Sammlungen haben auch die Principien selbst, aus welchen diese abgeleitet sind, in sich aufgenommen und aus diesen weitere Folgerungen hergeleitet. So umfaßt, um das Verhältniß durch eine einzelne Rechtslehre deutlicher zu machen, schon das Decret die wichtigsten Stellen der falschen Decretalen über die *causae majores*, die dem päpstlichen Stuhl ausschließlich vorbehalten seyn sollen. Es spricht dabei nicht bloß aus, daß gewisse einzelne Fälle zu jenen zu rechnen sind, sondern enthält in seinen einzelnen Stellen das Princip selbst in der ganzen Ausdehnbarkeit, welche der Verfasser der falschen Decretalen demselben gegeben hatte (oben S. 161). Auf das Princip in diesem Umfang stützt sich die Gesetzgebung der Decretalen; auch in diesen findet sich daher nicht bloß ein Inbegriff von Rechtsbestimmungen von unmittelbarer Anwendbarkeit, sondern zugleich das höhere Princip, vermöge dessen die gesetzgebende Gewalt jene Bestimmungen aufzustellen sich für ermächtigt halten konnte.

Für diese höchst wichtigen Verhältnisse folgt aus der Bedeutung eines recipirten Rechts, daß die Aufnahme des *Corpus juris canonici* nichts weiter als die Anerken-

nung der einzelnen Rechtsbestimmungen in sich fasse, keineswegs aber die Principien, aus welchen sie abgeleitet sind, zum geltenden Recht erhebt (8). Die katholische Kirche leitet die Hierarchie, von deren Bedeutung die Richtigkeit jener Principien abhängt, aus göttlicher Anordnung her; sie kann daher die Zulässigkeit dieser Principien, wie vorhin bemerkt worden ist, keineswegs aus dem Corpus juris canonici beurtheilen wollen, und hat daher mit dessen Reception auch jene Principien nicht anerkannt, sofern sie dafür hält, daß sie durch die ächten Quellen der Tradition nicht gerechtfertigt werden. Sie muß selbst die daraus abgeleiteten Rechtsbestimmungen verwerfen, sofern sie dieselben für unvereinbar mit der Verfassung hält, die nach ihrer Ueberzeugung durch göttliche Anordnung unveränderlich begründet ist, und kann sie folglich auch nur in dem Sinn gelten lassen, in welchem sie mit jener vereinbar werden. Hierauf beruht, wie sich bei der Lehre von dem päpstlichen Primat zeigen läßt, der Grundsatz der neueren Schriftsteller der katholischen Kirche, daß zwar die einzelnen Befugnisse, welche dem Papst in dem canonischen Recht Kraft seines Primats bei einzelnen kirchlichen Geschäften oder Verhältnissen zugesprochen werden, als ein Theil der durch menschliche Einrichtung gegründeten Kirchenverfassung rechtmäßig bestehen, indem sie vermöge dieser von dem Papst erworben worden sind, daß aber die Bedeutung des päpstlichen Primats an sich aus dem Inhalt des Corpus juris canonici

(8) Vergl. Sauter in der oben (Note 3) angeführten Stelle.

nicht abgeleitet werden könne. Und selbst der entschiedenste Curialist wird sie nicht aus diesem, sondern nur aus den ächten Quellen der Tradition ableiten wollen; wie verschieden er auch, nach der Deutung, welche er diesen geben möchte, über den Umfang des Primats an sich denken mag.

In diesem Sinn aber ist es zugleich wahr, daß die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Quellen, aus welchen namentlich das Decret geflossen ist, für die Anwendbarkeit der einzelnen Stellen desselben unerheblich ist (9). Die Reception desselben entscheidet allein, da das, was den Inhalt des Decrets ausmacht, durch den Gebrauch die Kraft geltenden Rechts erhalten hat. Auf demselben Grund beruht es, daß die *Paleae* gleiche Bedeutung mit den von Gratian aufgenommenen Stellen haben, während den *Dictis Gratiani* und Allem, was sich sonst von doctrinellen Zusätzen findet, es mag von Gratian oder von Andern herühren, kein gesetzliches Ansehen beigelegt wird (10).

Bei den Decretalen enthält der Text, der in die Sammlung aufgenommen ist, die recipirte Rechtsbestimmung. Die *Partes decisae* sind mithin nichts als Mittel der Zus

(9) S. Klegger a. a. O.

(10) Dasselbe gilt von den Ueberschriften der Capitel in den Decretalen, welche den Inhalt derselben bezeichnen (*Summae*); selbst wenn sie von Raymund von Pennaforte herühren, sind sie eigentlich nur Interpretationsmittel; wiewohl sie dann freilich über den eigentlichen Sinn entscheiden. S. Reiffenstuel, *Jus canon. univ. Prooem.* §. 6. nro. 92 seq.

terpretation, und auch dieß nur, sofern sich nicht annehmen läßt, daß der Sinn der Rechtsbestimmung durch Trennung derselben aus dem Zusammenhang verändert werden sollte (11). Auf eine ähnliche Weise ist die Zurückführung der Stellen des Decrets auf die Quellen, aus welchen sie genommen sind, ein Mittel, den Sinn zu erforschen, in welchem ihr Inhalt ursprünglich verstanden werden mußte, und daher auch jetzt in der Regel aufzufassen ist, so lange sich nicht zeigen läßt, daß sie durch die Deutung, welche ihnen der Gerichtsgebrauch gegeben hat, einen veränderten Sinn erhalten haben.

B. Für den Staat ist die Frage von der Bedeutung des Corpus juris canonici aus der Stellung des Staats zur Kirche überhaupt zu beurtheilen.

Schon seit dem vierzehnten Jahrhundert hat keine Staatsgewalt die päpstliche Lehre von der höhern Stellung der Kirchengewalt mehr anerkannt; eben auf diese Veränderung stützt sich die Nothwendigkeit der Reception neuerer päpstlicher Verordnungen zu ihrer Gültigkeit.

Dem Staat gegenüber bildet daher das Corpus juris canonici zwar einen Inbegriff von Rechtsbestimmungen, der vermöge einer früheren Reception Gesetzeskraft erhalten hat, aber dessen Ansehen auch nicht weiter reicht, als das eines jeden anderen recipirten Rechts, so weit nicht die vom Staat selbst anerkannte Stellung der Kirche einem Theil seines Inhaltes eine höhere Bedeutung giebt.

(11) Vergl. Sauter a. a. D. S. 216.

Dieser Inhalt überhaupt bezieht sich theils auf die inneren Verhältnisse der Kirche, theils auf die Verhältnisse der Kirche im Staat, theils wie bereits oben (S. 182) bemerkt worden ist, auf das gemeine bürgerliche Recht.

In Beziehung auf die inneren Verhältnisse der Kirche bildet das canonische Recht das vom Staat zugelassene geltende Recht derselben, das mithin so lange die Vermuthung der Anwendbarkeit für sich hat, als dessen Abänderung durch neuere unter Mitwirkung des Staats recipirte Rechtsbestimmungen nicht erweislich ist. Wie weit es auch durch Verfügungen des Staats selbst geändert werden kann, hängt von dem Umfang ab, in welchem der gesetzgebenden Gewalt des Staats auch auf die inneren Verhältnisse der Kirche eine Einwirkung zugeschrieben werden darf. Die Gränzen derselben werden im dritten Buch bei der Lehre von der Kirchengewalt erwogen werden.

In Beziehung auf die äußeren Verhältnisse der Kirche im Staat ist zuvörderst entschieden, daß die Bestimmungen, welche das canonische Recht über jene enthält, nicht mehr als eine Gesetzgebung betrachtet werden können, welcher der Staat selbst untergeordnet ist. Dieß folgt schon daraus, daß der letztere mit der höhern Stellung der Kirche ihre Befugniß über bürgerliche Verhältnisse zu verfügen überhaupt verwirft. Jener Theil des Inhalts des canonischen Rechts kann daher nicht nur durch die ausdrückliche Gesetzgebung des Staats in allen seinen Beziehungen abgeändert werden, sondern er besteht überhaupt nur als recipirtes Recht, sofern die Fortdauer der Bestätigung des
Staats,

Staats, auf welcher überhaupt seine Kraft allein beruht, angenommen werden kann. Alle Bestimmungen, welche mit der gegenwärtigen Verfassung, den öffentlichen und bürgerlichen Einrichtungen und dem bürgerlichen auf andern Quellen beruhenden Recht, nicht vereinbar sind, verlieren selbst ohne ausdrückliche Abänderung ihre Anwendbarkeit (12).

Dasselbe muß aus denselben Gründen von den Bestimmungen des canonischen Rechts gelten, welche das bürgerliche Recht unmittelbar betreffen. Zwar ist ein großer Theil derselben ursprünglich aus der Ansicht geflossen, daß die religiöse Beziehung eines Rechtsverhältnisses die Bestimmung nothwendig mache, und die Unterordnung des bürgerlichen Rechts unter die Lehre der Religion ist in dem Wesen alles Rechts selbst begründet. Das Ansehen jener Art von Bestimmungen des canonischen Rechts erhält aber durch diese Rücksicht keine höhere Bedeutung, als allen übrigen Regeln des bürgerlichen Rechts beigelegt werden kann, welche sich im canonischen Recht finden. Aus der Nothwendigkeit der Unterordnung der bürgerlichen Gesetzgebung unter die Lehre der Religion folgt nicht, daß der Kirche als äußerer Gesellschaft ein Urtheil über die Rechtsbestimmungen zustehe, welche als nothwendig durch jene gegeben betrachtet werden müssen; die Rechtsverhältnisse selbst, auf deren Beurtheilung die Religion ein-

(12) Ueber die Bestimmungen des canonischen Rechts, welche mit dem heutigen öffentlichen Recht unvereinbar sind, vergl. P. J. Riegger a. a. O. P. II. §. 373 seq.

nen Einfluß hat, bleiben daher an sich immer ein Gegenstand der bürgerlichen Gesetzgebung, welche bei dieser nur durch die kirchliche Lehre und besonders durch die Achtung vor der Gewissensfreiheit geleitet werden soll.

IX. Ansehen des Corpus juris canonici in der evangelischen Kirche.

J. H. Boehmer, *jus ecclesiasticum Protestantium*, L. 1. Tit. 2. §. 58 seq. Tom. I. pag. 121 seq.

A. L. Schott, *de auctoritate juris canonici inter Evangelicos recepti, ejusque usu apte moderando*. Erl. 1781.

Da die Verhältnisse der evangelischen Kirche als äußerer Gesellschaft durch die Reformation nicht aufgehoben, sondern nur in mehreren Beziehungen verändert wurden, so mußte das canonische Recht in einem gewissen Umfang auch für die Protestanten gemeines Recht bleiben. Schon im 16ten Jahrhundert wurde es entschieden anerkannter Grundsatz, daß es diese durch die Reception erlangte Bedeutung nicht verloren habe (1).

Die Grenzen seiner Anwendbarkeit suchten die älteren Juristen durch die Aufzählung der einzelnen Rechtsinstitute zu bestimmen, bei welchen es fortwährend zur Anwendung kommen müsse (2). Auf der einen Seite ist

(1) Die verschiedenen Ansichten der älteren Juristen über den Gebrauch des canonischen Rechts bei den Protestanten finden sich ausführlich bei J. H. Boehmer a. a. O. §. 63—69.

(2) S. ebendas. §. 70, Es wurden dahin gerechnet: *Causae matrimoniales, piac, pactorum et omphyteuseos, hono-*

es jedoch klar, daß die Anwendbarkeit desselben sich nicht bloß auf einzelne Institute beschränkt, da es im Ganzen recipirt ist (3), und mithin jene so weit reicht, als überhaupt die Verhältnisse der evangelischen Kirche sich den Regeln desselben unterordnen lassen (4); auf der anderen Seite enthält die Aufzählung jener Institute nur ein Verzeichniß der wichtigsten Verhältnisse, bei welchen die Anwendung des canonischen Rechts häufig vorkommt, ohne dabei die Gränzen der letzteren in practischer Beziehung genauer zu bestimmen. Denn auch über die fortdauernden Institute des canonischen Rechts enthält das evangelische Kirchenrecht eigenthümliche Regeln, aus welchen jene Gränzen erst abgeleitet werden müssen. Die neueren Schriftsteller bleiben daher mit Recht dabei stehen, nur im Allgemeinen die Quellen zu bezeichnen, aus welchen diese Regeln selbst herfließen; die Anwendung derselben muß der dog-

rum ecclesiasticorum, testamentorum, praescriptionum, juramentorum, ordinis judiciarii, usurarum, antichreseos decimarum. Mit Recht bemerkt Böhmer, daß dieses Verzeichniß sehr unvollständig ist, ja einige der wichtigsten Verhältnisse, wie das Patronatrecht und die Parochialgerechtsame, fehlen.

(3) S. Böhmer a. a. D.

(4) So wird das Institut der Ohrenbeichte im Sinn des canonischen Rechts von den Protestanten verworfen; gleichwohl sind die Bestimmungen des canonischen Rechts von der Unverletzlichkeit des Weichsiegels ohne allen Zweifel, nur aus anderen Gründen, auch bei den Protestanten anwendbar. Vergl. Wiese Handbuch des Kirchenr. B. 3. §. 368.

matischen Behandlung der einzelnen Lehren überlassen bleiben, wenn sich gleich einige Verhältnisse auszeichnen lassen, bei welchen das canonische Recht durch die eigenthümlichen Grundsätze des evangelischen Kirchenrechts fast ganz außer Gebrauch gesetzt wird.

Die Gränzen der Anwendbarkeit des canonischen Rechts müssen nehmlich zunächst aus der Lehre der evangelischen Kirche, und aus der Bedeutung der Verhältnisse derselben als äußere Gesellschaft, die sich seit der Reformation entwickelt haben, beurtheilt werden; oder wie jener oberste Grundsatz von Georg Ludwig Böhmer ausgedrückt wird: es ist nur anwendbar, so weit es der Augsburgerischen Confession, der Bedeutung der evangelischen Kirchenverfassung und der Gewissensfreiheit nicht widerstreitet (5).

Es ist demnach klar, daß bei der Lehre von der Kirchengewalt fast gar nicht von einer Anwendung des canonischen Rechts die Rede seyn kann; denn eben diese ist es, bei welcher die evangelische Kirche eine wesentlich abweichende Grundansicht aufstellt, den kirchlichen Gemeinden, der Kirchenregierung gegenüber, so wie der Kirchengewalt selbst eine ganz andere Bedeutung unterlegt, und die Grenzen ihrer Wirksamkeit anders bestimmt. Auch die Verhältnisse der Kirche zum Staat sind nach den Grundsätzen der Protestanten so sehr von der Stellung verschieden, welche die Kirche nach dem canonischen Recht hat, daß dadurch bei sehr vielen Lehren der Inhalt des canonischen Rechts außer Gebrauch gesetzt wird.

(5) G. L. Boehmer, princ. jur. can. §. 67.

Vornehmlich muß nach jenem obersten Grundsatz, bei der Frage von der Anwendbarkeit des canonischen Rechts, auf die Dogmen der katholischen Kirche Rücksicht genommen werden, aus welchen die einzelnen Rechtsbestimmungen abgeleitet werden. Selbst bei den Instituten, über welche die evangelische Kirche im Ganzen kein anderes Recht befolgt, als den Inhalt des Corpus juris canonici, verlieren viele Rechtsbestimmungen des letzteren ihre Anwendbarkeit durch die Verschiedenheit der Lehre (6). Hierin liegt häufig der Grund, daß, eben weil die Anwendung des canonischen Rechts für einzelne Rechtsbestimmungen wegfällt, dennoch aber die Beurtheilung eines Verhältnisses nur auf das gemeine Recht gestützt werden kann, das Römische Recht die Quelle der Entscheidung wird, wiewohl dieß wegen der Anhänglichkeit der älteren Schriftsteller an das canonische Recht nicht immer so entschieden anerkannt wird, als es nach der Lehre der Protestanten anerkannt werden sollte (7).

(6) Ein Beispiel dazu enthält das Eherecht, das bei den Protestanten im Ganzen auf dem canonischen Recht ruht; was aus der Lehre von dem Sacrament der Ehe abgeleitet ist, kann in der evangelischen Kirche keine Anwendung finden.

(7) Die Frage von der Annullation einer Ehe Kraft der väterlichen Gewalt, schon im 16ten Jahrhundert zwischen Luther und den Wittenbergischen Juristen controvers, enthält einen Beleg hierzu. S. meine Rechtsgeschichte B. 4. S. 557. Noch mehr Einfluß als auf die Praxis hat aber jene Anhänglichkeit auf die Gesetzgebung bei den Protestanten, wenigstens bis auf die neueste Zeit, gehabt.

Da die Protestanten den göttlichen Ursprung der Kirchengewalt verwerfen, und daher den gesammten Inhalt des canonischen Rechts nur als einen Inbegriff von Rechtsbestimmungen betrachten können, der von jedem anderen positiven Recht nicht verschieden ist, so folgt, daß demselben auch durch neuere Gesetzgebung unbedingt derogirt werden kann. Nur die Lehre der Protestanten, besonders die von der Gewissensfreiheit, kann der neueren Gesetzgebung Schranken setzen. Sowohl der kirchlichen Gesetzgebung, als der bürgerlichen, soweit sie sich nach den Grundsätzen der Protestanten über kirchliche Angelegenheiten erstrecken kann, stehen daher alle Bestimmungen des canonischen Rechts nach.

X. Ausgaben des Corpus juris canonici.

Ueber die Ausgaben des Decrets s.

P. J. Riégger, de Gratiani decreto (1760. 4.) S. 109.

Ueber die Ausgaben des Sextus und der Elementinen findet sich ein vollständiges kritisches Verzeichniß bei

Wicell a. a. O. S. 87 u. f.

Die Römische Ausgabe des Corpus juris canonici zu Ende des 16ten Jahrhunderts bildet in der Geschichte des Textes der einzelnen Rechtsammlungen, welche jenes ausmachen, einen Abschnitt, der die älteren von den neueren Ausgaben sondert.

Während des fünfzehnten Jahrhunderts sind nur die einzelnen Theile des Corpus juris canonici stets mit der Glosse für sich gedruckt worden. Als die ältesten Ausgaben des

Decrets werden bezeichnet: Strasburg 1471 bei Heintr. Eggesteyn; ebendas. 1472. Mainz 1472 durch Peter Schbffer; Venedig 1477 durch Nicol. Janson. Als die ältesten Ausgaben der Decretalen: Mainz 1473 (eine ohne Jahr und Ort gedruckte Ausgabe wird noch für älter gehalten), Rom 1474; Basel 1478. Des Liber sextus: Mainz 1465 durch Peter Schbffer, ebendas. 1470. Der Clementinen: Mainz 1460 durch Peter Schbffer, ebendas. 1467, 1471. Strasburg bei Heintr. Eggesteyn 1471. Des Liber sextus und der Clementinen zugleich: Rom 1472; Basel 1476.

Die erste Ausgabe, in welcher planmäßig alle Theile des Corpus juris canonici vereinigt wurden, ist die oben (S. 356) beschriebene zu Paris 1499—1502 (1). Von den glossirten Ausgaben des Ganzen, ohne Benutzung kritischer Hülfsmittel, welche während des 16ten Jahrhunderts folgten, werden als die besten bezeichnet: Lyon durch Hugo a Porta, 1541, 1548, 1554, 1559 und 1560; die letztere in 5 Bänden in folio (2). In diesen neueren Ausgaben sind bereits die einzelnen Capitel der Decretalen, gegen die Sitte der früheren Zeit, mit Zahlen bezeichnet.

Die ersten Versuche kritischer Behandlung des Textes enthält eine Ausgabe des Decrets, Paris 1547 ohne die

(1) 1499 Decretalen; der Sextus und die Clementinen mit den Extravaganten 1500; das Decret 1502.

(2) Die Jahreszahlen sind nach Gluck (Praecognita pag. 352—359) angegeben.

Glosse, an welcher Anton Demochares (3), Doctor der Sorbonne, Antheil hatte. Seine Arbeiten wurden bei späteren Ausgaben des ganzen Corpus juris canonici für das Decret benutzt, in welchen auch für die übrigen Theile desselben durch Gebrauch kritischer Hilfsmittel schon Einiges geschah (4). Dahin gehören zwei un glossirte Ausgaben, die eine Paris 1550 in vier Octavbänden, die andere Lyon 1554 in sieben Duodezibänden (5), und eine Ausgabe mit der Glosse, Paris 1561 in drei Bänden in folio (6).

(3) In der Note 6 beschriebenen Ausgabe nennt er sich in einer Dedication an den Cardinal von Lothringen, welche dem Decret vorgesetzt ist: Antonius Monchiacenus Demochares, Ressonaeus. Bei Hugo Gesch. des Röm. Rechts seit Justinian, 3te Ausg. 1830, heißt er „Anton Demochares (Dymochy)“; Walter Kirchenr. 4te Ausg. S. 124 schreibt ihn „Desmochares“.

(4) Merkwürdig ist bei diesen kritischen Ausgaben, daß noch hier die Ausnahme der Extravaganten bloß auf die Gültigkeit der anerkannt ächten päpstlichen Constitutionen gestützt wird, und von einer Reception der Sammlungen mit keinem Wort die Rede ist; s. B. in der Note 6. angeführten Ausgabe, in dem Bande, welcher den Sextus und die Elementinen enthält, vor dem Anfang der Extravagantes communes, pag. 195.

(5) Nach Walter Kirchenr. 4te Ausg. S. 124. Note m.

(6) Bei dem Decret wird in Beziehung auf die kritische Behandlung angegeben: Praefixa sunt ab Ant. Demochares Sorbonicae Academiae collega, singulis fere Distinctionibus et Causarum quaestionibus paratitla quaedam, summam totius rei succincte complectentia. Additi sunt, in super ab eodem passim ad marginem, librorum et capitum, ex quibus ista Decretorum farrago compacta

Vollständiger war schon der kritische Apparat, dessen sich Anton Contius (Le Conte) bei einer un glossirten Ausgabe bediente, welche zu Antwerpen 1569 bis 1571 in vier Detachbänden erschien; sie ist schon oben in Beziehung auf die *Partes decisas* und die Bezeichnung der Canonen des Decrets mit Zahlen erwähnt worden.

Seit Papst Pius IV. wurde zu Rom selbst eine kritische Ausgabe vorbereitet. Eine Congregation von Cardinälen und Gelehrten, welche er zur Revision des Textes aller Theile des *Corpus-juris canonici* im Jahr 1563 niedersezte (*Correctores Romani* (7)), vollendete ihre Arbeit unter Gregor XIII. Da dem von ihr constituirten Text sollte nach einer Verordnung Gregor's XIII. vom 1ten Julius 1580. künftig nichts mehr geändert werden (8). Die

est, numeri indicatorii. Bei den Decretalen: Quibus additae sunt ex integris ipsis Decretalibus, non minus necessariae quam utiles annotationes et interpretationes germanae, ac compluribus in locis — lectiones variae. Opera ac diligentia Martini Gilberti.

(7) Vergl. J. H. Boehmer, de varia Decreti Gratiani fortuna. §. 17.

(8) Die Bulle erschien, ehe der Druck der officiellen Ausgabe ganz vollendet war. Sie steht in Boehmer's Ausgabe des *Corp. jur. can.* am Ende des ersten Bandes: — nos opportune providere volentes, ut hoc jus canonicum sic expurgatum ad omnes ubique Christi fideles sartum tectum perveniat, ac ne cuiquam liceat eidem operi quicquam addere, vel immutare, aut invertere, nullave additamenta adjungere; sed prout in hac nostra urbe Roma nunc impressum fuit, semper et perpetuo integrum et incorruptum conservetur. —

officielle Ausgabe erschien 1582 zu Rom mit der Glosse in drei Folio-Bänden, und wurde vielfach wieder abgedruckt (9).

Die kritischen Arbeiten der Römischen Correctoren hatten sich am meisten auf das Decret bezogen, und dennoch selbst für dieses noch Vieles zu thun übrig gelassen. Gleichwohl und ohngeachtet das Material durch das Fortschreiten der wissenschaftlichen Ausbildung des Kirchenrechts fortwährend anwuchs, sind seitdem nur noch zwei Ausgaben gefolgt, welche davon Gebrauch machten. Die eine zeichnet sich nur durch Benutzung des Materials aus, welches die Brüder Pithou schon im 16ten Jahrhundert gesammelt hatten (10); die andere, von Justus Henning Böhmmer besorgt (11), ist sowohl durch die vollständige Aufnahme der *Partes decisae* als durch kritische und historische Anmerkungen unentbehrlich. Beide haben die Glosse nicht aufgenommen.

Den Ausgaben seit dem sechzehnten Jahrhundert sind

(9) Es werden angegeben: Rom 1584. 4 Bde. 4. Venedig 1584. 4 Bde. 4. Lyon 1584. 3 Bde. fol. Paris 1585. 3 Bde. fol. Frankfurt 1586. 4 Bde. 8. Lyon 1606. 3 Bde. fol. Paris 1618. fol. Lyon 1671. 3 Bde. fol.

(10) *Corpus juris canonici cum notis Petri et Francisci fratrum Pithoeorum*, ed. Claudius Le Pelletier. Paris. 1687. 2 Voll. fol. Nachgedruckt zu Leipzig 1695 und 1705. 2 Bde. fol. Turin 1746. 2 Bde. fol.⁷

(11) *Corpus juris canonici Gregorii XIII. P. M. auctoritate post emendationem absolutam editum*, rec. J. H. Boehmer. Hal. Magd. 1747. 2 Voll. 4.

außer den Extravaganten allmählich auch noch andere Stücke als Anhang beigefügt worden. Dahin gehören

1) die Institutionen des canonischen Rechts von Paul Lancelotti († 1591), auf Auftrag P. Paul IV. verfaßt, und bestimmt, den Inhalt des Corpus juris canonici dem der Justinianischen Rechtsammlungen noch ähnlicher zu machen. Sie haben aber weder durch päpstliche Bestätigung, noch durch Reception mehr Ansehen als jede andere wissenschaftliche Arbeit erhalten (12).

2) Eine Sammlung päpstlicher Verordnungen, Nachtrag zu den Extravaganten, bis auf P. Sixtus V. († 1590), wie die Decretalen in fünf Bücher, von Petrus Matthäus im J. 1590 geordnet, aber erst in der Lyoner Ausgabe des Corp. jur. can. vom J. 1671 unter dem Namen Liber septimus Decretalium zum erstenmal abgedruckt. Welche Bedeutung einer solchen Sammlung zugeschrieben werden kann, ist bereits oben (S. 558) ausgeführt worden.

3) Die Indices des Peter Guenois, in welchen die Päpste und Concilien nachgewiesen werden, deren Decretalen oder Canones in den einzelnen Theilen des Corpus juris canonici vorkommen. Sie sind zuerst in einer Pariser Ausgabe des C. j. c. vom J. 1618 gedruckt (13), und von J. H. Böhmer sehr verbessert.

(12) Gedruckt sind sie, nach Walter Kirchenr. S. 120. Note d., bereits im J. 1563. In das Corpus juris canonici sollen sie seit Anfang des 17ten Jahrhunderts, mit Erlaubniß P. Pauls V., „zur Erläuterung“ aufgenommen seyn.

(13) Nach Glück Praecognita, S. 49.

Zweites Kapitel.

Das bürgerliche Recht.

I. Die Reichsgesetze, welche das staatsrechtliche Verhältnis beider Religionstheile betreffen.

G. Wiesand, de abrogationis legum Germanicarum vi et effectu, in civitatibus foederi Rhenano adscriptis. Zerst. 1808. 4. Auch deutsch in dem Journal: Der Rheinische Bund. Heft 52. 53.

F. A. Frey: Ist der Westphälische Friede, den Bestimmungen des Art. V nach, in Bezug auf den Religionszustand der christlichen Haupt-Confessionen in Deutschland, durch die Rheinische und Wiener Bundesacten abgeschafft und aufgehoben? Hamb. 1816. 8.

Zu den gemeinschaftlichen Quellen des Kirchenrechts der Katholiken und Protestanten gehören nächst dem *Corpus juris canonici* die deutschen Reichsgrundgesetze, welche der katholischen und evangelischen Kirche eine bestimmte staatsrechtliche Stellung gegen das Reich sowohl als in den einzelnen deutschen Staaten anwiesen. Diese waren, wie bereits dargestellt worden ist: der Passauer Vertrag von 1552, der Religionsfriede von 1555, der Westphälische Friede von 1648 und der Reichsdeputationschluß von 1803.

Die Frage über ihre fortwährende Anwendbarkeit, und über die Bedeutung, welche ihnen nach der Auflösung der Reichsverfassung beigelegt werden könne, wurde durch die

deutsche Bundes-Acte nicht entschieden. Zwar gehörte eine Bestimmung, welche eine Beziehung hierauf hatte, zu den Gegenständen der Verhandlungen über das erste Grundgesetz des deutschen Bundes (1); sie wurde aber bei der Abschließung des Bundesacte weggelassen (2).

Die gegenwärtige Bedeutung jener Rechtsquellen läßt sich daher nur aus der ursprünglichen Bedeutung ihres Inhalts, mit Rücksicht auf die Wirksamkeit, welche demselben vermöge dieser auch nach Aufösung der Reichsverfassung noch beigelegt werden kann, bestimmen.

1) Als Reichsgesetze, welche bestimmten, wie weit an sich das landesherrliche *jus reformandi* reiche (3), verloren sie mit jener ihre verbindende Kraft ohne allen Zweifel. Das *jus reformandi*, als Souverainetätsrecht betrachtet, ist seinem Wesen nach unbeschränkt; die

(1) Nach dem Entwurf, über welchen verhandelt wurde, sollte sie dahin lauten: „Die katholische Kirche in Deutschland wird, unter der Garantie des Bundes, eine ihre Rechte und die zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse notwendigen Mittel sichernde Verfassung erhalten. Die Rechte der Evangelischen gehören in jedem Staate zur Landesverfassung, und ihre auf Friedensschlüssen, Grundgesetzen oder anderen gültigen Verträgen beruhenden Rechte werden aufrecht erhalten. S. Klüber's Acten des Wiener Congresses, B. 2. S. 320. 321. 365 u. 366.

(2) Vergl. Klüber's Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses (Frankf. 1816. 8.) S. 397—457.

(3) Vergl. oben S. 284 u. f. Auch der Reichsdeputationschluß von 1803 erhielt durch den Inhalt des §-63 diese Bedeutung. S. oben S. 305. Note 5.

Unterordnung der Landeshoheit als einer unvollkommenen Souverainetät unter die Reichshoheit hörte mit dem Daseyn der Reichsverbinding aber auf. Nur durch die deutsche Bundesacte, da sie vertragsweise die Mitglieder des Bundes in der Ausübung einzelner Souverainetätsrechte hätte beschränken können, wäre mithin eine Fortdauer derselben oder ähnlicher Beschränkungen mbglich gewesen. Da diese sich aber begnügt hat, ohne Rücksicht auf den Umfang der Religionsübung, welche den Bekennern des katholischen oder evangelischen Glaubens vermöge des *juris reformandi* gestattet wird, mit dem Unterthanenrecht, daß sie in einem deutschen Staat besitzen, den vollen Genuß aller bürgerlichen und politischen Rechte zu verbinden (4), und die Frage von der Ausdehnung des *jus reformandi* nicht berührt, so ist klar, daß ähnliche Gränzen desselben, wie sie insbesondere der Westphälische Friede gezogen hatte, nur durch die Verfassungsgesetze der einzelnen Staaten begründet werden können (5).

◀ 2) Jene Reichsgesetze begründeten aber durch ihre Bestimmungen zugleich ein wohl erworbenes Recht jeder Kirche in den einzelnen deutschen Staaten, auf Religionsübung in einem bestimmten Umfang, auf den Besiß bestimmter Kirchengüter und auf eine bestimmte Kirchenverfassung. Diese Rechte machten seitdem

(4) S. oben S. 306.

(5) Die rechtliche Folge hiervon zeigt sich besonders bei der ehemals bestrittenen Frage von der Zulässigkeit des sogenannten unschädlichen Simultaneum. S. unten das fünfte Buch.

einen Theil des Kirchenstaatsrechts eines jeden einzelnen Landes aus (6). In dieser Bedeutung ist ihre Fortdauer keinem Zweifel unterworfen; und wenn sie gleich nicht unter den Schutz des deutschen Bundes gestellt und durch diesen vertragswaise eben so unabänderlich geworden sind, als sie während der Reichsverfassung durch die Unterordnung der Landeshoheit unter die Reichsgesetze waren, so sind sie wenigstens gleich jedem anderen wohl erworbenen Recht gesichert. Ihre Aufhebung kann daher der Form und den Gründen nach nur in so weit zulässig seyn, als sie bei anderen wohl erworbenen Rechten verfassungsmäßig gerechtfertigt werden könnte (7). Durch Beschränkungen, welche die besonderen Landesverfassungen in

(6) Anerkannt in Beziehung auf die Verhältnisse der evangelischen Kirche in dem (Note 1.) erwähnten Entwurf zu einer in die Bundesacte aufzunehmenden Bestimmung. Wenn das Nehmliche nicht auch in Beziehung auf die katholische Kirche ausgesprochen wurde, so lag davon der Grund nicht in einem Zweifel über das Princip, sondern in der Nothwendigkeit, nach den Secularisationen des Deputationschlusses erst durch eine neue Organisation der Bisthümer festzusetzen, wie weit das wohl erworbene Recht der katholischen Kirche in Hinsicht auf Kirchengut reiche. Eben hierin lag auch ohne Frage der Hauptgrund, weshalb die ganze Bestimmung weggelassen wurde.

(7) Nur in Beziehung auf das Verhältniß gegen die Landeshoheit war eigentlich auch schon zur Zeit der Reichsverfassung der Schutz, den jene Rechte genossen, ein stärkerer. Für die Reichshoheit bestand kein Hinderniß, sie gleich anderen wohl erworbenen Rechten aufzuheben. Dies war der Fall bei den Secularisationen.

Hinsicht der Ausübung der Kirchenhoheit festsetzen, können sie außerdem noch einen besonderen Schutz erhalten haben.

Vermdge der Begründung der Bestimmungen jener Reichsgesetze in dem deutschen Staatsrecht, hat die katholische Religionspartei selbst die Giltigkeit derselben als etwas von der päpstlichen Anerkennung ihres Inhalts unabhängiges betrachtet. Die Bulle des Papstes, durch welche er gegen die Bestimmungen des Westphälischen Friedens protestirte (8), hat in Deutschland nie publicirt werden dürfen (9). Aus demselben Gesichtspunct sind die Verwahrungen zu betrachten, welche der päpstliche Stuhl in der neuesten Zeit gegen die Verfügungen des Lüneviller Friedens und des Deputationschlusses vom J. 1803 ausgesprochen hat (10).

II. Andere Gesetze, welche sich auf kirchliche Verhältnisse beziehen.

Ein großer Theil der inneren Verhältnisse der Kirche beruhte bis in das sechste Jahrhundert auf dem Römischen

(8) Vom 20ten November 1648, zu Rom publicirt den 3ten Januar 1651.

(9) J. J. Moser, von der deutschen Religionsverfassung, S. 709 u. f.

(10) Ueber die Verwahrungen s. Klüber, Uebersicht der Verhandl. des Wiener Congresses S. 429 u. S. 468 u. f.

ſchen Recht (1); für die äußeren Verhältniſſe war es die Grundlage, an welche ſich in den Germaniſchen Staaten die neuere Geſetzgebung anſchloß (2). Selbſt die päpſtliche Geſetzgebung des Mittelalters ſetzte die Beſtimmungen des Römiſchen Rechts über kirchliche Verhältniſſe als allgemein geltend voraus, wenn ſie gleich abänderte, was ſie ihrem Intereſſe nicht gemäß fand. Die Gültigkeit des Römiſchen Rechts auch für kirchliche Verhältniſſe wurde daher, indem es überhaupt als gemeines Recht in Deutschland Eingang fand, niemals bezweifelt; es wurde nur dem canoniſchen Recht untergeordnet. Ohne allen Zweifel iſt es daher zu den Quellen zu rechnen, welche auch noch jetzt dem Kirchenrecht der Katholiken und Proteſtanten gemeinſchaftlich angehören (3), und für die letzteren, wie bereits oben bemerkt worden iſt, zuweilen noch von ausgedehnterer Anwendbarkeit, als bei jenen (4).

In den Reichsgesetzen, mit Ausnahme der ſchon be- rührten Gattung derſelben, welche das ſtaatsrechtliche Verhältniß beider Religionsparteien betreffen, findet ſich überhaupt wenig Stoff für das Kirchenrecht. Auf die inneren Verhältniſſe der katholiſchen Kirche inſonderheit erſtreckt ſich deren Inhalt niemals, da ſie inſgeſammt in eine Zeit gehö- ren, wo der Staat ſich in die Grundſätze des päpſtlichen

(1) S. oben S. 48—50. S. 58. S. 63—65.

(2) Vergl. oben S. 127. 128.

(3) Vergl. Glück Praecognita, §. 59.

(4) S. oben S. 373.

Systems von der Unabhängigkeit der kirchlichen Gesetzgebung über jene folgte. Noch weniger können sie die inneren Verhältnisse der evangelischen Kirche berühren, da die innere Einrichtung derselben in jeder Landeskirche dem Einfluß der Reichsstaatsgewalt nie unterworfen gewesen ist. Zu der Zeit, wo die äußeren Verhältnisse der katholischen Kirche in den Kreis der bürgerlichen Gesetzgebung gezogen wurden (5); und die Bestimmungen des canonischen Rechts manche Abänderung erlitten, hatte die Reichsgesetzgebung fast ganz aufgehört, da eine allgemeine bürgerliche Gesetzgebung zu der Reichsverfassung nicht mehr paßte. (6). Gerade das Wichtigste, was man in den neueren bürgerlichen Gesetzen über kirchliche Verhältnisse findet, gehört daher der Landesgesetzgebung an, und muß, da es nur hier und da besondere Sammlungen der für das Kirchenrecht wichtigen Gesetze gibt, in den allgemeinen Sammlungen der Gesetze der einzelnen deutschen Staaten gesucht werden (7).

(5) Vergl. oben S. 299.

(6) S. meine deutsche Rechtsgeschichte, B. 4. S. 592.

(7) Für Oesterreich giebt es zwar mehrere Sammlungen, aber keine vollständige. Vel v. Droste-Hülshoff (Grundsätze des gemeinen Kirchenr. B. 1. S. 49. Note 232.) wird als brauchbare Nachweisung ihres Inhalts empfohlen: Schwedling, practische Anwendung der für die gesammten Erbländer in geistlichen Sachen ergangenen K. K. Verordnungen. Aus dem Preussischen Landrecht gehört hieher, Theil 2. Titel 11. Für das Kirchenrecht beider Religions-Parteien in Bayern enthält die Bairische Verfassungsurkunde v. J. 1818 Tit. 4. und die Beilage II. zu Tit. 4. S. 9. derselben wichtige Be-

Drittes Kapitel.

Die heilige Schrift.

P. J. Riegger, de scriptura sacra, primo juris ecclesiastici fonte; in Dessen Exercitat. de juris ecclies. origine, natura et principiis. Vindob. 1755. 8.

J. A. Hellfeld, de legis Mosaicae valore hodierno. Jen. 1755. 4.

J. L. v. Mosheim, allgemeines Kirchenrecht der Protestanten, mit Anmerk. von C. E. v. Windeheim. (Helmst. 1760. 8.) S. 215 u. f.

Für beide Religions-Parteien müssen, nach der Bedeutung, welche beide der heiligen Schrift beilegen, die Rechtsbestimmungen, welche sich in dieser finden, eine Quelle des Kirchenrechts bilden, deren Inhalt durch menschliche Willkür keine Veränderung erleiden kann.

Die Schriftsteller der katholischen Kirche nennen daher auch unter den Rechtsquellen die heilige Schrift zuerst, und wenn man erwägt, daß diese Kirche nicht nur die Kirchenverfassung und Disciplin, welche sich in den ersten Jahrhunderten entwickelte, als eine Einrichtung betrachtet, die

stimmungen. Diese und einige andere Gesetze der neuesten Zeit, besonders Stellen aus den Verfassungsgesetzen, welche die kirchlichen Verhältnisse beider Religionstheile betreffen, findet man gesammelt bei v. Droste-Hülshoff Grundsätze des Kirchenr. B. 1. im Anhang.

sich unmittelbar auf Christi Vorschriften gründe, sondern auch bei sehr vielen einzelnen Rechtslehren ihr Recht an einzelne Stellen der heiligen Schrift anschließt, so scheint deren Bedeutung als Rechtsquelle viel ausgedehnter zu seyn, als bei den Evangelischen. Da indessen durchgehends nur die Tradition bestimmt, was die katholische Kirche für eine Rechtsbestimmung hält, so erhellt leicht, daß jene Wichtigkeit der h. Schrift als Rechtsquelle in der That nur scheinbar, und die nächste Quelle für die Bestimmungen, welche aus der heiligen Schrift abgeleitet werden, vielmehr eine andere, der katholischen Kirche eigenthümliche, ist.

Die evangelische Kirche hat überhaupt ihre Lehre, wie weit die heilige Schrift als Rechtsquelle gelten könne, vornehmlich nur in so fern fixirt, als sie die Folgerungen, welche die katholische Kirche aus dem factischen Zustand der ältesten kirchlichen Einrichtungen zieht, oder mit anderen Worten, die Lehre der katholischen Kirche von der Hierarchie bestimmt zurückgewiesen hat (1). In Hinsicht der einzelnen Rechtslehren, welche sonst von dieser auf die h. Schrift gestützt werden, hat sie zwar zum Theil auch abweichende Ansichten, betrachtet aber doch auch den Inhalt von jener als einen Inbegriff von Lehren, nach welchen sich die Gesetzgebung über gewisse Rechtsverhältnisse richten müsse (2). Sie hat mithin eigentlich densel-

(1) S. oben S. 235 u. f.

(2) Einen Beleg hierzu enthält die Lehre von der Ehescheidung.

selben Gesichtspunkt, wie die katholische Kirche, für welche eben so wohl als für die evangelische die geltenden Kirchengesetze bei solchen Rechtslehren zunächst einschweben, was als Rechtsbestimmung, die sich auf die h. Schrift stütze, angewendet wird. Nur diese Rücksicht auf die nächste Entstehungsquelle enthält den Grund, weshalb Einige unter den protestantischen Schriftstellern überhaupt der h. Schrift die Eigenschaft einer wahren Rechtsquelle abgesprochen haben, indem Christus und die Apostel bloß eine Lehre, keine Gesetzgebung überliefert hätten (3); die Nothwendigkeit des Einflusses der Lehre auf die Gesetzgebung ist nie geklugnet worden.

Ueber den Inhalt des alten Testaments, insbesondere müssen beide Kirchen nach dem Inhalt des neuen Testaments selbst (4) in dem Princip übereinstimmen, daß er nicht weiter als göttliches Gesetz für die Christen gelten könne, als sich in Christi Lehren eine Bestätigung für denselben findet. Aus den nehmlichen Gründen, wie bei den Lehren des neuen Testaments, kann jedoch die Gesetzgebung beider Kirchen auch zu verschiedenen Resultaten führen. Die der evangelischen Kirche hat sich, in Beziehung auf den Einfluß sowohl des alten als des neuen Testaments auf ihre Bestimmungen, seit der Reformation

(3) J. H. Boehmer, Schilterus illustratus (ed. 2. Hal. 1720.

8). Lib. 1. Tit. 2. §. 2. Ueber die Controverse überhaupt s. Glück Praecognita, §. 16.

(4) Galat. III, 23 seq. IV, 3 seq. V, 1—6. Vergl. Sauter, fundam. jur. eccl. Cathol. P. I. §. 21. 22.

noch mehrfach verändert, eben weil jener Einfluß durch keine kirchliche Lehre genau bestimmt war. Die Geschichte der evangelischen Gesetzgebung über die Ehehindernisse und über die Ehescheidung liefert hierzu etwa die wichtigsten Beispiele.

Ueber die Frage, was zum biblischen Canon gehöre, ist die Ethra beider Kirchen nicht verschieden. Die Protestanten nahmen jenen so an, wie sie ihn im vierten Jahrhundert bestimmt fanden (5); das Tridentinische Concilium wiederholte ebenfalls nur, was seitdem als kirchliche Lehre gegolten hatte (6).

Die evangelische Kirche hat keinen Text der h. Schrift, welcher durch die Kirche förmlich autorisirt wäre; sie beurtheilt diesen daher nach den Grundsätzen der Kritik. Während des Mittelalters war im Abendlande eine alte lateinische Uebersetzung im Gebrauch, deren Ursprung nicht bekannt ist, die aber schon im vierten Jahrhundert wegen ihrer Genauigkeit geschätzt wurde. Wegen ihres allgemeinen Ansehens, das sie jedoch in einer Gestalt erhielt, die ihr Hieronymus mit den Anfang des fünften Jahrhunderts durch seine Verbesserungen gegeben hatte, hieß sie die *versio communis* oder *vulgata* (7). Nach einem Decret des Tridentinischen Conciliums sollte sie für authentisch geacht

(5) Eusebii hist. eccles. Lib. 3. Cap. 25.

(6) Sess. 4. Decr. de canonicis scripturis. Vel Gaertner, corp. jur. eccles. Catholic. Tomi I. pag. 141.

(7) Vergl. Pragmatisch-kritische Geschichte der Vulgata von D. Leander van El. Tübing. 1824. 8.

tet, und da ihr Text unsicher war, für einen von der Kirche autorisirten Text gesorgt werden (8). Die Ausgabe derselben, welche dem zufolge P. Sixtus V. in Rom veranstaltete (9), erlitt nachher noch mehrere Veränderungen unter P. Clemens VIII. (10); der Text, so wie er durch diesen berichtigt wurde, bildet die h. Schrift, wie sie in der katholischen Kirche in öffentlichem Gebrauch ist.

(8) Sess. 4. Deor. de editione et usu sacrorum librorum. Insuper — S. S. Synodus considerans, non parum utilitatis accedere posse Ecclesiae Dei, si ex omnibus Latinis editionibus, quae circumferuntur, sacrorum librorum, quatenam pro authentica habenda sit, innotescat; statuit et declarat, ut haec ipsa vetus et vulgata editio, quae longo tot saeculorum usu in ipsa ecclesia probata est, in publicis lectionibus, disputationibus, praedicationibus et expositionibus, pro authentica habeatur; et ut nemo illam rejicere quovis praetextu audeat, vel praesumat. — Statuit, ut posthac sacra scriptura — quam emendatissime imprimatur, nullique liceat imprimere — quosvis libros de rebus sacris — neque — vendere — nisi si primum examinati, probatique fuerint ab ordinario.

(9) Biblia sacra vulgatae editionis, tribus Tomis distincta. Romae ex typogr. Apost. 1590 fol.; mit dem Nebentitel: B. S. ad concilii Tridentini praescriptum emendata et a Sixto V. P. M. recognita et approbata.

(10) Biblia sacra vulg. ed. Sixti V. P. M. jussu recognita et edita. Rom. 1592 fol. und unter demselben Titel 1593. 4. mit vielen Veränderungen. Ein Abdruck des neuen Testaments nach der Ausgabe von 1592 mit Rücksicht auf die späteren Änderungen, besorgt von Leander van El, ist erschienen Tübing. 1822. 8.

Zweiter Abschnitt.

Eigenthümliche Quellen des katholischen und des evangelischen Kirchenrechts (1).

Erstes Kapitel.

Quellen des katholischen Kirchenrechts.

I. Tradition.

J. A. Riegger, *an detur traditio sacra? in Dessen Opusc. ad hist. et jus ecclcs. pertinent.* Frib. 1773. 8.

Schon die älteste Kirche, indem sie das Ansehen ihrer Lehre und ihrer wichtigsten Einrichtungen auf den apostolischen Ursprung derselben zu gründen suchte, machte zum Kennzeichen eines solchen, daß etwas allgemein gelehrt werde oder eingeführt sey (2). Man setzte daher die Gebräuche

(1) Zu den gemeinschaftlichen Quellen des katholischen und evangelischen Kirchenrechts gehört zwar außer den bisher erörterten auch das Gewohnheitsrecht. Da sich aber die Lehre von der Bedeutung der Gewohnheiten nicht wohl von der Lehre von der gesetzgebenden Gewalt trennen läßt, so bleibt sie hier noch unerörtert und dem dogmatischen Theil vorbehalten. Nur die Lehre von der Tradition, als einer eigenthümlichen Quelle des canonischen Rechts, darf hier nicht übergangen werden.

(2) S. oben S. 21 u. f. S. 32 u. f.

und disciplinirischen Einrichtungen, welche auf Gewöhnlichkeit beruhten, aber nicht apostolischen Ursprungs geachtet wurden, der apostolischen Ueberlieferung entgegen, obwohl eine wie die andere Gattung des Gewohnheitsrechts zunächst auf dem beruhte, was bestand (3). Der Ausdruck Tradition im technischen Sinn bezeichnet allein jene apostolische Ueberlieferung, zu welcher daher die Lehren gerechnet werden, die zwar in der h. Schrift nicht enthalten, und bloß durch den Gebrauch der Kirche fortgepflanzt worden sind, von welchen aber die katholische Kirche dennoch ankennt, daß sie von Christus und den Aposteln herühren (4). Die katholische Kirche stützt auf diese Lehren theils Dogmen, theils wirkliche Rechtsbestimmungen; die letzteren bilden eine von dem Gewohnheitsrecht verschiedene und eigenthümliche Quelle des Kirchenrechts, weil sie ihrem vorausgesetzten Ursprung zufolge als *ein jus divinum* betrachtet werden und unabänderlich sind. Sie müssen, wie jede andere Gewohnheit, aus dem abgenommen werden, was in der ältesten Kirche beobachtet worden ist, sofern sich zugleich darthun läßt, daß es apostolischen Ur-

(3) Basilius M. im Can. 5. Dist. 11.

(4) Conc. Trident. Sess. 4. De canonicis scripturis: Synodus — perspiciens — hanc veritatem et disciplinam contineri in libris scriptis, et sine scripto traditionibus, quae ipsius Christi ore ab Apostolis acceptae, aut ab ipsis Apostolis, Spiritu Sancto dictante, quasi per manus traditae, ad nos usque pervenerunt — Si quis — traditiones praedictas sciens et prudens contemserit, anathema sit

Ursprung gewesen sey. Für ein Zeugniß aber beides, Beobachtung und Ursprung, gilt außer dem Ausspruch der allgemeinen Concilien, die Lehre der rechthabigen Kirchenväter, welche dem apostolischen Zeitalter nahe standen, und sonst ausgezeichnet waren (5).

Wiewohl hiernach die Erfordernisse einer Tradition im Allgemeinen feststehen, bestimmen aber doch die neueren Kirchengesetze sehr häufig erst, was für Tradition geachtet werden soll; da die Thatsachen, auf deren Beurtheilung es dabei ankommt, eine verschiedene Auslegung leiden (6). Die Tradition wird dadurch mehr der Stütz-

(5) Bei Sauter, fundamenta iur. eccles. Catholicorum P. I. §. 17. wird die Lehre von der Glaubwürdigkeit der Kirchenväter auf folgende Weise dargestellt: testes idonei absque dubio sunt sancti illi patres, qui primis ab aetate Apostolorum, seculis religionem christianam publice docuerunt, scriptisque egregie illustrarunt, quadruplici eminentia clari, temporis nimirum, quod Apostolis fuerint viciniores; dignitatis, quod fuerint sacrorum antistites, scientiae, quod doctiores, et conscientiae, quod vitae fuerint magis inculpatae. Als die wichtigsten werden unter diesen Kirchenvätern ausgezeichnet, als apostolische Väter: Clemens von Rom, Ignatius von Antiochia, Polycarp von Smyrna; im 2ten und 3ten Jahrhundert: Justinus, Irenäus, Cyrilianus; Tertullianus und Origenes fallen wegen ihrer Irrthümer in der Lehre aus. Im 4ten und 5ten Jahrhundert, als doctores ecclesiae: Athanasius, Basilus der Gr., Gregorius von Nazianus d. J., Johann Chrysostomus, Ambrosius, Hieronymus, Augustinus; aus dem 6ten Jahrhundert Gregor der Gr.

(6) Einen Beleg hierzu enthält Conc. Trident. Sess. 21. Doctrina de communione sub utraque specie. Denn ohn-

punct für die neuere Disciplin, so fern sie noch mit der älteren übereinkommt, als bei den meisten Rechtsverhältnissen unmittelbare Quelle der Beurtheilung.

Aus dem Standpunkt der Geschichte betrachtet, erschienen alle Zeugnisse über die Tradition lediglich als Beweise für das Daseyn gewisser Einrichtungen in den vier ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche, aber entbehrt von der Nachweisung, daß sie von den Aposteln auf Christi Geheiß getroffen worden, und nicht vielmehr aus der damaligen Stellung der Kirche und ihrem damaligen inneren gesellschaftlichen Verhältniß hervorgegangen. Bei den wichtigsten Einrichtungen, deren apostolischer Ursprung auf die Tradition gestützt wird, läßt es sich sogar geschichtlich nachweisen, daß die Beweiskraft derselben, die sie im vierten Jahrhundert hatten, auf welche es bei Beurtheilung des Werthes, den die Tradition als *ius divinum* haben kann, in der That allein ankommt, sich nur nach und nach entwickelt hat, wenn auch der erste Keim derselben apostolischen Ursprungs ist (7). Die evangelische Kirche betrachtet daher die Einrichtungen, welche die katholische Kirche auf Tradition stützt, ihrer inneren Bedeutung nach nur als das älteste Gewohnheitsrecht der christlichen Kirche, sofern diese nicht durch eine ausdrückliche Leh-

geachtet Christus das Abendmal unter beiderlei Gestalten eingesetzt hat, soll doch diese Anordnung und Tradition nicht dahin gehen, daß es nothwendig unter beiderlei Gestalt gereicht werden müsse.

(7) Die Beweise hierüber sind oben S. 5 bis 39. beigebracht.)

als Christi; außer Zweifel gesetzt ist: Hierauf beruht die Verschiedenheit der Ansichten der katholischen und evangelischen Kirche über die Gewalt der Bischöfe. (8).

H. Die Schlüsse der Concilien. nonnulli
quod non in
Fr. Salmon, traité de l'étude des conciles et de leurs col-
lections. Paris 1724. 4.; ed. 2. 1726. 2 Voll. 8.

Die Bedeutung, welche die Concilien-Schlüsse für das älteste Kirchenrecht hatten, ist bereits oben dargestellt worden. (1). Sie wurde schon durch die weitere Entwicklung der gesetzgebenden Gewalt der particulären Synoden seit dem sechsten Jahrhundert etwas verändert. Die Schlüsse der letzteren wurden immer mehr zu particulären Gesetzen für National- und Provinzialkirchen, wenn gleich in der fortwährenden Benutzung ihres Inhaltes außerhalb dieser, auf ähnliche Weise, wie sie schon in den Sammlungen des sechsten Jahrhunderts sichtbar wird, der Beweis liegt, daß man noch fortwährend für allgemein anwendbar hielt, was sich nicht sowohl auf Autonomie als auf Anerkennung des schon bestehenden, traditionellen Canon zu gründen schien. Bis zum Ende des neunten Jahrhunderts kamen zu den vier ältesten, schon im sechsten, als allgemein anerkannten Synoden noch vier andere hinzu, deren Schlüsse als allgemeine Kirchengesetze auch im Abendland betrachtet wurden, obwohl sie im Orient unter kaiserlicher Autorität

(8) Vergl. oben S. 235 u. f.

(1) S. 153 u. f.

tät versammelt worden waren, weil sie die Römische Kirche für rechtgläubig achtete (2). Es waren: die 2te Constantinopolitanische von 553, die 3te Constantinopolitanische oder Trullanische Synode von 681, die 2te Nicäische von 787 und die vierte Constantinopolitanische von 869. Zu Gratian's Zeit zählte man daher acht ältere allgemeine Concilien vor der Zeit, mit welcher die von den Päpsten berufenen beginnen (3). Die vier letzten wurden jedoch mehr durch die Dogmen, über welche sie entschieden, als durch ihre disciplinarischen Decrete wichtig, von welchen viele, namentlich die Bestimmungen der Trullanischen Synode über die Concilienschlüsse, die als allgemeine Kirchengesetze gelten sollten (4), in der Abendländischen Kirche nicht in Gebrauch kamen. Durch das allgemeine Ansehen, welches Gratian's Decret erhielt, wurde zuletzt entschieden, was von den älteren Concilienschlüssen, deren Ansehen sich nur auf ihre Aufnahme in die gangbaren Sammlungen stützte, zum practischen Kirchenrecht gehöre; was er nicht aufgenommen hatte, behielt nur historischen Werth. Auch sank mit dem steigenden Ansehen der Päpste die Wichtigkeit der particulären Concilien und ihrer Schlüsse, da durch die Bedeutung, welche der päpstliche Primat erhielt, die gesetzgebende Gewalt der particulären Synoden

(2) Can. 8. Dist. 16.

(3) Vergl. Can. 2. §. 1. Dist. 15. Can. 5, 9, 10. §. 4. §. 5. Dist. 16. Can. 2. Dist. 63. Can. 1. Dist. 69. Can. 1. Caus. 21. Qu. 1.

(4) S. oben S. 178. Note 19.

sehr beschränkt würde (5); und die Nationalconcilien die Vertheidigung ihrer Kirchenfreiheiten, die ihr Hauptgeschäft hätte seyn sollen, nicht mehr wagten. Der Inhalt der allgemeinen Concilien, deren man bis auf die Bekanntmachung der Clementinen sieben zu zählen pflegt (6), gieng in das Decret und die päpstlichen Decretalsammlungen über; vor den Reformationssynoden des 15ten Jahrhunderts beschränkte sich mithin Alles, was nur den Concilienbeschlüssen für das gemeine Kirchenrecht noch wichtig war, auf den Inhalt des Corpus juris canonici.

Die Schicksale der Decrete des Ebstniger und Basler Conciliums sind bereits oben dargestellt worden; sie gehören zu den Quellen des katholischen Kirchenrechts in Deutschland, so weit sie recipirt und durch die Concordate nicht abgedändert worden sind. Eine Synode zu Rom unter den Päpsten Julius II. und Leo X. von 1512 bis 1517, welche den Basler Decreten förmlich ihre Kraft entzog (7), wird zwar als eine allgemeine Synode noch genannt, ist aber als solche nie anerkannt worden.

(5) Ihre Bedeutung in dieser Hinsicht wird unten bei der Lehre von der gesetzgebenden Gewalt erörtert werden.

(6) Sie sind bereits oben S. 329 u. f. bei den einzelnen Theilen des Corpus juris canonici angegeben worden. Außer den dort genannten wurde auch die Synode zu Clermont vom J. 1095, auf welcher der erste Kreuzzug beschloffen wurde, für eine allgemeine gehalten. Sie wird aber nicht mitgezählt, weil sie keine Decrete über Dogmen und disciplinäre Gegenstände abfaßte.

(7) S. oben S. 232.

Am wichtigsten sind von den Decreten der neueren allgemeinen Synoden die der Tridentinischen (8). Die dogmatischen Bestimmungen derselben haben allenthalben in der Römisch-katholischen Kirche Aufnahme gefunden, und ihre disciplinaren Verfügungen sind wenigstens in Deutschland ohne Einschränkung recipirt worden. Die Ketzerkilden neben dem Corpus juris canonici in der That die Hauptquelle des katholischen Kirchenrechts. So weit jedoch der Inhalt des Corpus juris canonici nur durch die Bestätigung des Staats Anwendbarkeit erhält, in so weit gilt dieß auch von den Bestimmungen der Tridentinischen Synode, da dieß eine nothwendige Folge des Verhältnisses der Kirche zum Staat ist.

Die particulären Synoden haben mit dem Anfang des 17ten Jahrhunderts aufgehört, und selbst ihre Decrete aus früherer Zeit haben vornehmlich nur historischen Werth, da ihr Inhalt meistens antiquirt ist.

Von den Sammlungen der Concilien-Decrete, welche in neueren Zeiten unternommen worden sind, ist die erste (oben S. 147 erwähnte) nur durch den Abdruck des Pseudo-Isidors wichtig. Unter den späteren sind fünf große Samm-

(8) Ausgaben: Canones et decreta S. Conc. Tridentini. Rom. 1564. in fol. und in 8. Concilium Tridentinum ex recens. Jo. Gallemarti et Aug. Barbosa, nunc annotationibus practicis reformatum et forensia concernentibus Jo. Bapt. Card. de Luca illustratum. Colon. 1664. 8., ibid. 1772. 4. Aug. Vindel. 1781. Hier finden sich auch Declarationen der Congregatio interpresum Conc. Trident. Vergl. oben S. 293.

lungen auszuzeichnen, deren jede die früheren immer wieder bündelt hat. Sie umfassen außer den Schlüssen der allgemeinen und particulären Concilien auch noch die Briefe der Päpste und andere Actenstücke, die sich auf das Kirchenrecht und die Kirchengeschichte beziehen, mehr oder weniger vollständig.

1. *Conciliorum omnium generalium et particularium collectio regia.* Paris. 1644 seqq. 37 Voll. fol.
2. *S. S. concilia ad regiam editionem exacta, quae nunc quarta parte prodit auctior; stud. Ph. Labbei et Gabr. Cossartii.* Paris. 1671 seqq. 17 Voll. fol.
Als Supplement gehört hierzu: *Nova collectio conciliorum — coll. St. Baluzius.* Paris. 1683 fol.
3. *Conciliorum collectio regia maxima s. acta concilior. et epistolae decretales summ. pont. — stud. J. Harduini.* Paris. 1714 seqq. 12 Voll. fol.
4. *S. S. Concilia ad reg. edit. exacta, quae prodiit auctior studio P. Labbei et J. Cossartii, nunc integre insertis Baluzii et Harduini additamentis — notis et observat. — locupletior et emendatior — cur. Nic. Coleti.* Venet. 1728 seq. 23 Voll. fol. Dazu gehört:
S. conciliorum et decretorum collectio nova S. collect. concil. — opera Coleti, supplementum — op. J. D. Mansi. Lucc. 1748—1752. 6 Voll. fol.
5. *S. Concilior. nova et amplissima collectio, in qua praeter ea, quae Labbeus et Cossartius et novissime Coleti, in lucem edidere, ea — disposita exhibentur, quae J. D. Mansi — evulgavit; ed. novissima ab*

eodem curata — locupletata — Florent. et Venet.
1759—1798. 31 Voll. fol.

Von den Sammlungen der Concilienschlüsse einzelner
Nationalkirchen sind die wichtigsten:

Concilia Germaniae, quorum collectionem coepit J. F. Schannat, contin. J. Harzheim, H. Schollius, A. Neissen, digess. J. Hesselmann. Colon. 1759—1790. 11 Voll. fol.

Galliae antiqua conc. stud. Jac. Sirmondi. Paris. 1629. 5 Voll. fol. — Concil. a Sirmondo editor. Supplem. ed. P. de la Laude. Par. 1666 fol. Concilia novissima Galliae ed. L. Odespun. Paris. 1646 fol.

Concil. Hispaniae — collectio ed. J. S. de Aguirre. Rom. 1693. 4 Voll. fol. Matr. cur. Sylv. Puego. 1781.

Concilia M. Britanniae et Hiberniae, ed. D. Wilkins. Lond. 1737. 4 Voll. fol.

III. Die neueren päpstlichen Constitutionen.

Die päpstlichen Verordnungen, welche in den Sammlungen des Mittelalters nicht enthalten sind, haben einen sehr mannichfachen Inhalt. Sehr viele sind Verfügungen, die sich auf einzelne Länder, Provinzen oder Diocesen beziehen; andere betreffen nur transitorische Verhältnisse; die wenigsten sind allgemeine Kirchengesetze. Der Inhalt der großen Sammlungen derselben (1), welche in neueren Zei-

(1) Die älteste veranstaltete Laertius Cherubini zu Rom 1586 in einem Foliobande; sie begann mit Leo I. und gieng

ten angelegt worden sind, enthält daher keinen sehr bedeutenden Stoff für das gemeine Kirchenrecht. Die Anwendbarkeit aller dieser Verordnungen muß zuvörderst dadurch begründet werden, daß deren Publication, oder nach Beschaffenheit ihres Inhalts, deren Insinuation nachgewiesen wird; außerdem aber setzt sie voraus, daß sie das landesherrliche Placet erhalten haben, und daß dieses späterhin nicht zurückgenommen worden ist (2). Ihre Anwendbarkeit fällt daher weg, wenn sich auch nachweisen läßt, daß sie früher wirklich zur Anwendung gekommen sind, und hieraus auch ihre Bekanntmachung und die Bestätigung des Staats vermuthet werden mag, sofern sie mit neueren bürgerlichen Gesetzen im Widerspruch stehen, wenn sie auch in diesen nicht ausdrücklich aufgehoben sind.

bis auf Sixtus V. Bis auf drei Bände vermehrt erschienen sie zu Rom 1617, und wurde dann von mehreren Anderen, zuerst von seinem Sohn Angelo Maria Cherubini, bis zu dem Ende des 17ten Jahrhunderts fortgesetzt. Diese in Deutschland, wie es scheint, weniger bekannte Sammlung, wird unter dem Bullarium magnum Cherubinorum verstanden. Auf dieselben sind zwei neuere Sammlungen gegründet: 1) Bullarium magnum Romanum a Leone M. usque ad Benedictum XIV. Luxemburgi 1727—1758. 19 Voll. fol. 2) Bullarum, Privilegiorum ac Diplomatum amplissima collectio (von Tom. VII. an, Bullarium magnum s. novissima collectio apostolicarum constitutionum betitelt) op. et stud. Caroli Cocquelines. Tom. I—XIV. Rom. 1733—1748 (28 starke Folioabände). Die zu Luxemburg erschienene Ausgabe wird der Römischen vorgezogen.

- (2) Die nähere Erörterung hierüber gehört zu der dogmatischen Erörterung der Lehre vom päpstlichen Primat.

Eine besondere Gattung der päpstlichen Verordnungen bilden die Canzleiregeln (3). Sie bestehen in einer Verfügung, die von jedem Papst bei dem Antritt seiner Regierung als Instruction für die päpstlichen Behörden erlassen wird, aber nicht bloß das Formelle, sondern zugleich das Materielle der ihnen überlassenen Geschäfte betrifft. Die Entstehung der Gewohnheit, solche bloß auf die Lebenszeit jedes Papstes beschränkte Bestimmungen festzusetzen, erklärt sich aus der Geschichte der päpstlichen Reservationen der Pfründen (4). Selbst die Reservationen, welche Johann XXII. und Benedict XII. aufstellten, waren ursprünglich nur für ihre Lebenszeit ausgesprochen, und wurden, obwohl die Anwendung der Reservation durch andere Verordnungen bestimmt war, erst durch fortwährende Wiederholung zu einem feststehenden päpstlichen Reservatrecht. Man betrachtet die Verfügungen Johannis XXII. (5) als die ältesten Canzleiregeln; aus späterer Zeit sind dergleichen von Johann XXIII. und Martin V. bekannt (6); vornehmlich durch Nicolaus V. († 1450) erhielten sie ihre jetzige Gestalt, und seit Innocentius VIII. (1484) sind sie

(3) Le Bret, Geschichte der Canzleiregeln, in dessen Magazin zum Gebrauch der Staaten- und Kirchengeschichte, B. 2. S. 603 u. f. B. 3. S. 1 u. f. Glück Præcognita, S. 72.

(4) Vergl. oben S. 216, und meine St. u. R. G. Th. 3. S. 464.

(5) S. meine Rechtsgesch. a. a. D. Note g.

(6) Bei Herm. v. d. Hardt Conc. Const. Tom. I. pag. 954 u. f.

wenigen Veränderungen mehr unterworfen worden (7). Hauptinhalt derselben sind die Bestimmungen über Verleihung der Kirchenpräbenden geblieben; sie betreffen aber auch noch andere Gegenstände, besonders päpstliche Concessionen anderer Art. Sofern sie eine Gesetzgebung über die päpstlichen Reservatrechte aufstellen, muß ihre Anwendbarkeit aus den Concordaten und der neueren Observanz der Nationalkirchen beurtheilt werden, da hieraus erhellt, wie weit sie recipirt sind.

Die neueren Schriftsteller erwähnen bei den päpstlichen Verordnungen gewöhnlich auch der Sammlungen der Entscheidungen des höchsten päpstlichen Gerichtshofs (der Rota Romana), da sie als Präjudicien über die Anwendung der Grundsätze des canonischen Rechts wichtig sind, wiewohl sie kein gesetzliches Ansehen haben (8). Bei den jetzigen Verhältnissen der katholischen Kirche in Deutschland, namentlich bei der Beschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit, und der Aufhebung der vielen geistlichen Institute, deren Angelegenheiten ehemals Veranlassung zu Rechtsstreitigkeiten gaben, hat jedoch die Römische Praxis nur noch historisches Interesse.

(7) Die von Clemens XII. (1730) publicirten Canonegeln, 72 Numern enthaltend, stehen bei Gaertner Corp. jur. eccl. Cathol. Tom. II. pag. 457. seq.

(8) Vergl. J. H. Böhmert in der Vorrede zu der Frankfurter Ausgabe von Mevius Decisionen (1740). Glück Praecognita, §. 73.

IV. Die Concordate.

Am besten sind die Concordate des 15ten Jahrhunderts und die zu denselben gehörigen Actenstücke bei Koch in dem oben S. 221 angeführten Werke gedruckt.

Eine frühere Ausgabe, aller älteren Concordate, die erste der Fürstencordate, die bis dahin fast vergessen waren, ist: Concordata nationis Germanicae integra, sive nova et accurata Concordati Calixtini et praecipue Concordatorum Principum — nec non Concordat. Aschaffenburgensium — editio — (cur. J. Horix) Francof. et Lips. 1763. 4.; nachher vermehrt: Concordata — integra, variis additamentis illustrata. Francof. et Lips. 3 Voll. 8. Hierzu gehört noch: (Horix) ad Concordata — integra — documentorum fasciculus 1—4. Francof. et Lips. 1775—1777. 8.

Die wissenschaftliche und practische Bearbeitung des Inhalts der Concordate, so wie die Bekanntmachung der Fürstencordate, durch Horix (Professor zu Mainz), wurde durch die damalige Bewegung in der deutschen katholischen Kirche (s. oben S. 298) veranlaßt. Daher sind in den Jahren 1760 bis 1790 viele einzelne Abhandlungen über diesen Gegenstand geschrieben; man findet diese bei Pütter *Litterat. des d. Staatsrechts*, B 3. S. 1449 und bei Klüber *neue Litt. des d. Staatsr.* S. 1449. Eine der wichtigsten ist:

J. P. Gregel, de juribus nationi Germanicae ex acceptatione decretorum Basileensium quaesitis, per Concordata Aschaffenburgensia modificatis aut stabilitis. Mogunt. 1787. 4.

Die Verschiedenheit der Ansichten, welche über die neuesten Verhältnisse der katholischen Kirche in Deutschland und zu Rom obwalten, sieht man aus:

Die Grundlagen der teutsch-katholischen Kirchenverfassung, in Actenstücken und ächten Notizen von dem Emser Congress, dem

Frankfurter Verein, und der Preussischen Uebereinkunft. 1821. 8.
 Im entgegengesetzten Sinn: Beiträge zur neuesten Geschichte
 der deutsch-katholischen Verfassung in der oberrheinischen Pro-
 vinz u. s. w. Strasb. 1823. 8.

(Klüber) Neueste Einrichtung des katholischen Kirchenwesens in
 den kön. Preussischen Staaten, oder päpstl. Bulle v. 16. Jul.
 1821. und königliche Sanction derselben, mit einer Einleitung.
 Frankf. 1822. 8.

Das älteste Concordat des deutschen Reichs mit dem
 Römischen Stuhl, zwischen K. Heinrich V. und P. Calixt II.
 (Concordatum Calixtinum) im J. 1122 (1), hat nur noch
 historischen Werth. Es enthielt die Anerkennung der Wahl-
 freiheit der Kirche bei der Besetzung der Prälaturen in den
 Hochstiftern und Abteien, legte aber den Bischöfen und
 Aebten auf der anderen Seite die Verpflichtung auf, sich
 mit den Regalien vom Kaiser belehnen zu lassen. Das
 Wahlrecht, das späterhin den deutschen Domcapiteln zu
 Theil wurde, stützte sich nicht auf jenes Concordat, son-
 dern auf spätere Observanz, die schon im 13ten Jahrhun-
 dert entschieden war (2), und dem Papst gegenüber auf
 die Concordate des 15ten Jahrhunderts. Wo das Wahl-
 recht der Domcapitel noch jetzt besteht, gründet es sich auf
 die neuesten kirchlichen Einrichtungen und deren Quellen.

Die Concordate des 15ten Jahrhunderts (3) bestimm-
 ten die Anwendbarkeit der Basler Decrete und insbesondere

(1) S. oben S. 185.

(2) S. meine deutsche St. u. R. G. B. 2. §. 333.

(3) Vergl. oben S. 229 u. f.

die Gränzen der Ausübung mehrerer päpstlicher Reservatrechte in der deutschen Kirche. Die Freiheiten, welche die deutsche Kirche auf der einen, die Rechte, die der Paps auf der anderen, durch gegenseitige Anerkennung, erlangte, konnten an sich durch die politischen Veränderungen der neuesten Zeit nicht berührt werden, da sie als ein Theil der inneren Kirchenverfassung unter jeder Regierung fort dauern mußten, welche durch ihre Gesetzgebung nichts änderte. Aber die Regierung, welche bei den Fürstenconcordaten und dem Wiener Concordat als Mitspacificent aufgetreten war, bestand nicht mehr, und keine für die jetzigen deutschen Staaten verbindende Handlung hatte die Verpflichtungen des Reichs als Mitspacificent auf die letzteren übertragen. Da die Ausübung der päpstlichen Reservatrechte der Aufsicht und Gesetzgebung des Staats unterworfen ist, blieb es daher bis auf die neueste Zeit unentschieden, wie weit die in den älteren Concordaten darüber enthaltenen Bestimmungen künftig anwendbar bleiben würden. Und durch die Grundsätze, auf welchen einzelne Regierungen beharrlich bestanden haben, ist auch an diesen manches geändert worden (4).

Hieraus ergibt sich die rechtliche Bedeutung der oben (S. 307) erwähnten neuesten Vereinbarungen, welche von

(4) So ist z. B. in der Oberrheinischen Kirchenprovinz nichts von den päpstlichen Monaten übrig geblieben, weil sich die Regierungen weigerten, sie fortwährend anzuerkennen. S. Klüber in der Note 6 angeführten Stelle.

einzelnen Staaten mit dem Römischen Stuhl getroffen worden sind.

1) Ein eigentliches Concordat, wenn man darunter eine Uebereinkunft mit dem päpstlichen Stuhle über das Verhältniß des Papstes in Hinsicht gewisser Reservatrechte und Verhältnisse der Kirche im Staat versteht, ist, wie bereits oben angedeutet worden ist, nur die Uebereinkunft zwischen Baiern und dem Römischen Stuhl.

2) Die päpstlichen Bullen, durch welche die Einrichtung der katholischen Kirche in Preußen, Hannover und der oberrheinischen Kirchenprovinz festgesetzt worden ist, sind zwar in Folge einer Uebereinkunft (5) mit den betreffenden Staaten erlassen worden; allein was über den Inhalt der vorausgegangenen Verhandlungen bekannt geworden ist, und der Inhalt der öffentlichen Acten, durch welche diese päpstlichen Verfügungen genehmigt worden sind, und deren Publication verordnet worden ist, setzen außer Zweifel, daß die vorausgegangenen Vereinbarungen ein verträgliches begründetes Verhältniß des Papstes und der katholischen Kirche zum Staat überhaupt nicht zum Gegenstand gehabt haben. Vielmehr erhellt, daß

1) Gegenstand einer übernommenen Verpflichtung von Seiten der einzelnen Staaten bloß die Dotation der in den päpstlichen Bullen errichteten kirchlichen Institute gewesen ist.

2) Die Errichtung von Bischöfemern und Domcapiteln, die Diöcesaneintheilung, und was überhaupt zur Herstel-

(5) S. oben S. 307.

lung einer nach den Grundsätzen des canonischen Rechts geordneten Kirchenverfassung gehört, konnte nach der Kirchendisziplin der Römischen Kirche nur durch eine päpstliche Verfügung geschehen, die aber zu ihrer Gültigkeit, vermöge der Majestätsrechte über die Kirche, der landesherrlichen Genehmigung bedurfte. Durch die Verhandlungen, welche jener Verfügung vorausgingen, wurde bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die landesherrliche Genehmigung ertheilt werden sollte; die Uebereinkunft über diese (6) begründete daher überhaupt kein vertragmäßiges Verhältniß für die Zukunft zwischen den einzelnen deutschen Staaten und dem Papst oder ihrer eigenen Landeskirche, sondern ertheilte die Zusicherung, daß Kraft der gesetzgebenden Gewalt eine päpstliche kirchliche Verfügung bestimmten Inhalts das landesherrliche Placet erhalten solle. Hieraus folgt, daß die gesetzgebende, aufsehende und vollziehende Gewalt des Staats in kirchlichen Angelegenheiten durch die Anerkennung bestimmter Einrichtungen, die künftig bestehen sollten, auf keine Weise beschränkt wurde, sondern die Publication der päpstlichen Verordnungen vielmehr einen Act der gesetzgebenden Gewalt enthielt, durch welchen diese als Kirchengesetze verbindende Kraft erhielten, und folglich auch im Staat die

(6) Oder die Annahme der päpstlichen Bullen unter gewissen Modificationen, wie es bei der für die oberrheinische Provinz zuerst im J. 1821 erlassenen der Fall war; s. Klüber öffentl. Recht des deutschen Bundes, Th. 2. §. 420 d.

Wirksamkeit äußern müssen, die einem in der Genehmigung des Staats publicirten Kirchengesetz überhaupt zukommt. Die vorhin erwähnten landesherrlichen Genehmigungsbedicte sprechen dieß auch bestimmt aus (7).

(7) Am deutlichsten drückt dieses die Preussische Cabinetsordre aus; Gesetzsamml. für die Preuss. Staat, v. J. 1821. S. 113: „Da die — Bulle — nach ihrem wesentlichen Inhalt mit jener Verabredung zusammenstimmt, die unter dem 25ten März d. J. in Betreff der Einrichtung, Ausstattung und Begrenzung der Erzbischthümer und Bischthümer der katholischen Kirche des Staats und aller darauf Bezug habenden Gegenstände, getroffen — ist; so will Ich — dem wesentlichen Inhalt dieser Bulle, nehmlich dem, was die auf vorerwähnte Gegenstände sich beziehenden sächlichen Verfügungen betrifft, hierdurch meine Königl. Billigung und Sanction erteilen, Kraft deren diese Verfügungen als bindendes Statut der katholischen Kirche des Staats von allen, die es angeht, zu beobachten sind. Diese Meine Königl. Billigung und Sanction erteile Ich, vermöge Meiner Majestätsrechte, und diesen Rechten, wie auch allen Meiner Unterthanen evangelischer Religion, und der evangelischen Kirche des Staats, unbeschadet.“ — Aehnlich lautet die K. Sächsisch-Weimarsche Genehmigung. In der K. Württembergischen Verfügung über die Publication der Bullen für die oberrheinische Provinz heißt es (anderwärts ziemlich gleichlautend): „Da die — Bullen — in so weit solche die Bildung der oberrheinischen Kirchenprovinz, die Begrenzung, Ausstattung und Einrichtung der dazu gehörigen fünf Bischthümer mit ihren Domcapiteln, so wie die Besetzung der erzbischöflichen und bischöflichen Stühle und der Domstiftlichen Präbenden zum Gegenstand haben, von Uns angenommen worden, und Unsere landesherrliche Staatsgenehmigung erhalten, ohne daß jedoch aus denselben irgend etwas abgeleitet werden könnte, was Unseren Hoheitsrechten schaden oder

3) Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, machen die päpstlichen Reservatrechte, deren Ausübung die päpstlichen Bullen berühren, zwar einen Theil des bestehenden Kirchenrechts aus, indem ihre Ausübung durch die Publicationspatente zugelassen und genehmigt wird; sie bilden aber keineswegs ein dem Römischen Stuhl vom Staat vertragsmäßig zugestandenes wohlervorbenes Recht.

V. Particuläre Quellen des katholischen Kirchenrechts.

Sowohl durch die gesetzgebende Gewalt der kirchlichen Localoberen, als durch die Autonomie der kirchlichen Corporationen, können Quellen des Rechts von beschränkter Gültigkeit in Hinsicht auf den Umfang ihrer verbindenden Kraft entstehen. Ihre Bedeutung läßt sich jedoch nur im Zusammenhang mit der Lehre von der Gewalt der Metropolitane und Ordinarien, den kirchlichen Statuten und Observanzen darstellen.

Eine sehr wichtige particuläre Quelle des katholischen Kirchenrechts bilden außerdem die Staatsgesetze in einzelnen Ländern, welche sich ausschließlich auf die Verhältnisse der katholischen Kirche beziehen (1).

ihnen Eintrag thun möchte, oder den Landesgesetzen und Reglementsverordnungen, den erzbischöflichen und bischöflichen Rechten — entgegen wäre; so wird solches — zur Nachachtung bekannt gemacht.“

(1) Es wäre nützlich, die, welche in der neuesten Zeit in sämmtlichen einzelnen deutschen Staaten erlassen worden

Zweites Kapitel.

Rechtsquellen, welche der evangelischen Kirche allein angehören.

I. Die symbolischen Schriften der evangelischen Kirche.

Für die evangelisch-lutherische Kirche sind außer der oben (S. 233) angeführten Sammlung von Walch noch zu nennen:

J. W. Schöpf, die symbolischen Bücher der evangel. luther. Kirche. Dresd. 1826. 2 Bde. 8.

J. A. H. Tittmann, Libri symbolici ecclesiae evangelicae ad fidem optim. exemplar. ed. 2. Misn. 1827. 8.

Ueber die symbolischen Schriften der Kirchen in und außerhalb Deutschland, die man zu den reformirten zu zählen pflegt, ersiehet sich:

sind, zusammenzustellen, zumal da eine solche Sammlung von keinem sehr großen Umfang seyn würde, und das Meiste aus einzelnen, in den Gesetzsammlungen zerstreuten Verordnungen zu nehmen ist. Im Preussischen Staat, besonders in den älteren Bestandtheilen desselben, beruht das Wichtigste auf der Provincialverfassung. S. v. K a m p f, die Provincial- und statutarischen Rechte der Preussischen Monarchie. Berlin 1826. 8. Bei v. Droste-Hülshoff Grundr. des Kirchenr. B. I. S. 382 u. f. findet man ein Königl. Sächsisches Mandat über die Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit vom J. 1827, und S. 417 u. f. eine Großherzogl. Sachsen-Weimarische Verordnung von 1823 über katholische Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Corpus librorum symbolicorum, qui in ecclesia Reformato-
rum auctoritatem publicam obtinuerunt. Novam collectio-
nem instituit etc. J. C. G. Augusti. Elberfeldi 1827. 8.

In den Schriften, welche von der evangelischen Reli-
gionspartei in Deutschland über den Inhalt ihrer Lehre öf-
fentlich bekannt gemacht worden sind, haben sich die Re-
formatoren auch über die Grundlagen der Kirchenverfassung
und einzelne kirchliche Einrichtungen erklärt. Diese Schrif-
ten, oder die symbolischen Bücher, wie sie gewöhn-
lich genannt werden (1), nehmen daher den ersten Platz
unter den Rechtsquellen ein, welche der evangelischen Kirche
eigenthümlich sind (2).

Zwar enthalten sie keine gesetzlichen Bestimmungen, da
sie nur den kirchlichen Glauben der Evangelischen darstellen
sollten, und es den einzelnen Kirchenoberen überlassen blieb,
eine jenem angemessene Kirchenverfassung auszubilden, und
die einzelnen kirchlichen Einrichtungen zu gründen. Aber
eben weil die Kirchenverfassung, welche eingeführt worden
ist, sich an jene Lehre anschließt, muß nothwendig die Be-
deutung aller späterhin gegründeten Einrichtungen auf
diese zurückgeführt und aus ihr erklärt werden (3). Nach

(1) Ueber die einzelnen Schriften, welche dahin gezählt werden,
über die Frage, in wiefern ihnen die Benennung symboli-
sch wirklich zukomme, und über die Gränzen der Lehrfrei-
heit, die durch ihren Inhalt bestimmt werden, s. unten im
fünften Buch.

(2) Glück Praecognita, §. 63. Schnaubert Grundsätze
des Kirchenur. der Protestanten, §. 62.

(3) Hiermit widerlegt sich die Einwendung, welche J. H. Boeh-

der Beschaffenheit des Inhalts der symbolischen Schriften sind sie besonders wichtig:

1) zur Bestimmung der Bedeutung der Kirche als äußere Gesellschaft, der Natur und des Umfangs der Kirchengewalt, und des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat.

2) Ueber einzelne kirchliche Einrichtungen enthalten sie zwar weniger, als über jene Gegenstände, am meisten noch, in so fern sie einzelne frühere Einrichtungen für Mißbrauch erklären: dadurch aber, und indem sie die Glaubenslehre entwickeln, werden sie die Quelle, aus welcher beurtheilt werden muß, wie weit das canonische Recht noch anwendbar ist.

Es läßt sich nicht verkennen, daß der Inhalt der symbolischen Schriften, bei der wissenschaftlichen Darstellung

mer, jus eccl. Protest. Lib. I. Tit. 2. §. 81., gegen die Aufzählung der symbolischen Bücher unter den Rechtsquellen macht; denn aus dem bezeichneten Gesichtspunkt betrachtet, enthalten sie keineswegs, wie er bemerkt, bloß *eredenda*, obwohl es wahr ist, daß ihr Inhalt als Lehre, nicht als Gesetz aufgestellt ist. Gegen die Geschichte aber ist es, wenn Wiese, Handb. des Kirchenr. Th. 3. Abth. 1. S. 104, behauptet, die symbolischen Bücher seyen von den Kirchenoberen nicht in der Eigenschaft kirchlicher Verfassungsgesetze promulgirt oder anerkannt. Diese Behauptung kann, da sie niemand für Verfassungsgesetze ausgeben wird, überhaupt nur einen Sinn haben, wenn sie dahin verstanden wird, was darin über die Kirchenverfassung gelehrt werde, sey von den Kirchenoberen nicht anerkannt worden. Wo ist aber diese Beschränkung bei ihrer Bekanntmachung Namens der ganzen Religionspartei gemacht worden?

des Kirchenrechts, aus Gründen, die bereits oben berührt worden sind (4), von den Bearbeitern desselben früherhin nicht hinreichend benutzt worden ist. Selbst in der neuesten Zeit haben sich diese noch nicht ganz von den Irrthümern losmachen können, welche daraus entstanden sind, daß die Rechtsbegriffe, welche auf die Lehre der Protestanten gegründet werden müssen, von den älteren Juristen meistens aus der Analogie des canonischen Rechts entlehnt worden sind. Auch die Terminologie, welche dadurch entstanden ist, hat dazu beigetragen, diese Irrthümer zu erhalten. Vielleicht liegt darin einer der Hauptgründe, daß es bisher nirgends versucht worden ist, die evangelische Kirche durch eine angemessene Gesetzgebung aus dem provisorischen Zustand, der sich nur perpetuirt hat, in einen geordneten überzuführen. Der Weg dazu muß erst durch eine Darstellung der bestehenden kirchlichen Einrichtungen aus dem Standpunkt, den die Lehre der Protestanten bezeichnet, gebahnt werden. — Diese vermißt man aber auch in den neuesten Schriften, deren keine von den herkömmlichen Vorstellungsarten, welche durch die Benennungen des Episcopals-, Territorial- oder Collegialsystems bezeichnet werden, sich hat losmachen können. Und doch sind diese insgesammt durch eine mit der Lehre der Protestanten unvereinbare Anwendung der Begriffe des canonischen Rechts von der Bedeutung der Kirchengewalt entstanden.

(4) Vergl. oben S. 251.

Wiewohl die symbolischen Schriften der evangelisch-lutherischen und reformirten Kirche verschieden sind, so können doch die Grundsätze für das Kirchenrecht beider Religionstheile in Deutschland nur auf die Augsburgerische Confession gestützt werden. Allerdings ist die Lehre von der Kirchengewalt in der Gallicanischen Confession auf eine Weise bestimmt, nach welcher die sogenannte Presbyterialverfassung als ein wesentlicher Theil der kirchlichen Einrichtungen erscheint (5), wofür sie, nach den Grundsätzen der Augsburgerischen Confession, von welchen das, was sich sonst in den symbolischen Schriften der Lutheraner findet, nur eine weitere Ausführung ist, nicht gehalten werden kann, sondern nur für eine der mancherlei Formen, auf welchen der Organismus der Kirche beruhen kann. Allein die deutschen reformirten Landeskirchen haben weder jemals diese Lehre, so wie sie von der Gallicanischen Kirche aufgestellt ist, in die von ihnen bekannt gemachten Schriften aufgenommen, noch ihre Kirchenverfassung nach derselben allenthalben eingerichtet. Sie erkennen auch allgemein die Augsburgerische Confession, mit Ausnahme einiger bestrittenen Dogmen, welche auf die Lehre von der Kirchengewalt keinen Einfluß haben, für reine christliche Lehre an (6). Ueber das Verhältniß zwischen Kirche und Staat könnte überdies schon aus diesem Grunde nichts Anderes, als der

III:

(5) Confessio Gallicana, Art. 30, 31, 39. Bei Augusti a. a. D. S. 121 seq.

(6) Z. B. Confessio Marchica, bei Augusti a. a. D. S. 371.

Inhalt der Augsburgerischen Confession entscheiden; und auch eine kirchliche Organisation, welche die Presbyterialverfassung zur Grundlage hätte, würde in Beziehung auf jenes von jeder anderen nach den Grundsätzen der evangelischen Lehre getroffenen Einrichtung nicht verschieden seyn (7).

II. Schlässe des Corpus Evangelicorum.

G. L. Posselt historia Corporis Evangelicorum. Kehl 1784.
8. Ejusd. systema jurium Corporis evang. Kehl 1786. 8.

Durch den Gang, welchen die Reformation nahm (1), bildete sich von selbst eine Vereinigung der Reichsstände evangelischer Religion als Vertreter und Beschirmer ihrer Religionspartei in ihren Reichsverhältnissen, welche durch die Rechte, die sie ihr im Religionsfrieden und Westphälischen Frieden erwarben, befestigt wurde. Eine festere Organisation erhielt sie seit dem J. 1653. Das Directorium bei Versammlungen, um über Angelegenheiten, welche ihr Interesse betrafen, zu verhandeln und zu beschließen, wurde dem Churfürsten von Sachsen übertragen (2); die Ver-

(7) Das Nähere s. unten im dritten Buch.

(1) Vergl. oben S. 257 u. f.

(2) Bei Sachsen blieb es, selbst nachdem Kurfürst Friedrich August (als König von Polen August I.) 1697 zur katholischen Kirche übergetreten war, anfangs nur, weil sein Nachfolger seine Religion noch nicht verändert hatte, späterhin aber, weil die Religionsfachen dem evangelischen Geheimenrath überlassen wurden, und auch die Reichstagsstimmen fortwährend zu den evangelischen gezählt wurden. Vergl. J. J. Moser, Staatkr. Thl. 10. S. 67 u. f.

sammlungen wurden an dem Sitz des Reichstags gehalten, wiewohl die Vereinigung selbst vom Reichstag und dessen Versammlungen unabhängig war, weil der seit 1666 versammelte Reichstag fortdauernd wurde, und für die Verhandlungen evangelischer Reichsstände als *Corpus Evangelicorum* durch die Anwesenheit ihrer dort obnehin versammelten Bevollmächtigten der schicklichste Ort war.

Die Bedeutung der Vereinigung beschränkte sich zu allen Zeiten zunächst auf den Zweck, die der evangelischen Religionspartei durch die Reichsgesetze zugestandenen Rechte aufrecht zu erhalten, mithin für jenen gemeinschaftlich zu ergreifende Maaßregeln zu beschließen. Die gefaßten Beschlüsse führten daher meistens zu Verhandlungen auf dem Reichstag selbst. Der Ausdruck *Corpus Evangelicorum* bezeichnete auch die Gesamtheit der Reichsstände (3) evangelischer Religion nur als in den Reichsgesetzen anerkannte Vertreter dieser Partei in ihrem staatsrechtlichen Verhältniß (4). Allein durch

(3) Auch hier wurde meistens nicht auf die Religion des Reichsstandes, sondern auf die Religion gesehen, welche nach den Grundsätzen des Westphälischen Friedens im Lande die herrschende war. S. Häberlin, Handb. des deutsch. Staatsr. Thl. I. S. 365.

(4) Die katholischen Reichsstände wollten zuweilen, wenn sie es ihrem Interesse gemäß fanden, den Ausdruck *Corpus Evangelicorum* nicht für reichsgesetzlich gelten lassen; in jenem Sinn aber war durch den Westphälischen Frieden eine Vereinigung der Reichsstände, die als ein Ganzes ihre Rechte gelten machen könne, sehr bestimmt anerkannt. J. P. O. Art. 5 §. 52. Vergl. Häberlin a. a. O. S. 361 u. f.

die Stellung, in welcher sich sämmtliche vereinigte Reichsstände zugleich gegen ihre Landeskirchen befanden, warden demohngeachtet Vereinbarungen unter ihnen möglich, welche Verfügungen über innere kirchliche Angelegenheiten zum Gegenstande haben konnten. Durch Bekanntmachung der Resultate solcher Beschlüsse als Kirchengesetze in den einzelnen Ländern entstanden daher zuweilen allenthalben anwendbare Bestimmungen des protestantischen Kirchenrechts. Die Anzahl derselben ist aber sehr gering, und bei weitem der größte Theil der gesammelten Schlüsse des Corpus Evangelicorum (5) hat nur Werth für die Geschichte des staatsrechtlichen Verhältnisses beider Religionsparteien bis zur Auflösung des Reichs.

III. Von den Landesherren als Kirchenoberen, oder vermöge der Landeshoheit erlassene Gesetze.

Die Bestimmungen über einzelne kirchliche Einrichtungen und Verhältnisse beruhen in der evangelischen Kirche größtentheils auf den Gesetzen, die in jedem Lande von dem Landesherrn gegeben worden sind. Aus welchem rechtlichen Gesichtspunkt die einzelnen Verfügungen hinsichtlich der Berechtigung der Landesherren, sie zu erlassen, betrachtet werden müssen, läßt sich nur in Verbindung mit der Lehre von der Kirchengewalt in der evange-

(5) Vollständige Sammlung aller Conclusorum, Schreiben und — Verhandlungen des Corp. Evang., herausgeg. von C. E. W. v. Schauroth, Regensb. 1751. 52. 3 Bde. fol.; fortgesetzt von N. A. Herrlich, Regensb. 1786. fol.

lischen Kirche deutlich machen. Hier muß es daher genügen, die wichtigsten Arten dieser Gesetze zu bezeichnen.

Die ältesten derselben führen den Namen Kirchenordnungen (1), und enthalten Verfügungen über alle kirchliche Gegenstände, für die man eine bestimmte Norm zu haben gerade ein Bedürfniß fühlte. Die älteste unter allen war die Instruction, welche 1528 in Kursachsen bei der ersten Einrichtung der Kirchenverfassung gegeben wurde (2). Da die evangelische Partei damals noch gar nichts öffentlich über ihre kirchliche Lehre bekannt gemacht hatte, so enthielt der erste Theil eine von Melanchthon auf-

(1) Ein ziemlich vollständiges Verzeichniß der älteren Kirchenordnungen, nach einer Sammlung derselben, welche Christian Julius Bockelmann zusammengebracht hatte, enthielt: F. J. König, Bibliotheca Agendorum, oder vollständiger Catalogus der Kirchenordnungen, Agenden und anderer dergleichen Schriften, mit Anmerkungen. Celle 1726. 4. Eine Dissertation von J. A. Schmidt de Agendis s. Ordinationibus ecclesiasticis. Helmst. 1718. 4., die man auch angeführt findet; ist ein älteres Verzeichniß derselben Sammlung, die aber nachher sehr vermehrt worden war. Den Anfang, die wichtigsten Kirchenordnungen und andere Kirchengesetze einzelner Länder zusammen drucken zu lassen, machte J. J. Moser: Corpus juris Evangelicorum ecclesiastici, oder Sammlung evangelisch-lutherischer und reformirter Kirchenordnungen u. s. w. Jülichau 1737. 38. 2 Theile 4. Man findet indessen hier nur ältere Pommerische, Magdeburgische und Sächsische Kirchengesetze.

(2) Unterricht der Kirchensvisitatoren an die Pfarrherrn im Kurfürstenthum Sachsen. Wittenb. 1528. 4., auch gedruckt in der Walch'schen Ausgabe von Luthers Werken. Thl. 10. S. 1902 u. f.

gesetzte und von Luther gebilligte Anweisung, nach welcher sich die Pfarrer bei der Lehre richten sollten; sie kann daher zugleich als die älteste symbolische Schrift der evangelischen Kirche betrachtet werden. Der zweite Theil enthielt Bestimmungen über die Kirchengüter, die Kirchendisziplin und die Kirchendiener; die Liturgie, welche in späteren Kirchenordnungen immer einen Hauptgegenstand ausmacht, berührte sie nur bei der Lehre, und vom Eherecht, das späterhin auch immer einen Inhalt der Kirchenordnungen ausmacht, noch nichts.

In den späteren Kirchenordnungen findet man auf ähnliche Weise zwei Haupttheile unterschieden, deren erster die Lehre, der zweite die Agenda betrifft (3); unter diesem Ausdruck wird alles Uebrige begriffen, was man zu verfolgen für nöthig hielt. Die Hauptpunkte sind außer der Liturgie, auf welche der Ausdruck Agenda zunächst geht, gewöhnlich: Besetzung der Kirchenämter, Verhältniß der Superintendenten, Visitation, Disciplin, Eheordnung, Schuleinrichtung, Rechte und Freiheiten der Kirchen- und Schuldiener, Verwaltung der Kirchengüter. Für die Consistorien wurden meistens besondere Consistorialordnungen ge-

(3) So z. B. in der Braunschweig-Wolfenbüttel'schen Kirchenordnung von 1569, revidirt 1615. Der erste Theil ist überschrieben: Was das Corpus Doctrinae, das ist die Form und das Fürbilde der reinen Lehre, in den Kirchen dieses Fürstenthums hinfüro seyn soll. Der zweite Theil: Agenda oder Kirchenordnung, wie es mit den Ceremonien in den Kirchen unser Fürstenthums angerichtet und gehalten werden soll.

geben, Manche Länder haben auch besondere Eheordnungen oder Ehegerichtsordnungen aufzuweisen.

In den Vorschriften über die Lehre darf man, außer in Beziehung auf die Streitigkeiten, welche die Trennung der lutherischen und reformirten Kirche herbeiführten, keine landesherrliche Sanction eines bestimmten, hier festgesetzten Lehrbegriffs suchen. Man betrachtete diesen als festgestellt durch die symbolischen Schriften der ganzen Religionspartei. Wo sich daher eine Kirchenordnung auch auf die Lehre im Einzelnen einläßt, soll sie nur Darstellung des Inhalts der evangelischen Lehre seyn, wie sie die Kirche, auf jene gestützt, annehme (4).

Die Vorschriften über die Liturgie müssen aus demselben Gesichtspunkt betrachtet werden, sofern von der eigentlichen Grundlage derselben die Rede ist; die Ausführung der Grundsätze, welche die Lehre darüber aufgestellt hatte, wurde als eine zu Erhaltung äußerer Ordnung nothwendige Anordnung hinzugefügt, wobei man sich vor-

(4) In der revidirten Pommerischen Kirchenordnung, nach dem Abdruck bei Moser, (Corp. jur. Evang. eccl. Thl. 1. S. 8.), heißt es, nachdem der symbolischen Schriften gedacht ist: „Damit aber, in den Kirchen dieser Lande, mit Gnade und Hülfe des hl. Geistes, zukünftige Secten und irrige Lehren mögen verhütet werden, so haben uns unsere — Superintendenten, Pastores und Prediger folgende Arttkel unterthänig und demüthig überantwortet, und sich Christlich vereiniget, daß alle Lehrer und Prediger in diesen Landen, nach Inhalt der hl. Schrift, der Symbolen und Augsburgerischen Confession, vor folgenden Arttkeln lehren und predigen sollen.“

nehmlich auch nach dem Gebrauch in anderen evangelischen Kirchen richtete (5).

Ueberhaupt geschah dieses bei vielen kirchlichen Einrichtungen; weßhalb insonderheit die sächsischen Kirchengesetze, da jene in Sachsen am frühesten zu einer festeren Ausbildung gelangt sind, vielen Einfluß auf die Gesetzgebung in anderen Ländern erhalten haben.

Meistens sind die Kirchenordnungen mehreren Revisionen unterworfen worden, die aber höchstens bis in das Ende des 17ten Jahrhunderts herabgehen, und gewöhnlich noch von älterem Datum sind. Seit dieser Zeit sind sie gewöhnlich unverändert geblieben, und was durch Gesetzgebung geordnet werden sollte, eher durch einzelne Verordnungen verfügt worden. In den meisten Ländern enthalten diese daher das Wichtigste des protestantischen

(5) Die Braunschweig-Wolfenbüttelsche Kirchenordnung bemerkt: „Und wiewohl die Christen nicht so eben allenthalben an allerley gewisse Ceremonien gebunden, sondern die Christliche Freiheit in diesem Stück ihre statt hat — weil es aber dennoch allerley Nutzbarkeit mitbringet, daß in Ceremonien, so viel möglich, eine Gleichheit gehalten, und solches auch zu Erhaltung der Einigkeit in der Lehre dienlich ist, auch gemeine, einfältige, schwache Gewissen desto weniger gedrert, sondern mehr gebessert werden: so ist für gut angesehen, daß so viel möglich eine Gleichheit in Ceremonien mit den benachbarten reformirten Kirchen getroffen und gehalten möge werden. Und sollen derowegen hinfüro alle Pastores — nach dieser nachbeschriebenen Ordnung in Ceremonien einbrechtiglich sich halten, und richten, und soll dieselbe ohne sonderliche erhebliche Ursachen nicht unterlassen werden.“

Kirchenrechts. Nur neue Kirchenagenden sind in der neuesten Zeit häufig an die Stelle des Theiles der älteren Kirchenordnungen getreten, welcher die Liturgie in sich faßt.

Vollständige Sammlungen der Kirchengesetze finden sich selten (6). Am vollständigsten findet man sie da beisammen, wo sie in die allgemeinen Sammlungen der Landesgesetze aufgenommen worden sind (7). In der neuesten Zeit sind auch viele Gegenstände, welche sonst in den Kir-

(6) Hierher gehören: K. G. Haupt, Sammlung der Königl. Preuß. Gesetze, das Religions-, geistliche-, Kirchen- und Unterrichtswesen betreffend. Quedlinb. 1822. 3 Bde. 8. Corpus juris ecclesiastici Saxonici. Dresd. 1708. 4. F. G. Hartmann, Kirchengesetze des Herzogthums Württemberg. Stuttg. 1791 und f. 4 Bde. 8. J. F. Neuchlin, Kirchengesetze des Königl. Würtemb., Stuttg. 1809. 8.

(7) So im Königl. Hannover, in Kurhessen, und überhaupt allenthalben, wo man vollständige Sammlungen der Landesgesetze angelegt hat, selbst wenn diese nicht officiell sind. In Sachsen ist daher die allgemeine Sammlung (der Codex Augusteus mit seinen Fortsetzungen) brauchbarer als die, Note 6 angeführte, besonders für das Kirchenrecht. Nachweisungen über die landesherrlichen Gesetze in den einzelnen Theilen der Preussischen Monarchie giebt das oben S. 412. angeführte Werk von v. K a m p h. Das allgemeine Preussische Landrecht gehört nicht unter die Gattung von Rechtsquellen, von welchen hier die Rede ist, sondern ist seiner eigentlichen Bedeutung nach eine Staatsgesetzgebung, welche über den beiden Religionstheilen angehörenden Rechtsquellen steht, wenn es gleich für das protestantische Kirchenrecht, nach der Stellung der evangelischen Kirche gegen den Staat, vorzüglich wichtig ist.

denordnungen vorkamen, überhaupt als Theil des bürgerlichen Rechts behandelt worden, wohin besonders das Ehe-recht gehört. In früheren Zeiten enthalten die Polizei-ordnungen häufig Bestimmungen, die in das Kirchen-recht gehören.

IV. Staatsgrundgesetze und Landesverträge.

In jedem Staat können die Verfassungsgesetze in Beziehung auf das Verhältniß zwischen Kirche und Staat zu den Quellen des Kirchenrechts gehören. Für die evan-gelische Kirche sind sie aber auch oft eine Quelle des inne-ren Kirchenrechts geworden. Der Gesichtspunkt, aus wel-chem solche Bestimmungen zu betrachten sind, die auch in den neuesten Verfassungsurkunden vorkommen (1), ist ein zweifacher. Es kann dadurch entweder eine schon beste-hende innere Kirchenverfassung unter den Schutz der Ver-fassungsgesetze gestellt werden; oder es können die Verfö-gungen zur Bildung der inneren Kirchenverfassung, welche von dem Landesherrn getroffen werden, unter Mitwirkung der Stände beschlossen oder von diesen gebilligt werden. Aus dem letzteren Gesichtspunkt ist vornehmlich zu erklä-

(1) Hierher gehört z. B. das Balerische Edict über die inne-ren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesamt-gemeinde in dem Königreich, welches eine Bellage zu der Verfassungsurkunde vom J. 1818 ausmacht. Eben so die Be-stimmung der Württembergischen Verf. v. J. 1819. Cap. 6, §. 75.: „Das Kirchenregiment der evangelisch-lutherischen Kirche wird durch das königliche Consistorium und den Synodus nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden, ver-fassungsmäßigen Gesetzen verwaltet.“

ren, was sich in den älteren Landtagsrecessen und Landesverträgen über Gegenstände der bezeichneten Art findet. Die Einrichtung der Kirchenverfassung durch den Landesherren wurde, als öffentliche Angelegenheit, auch Gegenstand von Verhandlungen auf Landtagen. Eben daher dürfen bei keiner dieser Bestimmungen die Landstände als Vertreter der Kirche betrachtet werden, was sie nach ihrer Bedeutung nicht seyn konnten; sie wirkten vermöge ihrer politischen Stellung nur zu einer Gesetzgebung mit, welche vom Staat ausgehen sollte. Dieß giebt daher auch den rechtlichen Standpunkt für die Theilnahme der Landstände an der Abfassung von Kirchengesetzen, welche ihnen in Landesverträgen zugesichert seyn kann (2).

Unter den einzelnen Gegenständen, auf welche sich die Mitwirkung der Landstände unmittelbar nach der Reformation erstreckte, war einer der wichtigsten die Verwendung der eingezogenen Stifts- und Klostersgüter, zum Besten der Kirchen und der Schulen (3); daher beruht die Erhaltung dieser Güter als Kirchengut, und deren jetzige rechtliche Bestimmung, noch jetzt in mehreren Ländern auf Landesverträgen.

V. Statutarisches Recht.

Bestimmungen, welche von kirchlichen Gemeinden oder Corporationen Kraft ihres Autonomierechts über ihre

(2) Z. B. in dem Mecklenburgischen Landeserbvergleich von 1755. S. 192 u. f.

(3) S. meine deutsche Staats- und Rechtsgesch. B. 4. S. 558.

inneren Verhältnisse getroffen werden, bilden eine eigenthümliche Quelle des protestantischen Kirchenrechts, deren Bedeutung sich aber erst bei der Lehre von der Autonomie dieser moralischen Personen bezeichnen läßt.

Unmittelbar nach der Reformation sind von Landstädten und von dem landsäßigen Herrenstand zuweilen Kirchenordnungen erlassen worden (1), welche von manchen Schriftstellern auch unter dem Gesichtspunkt des statutarischen Rechts gestellt werden (2). In der That waren sie aber, ihrer Bedeutung nach, von den landesherrlichen Kirchenordnungen ursprünglich nicht verschieden. Das *jus reformati* wurde in den ersten Zeiten der Reformation mehr als ein Recht der obrigkeitlichen Gewalt überhaupt, und nicht ausschließend als ein Recht der Landeshoheit betrachtet; überdies war die Stellung mancher Städte und des landsäßigen Herrenstandes in jener Zeit noch unbestimmt, und der Umfang ihrer Rechte von dem einer wahren Landeshoheit wenig verschieden. Jene Kirchenordnungen wurden daher, wenn man die Verhältnisse aus dem Standpunkt der damaligen Zeit betrachtet, vermöge desselben Rechts errichtet, welches die Landesherrn geltend machten, und das die Juristen späterhin das *jus episcopale* nannten (3). Sie sind mithin in ihrer Bedeutung den Kir-

(1) Vergl. J. H. Boehmer, *jus eccles. Protest.* L. 1. Tit. 2. §. 87.

(2) G. L. Boehmer, *princ. jur. can.* §. 217.

(3) Daher bedient sich auch Lyncker, *responsa* (Jen. 1700. 4.) Nro. 64., bei der Frage, ob eine städtische Kirchenordnung

chengesetzen gleich zu stellen. Eben deshalb ist aber, als sich späterhin das staatsrechtliche Verhältniß umgestaltete, die Befugniß, solche Kirchenordnungen zu errichten, und deren fortwährende Anwendbarkeit von der neueren staatsrechtlichen Stellung des Herrenstandes oder der Städte abhängig geworden. Ist ihre fortdauernde Gültigkeit nicht durch die staatsrechtlichen Normen außer Zweifel gesetzt worden, welche in neueren Zeiten jenes Verhältniß geordnet haben, so ist daher der Inhalt jener Kirchenordnungen sehr häufig antiquirt worden, und die landesherrlichen Kirchengesetze sind an ihre Stelle getreten. Eine Bestätigung jener älteren Kirchenordnungen findet man am häufigsten, wenn aus dem früheren Verhältniß das Recht entstanden ist, ein Mediatconsistorium zu bestellen, wenn gleich diese Berechtigung keineswegs an sich die Befugniß giebt, Kirchenordnungen unter Hinzutreten der landesherrlichen Bestätigung zu errichten (4).

für anwendbar gehalten werden könne, des Ausdrucks: „daß die Stadt in vielen Stücken des *juris episcopalis* von Anfang gebraucht habe.“

(4) Vergl. Wiese, Handb. des Kirchenr. Thl. 3. Abth. 1. S. 365. 390. 395.

Dritter Abschnitt.

Hülfsmittel, Litteratur und Methode des Kirchenrechts.

Erstes Kapitel.

H ü l f s m i t t e l.

I. Werke über die allgemeine und besondere Kirchengeschichte.

E. F. Stäudlin, Geschichte und Litteratur der Kirchengeschichte. Hannov. 1827. 8.

Die sogenannten Magdeburgischen Centurien (1) sind das erste umfassende, kritische Werk über die Kirchengeschichte im Ganzen; sie reichen bis in das 13te Jahrhundert.

(1) Der Titel des Werks ist oben S. 147 nach der ersten Ausgabe desselben angegeben. Eine 2te ist 1757 bis 1765 zu Nürnberg angefangen, aber mit dem siebenten Bande liegen geblieben. Der erste Unternehmer des Werks war Flacus, der sich damals in Magdeburg befand, und sowohl hier als anderwärts sich Mitarbeiter zugesellte. Späterhin hatte Wilsand die Direction, auch nachdem er Magdeburg verlassen hatte. Die 14te bis 16te Centurie soll ebenfalls handschriftlich vorhanden seyn. Der Stoff der Geschichte ist für jedes Jahrhundert in 16 Abschnitte vertheilt, deren siebenter die Verfassung und Regierung der Kirche, und ihre Verhältnisse zum Staat begreift.

Um den Eindruck zu schwächen oder aufzuheben, welchen dieses Werk machte, indem es die Reformation aus der Geschichte rechtfertigte, schrieb César Baronius kritische Annalen, welche das Römische System begründen sollten (2). Da dieß ohne Entstellung und Verfälschung der Thatsachen in der ältesten Zeit nicht möglich war, so wird das an Urkunden und Actenstücken überaus reiche Werk erst vom vierten Jahrhundert an brauchbar; aber auch in dieser späteren Zeit hat die Kritik Vieles zu berichtigen gefunden.

In Beziehung auf Thatsachen, besonders deren Zeitbestimmung, unternahm dieß Anton Pagi (3), ohne auf

(2) *Annales ecclesiastici* — Rom. 1588—1609. 12. Voll. fol. nachher öfter. Die Arbeit des Baronius geht bis 1198, ist aber von mehreren Fortsetzern aufgenommen, unter welchen am meisten Dboricus Raynaldus geschätzt wird. Seine Jahrbücher gehen bis 1565. *Ann. eccles. ab a. 1198. auct. Od. Raynaldo.* Rom. 1646—1677. 9 Voll., oder als Fortsetzung Tom. 13—21. In der neuesten Ausgabe des Baronius, besorgt von J. D. Mansi zu Lucca 1738—1759 in 38 Folioebänden, ist auch diese Fortsetzung aufgenommen. An dieselbe schließt sich: *Annales eccles. ab a. 1566 — auct. Jac. de Laderchio,* Tom. 22—24. Rom. 1728—37. Die Geschichte reicht hier bis zum J. 1671. Gewissermaßen eine Umarbeitung des Baronius, mit Benutzung der neueren Untersuchungen und der späterhin erst bekannt gewordenen Quellen, aber in demselben Geist geschrieben, ist: *Historia ecclesiastica, per annos digesta varäaque observat. illustrata,* auct. Casp. Sacherelli. Rom. 1771—1796. 25 Voll. 4. Das Werk geht bis 1185.

(3) *Critica historico-chronologica in universos Annales Ba-*

Streitigkeiten über Dogmen und Verhältnisse der Kirchenregierung einzugehen; in Beziehung auf die Darstellung der letzern, und der Verhältnisse der Kirche zum Staat, geschah es durch Natalis Alexander in einer kritischen Bearbeitung der wichtigsten Gegenstände der Kirchengeschichte in einzelnen Abhandlungen (4). Bloß die ersten sechs Jahrhunderte umfaßt ein Werk von Samuel Basnage (5), das auch zunächst gegen die Annalen des Baronius gerichtet ist.

In Beziehung auf die Darstellung ist das vorzüglichste Werk, welches die katholische Kirche aufzuweisen hat, die Kirchengeschichte von Claude Fleury (6), auch ausgezeichnet durch einzelne Abhandlungen, die einigen Bänden

ronii — auct. A. Pagi., ed. Franc. Pagi. Antverp. (eigentlich Genev.) 1705. 4 Voll.; ed. 2. ibid. 1727. fol. In der Ausgabe des Baronius von Mansi findet sich das Werk ebenfalls.

- (4) Natalis Alexandri selecta historiae ecclesiasticae capita et — dissertationes historicae, chronologicae, criticae, dogmaticae. Paris. 1676 — 1686. 24 Voll. 8. Nachher mit seiner historia eccl. vet. Testam. zu einem Ganzen verbunden und vermehrt, unter dem Titel: Historia eccl. vet. et novi testam. ab orbe condito usque ad a. 1600. — Paris. 1699. 8 Voll. fol.
- (5) Annales politico-ecclesiastici annorum 645 a Caesare Augusto ad Phocam usque — Roterod. 1709. 3 Voll.
- (6) Histoire ecclesiastique. Paris. 1691 — 1720. 20 Voll. 4. u. öfter. Die Geschichte reicht bis zum Eosnißer Concilium. Sie ist bis zum Ende des 16ten Jahrhunderts fortgesetzt von Fabre. Bruxell. 1726 — 1740. 16 Voll. 4.

vorgesezt sind. Eine der interessantesten, vor dem 19ten Bande, betrifft die geistliche Gerichtsbarkeit.

Die Stellen der Kirchenväter und anderer quellenmäßiger Schriftsteller aus den ersten sechs Jahrhunderten, auf welchen die Kirchengeschichte beruht, sind von Tillemont zusammengestellt worden (7).

Von den neueren größeren Bearbeitungen der Kirchengeschichte, welche von Schriftstellern der evangelischen Kirche unternommen worden sind, ist schon wegen der sorgfältigen Benutzung und genauen Angabe der Quellen sowohl als der neueren Litteratur, die Kirchengeschichte von Schröckh die wichtigste. Sie vereinigt aber auch mehr Material, als irgend eine andere, und geht bis auf die neueste Zeit herunter (8).

Durch Zusammenstellung der wichtigsten Thatsachen und den Abdruck ausgewählter Stellen aus den Quellen wird Gieseler's Lehrbuch (9) sehr brauchbar.

Unter

(7) Mémoires pour servir à l'histoire ecclésiastique, justifiés par les citations des auteurs originaux — par Seb. le Nain de Tillemont. Paris. 1693—1712. 16 Voll. 4.

(8) Christliche Kirchengeschichte von J. M. Schröckh. Leipzig. 1768—1803. 35 Bde. 8. Dess. Kirchengeschichte seit der Reformation, 1804—1810. 10 Bde. 8. Die beiden letzten von H. G. Tschirner.

(9) J. E. L. Gieseler, Lehrbuch der Kirchengeschichte. Bis jetzt 2 Theile, von welchen der 2te in 3 Abtheilungen erschienen ist. Die 2te Ausgabe: Bonn 1827—1829.

Unter den Compendien zeichnet sich besonders das von Spittler aus. (10).

Eine besondere Bearbeitung der Geschichte des Kirchenrechts, welche sowohl die äußere als die innere Rechtsgeschichte nach den Begriffen, die wir jetzt mit diesen Ausdrücken verbinden, umfaßt, giebt es nicht; selbst die Schriften, welche bloß die Geschichte sämmtlicher Quellen umfassen, sind von sehr mittelmäßigem Werth (11). Die zum Theil hingegen sehr bedeutenden Werke, welche die Geschichte einzelner Arten der Quellen zum Gegenstand haben, sind bei diesen selbst bereits erwähnt worden (12).

Von Schriften über die materielle Rechtsgeschichte kann für die Geschichte der äußeren Kirchenverfassung und das Verhältniß der Kirche zum Staat Peter de Marca (13)

(10) Da hier nur von Bearbeitungen die Rede ist, welche für die Kirchengeschichte, aus dem Standpunkt des Kirchenrechts betrachtet, wichtig sind, so sind alle größeren Werke, die einen anderen aufgefaßt haben, oder auf dieses weniger Rücksicht nahmen, übergangen. Eben wegen des Standpunktes, und weil die Geschichte der Kirchenverfassung am meisten gelungen ist, bleibt unter den Compendien der Kirchengeschichte noch immer das von Spittler das brauchbarste zur Uebersicht. Grundriß der Geschichte der christl. Kirche. Gdt. 1782. 8. Fünfte Ausg., fortges. von Plank, Gdt. 1811. 8.; in Spittlers Werken, B. 2. nach der vierten Ausg.

(11) Gerh. v. Mastricht, *historia juris ecclesiastici*. Duisb. 1676. 8., cum praef. C. Thomasi. Hal. 1705. 8. u. dt. J. G. Vertsch, *kurze Hstorie des kanonischen u. Kirchenrechts*. Leipz. 1753. 8.

(12) S. oben S. 86. S. 147. S. 321. u. f.

(13) P. de Marca, *de concordia sacerdotii et imperii*.

und Planck (14), für die Geschichte einzelner Einrichtungen Dupin (15) und Bingham (16) genannt werden. Die Geschichte der Verfassung der evangelischen Kirche ist noch gar nicht besonders bearbeitet (17).

II. Hülfsmittel für das Verständniß der Quellen.

Für die Erklärung der Quellen, welche in Griechischer Sprache geschrieben sind, kann man außer dem Glossarium von Du Cange (1) auch den Thesaurus von Suicerus (2) benutzen, der sich zunächst auf den kirchlichen Sprachgebrauch bezieht. Für das Lateinische giebt es hin-

Paris. 1663 u. dft. fol.; von J. H. Böhmert mit Noten herausgegeben. Francof. 1708 fol.

(14) G. J. Planck, Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschaftsverfassung. Hannov. 1803—1809. 5 Thle. (der 4te in 2 Abtheilungen).

(15) L. E. du Pin, de antiqua ecclesiae disciplina. Paris. 1686. u. dft.

(16) Jos. Bingham, origines s. antiquitates ecclesiasticae, ex lingua anglicana in latinam versae a. J. H. Grischovio. Hal. 1724 seq. 10 Voll. 4., ed. 2. 1751 seq.

(17) Einzelnes darüber findet sich besonders in Schröder's Kirchengeschichte seit der Reformation, und bei G. J. Planck, Geschichte der Entstehung u. s. w. des protestantischen Lehrbegriffs. Leipz. 1781—1800. 6 Bde. 8.

(1) Car. du Fresne D. du Cange Glossarium ad scriptores mediae et infimae Graecitatis. Lugd. 1688. 2 Voll. fol.

(2) Thesaurus ecclesiasticus e patribus graecis. Amstelod. 1728. 2 Voll. fol.

gegen wenig andere Hilfsmittel (3), als die allgemeinen Glossarien (4). Das von Du Cange nimmt aber auf den kirchlichen Sprachgebrauch vorzügliche Rücksicht, und giebt meistens befriedigende Auskunft.

Zweites Kapitel.

Litteratur des Kirchenrechts.

Vergl. die oben S. 321. angeführten Praecognita von Glück, S. 152 u. f.

I. Schicksale des Kirchenrechts als Wissenschaft bei den Katholiken.

Die Methode, nach welcher das Kirchenrecht seit Gratian bearbeitet wurde, blieb bis in das 16te Jahrhundert unverändert. Wie sie durch Anwendung der Methode der Legisten auf die Quellen des canonischen Rechts entstanden war, wurde eine Veränderung derselben auch durch den

(3) Unter diese gehört: Index latinitatis Tertullianae, hinc ter der Semlerischen Ausgabe des Tertullian. Halle 1776.

(4) C. du Fresne D. du Cange Glossarium ad scriptores mediae et infimae Latinitatis; ed. nova op. Monachor. ord. S. Bened. ex congreg. S. Mauri. Paris. 1733 seq. 6 Tomi fol. Glossarium novum ad scriptores m. a. collegit D. P. Carpentier. Paris. 1766. 4 Voll. fol.

Einfluß angeregt, welchen die kritische Schule der Civilisten, die sich in Frankreich bildete, auf die Behandlung des Kirchenrechts gewann. Die oben (S. 376 u. f.) erwähnten Leistungen von Demochares, Augustin (1), Vithou und Anderen, bezeichnen den Zeitpunkt, mit welchem der Gebrauch kritischer und historischer Hilfsmittel bei der Bearbeitung des Kirchenrechts beginnt. In den Commentaren (2) zu einzelnen Theilen des Corpus juris canonici, von Johann Dartis († 1651), Janus a Costa († 1637), Franz Florenz († 1650) (3), Gonzalez de Tellez (um 1650), Innocenz Cironius (um 1650) (4), Prosper Fagnani († 1678), Anton Hauteferre († 1682), zeigt sich dieses Bestreben zunächst in der Art und Weise, wie die einzelnen Stellen erklärt werden, wodurch diese auch noch jetzt brauchbar bleiben.

Eben diese Richtung der Wissenschaft thut sich in den Untersuchungen kund, welche um dieselbe Zeit über die älteren Quellen des canonischen Rechts angestellt wurden, und Sammlungen derselben veranlaßten. Christoph Jus

(1) Seine Werke sind gesammelt: Ant. Augustini opera Lucc. 1765 — 1777. 8 Tomi fol.

(2) Die Titel der einzelnen, hieher gehörenden Werke sind im 3ten Absatze angegeben.

(3) Fr. Florentis opera, cura J. Doviattii, Paris. 1679. 2 Voll. 4. ed., Chr. Lorber a Stoerchen. Norimb. 1756. 2 Voll. 4.

(4) Innocentii Cironii opera, ed. J. A. Riegger. Vindob. 1761. 4.

steau († 1661) (5), Wilhelm Beveridge († 1607) (6), Paschasius Nessel (um 1675) (7), Johann Doujat († 1688) (8), mögen hier unter den Schriftstellern ausgezeichnet werden, die für das canonische Recht auf diesem Wege fördernd wirkten. Darstellung des Inhalts des Corpus juris canonici, wobei alles Streben sich darauf beschränkt, den Sinn jeder einzelnen Stelle richtig zu bestimmen, macht endlich den Character der dogmatischen Bearbeitungen des Kirchenrechts, sowohl im Ganzen, als in Hinsicht auf einzelne Gegenstände, aus (9); hingegen ist allen Schriftstellern des 16ten und 17ten Jahrhunderts das Bemühen noch fremd, die obersten Principien des Kirchenrechts aus den Quellen historisch zu begründen und die einzelnen geltenden Bestimmungen in einem inneren wissenschaftlichen Zusammenhang aus jenen abgeleitet zusammenzustellen. Die größeren Werke über das Kirchenrecht folgen daher der Ordnung der Decretalen. In den kürzeren

(5) Er war zwar Protestant, gehört aber wegen der von ihm angelegten Sammlung, die oben S. 1. angeführt ist, hieher.

(6) Von ihm gilt das nehmliche, was so eben von Christ. Justeau bemerkt ist. Seine Sammlung ist oben S. 1. erwähnt, und seine Untersuchungen über die canones Apostolorum oben S. 93 u. f. /

(7) Vergl. oben S. 113.

(8) Vergl. oben S. 321.

(9) Die wichtigsten, hieher gehörigen, Schriften kommen theils im dritten Absatz dieses Kapitels, theils bei den einzelnen Materien selbst vor.

dienen die Institutionen des Römischen Rechts zum Vorbild, wozu die oben erwähnten Institutionen von Paul Lancelot ein Beispiel enthalten. Selbst Monographien sind in jenem Sinn geschrieben, worüber ein sehr ausgezeichnetes Werk von Franz de Rove († 1686) über das Patronatrecht (10) zum Beleg dienen kann.

Eine neue Epoche beginnt mit Jegerus Bernhard van Espen († 1728) (11). Seine Methode nähert sich zwar nur erst der streng wissenschaftlichen mehr als die seiner Vorgänger, da sie nur in der Behandlung der einzelnen Gegenstände, keineswegs in der Anlage des Ganzen den Charakter der letzteren hat (12); aber desto bedeutender wird er als der erste Schriftsteller der katholischen Kirche, der die Freiheiten der Kirche und die Rechte des Staats gegen die unumschränkte Gewalt des päpstlichen Stuhls in ihrem ganzen Umfang zu einer Zeit zu vertheidigen wagte (13), wo namentlich in Deutschland noch alle Schriftsteller dem päpstlichen System huldigten (14). Bei

(10) Fr. de Rove, de jure patronatus. Andegav. 1667. 4.

(11) Opera: Tom. 1. 2. Colon. 1729. Tom. 3. unter dem Titel: Commentarii in canones etc. opus posthumum. ibid. 1755. fol. Neuere Ausgaben: Lovan. 1753. 4 Voll. fol. Colon. 1777—79. 5 Voll. fol.

(12) Sein Hauptwerk, jus ecclesiasticum universum, ist nach Art der Institutionen in 3 Theile getheilt, welche von den kirchlichen Personen, Sachen, und den Verbrechen und deren Strafen handeln.

(13) Vergl. oben S. 298.

(14) Wie die Benedictiner Ludwig Engel († 1674), Franz

Ihm findet man daher auch zuerst richtigere Ansichten über die Bedeutung des Inhalts des *Corpus juris canonici*, welche durch die späteren Untersuchungen über den päpstlichen Primat (15) noch mehr befestigt wurden. In seinem Geist wurde seitdem in Deutschland das Kirchenrecht von Paul Joseph Riegger († 1775), Joseph Valentin Eybel (geb. 1744), Philipp Hedderich († 1808) und Joseph Anton Sauter († 1816) im Ganzen bearbeitet, und gewann auch immer mehr an innerem wissenschaftlichem Zusammenhang der Darstellung. Die geschichtlichen Hülfsmittel wurden fortwährend durch neue Untersuchungen über das ältere Kirchenrecht vermehrt oder zugänglicher gemacht. Außer Joseph Anton Riegger († 1795), dessen Schriften bereits öfters erwähnt worden sind, ist in dieser Beziehung besonders Gregorius Zallwein († 1766) (16) und Stephan Alexander von Würdtwein

Schmier († 1728), Placidus Böhra († 1752), der Minorit Anacletus Reiffenstuel († um 1714), die Jesuiten Vitus Michler († 1733), Franz Schmalzgruber († um 1746) und Andere. Vergl. Sauter, *fundam. jur. eccl.* P. 2. §. 268.

(15) Das wichtigste Werk in dieser Beziehung, von Johann Nicolaus von Hontheim, ist bereits oben S. 298 erwähnt worden.

(16) Greg. Zallwein, *Diss. I., jus eccles. partic. Germaniae ab aevo Christi usque ad Carolum IV. Imp.* Salisb. 1757. 4. *Diss. II., jus eccl. partic. Germ. ab aevo Caroli IV. usque ad nostra tempora.* Ibid. eod. a. *Diss. I. II., de collectionibus juris ecclesiastici antiqui, novi et novissimi.* Salisb. 1759. 1760. 4. Späterhin gieng hieraus und aus anderen Vorarbeiten hervor: *Principia jur. eccl. uni-*

(† 1796) (17) zu nennen, durch welche für das besondere deutsche Kirchenrecht das Meiste geleistet wurde. Unter den Abhandlungen über einzelne Gegenstände dürfen seit der Mitte des 18ten Jahrhunderts auch die academischen Schriften auf den katholischen Universitäten nicht übersehen werden, unter welchen die von Johann Caspar Barthel († 1771), Johann Horix (am 1770), Georg Christoph Neller († 1783), Johann Georg Schloer († 1783), Franz Anton Durr († 1805), Johann Philipp Gregel auszuzeichnen sind (18). Von den einzelnen Theilen des Kirchenrechts wurde das Kirchenstaatsrecht am meisten bearbeitet, weil die Zeitumstände dazu vornehmlich anregten.

II. Bearbeitung des protestantischen Kirchenrechts.

Die ersten Versuche, das Kirchenrecht nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche zu bearbeiten, schlossen sich ganz an die damalige Methode der Canonisten an; noch Melchior Kling († 1571) schrieb ausführliche Commentarien zu den Decretalen (1). Die verschiedenen Ansichten,

versalis et particularis Germaniae. 1763. 4 Tom. 8., ed. 2. stud. J. D. Kleinmayer. Aug. Vind. 1781. 4 Tom. 8.

(17) St. Al. Würdtwein, *Subsidia diplomatica ad selecta jur. eccl. Germaniae et historiarum capita elucidanda*. Heidelb. 1772 seq. 13 Voll. 8. *Nova subsidia etc.* Heidelb. 1782 seq. 2 Voll. 8.

(18) Meles davon ist gedruckt in: A. Schmidt, *thesaurus jur. eccl.* Heidelb. 1772—1779. 7 Voll. 4.

(1) Einzelne nach ihren Titeln aufgeführt bei Lipenius *bibl. realis jurid.* pag. 165—168.

welche überhaupt über die Bedeutung der landesherrlichen Rechte in Kirchensachen aufgestellt werden, kommen ohngefähr gleichzeitig zu Anfang des 17ten Jahrhunderts vor. Matthias Stephan († 1646) leitete sie zuerst aus der Übertragung der bischöflichen Rechte auf die Landesherren ab, welche in dem Passauer Vertrag und dem Religionsfrieden geschehen seyn sollte (2); Theodor Reinking († 1604) hielt sie für einen natürlichen Ausfluß der Landeshoheit (3); die Wittenbergischen Theologen betrachteten sie in einem 1638 ausgestellten Gutachten (4) als ein von der Kirche auf die Landesherren übertragenes Recht. Auf die Darstellung des Kirchenrechts hatte jedoch die Verschiedenheit jener Ansichten eben so wenig bedeutenden Einfluß, als auf die Praxis. Das Episcopalsystem, wie man die von Stephan zuerst aufgefaßte Vorstellungsart nannte, wurde während des 17ten Jahrhunderts von den meisten Schriftstellern zum Grunde gelegt. Durch Christian Thomasius († 1728) wurde Reinking's Territorialsystem erst vollständig entwickelt; seitdem es auch von Justus Henning Bohmer († 1749) vertheidigt wurde, fand es in der ersten Hälfte des 18ten Jahrhunderts eben so viele Anhänger, als die frühere Vorstellungsart. Das

(2) *Traet. de jurisdictione*. Francof. 1611. 4. L. 2. P. 1. Cap. 7. Nro. 472.

(3) *Traet. de regimine saeculari et ecclesiastico*. Giefs. 1619. 4. Lib. 3.

(4) Angeführt von J. H. Bohmer, *jus eccles. Protest.* Lib. 1. Tit. 31. §. 43.

Collegialsystem, welches die von den Landesherren ausgeübten Rechte nur als ursprüngliche kirchliche Gemeindefrechte gelten läßt, wurde, wie es von einer theologischen Facultät zuerst aufgestellt worden war, so auch von einem Theologen zuerst vollständiger entwickelt, weßhalb dieser, der Kanzler Christoph Matthäus Pfaff († 1760), auch von Vielen als dessen Urheber betrachtet wird. (5). Durch Georg Ludwig Böhmer († 1797), der es noch weiter ausbildete, gelangte es zu fast allgemeinem Ansehen, bis in der neuesten Zeit wieder Vertheidiger sowohl des Territorial- als Episcopalsystems auftraten (6).

Die Anwendung, welche von dem canonischen Recht in dem evangelischen Kirchenrecht gemacht werden kann, wurde zuerst von Benedict Carpzov († 1666) und Johann Brunne mann († 1672) genauer bestimmt, und zu gleich das Material des evangelischen Kirchenrechts, das aus dessen eigenthümlichen Quellen genommen werden muß, vollständiger zusammengebracht. Die Schriften Beider wurden für die Praxis vornehmlich wichtig. Beiden und allen Schriftstellern des 17ten Jahrhunderts fehlt aber die genauere Kenntniß des Historischen.

Eine neue Epoche beginnt mit Justus Henning Böhmer, der sowohl durch den Gebrauch, den er von kritischen und historischen Hülfsmitteln machte, als durch seine

(5) Estor, neue kleine Schriften, B. 1. Nro. 9. §. 17. 18.

(6) Die Literatur wird im dritten Buch bei der Untersuchung über die Zulänglichkeit dieser Systeme genauer angegeben werden.

genaue Kenntniß des practischen Kirchenrechts, dem evangelischen Kirchenrecht erst eine sichere Grundlage gab, obwohl er seine Darstellung an die Titelfolge der Decretalen knüpfte. Seine Methode und das Material, welches er zusammenbrachte, bestimmte ziemlich den Inhalt der Bearbeitungen des Kirchenrechts bis zum Ende des 18ten Jahrhunderts. Namentlich war das beliebteste Lehrbuch des protestantischen Kirchenrechts von seinem Sohn, Georg Ludwig Böhmer, ganz auf jenes Material gegründet.

Wie in anderen Zweigen der Rechtswissenschaft, erhielt gegen das Ende des 18ten Jahrhunderts das Naturrecht entschiedenen Einfluß auf die Bearbeitung des Kirchenrechts, und nächst dem Staatsrecht ist er wohl in keinem Theile des Rechts ausgedehnter gewesen, als in diesem. Bei den Schriftstellern der evangelischen Kirche tritt er am meisten hervor, wiewohl er auch bei den Katholiken nicht zu verkennen ist. Man glaubte die Natur der Kirche als äußerer Gesellschaft allgemein bestimmen, und hieraus nicht nur eine sichere wissenschaftliche Grundlage für das evangelische Kirchenrecht gewinnen, sondern selbst manche practische Fragen unmittelbar beantworten zu können (7). Die wissenschaftliche Kultur des Kirchenrechts hat aber so

(7) Unter den Schriften, welche hieher gehören, haben den meisten Einfluß gehabt: J. A. Schugart, über Kirche und Kirchengewalt, Jena 1789. 8. G. Hufeland, über das Recht protestantischer Fürsten, unabänderliche Lehrvorschriften festzusetzen. Jena 1788. 8. Th. Schmalz, natürliches Kirchenrecht. Königsb. 1795. 8. Alle Schriften über das Naturrecht berühren aber das sogenannte natürliche Kirchenrecht.

wenig, als die Praxis, von einem so einseitigen Auffassen der kirchlichen Verhältnisse Vorthail ziehen können. Denn was für die allgemeine Natur der Kirche und ihr wesentliches Verhältniß dem Staat gegenüber ausgegeben wurde, war nichts als eine der mannichfaltigen möglichen Formen, zu welchen sich das kirchliche Verhältniß gestalten kann. Jene Ansicht wirkte selbst nachtheilig auf das Urtheil über die Bedeutung der bestehenden Verhältnisse ein, da die evangelische Kirche ihre Einrichtungen und besonders ihre Stellung dem Staat gegenüber, seit ihrer Entstehung aus einem ganz andern Gesichtspunkt aufgefaßt, und sich unter einem evangelischen Regenten nie in dem Sinn als eine dem Staat gegenüber stehende, unabhängige und durch sich selbst regierte Gesellschaft betrachtet hat, wie sie es nach jenem angeblichen Naturrecht seyn soll.

Das Kirchenrecht einzelner Landeskirchen ist in der neuesten Zeit in manchen Ländern sehr ausführlich bearbeitet worden.

III. Auswahl einiger der wichtigsten Schriften.

J. A. de Riegger, bibliotheca juris canonici. Vindob. 1761. 2 Voll. 8.

Glück, Praecognita, pag. 345 seq.

A. Quellenfammlungen.

Die Sammlungen der Quellen des älteren Kirchenrechts bis auf Pseudo-Isidor s. oben S. 1 und S. 147 u. f.

Ueber die Quellen von Pseudo-Isidor bis auf Gratian s. S. 322 u. f.

Die Ausgaben des Corpus juris canonici s. S. 374.

Ueber die Concilien-Sammlungen s. S. 400.

Für die neuesten Quellen des katholischen Kirchenrechts ist außer der oben (S. 290) angegebenen Sammlung von Gärtner auch zu brauchen: P. J. de Riegger, corp. jur. eccl. novissimi. ed. 2. Vien. 1775. 8.

B. Commentarien zu den einzelnen Theilen des Corpus juris canonici.

Außer dem oben (S. 327) angeführten Werk von Berardi über das Decret, welches auch hieher gehört:

J. Dartis, Commentarii in universum Gratiani decretum; in Dessen Opera canonica in tres partes distributa. Paris. 1656 fol.

Fr. Florens, tractatus ad nonnullas Decreti Gratiani causas; in Dessen oben (S. 436) angegebenen Werken, im 2ten Bande der Nürnberger Ausgabe. (Zu Causa II. Qu. 1. und zu Causa 16—20. 27—36).

Z. B. van Espen, brevis commentarius ad Decretum Gratiani; in Dessen Werken, in der ältesten Ausgabe (oben S. 438) im 3ten Bande.

Decretalen:

Jani a Costa, Summaria et Commentarii in Decretales Gregorii IX., ed. Franc. de Launay. Paris. 1676. 4. Neap. et Lips. 1778. 2 Voll. 4.

J. Cironii Paratitla in V libros Gregorii IX.; in Dessen S. 436 angeführten Werken.

Em. Gonz. de Tellez, Commentarii ad Decretalium Greg. IX. libros V. Venet. 1699., Lugd. 1713. 4 Voll. fol.

Fr. Florens, tractatus et dissertationes in quosdam titulos libri 1, 2 et 3. Decretalium Greg. IX., in Dessen Werken.

446 B. II. Abschn. III. Quellen u. Litt. des Kirchenr.

Prosp. Fagnani, Commentaria in Decret. Colon. Allobr. 1759. 6 Voll. fol.

Ant. Dav. Alteserrae Innocentius III. s. Commentarius perpetuus in singulas decretales huj. Pont., quae per libros 5. decr. sparsae sunt. Paris. 1666. fol.; auch in Dessen opp.

Ejusd. Commentarii in libros Clementinarum. Par. 1680. 4., Hal. 1782. und in Dess. opp.

C. Größere Werke über das ganze Kirchenrecht.

1. Katholiken.

L. Engel, Collegium universi juris canonici. Salisb. 1671. 4., ed. 15. ibid. 1770. 4.

Anacl. Reiffenstuel, jus can. universum juxta tit. decr. Die erste Ausgabe: Monach. 1702—1714. 5 Voll. fol. und öfter.

Pb. Boeckhn, Commentarius in jus canonicum universum. Salisb. 1735. 3 Tom. fol., Paris. 1776. fol.

Z. B. van Espen, jus ecclesiasticum universum hodiernae disciplinae, praesertim Belgii, Galliae, Germaniae et vicinarum provinciarum accommodatum. Colon. Agr. 1702. fol., und in Dessen Werken.

J. P. Gibert, Corpus jur. canon., per regulas naturali ordine digestas, ex eodem jure et conciliis et patribus — desumptas, expositi. Col. Allobr. 1735. 3 Tom. fol., Lugd. 1737.

G. Zallwein, princ. jur. eccl. oben S. 439.

P. J. a Riegger, institutiones jurispr. eccl. Vindob. 1768—1771., ed. 2. ib. 1777. 4 Tomi. 8.

Ant. Frey, kritischer Commentar über das Kirchenrecht, 2te Ausg. B. 1—3. Rißingen 1823. 24. 8. Fortgesetzt von

Zof. Scheffl, B. 4. Abth. 1. 1826. B. 4. Abth. 2. 1828.
8. (noch unvollendet).

2. Protestanten.

Ben. Carpzov, jurisprudentia ecclesiastica & consistorialis, in libros 3 divisa. Lips. 1649. fol., cum addit.
A. Beyer. Dresd. 1718. fol.

Jo. Brunne mann, de jure ecclesiastico tractatus. Francof. et Lips. 1681. 4. Supplementis adauctus a Sam. Stryckio. Francof. et Lips. 1709. 1721. 4.

J. H. Boehmer, jus ecclesiasticum Protestantium, usum hodiernum juris can. juxta seriem Decretalium ostendens. Hal. 1714—1736. u. öfter. 5 Voll. 4.

H. A. Lange, das geistliche Recht der evangel. luther. Landesherren und ihrer Unterthanen. Eulmb. 1786. 2 Bde. 8.

G. Wiese, Handbuch des gemein. in Deutschl. üblich. Kirchenr. Leipz. 1799—1804. 3 Thle. (der letzte in 2 Abth.) 8.

D. Compendien.

1. Katholiken.

Fr. de Roje, Institutionum juris canonici libri 3., ad ecclesiarum Gallicarum statum accommodati. Paris. 1681. 12., cum notis Casp. Ziegleri. Lips. 1685. 8. u. öfter.

Cl. Fleury, institutiones juris eccl. Latinas reddidit et cum animadvers. J. H. Boehmeri edid. J. D. Gruber. Francof. et Lips. 1724. 8.

Ph. Hedderich, elem. jur. canon. Bonn. 1778—1783. 4 Part. 8.

Ant. Sauter, fundamenta jur. eccl. Catholicor., ed. 2. Frib. 1809—1816. 6 Part. 8vo. (3te Ausg. Frib. 1825. 8.)

Maur. Schenk, Instit. jur. eccl. statui Germ., maxime Bavar. accomod., ed. 9. Landsh. 1823. 2 Voll. 8.

448 B. II. Abschn. III. Quellen u. Litt. des Kirchenr.

Ferb. Walter, Lehrbuch des Kirchenr. 1822. 4te Ausg. 1829. 8.

J. J. Lang, Gesch. u. Institution. des kathol. u. protest. Kirchenr. Th. 1. Tübing. 1827. 8.

v. Droste-Hülshoff, Grundf. des gem. Kirchenr. der Katholiken u. Evangel. B. 1. Münster 1828. B. 2. 1830. 8.

2. Protestanten.

C. M. Pfaff, juris eegl. libri V. Accedunt dissertationes. Ed. 2. Francof. 1732. 8.

G. L. Boehmer, principia jur. can. Ed. 7. curav. Schoenemann. Goett. 1802. 8.

Ge. Wiese, Grundsätze des Kirchenr., 5te Ausg. Götting. 1827. 8.

Joh. Andr. Schnaubert, Grundsätze des Kirchenr. der Protestanten. Jen. 1792., 3te Ausg. 1805. Dess. Grundf. des Kirchenr. der Katholiken. 2te Ausg. Jen. 1805. 8.

E. Particuläres Kirchenrecht.

E. Gärtner, das besondere österreichische Kirchenrecht. Salzburg. 1807. 8.

G. Rechberger, Handbuch des österr. Kirchenrechts. Linz 1816. 2 Thle. 8.

H. B. Gustermann, österr. Kirchenr. 1807. 3 Thle. 8.

G. A. Bielik, Handbuch des preussischen Kirchenrechts. Leipz. 1818. 8.

E. G. Weber, systemat. Darstellung des im Königr. Sachsen geltenden Kirchenr. Leipz. 1819 u. f. Th. 1. Abth. 1. 2. Th. 2. Abth. 1. 2. 3.

J. K. F. Schlegel, Kurhannoversches Kirchenrecht. Hannover. 1801 u. f. 5 Bde. 8.

P. L. Roman, Versuch e. Badisch-evangel. luther. Kirchenrechts. Pforzh. 1806. 8.

J. B. v. Rohr, vollständiges oöersächf. Kirchenr. Frankf. u. Leipzig. 1723. 4.

K. W. Ledderhose, Versuch einer Anleitung zum Hefsen-Casselschen Kirchenr., neu bearbeitet von E. H. Pfölfer. Cass. 1821. 8.

J. W. E. Siggelkow, Handb. des Mecklenburg. Kirchen- u. Pastoralrechts. Rostock 1797. 8.

W. Otto, Handb. des Kirchenr. der evangellisch-christlichen Kirche im Herzogth. Nassau. Nürnberg. 1828. 8.

W. Chr. Matthid, Beschreibung der Kirchenverf. in den Herzogth. Schleswig u. Holstein. Flensb. 1778. 1786. 2 Bde. 8.

N. J. Johannsen, -Versuch, das canon. Recht mit den Worten der Kirchengesetze für d. Herzogth. Schleswig u. Holstein zu belegen. Friedrichsstadt 1804. 2 Theile. 4.

Drittes Kapitel.

M e t h o d e.

Die Darstellung des Inhalts der kirchlichen Rechtsquellen in wissenschaftlicher Form kann aus verschiedenen Standpunkten unternommen werden.

Das canonische Recht, sofern darunter nach einem sehr gewöhnlichen Sprachgebrauch der Inhalt des Corpus

juris canonici (1), oder überhaupt der gesammten von den hierarchischen Oberen der katholischen Kirche verfaßten Rechtsquellen verstanden wird, umfaßt außer den rein kirchlichen-Verhältnissen sehr viele Bestimmungen, welche ihrer Bedeutung nach dem bürgerlichen Recht angehören. In den älteren Bearbeitungen des canonischen Rechts machen diese immer einen Gegenstand der Darstellung aus, und in den neueren wird wenigstens immer einige Rücksicht darauf genommen. Die Schriften über das canonische Recht sind daher namentlich für den Proceß sehr wichtig, da ein großer Theil des bürgerlichen Processes zunächst auf den Bestimmungen des canonischen Rechts beruht.

... Gleichwohl ist es bei einer Darstellung, welche nicht bloß darauf berechnet ist (wie es bei den älteren Schriftstellern gewöhnlich der Fall ist), das canonische Recht in jenem Sinn zu interpretiren, sondern das Kirchenrecht nach seinem ganzen Umfang aus allen Arten von Quellen, auf welche es zurückgeführt werden muß, zu entwickeln, rath-

(1) Es ist bei den neueren Schriftstellern, wenn sie nicht canonisches Recht und Kirchenrecht gleichbedeutend nehmen, was dem Wortsinne jenes Ausdrucks offenbar widerspricht, da das letztere ja auch auf bürgerlichen Gesetzen beruht, das gewöhnlichste, den Inhalt des Corpus juris canonici allein, oder doch nur die älteren vor Entstehung dieser Sammlungen verfaßten Kirchengesetze mit einbegriffen, unter dem canonischen Recht zu verstehen, mithin alle neuere Kirchengesetze demselben entgegenzusetzen. In diesem Sinn kann man z. B. sagen, das Tridentinische Concilium habe die Bestimmungen des canonischen Rechts über die Form der Einwilligung bei Eingehung der Ehe verändert.

samer, jenen Stoff keineswegs in seinem ganzen Umfang aufzunehmen. Die Bestimmungen des canonischen Rechts, welche zunächst Gegenstände des bürgerlichen Rechts betreffen, lassen sich nicht wohl anders deutlich machen, als im Zusammenhang mit den übrigen Rechtsbestimmungen, welche sie ergänzen, abändern, oder auch nur wiederholen und auf kirchliche Verhältnisse anwenden. Sie hängen daher, vermöge der Beschaffenheit unseres gemeinen bürgerlichen Rechts, zunächst mit dem Römischen Recht zusammen, und finden besser ihren Platz in einer Darstellung des gemeinen bürgerlichen Rechts oder des Proceßes. Nur in sofern sie eine unmittelbare Beziehung auf kirchliche Verhältnisse haben, dürfen sie nicht übergangen werden.

Der Stoff, welcher hiernach für das Kirchenrecht aus dem canonischen Recht oder aus anderen Rechtsquellen entnommen werden kann, läßt sich nach den Beziehungen anordnen, in welchen die Kirche als äußere Gesellschaft steht. Die inneren Verhältnisse derselben, ihre Stellung gegen die bürgerliche Gesellschaft, und ihr Rechtsverhältniß gegen andere Kirchen, bilden dann eben so viele Haupttheile des Kirchenrechts. Den ersten derselben haben Manche das Privatkirchenrecht, die beiden letzteren das Kirchenstaatsrecht genannt, oder auch die Ausdrücke inneres und äußeres Kirchenrecht in einem ähnlichen Sinn einander entgegengesetzt. Die Begriffe, welche diesen Ausdrücken zum Grunde liegen, können aber nach Willkühr erweitert oder beschränkt werden (2), und werden daher auch

(2) So kann man fragen, ob die Lehre von der geistlichen Ge-

verschieden gefaßt (3); besonders aber ist diese Einteilung nicht geeignet, alle kirchlichen Verhältnisse in ihr gehöriges Licht zu stellen. Die Kirche kann in der That in keinem Verhältniß bloß aus dem Gesichtspunkt einer im Staat bestehenden Corporation betrachtet werden; deren inneres Recht einen Theil des Privatrechts ausmacht; die Thätigkeit der Kirchenoberen hat vielmehr in so vielen Beziehungen den Character einer öffentlichen Gewalt, und die Rechte der Kirche als Corporation bei der Bestellung ihrer Oberen, bei der Einpflanzung des Gottesdienstes, bei der Verwaltung und Benutzung ihrer Güter, greifen so tief in das gesammte öffentliche Leben ein, daß die kirchlichen Verhältnisse durchaus als ein eigenthümlicher, aus Bestimmungen des öffentlichen und Privatrechts zusammengesetzter Theil des Rechts betrachtet werden müssen, und bei jedem einzelnen kirchlichen Verhältniß dessen innere und äußere Beziehung ins Auge zu fassen ist.

Für die Darstellung ist es daher am zweckmäßigsten, den gesammten Stoff lediglich nach den inneren kirchlichen Verhältnissen zu ordnen, und das Kirchenstaatsrecht

806
 richtbarkeit dem Privatkirchenrecht oder dem Kirchenstaatsrecht angehört? Denn ihr Umfang und ihre Bedeutung hängen vornehmlich von dem Verhältniß der Kirche gegen den Staat ab, ungeachtet die katholische Kirche die geistliche Gerichtsbarkeit zu den wesentlichen bischöflichen Rechten zählt, und die Bestimmungen über ihren Inhalt und ihre Ausübung gemeinrechtlich auf Kirchengesetzen beruhen.

(3) Vergl. Wiese Handb. des Kirchenr., Th. I. S. 3.

nicht als einen besondern Theil zu behandeln, sondern, was davon sich auf jene einzelnen Verhältnisse bezieht, an das innere Kirchenrecht anzuschließen.

Eben so rathsam ist es, das katholische und protestantische Kirchenrecht nicht durchaus zu trennen (4), sondern bei den Verhältnissen, bei welchen das Recht der evangelischen Kirche sich an die Bestimmungen des canonischen Rechts anschließt, das Recht beider Religionstheile zu verbinden. Die Lehren, wo das evangelische Kirchenrecht auf wesentlich verschiedenen Grundsätzen beruht, wo daher das Recht beider streng gesondert werden muß, bilden dann dagegen verschiedene Abschnitte der Darstellung eines einzelnen kirchlichen Verhältnisses.

Nach der Bedeutung der Kirche als äußerer Gesellschaft lassen sich als die einzelnen Verhältnisse, welche den Gegenstand der Darstellung bilden, folgende unterscheiden.

I. Verhältniß der Kirche als äußerer Gesellschaft, in ihrem Inneren sowohl als dem Staat gegenüber im Allgemeinen; dessen Betrachtung dann auf die Lehre von dem

(4) Von den Neueren ist dieß zuweilen geschehen, jedoch seltner. Man übersieht am besten, wie nachtheilig diese Trennung der Klarheit der Darstellung wird, wenn man das evangelische Kirchenrecht in den Schriften von Wiese ins Auge faßt. Es erscheint hier ohne allen Zusammenhang, weil das, was aus dem canonischen Recht entlehnt wird, nur beziehungsweise erwähnt, nicht aber in Verbindung mit den eigenthümlichen Grundsätzen der Protestanten entwickelt wird.

Subject der Kirchengewalt und den kirchlichen Personen führt (Buch 3).

II. Ausübung der Kirchengewalt nach ihren einzelnen Zweigen (Buch 4).

III. Religionsübung (Buch 5); bei den mannichfachen Verhältnissen, welche hieher zu stellen sind, bilden die besonderen Institute der Kirche, welche sich auf eine *vita religiosa* beziehen, einen eigenen Abschnitt (Buch 6).

IV. Kirchengüter (Buch 7).

D r i t t e s B u c h .

Von der Kirche, der Kirchengewalt und den kirchlichen Personen.

Erster Abschnitt.

System der katholischen Kirche.

Erstes Kapitel.

Grundzüge der katholischen Kirchenverfassung.

I. Begriff der christlichen Kirche nach dem Standpunkt aller Confessionen.

Der Begriff der christlichen Kirche ist für alle Confessionen einer und derselbe, sofern sie überhaupt als die äußere Erscheinung des geistigen Reichs betrachtet wird, welches Christus gegründet hat.

Alle Confessionen sehen in der Kirche einen Verein, in welchem durch Belehrung und den Gebrauch der Sacramente, welche Christus eingesetzt hat, den Menschen der Weg zum ewigen Heil nach den Verheißungen Christi eröffnet werden soll. In diesem Sinn glauben alle Confes-

sionen an eine heilige christliche Kirche, welche die wahrhaft Gläubigen vereint, wie groß auch die Anzahl der Mitglieder seyn mag, die ihr nur als äußerlicher sichtbarer Verbindung angehören, aber weder von lebendigem Glauben erfüllt sind, noch Christi Geboten nachzukommen sich redlich bestreben (1). Allen muß diese eine allgemeine und einige, ewig dauernde seyn, wenn sich gleich nur die Römische die katholische Kirche nennt, da Christus diese Eigenschaften seiner Kirche beigelegt hat. Alle wollen dieser Kirche angehören, da sie sich im Besiz der reinen christlichen Lehre und des rechten Gebrauchs der Sacramente glauben. Alle Confessionen lehren auch, daß Christus mit der Sendung der Apostel ein Lehramt eingesetzt habe, im Glauben zu unterrichten, zu bestärken und ihn in seiner Reinheit lebendig zu bewahren (2), die Sacramente zu reichen, und denen, welche ihre Sünden bereuen und sich bessern, deren Vergebung zu verkünden; in diesem Sinn betrachten auch Alle die Bischöfe und Presbyter als Nachfolger der Apostel, da jenes Lehramt auf sie übergegangen.

Die christliche Kirche muß aber außerdem auch von einer andern Seite betrachtet werden. Sie bildet von ihrer Entstehung an auch einen Verein zur Ausübung der christlichen Religion mit einem geordneten gesellschaftlichen Verhältniß. Die Bedeutung des letz-

(1) So z. B. Augsb. Confession, Art. 7. 8.; bei Walch Concordienbuch pag. 29.

(2) S. Augsb. Confess., Art. 5.; bei Walch a. a. O.

ren wird von den verschiedenen Confessionen auf verschiedene Weise aufgefaßt.

Um die Lehre der katholischen Kirche, welche zuerst darzustellen ist, deutlich zu machen, ist es am zweckmäßigsten, die Grundlage derselben, ohne in das Einzelne einzugehen, in einer allgemeinen Uebersicht zu beschreiben. Die Einrichtungen, welche dabei erwähnt werden müssen, sind durch die Geschichte ihrer Entstehung, welche das erste Buch enthält, ihrem wesentlichen Inhalt nach bereits bezeichnet worden; eine solche Uebersicht ist daher auch ohne die genauere Erklärung derselben im Einzelnen schon verständlich. Diese folgt dann in der Ordnung, welche durch den inneren Zusammenhang jeder Einrichtung selbst schon gegeben ist. Diese Erörterung ergänzt zugleich die Weise für die Uebersicht, welche ihr vorangeht.

II. Lehre der katholischen Kirche von der Kirchengewalt.

Die katholische Kirche betrachtet die Vollmacht, welche den Aposteln gegeben und auf den Lehrstand fortgepflanzt wurde, als eine Gewalt, die sie in ihrer neueren Terminologie die Kirchengewalt, *potestas ecclesiastica*, nennt. Ihren Bestandtheilen nach ist diese eine zweifache: *potestas ordinis s. ministerii*, und *potestas jurisdictionis*. Beide sind zunächst an das *Sacerdotium* geknüpft; die unteren Stufen des Clericats werden diesem in der That nur angeteilt, um die älteren Einrichtungen der christlichen Kirche mit der ausgebildeten Lehre vom *Sacerdotium* und vom Clerus in Zusammenhang zu bringen.

Potestas ordinis heißt die Gewalt des Sacerdotii, sofern sie sich auf das Lehramt und die Verwaltung der Sacramente bezieht. Das Lehramt in den Händen der Bischöfe und Presbyter kann eine wahre Gewalt genannt werden, weil es ihnen in der That eine Herrschaft über den Glauben der übrigen Mitglieder der Kirche giebt. Denn es besteht, im Sinn der katholischen Kirche, keineswegs bloß in der Befugniß, zu lehren; sondern aller Glaube beruht auf der Autorität des Priesterstandes selbst. Was kirchlicher Glaube ist, soll sich zunächst auf die Ueberlieferung stützen, und durch diese erst der Sinn der heil. Schrift bestimmt werden; die Ueberlieferung aber besteht in dem, was der Priesterstand gelehrt hat; diesem allein kommt es zu, die Schrift auszulegen, er allein wird über streitige Glaubenslehren gehdrt und entscheidet über diese auf Concilien; das Urtheil der Kirche, das den Sinn der heiligen Schrift bestimmt (1), ist mit dem Urtheil des Priesterstandes demnach identisch, und dem Laienstande steht in Glaubenssachen überhaupt keine Stimme zu.

In Beziehung auf die Verwaltung der Sacramente erscheint vermöge der priesterlichen Würde der Functionirende als ein höheres Gott näher stehendes Wesen, in dessen Hände die Gnadenmittel niedergelegt sind, welche Christus seiner Kirche verliehen hat. Auch in dieser Hinsicht gilt daher die Berechtigung, welche das Sacerdotium giebt,

(1) Conc. Trident. Sess. 4. Decr. de editione et usu sacr. libror.: Sancta Mater Ecclesia, cujus est judicare de vero sensu et interpretatione scripturarum sacrarum.

nicht als ein bloßer Beruf, sondern als eine Gewalt, die auf höherer Ermächtigung beruht.

Diese höhere Stellung erhält das Sacerdotium durch ein besonderes Sacrament, das Christus eingesetzt hat, um diesen Stand zu gründen, und mit besonderen Gaben auszurüsten, um die ihm vertrauten Functionen zu vollziehen. Den Aposteln, welche er zunächst zum Lehramt und zur Verwaltung der Sacramente berufen hatte, sandte er seinen Verheißungen gemäß den heiligen Geist. Dieser wurde den Bischöfen und ihren Gehülfen von den Aposteln durch Handauslegung mitgetheilt; durch die Ordination, welche die Bischöfe verrichten, werden die Vollmacht Christi und die besondere Fähigkeit zu den Functionen jedes Kirchenamts fortgepflanzt. Durch die Ordination daher wird der Priester über die Gemeinde als ein höheres, heiligeres Wesen erhoben, und erhält „einen unverilgbaren Character“, so daß er überhaupt nicht wieder bloßer Laie werden kann (2). Eben daher heißt *ordo* in der Sprache des neueren Kirchenrechts nicht mehr ein Amt, zu welchem der Priester bestellt wird, sondern die Fähigkeit, welche er durch das Sacrament des *ordo* empfängt.

Potestas jurisdictionis heißt die Gewalt des Sacerdotii,

(2) Conc. Trident. Sess. 23. Can. 4. De sacramento ordinis: Si quis dixerit, per sacram ordinationem non dari spiritum sanctum, ac proinde frustra Episcopus dicere: accipe spiritum sanctum, aut per eam non imprimi characterem, vel eum, qui sacerdos semel fuit, laicum rursus fieri posse, anathema sit.

die Kirche als äußere Gesellschaft zu regieren (3). Sie ist ebenfalls vermöge göttlicher Anordnung auf die Bischöfe (4) übergegangen, weil sie Nachfolger der Apostel sind, und diese die Kirche vermöge ihres Hirtenamtes regiert haben. Die Apostel haben Vorschriften über Kirchendisziplin und Liturgie gegeben, den Gemeinden Vorsteher bestellt, Streitigkeiten beigelegt oder entschieden, Vergehen durch strafende Rede gerügt und durch Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft geahndet.

Durch die Kirchengewalt soll die Einheit der Kirche im Glauben und in der Disciplin (so weit diese für notwendig gehalten wird (5)) erhalten werden. Da jene Gewalt nach ihren beiden Zweigen zunächst mit dem Episcopat verbunden ist, und das Presbyterium gegen die-

(3) Act. Apost. XX, 28.: Attendite vobis et universo gregi, in quo Vos spiritus sanctus posuit episcopos, regere ecclesiam Dei.

(4) Wenigstens in der Ausübung, wenn sie auch ursprünglich dem Sacerdotium überhaupt, und mithin, nach der Vorstellung der Katholiken, dem Recht nach vermöge göttlicher Anordnung zustand, seitdem die Functionen des Episcopats und Presbyterii bestimmter gesondert wurden. Vergl. Sauter, fundam. jur. eccl. Cathol. P. I. §. 52.

(5) Vergl. Walter, Lehrb. des Kirchenr. 4te Ausg. §. 19.: „Die Kirche fährt in ihrer irdischen Erscheinung viele äußere sogenannte Disciplinäreinrichtungen mit sich, welche sie nicht als unmittelbar zur Offenbarung gehörend betrachtet, sondern die von ihren Vorstehern auf gewöhnliche menschliche Weise nach dem Bedürfnis der Zeiten und Verhältnisse festgesetzt worden sind.“

ses in einer untergeordneten Stellung steht, so ist es die Bestimmung der Bischöfe, jene Einheit zu erhalten. Die ältere Kirche lehrte daher, daß jene Einheit auf der Einigkeit der Bischöfe beruhen müsse (6). Seitdem der Römische Primat sich entwickelte und Anerkennung fand, lehrt aber die Römisch-katholische Kirche, daß dem Papst als Nachfolger des Apostel Petrus eine Gewalt verliehen sey, die über der bischöflichen steht, und vermöge göttlicher Anordnung die Rechte umfaßt, welche nothwendig sind, um die Einheit der Kirche zu erhalten. Menschliche Einrichtung ist hingegen, nach jener Lehre, die Entstehung einer den Patriarchen und Metropolitane oder anderen Primaten anvertrauten Kirchengewalt, welche eine Zwischenstufe zwischen den Bischöfen und dem Papst bildet.

Aus den bis hieher zusammengestellten Grundzügen der katholischen Kirchenverfassung erklärt sich das Dogma, daß diese auf einer zweifachen Hierarchie beruhe (7), auf der Hierarchie des Ordo und der Hierarchie der Jurisdiction (des Kirchenregiments, *Hierarchia in specie*). Der Ausdruck bezeichnet nicht bloß eine durch göttliche Anordnung bestehende Gewalt über die Kirche, sondern zugleich

(6) Vergl. die Stellen aus Cyprian's Briefen oben S. 24, Note 27.

(7) Conc. Trident. Sess. 23. Cap. 4. de ecclesiastica hierarchia et ordinatione. Ibid. Can. 6. de sacramento ordinis: Si quis dixerit, in Ecclesia catholica non esse Hierarchiam divina ordinatione institutam, quae constat ex Episcopis, Presbyteris et ministris, anathema sit.

den Jubegriff der Kirchenämter, welche, stufenweise einander untergeordnet, auf der Grundlage des Sacerdotiums errichtet worden sind, um die Kirchengewalt auszuüben, obwohl diese nicht insgesamt vermöge göttlicher Anordnung bestehen. Die Hierarchia ordinis begreift die Gesammtheit der Kirchenämter, welche auf die Verwaltung des Sacerdotii eine Beziehung haben, daher nicht nur das Sacerdotium selbst, sondern auch die, welche demselben zur Hülfsleistung (ministerium) untergeordnet sind. An der Spitze der Hierarchie der Kirchenjurisdiction steht der Papst mit seinen Gehülfsen; auf ihn folgen die Patriarchen, Metropolitane und andere Primaten; dann die Bischöfe und die den letzteren untergeordneten Beamten, welche die bischöfliche Jurisdiction auf eine so selbstständige Weise auszuüben haben, daß ihr Amt als eine eigene Stufe der Hierarchie angesehen werden kann (8).

III. Verschiedenheit der kirchlichen Eigenschaften der Personen.

Durch die hierarchische Grundlage der katholischen Kirchenverfassung werden die Mitglieder der Kirche in zwei Classen gesondert, welche durch die Ausdrücke Clerus und Laien bezeichnet werden (1). Die Laien sind der Kirchengewalt der hierarchischen Kirchenoberen unterworfen,

(8) Wie bei den Archidiaconen nach der Verfassung der Kirche während des neunten bis zum sechzehnten Jahrhundert.

(1) S. oben S. 16.

und bilden nur die beherrschte Gemeinde (*ecclesia obediens s. audiens*) (2); der Clerus, indem Alles, was in der Kirchengewalt enthalten ist, eigentlich als der Kirche selbst anvertraut betrachtet wird (3), vertritt die herrschende Kirche (*ecclesia imperans, s. docens*), wiewohl dieß zunächst auf das Sacerdotium als die Grundlage der Hierarchie bezogen werden muß. Der Clericat entsteht durch die Ordination; aber die Theilnahme jedes Clerikers am Kirchenregiment wird durch das Kirchenganz bestimmt. Der meisten Kirchenämter sind überhaupt nur Cleriker fähig; doch giebt es Functionen, welche auf Laien übertragen werden und für diese ein besonderes Verhältniß begründen können.

Als einen besonderen kirchlichen Stand muß man endlich die Regularen betrachten, da durch die Verpflichtung zu einer *vita religiosa* nach einer bestimmten Regel (4) ein eigenthümliches kirchliches Verhältniß entsteht. Jene Verpflichtung ist sowohl mit dem Laienstand als mit dem Clericat vereinbar; im Gegensatz der Cleriker, welche zu einer Regel verpflichtet sind (*clerici regulares*), werden die Uebrigen *clerici seculares*, Weltgeistliche, genannt, da *secularis, status secularis*, sowohl den Gegensatz der *vita religiosa*, als des geistlichen Standes bezeichnet.

(2) Cypriani ep. 69.: *Ecclesia est plebs sacerdoti adunata et pastori suo grex adhaerens.*

(3) Concil. Constant. Sess. 4.: *Quod ipsa synodus in spiritu sancto congregata legitime generale Concilium faciens et ecclesiam catholicam repraesentans, potestatem a Christo immediate habeat.*

(4) Vergl. oben S. 136 u. f.

Terminologie neuerer Schriftsteller, nicht der Quellen des canonischen Rechts, ist es, den Laienstand im Gegensatz der besondern Verhältnisse, welche durch den Ordo, die Uebernahme eines Kirchenamtes und die Verpflichtung zu einer Regel entstehen, den *status ecclesiasticus communis* zu nennen, und die letzteren mit dem Ausdruck *status specialis* zu bezeichnen, der den *status clericalis, regularis* und *ecclesiasticus in specie* unter sich begreife. Unter dem letzteren wird das Verhältniß verstanden, welches durch ein Kirchenamt entsteht.

Zweites Kapitel.

Vom Clericatstand und dessen Rechten.

J. Morin. *Commentar. hist. et dogm. de sacris ecclesiae ordinationibus.* Amstel. 1695.

F. Hallier, *de sacris electionibus et ordinationibus ex antiquo et novo ecclesiae usu.* Paris. 1636 fol. Rom. 1749. 3 Voll.

I. Begriff des Ordo und dessen Abstufungen.

Ordo bezeichnete im dritten Jahrhundert die Stellung einer Person, welche durch die Uebertragung eines Kirchenamtes entstand (1). Die katholische Kirche hätte daher, wenn

(1) S. oben S. 15.

wenn man ihre Einrichtung nach dieser Terminologie beschreiben will, zwei ordines, das Episcopat oder Presbyterat; späterhin das Sacerdotium genannt, und das Diaconat, welches, seitdem der Ausdruck Sacerdotium üblich geworden war, im Gegensatz desselben das ministerium genannt wurde, welches nur zu Hülfsleistungen zur Unterstützung des Sacerdotii bestimmt war (1). Das Ministerium wurde nach und nach auf mehrere ordines erweitert, unter welchen das Amt der Subdiaconen frühzeitig eine feste stehende Einrichtung wurde, indem es in allen Kirchen erwähnt wird. In Hinsicht der noch weiter eingeführten unteren Stufen bestand keine feste Einrichtung (2); im Abendland wurden mit der Römischen Disciplin die vier Ordines allgemein, welche in Rom schon im dritten Jahrhundert (4) eingeführt waren. Auf den Subdiaconus folgten nemlich die Acoluthen, Exorcisten, Lectaren, Ostiarien.

(2) Concil. Carthag. a. 398 in Can. 11. Dist. 23.: Diaconus — non ad sacerdotium, sed ad ministerium consecratur.

(3) Die Can. Apost. Can. 69. erwähnen Lectoren und Cantoren. Die Constit. Apost. L. 3. Cap. 11. auch Ostiarien. Diese drei Ordines kommen auch alle in Justinians Novellen vor. Nov. 3. 6. 123. 137. Isidor von Sevilla bei Gratian Can. 1. Dist. 25. erwähnt außer den Ordines, welche in der Römischen Kirche üblich waren, Psalmlisten. Man findet auch in dieser Stelle eine genaue Beschreibung der Functionen jedes Ordo.

(4) Cornelli P. ep. a. 251. Cap. 3., bei Schoenemann Pont. Rom. ep. pag. 107.

Diese Einrichtung liegt dem neueren System der katholischen Kirche, mit veränderten Begriff des Ordo, zum Grunde. Ordo ist jetzt die Gewalt, die mit jenen älteren Aemtern verknüpften Funktionen zu verrichten. Unser deutsches Wort *Weihe*, das demselben in dieser Bedeutung entspricht, drückt daher den neueren Begriff besser aus, als die lateinische Bezeichnung, welche auf die ursprüngliche Bedeutung hinweist. Der Ordo ist auch nach dem neueren Begriff so vielfach, als diese alten Aemter waren; daher zählt die katholische Kirche sieben ordines, deren höchster das Sacerdotium in sich faßt (5).

Das Sacerdotium und Diaconat hießen von jeher ordines sacri, weil sie apostolischen Ursprungs waren. Weil

(5) Conc. Trident. Sess. 23. Cap. 2., de septem ordinibus: Cum autem divina res sit tam sancti sacerdotii ministerium; consentaneum fuit, quo dignius et majori cum veneratione exerceri posset, ut in Ecclesia ordinatissima dispositione plures et diversi essent ministrorum ordines, qui sacerdotio ex officio deservirent: ita distributi, ut, qui jam clericati tonsura insigniti essent, per minores ad majores ascenderent. Nam non solum de sacerdotibus, sed et de Diaconis sacrae literae apertam mentionem faciunt, et quae maxime in illorum ordinatione attendenda sunt, gravissimis verbis docent, et ab ipso Ecclesiae initio sequentium Ordinum nomina, atque uniuscujusque eorum propria ministeria, Subdiaconi scilicet, Acolythes, Exorcistae, Lectoris et Ostiarii, in usu fuisse cognoscuntur, quamvis non pari gradu; nam Subdiaconatus ad majores ordines a Patribus et sacris conciliis refertur, in quibus et de aliis inferioribus frequentissime legimus.

aber die Amtsverrichtungen der Subdiaconen in Hilfsleistungen bei Vollziehung des Messopfers bestanden, und die Fähigkeit, dieses zu verrichten, für den eigentlichen Witzelpunkt des Sacerdotii gehalten wurde, zeichnete man das Subdiaconat wenigstens vor den übrigen Rängen aus; man verpflichtete daher auch die Subdiaconen bei Einführung des Ehiblats gleich der höheren Geistlichkeit zum ehelosen Stand. Papp. Urban II. hielt sie nach diesen Verhältnissen für fähig, zur Bischofswürde zu gelangen, blieb aber noch bei der älteren Ansicht stehen, daß den Subdiaconat nicht unter die ordines sacri s. majores gehöre. (6) Erst Papp. Innocenz III. fand darin hinreichenden Grund, ihn diesen beizuzählen (7). Ordines minores sind daher im neueren Kirchenrecht nur die vom Subdiaconat abwärts.

In Beziehung auf die Uebertragung des Sacerdotii allein ist der ordo ein Sacrament, und bewirkt einen character indelebilis in dem oben (S. 489) bezeichneten Sinn (8).

(6) Can. 4. Dist. 60.

(7) Cap. 9. 1b. X. de setate et qual. ordinandorum (1. 14).

(8) In Hinsicht des Diaconats ist dies zwar bestritten; es geht aber aus den Bestimmungen des Tridentinischen Conciliums klar hervor. Sess. 23. Cap. 4: Quoniam vero in sacramento ordinis — character imprimitur, qui nec deleri, nec auferri potest; merito sancta synodus damnat eorum sententiam, qui asserunt, novi testamenti sacerdotes temporariam tantummodo potestatem habere, et semel rito ordinatos iterum laicos effici posse. Ebenso bezieht die oben (S. 459 Note 2) abgedruckte Stelle den Character indelebilis nur auf den Sacerdos. Hiernach müssen also die Worte des Cap. 3. der Sess. 23. er-

In Beziehung auf die übrigen ordines paßt der gewene Begriff nicht vollständig. Nur beim Diaconat geschieht die Ordination noch mit Handauflegung und unter den Worten: accipe spiritum sanctum. Bei den übrigen Weihen kann man sich die Ordination nur als Uebertragung einer Berechtigung zu gewissen Functionen denken; der sicherste Beweis, daß der Begriff des Ordo als einer Fähigkeit dem Jussur in seinem Ursprung fremd ist, und Ordination ursprünglich nichts anderes war, als Bestellung zu einem Amt, die man sich zuerst beim Sacerdotium mit der Uebertragung einer durch diese Handlung selbst bewirkten besonderen göttlichen Gnade verbunden dachte:

Bestellung zu einem bestimmten Kirchenamte blieb auch die Ordination, selbst nachdem man diesen Begriff des Ordo aufgefaßt hatte, bis in das zehnte Jahrhundert, wenigstens gesetzlich. Die Chalcedonische Synode erklärte es für einen Canon, daß jede Ordination, welche nicht zu einem bestimmten Kirchenamte geschehe (*ordinatio absoluta facta*), für unkräftig gehalten werden müsse (9). Das Kirchenamt, zu welchem ordinirt wurde, hieß der

klart werden, wo vom Sacramentum ordinis überhaupt die Rede ist: Cum scripturae testimonio, apostolica traditione, et Patrum unanimi consensu perspicuum sit, per sacram ordinationem, quae verbis et signis exterioribus perficitur, gratiam conferri; dubitare nemo debet, ordinem esse vere ex propria unum et septem s. Ecclesiae sacramentis.

(9) Can. 1. Dist. 70.

Titulus, indem der Ordinierte auf den Grund desselben in das Verzeichniß (*canon*) der Geistlichkeit der Kirche, für die er ordinirt war, eingetragen wurde. Den Grundsatz der Chalcedonischen Synode drückte daher die Regel aus: *ne quis ordinetur sine titulo*. Noch Papst Urban II. erklärte diese am Ende des 11ten Jahrhunderts in jenem Sinn (10). Späterhin erst wurde es üblich, die Ordines auch ohne Bestellung zu einem Kirchenamt zu ertheilen, wenn für hinreichenden Unterhalt der Ordinierten gesorgt wurde, den man seitdem unter dem **Titulus** verstand (11). Seitdem muß daher, selbst bei den niederen Weihen, der **Ordo** eine besondere Fähigkeit bedeuten, von der sich aber kein Begriff geben läßt, da sie nach der Bedeutung des **Ordo** bei dem **Sacerdotium** eine geistige seyn soll, keine bloße durch die Kirchengesetze für gewisse Amtsverrichtungen festgesetzte von bloß rechtlicher Bedeutung, dennoch aber der **Ordo** nur beim **Sacerdotium** ein Sacrament ist.

Gegenwärtig werden die gesammten Functionen des Ministeriums nicht mehr von Personen versehen, die dazu ordinirt sind. Die Gehülfen des Presbyters beim Gottesdienst sind andere Priester oder selbst Laien. Die rechtliche Bedeutung dieser Weihen ist daher nur eine zweifache geblieben.

1) Schon nach der Disciplin des 4ten Jahrhunderts erzog man die Kleriker, indem man sie den höchsten **Ordo** erlangen ließ, nachdem sie alle unteren Stufen allmählich

(10) *Can. 2. Dist. 70.*

(11) *S. unten Absatz 5.*

durchlaufen hatten (12); durch spätere Kirchengesetze ist die Nothwendigkeit der stufenweisen Erwerbung aller Weihen zum festen Grundsatz geworden. Auch die Weihen, deren Functionen von den Ordinierten nicht mehr ausgeübt werden, müssen daher fortwährend erteilt werden, um die Erwerbung der Priesterweihe möglich zu machen.

2) Zur Erwerbung anderer kirchlichen Aemter, als des Clericat, welche durch die Ordines bezeichnet werden, und der mit ihnen verbundenen Beneficien, ist das Clericat erforderlich, das durch den Ordo erlangt wird; bald reichen das zu die Ordines *minores* hin, bald nur die Erwerbung einer der beiden unteren Stufen der Ordines *sacri*, bald erst die Priesterweihe. Die Abstufungen der Weihen des *ministeriums* sind mithin ein Mittel geblieben, kirchliche Beneficien zu erwerben, die nicht gerade die Priesterweihe, die einzige, deren Functionen wirklich verrichtet werden, erfordern.

II. Von der Priesterweihe insbesondere.

Da die katholische Kirche nur sieben Weihen annimmt, so kann das Episcopat nicht als ein von dem Presbyterat verschiedener Ordo angesehen werden, sondern muß mit diesem in dem Saecrdotium begriffen seyn, das sonach die vollständige Potestas ordinis verleiht. Soll hiermit die Entscheidung der Tridentinischen Synode vereinigt werden, daß die Bischöfe höher stehen, als die Presbyter, und die Or-

(12) Can. 3 Dist. 77.

dination ſelbſt, ſo wie mehrere andere Functionen, die zu der Potestas ordinis gehören, zu vollziehen allein Gewalt haben (1), ſo muß dieß daher nicht auf eine Potestas, die aus dem Ordo, ſondern auf eine Berechtigung, die aus der Amtsgewalt entſpringt, bezogen werden (2). Mit hin muß man annehmen, daß in der Priesterweihe zwar die geſammte Potestas ordinis enthalten, aber durch kirchliche Einrichtung die Ausübung eines Theils derſelben an das biſchöfliche Amt gebunden iſt, und die Fähigkeit, dieſe Handlungen zu verrichten, ſo lange ſuspendirt bleibt, biß der Priester zur biſchöflichen Würde erhoben wird. Hieraus erklärt ſich denn, warum der Biſchof sacerdos episcopos, summus sacerdos, pontifex genannt wird, der Presbyter bloß sacerdos. Bei der Uebertragung deß biſchöflichen Amtes findet zwar eine in ihren Formen der

(1) Concil. Trident. Sess. 23. Cap. 4.: Proinde S. S. Synodus declarat, praeter caeteros Ecclesiasticos gradus, Episcopos, qui in Apostolorum locum successerunt, ad hunc Hierarchicum Ordinem praecipue pertinere; et positos, sicut idem Apostolus ait, a Spiritu sancto, regere Ecclesiam Dei, eosque Presbyteris superiores esse, ac Sacramentum Confirmationis conferre, ministros Ecclesiae ordinare, atque alia pleraque peragere ipsos posse, quarum functionum potestatem reliqui inferioris Ordinis nullam habent.

(2) In dieſem Sinn muß denn auch der Ausdruck Potestas deß Tridentiniſchen Conciliums a. a. O. Can. 7. de sacram. ordinis, verſtanden werden, wo auch die Behauptung verworfen wird: potestatem — ordinandi — quam habent (episcopi), illis esse cum Presbyteris communem.

Ordination ähnliche Handlung statt, welche die Consecration genannt wird. Sie ist aber hiernach keine Art der Ordination, wird auch im canonischen Recht nicht als solche beschrieben (2^a), und kann mithin nur unter die sogenannten *ritus sacramentales* gezählt werden (3). Die ausschließlich dem Bischof vorbehaltenen Functionen, welche in der *Potestas ordinis* liegen, heißen die *Pontificalien*. In consequentem Zusammenhang mit der Lehre vom *Ordo* sollte jedoch die Ausübung aller Pontificalien vom Bischof einem Presbyter aufgetragen werden können, und eine von einem Presbyter ohne Auftrag vorgenommene Ordination unter den Gesichtspunkt einer von dem incompetenten Bischof vollzogenen fallen. Obwohl sich aber manche neuere Schriftsteller diesen Ansichten nähern (4), so ist doch die Lehre der Kirche, daß die Pontificalien ausschließlich (5) zum bischöflichen Amte gehören (6); und eben hierauf gründet sich die weiter unten zu erwähnende

(2^a) Vergl. Cap. un. §. 3. 4. de sacra unctione (1, 15).

(3) S. Sauter, fundam. jur. eccl. Catholic. P. 5. §. 793.

(4) S. besonders Sauter a. a. O. P. 1. §. 52. P. 4. §. 383. P. 5. §. 670.

(5) Doch geht dieß in Hinsicht der Ordination selbst nur auf die *Ordines sacri*. Die niederen Weihen können schon nach den Decreten der Nicänschen Synode, can. 14., die Aebte, welche Priester sind, ihren Untergebenen ertheilen. Cap. 11. X. de aetate et qualit. praeficiendor. (1, 14). Conc. Trid. Sess. 23. Cap. 10. De reform. Dasselbe Privilegium haben die *cardinales presbyteri* in ihren Titeln.

(6) Vergl. Frey, Kirchenr. B. 3. §. 86. S. 138.

Einrichtung, daß die Bischöfe als besondere Gehälfen für die Ausübung der Pontificalien die sogenannten Titular- oder Weihbischöfe annehmen. Dem Unbefangenen kamt es nach allem diesem nicht entgehen, daß auch hier wieder ein Beweis für die ursprüngliche Identität des Amtes der Presbyter und Bischöfe hervortritt, auch hier wieder die ursprüngliche Bedeutung des Ordo als einer bloßen Amtsgewalt hervorleuchtet, und alles sich auf das einfachste erklärt, sobald man annimmt, daß sich die Aemter der Bischöfe und Presbyter erst späterhin getrennt haben. Die katholische Kirche kann hierauf nicht zurückgehen, weil sich ihre Lehre vom Sacerdotio damit nicht vereinigen läßt, deren erster Ursprung noch in eine Zeit fällt, wo jene Aemter nicht so bestimmt getrennt waren.

Vermeidg der Trennung der Pontificalien von der Potestas ordinis macht die Verwaltung der in jenen nicht enthaltenen Sacramente und das Lehramt die Functionen aus, welche mit der Priesterweihe verbunden sind (7).

III. Befugniß zu ordiniren.

van Espen, jes eccles. univ. P. II. Tit. 9. Cap. 2. 3.

Das Recht eines Bischofs, die Ordines zu ertheilen, kann aus einem zweifachen Gesichtspunkt betrachtet werden.

- (7) Das Pontificale Romanum bezeichnet bei den Formen, die es für die Ertheilung der Priesterweihe vorschreibt, die Functionen dahin: Sacerdotem enim oportet offerre, benedicere, praecesse, praedicare et baptizare.

In so fern die Ordination eine Handlung ist, zu welcher der Ordo berechtigt, ist es eine Folge der Consecration, durch welche die bischöfliche Amtsgewalt und mit dieser die Befugniß, die Pontificalien auszuüben, erlangt wird. Hierauf beruht der Grundsatz, daß ein consecrirter Bischof überhaupt die Ordination kräftigerweise (valide) vollziehen könne.

In Beziehung auf die Befugniß, die Ordines einer bestimmten Person zu ertheilen, ist das Ordinationsrecht ein Ausfluß der Jurisdiction, welche er über diese hat.

Nach den älteren Kirchengesetzen, welche noch keine absolute Ordination kannten, war das Princip, welches bestimmte, wem der Bischof vermöge seiner Potestas ordinis die Weihen ertheilen dürfe: daß jeder die höhern Weihen von dem erhalten müsse, der ihm die niederen ertheilt habe. Es entsprang aus dem Canon (1), daß der Ordo den Cleriker mit der Kirche, für deren Dienst er bestellt sey, in eine Verbindung setze, welche er nur mit Genehmigung des Bischofs wieder aufheben könne; ertheilte dieser seine Zustimmung zur Ordination eines seiner Cleriker durch einen anderen Bischof; so trat jener dadurch, nach der damaligen Bedeutung des Ordo, außer aller Verbin-

(1) Conc. Nicaen, Can. 16., bei Justellus Tom. I. pag. 33. Daher traten auch die in den Stellen in den folgenden Notizen enthaltenen Bestimmungen ein, wenn der Bischof den Cleriker einer anderen Kirche ohne literas dimissorias in demselben Ordo anstellte.

bung mit der Kirche, welcher er bisher angehört („sacris lirt“ war). Daher hieß jene schriftlich ertheilte Einwilligung *literna dimissoria*. Der Bischof, welcher ohne diese einem fremden Cleriker Ordines ertheilte, und der Cleriker, der sie empfieng, sollte nach einer Bestimmung der Chalcedonischen Synode durch die Excommunication geächtigt werden, das frühere Verhältniß herzustellen (2); schon nach den Schlüssen der Nicäischen (3) und Sardicensesischen (4) Synode war eine solche Ordination ohne Wirkung (*irrita*).

Die Ordination eines Laien, der bisher unter einem andern Diöcesanus gestanden hatte, war hingegen in keinem älteren Kirchengesetz bei Strafe verboten (5).

(2) Can. 4. Dist. 71.

(3) Can. 3. Dist. 71.

(4) Can. 1. Dist. 71.

(5) In dem Schluß einer Afrkanischen Synode bei Gratian (Can. 6. Dist. 71.) heißt es zwar: „non licero clericum alienum ab aliquo suscipi, — neque apud se retinere, nec laicum usurpare sibi de plebe aliena, ut eum obtineat sine conscientia episcopi, de cuius plebe est.“ Allein von der Ordination ist hier nicht die Rede. Will man sie auch auf diese ziehen, so ist wenigstens weder eine Strafe angedroht, noch erklärt, daß die Ordination *irrita* sey. In der That liegt es auch in der damaligen Bedeutung der Ordination, die stets Uebertragung eines Amtes war, daß ihr bei keinem Laien etwas im Wege stehen konnte. Dieser konnte ja sein Domicellum ändern, und dadurch in eine andere Diöces treten; nur der Geistliche konnte es ohne Genehmigung seines Bischofs nicht, weil ihn der Kirchendienst hinderte, seine Kirche zu verlassen, mithin sein Domicell zu verändern. Vergl. Hallier (oben S. 464) P. II. Sect. 5. Cap. 3. Art. 1. §. 4. van Espen a. a. D. §. 7.

Der Sinn der ältesten Kirchengesetze über den Umfang der Befugniß eines Bischofs, die Ordines zu ertheilen, war mithin nur, daß dadurch die Verbindung, in welcher der Ordinandus bereits mit einer Kirche stehe, nicht beeinträchtigt werden dürfe.

Mit der Einführung der absoluten Ordinationen veränderte sich der Gesichtspunkt der Gesetzgebung. Seit dem dritten Lateranensischen Concilium (1179) wurde es nicht für nöthig gehalten, bei der Ordination gleich ein Kirchenamt zu übertragen: sie durfte auch statt finden, wenn nur der Ordinar die hinlänglichen Unterhalt nachwies (6). Ein Geistlicher konnte daher ordinirt seyn, ohne mit einer Kirche durch ein Amt in Verbindung zu stehen, die er, um höhere Weihen zu erhalten, verlassen wollte: er trat, wenn er auch anderwärts ordinirt wurde, deshalb nicht mit einer andern Kirche in Verbindung, da er durch den Orden kein Kirchenamt erhielt, und das Nachtheilige seiner Beförderung zu höheren Weihen durch einen andern Bischof als den, welchem er als Diöcesanus unterworfen war, bestand vielmehr darin, daß er, sofern sie jenem gestattet wurde, höhere Ordines erhalten konnte, die ihm sein Diöcesanus verweigerte, weil er ihn deren unwürdig hielt.

Diesen Mißbrauch des Ordinationsrechts suchte die neuere Gesetzgebung zu verhindern. Clemens IV. verbot den Italiänischen Bischöfen ausdrücklich in dieser Rück-

(6) Vergl. unten Abs. 3. die Lehre vom *titulus ordinatio-*
nis.

sicht (7), einem Ultramontaner zu ordiniren, der nicht von dem Bischof entweder der Diöces, wo er geboren, oder der, wo er domiciliirt sey, oder der, wo er ein Beneficiat habe, offener Briefe bringe, aus welchen erhelle, weshalb ihm jener nicht selbst ordinare. Bonifacius VIII. perordnete als gemein zur näheren Bestimmung des älteren, in einem ganz andern Sinn aufgestellten Grundsatzes, daß ein Cleriker nicht ohne Zustimmung seines Oberen ordinirt werden dürfe, es solle die Eigenschaft eines Oberen aus jenen drei Gründen beurtheilt werden (8), und ohne dessen Einwilligung einem fremden Diöcesanen auch nicht einmal die Tonsur ertheilt werden (9).

Nach diesen Verordnungen kann ein Cleriker in Beziehung auf die Ordination den Umständen nach die Wahl unter drei, ein Laie unter zwei Oberen haben, welche sie ihm zu ertheilen berechtigt sind. Das Herkommen fügte späterhin noch einen vierten Grund der Competenz (ex causa familiaritatis s. commensaliti) hinzu, der sich auf den Zweck jener Verordnung stützt: ein Bischof dürfe den

(7) Cap. 1., de temp. ordin. in VIto (1, 9): Saepe contingit, quod nonnulli clerici vinculo excommunicationis adstricti seu irregulares, vel alias ordinum sacrorum susceptione indigni, suam patriam, in qua de his habetur notitia, fugientes, se in remotis partibus faciunt ad hujusmodi ordines promoveri.

(8) Cap. 3., eod. in VIto (1, 9).

(9) Cap. 4., eod. (1, 9).

ordiniren, welcher ihm seit längerer Zeit durch Dienstverhältniß oder auf ähnliche Weise verbunden gewesen (10).

Da jene Verhältnisse das Recht, eine Person zu ordiniren, begründen, so gaben sie auch die Befugniß, ihr *litteras dimissorias* zur Ordination durch einen fremden Bischof zu ertheilen (11), welche durch die veränderten Bestimmungen über die Ordination selbst, ebenfalls eine andere Bedeutung erhalten haben. Sie heben die Unterwerfung unter den Ertheiler nicht auf, sondern geben bloß die Berechtigung, von einem incompetenten Bischof die Weihe zu empfangen.

Durch das Wahlrecht, welches den Umständen nach eintritt, verfehlt jedoch jene Gesetzgebung nicht selten ihren Zweck, da es dem Ordinandus möglich macht, die Behörde zu umgehen, welche seine Tüchtigkeit am besten beurtheilen kann. Diese Unvollkommenheit wird auch durch die Verfügungen des Tridentinischen Conciliums nicht ganz gehoben. In diesem ist an den Gründen der Competenz eines Bischofs zur Ordination nichts geändert; jeder soll von seinem „*proprius Episcopus*“ ordinirt werden (12), welcher eben durch jene bestimmt wird; der Grund der *familiaritas* soll jedoch nur einen wirklichen Bischof (im Gegensatz eines *Episcopus in partibus infidelium*), wenn sie wenigstens während drei Jahren bestanden hat, und er

(10) van Espen a. a. D. Cap. 2. §. 30.

(11) van Espen a. a. D. Cap. 3. §. 3.

(12) Conc. Trident. Sess. 23. Cap. 8.

dem Ordinandus zugleich eine Pfründe ertheilt, zur Ordination berechtigten (13).

Nur auf indirecte Weise hat das Tridentinische Concilium den Nachtheilen vorzubeugen gesucht, welche den Umständen nach jenes Wahlrecht herbeiführen kann. Die Ordination soll nur nach vorhergegangener Prüfung der Tüchtigkeit des Ordinandus geschehen (14), und die *litterae dimissoriales* sollen nicht die bloße Erlaubniß, sondern ein Zeugniß über jene enthalten, und den Grund angeben, weshalb die Ordination nicht von dem competenten Bischof geschieht (15). Wo ein Bischof zur Ordination ohne *litteras dimissoriales* competent ist, ohngeachtet er nach den Regeln von der Diocesanverbindung nicht der Ordinarius des Ordinandus ist, wird damit die Prüfung der Tüchtigkeit des Ordinariums durch seinen Ordinarius nicht ausgeschlossen, bevor dieser seinen Ordo ausüben darf (16).

(13) Ebendas. Cap. 3. vergl. mit Sess. 14. Cap. 2.

(14) S. den 5ten und 6ten Absatz dieses Kapitels.

(15) Sess. 23. Cap. 8.: Quodsi quis ab alio (als dem proprius Episcopus) promoveri petat, nullatenus id ei — permittatur, nisi ejus probitas ac mores Ordinarii sui testimonio commendentur —. Ueber die legitima causa der ertheilten *Dimissorialen* s. Sess. 7. Cap. 11.

(16) Sess. 14. Cap. 3. de reform.: Episcopus quoscunque suos Clericos, praesertim in sacris constitutos, absque suo praecedenti examine, et commendatitiis literis, quacunque auctoritate promotos, licet tanquam habiles ab eo, a quo ordinati sunt, probatos, quos tamen ad divina officia celebranda, seu Ecclesiastica sacramenta

Auch soll nach einer Verordnung Papst Innocenz XII. vom J. 1694 (17) die Competenz zur Ordination durch den Besitz eines Beneficiums nur begründet werden, wenn dieses dem Beneficiaten hinreichenden Unterhalt gewährt, und bei der Frage, wo jemand domiciliert sey, auf die Dauer des Aufenthalts und die mit diesem verbundenen Umstände gesehen werden (18).

Da das Ordinationsrecht aus der bischöflichen Jurisdiction über eine Person entspringt, so kann die Ausübung der Befugniß, *litteras dimissorias* zu ertheilen, wie andere Zweige der Jurisdiction auch auf andere Personen über-

ministranda minus idoneos, et capaces repererit: a susceptorum Ordinum exercitio, ad tempus, de quo ei videbitur, suspendere, et illis, ne in altari, aut aliquo ordine ministrent, interdicens, poenitentiam, et

(17) Sie enthält mehrere von der Congregatio interpr. Concil. Trid. nach und nach gegebene Entscheidungen über die Anwendung einzelner Verfügungen der Tridentinischen Synode, und ist auch bei van Espen a. a. O. Cap. 2. S. 43. ihrem Hauptinhalt nach abgedruckt.

(18) *Subditus ratione domicili ad effectum suscipiendi ordines is duntaxat cenaeatur, qui, licet alibi natus fuerit, illud tamen adeo stabiliter constituerit in aliquo loco, ut vel per decennium saltem in eo habitando, vel majorem rerum ac honorum partem cum instructis aedibus in locum hujusmodi transferendo, ibique insuper per aliquod notabile tempus commorando satis superque suum perpetuo ibi permanendi animum demonstraverit, et nihilominus in utroque casu se vere et realiter ejusmodi animum habere, jurejurando adfirmet.*

gehen. Der Vicarius generalis eines Bischofs hat sie, sofern sie ihm besonders übertragen oder der Bischof abwesend ist (19); dem Kapitel steht sie bei erledigtem bischöflichen Sitz zu (20), jedoch nach einer Verfügung der Tridentinischen Synode, innerhalb des ersten Jahrs von der Erledigung an gerechnet, nur, wenn ein Cleriker wegen Erwerbung einer Pfründe, welche eine gewisse Weihe erfordert, oder wegen einer bereits erworbenen Pfründe, welche die Priesterweihe in einem Jahre erfordert, in die Nothwendigkeit versetzt ist, ordinirt zu werden (21).

Ausserdem wird das Recht, Dimissoriale zu ertheilen, als ein päpstliches Reservatrecht betrachtet; von der Römischen Curie selbst wird es aber anerkannt, daß auch in diesem Falle der Ordinandus dem Ordinirenden ein Zeugniß seines Ordinarius über seine Tüchtigkeit vorlegen müsse (22). Den niederen Prälaten ohne bischöfliche Jurisdiction, namentlich den Oberen der Regularen, gestatteten

(19) Cap. 3., de temporibus Ordinat. in VIto (1, 9).

(20) Ebendasselbst.

(21) Sess. 7. Cap. 10., de reform. Mit dem Zusatz: si secus fiat, Capitulum contraveniens, Ecclesiastico subiaceat interdicto: et sic ordinati, si in minoribus ordinibus constituti fuerint, nullo privilegio clericali, praesertim in criminalibus gaudeant; in majoribus vero, ab executione ordinum, ad beneplacitum futuri Praelati sint ipso jure suspensi.

(22) Eine Declaration der Congregatio interpr. Conc. Trident. hierüber hat van Espen a. a. D. Cap. 2. §. 35.

ehedem päpstliche Privilegien häufig (23), ihren Untergebenen *litteras dimissoriales* zu ertheilen; die Tridentinische Synode weist sie aber mit Aufhebung dieser Privilegien wenigstens unbedingt an den Bischof, in dessen Diöces das Institut sich befindet (24), und sichert dadurch gehörige Prüfung.

Da die Competenz eines fremden Bischofs nur durch die *Dimissoriales* begründet wird, so wird auch nur der competent, welcher darin genannt ist, und nur in Beziehung auf den *Ordo*, für welchen sie ertheilt werden.

Allgemeine Folge der Incompetenz des Ordinirenden ist, daß der Ordinierte seinen *Ordo* auszuüben nicht berechtigt ist; der Ordinirende wird von dem Recht zu ordiniren suspendirt (25).

Die Ausübung der bischöflichen Jurisdiction ist über-

(23) Erwähnt in dem Cap. 3., *de tempor. ordin. in VIto.*

(24) Sess. 23. Cap. 10.: Ueber die Anwendung dieser, bei dem jetzigen Stand der Dinge weniger als sonst wichtigen Bestimmung, s. van Espen a. a. D. Cap. 21. §. 36. u. f. Anders war das Verhältniß der Aebte, welche in einem District eine wahre *jurisdictio quasi episcopalis* hatten, und mithin zu keiner Diöces gehörten. Sie konnten ihren Säcular-geistlichen *Dimissoriales* auf jeden Bischof geben.

(25) Conc. Trident. Sess. 14. Cap. 2. *De reform. : Contra faciens ab exercitio Pontificalium per annum, taliter vero promoti, ab executione Ordinum sic susceptorum, donec suo Praelato visum fuerit, ipso jure sint suspensi.* Doch geht dies zunächst auf die Titularbischöfe. Vergl. Cap. 1. 2., *de tempor. ordin. :* und die Glosse zu der letzteren Stelle.

haupt dem Aufsichtsrecht des Staats unterworfen (25^a), mithin auch die des Rechts, bestimmte Personen zu ordiniren. Diefemnach kann das Letztere, wenn gleich die Berechtigung an sich aus dem Ordo entspringt, und in der Katholischen Kirche für eine den Bischöfen nach göttlichem Recht anvertraute Gewalt gehalten wird, an jede Bestimmung gebunden werden, die sich aus jenem Aufsichtsrecht rechtfertigen läßt (26).

Ausser Zweifel ist in dieser Beziehung die Befugniß des Staats, den Landesunterthanen zu untersagen, sich ohne dessen besondere Genehmigung die Ordines von auswärtigen Bischöfen ertheilen zu lassen, welche an die Gesetze des Staats überhaupt nicht gebunden sind (27). Für

(25^a) Ueber den Grund und den Umfang dieses Aufsichtsrechts s. das vierte Kapitel dieses Abschnitts, wo die hier aufgestellten Grundsätze ihrer Rechtfertigung finden.

(26) Das Tridentinische Concillium (Sess. 23. Can. 7., de sacramento ordinis) verwirft zwar die Meinung: ordines ab ipsis (Episcopis) collatos, sine populi vel potestatis secularis consensu aut vocatione irritos esse. Es ist aber leicht einzusehen, daß Bestimmungen, welche die Erwerbung der Weihen von den hierarchischen Oberen an die vom Staat festgesetzten Bedingungen knüpfen, wenn mit ihnen das Recht verbunden seyn soll, im Staat davon Gebrauch zu machen, die hierarchische Gewalt in ihrer religiösen Bedeutung nicht beeinträchtigen, und mithin auch Niemandes Glaubens- und Gewissensfreiheit beschränken, durch welche die Gränzen der Staatsgesetzgebung allein bestimmt werden können.

(27) Ein Beispiel hierzu enthält das Preuß. Landr. Thl. 2. Tit. 11. §. 64.

die Bestimmungen über das Ordinationsrecht der Kirchenoberen, welche dem Staat selbst angehören, kann das leistende Princip nur seyn, daß der Staat sich gegen die Annahme unächtiger Geistlichen sicher zu stellen berechtigt sey, wornach sich jene vornehmlich auf das Verfahren bei der Prüfung der Ordinanden beziehen müssen. Da jedoch die Abglickeit, die Tüchtigkeit des Ordinandus vollständig zu beurtheilen, mit den Gründen der Competenz zur Ordination in der engsten Verbindung steht, so läßt sich nicht bezweifeln, daß auch diese durch die Staatsgesetzgebung genauer bestimmt werden, und die sehr zweckmäßigen Verordnungen des Tridentinischen Conciliums vervollständigt werden können.

IV. Eigenschaften des Ordinandus.

van Espen, a. a. O. Tit. 10.

Unfähig, ordinirt zu werden, sind nur Weiber und Ungetaufte; die Handlung wäre bei ihnen unwirksam (1).

Die bestimmten Eigenschaften der Person, welche gefordert werden, gründen sich in ihrem Ursprung auf den Ausspruch des Apostels, wer würdig geachtet werden solle, zum Bischofe oder Diaconus bestellt zu werden (2); durch spätere Kirchengesetze sind sie näher bestimmt, zum Theil

(1) Can. 29. Dist. 23. Cap. 8.: de conversione conjugator. (3, 32.). Cap. 1. 3. De presbytero von baptizato. (3, 43).

(2) 1 Tim. III. Tit. I.

auch die ältere Lehre verunstaltet worden. Nach dem Ausdruck der ältesten Kirchengesetze, daß „der Canon“ die ausschliesse, welchen jene Eigenschaften fehlen, hat die spätere Zeit den Ausdruck Irregularität, *irregularis*, für den Mangel derselben gebildet, der seit dem 13ten Jahrhundert gebraucht wird, und technisch geworden ist. Canonisches Impediment drückt eher aus, daß sie zunächst auf Kirchengesetzen beruhen.

Alle canonischen Impedimente werden auf zwei Arten zurückgeführt. Sie entspringen entweder aus einem Defect, oder aus einem Vergehen. In Beziehung auf die letztere Gattung hat die veränderte Bedeutung des *Ordo* und die schlaffe Disciplin der späteren Zeit den Grundsätzen des älteren Kirchenrechts eine ganz veränderte Gestalt gegeben.

A. Irregularität aus einem Defect. Dahin gehrt

1) Der Mangel des Alters, welches der *Ordo* erfordert. Für die niederen Weihen ist kein bestimmtes Alter vorgeschrieben (2^a). Nach der neueren Gesetzgebung (3) erfordert der Subdiaconat das zwei und zwanzigste, der

(2^a) Die Tonsur kam nach dem Cap. *alt. de tempor. ordin. in Vito* (1, 9) nach vollendetem siebenten Jahre ertheilt werden, setzt aber nach *Conc. Triad. Sess. 23. Cap. 4., de reform. de Firmelung* voraus. Hierdurch entstehen indirect Bedingungen für die Erwerbung der niederen Weihen, welche gewöhnlich gleich mit der Tonsur ertheilt werden.

(3) Ueber die ältere s. *Can. 5. Dist. 28. Can. 2. 4. 5. 6. Dist. 77. Cap. 3.: de aetate et qual. praeficiendor. in Clem. (1, 6).*

Diaconat das drei und zwanzigste, der Presbyterat das fünf und zwanzigste Jahr (4), welches die Praxis von dem Antritt desselben versteht. Zur Erwerbung der bischöflichen Würde gehört schon nach älteren Kirchengesetzen das zurückgelegte dreißigste Jahr (5).

2) „Defectus scientiar.“ Selbst nach den neuesten, allgemeinen Kirchengesetzen, welche diesen Gegenstand betreffen, ist eine eigentliche Prüfung nur vor der Ertheilung der Priesterweihe erforderlich (6). Jene sind indessen nur die Grundlage der allenthalben durch bischöfliche Verordnungen oder Staatsgesetze (7) aufgestellten, genaueren Bestimmungen.

(4) Concil. Trident. Sess. 23. Cap. 12.: de reform.

(5) Cap. 7. X., de elect. (1, 6).

(6) Conc. Trident. Sess. 23. Cap. 4.: Prima tonsura non initientur, qui Sacramentum confirmationis non susceperint, et fidei rudimenta edocti non fuerint, quique legere et scribere nesciant —. Cap. 5.: Ad minores ordines promovendi bonum a Parocho et a magistro scholae, in qua educantur, testimonium habeant. Cap. 11.: Minores ordines iis, qui saltem latinam linguam intelligant — conferantur. — Cap. 13.: Subdiaconi et Diaconi ordinentur, habentes bonum testimonium et in minoribus ordinibus jam probati, ac literis et iis, quae ad ordinem exercendum pertinent, instructi. Cap. 14.: Qui — ad Presbyteratus ordinem assumuntur, — diligenti examine praecedente, idonei comprobentur.

(7) Der Gesichtspunkt ist oben S. 484 angegeben. Ueber die Oesterreichischen Gesetze vergl. Sauter, a. a. O. P. 3. S. 386. Note 6.

3) „*Defectus natalium*“. Die uneheliche Geburt ist erst zu einem canonischen Hinderniß der Ordination gemacht worden, seitdem nach der Einführung des Eclibats die Geistlichen ihre unehelichen Kinder zu den Kirchenämtern vorzugsweise zu befördern suchten (8). Vollständig wird dieses Hinderniß durch Legitimation, unvollständig durch die *Professio religiosa* gehoben, indem die letztere ohne besondere päpstliche Dispensation zur Erwerbung einer Dignität nicht fähig macht (9).

4) „*Defectus corporis*“. Die Kirchengesetze schließen die aus, welche sich selbst verstümmelt haben (10), und betrachten andere körperliche Mängel als ein canonisches Impediment, sofern sie der Ausübung eines Kirchenamtes hinderlich sind, wohin aber auch gehört, wenn sie ein Aergerniß geben können. Bei allen nicht verschuldeten Mängeln ist es daher der Beurtheilung des Bischofs überlassen, ob er in der einen oder in der anderen Beziehung für ein Impediment gelten könne (11).

(8) Vergl. van Espen, *jus eccl. univ.* P. 2. Tit. 10. Cap. 3.

(9) Tit. Decr. de filiis Presbyteror. (1, 17).

(10) Der Gesichtspunkt ist hier aber nicht die Unfähigkeit zum Kirchendienst, sondern das unmoralische der Handlung. Jener ergibt sich schon aus Concil. Nicaen. Can. 1.: die Lehre der Neueren von den Folgen der Castration findet man ausführlich bei Reiffenstuel, *jus can.* L. L. Tit. 20. §. 30. seq.

(11) Tit. Decr. De corpore vitiat. (1, 20). Vergl. van Espen, a. a. O. Cap. 5.

5) „*Defectus plenae libertatis*“. Die Unfreiheit der Person war seit den ältesten Zeiten ein canonisches Impediment, das aber durch die Freilassung gehoben wurde (12). Unter den Gesichtspunkt der Irregularität aus dem ähnlichen Grunde anderer Verpflichtungen stellte man schon im vierten Jahrhundert die Obliegenheit einer Person, über verwaltete, weltliche Geschäfte Rechnung abzulegen (13), und hielt späterhin Ehemänner nicht für berechtigt, ohne Zustimmung der Ehefrau ordinirt zu werden (14).

6) „*Defectus fidei satis probatae*“. Schon die älteste Kirche ließ Neubekehrte nicht sofort zu Kirchenämtern (15).

7) „*Defectus ex bigamia*“. Nach dem Ausspruch des Apostels, daß ein Bischof eines Weibes Mann seyn solle (16), wurde es canon, daß, wer die zweite Ehe eingegangen habe (*vers bigamus*), nicht ordinirt werden dürfe (17). Die spätere Disciplin erfand auch eine *bigamia interpretativa*, welche durch die Ehe mit einer Wittve oder Geschwächten entsteht; selbst die Ehe, welche ein Geistlicher

(12) Can. Apost. Can. 81. Diss. 54. Tit. Decr. de servis non ordin. (1, 18).

(13) Can. 3. Diss. 54.

(14) Da sie nach der späteren Disciplin in Enthalttsamkeit leben sollten. Cap. 5. 6. X. de conversione conjugator. (3, 32).

(15) 1 Tim. III., 6. Can. 1. Diss. 57.

(16) 1 Tim. III., 2. Tit. I., 6.

(17) Can. Apost. 16. 17. Can. 1. 2. Diss. 33.

der höheren Weihen schließt, obwohl sie nichtig ist, wird aus dem Gesichtspunkt der bigamia (bigamia similitudinaria) betrachtet, und aus dieser die Irregularität hergeleitet, welche die Ausübung des Ordo und das Aufsteigen zu höheren Weihen hindert (18).

8) „Defectus perfectae lenitatis“. Die Theilnahme an der Verurtheilung eines Verbrechers zu Leibes- oder Lebensstrafen, wohin aber keineswegs das Zeugniß gerechnet werden kann (19), sondern außer dem Richtersamt nur Anklage und Denunciation, wo sie freiwillig ist (20);

(18) Can. 9. Disa. 34. Tit. Decr. de bigamis non ordin. (1, 21). Vergl. van Espen a. a. O. Cap. 2.

(19) Oesterreichische Gesetze in Beziehung auf die Verpflichtung der Geistlichen, in solchen Sachen Zeugniß abzulegen, ohne daß sie die folgende Irregularität zu fürchten haben sollen, führt an: Sauter, a. a. O. S. 386. Note h. Die Schriftsteller über das Canonische Recht wollen auf den Inhalt des Zeugnisses sehen; van Espen, a. a. O. Cap. 4. S. 16. u. f. Es liegt aber hierbei der falsche Gesichtspunkt zum Grunde, als ob in dem Zeugniß eine Anklage enthalten seyn könne. Auf die richtigen Grundsätze stützte sich auch die Praxis in Frankreich.

(20) Bei der Verpflichtung zur Denunciation ist stets der Gesichtspunkt, daß Verschweigen eine Verletzung der Bürgerpflicht wäre. Oder ist der Geistliche überhaupt nicht Bürger? Und kann der Staat den Geistlichen nicht wenigstens durch seine Gesetze verpflichten, und die Irregularität, wenn sie auch im canonischen Recht gegründet wäre, aufheben; da der Gesichtspunkt bei der Irregularität immer der eines Nachtheils ist, der eine Person in ihren rechtlichen Verhältnissen trifft? Selbst van Espen, obwohl er die

Kriegsdiensft, und jedes homicidium voluntarium, wenn es auch bürgerlich strafflos ist (21).

B. Irregularität, welche aus Vergehen entspringt. Sie hat das Eigenthümliche, daß sie vor dem Empfang und nach dem Empfang der Weihe entstehen kann, welches bei der Irregularität aus einem Defect nur der Fall ist, wenn der Grund derselben zugleich unter den Gesichtspunkt eines Vergehens oder einer unmoralischen Handlung gestellt werden kann (22).

Das ältere Kirchenrecht legte den Ausspruch des Apostels, ein Bischof solle unsträflich seyn (23), dahin aus, daß Vergehen oder unmoralische Handlungen an dem Eintritt in ein Kirchenamt verhindern, und nach dessen Erwerbung begangen, desselben verlustig machen müßten. Dieser Grundsatz war eine nothwendige Folge des Begriffs vom Ordo. Auf den Unterschied zwischen einem öffentlich bekannten und verborgen gebliebenen Vergehen wurde nicht gesehen; wer, auch ohne zur öffentlichen Strafe gezogen zu seyn, sich selbst in seinem Gewissen verpflichtet gehalten

Verpflichtung zum Zeugniß beschränkt, s. dieß zu. A. a. D. S. 26.

(21) Can. 4. Diss. 51. Tit. Decr. de homicidio voluntario vel casuali (5, 12).

(22) Wie bei der Verstümmelung seiner selbst, der Bigamia similitudinaria, der Blutschuld.

(23) „Irreprehensibilis“ 1 Tim. III., 2. „sine crimine“ Tit. I., 6. 7.

hatte, öffentliche Buße zu thun (24), durfte nicht ordinirt werden, und, wenn er bereits zum Clerus gehörte, sein Amt nicht behalten (25).

Dem Verfasser der falschen Decretalen verdankte die Disciplin die Bereicherung mit dem Grundsatz, daß nur, wer sich öffentlich eines Vergehens schuldig gemacht habe, auf immer von seinem Ordo ausgeschlossen bleibe; wessen Vergehen nicht offenkundig geworden aber, nach übernommener Pönitenz und erhaltener Absolution des Priesters zur Verwaltung seines Ordo wieder zugelassen werden könne (26).

Seit dieser Zeit bildete sich die Lehre von der Irregularität aus Vergehen zu ihrer jetzigen Gestalt aus, besonders unter dem Einfluß des Grundsatzes, daß die Uebertragung der Gewalt der Weihe von der Uebertragung eines Amtes wesentlich verschieden sey.

(24) Vergl. über die damalige Disciplin, welche diesen Grundsatz deutlich macht, oben S. 204. u. f.

(25) Conc. Carth. IV. can. 64.: Ex Pönitentibus, quantumvis sit bonus, Clericus non ordinetur. Gregorii M. Epist. Lib. 3. ep. 26. (Can. 9. Diss. 50): Pervenit etiam ad nos, quosdam de sacris ordinibus lapsos vel post pönitentiam, vel ante ad officii sui ministerium revocari, quod omnino prohibemus, et in hac re sacratissimi canones contradicunt. Qui igitur post acceptum sacrum ordinem lapsus in peccatum carnis fuerit, sacro ordine ita careat, ut ad ministerium ulterius non accedat. Nach Can. 10. Diss. 50. muß das Amt neu besetzt werden.

(26) Cap. 28. Dist. 50. Vergl. van Espen, a. a. O. Cap. 6. §. 10.

Die älteren Gesetze hatten zwar einzelne Vergehen als Gründe der Irregularität ausgezeichnet, nach dem obersten Princip aber, aus welchem sie überhaupt beurtheilt wurde, nie versucht, sie vollständig bestimmen zu wollen. Die neuere Praxis machte dieß nothwendig, da man eine Bestimmung haben mußte, wie weit die Nachsicht bei verborgen gebliebenen Vergehen sich erstrecken dürfe, die sich dann auch auf die öffentlich bekannten ausdehnte. So wurde es Grundsatz, die Irregularität entspringe überhaupt nur aus bestimmten, in den Kirchengesetzen bezeichneten Verbrechen (27).

Alle öffentlich bekannt gewordene Vergehen bewürken eine Irregularität, sofern sie infamiren (28). Für öffentlich bekannt geworden gelten die, über welche eine gerichtliche Untersuchung angestellt worden ist, oder welche notorisch sind (29). Von den nicht öffentlich bekannt gewordenen Vergehen sind im canonischen Recht nur einzelne ausgezeichnet, welche auch, nachdem deßhalb eine Buße übernommen worden (30), eine Irregularität begründen. Da-

(27) Cap. 18. de sentent. excommunic. in VIto (5, 18): „cum id non sit expressum in jure.“

(28) Cap. 4. 17. X. de temporib. ordin. (1, 11). Cap. 56. de testibus (2, 20). Cap. 87. de R. J. in VI.

(29) Cap. 17. X. de tempor. ordinat. (1, 11). Concil. Trident. Sess. 24. Cap. 6.

(30) Daher der Begriff der Irregularität: *Impedimentum canonicum acceptionem ordinum aut eorum usum directe (im Gegensatz der Suspendio ab ordine) impediens, etiam post poenitentiam.*

hin gehrt 1) die Wiedertaufe (31); 2) die Bigamia similitudinaria (32); 3) die Ausübung des Ordo von einem Geistlichen, der excommunicirt oder mit einer andern Censur belegt ist (33); 4) die Ausübung eines Ordo, zu welchem der fungirende Geistliche nicht geweiht ist (34); 5) Todtschlag und Verstümmung eines Andern oder seiner selbst (35).

Jede Irregularität enthält einen Grund, weshalb die Ordination dem, welchen sie trifft, versagt werden muß, und wenn sie nach erworbener Weihe entsteht, der Ordinarie diese nicht ausüben darf, und zu höhern Weihen nicht zugelassen werden soll. Seit der Trennung der Gewalt des Ordo vom Kirchenamt macht sie aber des letzteren und der damit verbundenen Pfände an sich nicht mehr verlustig; der Verlust der letzteren ist eine besondere Strafe (36). Der Erwerb der Weihe und deren Ausübung kann nur durch Dispensation gestattet werden. Nach

(31) Can. 65. Dist. 50.

(32) Cap. 4. 7. X. de bigam. non ordinandis (1, 21).

(33) Cap. 10. X. de clerico excomm. (5, 27). Cap. 1. de sent. et re judic. in VI. (2, 14). Cap. 1. 20. de sent. excommunic. (5, 11).

(34) Cap. 1. 2. De clerico non ordinato ministrante (5, 28).

(35) Can. 4 seq. Dist. 55. Cap. 10. 11. de homicidio (5, 12). Cap. un. eod. in Clem. (5, 4). Conc. Trid. Sess. 14. Cap. 7. de reform.

(36) Cap. 5. X. ne clerici vel mon. secularibus negot. se immisceant (3, 50). Cap. 10. de excessib. praelator. (5, 31).

der bestehenden Disciplin in Rücksicht des Dispensationsrechts (37) gehört diese in der Regel zu den päpstlichen Reservatrechten. Den Bischöfen steht sie jedoch Behufs der Erwerbung der niederen Weihen, in Hinsicht des defectus natalium (38), überhaupt in Hinsicht der bigamia similitudinaria (39), des homicidium culposum (40), und aller delicta occulta mit Ausnahme des homicidium dolosum (41) zu. Bei der Irregularität, die aus öffentlich bekannt gewordenen Verbrechen entsteht, läßt sich eine kirchliche Dispensation ohne Zustimmung des Staats mit den heutigen Gränzen der geistlichen Gerichtsbarkeit nicht vereinigen.

V. Titel der Ordination.

Die Veränderungen, welche mit der alten Regel: *ne quis ordinetur sine titulo*, vorgegangen sind, gründeten sich zunächst auf die Entstehung des Kirchenbenedicti. Im Sinn der Chalcedonischen Synode war eine absolute Ordination, oder ohne Titel, die, bei welcher der Ordinierte in gar keine Verbindung mit einer bestimmten Kirche oder

(37) S. das vierte Buch.

(38) Cap. 1. de filiis presbyter. in VI (1, 11).

(39) Cap. 4. X. de cleric. conjug. (3, 3).

(40) Conc. Trident. Sess. 14. Cap. 7.

(41) Conc. Trident. Sess. 24. Cap. 6. Die Praxis erstreckt dieß auch auf die Irregularität *ex defectu*, sofern sie unter dem Gesichtspunkt einer unmoralischen Handlung gestellt werden kann, und nicht öffentlich bekannt ist.

einem andern geistlichen Institut treten sollte (1). Die Verbindung, welche durch einen Titel im damaligen Sinn begründet wurde, bestand in der Eintragung des Ordinirten in das Verzeichniß der bei dieser Kirche angestellten Geistlichen, und diese bezeichnete der Ausdruck „intitulirt“ (2). Der Unterhalt eines solchen Geistlichen war durch die Verpflichtung des Bischofs begründet, aus dem gesammten Kirchengut den Clerus zu unterhalten (3). Seitdem die Kirchengüter fast durchaus mit bestimmten einzelnen Kirchendämtern als Beneficien verbunden wurden (4), konnte nach dem Geist der Bestimmungen der Chalcedonischen Synode nur ein solches Beneficium die Stelle eines Titulus vertreten, weil eine Kirche jetzt eigentlich nur so viel Kirchenbeamte haben konnte, als sie Beneficien zu verleihen im Stande war; wenn man aber bloß auf die Worte des alten Canons sah, geschah der Bestimmung desselben Genüge, wenn der Geistliche einer bestimmten Kirche zuge-

(1) Can. 6. Neminem absolute ordinari, nec presbyterum, nec diaconum, nec quemlibet omnino eorum, qui sunt in ordine ecclesiastico, nisi specialiter in Ecclesia civitatis, aut vici, aut Martyrio vel Monasterio is, qui ordinandus est, praedicetur. Eos autem, qui absolute ordinantur, decrevit sacra synodus irritam habere ejusmodi ordinationem: et nusquam posse operari, ad injuriam ejus, qui ordinavit.

(2) S. die Hofse zu Cap. 54. de electione (1, 6.) zu dem Worte: intitulatum.

(3) S. meine Rechtsgeschichte, B. 1. S. 113.

(4) Vergl. oben S. 194.

theilt und in sofern instituirt wurde, ob er gleich kein Beneficium erhielt. Ordinationen dieser Art wurden ohne Zweifel in der Zeit abth³; wo noch nicht alle Kirchengüter zu Beneficien gemacht waren, sondern es nur hie und da vorkam, daß den Geistlichen bestimmte Güter ihrer Kirche zum Genuß angewiesen wurden, welches man schon im sechsten Jahrhundert findet (5); und sie konnten in sofern, selbst im wahren Sinn der Chalcedonischen Synode, gerechtfertigt werden, als der Bischof aus anderen Gütern dieser Kirche, oder aus der Masse des gesammten Kirchenguts seiner Diöces, das seiner Verfügung unterworfen war, immer noch Mittel behielt, einem Geistlichen, der keinen Titulus cum beneficio hatte, seinen Unterhalt zu reichen. Nimmt man an, daß es bis in das 12te Jahrhundert noch immer Gebrauch blieb, einen Geistlichen, wenn er auch nicht gleich ein Beneficium erhielt, wenigstens immer für eine bestimmte Kirche, nemlich die Kathedralkirche zu ordiniren, so erklärt sich hieraus sehr leicht, daß P. Alexander III. diese Ordination für rechtmäßig hielt, und nur aus den bestehenden Kirchengesetzen die Folgerung zog, daß der Bischof den Ordinirten unterhalten müsse, bis er ihm ein Beneficium gebe (6). Der Unterhalt war nach dem bezeichneten

(5) Concil. Aurelian. a. 511. Can. 23. S. meine Rechts-
gesch. a. a. O. Note d.

(6) Cap. 4. X. de praebendis (3, 5): Episcopus, si aliquem sine certo titulo, de quo necessaria vitae percipiat, in diaconum vel presbyterum ordinauerit, tamdiu ei necessaria subministret, donec in aliqua ecclesia ei conuenientia

neten Gesichtspunkt eine Last, die auf dem gesammten Kirchengut der Diocese haftete. Es gab keine Ordination, die nicht in Beziehung auf den wrthlichen Kirchendienst in der Diocese geschah.

Indem aber Alexander III. den Bischof zugleich von dieser Verpflichtung freisprach, wenn der Ordinierte hinreichendes eigenes Vermgen habe, gab er die Veranlassung, da Ordinationen blo auf das eigene Vermgen des Ordinandus ublich wurden, bei welchen man diesen gar keiner bestimmten Kirche zutheilte. Diesen Fortschritt des Instituts nimmt man in zwei Constitutionen P. Innocenz III. wahr, auf welche daher auch die sptere Lehre vom Titel zunchst gesttzt wird.

In der ersten (7) erklrt er den Nachfolger eines Bischofs fr verbunden, einem Subdiaconus, den sein Vorgnger ordinirt hatte, den nthigen Unterhalt zu reichen, bis er ihm ein dazu hinlngliches Beneficium verleihen knne; in der zweiten (8) erklrt er das eigene Vermgen eines clericus minorum ordinum, der noch kein Beneficium erlangt habe, fr hinreichend, ihn zu den hheren Weihen zu befrdern.

Durch diese Gesetzgebung wurden absolute Ordinationen im eigentlichen Sinn des Worts erst mglich, d. h.

tia stipendia militiae clericalis assignet; nisi talis ordinatus de sua vel paterna hereditate subsidium vitae possit habere.

(7) Cap. 16. X. cod.

(8) Cap. 23. X. cod.

Ordinationen, welche den Cleriker in keine Verbindung mit irgend einer Kirche brachten, und auch den Bischof nicht mit dem Unterhalt desselben belasteten. Auf die Verordnungen Innocenz III. wurde nehmlich folgende Lehre gestützt:

1) Einen Titulus hat der, welcher bei einer Kirche ein Beneficium hat. Man kann daher sowohl auf ein Beneficium, das man schon als clericus minorum ordinum erhalten hat, höhere Weihen erlangen, als ordinirt werden, um ein bestimmtes Beneficium zu erhalten, auf welches die Ordination gerichtet ist. Wer vom Bischof nicht auf ein Beneficium ordinirt wird, muß von der bischöflichen Kirche so lange seinen Unterhalt empfangen, bis ihm der Bischof ein hierzu hinlängliches Beneficium ertheilt. Es wird also in der Regel jeder, der höhere Weihen (s. Nro. 3) erhält, als der bischöflichen Kirche im alten Sinn des Wortes intitulirt betrachtet, bis er von dem Bischof im neueren Sinn des Wortes, d. h. durch ein Beneficium, intitulirt wird. Nur unter dieser Voraussetzung erklärt es sich, wie auch der Nachfolger eines Bischofs gehalten seyn kann, den, welcher von seinem Vorgänger ordinirt ist, zu providiren oder zu alimentiren; die Verpflichtung kann hiernach nicht aus einem widerrechtlichen Gebrauch des Ordinationsrechts entspringen (8^a).

(8^a) Die Glosse zu dem Cap. 16. sucht es zwar anders zu erklären, indem sie die Verpflichtung als ex delicto entspringend betrachtet; aber die Argumentation ist so schwach, daß sie die im Text gegebene Erklärung eben durch ihre Unhaltbarkeit bestärkt.

2) Die Sustentationspflicht fällt weg, wenn der Bischof auf das eigene Vermögen des Ordinandus ordinirt hat, und das Patrimonium bildet einen besonderen titulus ordinationis, auf welchen der Bischof eben so gut, als auf den Titulus beneficii ordiniren kann (9). Der Ordinierte hat dann auch kein Recht, die Verleihung eines Beneficii zu verlangen; nur subsidiarisch kann er, wenn er höhere Ordines erhalten hat, Dieß oder Sustentation fordern, weil er nicht wieder in den Laienstand zurücktreten kann, falls er sein eigenes Vermögen verliere (10). Da diese Grundsätze mit dem Canon der Chalcedonischen Synode geradezu in Widerspruch stehen, indem der, welcher auf den Titulus patrimonii ordinirt wird, mit gar keiner Kirche in Verbindung tritt, so hob Innocenz III. jenen auch ausdrücklich auf. Die absolute Ordination soll nicht mehr irrita seyn (11).

(9) Die Glosse zu Cap. 23. cit.: Et intelligitur ordinatus ad titulum sui patrimonii. Nota, quod quis potest ordinari ad titulum sui patrimonii.

(10) Die Glosse a. d. O.: Habent igitur isti patrimonium pro titulo — nec debent ab episcopo beneficium petere, ex quo tali modo intitulati sunt — sed quid si patrimonium — periret — dominicalis quaestio consuevit esse; tamen satis videtur, quod episcopus debeat eis providere in beneficio ecclesiastico: quia, cum isti ad seculum redire non possint, redundaret in opprobrium ordinis clericalis.

(11) Cap. 16. cit.: Licet autem praedecessores nostri ordinationes eorum, qui sine certo titulo promoventur, in injuriam ordinantium irritas esse voluerint et inanes, nos tamen benignius agere cupientes, tam diu per ordinato-

Er erklärt dieß zwar nicht in Beziehung auf die Ordination kraft des *Titulus patrimonii*, sondern in Beziehung auf eine Ordination, welche den Bischof zur Verleihung einer Pfründe verpflichtet; dieß verdeckt indessen nur die Bedeutung, welche eigentlich seine Gesetzgebung haben sollte. Denn bei der Nothwendigkeit der Voraussetzung, daß ein solcher Geistlicher in der That der bischöflichen Kirche intitulirt sey, wäre die Aufhebung jenes alten Canons nicht nothwendig gewesen, so wenig sie Alexander III. für nothwendig gehalten hatte; jene Bestimmung geht also ohngeachtet jener Wendung auf den *Titulus patrimonii*, der nach der Chalcedonischen Synode nicht hingereicht hätte, der Ordination Wirksamkeit zu verschaffen. Die Glosse erklärt die Bestimmung nach der neueren Bedeutung des *Ordo* (12), wornach Innocenz III. verordnet hätte, daß der absolute Ordinierte von seiner Weihe Gebrauch machen dürfe.

3) Bei den *Ordines minores* wird auf einen *Titulus* im Sinn der neueren Disciplin nicht gesehen. Ausdrücklich ist dieß zwar nicht gesagt; die Praxis hat es aber theils daraus gefolgert; daß die Bestimmungen Alexanders III. und Innocenz III. nur auf den *Titulus* bei den höhern Weihen gehen, theils darauf gestützt, daß der *Clericus*

res vel successores eorum provideri volumus ordinatis, donec per eos ecclesiastica beneficia consequantur.

(12) Die Glosse zu dem Worte *irritas* in der vorstehenden Stelle: *quoad executionem, non quoad veritatem, quia ordinem non amittunt.*

minorum ordinum jeden Augenblick in den Laienstand zurückkehren kann, und mithin mit der Kirche nicht in engere Verbindung tritt. (13).

4) Die Regulargeistlichkeit hatte im Sinn der Chalcedonischen Synode immer einen Titel, der von dem Titel der Seculargeistlichen dem Wesen nach nicht verschieden war, weil sie einem Kloster angehörte. Seitdem aber Titulus den hinreichenden Unterhalt bezeichnete, nannte man den Titel, auf welchen ein Regulare ordinirt wurde, den Titulus professionis religiosae, und verstand darunter die Sustentation, die jeder Regulare von seinem Kloster erhält, indem dieses stets die Verpflichtung hat, ihn zu ernähren. In Beziehung auf die Bettelorden, die zunächst von Almosen leben, nannte man ihn den Titulus paupertatis.

Die Folge dieser Gesetzgebung war, daß der Bischof das Recht erlangte, seine und andere Diocesen (vergl. S. 476 u. f.) mit Geistlichen zu überfüllen, ohne sich und seine Kirche mit ihrem Unterhalt zu belasten, wenn er sich nur vorsah, Niemanden zu ordiniren, der nicht wenigstens eigenes Vermögen zu haben vorgab. In der Hoffnung, durch die vielen gestifteten Messen mittelst der Messstipendien Unterhalt zu finden, bis sie zu einem Beneficium gelangen könnten, drängten sich viel mehr Personen in den Priesterstand, als das Bedürfniß der Kirche erforderte. Der Zutritt dazu wurde ihnen noch mehr erleichtert, da die Praxis, auf den

13) Reiffenstuel, jus can. univ. Lib. 1. Tit. 11. §. 3. No. 70. Schon die Glosse Note 10. mußte auf diese Ansicht führen.

eigentlichen Sinn des *Titulus patrimonii* gestügt, noch einen besonderen *Titulus mensae s. pensionis* erfand, indem sie für genügend zur Ordination erklärte, wenn ein Dritter *Cautio* leistete, für den Unterhalt des Ordinierten zu sorgen; falls dieser sich ihn zu verschaffen außer Stande wäre (14).

Die großen Nachteile dieser gänzlichen Entartung der *Disciplin* hat das Tridentinische Concilium durch Bestimmungen zu heben gesucht, welche, wenn sie vollständig beobachtet werden, in der That hinreichend sind, den Mißbrauch des bishöflichen Ordinationsrechts, durch absolute Ordinationen ohne hinreichenden Grund, zu verhindern.

Der *Titulus beneficii* soll, wie es die Natur des Kirchendienstes mit sich bringt, in der Regel allein eine Ordination rechtfertigen, und sich auf ein *Beneficium* grü-

(14) Reiffenstuel, a. a. O. Nro. 76.: Praedictis tribus titulis, juxta praesentem, et antiquam consuetudinem Germaniae et quarundam aliarum regionum, addi potest titulus mensae, vi cujus vel princeps territorialis, vel civitas quaedam, aut monasterium per literas sese obligat, praestandi in subsidium tali clerico necessaria alimenta, quando is prae infirmitate, vel decrepita aetate, vel alio casu amplius se honeste sustentare nequiverit, ne alioquin in opprobrium ordinis clericalis mendicare cogatur. Et hujusmodi titulus ex eo potissimum hisce in partibus usu invaluit, quia in parochiis, praesertim amplioribus, opus est pluribus clericis cooperatoribus, nec beneficia adeo frequentia existunt, ad quae iidem possent ordinari; unde horum defectum munificentia principum territorialium seu aliarum communitatum — per concessionem tituli mensae supplere gestiebat.

den, das hinreichenden Lebensunterhalt gewährt (15). Auf den Titulus patrimonii oder pensionis soll die Ordination nur ertheilt werden, so fern dabei zugleich der Zweck ist, die für die Diocesis zur Verrichtung des Kirchendienstes erforderliche Anzahl von Geistlichen zu bestellen (16). Der Grundsatz, daß das eigene Vermögen des Ordinandus an und für sich zum Titel genüge, der aus dem Cap. 23. de praebendis hergeleitet wurde, ist damit aufgehoben (17). Eben daher soll auch stets dafür gesorgt seyn, daß nach dem Geist des alten canonischen Rechts jeder Geistliche mit einer Kirche oder einem anderen geistlichen Institute in einer Verbindung stehe, die ihn mit wirklichem Kirchendienst

(15) Sess. 21. Cap. 2. de reform.: *Ne quis ininceps Clericus saecularis quamvis alias sit idoneus moribus, aetate et aetate, ad sacros ordines promoveatur, nisi prius legitime constet, eum beneficium Ecclesiasticum, quod sibi ad victum honeste sufficiat, pacifice possidere.* In Beziehung auf diesen Grundsatz gestattet die Synode, auch ein zweites Beneficium simplex zu erwerben, wenn eines nicht hinreicht, hinlänglichen Lebensunterhalt zu verschaffen. Sess. 24. Cap. 17.

(16) Sess. 21. Cap. 2. de reform.: *Patrimonium vero vel pensionem obtinentes ordinari posthac non possint, nisi illi, quos Episcopus judicaverit assumendos pro necessitate, vel commoditate Ecclesiarum suarum, eo quoque prius perspecto, patrimonium illud, vel pensionem vero ab eis obtineri, taliaque esse, quae eis ad vitam sustentandam satis sint.*

(17) So erklärt die Congregatio Interpretum selbst die vorstehende Bestimmung: Fagnani ad Cap. 4. X. de praebendis: van Espen, a. a. D. Cap. 6. §. 13.

beschäftigt (18), und der Titulus beneficii ist im wahren Geist der Tridentinischen Synode weniger ein hinreichender Grund zur Ordination, wenn jenes mit keinen wahren geistlichen oder kirchlichen Functionen verbunden wird, als der Titulus patrimonii oder pensionis, wenn ein tüchtiger und thätiger Geistlicher auf denselben zu bloßen Hülfslieferungen bestellt wird (19).

Durch diese Dispositionen ist zugleich der Gesichtspunkt für die Ausübung der Aufsichtsrechte des Staats gegeben (20); namentlich erhellt hieraus, welches die Bedeu-

(18) Hierauf bezieht sich Sess. 23. Cap. 16.: Cum nullus debeat ordinari, qui iudicio sui Episcopi non sit utilis, aut necessarius suis Ecclesiis, S. Synodus vestigiis sexti Canonis concilii Calhedonensis inhaerendo statuit, ut nullus in posteram ordinetur, qui illi Ecclesiae, aut pio loco, pro cuius necessitate aut utilitate assumitur, non adscribatur, ubi suis fungatur muneribus, nec incertis vagetur sedibus. Quodsi locum inconsulto Episcopo descruerit, si sacrorum exercitium interdicator.

(19) Sehr treffend bemerkt van Espen a. a. D. S. 16 u. 17. in Beziehung auf die damaligen kirchlichen Verhältnisse, wo es so viele Beneficien gab, die nichts als Sinecuren waren, daß eine Ordination auf diese ohne weitere Rücksicht als auf die Hinfänglichkeit der Sustentation keine wahre Vollziehung des Tridentinischen Decrets sey, sondern dazu auch die Untersuchung gehöre: num Ordinatus vi sui beneficii ita censetur Ecclesiae adscriptus, quod ibi convenienter ad suam vocationem muneribus Ecclesiasticis fungetur, nec incertis sedibus vagetur. Durch die Secularisationen ist diese Besorgniß indessen meist überflüssig geworden.

(20) Das Preuß. Landr. Th. 2. Tit. 11. bezeichnet ihn durch die Bestimmung: die Ordination soll Niemand ertheilt wer-

tung der Aufsicht seyn kann, wenn der Staat über Prüfung und Ordination der Geistlichen, im Einzelnen eine solche anzuordnen für gut findet (21). Bei dem gegenwärtigen Zustand des Kirchenguts fließt der Unterhalt der Geistlichen, welche, ohne ein Beneficium oder ohne eine Vergütung aus dem der Kirche selbst zur Verwaltung überlassenen Gute zu erhalten (22), für Hilfsleistungen zur Unterstützung der Pfarrer bestellt werden, oft aus Fonds, die unmittelbar unter der Verwaltung des Staats stehen. Bei einem Verhältniß dieser Art kann auch die Verleihung des Titulus pensionis die Aufsicht über die Ausübung des bischöflichen Ordinationsrecht erleichtern, und sofern der Staat die Verpflichtung übernimmt, durch die Verleihung jenes Titels dafür zu sorgen, daß es gehdrig geprüften Candidaten des geistlichen Standes nicht an Unterstützung fehle, dem Staat die Verleihung jenes Titels allein vorbehalten werden (23).

Da die Bedeutung des Titels, ohngeachtet der wohlthätigen Bestimmungen, durch welche die Tridentinische Synode die bloße Berücksichtigung des hinreichenden Un-

den, ehe er ein geistliches Amt, welches ihm seinen Unterhalt gewährt, zu übernehmen Gelegenheit hat.

(21) Die Preussische Instruction für die Consistorien vom J. 1817. §. 3. zählt die Aufsicht über die Prüfungen der Candidaten des geistlichen Standes zu dem jus circa sacra, welches die Ober-Präsidenten der Provinzen auszuüben haben.

(22) Wie es bei Vicariaten oder Manualbeneficien der Fall ist.

(23) Ein Badensches Gesetz, in welchem dieß geschehen ist, erwähnt Sauter, fundam. P. 4. §. 403. Note c.

terhalts unterlagt, dennoch immer die bleibt, daß er den letzteren vollkommen sichern soll, so ist der Geistliche, der auf den Titel eines Beneficiums ordinirt ist, wenn er es resigniren will, nachzuweisen verbunden, daß sein Unterhalt auf andere Weise gesichert sey (24). Eben daher können auch die Güter, auf welche der *Titulus patrimonii* oder *pensionis* fundirt ist, nicht ohne Einwilligung des Bischofs veräußert werden (25); die bürgerliche Wirkung einer durch die Gesetze untersagten, mithin nichtigen Veräußerung, kann indessen aus dieser Verfügung nur hergeleitet werden, sofern dieses Verbot durch die bürgerlichen Gesetze bestätigt ist (26).

Eine andere Folge der Ordination ohne Titel, als die der Verpflichtung des Ordinirenden, den Ordinirten nach den Bestimmungen Alexanders III. und Innocenz III. zu unterhalten, ist auch in den Decreten der Tridentinischen Synode nicht ausgesprochen; nur wer den Bischof durch falsche Angaben über den von ihm behaupteten Titel ge-

(24) Conc. Trid. Sess. 21. Cap. 2. de reform.: Id vero beneficium resignare non possit, nisi facta mentione, quod ad istius beneficii titulum sit promotus, neque ea resignatio admittatur, nisi constito, quod aliunde vivere possit, et aliter facta resignatio nulla sit.

(25) A. a. D.: Deinceps sine licentia Episcopi alienari, aut exstingui, vel remitti nullatenus possint, donec beneficium Ecclesiasticum sufficiens sint adepti, vel aliunde habeant, unde vivere possint.

(26) Vergl. van Espen a. a. D. Cap. 6. §. 37 u. f.

täuscht hat, ist ipso jure von der Ausübung seines Ordo suspendirt (27).

Zu der Tonsur und den niederen Weihen fordert auch die Tridentinische Synode keinen Titel, und nach den jetzt geltenden Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter welchen sie die Rechte eines clericus verschaffen (28), wäre auch kein Grund vorhanden, sie wenigstens in dieser Beziehung an einen solchen zu binden.

Es beziehen sich auch die Bestimmungen der Tridentinischen Synode nur auf die Ordination der Weltgeistlichen (29). In wie weit den Regularen gestattet ist, nach Willkühr ihre Mitglieder auf den titulus professionis religiosae ordiniren zu lassen, beruht aber jetzt vornehmlich auf der Organisation, welche diese Institute in der neuesten Zeit unter Mitwirkung der Aufsicht des Staats erhalten haben.

(27) So werden die Worte der Tridentinischen Synode. (Sess. 23. Cap. 2. de ref.) erklärt; antiquorum canonum poenas super his innovando, indem sie nicht auf Herstellung der Bestimmungen der Chalcedonischen Synode, sondern auf jene Decretalen bezogen werden, S. van Espen a. a. D. S. 44 u. f.

(28) Concil. Trid. Sess. 23. Cap. 3. de reform. S. unten den siebenten Absatz.

(29) „Clericus saecularis“ oben Note 25.

VI. Verfahren bei der Ordination und deren Formen.

Da die Tonsur seit dem vierten Jahrhundert zum heiligen Decorum gerechnet wurde (1), und für ein Symbol (2) des geistlichen Standes galt, wurde es gebräuchlich, den Eintritt in diesen durch das erstmalige Abschneiden des Haars (prima tonsura) zu bezeichnen (3), und dieß als eine Vorbereitungszeremonie der Ertheilung der untersten Weihen noch vorausgehen zu lassen. Sie wird aber als ein für sich bestehender religiöser Act (janua ad ordines) betrachtet, und schon der Tonsurirte zum Clerus gerechnet. Nach heutigem Gebrauch wird sie mit den niederen Weihen zugleich an einem Tage ertheilt, obwohl auch diese nach den Gesetzen mit gewissen „Interstitien“ erworben werden sollten (4); indem der Bischof

(1) Hergeleitet aus I Cor. 11, 14.: Nec ipsa natura docet vos, quod vir quidem si comam nutriat, ignominia est illi.

(2) Can. 7. C. 12. Qu. 1. (aus Hieronymus): Clerici namque sunt reges i. e. se et alios in virtutibus regentes, et ita in Deo regnum habent. Et hoc designat corona in capite. Hanc coronam habent ab institutione Romanae ecclesiae in signum regni, quod in Christo expectatur. Basio vero capitis est temporalium omnium depositio.

(3) Daher ist das Ritual, welches bei Ertheilung der Tonsur beobachtet werden soll, in dem Pontificale Romanum übersrieben: „de clerico faciendo.“

(4) Can. 2. 3. Dist. 77.

von diesen immer dispensirt. Zwischen dem Aufsteigen von den niederen Weihen zu den höhern, und von einer der letzteren zu der andern, soll wenigstens der Zwischenraum eines Jahres liegen. Der Bischof, welcher vermöge seiner Jurisdiction, nicht durch bloße Dimissorials, zur Ordination berechtigt ist, kann aber auch hier dispensiren; nur sollen zwei ordines sacri nie an einem Tage oder zwei auf einander folgenden erteilt werden (5).

Jeder Ordination soll eine dreifache Prüfung (Scrutinium) vorausgehen. Die erste bezieht sich auf eine Untersuchung im Allgemeinen, ob der Ordinandus die zur Erwerbung der Weihe erforderlichen Eigenschaften besitzt, und ihm keine canonischen Impedimente entgegenstehen. Bei der Beförderung zu den höhern Weihen soll dem Pfarrer (6), oder wem sonst der Bischof Auftrag zu erteilen für gut findet, aufgegeben werden, den Namen des Ordinandus öffentlich in der Kirche bekannt zu machen, und das Resultat der Untersuchung, die er zugleich selbst über Geburtsstand, Alter und Wandel desselben vorzunehmen hat, in ein Zeugniß zusammenzufassen (7). In die Stelle dieser Untersuchung treten jetzt die Zeugnisse der Lehr-Anstalten, in welchen der Aspirant gebildet ist.

(5) Concil. Trident. Sess. 23. Cap. 11—14. de reform. Cap. 13. 15. X. de temporibus ordinationum (1. 11).

(6) Bei den niederen Weihen genügt das Zeugniß des Pfarrers und Schulhebers.

(7) Conc. Trident. Sess. 23. Cap. 5.

Die zweite liegt dem Bischof oder dessen Generalvicarius ob, und bezieht sich theils auf die Prüfung der beigebrachten Zeugnisse, und die nähere Ermittlung einzelner Verhältnisse, zu welchen diese Veranlassung geben können, theils auf die Prüfung der Kenntnisse des Ordinandus, die mit Zuziehung anderer unterrichteter Personen geschehen soll (8). Nach den bereits entwickelten Grundsätzen über die dem Staat bei der Ausübung des Ordinationsrechts zustehende Aufsicht, läßt sich dessen Recht, die von dem Bischof über die Einrichtung einer solchen Prüfung gegebenen Vorschriften seiner Bestätigung zu unterwerfen, und für die Befolgung derselben in jedem einzelnen Falle zu sorgen, nicht in Zweifel ziehen. Das dritte Scrutinium ist eine bloße Form; es besteht in dem Zeugniß, welches der Assistent des Ordinirenden, auf dessen Frage bei der Ordination selbst, in vorgeschriebenen Worten über die Würdigkeit des Ordinandus erteilt (9).

Jede Ordination kann nur in der eigenen Diöcese des Bischofs, in der eines Anderen nur mit dessen ausdrücklicher Erlaubniß (10) geschehen. Die Ordines minores

(8) Can. 5. Dist. 24. Concil. Trident. Sess. 23. Cap. 7. de reform.: Episcopus autem sacerdotibus et aliis prudentibus viris, peritis divinae legis ac in Ecclesiasticis sanctionibus exercitatis, sibi ascitis, ordinandorum genus, personam, aetatem, institutionem, mores, doctrinam et fidem diligenter investiget et examinet.

(9) Cap. unic. de scrutinio in ordine faciendo. (1, 12).

(10) Conc. Trid. Sess. 6. Cap. 5.

können auch ausserhalb der Kirche erteilt werden, nicht aber die höhern; die Weihe soll in der Regel in der Cathedralkirche geschehen (11). Die Tonsur kann jeden Tag und zu jeder Zeit, die niederen Weihen können an jedem Sonn- oder Festtag (12), die höhern Weihen nur an bestimmten Tagen (13) und unter der Messe erteilt werden. Durch päpstliches Indult können die Bischöfe aber das Recht erlangen, die Weihe auch an jedem Tage, auf welchen ein doppeltes Fest fällt, vorzunehmen, und besitzen dasselbe gewöhnlich, vermöge der sogenannten Quinquennalen (14). Die Form der Ordination ist bei jeder Stufe das Ordo verschieden; bei allen richtet sie sich, wie die Ausübung aller Pontificalien, nach dem Ritual der Römischen Kirche (*Pontificale Romanum*).

VII. Wirkungen der Ordination.

Die Ordination bewirkt in Beziehung auf alle Stufen der Weihen die Fähigkeit, die Functionen, welche

(11) Conc. Trid. Sess. 23. Cap. 8. de reform.

(12) Cap. 3. de tempor. ordinat. (1, 11).

(13) Ebendas.: Ad subdiaconatum nisi in quatuor temporibus, aut sabbatho sancto, vel in sabbatho ante dominicam de passione, nulli Episcoporum, praeterquam Romano pontifici, licet aliquos ordinare.

(14) S. Gaertner, corp. jur. eccl. Tom. 2. pag. 437. Nro. 12. Vergl. über die Bedeutung der Quinquennalen unten die Lehre von den Dispensationen.

mit jeder derselben verknüpft sind, kräftigerweise (*valide*) zu verrichten. Der Priester, bei welchem dieß allein noch wichtig ist (1), erhält aber die Berechtigung dazu (*licite* zu fungiren) erst durch ein Kirchenamt oder die specielle Erlaubniß des Bischofs (2).

Die Erwerbung der Rechte des Clericats ist ebenfalls eine Folge des Ordo allein, und selbst schon mit der Tonsur verknüpft. Tonsurirte und *clerici minorum ordinum* können daher schon ein Kirchenbeneficium erwerben (3), das nicht gerade einen höheren Ordo erfordert. Sie genießen aber die bürgerlichen Privilegien des geistlichen Standes nur sofern sie ein Beneficium besitzen, oder zum Kirchendienst verwendet werden, oder sich zu diesem mit Erlaubniß des Bischofs an einer Bildungsanstalt für Geistliche vorbereiten (4). Bei den höheren Weihen, wo der Genuß

der

(1) S. oben S. 469.

(2) Concil. Trident. Sess. 22. *decr. de observandis et evitandis in celebratione Missae.* Sess. 23. Cap. 15. 16.

(3) Jedoch verfügt das Concil. Trid. Sess. 23. Cap. 6. *de reform.:* *Nullus prima tonsura initiatus, aut etiam in minoribus ordinibus constitutus, ante decimum quartum annum beneficium possit obtinere.*

(4) Ebenbas.: *Is etiam fori privilegio non gaudeat, nisi beneficium ecclesiasticum habeat aut clericalem habitum et tonsuram deferens, alicui Ecclesiae ex mandato Episcopi inserviat, vel in Seminario clericorum, aut in aliqua schola, vel universitate de licentia Episcopi, quasi in via ad majores ordines suscipiendos versetur.*

der Rechte des Clericats an keine solche Bedingungen geknüpft ist, gehen jene Privilegien daher nach den Grundsätzen des canonischen Rechts durch keine Suspension oder Entsetzung vom Amt oder Beneficium verloren, sondern nur durch Degradation, welche als eine Handlung der Kirche betrachtet wird, die den Geistlichen dem Laien gleichstellt (5). Die Bedeutung dieser Grundsätze im heutigen Kirchenrecht läßt sich erst in Verbindung mit der Lehre von der geistlichen Gerichtbarkeit deutlich machen.

Nach den ältesten Kirchengesetzen bewirkte die Ordination auch eine Verbindung des Ordinirten mit der Kirche, für welche er ordinirt war, die bis zum Subdiaconus aufwärts nur mit Genehmigung des Bischofs (6) aufgehoben werden konnte, in Hinsicht des Diaconus und der beiden Stufen des Sacerdotii aber in der Regel gar nicht wieder getrennt werden sollte (7). In der heutigen Disciplin äußert sich die Wirksamkeit dieser Grundsätze nur bei dem bischöflichen Amt (8), da andere Geistliche nicht mehr im alten Sinn des Wortes intitulirt werden.

(5) Daß sie ihn wieder in den Stand eines Laien versetze, ist jedoch in Beziehung auf den Grad der Priesterweihe oder nach Einigen auch des Diaconats keine Folge der Degradation, weil sie einen character indelebilis (s. oben S. 459.) begründet.

(6) S. oben S. 474.

(7) Concil. Nicaen., Can. 15.

(8) Cap. 2. X. de transl. Episc. (1, 7). Vergl. unten die Lehre von den päpstlichen Primatialrechten in den causis episcoporum.

VIII. Verpflichtungen, welche mit dem Clericatstand verbunden sind.

Tit. Decr. de vita et honestate clericor. (3, 1). De cohabitatione clericorum et mulierum (3, 2). Ne clerici vel monachi secularibus negotiis se immisceant (3, 5a).

Die Bestimmungen der Kirchengesetze über die Verpflichtungen der Cleriker, entspringen größtentheils aus der Bedeutung des geistlichen Standes. Daß sie diesem angehören, sollen die Cleriker bewahren, durch sittlichen Wandel, Vermeidung der Unkeuschheit und der Handlungen, welche sie deren verdächtig machen könnten, der Trunksucht, der Vergnügungen, welche der Stellung eines Geistlichen nicht geziemen (1). Eine besondere Kleidung, von der gewöhnlichen bürgerlichen verschieden, ist bei Vollziehung der Amtsfunctionen vorgeschrieben; übrigens bestimmt die Sitte (und bischöfliche Vorschrift), was für geistliche Kleidung gehalten werden kann (2). Zu den Beschäft-

(1) Concil. Trident., Sess. 24. Cap. 12. de reform.: Vestitu insuper decenti, tam in Ecclesia, quam extra assidue utantur, ab illicitisque venationibus, aucupiis, choreis, tabernis, lusibusque abstineant. Sess. 25. Cap. 14. de reform.: Ne concubinas, aut alias mulieres, de quibus possit haberi suspicio, in domo vel extra detinere, aut cum iis ullam consuetudinem habere audeant. Der Ausdruck *illicitae venationes* wird von übermäßigem Gebrauch und „lauter Jagd“ (Hetzjagden u. dergl.) erklärt.

(2) Conc. Trident., Sess. 14. Cap. 6. de reform.: Omnes ecclesiasticae personae, quantumcunque exemptae, quae aut in sacris fuerint, aut dignitates, personatus, officia,

rigungen und Gewerben, welche die Kirchengesetze mit dem geistlichen Stande unvereinbar erklären, gehört die Verwaltung öffentlicher Aemter (3), der Kriegsdienst, Handel und alle Handwerke, die um des Vortheils willen betrieben werden, Pachtungen, sofern ein Gewerbe daraus gemacht wird, die juristische, ärztliche und chirurgische Praxis, und selbst die zu weit ausgebehnte wissenschaftliche Beschäftigung mit Gegenständen dieser Disciplinen (4).

Die Verletzung dieser Verpflichtungen gehört zu der Art der Vergehen, welche das canonische Recht unter dem

aut beneficia qualiacunque ecclesiastica obtinuerint, si postquam ab Episcopo suo, etiam per edictum publicum moniti fuerint, honestum habitum clericalem, illorum ordini et dignitati congruentem et juxta ipsius Episcopi ordinationem et mandatum non detulerint. — Wegen der clerici ordinum minorum s. S. 512. Note 4. Die Tonsur, die bei den Katholiken auch zum habitus clericalis gehört: olim totum caput afficiebat, sola forte corona in medio relicta; nunc modicum tantum circulum in superiore capite abradi, moris est. Sauter, fundam. jur. eccl. P. 4. §. 408.

(3) Die Vormundschaft darf daher auch nicht freiwillig von Geistlichen übernommen werden, außer pietatis causa, wie bei nahen Verwandten. S. Eybel, jus. eccl. Cathol. Tom. 4. §. 284.

(4) Die genaueren Bestimmungen über alle diese Verhältnisse sind übergangen, da sie zu sehr in das Einzelne gehen, Wleß auch dem Arbitrium überlassen bleibt. Sehr umständlich werden sie erörtert bei van Espen. P. 1. Tit. 2.

Ausdruck Excesse begreift. Dadurch ist auch die Art der Strafen bestimmt, deren Anwendung dem Grade nach, vermöge der Natur des Vergehens nur dem richterlichen Arbitrium überlassen seyn (5), und den Umständen nach, und bei öfterer Wiederholung, des Excesses von der Admonition bis zur Remotion gesteigert werden kann; am häufigsten bestehen sie in der Suspension vom Ordo oder vom Beneficium (6). Bei einigen Arten dieser Excesse ist die Strafart, und die Gradation, in der die Strafen angewendet werden sollen, genauer bestimmt (7).

Eine besondere Verpflichtung der Geistlichen der höhern Weihen ist der Celibat geworden (8).

Die Disciplin der ältesten christlichen Kirche setzte den ehelichen Stand der Geistlichen voraus. Eines Weibes

(5) Concil. Trident., Sess. 22. Cap. 1. de reform.: Ut, quae alias a summis Pontificibus et a sacris conciliis de clericorum vita, honestate, cultu, doctrinaque retinenda, ac simul de luxu, comessationibus, choreis, aleis, lusibus ac quibuscunque criminibus, nec non saecularibus negotiis fugiendis copiose ac salubriter sancita fuerunt, eadem in posterum iisdem poenis vel maioribus, arbitrio Ordinarii imponendis, observentur —.

(6) Das Nähere hierüber kommt bei der Lehre von der jurisdictione coercitiva vor.

(7) So z. B. in Beziehung auf die Note 1 und 2 erwähnten Excesse.

(8) Ueber die Geschichte des Celibats: s. G. Calixti de conjugio clericorum liber. Helmst. 1631. 4.; ed. Henke, ibid. 1783. Natalis Alexandri hist. eccl. (oben S. 431.) saec. 4. Diss. 19.

Mann sollte ein Bischof seyn, das ist, den Ruf unverbrüchlich bewahrter ehelicher Treue genießen (9); Lehre des Teufels, nannte der Apostel, einer Person den Ehestand unter sagen (10). Bis in das vierte Jahrhundert blieb die Disciplin dieser Lehre getreu; selbst als man schon angefangen hatte, sie durch die Erklärung zu umgehen, daß freiwilliges Gelbniß des ehelosen Standes dem Geistlichen besondere Pflichten auflege (11), war das eheliche Zusammenleben der Bischöfe und Presbyter mit den Ehefrauen, die sie vor ihrer Beförderung zu den höchsten Kirchendämtern gehelrathet hatten, keinem Tadel ausgesetzt (12).

(9) I Tim. 3, 2. Tit. 1, 6.: Unius uxoris vir. Vergl. I Cor. 6, 18. 7, 2. Daß man die Stelle ursprünglich nicht von der Verwerfung der zweiten Ehe verstand, sieht man aus Tertullian (de monogamia 12): quot enim et digami praesident apud vos, insultantes (nach seiner, des Montanisten, Ansicht) utique Apostolo. Aus dieser von ihm zugestandenen Thatsache folgt daher auch, wenn er (ad uxorem I, 7) sagt: disciplina ecclesiae et praescriptio Apostoli — digamos non sinit praesidere, daß er nur seine Ansicht, nicht eine allgemein anerkannte Disciplin behauptet.

(10) I Tim. 4, 3.

(11) Conc. Ancy. Can. 10. Conc. Neocaes. Can. 1. s. unten Note 16 und 17.

(12) Socrates, hist. eccl. Lib. 1. Cap. 11.: Placebat autem episcopis (auf der Nicänschen Synode), ut novam legem in ecclesiam inducerent, ne sacerdotes, episcopi videlicet, presbyteri et diaconi cum uxoribus dormirent, quas, cum adhuc laici essent, duxissent. — Paphnu-

Noch die Synode von Gangra belegte den mit dem Bannfluch, der den verehelichten Priester des Kirchendienstes unwürdiger hielte, als den unverehelichten (13).

Die Ueberschätzung des ascetischen Lebens und des ehelosen Standes, der mit diesem immer verbunden war, welche mit dem Ende des zweiten Jahrhunderts begann, gab der kirchlichen Disciplin eine andere Richtung. Ohne Zweifel gab es seit dieser Zeit viele Geistliche, welche freiwillig unverehelicht blieben, und deshalb besonders geachtet wurden; ohne Zweifel ermahnten auch viele Bischöfe die Cleriker der unteren Stufen, die zum Kirchendienst erzogen wurden, das Eelibat vorzugsweise zu wählen. So entstand zuerst der Gebrauch, von dem, welcher ordinirt wurde, wenn er noch unverehelicht war, eine Erklärung zu fordern, ob er sich zum ehelosen Stande bestimme, oder in die Ehe zu treten beabsichtige (14). Wenn er sich die letz-

tius — congressum — cum legitima uxore castitatem esse dicebat —.

(13) Can. 4.

(14) Diese älteste Ansicht bewahrt noch die 2te Toledanische Synode vom J. 531, mithin in einer Zeit auf, wo man sich schon längst gewöhnt hatte, die Lehre des Apostels zu verdrehen. De iis, quos voluntas parentum a primis infantiae annis clericatus officio mancipavit, statuimus — ubi octavum decimum aetatis suae compleverint annum, coram totius cleri, plebisque conspectu, voluntas eorum de expetendo conjugio ab episcopo perscrutetur: quibus si gratia castitatis, Deo inspirante, placuerit, et promissionem castimoniae suae absque conjugali necessitate sponderint servaturos, — primo sub-

tere vorbehielt, konnte er sich verhehlichen und doch zu den höchsten Stufen des Clericats aufsteigen; hatte er aber den ehelosen Stand beizubehalten versprochen, so ließ man ihn den Ordo nicht weiter ausüben, den er hierauf erhalten hatte, wenn er dennoch in die Ehe trat. Es scheint, daß man ursprünglich erst bei dem Aufsteigen zum Diaconat verlangte, daß die zu dieser Zeit noch nicht verheehlichten Geistlichen zwischen dem Ehestand und dem Eelibat wählen sollten. Nicht nur die spätere Disciplin (15), son-

diaconatus ministerium — suscipiant. — Cavendum tamen est his, ne quando suae sponsionis immemores, ad terrenas nuptias, aut ad furtivos concubitus ultra recurrant. Quod si forte fecerint, ut sacrilogii (eine spätere Ausdehnung der älteren Disciplin, die zu erst nach der Einführung solcher Erklärungen bestand; s. Note 18) rei ab ecclesia habeantur extranei. Quibus autem voluntas propria interrogationis tempore desiderium nubendi persuaserit, concessam ab Apostolo licentiam auferre non possumus, ita ut cum provectae aetatis in conjugio positi, renuntiuros (dieß war nach klaren historischen Zeugnissen erst seit dem vierten Jahrhundert eingeführt) se pari consensu operibus carnis sponponderint, ad sacros ordines adspirent. Can. 5. Dist. 28.

(15) Die Forderung, welche späterhin gemacht wurde, daß die Geistlichen, welche bei ihrer Ordination bereits verheerathet waren, in Enthalttsamkeit leben müßten, ist nichts anderes, als eine Ausdehnung des Versprechens, das man von unverheeratheten zu erhalten suchte. Auch jene Forderung machte man ursprünglich nur an die Geistlichen, die den Diaconat bereits erlangt hatten. Die Stelle in der vorstehenden Note spricht zwar schon von der Nothwendigkeit einer Erklärung vor dem Aufsteigen zum Subdiaconat; allein dieß war nach

bern auch das älteste Kirchengesetz, aus welchem man sieht, daß eine Erklärung jener Art statt fand, ergiebt dieß. Die Synode zu Nicäa (im J. 314) verordnete, daß der Diacon, welcher sich nach seiner Ordination verheirathe, seinen Dienst behalte, falls er sich die Ehe vorbehalten habe, sich desselben aber enthalten müsse, wenn er dieß nicht ausdrücklich gethan habe (16). Selbst wo keine förmliche Erklärung über die Wahl des Eblibats oder des Ehestandes verlangt worden war, nahm man also damals schon an, daß in der Annahme des Diaconats ohne Vorbehalt das Versprechen des Eblibats enthalten sey.

Hieraus erklärt sich die Verordnung der ohngefähr gleichzeitigen Synode zu Nencäsarea, daß der Presbyter, der eine Ehe schließe, von seinem Ordo entfernt werden solle (17); wenn er zur Zeit seiner Ordination noch unverehlicht gewesen war, nahm man an, daß er den Eblibat wenigstens stillschweigend versprochen habe. Aus demselben Decret geht aber zugleich hervor, daß die ohngeachtet

bestimmten Zeugnisse eine neuere Einrichtung, die erst seit dem 5ten Jahrhundert gemacht wurde. S. Note 22.

(16) Can. 10.: Diaconi quicumque ordinantur, si in ipsa ordinatione protestati sunt, et dixerunt oportere se uxores ducere, cum non possint sic manere, hi, si postmodum uxores duxerint, sint in ministerio; eo quod his Episcopus hoc concesserit. Si qui autem tacuerint et in ordinatione ut ita manerent suscepti sunt, postea ad nuptias venerint, ii a Diaconatu cessent.

(17) Can. 1.: Presbyter, si uxorem duxerit, ordine suo moveatur.

dieses Versprechens geschlossene Ehe als gältig und die Handlung gar nicht aus dem Gesichtspunkt eines Vergehens betrachtet wurde (18). Es bestand mithin ein wahres Verbot der Ehe noch für keine Stufe des Ordo (19).

(18) Dies ergibt der Gegensatz zu der in der vorstehenden Note enthaltenen Verfügung, der in den darauf folgenden Worten liegt: *si autem fornicatus fuerit vel adulterium commiserit, penitus extrudatur et ad poenitentiam redigatur*. Der verheirathete Priester blieb also im Clerus, und seine Ehe wurde nicht für sündlich gehalten.

(19) Walter Kirchenr. 4te. Ausg. S. 218. sagt durchaus unrichtig: „schon in den ältesten Kirchengesetzen wurde den Priestern die Eingehung einer Ehe verboten“. Außer den Note 16 bis 18 angeführten Stellen wird dabei Can. Apost. can. 25. citirt, in welchem es heißt: *Ex his, qui coelibes in cleram pervenerunt, jubemus, ut lectores tantum et cantores (si velint) nuptias contrahant*. Die letzte Stelle, welche nach Walter eigentlich die ältesten Kirchengesetze in sich begriffe, kann nicht gemeint seyn. Denn wäre sie von einem wahren Verbot zu verstehen, so müßte dieses wenigstens auf alle ordines majores gehen. In den beiden andern Stellen aber ist überhaupt von einer Verpflichtung, nicht zu heirathen, nicht die Rede, sondern in dem Decret der Synode von Neucasarea liegt geradezu der Beweis, daß kein Verbot existirte. Denn wäre diese Ehe gesetzlich verboten gewesen, so wäre ihre Schließung ein delictum ecclesiasticum gewesen, und auch der verheirathete Priester hätte zur Pönitenz angehalten werden müssen, wie es späterhin geschah (Can. 8. Dist. 27.), als man sich über die Lehre des Apostels, daß es gottlos sey, den Ehestand zu untersagen, hinwegsetzte, und diesen als den höheren Geistlichen verboten behandelte. Die hier erwähnte Stelle der canones

Um die Zeit der Synode zu Nicäa war es auch schon die Meinung Einzelner geworden, daß überhaupt einem Geistlichen nicht ziemt, wenn er unverehelicht in den geistlichen Stand getreten sey, noch eine Ehe zu schließen, und daß dieß alte Tradition sey (20). Doch wurde dieß nicht die Grundlage der Disciplin der Kirche, welche vielmehr, indem sie den Grundsatz der Ascetik verfolgte, daß überhaupt Enthaltbarkeit heilige, weniger darauf hinarbeitete, die Geistlichen ganz vom Ehestand abzuhalten, was sich nicht erreichen ließ, als darauf, sie, auch wenn sie auf

apostolici enthält zugleich einen der vielen vorhandenen Beweise, daß sie eine unkritische, spät entstandene Compilation sind. Die Disciplin, welche darin ausgedrückt wird, ist die des 5ten Jahrhunderts, und war damals noch nicht einmal allgemein, obwohl sie auch im Conc. Calched. Can. 14. ausgesprochen ist. Dagegen heißt es zugleich Can. 5.: *Episcopus, aut presbyter, aut diaconus uxorem suam praetextu religionis non abjicit: si abjicit, segregator a communione: si perseverat, deponitor.* Dieß war die Disciplin zu Anfang des vierten Jahrhunderts; späterhin wurde sie davon erklärt, daß ein solcher Ehemann, wenn er gleich nicht mit der Ehefrau zusammenleben dürfe, ihr doch Alimente schuldig sey, um sie mit der späteren Lehre in Uebereinstimmung zu bringen. Can. 11. Dist. 31.

(20) Dieß geht aus Socrates a. a. D. (Note 12) hervor; denn Paphnatus fügte hinzu: *Satis esse, si qui clericatu ante nuptias potiti essent, secundum antiquam ecclesiae traditionem ad nuptias amplius non accederent; et vertheidigte auch nur den Ehestand derer, welche als Laien bereits geheirathet hätten (s. Note 12). Man darf aber nicht übersehen, daß zugleich von ihm gemeldet wird: Fuerat enim in asceterio educatus a puero. Socrates a. a. D.*

den unteren Stufen des Clericats geheirathet hätten, zu den höheren Stufen nur aufsteigen zu lassen, wenn sie gelobten, enthaltsam zu leben. Dieß wurde im 4ten Jahrhundert die Disciplin der Römischen Kirche, welche sie für Canon ausgab, obgleich auf der Nicäischen Synode das Gegentheil (Note 12) anerkannt, und daher der Antrag auf ein Kirchengesetz, welches jene Enthalttsamkeit zur Pflicht machen sollte, verworfen worden war (21). Zu Ende des vierten Jahrhunderts war es daher in der Römischen Kirche zwar das Gewöhnliche, daß selbst die, welche von Jugend auf zum geistlichen Stande bestimmt wurden, in die Ehe traten; sie wurden aber zum Diaconat nur befördert, wenn sie schon im Subdiaconat sich dazu verstanden, enthaltsam zu leben (22), und im fünften Jahrhundert machte man dieses den Subdiaconen unbedingt zur Verpflichtung (23). Von der Römischen Kirche gieng diese Disciplin auf die übrigen abendländischen Kirchen über, welche mit dem Römischen Stuhl in Verbindung standen, indem man die Diaconen und späterhin auch die Subdia-

(21) Socrates a. a. D.

(22) Siricii P. R. Ep. I. ad Himerium Nro. 13. (bei Schoemann, Pont. Rom. Epist. pag. 413): Qui accessu adolescentiae usque ad tricesimum aetatis annum, si probabiliter vixerit, una tantum, et ea, quam virginem communi per sacerdotem benedictione perceperit, uxore contentus, acolythus et subdiaconus esse debet; postque ad diaconii gradum, si se ipse primitus continentia praecunte dignum probaverit, accedat.

(23) Can. 10. Dist. 31. Can. 1. Dist. 32.

conen nicht anders zu diesen Weihen beförderte, als wenn sie sich verpflichteten, falls sie unverheirathet waren, es zu bleiben, wenn sie verhehlicht waren, enthaltsam zu leben (24). Wenn es einmal Gebrauch geworden war, Enthaltsamkeit zu fordern, wurde auch diese Verpflichtung als mit der Weihe stillschweigend übernommen betrachtet (25). Die Griechische Kirche fügte sich dieser Disciplin nicht vollständig; die Trullanische Synode (v. J. 681) erlaubte auch den Diaconen und Presbytern das eheliche Leben mit den Ehefrauen, die sie schon vor ihrer Ordination geheirathet hätten, und verlangte nur, daß, wer zur bischöflichen Würde gelange, enthaltsam leben müsse. Indem sie zugleich die Verpflichtung anerkannte, vom Diaconat an nicht mehr zu heirathen, wenn ein Unverehlichter dazu befördert war, schloß sie sich mithin, mit geringer Veränderung, an die Disciplin an, welche zur Zeit der Nicäischen Synode bestand (26).

Dhngeachtet die abendländische Kirche das, was nur nach und nach eingeführt worden war, aus Tradi-

(24) S. oben Note 14.

(25) Can. 1. Dist. 31.: Ante triennium subdiaconi omnium ecclesiarum Siciliae prohibiti fuerunt, ut more Romanae ecclesiae nullatenus suis uxoribus miscerentur. Quod mihi durum, atque incompetens videtur, ut, qui a sum ejusdem continentiae non invenit, neque castitatem ante promisit, compellatur a sua uxore separari.

(26) Can. 3. 6. 12. 13. 48.

tion (27) ableitete, blieb es immer sichtbar, daß der Eclibit ursprünglich auf freiem Entschluß beruht hatte. Kein allgemeines Kirchengesetz erklärte die Ehe eines Geistlichen vom Subdiaconus aufwärts für strafbar; indem man daher die ungeliche Tradition auf ein solches zu stützen suchte, versiel man darauf, die Bestimmungen der Nicänschen Synode (28) gegen den Concubinatus der Geistlichen auf die Ehe derselben zu deuten (29). Auch wurde die Ehe, ohngeachtet sie verboten seyn sollte, fortwährend bis in das 12te Jahrhundert nicht für ungültig gehalten, selbst nachdem Justinian nach dem Grundsatz, daß alle sacri canones die Kraft bürgerlicher Gesetze hätten, die Ehe, welche ein Subdiaconus oder höherer Geistlicher nach erhaltenem Ordo schließen würde, für nichtig erklärt, und verordnet hatte, daß die Kinder für incestuosi gehalten werden sollten (30); wenigstens findet man vor dem ersten Lateranensischen Concilium im J.

(27) Can. 14. Dist. 31.

(28) Can. 3. (nach Dionysius): Non Episcopo, non Presbytero, non Diacono, nec alicui omnino, qui in clero est, licere subintroductam habere mulierem; nisi forte matrem — vel eas tantum personas, quae suspiciones effugiunt.

(29) Benedictus VIII. in Concil. Ticinensi (zwischen 1014 bis 1024): Nicaeni patres non solum connubium, sed etiam cum mulieribus habitationem clericis omnibus interdixerunt (Mansi Conc. Tom. 19. pag. 344).

(30) L. 45. C. de episcopis et clericis (1, 3).

1123 (31) keine Verfügung in den Kirchengesetzen, daß die eheliche Verbindung, die ein Geistlicher gegen die bestehende Disciplin geschlossen habe, wieder aufgelöst werden solle, und erst die zweite Lateranensische Synode vom J. 1139 spricht eigentlich den Grundsatz, daß überhaupt keine eheliche Verbindung entstehe, deutlich aus (32). Viel mehr war alles, was die Bischöfe gegen einen Geistlichen verfügen konnten, der sich an die eingeführte Disciplin nicht band, Entfernung vom Amte und späterhin vom Beneficium (33).

Die nächste Folge jener Disciplin war, daß die Geistlichen statt der Ehe gewöhnlicher den Concubinats wählten, gegen welchen die katholische Kirche zu keiner Zeit hinreichende Mittel zu finden gewußt hat (34). Verheirathete Geistliche der höheren Weihen fanden sich indessen bis auf Gregor VII. noch immer sehr häufig; erst dieser verhinderte die Schließung einer Ehe vom Subdiaconat aufwärts, oder das Zusammenleben mit der Ehefrau, wenn die Ehe schon früher geschlossen war, indem er im J. 1074, gegen den von der Gangrensischen Synode anerkannten Canon (35),

(31) Can. 8. Dist. 27.

(32) Can. 40. C. 27. Qu. 1.: Hujusmodi namque copulationem, quam contra ecclesiasticam regulam constat esse contractam, matrimonium non esse censemus.

(33) Can. 10. 11. 13. Dist. 32.

(34) Die neueste Gesetzgebung ist: Conc. Trident. Sess. 25. Cap. 14.

(35) Oben Note 13.

die beweihten Priester, welche ihren Ordo ausüben würden, und die Laien, welche bei ihnen dem Gottesdienste beizuhören würden, mit der Excommunication belegte (36). Es wurde auch seltener, daß Verheirathete zu den höhern Weihen befördert wurden, da man sie seit dem 11ten Jahrhundert nicht mehr bloß verpflichtete, in Enthaltbarkeit zu leben, sondern auch die Einwilligung ihrer Ehefrauen dazu forderte (37). Die völlige Ausbildung der neueren Disciplin erfolgte endlich dadurch, daß man selbst bei den Clerikern der niederen Weihen die Verheirathung als eine Verzichtleistung auf den Clericatstand behandelte (38).

Die jetzt geltenden, durch das Tridentinische Concilium bestätigten (39) Grundsätze sind folgende:

(36) Sigebertus Gemblacensis ad a. 1074.: Gregorius P. celebrata synodo — uxoratos sacerdotes a divino officio removit, et laicis missas eorum audire interdixit, novo exemplo, et ut multis visum est, inconsiderato praejudicio, contra SS. Patrum sententiam. — Eine frühere Verordnung P. Nicolaus II. vom J. 1059 verfügte bloß nur in Hinsicht der Priester, welche mit Concubinen lebten. Mansi concil. Tom. 19. pag. 709.

(37) Can. 14. Dist. 32.

(38) Tit. Decr. De clericis conjugatis (3, 3).

(39) Conc. Trident. Sess. 24. Can. 9. de sacr. matrim.: Si quis dixerit, Clericos in Sacris ordinibus constitutos — posse matrimonium contrahere, contractumque validum esse, non obstante lege Ecclesiastica — et oppositum nil aliud esse, quam damnare matrimonium: posseque omnes contrahere matrimonium, qui non sentiunt, se castitatis, etiam si eam voverint, habere donum: anathema sit; cum Deus id recte petentibus non denegat,

1) Ein Cleriker, der bis die Ordines minores erhalten hat, kann eine gältige Ehe schließen; er verliert aber dadurch ipso jure das Beneficium, welches er bereits besitzt, die Fähigkeit, zu höhern Weihen aufzusteigen, und die Privilegien des geistlichen Standes (40).

2) Einer bereits verehelichten Person können daher auch die niederen Weihen nur in so fern ertheilt werden, als sie beabsichtigt, zu den höhern zu gelangen; daher nur so fern auch die Ehefrau Anwilligt und ein Votum solenne ablegt, durch welches sie sich zur Enthaltensamkeit verpflichtet (41).

3) Geistliche, die eine höhere Weihe erhalten haben, können überhaupt keine Ehe schließen (nullum est ma-
trimo-

nec patiatnr nos supra id., quod possumus, tentari. —

Sehr merkwürdig ist, was Walter, Kirchenr., S. 220., zur Rechtfertigung der neueren Kirchengesetze bemerkt: „Es ist daher ganz falsch, wenn man das Eöibat als einen widerrechtlichen Zwang betrachtet: die Kirche nöthigt ja niemand, geistlich zu werden.“ (Auch nicht, es zu bleiben?) „Wohl aber darf sie von demjenigen, der es werden will, verlangen, daß er sich den zur Vollkommenheit dieses Standes gehörenden Anordnungen unterwerfe. Oder ist es etwa auch eine Beeinträchtigung der Menschenrechte, wenn der Staat verbietet, daß man nicht zugleich Professor und Schauspieler, oder Soldat und Handwerker seyn könne?“ (Ist dieß etwa durch das „posse“ der vorhergehenden Stelle ausgedrückt?) Für welche Leser mag eine solche Apologie der katholischen Lehre berechnet seyn?

(40) Cap. 1. 3. 5. 7. 9. X. de clericis conjug. (3, 3).

(41) Cap. 5. 6. 8. X. de conversione conjugatorum (3, 32).
Cap. 4. de temporibus ordinationum in VI. (1, 9).

rimonium (42)). Er soll, wenn er dennoch in eine solche Verbindung tritt, durch Suspension von seinem Amte und durch Excommunication (43) gendthigt werden, die Verbindung aufzuheben, und hat sich dadurch eine Irregularität zugezogen; von dieser kann ihn nach übernommener Buße der Bischof absolviren und in sein Amt herstellen (44). Er verliert daher die Pfründe nicht ipso jure, sondern nur sofern darauf erkannt ist.

Den nächsten Grund der Nichtigkeit einer solchen Ehe suchen unter den neueren Schriftstellern der katholischen Kirche Einige zunächst in dem seit Justinian bestehenden bürgerlichen Verbot (45). Nach dem Canon des Tridentinischen Conciliums mußte jedoch wenigstens ein zugleich bestehendes Kirchengesetz angenommen werden (46). Indessen entscheidet dieß nicht zunächst die in der neueren Zeit häufig aufgeworfene Frage, ob der Staat den Eelibat der Geistlichen aufheben könne. Denn auch, wenn ihnen die Ehe durch ein wahres allgemeines Disciplinargesetz

(42) Oben Note 32.

(43) Nach Cap. un. de consanguin. et affinit. (3, tit. un.) in Clem. soll er schon ipso facto in die Excommunication verfallen.

(44) Cap. 1. 3. X. de cleric. conjug. (3, 3).

(45) Sauter, fund. jur. eccl., P. IV. §. 413 seq.

(46) van Espen, jus eccl. univ. P. II. Tit. 13. Cap. 4. §. 13—15. Die älteren Schriftsteller zweifeln nur, ob nicht der Grund zunächst in einem (in der Annahme der höheren Weihe enthaltenen) voto liege, welches nach van Espen die Tridentinische Synode nicht entschieden hat.

verboten worden wäre (welches in der That nicht existirt, sondern nur seit der Entstehung der jetzigen Disciplin vorausgesetzt worden ist (47)), so würde doch dessen Wirksamkeit ohne hinzugetretene Bestätigung des Staats erst von der Vorfrage abhängen, in wiefern die Kirche ein trennendes Ehehinderniß (*impedimentum dirimens*) ohne jene festzusetzen berechtigt sey, welche bei der Lehre von der Ehe zu beantworten ist.

Als eine besondere Verpflichtung der Cleriker, welche zu den höhern Weihen befördert sind, oder ein Beneficium haben, wird das tägliche Beten des Breviers betrachtet.

Aus der ursprünglichen Bedeutung des Ordo gieng nehmlich auch die Verpflichtung hervor, die mit dem Amt verknüpften gottesdienstlichen Functionen zu versehen, mithin zu dem *Officium divinum*, d. h. dem feierlichen nach einer bestimmten Liturgie in jeder Kirche eingeführten Gottesdienst kraft jener Amtspflichten zu concurriren. Ein Theil desselben bestand in Gesängen, Gebeten und Vorträgen, welche die Liturgie auf verschiedene Stunden (*horae canonicae*) vertheilte, und hieß das *Officium divinum* in einem engeren Sinn (48). Die Sammlung der Gebete

(47) Selbst die Note 32 angeführte Stelle setzt nur ein Ausrufeszeichen, das schon bestehn, voraus.

(48) Can. 9. Dist. 92.: *Si quis presbyter aut Diaconus, vel quilibet clericus ecclesiae deputatus, si intra civitatem fuerit, aut in quolibet loco, in quo ecclesia est, et ad quotidianum psallendi officium matutinis vel vespertinis*

und Gesänge hieß das Psalterium (49); eine Auswahl aus den mancherlei Stücken, die man nach und nach darin aufgenommen hatte, das Breviarium. Die veränderte Einrichtung der Kirchenämter, und die Entstehung von Kirchenbeneficien, welche mit keinem wahren Kirchenamt verbunden waren, oder wenigstens nicht zum täglichen Kirchendienst verpflichteten, führten späterhin auf den Grundsatz, daß jeder Geistliche wenigstens für sich das Breviarium besetzen müsse (*Officium divinum privatum*), besonders da die Ausartung der *vita canonica*, welche die Geistlichen der Kirchen, bei welchen sie eingeführt war, zum *Officium divinum publicum* verpflichtete, selbst diese von diesem Haupttheil ihrer Amtspflichten befreite, und ihn durch Stellvertreter verrichten zu lassen gestattete. Die Basler Synode betrachtet dieses *Officium privatum* als eine Obliegenheit aller Geistlichen der höheren Weihen und aller Beneficiaten (50), deren Ausdehnung jedoch dem Gewissen und dem

horis ad ecclesiam non convenerit, deponatur a clero, si tamen castigatus veniam ab episcopo per satisfactionem noluerit promereri. Can. 2. Dist. 91.: Presbyter, mane matutinali officio expleto, pensum servitutis suae, canendo primam, sextam, nonamque persolvat; ita tamen, ut postea horis competentibus, et signis designantibus, juxta possibilitatem aut a se, aut a scholaribus publice compleantur. Von den verschiedenen Stunden heißt das officium auch diurnum et nocturnum.

(49) Can. 24. 33. Dist. 5. de consecr.

(50) Decr. Basil. accept. Tit. 13. (bei Gaertner, Tom. I. pag. 34.): Quoscunque etiam alibi beneficiatos (im Gegensatz der Chorherren) seu in sacris constitutos, cum ad

Urtheil des Beichtvaters überlassen ist (51). Das *Breviarium*, nach welchem diese Andacht geübt werden soll, ist von P. Pius V. auf Antrag der Tridentinischen Synode eingerichtet worden (52).

IX. Rechte des geistlichen Standes.

Die Rechte des Clericats überhaupt beziehen sich theils auf das Verhältniß des Clerus in der Kirche, theils auf dessen Verhältniß im Staat (1).

In der ersteren Beziehung lassen sie sich im Allgemeinen dahin bestimmen: sie bestehen in den Vorrechten, welche die hierarchische Verfassung dem geistlichen Stande vor den Laien beilegt. Da aber die einzelnen Rechte, die in der *Potestas ordinis* und in der *Jurisdiction* enthalten sind, von der Stufe des *Ordo* und von dem Kirchenamt abhängen (2), so bestehen jene Vorrechte mehr in der erworbenen Fähigkeit, an der Hierarchie Theil zu nehmen, als in bestimmten einzelnen Vorzügen. Doch legen die Kirchengesetze dem Clerus überhaupt das „Privi-

horas canonicas teneantur, admonet haec sancta synodus, — sive soli sive associati divinum, diurnum nocturnumque officium reverentur verbisque distinctis peragant. —

(51) S. Sauter a. a. O. P. IV. §. 617. Note c.

(52) Sess. 25. Decr. de iudice libror.

(1) S. oben S. 462—464.

(2) S. oben S. 470—473. S. 512 und das folgende Kapitel dieses Abschnitts.

legium canonis“ bei; indem sie jeden Laien, der sich einer Realinjurie gegen einen Geistlichen schuldig machen würde, mit der Excommunication bedrohen, die nur der Papst wieder aufzuheben berechtigt seyn soll (3). Im Sinn des Canons selbst sollte die Excommunication vom Bischof verfügt werden (4); die Decretalen behandeln sie aber als eine *excommunicatio latae sententiae*, deren Wirkungen Folge der bloßen Thatsache sind (5). Wie diese Art der Excommunication überhaupt (6), hat daher das Privilegium canonis heutzutage keine bürgerliche Wirkung (7), und Injurien gegen einen Geistlichen werden als ein bürgerliches Delict behandelt, als solches aber unter den Gesichtspunct der einem öffentlichen Beamten zugefügten Injurien gestellt.

Das bürgerliche Verhältniß der Geistlichen im Allgemeinen ist das eines privilegirten Standes. Die Privilegien desselben beruhen theils auf der bürgerlichen, theils auf der kirchlichen Gesetzgebung, welches sich leicht aus der Stellung der letzteren während des Mittelalters erklärt (8). Daher muß auch bei der Beurtheilung ihrer

(3) Conc. Lateran. II. a. 1139. in Can. 29. C. 17. Qu. 4.

(4) van Espen, jus eccl. univ. P. III. Tit. 11. Cap. 6. Nro. 20.

(5) Cap. 7. 14. X. de sent. excommunic. (5, 39).

(6) S. unten das vierte Buch.

(7) Nur im Forum poenitentiale kommt überhaupt eine solche Excommunication in Betracht.

(8) S. oben S. 180—194.

wendbarkeit auf deren Veränderung in neuerer Zeit (9) Rücksicht genommen werden.

1. Von mehreren Arten öffentlicher Lasten befreite schon Constantin der Gr. theils die Kirche und deren Güter, theils den geistlichen Stand überhaupt, und durch kaiserliche Constitutionen wurden diese Befreiungen noch mehr erweitert. Zu den Begünstigungen, die sich auf den geistlichen Stand beziehen, gehörte die Befreiung von Kriegsdiensten und von den persönlichen Dienstleistungen, welche als Folge der Staats- oder Municipalverbindung von den Einzelnen ohne Rücksicht auf Güterbesitz gefordert wurden, wohin namentlich alle Arten von Vormundschaft oder Curatel (10) gehören (11). Die Güter der Kirche selbst wurden zwar nicht von den ordentlichen Steuern, wohl aber von anderen Reallasten, wohin besonders die Einquartierung und der Vorkspann (*angariae et parangariae*) gehörte, befreit (12); desselben Vorzugs genossen hingegen die Güter der einzelnen Geistlichen keineswegs, welche selbst die in der Municipalverfassung begründeten Reallasten, wenn sie in persönlichem Dienst bestanden, durch einen Stellvertreter leisten oder

(9) S. oben S. 368: 369.

(10) In wiefern ein Geistlicher sie freiwillig übernehmen könne, ist oben S. 515. berührt worden. Vergl. Auth. Presbyteros C. de episc. et cler. (1, 3) aus Nov. 123. Cap. 5.

(11) *ibid.* 2. 6. 33. §. 7. 32. C. de episc. et cler. (1, 3). Hieraus ist Can. 40. C. 16. Qu. 1. entlehnt.

(12) L. 15. 40. C. Th. de episc. eccl. et cler. (16, 2).

ihre Güter einem Andern abtreten mußten (13). In ein ähnliches Verhältniß kamen die Kirchen in den Germanischen Staaten, welches in dem Fränkischen allmählich durch die Immunitätsprivilegien, welche die einzelnen Kirchen vor den Königen erhielten, in Ansehung der Belastung der Kirchengüter sogar noch vortheilhafter wurde. Der Leherdienst, durch die Vasallen der Kirche geleistet, blieb, nach der Ausbildung, welche die Staatsverfassung allmählich erhielt, die einzige Last, die auf dem Kirchengut lastete; üfern die Prälaten, welchen dieses unterworfen war, nach ihrer Stellung gegen das Reich dazu verbunden waren (14). Durch die Entstehung der Landeshoheit und die allmähliche Ausbildung der städtischen und der Landesverfassungen wurde jedoch die Stellung sowohl der Kirche selbst in Hinsicht ihrer Güter, als der einzelnen Geistlichen, wesentlich verändert. Weder in Beziehung auf die städtischen, noch in Beziehung auf alle Landeslasten vermochten sie sich der Theilnahme ganz zu entziehen. Auch vermochte die Kirche, wiewohl sie jetzt den Grundsatz aufstellte, daß nach göttlichen und menschlichen Rechten Personen und Güter des Clerus und der Kirche mit keinerlei Art von öffentlichen Lasten belegt werden könnten (15), sie keineswegs vollständig von jener Theilnahme loszumachen. Selbst die Bestimmung, daß der Clerus und das Kirchengut auch

(13) L. 49. 59. 115. 121. C. Th. de decurion. (12, 1).

(14) Vergl. meine deutsche St. u. R. G. Th. I. S. 114. 172
Th. 2. S. 320.

(15) Cap. 4. de censibus exact. et procurat. (3. 20).

nicht zu außerordentlichen Beiträgen zu öffentlichen Lasten angehalten werden könnten, sofern diese nicht von der Kirche freiwillig und mit päpstlicher Genehmigung unternommen würden (16), schützte nur so lange, als die Macht der Päpste unerschüttert blieb. Doch genoß sowohl das Kirchengut als der Clerus bis auf die neueste Zeit immer manche Begünstigung, die sich aber weniger auf eine Anerkennung des Anspruchs stützte, den die Kirche auf Unabhängigkeit von Verfügungen der öffentlichen Gewalt machte, als auf die hergebrachte Befreiung von gewissen ordentlichen öffentlichen Lasten. Sie hat daher auch in der neuesten Zeit allenthalben, bei der Aufhebung ähnlicher Begünstigungen anderer Stände, dem Grundsatz der neueren Finanzgesetzgebung weichen müssen, daß eine Exemption von öffentlichen Lasten nur da gerechtfertigt werden kann, wo sich ihre Beibehaltung auf andere Gründe als den Besitzstand stützen läßt (17), und beruht jetzt überall nur auf besonderer Landesgesetzgebung. Allgemein ist nur die Personalbefreiung in dem Umfang geblieben, in welchem sie schon durch das Römische Recht ausgesprochen ist (18), worauf sich auch die Befugniß, Dienste, welche

(16) Cap. 4. 7. X. de immunitate ecclesiastica (3, 49).

(17) Wie die Befreiung der Dotalgüter der Pfarrkirchen von Grundsteuern, der wirklichen Kirchendiener von der Einquartierung, sofern sie nicht als außerordentliche Last zu betrachten ist, die Befreiung der Geistlichen hinsichtlich ihres Eigenthums von Reallasten, welche in Dienstleistungen bestehen, gegen die Entrichtung eines Aequivalents u. dergl.

(18) S. oben Note 10 und 11.

mit den Verpflichtungen des geistlichen Standes unvereinbar sind, und als Reallasten vorkommen, durch Stellvertretung zu leisten, keineswegs aber auf völlige Befreiung schließen läßt.

2. Aehnliche Veränderungen hat das Privilegium eines befreiten Gerichtsstandes erlitten, das zu den Rechten des Clericats überhaupt gehört. Sie lassen sich jedoch nur in Verbindung mit der Lehre von der geistlichen Gerichtbarkeit deutlich machen (19).

3. Aus dem canonischen Recht hat die Praxis das *beneficium competentias* abgeleitet, vermöge dessen einem Geistlichen, der wegen Schulden ausgeklagt wird, die Execution den nothwendigen Lebensunterhalt nicht entziehen darf (20). Die Stelle der Decretalen, auf welche es die älteren Schriftsteller zurückführen (21), kann zwar dafür nicht angeführt werden, da die Excommunication ihrer Natur nach nicht zu den Executionsmitteln gehört,

(19) S. unten das vierte Buch.

(20) Vergl. besonders J. H. Boehmer, *ius eccles. Protest.* Tom. II. Lib. 3. Tit. 23. §. 20 u. f.

(21) Cap. 3. X. de solution. (3, 23): *Odoardus clericus proposuit, quod cum P. — et quidam alii ipsum coram officiali — super quibus damdebitis convenissent, idem in eum recognoscentem hujusmodi debita, sed propter rerum inopiam solvere non valentem, excommunicationis sententiam promulgavit: mandamus, quatenus, si constiterit, quod praedictus Odoardus in totum vel pro parte non possit solvere debita supradicta, sententiam — relaxetis, recepta ab eo idonea cautione, ut, si ad pingulorem fortunam devenerit, debita praedicta persolvat.*

die Anwendung jedes wahren nach den Umständen passenden Executionsmittels darin nicht ausgeschlossen wird, und der Grund der Verfügung, daß sich der Gläubiger mit einer Caution begnügen müsse, nur darin gesucht werden mag, daß der Schuldner überhaupt kein Vermögen hatte, welches Gegenstand der Execution hätte werden können (22), namentlich kein Beneficium, dessen Einkünfte das canonische Recht als ein Object der Execution allerdings betrachtet (23). Die neuere Praxis fügt daher das *beneficium competentiae* bloß auf die Natur der Kirchenpfünden, welche den Geistlichen ihren Unterhalt sichern sollen, deren Einkünfte daher im Weg der Execution zur terminlichen Bezahlung der Gläubiger zwar angewiesen werden können, aber nur so weit, daß dem Beneficiaten nicht die Substanz

(22) „Propter rerum inopiam.“ Die älteren Schriftsteller leiten das *beneficium competentiae* auch hauptsächlich nur aus den Worten „pro parte“ her, indem sie annehmen, daß darin die Voraussetzung liege: wenn der Schuldner überhaupt Vermögen gehabt hätte, so würde er pro parte, d. h. „in id, quod facere posset“ condemnirt worden seyn. Daß aber jene Worte diesen Sinn nicht haben können, sondern auf den gänzlichen Mangel des Vermögens zu beziehen sind, mithin nur anzeigen, daß der Schuldner deshalb auch nicht einmal einen Theil der Schuld abtragen könne, ergiebt der Wortsinne, nach welchem bloß von dem factischen Zustand des Vermögens des Schuldners, nicht von dessen Berechtigungen die Rede ist. Vergl. J. H. Boehmer, corp. jur. can. in der Note 37 zu jener Stelle.

(23) Cap. 2. X. de fidejussoribus (3, 22). Vergl. J. H. Boehmer in der Note 36. zu Cap. 3. X. de solution.

stanz gänzlich entzogen, und er sein Amt länger zu verwalten außer Stand gesetzt wird. Hierauf muß daher auch die Bedeutung dieser Competenz allein beschränkt werden; auf anderes Vermögen eines Geistlichen bezieht sie sich überhaupt nicht. Bei dem, welcher auf den *Titulus patrimonii* ordinirt ist, kann jedoch eine in bürgerlichen Gesetzen begründete Unveräußerlichkeit der Güter, auf welche der Titel fundirt ist, dieselben Wirkungen hervorbringen (24).

Drittes Kapitel.

Von der Jurisdiction.

I. Bedeutung der Jurisdiction im Gegensatz der *Potestas ordinis*.

Die Jurisdiction, welche durch die hierarchischen Oberen ausgeübt wird, hat nach der Vorstellung der katholischen Kirche in Beziehung auf die Art der Thätigkeit, welche in ihr enthalten ist, durchaus die Analogie der Staatsgewalt (*imporium*). Sie umfaßt daher eine gesetzgebende (anordnende) und eine vollziehende Gewalt; von der letzteren ist ein Theil die richterliche Gewalt (*jurisdiction* im engeren Sinn), nach ihren beiden Zweigen, der Straf Gewalt (*jurisdiction* *coöercitiva*) und dem Entscheidungsbrecht (*jurisdiction* *contentiosa*). Unter den mancherlei Formen,

(24) Vergl. oben S. 506.

in welchen die Thätigkeit der anordnenden und der vollziehenden Gewalt sichtbar wird, läßt sich selbst, wie beim Staat, auch die Art der Thätigkeit unterscheiden, welche im Staatsrecht die Obergewalt genannt wird; die Kirche hat ein eigenes Institut, welches auf die Ausübung derselben vornehmlich berechnet ist, die Kirchenvisitation.

Den Gegenstand der Thätigkeit der Jurisdiction bilden alle äußerliche kirchliche Angelegenheiten. Sie erstreckt sich daher auf die Lehre und die gottesdienstlichen Handlungen, nur so weit diese ein Gegenstand bloß disciplinärer Anordnung werden können (1). In jeder andern Beziehung sind diese Gegenstand der *Potestas ordinis*. In sofern aber die *Potestas ordinis* in ihrer Ausübung etwas Aehnliches mit der Gesetzgebung (2) oder der richterlichen Gewalt (3) hat, wird sie auch als eine Art von Jurisdiction betrachtet, und die *Jurisdiction interna*

- (1) Wie bei der Befehung, bei der Controlle des Lehramts, der Vorsoorge für Beobachtung der Liturgie, für gehörige Verwaltung der Sacramente u. s. w.
- (2) Sauter, fundam. jur. eccl. catholic. P. I. §. 91.: *Cum ecclesiae praesules in conciliis congregati de fidei et morum dogmatis sententiam dicunt, potestatem ordinis, cum vero disciplinae et liturgiae (?) regulas conduit, potestatem jurisdictionis exercent.*
- (3) Wie bei der Gewalt, welche der Priester nach der Vorstellung der katholischen Kirche bei der Administration des Sacraments der Buße ausübt. Daher in Beziehung auf diese in dem Cap. 12. X. de poenitentibus (5, 38) der Ausdruck *poenitentiale iudicium*; im Cap. 6. de praebendis in VIto (3, 4) der Ausdruck *spiritualis iurisdictionis*.

oder *spiritualis* genannt (4). Die Jurisdiction im eigentlichen Sinn heißt dagegen die *Jurisdiction externa*. Der Ursprung dieser Unterscheidung liegt in der Erhöhung der bischöflichen Gewalt, auf welche die *Potestas ordinis*, in so weit sie als Jurisdiction betrachtet wird, ausschließend (5) oder doch in höherer Instanz (6) übergegangen ist.

II. Begriff und Arten der Kirchendämter.

Der Beruf, welcher dem Einzelnen von der Kirche ertheilt wird, die Kirchengewalt oder andere Functionen zum Besten der Kirche auszuüben, macht dessen Kirchenamt (*Officium ecclesiasticum*) aus. Jedes Kirchenamt giebt daher eine Berechtigung; es legt aber zugleich die Verpflichtung auf, diese zum Besten der Kirche auszuüben.

Nach den Functionen, welche mit den Kirchendämtern verknüpft sind, erhalten diese verschiedene Benennungen.

Die Beziehung eines Amtes auf die Ausübung der Functionen des *Ordo* bezeichnet der Ausdruck *Officium sacrum* (geistliches Kirchenamt), wenn er im weiteren Sinn genommen wird. In diesem bilden selbst die Functionen

(4) J. P. Gibert, *corp. jur. can.* Tom. II. pag. 18.

(5) Die Bischöfe haben, auch bei Streitigkeiten in Glaubenssachen, auf allgemeine Synoden allein eine entscheidende Stimme, welche aus ihrer Jurisdiction abgeleitet wird. S. Walter *Kirchenr.* S. 164.

(6) Wie in Beziehung auf das *Forum poenitentiale*. Vergl. *Frei Kirchenr.* B. 2. S. 241 u. f.

des Chordienstes, zu welchem die *Canonici* verpflichtet sind, ein *Officium sacrum*; in demselben würden die Functionen der niederen Weihen, wenn sie mit Kirchenämtern wirklich verbunden wären (1), hieher gehören. Im engeren Sinn wird aber nur ein Amt, mit welchem die Functionen der höheren Weihen (*Ordines sacri*) verknüpft sind, hieher gerechnet, und jener Dienst durch den Ausdruck *Officium commune* bezeichnet. Als *officia sacra* in diesem engeren Sinn kommen außer dem bischöflichen Amt nur die Aemter vor, mit welchen die Functionen der Priesterweihe, mit Ausschluß der Pontificalien, verbunden sind. Hieher gehört das Amt des Pfarrers (*Rector ecclesiae*), in welchem diese vollständig und mit der Seelsorge verbunden enthalten sind. Wegen der letzteren heißt das Pfarramt *Officium curatum*; andere *Officia sacra*, mit welchen keine Seelsorge verbunden ist, werden *non curata* genannt. Auch alle Beneficien, die bloß die Verpflichtung, das Messopfer zu vollziehen, auslegen (2), sind mit *Officiis sacris* in diesem Sinn verbunden; die Priester, welche bei Capellen oder als Gehilfen der Pfarrer wahre Beneficien (3) ges

(1) Die Herstellung solcher Aemter sollte nach der Tridentinischen Synode geschehen. Sess. 23. Cap. 17. Sie hat aber nicht statt gefunden.

(2) Cap. 11. X. de praebendis (III, 5).

(3) Zu unterscheiden von solchen, welche bloß für Messstipendien, oder für eine Vergeltung functioniren, welche nicht den rechtlichen Character eines Beneficiums hat. S. das Nähere bei der Lehre von den Beneficien im 7ten Buch.

nießen (capellani, sacellani, vicarii, cooperatores), gehörend hieher.

Ein Amt, mit welchem die Ausübung der Jurisdiction in eigenem Namen (*Jurisdiction propria*) verbunden ist, heißt *Dignitas* oder *Praelatura*; jedes andere Kirchenamt, es mag mit Jurisdiction oder mit anderen Functionen zum Besten der Kirche verknüpft seyn, bezeichnet der Ausdruck *Officium simplex s. in specie sic dictum* (4).

Der Begriff der *Jurisdiction propria* beruht ursprünglich darauf, daß alle Jurisdiction eigentlich in das bischöfliche Amt gelegt ist. Jeder Bischof übt in seiner Diöcese die vollständige Jurisdiction kraft eigenen Rechts aus, weil sie durch Vollmacht der Apostel auf ihn übergegangen ist. Gleichen Ursprung legt die Kirche der Jurisdiction bei, welche in dem päpstlichen Primat enthalten ist. Auch die Rechte der Jurisdiction, welche die Gewalt der Metropolitane, Patriarchen und anderer Primaten enthält, sind wenigstens durch die Kirchenverfassung als etwas eben so Selbstständiges mit bestimmten bischöflichen Aemtern verbunden. Diese bischöfliche Jurisdiction kann aber auch durch Andere ausgeübt werden, deren Functionen daher als etwas Abgeleitetes und Untergeordnetes betrachtet werden müssen, und ein *Officium in specie sic dictum* bilden.

- (4) Der Unterschied zwischen *Dignitas*, *Personatus* und *Officium* wird in vielen Stellen der Decretalen angedeutet, z. B. Cap. 15. X. de praebend. in VI. (3, 4), aber eigentlich in keiner genau entwickelt. Er beruht daher hauptsächlich auf dem Sprachgebrauch.

Alle wirklichen Bischöfe (5) sind daher Prälaten in jenem Sinn; die neuere Disciplin betrachtet sie aber nur als die erste Classe der Prälaten (*Praelati primigenii, principales, dignitates pontificales*), und hat den Begriff der Dignität erweitert. Das Characteristische, welches in der Stellung der Bischöfe liegt, ist ein Directionsrecht über Andere, und vermöge der Verbindung der Kirche mit dem Staat, früherhin auch allgemein durch den Güterbesitz derselben, politische Rechte und Ehrenrechte. Vorzüge derselben Art sind auch mit anderen Kirchenämtern auf selbstständige Weise verbunden worden, theils durch die Uebertragung von wirklichen Rechten der bischöflichen Jurisdiction, theils durch die Gewalt, welche die Verfassung besonderer kirchlicher Institute über die Mitglieder derselben dem Vorsteheramt verleiht.

Wegen einer solchen Analogie der Verhältnisse heißen jetzt auch Dignitäten oder Prälaturen zweiter Ordnung (*Praelati secundarii, adsciti*) alle Cardinale, die päpstlichen Legaten und Nuntien, die Aebte, Pöbste, und andere Rectoren von Klöstern, Stiftern und ähnlichen Instituten. Ein Amt, welches nur den Ehrenrang der Prälatur ohne Jurisdiction oder ähnliche Directionsrechte giebt, heißt *Personatus* (6). In den Stiftern heißen überhaupt alle Aemter Dignitäten, welche wenigstens ursprünglich mit beson-

deren

(5) Den Weibbischöfen (*episcopi titularis, in partibus infidelium*) fehlt die Jurisdiction, da sie keine Diöces haben.

(6) §. B. Cap. 28. X. de praebendis (3, 5).

deren Functionen außer dem Ehordienst verbunden waren, wenn sie auch jetzt bloße Personate sind (7).

III. Allgemeines und besonderes Kirchenregiment. Regimen plenum und minus plenum.

Die Thätigkeit der Kirchenoberen sowohl, als die Jurisdiction, welche sie besitzen, wird mit dem Ausdruck Kirchenregiment bezeichnet. Sofern die Jurisdiction alle in derselben ihrem Begriff nach enthaltenen Rechte umfaßt, heißt sie eine plenitudo potestatis (1), regimen plenum; sofern sie nur unvollständig ist, d. h. nur einzelne Rechte der gesetzgebenden, aufsehenden oder vollziehenden Gewalt in sich schließt, wird sie ein regimen minus plenum genannt. Sowohl das allgemeine Kirchenregiment, welchem die katholische Kirche unterworfen ist (oben S. 460. 461.), als das besondere Kirchenregiment der Bischöfe, Metropolitane und anderer Primaten, ist theils ein regimen plenum, theils ein regimen minus plenum.

Eine plenitudo potestatis ist nach der katholischen Lehre die Gewalt der Bischöfe über ihre Diocesen. Denn die Plenitudo der Potestas ordinis und der Jurisdiction ist dem Bischof in Rücksicht aller zu seiner Diocese gehörenden Christen übertragen, da seine Gewalt nichts Anderes als die

(7) Cap. 8. X. de rescriptis (1, 3). Cap. 6. X. de consuetudine (1, 4).

(1) Cap. 4. 5. X. de concess. praeb. (3, 8) oben S. 171. Note 7. S. 172. Note 8.

von Christus den Aposteln ertheilte Vollmacht ist, welche auf die Bischöfe als deren Nachfolger übergegangen ist. Die Regel der auf göttlicher Anordnung beruhenden Kirchenverfassung, daß jeder Christ der Kirchengewalt des Bischofs unterworfen ist, so weit sich dessen Dioces erstreckt, drückt die Benennung *ordinarius*, *jurisdictio ordinaria* aus, mit welcher das canonische Recht den Bischof und dessen Jurisdiction bezeichnet (2).

Ein *regimen minus plenum* ist dagegen das besondere Kirchenregiment, welches den Metropolitanen oder Primaten zusteht, und nach der älteren Disciplin, selbst noch nach den Grundsätzen Pseudo-Isidors, der Primat des Papstes. Er unterscheidet sich nur darin von dem *regimen minus plenum* jener Kirchenoberen, daß er mehr einzelne Rechte umfaßt als dieses, und sich über die ganze Kirche erstreckt. Es giebt daher nach dem Episcopalsystem, welches die Stellung des Papstes dem Princip nach (3) aus der älteren Disciplin beurtheilt, und die Rechte, durch

(2) Cap. 7. de officio ordinarii in VIto (1, 16): Cum episcopus in sua tota dioecesi jurisdictionem ordinariam noscatur habere; dubium non existit, quia in quolibet loco ipsius dioecesis, non exempto, per se vel per alium possit pro tribunali sedere, causas ad ecclesiasticum forum spectantes audire, personas ecclesiasticas — capere ac carceri deputare, nec non et cetera, quae ad ipsius spectant officium, libere exercere.

(3) S. oben S. 296. Das Nähere kommt bei der Lehre vom päpstlichen Primat vor.

welche der Papst die Gewalt der Ordinarien in ihren Diocesen beschränkt hat, nur als einzelne erworbene Rechte betrachtet, keine andere plenitudo potestatis über die ganze Kirche, als die Gewalt, welche einem allgemeinen Concilium zusteht (4). Nach dem System der Decretalen, welches noch jetzt die päpstliche Curie bei ihren Ansprüchen zum Grunde legt, ist aber der päpstliche Primat eine Plenitudo potestatis, welcher alle Christen unterworfen sind (5); der Papst wäre hiernach der einzige wahre Ordinarius. Jedoch sind auch nach dem päpstlichen System die Bischöfe Ordinarien in dem Sinn, daß sie als seine Gehülfen (in partem sollicitudinis vocati) vermöge göttlicher Anordnung (6) alle Rechte der Kirchengewalt in ihrer Diocese auszuüben haben, aber nur als eine aus seiner Plenitudo potestatis abgeleitete und auch in sich selbst nur in so weit vollständige Befugniß, als sie nicht durch Vorbehalt einzelner Rechte beschränkt ist.

IV. Jurisdictio propria, delegata und vicaria
 (im Gegensatz der ordinaria.)

Der Bischof kann die Ausübung seiner Jurisdictio ordinaria auf mehrere Arten auf Andere übertragen. Juris-

(4) S. oben S. 222. Note 5.

(5) Vergl. oben S. 171 u. f.

(6) Cap. 5. de concess. praeb. abgedruckt oben S. 171. Note 7.

dictio vicaria heißt die übertragene Gewalt, wenn nach der Natur eines bloßen Auftrags (*mandatum*) der Gewalthaber mit dem Gewaltgeber als eine Person betrachtet wird, und die Uebertragung willkürlich widerruflich ist. Das Letztere findet auch bei einer übertragenen Gewalt statt, welche das canonische Recht eine *jurisdictio delegata* nennt (1); die Gewalt selbst wird aber als eine eben so selbstständige betrachtet, als die, welche durch ein Kirchenamt entsteht, das eine besondere Stufe der Hierarchie bildet (2). Ist endlich durch die Kirchenverfassung die Ausübung der bischöflichen Jurisdiction auf eine solche selbstständige Weise an ein bestimmtes, von dem Bischof regelmäßig zu besetzendes Kirchenamt geknüpft, so wird diese Gewalt ebenfalls eine *ordinaria, et propria* genannt (3).

Durch die Befugniß, welche sich die Päpste seit dem 11ten Jahrhundert brülligten, die *jurisdictio ordinaria* der

(1) Cap. 28. §. 2. de officio et potest. judicis delegati (1, 29).

(2) Daher der Grundsatz, daß von dem Delegirten an den Delegirenden appellirt werden könne. Cap. 18. Cap. 27. §. 2. eod. (1, 29).

(3) Eine solche war die Gewalt der Archidiaconen, wie sie im 13ten Jahrhundert bestand. Diese wurden daher auch zu den Prälaten gezählt. Cap. 7. 9. 10. X. de officio archidiaconi (1, 23). Cap. 3. §. 1. de appellationibus in VIto (2, 15). Vergl. van Espen; jus eccl. univ. P. I. tit. 12. Cap. 1. Ganz unrichtig zählt Walter, Kirchenr. §. 197., die Verhältnisse der Archidiaconen unter die Beispiele der delegirten Jurisdiction.

Bischöfe zu beschränken, und nach andere Arten der Uebertragung von Rechten der *jurisdictio ordinaria*, und neben diesen eine *jurisdictio delegata* entstanden, welche die Ausübung päpstlicher Primatialrechte zum Gegenstand hat.

1) Durch päpstliche Privilegien ist sehr häufig den Prälaten des zweiten Ranges die Befreiung von der *jurisdictio ordinaria* der Bischöfe vollständig oder unvollständig zu Theil geworden; ein solches Verhältniß macht den Papst zum Ordinarius eines solchen Exemten.

2) Eine solche Befreiung kann mit der Verletzung der bischöflichen Jurisdiction selbst über Untergebene oder dritte Personen verbunden seyn; in diesem Fall stellt sie einen solchen Prälaten selbst in die Reihe der Kirchenoberen, welche eine *jurisdictio ordinaria* haben.

3) Indem sich zugleich die Päpste einzelne Rechte der *Plenitudo potestatis ecclesiastica* unbedingt vorbehalten haben (4), ist eine zweifache Art von päpstlichen Delegirten in die Kirchenverfassung eingeführt worden; theils solche, welche die Rechte des Papstes als Ordinarius der Exemten, theils solche, welche die päpstlichen Reservatrechte in einzelnen Diocesen auszuüben haben. Durch Delegation können diese Rechte auch den Bischöfen selbst zu Theil werden, mithin die Rechte derselben in ihrer Diocese, theils auf ihrer *potestas ordinaria*, theils auf Delegation beruhen.

(4) Z. B. das Dispensationsrecht in einem gewissen Umfang.

Viertes Kapitel.

Verhältniß zwischen der katholischen Kirche und dem Staat.

J. F. Rübner, öffentliches Recht des deutschen Bundes. Abth. 2. S. 419—422; S. 809 u. f. der 2ten Ausg.

I. Jus majestaticum circa sacra und dessen Bestandtheile.

Die Rechte, welche gegenwärtig in allen deutschen Staaten als natürliche Rechte der Staatsgewalt in Beziehung auf die Verhältnisse jeder Kirche in Anspruch genommen werden, bezeichnet die Schule mit dem Ausdruck Jus majestaticum circa sacra, Kirchenhoheit (kirchliches Majestätsrecht, Staatskirchengewalt, Majestätsrecht in Religions- und Kirchensachen). Die Verfassungsurkunden der neuesten Zeit haben Veranlassung gegeben, daß häufig die Grundprincipien, auf welchen die einzelnen Rechte beruhen, die sich der Staat beilegt, ausgesprochen (1); hier und da auch diese einzelnen Rechte selbst (2) näher entwickelt worden sind. Dasselbe ist schon früher in einzelnen Staaten durch Regierungsgesetze (3), und seit der neuesten

(1) So z. B. in der Württembergischen Verfassungsurkunde v. J. 1819. §. 70 u. f.

(2) So in dem S. 386. Note 7. erwähnten Vaterischen Edict.

(3) Hierher gehört die Oesterreichische Gesetzgebung und das Preussische Landrecht. Thl. 2. Tit. 11.

Organisation der katholischen Kirche zuweilen auch bloß in Beziehung auf diese geschehen (4). Allenthalben werden im wesentlichen die Principien, welche diesen Gesetzen zum Grunde liegen, bei den Verfügungen des Staats in Kirchensachen befolgt, wenn sie auch nicht ausdrücklich ausgesprochen sind. Sie sind seit der Reformation allmählich als Doctrin aus der Natur der Glaubens- und Gewissensfreiheit und der Bedeutung der Kirche als einer äußeren Gesellschaftsverbindung entwickelt worden; durch die Anwendung aber, welche von jener gemacht worden ist, practisches Recht geworden.

Als die Grundlage des kirchlichen Majestätsrechts wird die Befugniß betrachtet, die Ausübung einer Religion im Staat überhaupt zuzulassen oder auszuschließen und für die zugelassene, die Grenzen der Religionsübung, in so weit diese einen Einfluß auf bürgerliche Verhältnisse hat, unbeschadet der Glaubens- und Gewissensfreiheit jedes Unterthanen, zu bestimmen. Die Schule bezeichnet dieses Recht einer organischen Gesetzgebung über die Verhältnisse einer Religion im Staat mit dem Ausdruck jus reformandi, weil er durch die erste Ausübung jenes Rechts bei Zulassung der Reformation gebräuchlich geworden ist; er ist aber nicht ganz passend, da er an die Thätigkeit der evangelischen Landesherrn überhaupt erinnert, welche sich keineswegs bloß auf das be-

(4) Wie in den S. 412. Note 1. angeführten Gesetzen für das Königreich Sachsen und das Großherzogthum Sachsen-Weimar.

schränkte, was sie vermöge der Staatsgewalt allein zu verfügen berechtigt gewesen wären (5).

So fern das Reformationsrecht auf die Befugniß, eine Religion auszuschließen (religio reprobata), bezogen wird, muß es in sehr enge Gränzen eingeschlossen werden. Der religiöse Glaube kann kein Gegenstand des Zwanges seyn, da er seinem Wesen nach ein Product der religiösen Erkenntniß ist, und die äußere Handlungsweise, welche als eine Folge des Glaubens zu betrachten ist, dem Befenner eines solchen Glaubens als die Erfüllung der höchsten menschlichen Pflichten erscheinen muß. Im Allgemeinen muß daher die bürgerliche Gesellschaft sich überhaupt nicht berechtigt halten können, die Befugniß ihrer Mitglieder zu beschränken, sich in Glaubenssachen nach eigener Ueberszeugung zu bestimmen und dieser gemäß zu handeln, worin die Glaubens- und Gewissensfreiheit besteht (6). Nur in sofern nicht jeder angebliche, auf bloß subjectiver Ueberszeugung beruhende Glaube, sondern allein eine wahre Religion Anspruch auf Glaubens- und Gewissensfreiheit haben kann, läßt es sich rechtfertigen, daß der Staat eine Religion verbieten könne. Denn wiewohl in Beziehung auf die Mysterien einer Religion das Urtheil über die Wahrheit derselben sich nur auf innere religiöse Ueberzeu-

(5) Denn ihre Thätigkeit entsprang größtentheils aus dem besondern Beruf, der ihnen als Mitgliedern der Kirche selbst zugeschrieben wurde. S. oben S. 242 u. f.

(6) Preuß. Landr. a. a. D. §. 1. §. 30. Vater. Edict. a. a. D. §. 1. 2.

gung stützen kann, giebt es doch auch ein allgemeines Kennzeichen einer wahren Religion, indem eine solche niemals in Widerspruch mit den Lehren der Vernunft über Gott und göttliche Dinge treten, oder etwas in Schutz nehmen kann, was mit der bürgerlichen Ordnung unvereinbar wäre, deren Bestehen nach dem Ausspruch der Vernunft, und mithin auch jeder wahren Religion, einen Theil der göttlichen Weltordnung ausmacht (7). Doch läßt sich selbst das Verbot (8) einer Religion, welche der Staat für einen Irrwahn erklären muß, weil sie in einen Widerspruch mit den Lehren der Vernunft tritt, sich nach der Natur eines (auch irrigen) Glaubens (9) nicht weiter ausdehnen, als auf die Ausschließung ihrer Befenner von der Erwerbung des Bürgerrechts, auf das Verbot der Verbreitung solcher

(7) Vergl. Rom. 13, 1 u. f. I Petr. 2, 13. 14.

(8) Wesentlich verschieden von dem Verbot einer Religion ist eine gesetzliche Bestimmung, welche für die, welche das Bürgerrecht in einem Staat erst erwerben wollen, zur Bedingung macht, daß sie sich zu einer bestimmten Religion bekennen müssen. Sie setzt gar nicht voraus, daß der Staat Gründe habe, die ausgeschlossene Religion als eine reprobirte zu behandeln, wiewohl dieß zugleich der Fall seyn kann. Jene Bestimmungen entspringen mehr aus dem jus reformandi, sofern es den Umfang der Religionsübung einer zugelassenen Religion festzusetzen berechtigt, indem es, wenn eine solche Religion nicht zugleich allgemein reprobirt ist, ihre Übung auf die beschränkt, die schon das Bürgerrecht erworben haben.

(9) Unmittelbar auf diesen kann der Staat nur durch Belagerung wirken wollen.

Lehren (10) und die Bestrafung der Handlungen, welche gegen die bestehenden bürgerlichen Gesetze sind, ohne Rücksicht auf den Irrwahn, durch welchen sie gerechtfertigt werden sollen.

Die Gränzen des Reformationsrechts, sofern darunter die Gesetzgebung über die Ausübung einer zugelassenen Religion verstanden wird, gründen sich darauf, daß die Bedeutung der Handlungen, welche sich auf jene beziehen, sehr verschieden seyn kann. Die Erfahrung zeigt, daß jede Religionslehre viele Handlungen, die in einer Beziehung zu der Religionsübung stehen, in einem gewissen Umfang als einen Gegenstand willkürlicher, gesellschaftlicher Anordnung betrachtet. Die Freiheit einer Handlungsweise kann daher nur in sofern als eine Folge der Glaubens- und Gewissensfreiheit angesprochen werden, als diese unmittelbar und unbedingt durch die Religion geboten ist. Die Schule bezeichnet diese Verschiedenheit der Bedeutung einer Handlung durch die Ausdrücke *sacra interna* und *externa*. *Sacra* (Religionsgegenstände) sind hier alle Verhältnisse, welche sich auf die Religion beziehen: *interna* (*essentialia*) der Inbegriff der religiösen Ueberzeugungen und aller Handlungen, welche vermöge derselben als nothwendig betrachtet werden; *externa* (*adiaphora*) die äußeren Handlungen, welche nicht unmittelbar von jenen Ueberzeugungen abhängen (11). Eine Verfügung des

(10) Ganz aus diesem Gesichtspunkt faßt das Preuß. Landr. a. a. O. §. 13. 14. das Verbotungsrecht auf.

(11) Vergl. Wiese, Handb. des Kirchenr. B. I. S. 55 u. f.

Staats, welche die Religionsübung in Beziehung auf die *sacra interna* nicht beeinträchtigt, kann daher nie eine Beschränkung der Glaubens- und Gewissensfreiheit seyn; nur durch die bürgerliche Verfassung, welche einer Kirche die Religionsübung in einem gewissen Umfang als äußerer Gesellschaft eingeräumt hat, können hier noch engere Schranken des Reformatiönsrechts gezogen seyn (12).

Aus der Natur der *Sacra externa* folgt indessen nur, daß sie an sich Gegenstand der Gesetzgebung werden können, keineswegs, daß sie es in jeder Beziehung sind. Das Gesetzgebungsrecht der Staatsgewalt erstreckt sich überhaupt nur über bürgerliche Verhältnisse; vermöge des Reformatiönsrechts kann es daher auf die Religionsübung auch nur in so weit ausgedehnt werden, als diese einen Einfluß auf bürgerliche Verhältnisse hat (13). Dem Staat wird in dieser Beziehung im Allgemeinen das Recht zugeschrieben, durch seine Gesetzgebung zu verhüten, daß die Religionsübung auf irgend eine Weise auf jene nachtheilig einwirke. Unter den einzelnen Verhältnissen, bei welchen der Staat wegen ihrer Beziehung auf das bürgerliche Leben am meisten Beruf finden muß, sie seiner Gesetzgebung zu unterwerfen, zeichnen sich aber vornehmlich zwei aus:

(12) Wie die Bestimmungen des Westphälischen Friedens sie gezogen haben. Vergl. oben S. 284 u. f.

(13) Hierin liegt der wesentliche Unterschied zwischen der Gesetzgebung der Kirchengewalt und des Staats, obwohl sich beide auf die *sacra externa* beziehen.

1) Jede Religion enthält Lehren, welche sich auf die Bedeutung gesellschaftlicher Verhältnisse beziehen; dadurch wird für ihre Befenner eine bestimmte Handlungsweise in Beziehung auf diese zur Religionspflicht. Wie weit hingegen solche Lehrbestimmungen auch den Character wahrer Rechtsbestimmungen annehmen sollen, ist ein Gegenstand der Staatsgesetzgebung (14); an sich bringen sie nur eine Gewissenspflicht hervor, durch welche die Gesetzgebung des Staats nicht weiter beschränkt wird, als in sofern sie den Befenner zu keiner Handlung unmittelbar verpflichtet darf, in welcher er nach seiner Ueberzeugung etwas unerlaubtes sehen muß (15).

2) Die Natur eines gemeinsamen Religionsglaubens bringt überall ein Bestreben der einzelnen Befenner desselben hervor, in ein äußeres Gesellschaftsverhältniß zu treten (16). Eine Vereinigung zu diesem wird aber allenthalben als eine Einrichtung betrachtet, welche von der Genehmigung des Staats abhängt; aus der Glaubens- und Gewissensfreiheit an sich wird nur die Berechtigung zu einer Religionsübung hergeleitet, welcher der kirchliche Character fehlt (17). Das Princip selbst liegt schon den Bestimmungen des Westphälischen Friedens zum Grunde (18),

(14) Vergl. oben S. 369.

(15) Vergl. Preuß. Landr. a. a. O. §. 27—31.

(16) S. oben S. 2. und 3.

(17) Preuß. Landr. a. a. O. §. 7. Bayer. Edict. a. a. O. §. 2.

(18) J. P. O. Art. 5. §. 34. 35. S. oben S. 314. Note 5.

bank aber schwerlich in dem Sinn gerechtfertigt werden, als hänge es hiernach von der Willkür des Staats ab, ob er einer Religion, die er zu reprobiiren keine Ursache findet, mehr als diese unterste Stufe der Religionsübung einräumen wolle. (19). Die Gesetze, welche in neueren Zeiten jenen Grundsatz des Westphälischen Friedens wiederholt haben, sprechen ihn auch mehr als eine Verfügung aus, durch welche die Entstehung einer solchen andern Verbindung der besonderen Aufsicht des Staats unterworfen, und die vorgängige Prüfung der Verträglichkeit der inneren Gesellschaftseinrichtungen, welche getroffen werden sollen, mit den bestehenden bürgerlichen Verhältnissen zur Bedingung der Entstehung einer kirchlichen Religionsübung gemacht wird. (20).

Eine Religionsübung ohne kirchlichen Character nennt schon der Westphälische Friede die (einfache) Hausans

(19) In den Bestimmungen des Westphälischen Friedens darf nicht übersehen werden, daß die Möglichkeit der Theilnahme an der kirchlichen Religionsübung an anderen Orten vorausgesetzt wird, die, wo jene Bestimmungen gegolten haben, an den meisten Orten wenig Schwierigkeiten unterworfen war. Wo diese nicht möglich ist, der Einzelne also, um bei der christlichen Religionsübung stehen zu bleiben, von jeder Theilnahme an Religionsvorträgen und dem Genuß der Sacramente ausgeschlossen ist, läßt sich die Beschränkung auf einfache Hausandacht schwerlich von dem Vorwurf einer Beschränkung der Glaubens- und Gewissensfreiheit freisprechen.

(20) Preuss. Landr. a. a. D. §. 10. 31. 22. Bayer. Edict. a. a. D. §. 3. 26. 27.

dacht (*devotio domestica*). Vermöge der natürlichen Verbindung, welche unter den Mitgliedern einer Familie besteht, wird sie aber nicht so wohl als ein Recht jedes Individuums, als vielmehr eines Hausvaters und seiner Angehörigen betrachtet. Die Befugniß, einen Geistlichen zu dem häuslichen Gottesdienst zuzuziehen (*devotio domestica qualificata*), wird hingegen als eine Berechtigung betrachtet, welche durch besondere Concession erworben werden muß, und nähert die Hausandacht schon der kirchlichen Religionsübung, deren Charakter in der Entstehung einer Gesellschaft besteht, welche sich zu einem äußeren, gemeinsamen Gottesdienst nach den Formen ihrer Religion verbindet (21).

Der Begriff einer Kirche wird daher zunächst auf die Berechtigung zu Versammlungen für die Feier des directen Gottesdienstes und die Entstehung eines gesellschaftlichen Verhältnisses überhaupt bezogen. In demselben liegt mithin das Daseyn eines kirchlichen Lehramts und Ministeriums für die Vollziehung der gottesdienstlichen Handlungen, so wie einer Berechtigung, für das gesellschaftliche Verhältniß eine äußere Ordnung einzuführen und

(21) Das Preuß. Landr. bedient sich a. a. O. §. 11. zwar des Ausdruck: Religionsgesellschaften, welche sich zur öffentlichen Feier des Gottesdienstes verbunden haben, werden Kirchengesellschaften genannt. Allein „öffentlich“ soll hier nichts Anderes als gemeinschaftlich, im Gegensatz der Hausandacht, heißen, wie aus Vergleichung der darauf folgenden Paragraphen 20—25 erhellt.

für deren Erhaltung zu sorgen, welche man mit dem Ausdruck Kirchengewalt bezeichnen kann. Allein alle diese Einrichtungen haben nicht nothwendig einen öffentlichen Character. Die Gesellschaft unterscheidet sich, so lange ihr der Staat keine besondere Rechte beilegt, in ihrem bürgerlichen Rechtsverhältniß von keiner anderen, welche in Gemäßheit eines gesetzlich gebilligten Zweckes ihrer Vereinigung für eine Privatangelegenheit zusammengetreten ist, und genießt keine Corporationsrechte. Die Gewalt, welche sie mit dem Lehramt und der Kirchengewalt verknüpfen kann, beruht nur auf freiwilliger Unterwerfung der Gesellschaft, und kann ihren Attributen nach nicht über die Rechte hinausgehen, welche die Autonomie ihrer Mitglieder in Privatangelegenheiten zu übertragen vermag (22). Die Kirchenbeamten können in ihren bürgerlichen Verhältnissen auf keine Rechte Anspruch machen, welche nicht auch jeder anderen Privatperson zustehen. Nur durch Verfügungen des Staats können alle diese Verhältnisse eine höhere Bedeutung erhalten.

Hierauf beruht der Unterschied zwischen öffentlicher und Privatübung der Religion (*exercitium publicum et privatum*) und das Recht des Staats, vermöge des Reformationsrechts, bei Einräumung der kirchlichen Religionsübung (auf welche unser Sprachgebrauch den Ausdruck

(22) Die Strafen können daher nur in der Ausschließung von der Gesellschaft und in solchen Nachtheilen bestehen, welchen man sich durch Vertrag unterwerfen kann.

Religionsübung im Gegensatz der Hausandacht beschränkt) zu bestimmen, wie weit sie den Character eines öffentlichen Verhältnisses annehmen soll. Sehr oft wird überhaupt die Religionsübung eine öffentliche genannt, mit welcher die Befugniß verbunden ist, der Liturgie des gemeinsamen, feierlichen Gottesdienstes einen öffentlichen Character zu geben. Im Sinn des Westphälischen Friedens wird aber zugleich als Folge der öffentlichen Religionsübung betrachtet, daß eine Religionsgesellschaft auf Corporationsrechte Anspruch habe und ihr die Befugniß zustehe, ein Kirchenregiment mit öffentlichem Character zu verordnen (23).

Aus der Befugniß des Staats, durch organische Gesetzgebung die bürgerliche Wirksamkeit der Religionsübung in gewisse Gränzen einzuschließen, folgt von selbst, daß er auch von allen übrigen Rechten, welche die Staatsgewalt ihrem Begriff nach enthält, Gebrauch zu machen berechtigt ist, um die Vollziehung seiner Gesetzgebung zu sichern. Die Schule setzt die Thätigkeit der vollziehenden Gewalt bei Religions- und kirchlichen Verhältnissen dem Reformationrecht als einen besonderen Bestandtheil des *jus majestaticum circa sacra* entgegen, und unterscheidet

nach

(23) Vergl. oben S. 286. Note 17. Das Preuß. Landt. bezeichnet als den Character der öffentlichen Religionsübung namentlich die Corporationsrechte der Kirche und die den Kirchenbeamten zustehenden Rechte öffentlicher Beamten.
H. a. D. S. 17—19.

nach den beiden Hauptformen, in welchen die vollziehende Gewalt wirksam werden kann, als besondere Rechte des Staats ein Oberaufsichtsrecht und Schutzrecht.

Das weltliche O^{ber}aufsichtsrecht (*jus supremas inspectionis*), weltlich im Gegensatz des kirchlichen O^{ber}aufsichtsrechts (S. 540.) genannt, bezeichnet jede Thätigkeit der Staatsgewalt, deren Zweck ist, den Nachtheil der aus der Religionsübung für bürgerliche Verhältnisse entspringen könnte, zu verhindern (24), besonders aber die Kirche selbst zur Beobachtung der gesetzlichen Schranken ihrer Religionsübung anzuhalten. Als einzelne, besonders wichtige Rechte, welche hierauf Bezug haben, bezeichnet man gewöhnlich: 1) das Recht, über alle kirchliche Angelegenheiten Bericht zu fordern, und wo es der Staat für nöthig hält, besondere Einrichtungen zu treffen, durch welche er fortwährend von der Thätigkeit des Lehramts und der Kirchengewalt in Beziehung auf kirchliche Verhältnisse in Kenntniß bleibt; 2) die Befugniß, den Kirchengesetzen und den kirchlichen Einrichtungen, welche von der Kirchengewalt getroffen werden, seine Bestätigung zu ertheilen oder zu versagen. Viele nennen noch besonders das *Jus devolutionis*, unter welchem sie die Befugniß verstehen, bei kirchlichen Angelegenheiten, welche ohne Nach-

(24) Vermöge der aufsehenden Gewalt geschieht dieß durch polizeiliche Maaßregeln, welche durch die bestehenden Gesetze gerechtfertigt werden, Kraft des Reformatorenrechts durch Verfügungen über die *Sacra externa*.

theil für den Staat nicht unerledigt bleiben können, die Rechte der Kirchengewalt selbst auszuüben, wenn diese von der Thätigkeit, welche ihr bei jenen obliegt, keinen Gebrauch machen kann oder machen will. In der That ist aber wenigstens der Ausdruck unpassend; was dieser andeutet, Uebertragung der Kirchengewalt auf den Staat für diesen Fall, läßt sich aus einem Recht nicht herleiten, das seiner Natur nach nur die Thätigkeit der Kirchengewalt controliren soll; was darunter verstanden wird (25), ist auch nichts Anderes als die Berechtigung, provisorische Maaßregeln policeilicher Natur zu ergreifen, durch welche die Nachtheile abgewendet werden, die für den Staat aus der Unthätigkeit der Kirchengewalt hervorgehen könnten, eine Thätigkeit, welche von der Ausübung der Kirchengewalt selbst wesentlich verschieden ist.

Das Schutz- und Schirmrecht (*jus advocatio-secularis* (26)) bezeichnet jede Thätigkeit der Staatsgewalt, deren Zweck ist, der Kirche und der Kirchengewalt den Genuß der Rechte zu sichern, welche der Staat anerkannt hat. Diese Thätigkeit äußert sich:

- 1) Durch den Schutz der Kirche gegen die Handlung-

(25) Vergl. Wiese, a. a. O. S. 152 u. f.

(26) Der Ausdruck ist von der kirchlichen Vogtei hergenommen, deren Gegensatz er ausdrücken soll, in dem diese ein kirchliches Verhältniß bildet; ihrem Ursprung nach war jene aber eigentlich nichts Anderes als ein solches weltliches Schutz- und Schirmrecht. Vergl. meine Rechtsgesch. B. I. S. 110. 188.

gen dritter Personen, welche die ihr eingeräumte Religionsübung hindern oder stören.

2) Durch die Ausführung der Kirchengesetze und überhaupt der Verfügungen der Kirchengewalt, sofern diese zu ihrer Vollziehung des weltlichen Arms bedarf, unter der Voraussetzung, daß der Staat die bürgerliche Wirksamkeit der Kirchengesetze anerkannt habe. Bei Strafgesetzen wird daher durch die Mitwirkung des Staats auch die Anwendung bürgerlicher Strafen möglich.

3) Durch die Befugniß, über streitige Rechte zu entscheiden, oder die Entscheidung der Kirchengewalt zu vollziehen. Das Entscheidungsrecht des Staats, bei Streitigkeiten über die Anwendung der Gesetze, welche er selbst über kirchliche Verhältnisse gegeben hat, ist unmittelbarer Ausfluß der Staatsgewalt, und es kann kein kirchliches Entscheidungsrecht neben diesem geben, sofern der Staat die Kirche nicht als eine Corporation anerkannt hat. Auch eine Kirchengewalt, welche der Kirche als Corporation vorsteht, kann bei Streitigkeiten über die Anwendung von Kirchengesetzen, welche sie selbst gegeben hat, an sich nur ein Entscheidungsrecht haben, welches seinem Wesen nach mit einer schiedsrichterlichen Gewalt übereinkommt, da die Anwendung eines äußeren Zwangs zur Vollziehung einer Entscheidung immer in die Sphäre des Staats fällt. Alle wahre kirchliche Gerichtsbarkeit hängt daher immer von der Concession des Staats ab.

II. Kirchenhoheit in Beziehung auf die katholische Kirche.

Nach diesen allgemeinen Grundsätzen muß es als ein Recht der katholischen Kirche betrachtet werden, da, wo sie öffentliche Religionsübung hat, durch ihre hierarchischen Oberen regiert zu werden. Wie weit aber diesen der Wirkungskreis zugestanden werden soll, welchen das canonische Recht ihrer Thätigkeit anweist, kann vermöge der Kirchenhoheit bestimmt werden, welche berechtigt ist, dessen Gränzen so festzusetzen, wie sie es dem Wohl der bürgerlichen Gesellschaft angemessen erachtet. Nur darf sie weder die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Mitglieder der katholischen Kirche beeinträchtigen, noch die Thätigkeit der Kirchenoberen weiter beschränken oder an die Gesetze des Staats binden, als sie ihrem Gegenstande nach auf bürgerliche Verhältnisse einen Einfluß hat.

Das heutige Kirchenstaatsrecht unterscheidet daher dreierlei Gegenstände (1), um das Verhältniß der Kirchenhoheit und Kirchengewalt näher zu bestimmen.

1) Rein = geistliche Angelegenheiten, bei welchen der Umfang der Kirchengewalt einer Gesetzgebung Kraft

(1) Am deutlichsten geht diese Unterscheidung aus dem Bayerschen Edict a. a. O. §. 50 bis 79 hervor, wiewohl sich bezweifeln läßt, ob die einzelnen Verhältnisse, welche dasselbst berührt werden, alle unter den richtigen Gesichtspunkt gestellt sind. Dem Preussischen Landrecht liegt sie ebenfalls zum Grunde; die Bestimmungen desselben sind jedoch nicht auf diese leitenden Grundsätze zurückgeführt.

des Reformationsrechts überhaupt nicht unterworfen ist, und die Thätigkeit der Kirchenhoheit bei deren Ausübung sich bloß auf das Schutz- und Aufsichtsrecht beschränkt (2). Hieher gehören alle Gegenstände, bei welchen eine Gesetzgebung des Staats eine Verfügung über die *sacra interna* seyn würde. Selbst das Aufsichtsrecht kann hier der Staat nur in so fern ausüben wollen, als er zu verhindern berechtigt ist, daß nichts geschehe, was auch durch die Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht gerechtfertigt werden kann (3).

2) Rein-bürgerliche Angelegenheiten, welche nur durch die Rechte, welche der Staat der Kirche verliehen

(2) Auf folgende Weise drückt dieß unter den neuesten Gesetzen das Baiersche Edict aus: §. 50. — „Daß die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die königliche weltliche Regierung in rein-geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religionslehre sich nicht einmischen solle, als in soweit das königliche oberste Schutz- oder Aufsichtsrecht dabei eintritt.“ — §. 51. „So lange demnach die Kirchengewalt die Gränzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet, kann dieselbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze den Schutz der Staatsgewalt anrufen —“

(3) Z. B. die Verbreitung von Lehren, welche der Staat zu verbieten berechtigt ist. S. oben S. 553. In dieser Beziehung verfügt das Baiersche Edict a. a. O. §. 57.: Da die hochkeiliche Oberaufsicht über alle, innerhalb der Gränzen des Staats vorkommende Handlungen, Ereignisse und Verhältnisse sich erstreckt, so ist die Staatsgewalt berechtigt, von demselben was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß-erzuzugleichen.

hat, ein Gegenstand der äußeren Jurisdiction der Kirchenoberen geworden sind, und von dem canonischen Recht vermöge der damaligen Verhältnisse der Kirche zum Staat als solcher behandelt werden (4). Die Gewalt der hierarchischen Oberen, in solchen Angelegenheiten zu verfügen, hängt hiernach von der fortdauernden Anerkennung jener früheren Concession ab; sie kann daher vermöge des Reformationsrechts jederzeit aufgehoben oder beschränkt werden, und mithin ganz oder theilweise auf Staatsbehörden übergehen. Wo sie fortbesteht, ist auch für die hierarchischen Oberen der Inhalt des canonischen Rechts nur subsidiarische Quelle des geltenden Rechts, die Staatsgesetzgebung die zunächst entscheidende (5).

3) Gegenstände gemischter Natur, welche eine zwei-

(4) Das Preussische Landrecht, A. a. D. §. 27, drückt dasselbe nur nach dem allgemeinen Kennzeichen solcher Rechte, nicht in Beziehung auf die Anwendbarkeit des canonischen Rechts, auf folgende Art aus: „Sowohl öffentlich aufgenommene als bloß geduldeten Religionen, und Kirchengesellschaften müssen sich in allen Angelegenheiten, die sie mit anderen bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staats richten.“ Aus dieser Stelle entlehnt das Bayer. Edict A. a. D. §. 62. dasselbe Princip.

(5) Hieraus erhellt schon zum Theil, in wie fern die gesetzgebende Gewalt des Staats sich auf die inneren Verhältnisse der Kirche erstrecken kann. S. oben S. 368. Ein anderes Verhältniß, bei welchem dasselbe statt findet, so weit der Staat darüber verfügen kann, sind die nachher zu erwähnenden gemischten Angelegenheiten.

fache Beziehung haben, indem sie an sich zwar unter die *Sacra externa* gehören, und in sofern der Verfügung der Kirchengewalt unterworfen sind, zugleich aber das bürgerliche Verhältniß berühren, und in so weit der Beurtheilung der Staatsgewalt nicht entzogen werden können (6). Nach der zuerstgedachten Beziehung kann das Reformationsrecht nicht die Befugniß enthalten, bei Gegenständen dieser Art (7) die Rechte der Kirchengewalt an sich selbst zu beschränken, wohl aber berechtigt sie, so weit jene zweite Beziehung reicht, durch eine organische Gesetzgebung, welche die einzelnen Verfügungen der Kirchenoberen

(6) Bayer. Edict a. a. D. §. 76.: „Unter Gegenständen gemischter Natur werden diejenigen verstanden, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben.“

(7) Um schon hier wenigstens anzudeuten, welche einzelnen Verhältnisse diese Natur haben, kann das Verzeichniß dienen, welches das Bayerische Edict a. a. D. §. 76. aufstellt, wiewohl sich noch Vieles anders hieher rechnen läßt. 1. Alle Anordnungen über den äußeren Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl u. s. w. 2. Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Cultus gehörigen Ferialitäten, Processionen, Nebenandachten, Ceremonien, Kreuzgänge und Bruderschaften. 3. Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde. 4. Organische Bestimmungen über geistliche Willkühr-, Verpflegungs- und Strafanstalten. 5. Eintheilung der Diöcesen, Decanate und Pfarrsprengel. 6. Alle Gegenstände der Gesundheitspolizei, in so weit diese die kirchlichen Angelegenheiten mit berühren.

einer besonderen Aufsicht des Staats unterwirft, die Wirksamkeit der Kirchengewalt von der Mitwirkung des Staats abhängig zu machen, und die Anwendung der Gesetzgebung, welche dem Staat über solche Gegenstände, so weit sie eine bürgerliche Beziehung haben, Kraft der Staatsgewalt zusteht, zu sichern (8).

Bei einem Recht auf bloße Privatübung der katholischen Religion können der Gewalt der hierarchischen Kirchenoberen, vermöge des Reformationsrechts, engere Grenzen gezogen werden. Der Staat kann sich hier selbst darauf beschränken, die Unterwerfung unter diese Gewalt, zu welcher sich die Geistlichen und ihre Gemeinden verpflichtet halten, als reine Gewissenssache zu behandeln, ohne jenen Oberen irgend eine Art von Jurisdiction einzuräumen (9). Denn eine Privatübung der Religion, selbst eine öffentliche in beschränkterem Umfang, ist auch ohne äußere Verhinderung der Gemeinden und ohne gemein-

(8) Balzer, *Obiter a. a. D.* S. 77.: „Bei diesen Gegenständen dürfen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen, S. 78.: „Der Staatsgewalt steht die Befugniß zu, nicht nur von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigene Verordnungen dabei alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohl nachtheilig seyn könnte.“

(9) Wo die Privatübung der Religion Kraft des Westphälischen Friedens bestand, hatte sie allerdings meistens eine größere Ausdehnung; weil ihr Umfang zunächst auf dem Westphälischen Friede beruhte (s. oben S. 286. Note 12), und dieser sie dem öffentlichen mehr nähern konnte.

sameß äußeres Kirchenregiment schon vorhanden (9^a), wenn der Staat das Zusammentreten einer Gemeldete und die Bestellung eines Geistlichen unter seiner Genehmigung gestattet, die Vollziehung der religiösen Handlungen nach der Römischen Liturgie, ohne daß ihnen jedoch der Character des Öffentlichen gegeben werden darf, nicht hindert, und in allen bürgerlichen Verhältnissen seine katholischen Unterthanen zu keiner Handlung nöthigt, welche ihrem Glauben entgegen wäre. Er kann es dagegen den Geistlichen überlassen, sich die Vollmacht, welche sie zur Uebernahme ihres Kirchenamts und zur Vollziehung einzelner Functionen desselben nach dem canonischen Recht nöthig haben, von auswärtigen Kirchenoberen zu verschaffen, ohne damit diesen irgend eine von der Staatsgewalt selbst anerkannte *Potestas ordinis* oder *jurisdictionis* bezulegen (10).

(9^a) Ein solches Verhältniß, im Westphälischen Frieden den Evangelischen unter Katholischen Landesherren gesichert, ist oben S. 313. bereits beschrieben worden.

(10) Eine Erläuterung eines solchen Verhältnisses giebt die Hannoversche Verordnung vom Jahr 1713 über die Religionsübung der Katholiken in der Stadt Hannover, in den Ehurbraunsch.-Lüneb. Landesordnungen Thl. 1. S. 1028 u. f. Vergl. Schlegel, Eburhandb. Kirchenr. B. 2. S. 89 u. f. Das Princip, von welchem eine solche Gesetzgebung ausgeht, ist besonders in folgender Stelle jener Verordnung ausgesprochen (S. 1051): „In ihren Gemissens- und Glaubenssachen haben die Römisch-Katholische hiesige Geistliche — freie Macht, ihrer Religionslehre und dem katholischen Herkommen gemäß gehöriger Orten den Recurs zu nehmen, das ist, sie haben Macht, wenn ihnen bei etnem

Die Ansprüche der katholischen Kirche auf öffentliche Religionsübung beruhen noch jetzt in einigen Staaten zunächst auf dem Westphälischen Frieden (11), beziehen sich daher, sofern sie auf ein wohlervorbenes Recht gestützt werden sollen, nicht immer auf alle Landestheile nach der jetzigen Zusammensetzung jener Staaten. Gleichwohl haben die meisten Regierungen bei der Organisation der katholischen Kirche durch die neuesten mit dem Papst geschlossenen Verträge die bereits bestehende kirchliche Religionsübung der Katholiken in allen Landestheilen unter dieselben Regeln gestellt. In manchen Staaten ist der katholischen Kirche durch die neuesten Verfassungsurkunden die öffentliche Religionsübung in Beziehung auf den Staat überhaupt eingeräumt worden (12).

Durch die Gesetze, welche vermöge des Reformati-

Glaubensartikel oder circa ritualia ihrer Kirche ein Zweifel, oder auch, wenn ihnen ein Gewissens-Casus, es sey für sie selbst oder für andere aufzulösen, vorkommt, und sie sich nicht getrauen, von selbst etwas gewisses darin zu statuiren, daß sie sich dann gehöriger Orten bei ihren Glaubensgehörfenen Theologis deßwegen belehren lassen mögen; mit Nichten aber ist daraus ein Recht zu Exercirung einiger geistlichen Jurisdiction für die hiesige Römisch-Katholische Geistliche so wenig active als passive zu erzwingen —."

(11) Welche Bedeutung den Bestimmungen desselben nach den gegenwärtigen Verhältnissen der deutschen Staaten beigelegt werden kann, ist bereits oben S. 381 bis 384 erörtert worden.

(12) So z. B. in dem Bad. Edict a. a. O. §. 24. Würtemb. Verfassungsurk. von 1819. §. 70.

rechts über den Wirkungskreis der hierarchischen Oberen, und insbesondere über die Form der Mitwirkung des Staats bei ihren Verfügungen über gemischte Gegenstände gegeben sind, werden der Umfang und die einzelnen Bestandtheile des Rechts der Oberaufsicht und der Advocatie für die Staatsbehörden bestimmt, welchen die Ausübung derselben anvertraut ist. Die Gränzen der Wirksamkeit des Staats selbst, welche aus jenen Rechten hergeleitet werden kann, richten sich aber nach der Natur der einzelnen kirchlichen Geschäfte, bei welchen er sie ausüben will (13).

III. Verhältniß der Kirchenbeamten als Untertanen.

Die Untertanenspflicht der Kirchenbeamten erstreckt sich nicht bloß auf das bürgerliche Verhältniß, sondern, so weit die Gränzen der Kirchenhoheit reichen, auch auf das kirchliche. Wie bei jeder Untertanenspflicht gründet sich ihr

(13) Indem aus dieser erst ihre bürgerliche Beziehung abgenommen werden kann. So ist z. B. die Bestellung bestimmter Personen zu geistlichen Aemtern ohne Zweifel zu den gemischten Geschäften zu rechnen, da jedes geistliche Amt einen auch bürgerlich höchst wichtigen und einflussreichen Beruf glebt. Hieraus folgt, daß der Staat jede seiner Aufsicht unterwerfen könne; zugleich aber, daß sowohl die Formen, welche er der Ausübung dieses Aufsichtsrechts geben will, als der Umfang seiner Mitwirkung immer jenem Grund seines Rechts entsprechen müsse. Hieraus folgen die oben S. 483 und 484 entwickelten Rechte des Staats in Beziehung auf das Ordinationsrecht.

Daseyn nicht auf ein besonderes Versprechen, sondern auf das Bestehen des Unterthanenverhältnisses, und es gehört nur zu den Rechten des Staats, das Angeldniß ihrer Erfüllung durch einen Huldigungs Eid zu fordern. Bei den Bischöfen ist dieser in der neuesten Zeit (1) allgemein gefordert, und in einigen Staaten besonders vorkommt worden (2); in andern leisten sie den gewöhnlichen Huldigungs Eid (3).

(1) Vor den Secularisationen des Jahres 1803 waren die Bischöfe nirgends Landesunterthanen; in ihrem Verhältnis zum Reich leisteten sie die gewöhnliche reichsständische Lehnspflicht.

(2) In Preußen lautet er (nach v. Ardenne, *Bischof v. Kirchenr. B. I. S. 196.*): „daß — ich Sr. K. M. — will hold, treu, gehorsam und unterthänig seyn; nach Vermögen Sr. M. Bestes befördern, Schäden und Nachtheil verhüten, besonders aber eifrig darnach trachten, daß in dem Gemüthern der meiner bischöflichen Leitung anvertrauten Geistlichen und Gemeine die Ehrfurcht vor der königl. Majestät, die Liebe zum Vaterlande, und der Gehorsam gegen die Gesetze tiefe Wurzel fassen möge, und nicht dulden, daß im entgegengesetzten Geiste gelehrt und gehandelt werde.“ Das Vatikanische Concordat setzt denselben Eid fest, der schon in dem Französischen vom J. 1801 vom Römischen Hof gebilligt worden war: *juro — obedientiam et fidelitatem Regiae Majestati; idem promitto, me nullam communicationem habiturum, nullique consilio interfuturum, nullamque suspectam unionem neque intra neque extra conservaturum, quae tranquillitati publicae noceat, et si tam in Dioecesi mea, quam alibi voverim aliquid in status damnium tractari, Majestati suae manifestabo.*

(3) So in Württemberg und Baden den Eid, welchen sie als Mitglieder der Ständeversammlungen abzuliegen haben.

Da der Römische Primat zu den wesentlichen Einrichtungen der katholischen Kirchenverfassung gehört, mithin bei der katholischen Kirche immer eine Verbindung der Kirchenbeamten mit einem auswärtigen Kirchenoberen besteht, welcher dem Staat nicht unterworfen ist, so gehört es auch zu den Rechten der Kirchenhoheit, jene seiner Oberaufsicht zu unterwerfen, so weit dadurch die Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht beeinträchtigt wird (4). Zu den vom Staat Behufs der Ausübung dieses Aufsichtsrechts getroffenen Einrichtungen gehört in einigen Staaten, daß die Verhandlungen der Bischöfe mit dem päpstlichen Stuhl über Gegenstände der *jurisdictio externa* durch den Staat selbst vermittelt werden (5).

(4) Mithin nicht in Beziehung auf Gegenstände des *fori interni*.

(5) So in Oesterreich und Preußen. Vergl. K o s t e k y, System der politischen Gesetze Böhmens B. 6. (Prag 1820) S. 55. 105. Preuß. Gesetzsamm. v. 1817. S. 239.: „Unter den dem Oberpräsidenten beigelegten inneren Angelegenheiten der Römisch-katholischen Kirche werden verstanden: 1) Die Erörterungen über die Zulässigkeit päpstlicher Bullen oder Breven, oder von anderen auswärtigen Oberen herrührenden Verordnungen, wegen deren Genehmigung stets an das vorgesezte Ministerium zu berichten — ist. 2) Die Besorgung der Gesuche an den Papst — um canonische Bestätigung der Unserer Selts ertheilten geistlichen Würden, so wie um Dispensation von Eheverböten nach den Grundsätzen des canonischen Rechts.“

Fünftes Kapitel.

Der Papst und dessen Gehülfen.

Just. Febronius de statu eccl. et legitima potestate Rom. pontif. Oben S. 298. Note 5.

I. Bestandtheile des päpstlichen Primats.

Die oberste Stufe in der Hierarchie der Jurisdiction nimmt der Römische Bischof (Papa, *summus pontifex, episcopus universalis*) ein; die Rechte, welche er über die allgemeine Kirche (*ecclesia catholica*) hat, machen seinen Primat aus.

Bemüthe desselben ist er das sichtbare Oberhaupt der Kirche, gleichwie Petrus, dessen Vorrechte auf die Römische Kirche (1) übergegangen sind, der erste unter den Aposteln war (2). Der Primat selbst ist die allgemeine Vollmacht der Apostel, welche diesem insbesondere zur Erhaltung der Einheit der Kirche übertragen wurde (3);

(1) Doch gehört es zu den Controversen, ob diese Verbindung als eine unabänderliche oder nur als eine menschliche Einrichtung zu betrachten sey, und nicht der Primat auch mit einem anderen bischöflichen Stuhl verknüpft werden könne. Vergl. Sauter, *fundam. jur. eccl. Cathol. P. I. §. 62 bis 64* und die daselbst angeführten Schriftsteller.

(2) *Can. 2. Dist. 21.*

(3) *Cyprianus, de unitate ecclesiae: Loquitur Dominus ad Petrum: Ego tibi dico — etc. — (et iterum eidem*

in demselben liegen daher nothwendig alle in der Jurisdiction enthaltenen Rechte der Kirchengewalt, sofern sie für diesen Zweck erforderlich sind. Wie weit er sie auch allein oder nur unter Mitwirkung der übrigen Bischöfe auszuüben hat, beruht theils auf der Grundidee der katholischen Kirchenverfassung, daß die Kirchengewalt überhaupt dem Apostel Petrus nicht allein, sondern allen Aposteln übertragen worden (4), theils auf der Disciplin, die sich allmählich entwickelt hat, und sowohl aus den

post resurrectionem suam dicit: pasce oves meas) — Super illum unum aedificat ecclesiam suam (et illi pasceñas mandat oves suas), et quamvis Apostolis omnibus post resurrectionem suam parem potestatem tribuat et dicat: Sicut misit me pater — tamen ut unitatem manifestaret (unam cathodram constituit et) unitatis ejusdem originem ab uno incipientem sua auctoritate disposuit. Hoc erant utique et caeteri Apostoli, quod fuit Petrus, pari consortio praediti et honoris et potestatis; sed exordium ab unitate proficiscitur (et primatus Petro datur, ut una Christi ecclesia et cathedra una monstretur. Et pastores sunt omnes et grex unus ostenditur, qui ab Apostolis omnibus unanimi consensione pascatur) ut ecclesia Christi una monstretur. — Die eingeklammerten Worte sind spätere Interpolation, um die Idee des Römischen Primats schon aus Epyrtan's Schriften abzuleiten zu können, dem sie noch fremd ist. S. oben S. 66. Note 3.

(4) Joann. XX., 21—23.: „Pari consortio praediti et honoris et potestatis“. „Et pastores sunt omnes“; in der vorstehenden Note. Eben so in der Note 2 angeführten Stelle.

Kirchengesetzen als aus dem Gebrauch der Kirche sich ergibt. Jenes Grundprincip bestimmt die Gränzen, über welche hinaus die Disciplin als eine bloß menschliche Einrichtung die Rechte des Primats überhaupt nicht erweitern kann.

Zum Primat werden aber in den neueren Kirchengesetzen auch sehr viele Befugnisse gerechnet, die aus jenem Begriff nicht abgeleitet werden können. Es gehört theils die päpstliche Mitwirkung bei den Angelegenheiten, welche seit dem fünften Jahrhundert unter dem Namen *causae majores* verstanden wurden (5), theils der Inbegriff der Jurisdictionrechte, welche sich die Päpste seit dem 11ten Jahrhundert vermdge ihrer *Plenitudo potestatis* vorbehalten haben (6). Der nächste Grund dieser Rechte des Primats liegt daher allein in der Disciplin, welche sie eingeführt hat, und mit der Sardicensischen Synode beginnt; der Umfang derselben wird nicht durch ein Princip des katholischen Glaubens, sondern durch den Inhalt der recipirten Kirchengesetze bestimmt, mithin auch durch abändernde Gewohnheit, welche den Umfang der Reception ergibt.

Die Schule unterscheidet daher jetzt wesentliche (natürliche, *jura primigenia*) Rechte des Primats und erworbene (zufällige, *reservirte*) Befugnisse (7). Jene bestehen

(5) Vergl. oben S. 83. S. 161 u. f.

(6) Vergl. oben S. 175.

(7) Walter, *Kirchent.* §. 135. verwirft diese Unterscheidung mit

sehen in den Befugniffen, welche aus dem Begriff des Primats abgeleitet werden können; diese sind rein positiver Natur. Da die Disciplin, welche sie eingeführt hat, als menschliche Einrichtung ihrem Wesen nach veränderlich ist, und sich nach dem jedesmaligen Bedürfniß der Kirche, wie es durch die Zeitumstände gegeben ist, richten muß, so kann der Inhalt des canonischen Rechts durch neuere Gesetzgebung über diese Rechte geändert werden. Die Schlüsse allgemeiner Synoden und die Concordate sind der regelmäßige Weg, auf welchem dieß geschehen kann, da auf solche Weise durch gegenseitige Anerkennung des Papstes, der Kirche und des Staats das Bedürfniß einer Veränderung der Disciplin außer Zweifel gesetzt wird. In wie weit der Staat, besonders auf Verlangen einer Nationalkirche, die Ausübung einzelner päpstlicher Reservatrechte auch einseitig beschränken könne, sofern das Wohl der Kirche eine Veränderung der Disciplin erfordert, und der Versuch, sie auf regelmäßigem Wege zu bewürken, ohne Er-

mit den übrigen Curialisten, aber nicht gestützt auf die päpstliche *Plenitudo potestatis*, mit welcher sie diese rechtfertigen, sondern weil der Primat wie die Kirche selbst nicht etwas Fertiges und Abgeschlossenes, vielmehr in beständiger Entwicklung begriffen sey. Wie in vielen Stellen begegnet diesem Schriftsteller hier, daß er sich selbst widerlegt. Wenn der Primat in beständiger Entwicklung begriffen, mithin veränderlich, zugleich aber nach der Lehre der katholischen Kirche nothwendig, also unveränderlich ist, so folgt; daß jene Unterscheidung der Schule eben ganz richtig jene unveränderlichen und veränderlichen Bestandtheile von einander trennt.

folg geblieben ist, läßt sich nicht allgemein, sondern nur in Beziehung auf einzelne Verhältnisse beantworten. Die Grenzen der gesetzgebenden Gewalt, sowohl des Staats in Kirchensachen überhaupt, als der Nationalsynoden in Disciplinarsachen, sind nach der Beziehung der päpstlichen Reservatrechte auf einzelne kirchliche Verhältnisse verschieden (8). Im Allgemeinen ist jedoch klar, daß der Papst bei der Frage von der Aufhebung zufälliger Primatialrechte, einer Nationalkirche nicht als das Haupt der allgemeinen Kirche gegenüber steht, da sich diese Stellung desselben nur auf die wesentlichen Rechte seines Primats beziehen läßt (9). Eben so unzweifelhaft ist es, daß die Nothwendigkeit einer Veränderung der Disciplin immer auf das Wohl der Kirche gestützt werden könne (10), und selbst

(8) Vergl. z. B. im folgenden Buch die Lehre von den Dispensationen, von den Appellationen, von der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Criminalsachen.

(9) Hiermit widerlegt sich, was Walter, Kirchenr. §. 135. gegen die Zulässigkeit einseitiger Beschränkung der zufälligen Primatialrechte einwendet: darüber, ob etwas zum Wohl der Kirche gehöre, dürfe man nicht die Glibbet gegen das Haupt zum Richter machen. Sehr richtig bemerkt daher Sauter, fund. jur. eccl. Cath. P. I. §. 85.: — Summus episcopus in naturalibus quidem juribus explicandis, ordinariis, in adventitiis vero cum versatur, delegati tantum iudicis personam sustinere censendus est.

(10) Sauter, a. a. O.: Non alia quam jurisdictionis (externae) jura primatui accreverunt. — Nunquam vero aliter concedi aut permitti potuerunt, quam quoad ecclesiae et reipublicae salus pateretur. Etsi igitur adventi-

eine Bestimmung, welche durch Concordate getroffen worden ist, ihre verbindende Kraft zunächst durch die gegenseitige von Kirche und Staat ausgesprochene Anerkennung ihrer Angemessenheit für das Wohl der Kirche erhält, und aus der Bedeutung der Verträge im Privatrecht oder auch im Völkerrecht (11) keineswegs beurtheilt werden kann.

II. Wesentliche Rechte des Primats.

Als Oberhaupt der allgemeinen Kirche hat der Papst den Vorrang vor allen anderen Bischöfen, *Primatus honoris* (1). Die äußeren Ehrenvorzüge, deren er genießt, beziehen sich zum Theil auf diesen, zum Theil auf seine Kirchengewalt, *Primatus jurisdictionis*. Päpstliche Insignien sind ein gerader Hirtenstab, auf welchem ein Kreuz steht (2),

tia ejusmodi primatus jura in singulis fere regnis partim usu et consuetudine, partim pactis et concordatis definita et circumscripta sunt; adhuc tamen ab ecclesiarum, quas afficiant; quin et principum permissu ita pendent, ut, cum boni communis ratio postulat, invito licet pontifice, vel penitus tolli, vel ad modum magis convenientem reduci possint.

(11) Sauter, a. a. O. Note a.

(1) Can. 3. Dist. 22. S. oben S. 66.

(2) Den gewöhnlichen bischöflichen Krummstab führt der Römische Bischof nicht; nach Innocenz III. Cap. un. de sacra unct. (1, 15), tum propter historiam, tum propter mysticam rationem. Jenes geht nach den Auslegern darauf, daß der Apostel Petrus seinen Hirtenstab dem ersten Bischof zu Trient übergeben, in dessen Händen er wunderthätig gewor-

und seit Bonifacius VIII. eine dreifache Krone (3). Sich selbst nennt der Papst *Servus servorum Dei* (4), ein Prädicat, welches P. Gregor der Gr. annahm, nachdem der Patriarch zu Constantinopel sich den Titel eines oecumenischen Bischofs beigelegt hatte; *Sanctissime* (*beatissime*) *Pater* (*Pater et Papa*), wird er von Anderen angeteget. Den Fußkuß erwähnt zuerst Gregor VII. als eine Huldigung, welche dem Papst selbst von Regenten dargebracht werde (5).

Die Rechte der Jurisdiction, so weit sie aus dem Begriff des Primats abgeleitet werden können, bestehen (6):

1) In der obersten Leitung der kirchlichen Angelegenheiten, welche die allgemeine Kirche betreffen, selbst wenn eine allgemeine Synode versammelt ist (7).

den; das Letztere wird verschieden gedeutet. S. Gonzalez u. Lellez zu jener Stelle Note 22.

(3) Die erste Krone soll Constantin dem Papst Sylvester übergeben haben. Von einer Krone mit der Aufschrift *regnum*, welche Chlodwig nach Rom gestiftet haben soll, führt die päpstliche Krone jene Benennung. Seit Nicolaus II. war sie eine zwelfache; Bonifacius VIII. gab ihr nach der gewöhnlichen Annahme die jetzige Form.

(4) S. B. *Leo Episcopus, servus servorum Dei*.

(5) In den sogenannten *Dictatus Gregoris* (vergl. Gieseler, Kirchengesch. B. 2. Abth. 2. S. 7) Nro. 9.: *Quod solius Papae pedes omnes principes deosculentur*.

(6) Das Nähere kann nur bei den einzelnen Verhältnissen beigebracht werden, auf welche die Thätigkeit des Papstes sich erstreckt.

(7) Vergl. oben S. 224.

2) In dem Recht der höchsten Aufsicht über alle Verhältnisse, welche auf das Wohl der allgemeinen Kirche einen Einfluß haben, aus welchem die Befugniß, über jene von den einzelnen Kirchenoberen Bericht zu fordern, und die Verpflichtung der letzteren entspringt, über solche Angelegenheiten sich auch unaufgefordert mit dem Oberhaupt der Kirche in Verbindung zu setzen, und stets im Einverständnis mit demselben zu handeln (8). Das Recht, Vicarien und Legaten zu bestellen, sofern durch diese nur ein einzelner Act dieses Aufsichtsrechts (9) an Ort und Stelle vollzogen werden soll, ist daher auch zu den wesentlichen Primatialrechten zu zählen.

3) In dem Recht, durch Erinnerungen, Befehle, Straf-

(8) Synod. Sardic. ep. ad Julium P. (Schoenemann, Rom. Pont. epist. pag. 252): Hoc enim optimum et valde congruentissimum esse videbitur, si ad caput, id est ad Petri Apostoli sedem, de singulis quibusque provinciis Domini referant sacerdotes. Can. 12. C. 24. Qu. 1.: Quoties fidei ratio ventilatur, arbitror, omnes fratres et coepiscopos nostros non nisi ad Petrum — referre debere — quod per totum mundum possit ecclesiis omnibus in commune prodesse.

(9) Nichtin ohne in die Rechte der Bischöfe und Metropolitane einzugreifen. Can. 6. C. 25. Qu. 2.: Servatis privilegiis metropolitanorum, vices vobis Apostolicae sedis eatenus delegamus, ut inspectis istis, sive ea, quae ad canones pertinent, sive ea, quae a nobis sunt nuper mandata, serventur, sive ea, quae de ecclesiasticis causis tuae revelationi contigerint, sub tua nobis insinuatione pandantur.

gebote für die Aufrechterhaltung der entschiedenen Dogmen, der eingeführten Liturgie und der bestehenden Kirchendisziplin zu sorgen (10), so weit dieß in den Wirkungskreis einer allgemeinen Kirchenregierung fallen kann. In den einzelnen Diocesen ist jene Vorsorge daher zunächst Sache der Ordinarien, und die Aufsicht über deren Amtsführung Sache ihrer unmittelbaren Oberen (11); wohl aber entspringt daraus die Befugniß, sich verlässener Kirchen anzunehmen und apostolische Vicarien zu bestellen, welche sie regieren, so wie auch, die ordentlichen Kirchenoberen durch die vorgedachten Mittel zur Vollziehung der Kirchengesetze anzuhalten, und wo diese nicht ausreichen, unmittelbar die nöthigen Verfügungen zu erlassen. Die Neueren nennen dieß das *Jus devolutionis*. Mit jenem Rechte, welches man das Vollziehungsrecht in höchster Instanz nennen kann, steht das Recht, die Kirchengesetze bekannt zu machen, und an ihren Inhalt zu erinnern (12), in der engsten Verbindung. Auch kann die Befugniß, welche die Sardicensesische Synode dem Papst beilegte, sich eines unterdrückten Kirchenoberen anzunehmen und neue

(10) Can. 2, C. 25. Qu. 1.: *Divinis praeceptis et Apostolicis monitis incitatur, ut pro omnium ecclesiarum statu impigro vigilemus adfectu; ac si quid usquam reprehensioni inveniatur obnoxium, celeri sollicitudine, aut ab ignorantiae imperitia, aut a praesumptionis usurpatione revocemus.*

(11) So weit nach der neueren Disciplin der Wirkungskreis der Metropolitane noch reicht.

(12) Vergl. oben S. 80.

Untersuchung zu veranstalten (13), welche die Neueren mit dem Ausdruck *jus protectionis* als ein besonderes, in dem Primat enthaltenes, Recht auszuzeichnen pflegen, in jenem ursprünglichen Umfang hieher gerechnet werden. In der Bedeutung, welche es durch die spätere Disciplin erhalten hat, indem daraus das Recht einer wahren höchsten Instanz gebildet worden ist, gehört es aber unter die erworbenen Rechte.

4) Eine wahre gesetzgebende Gewalt ist in dem Primat nur enthalten, so weit sich deren Ausübung mit dem Grundsatz vereinigen läßt, daß die Gewalt über die allgemeine Kirche keineswegs dem Papst allein, sondern der Gesammtheit der Bischöfe anvertraut ist. Der Papst hat daher zwar das Recht, allgemeine Concilien zu berufen, um sie in Glaubenssachen unter seiner Mitwirkung entscheiden zu lassen, aber keineswegs die Befugniß, eine Lehre unwiderruflich selbst zu bestimmen. Doch wird aus dem Primat das Recht hergeleitet, Streitigkeiten über Dogmen provisorisch zu entscheiden, und als die Folge eines solchen Ausspruchs betrachter, daß es dann nicht gezieme, diesem einen öffentlichen und entschiedenen Widerspruch entgegen zu setzen, wiewohl eine solche Lehre noch immer zweifelhaft und dem endlichen Urtheil der *ecclesia docens* unterworfen bleibe, mithin auch unverwehrt sey, bescheidene Zweifel zu äußern (14). In Disciplinsachen hat sich

(13) S. oben S. 70.

(14) Vergl. Sauter, a. a. O. S. 83. P. J. Riegger, *instit. jurispr. eccles.* P. I. pag. 426 seq.

zwar seit Pseudo = Isidor's Zeit eine wahre gesetzgebende Gewalt entwickelt; da die päpstlichen Verordnungen aber nach jenem obersten Grundsatz, daß die Kirchengewalt an sich der *ecclesia docens* anvertraut ist, vermöge der päpstlichen Gewalt allein, deren Thätigkeit ihrem Wesen nach auf Erhaltung, nicht auf Veränderung gerichtet seyn soll, keine verbindenden Gesetze werden können, so beruht deren Kraft allenthalben auf der Reception. Eben daher kann auch das Recht des Papstes, veraltete oder unpassend gewordene Einrichtungen zu verändern, insbesondere bei Veränderungen in der Kirchengdisciplin einzelner Länder im Einverständniß mit dem Staat das Nöthige festzusetzen, worin in neueren Zeiten ein Haupttheil seiner Thätigkeit besteht, nicht aus seinem Recht der Gesetzgebung, sondern nur aus seinem Aufsichtsrecht hergeleitet werden. Seine Mitwirkung oder Genehmigung soll nur außer Zweifel setzen, daß durch eine solche Veränderung die Gränze der Autonomie einer einzelnen Kirche nicht überschritten und die Einheit der Kirche nicht verlegt werde.

III. Erworbene Rechte des Primats.

Nach der Entstehungsgeschichte so wohl als nach der Bedeutung der einzelnen mit dem Primat verknüpften Rechte, welche sich bloß auf die bestehende Disciplin gründen, kann man diese unter drei Hauptklassen bringen.

1) Das Recht der Verfügung in kirchlichen Angelegenheiten, welche zwar mit der Regierung der allgemeinen

Kirche nicht in Verbindung stehen, aber wegen ihrer besonderen Wichtigkeit (als *causae arduas et majores*) dem Urtheil des Papstes überlassen worden sind. Ein großer Theil der Befugnisse, welche hieher gerechnet werden können, gehörte vor Pseudo-Isidor zu den Rechten der Metropolitane und Patriarchen, und ist erst durch die Anwendung der Grundsätze, welche die falschen Decretalen für ursprüngliches Kirchenrecht ausgaben, an den Papst gekommen. Diesem steht jetzt zu:

a) die Verfügung in allen *causis episcoporum* (1), d. h. die Bestätigung und Consecration, die Versetzung, Absetzung der Bischöfe, das Recht, ihnen Coadjutoren zu geben, die Annahme der Resignation auf ein Bisthum, das Recht neue Diöcesen zu errichten, Diöcesen zu theilen oder zu vereinigen, den Sitz des Bischofs von einer Kirche an eine andere zu verlegen. Auch das Recht, die Metropolitanrechte durch Ertheilung des Pallii zur Ausübung ihrer Metropolitanrechte zu autorisiren, kann unter diesen Gesichtspunkt gestellt werden (2).

b) Die Bestätigung und Aufhebung aller Institute für die *vita religiosa* (3).

c) Das Recht der Selig- und Heiligsprechung (4),

(1) Vergl. oben S. 163.

(2) Das Nähere kann nur bei der Darstellung der Einrichtungen beigebracht werden, auf welche sich diese Rechte des Papstes beziehen.

(3) Cap. ult. X. de religiosis domibus (3, 36).

(4) Cap. 1. X. de relig. et venerat. Sanctor. (3, 45).

der Anordnung allgemeiner Festtage (5), der Prüfung der Nichtigkeit der Willküren (6).

2) Das Recht, in kirchlichen Sachen, welche einen Gegenstand des richterlichen Ausspruchs bilden, sofern sie dem Papst rechtmäßiger Weise überhaupt vorbehalten sind, in erster Instanz (7), sonst nur so fern sie durch Appellation an ihn gelangen, durch von ihm delegirte Richter (8) zu entscheiden.

3) Die Befugniß, einzelne Rechte der Kirchenregierung, ohngeachtet sie nur in Beziehung auf die Angelegen-

(5) In der Regel gehört die Anordnung der Festtage sonst zu den Bisthumsrechten. Cap. I. 5. X. de feriis (2, 9).

(6) Cap. 2. X. de relig. (3, 45).

(7) Concil. Trid. Sess. 24. Cap. 20. de reform.: Causae omnes ad forum ecclesiasticum quomodolibet pertinentes — in prima instantia coram Ordinariis locorum dumtaxat cognoscantur. — Ab his excipiuntur causae, quae juxta canonicas Sanctiones apud sedem Apostolicam sunt tractandae; vel quas ex urgenti rationabilique causa judicaverit summus Pontifex per speciale rescriptum Signaturae Sanctitatis suae, manu propria subscribendum, committere aut avocare.

(8) Conc. Basil. Decr. de causis et appellat. §. 2. (bei Gaertner, Corp. jur. eccl. Cathol. Tom. I. pag. 56.): Quod in partibus, ultra quatuor diaetas a Romana curia distantibus, omnes quaecunque causae, exceptis majoribus, in jure expresse enumeratis, et electionum cathedralium et monasteriorum, quas immediata subjectio ad sedem Apostolicam devolvit, apud — judices in partibus — terminentur et finiuntur. Concil. Trident. Sess. 25. Cap. 10.

heiten bestimmter Diocesen angewendet werden sollen; mithin nach der Regel der Kirchenverfassung, der Thätigkeit der Ordinarien anheimfallen sollen, Kraft eines ausgesprochenen Vorbehalts, ausschließend auszuüben. Hieher gehört das Recht, gewisse vorbehaltene Dispensationen und Absolutionen zu ertheilen, das Recht, vorbehaltene Pfründen zu vergeben, und die damit verknüpfte Besteuerung durch Annaten, das Recht, Legaten und Nuntien mit Facultäten, d. h. mit dem Auftrage Reservatrechte an Ort und Stelle auszuüben, in die einzelnen kirchlichen Provinzen abzuordnen,

IV. Subjection der katholischen Kirche unter den Primat.

So weit die päpstlichen Primatialrechte als rechtmäßig zu betrachten sind, ist jeder Katholik dem Papst canonischen Gehorsam (*obedientia*) schuldig. In Beziehung auf die hierarchischen Kirchenoberen, welche einem höheren Kirchenregiment unterworfen sind, wird dieß Verhältniß durch den Ausdruck *subjectio* bezeichnet, und die höhere Amtsgewalt *majoritas* genannt (1). Alle Bischöfe sind daher dem Römischen Stuhl „*subjicirt*“; unmittelbar, wenn kein höherer Kirchenbeamter in der Mitte steht, in Deutschland daher die Metropolitane und exemten Bischöfe. Nicht exemte Bischöfe stehen nur in mittelbarer Subjection.

(1) Tit. Decretal. de majoritate et obedientia.

Schon im neunten Jahrhundert (2) war es gebräuchlich, daß die Metropolitane von ihren Bischöfen vor deren Consecration ein feierliches Versprechen (professio, und weil es schriftlich gegeben wurde, libellus professionis) des canonischen Gehorsams forderten (3). Auch die Päpste forderten dieses von den Metropolitaneu und Bischöfen, welche von ihnen consecrirt wurden (4); wie bald es auch von den Metropolitaneu seitdem ihnen das Pallium aufgedrungen worden war, geleistet werden muß

(2) Das Wichtigste über die Geschichte des Eides, welchen die Bischöfe dem Papst leisten müssen, findet man bei: van Espen, jus eccl. univ. P. I. Tit. 15. Cap. 2. Ueber die unpassende Inhaltsformel, welche seit Gregor VII. eingeführt ist: (Kautenstrauch), Abhandlung über den Eid, welchen die Bischöfe dem Papst abzulegen haben. Wien, 1781. 8. Der neueste Vertheidiger dieser Formel ist: Scheill, Fortsetzung von Frel's Kirchenr. Thl. 4. Abth. 2. S. 762 u. f. Die Schmähung der Gegner vertritt aber hier die Stelle der Gründe.

(3) Eidliche Bestärkung des Versprechens mißbilligten die älteren Kirchengesetze. van Espen, a. a. O. §. 1 und 2. Die Formel war: Privilegio etiam Metropolis — secundum canones et decreta sedis Apostolicae ex sacris canonibus et legibus promulgata, pro scire et posse, absque dolo et simulatione, vel indebita et pertinaci contradictione, me obediturum profiteor. Den Sinn des canonischen Gehorsams bestimmt eine andere Formel, aus dem 11ten Jahrhundert, bei van Espen, a. a. O. §. 3.: Quidquid a te — justo ac canonice mihi injunctum fuerit, servaturum me esse promitto.

(4) Vergl. oben S. 142. Note II.

te, bevor ihnen dieses ausgehändigt wurde; ist nicht klar (5). Gewiß aber ist, daß sich das Versprechen, welches der Papst forderte, bis auf Gregor VII. auch nur auf canonischen Gehorsam, hier und da, vielleicht auch auf ausdrückliche Anerkennung des Primats (6) beschränkte. Dieser verwandelte es, nachdem schon vor ihm eibliche Bestätigung allgemein üblich geworden war, in einen Vasalleneid (7) nach der damals gebräuchlichen Formel eines sol-

(5) Die ältesten Kirchenschriftsteller seit dem achten Jahrhundert, welche ausführlich von dem Pallium handeln, erwähnen dabei eines solchen Versprechens nicht, wie van Espen, a. a. O. §. 5. bemerkt. Aus Cap. 4. X. de electione (1, 6); könnte man selbst folgern, daß es noch zu Ende des 11ten Jahrhunderts etwas ungewöhnliches war. Doch bleibt es zweifelhaft, ob nicht das Auffallende, welches nach dieser Stelle in dem Eide gefunden wurde, den P. Paschalis II. forderte, bloß in der Verwandlung des bisher üblich gewesen libellus professionis in den Vasalleneid bestand, den erst Gregor VII. eingeführt hatte. Gewiß ist aus jener Stelle nur, daß seit dem Ende des 11ten Jahrhunderts der Subjectionseid allen Metropolitane aufgelegt wurde.

(6) Dieß wenigstens läßt sich aus dem Versprechen folgern, welches Bonifacius leisten mußte; oben S. 142. Note 11.

(7) Allerdings führte hierauf die Vorstellungart des Zeitalters von selbst, welche jede Art von bürgerlicher Subjection als etwas dem Lebensverhältniß analoges betrachtete, aber doch nur unter der Voraussetzung, daß die kirchliche Subjection mehr als bloß canonischer Gehorsam seyn sollte. Dieß fand man wenigstens zu Anfang des 11ten Jahrhunderts noch auffallend, obgleich zu dieser Zeit, noch vor Gregor VII., auch die Metropolitane schon einen Vasalleneid von

den (8), die nur zugleich dem kirchlichen Verhältniß angepaßt wurde (9). In dieser Form wurde der Subjectionseid für alle Bischöfe eingeführt, welche von dem Römischen Stuhl confirmirt wurden, weil sie demselben unmittelbar unterworfen waren, und daher seit dem 13ten Jahrhundert auf alle Bischöfe ohne Ausnahme ausgedehnt, indem seit dieser Zeit der Pöpst das Confirmationsrecht auch in Ansehung derjenigen an sich zog, die ihm nicht unmittelbar subjeirt waren (10). Doch mußten bis in das 15te Jahrhundert die Bischöfe, welche einem Metropolitan unterworfen waren, außerdem auch noch diesem einen Subjectionseid leisten, welcher seiner Form nach ebenfalls ein Vasalleneid war (11), weil damals die Consecration dem Metropolitan regelmäßig aufgetragen wurde (12). Späterhin fiel dieser Eid weg, weil er mit der Handlung der Consecration in Verbindung stand, die Päpste sich berechtigt hielten, die Consecration nach Gefallen jedem Bischof aufzutragen, und da sie zugleich auf die Wünsche

ihren Suffraganbischöfen zu fordern anfiengen. S. Harzheim, Concil. Germ. Tom. II. pag. 99.

(8) Vergl. II. F. 5—7.

(9) Cap. 4. X. de jurejurando (2, 24).

(10) S. meine deutsche St. u. Rechtsgesch. B. 2. §. 316.

(11) S. die Formel, nach dem Pontificale Romanum, Tit. 19. Cap. 2. §. 7.: bet van Espen, a. a. O.

(12) Man sieht dieß aus dem Wiener Concordat: „Quod confirmati et provisi per Papam nihilominus metropolitanis et aliis praestent debita juramenta.“ Gaertner, corp. jur. eccl. Cath. Tom. I. pag. 125.

des Bischofs selbst Rücksicht nehmen, der consecrirt werden sollte (13), in der Regel vielmehr den Metropolitan vorgehen.

Der von Gregor VII. eingeführte Eid erhielt späterhin noch einige Zusätze, durch welche er so eingerichtet wurde, daß er zur Stütze der übertriebenen Ansprüche des Primats dienen (14), und ihn auch jeder entfernte Bischof leisten könnte, da er nach seiner ursprünglichen Fassung nur für die vom Papst selbst consecrirten italienischen Bischöfe paßte (15). Mit diesen ist er in das Pon-

(13) Die Herstellung eines Rechts der Metropolitane wird jetzt vom Römischen Stuhl bestimmt verweigert: *Esposizioni dei Sentimenti di Sua Santità (Pius VII.)* Nro. 22.; in: die neuesten Grundlagen der deutsch-katholischen Kirchenverfassung (oben S. 405) S. 368.

(14) Wie A. B. aus der in der Note 16 mit Nro. 5 bezeichneten Stelle erhellt. Auch die mit Nro. 7 und 8 bezeichneten gehören hieher; denn jene geht nicht bloß auf allgemeine Synoden, diese aber dehnt die Verpflichtung der Bischöfe, von dem Zustand ihrer Diocesen Rechenschaft zu geben, auch weiter aus, als ihre Unterordnung unter den Papst als das Haupt der allgemeinen Kirche erfordert. Hiernach kann ihre Verpflichtung sich nur auf solche Angelegenheiten beziehen, auf welche der Papst vermöge seiner wesentlichen Primatsrechte einzuwirken befugt ist.

(15) Im Cap. 4. X. de jurejur. hieß es: *Limina Apostolorum singulis annis — visitabo.* Diese Verpflichtung der suburbicarischen Bischöfe machte man zu einer allgemeinen, welche zwar auf eine widerrechtliche Beschränkung der bischöflichen Selbstständigkeit berechnet, aber wenigstens zu erfüllen möglich war. Note 16. Nro. 8.

tificale Romanum ingerunt (16).

Diese.

(16) Hier lautet et so: Ego N. Electus Ecclesiae N. ab hac hora in antea (1) fidelis et obediens ero beato Petro Apostolo, sanctaeque Romanae Ecclesiae et Domino nostro, Domino N. Papae N. suisque successoribus canonicis intransibilibus. Non ero in consilio, aut consensu vel facto, ut vitam perdant aut membrum, seu capiantur mala captione, aut in eos violenter manus quomodolibet ingerantur, vel injuriae aliquae inferantur, quovis quaesito colore. Consilium vero, quod mihi credituri sunt, per se, aut Nuntios suos, seu literas, ad eorum damnum me sciente nemini pandam, Papatum Romanum et Regalia (hierunter wird der Kirchenstaat verstanden) S. Petri adjutor eis ero ad retinendum et defendendum, salvo meo ordine contra omnem hominem (So weit ist die Formel gewöhnlicher Lehenseth). (2) Legatum Apostolicae Sedis in eundo et redeundo honorifice tractabo, et in suis necessitatibus adjuvabo. (3) Jura, honores, privilegia et auctoritatem S. Rom. Ecclesiae, Domini nostri Papae et successorum praedictorum conservare, defendere, augere et promovere curabo. (4) Neque ero in consilio vel facto seu tractatu, in quibus contra ipsum Dominum nostrum vel eandem Romanam ecclesiam aliqua sinistra vel praejudicialia personarum, juris, honoris, status et potestatis eorum machinentur. Et si talia a quibuscumque tractari vel procurari novero, impediam hoc pro posse; et quanto citius potero, significabo eidem Domino nostro, vel alteri, per quem possit ad ipsius notitiam pervenire (Lehenseth auf den Papst angewendet). (5) Regulas Sanctorum Patrum, decreta, ordinationes, seu dispositiones, reservationes, provisiones, et mandata Apostolica totis viribus observabo et faciam ab aliis observari. (6) Haereticos schismaticos et rebelles eidem Domino nostro vel

suc.

Diese Zufüge haben gleich von Anfang Widerspruch gefunden (17). Allerdings löst er sich in so fern rechtfers-

successoribus praedictis pro peste persequar et impugnavo. (7) Vocatus ad synodum, veniam, nisi praepeditus fuero canonica praepeditione. (8) Apostolorum limina singulis trienniis personaliter per me ipsum visitabo; et Domino nostro ac successoribus praefatis rationem reddam de toto meo pastorali officio, ac de rebus omnibus ad meae Ecclesiae statum, ad cleri et populi disciplinam, animarum denique, quae meae fidei traditae sunt, salutem quovis modo pertinentibus; et vicissim mandata Apostolica humiliter recipiam, et quam diligentissime exequar. Quodsi legitimo impedimento detentus fuero, praefata omnia adimplebo per certum Nuntium ad hoc speciale mandatum habentem, de gremio mei Capituli, aut alium in dignitate ecclesiastica constitutum, seu alias personatum habentem; aut his mihi deficientibus per dioecesanum sacerdotem; et clero deficiente omnino, per aliquem alium Presbyterum, saecularem vel regularem spectatae probitatis et religionis de supradictis omnibus plene instructum. De huiusmodi autem impedimento docebo per legitimas probationes, ad sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalem Proponentem in Congregatione sacri concilii per supradictum nuntium transmittendas. (9) Possessiones vero ad mensam meam pertinentes non vendam, nec donabo, neque impignorabo, nec de novo insecudabo, vel aliquo modo alienabo, etiam cum consensu Capituli Ecclesiae meae inconsulto Romano Pontifice. Et si ad aliquam alienationem devenero, poenas in quadam super hoc edita constitutione contentas eo ipso incurrere volo. Nach Gaertner, Corp. iur. eccl. Gath. Tom. II. pag. 433. wird der Eid in dieser Form von den deutschen Bischöfen gefordert.

(17) Nach Florens in Hinsicht des Punktes Nro. 5. in Franz

tigen, als die eidliche Anerkennung des päpstlichen Primats doch nicht weiter reichen kann, als sich dessen Rechte nach den Concordaten und dem Gebrauch jeder Nationalkirche erstrecken (18). Dann aber verpflichtet dieser Eid seiner Bedeutung nach in der That nicht mehr als ein einfaches Versprechen des canonischen Gehorsams, und der wörtliche Inhalt desselben kann nur dazu gemißbraucht werden, ein schwaches Gewissen zu pflichtwidriger Nachgiebigkeit gegen übertriebene päpstliche Ansprüche zu vermbgen. Schon deshalb, außerdem aber auch, weil ein Lehenseld zu kirchlichen

reich. Er bemerkt: haec clausula latissime patet, nec eam usus noster admittit in plerisque. Ideoque omissa est in formula Gregorii XV. S. van Espen, P. I. Tit. 15. Cap. 8. §. 25. Es ist daher ganz unrichtig, wenn Scheill a. a. D. S. 769 u. f. zu verstehen giebt, vor Joseph's II. Zeit habe Niemand bei diesem Eide Bedenkllichkeiten gefunden; die historische Gelehrsamkeit der Curialisten ignorirt wenigstens die Thatfachen, wenn sie sich nicht verdrehen lassen.

- (18) „Nihil enim certius, quam provisiones, reservationes, ac mandata Apostolica non generaliter et indistincte, sed cum certis limitationibus, juxta jura ac receptas Provinciarum atque Ecclesiarum consuetudines hic admitti; credendumque nec eorum observantiam aliter jurare velle Pontifices; videturque usus ac communis intellectus, in hunc sensum juramentum exposuisse, non tantum quoad hunc articulum, sed etiam reliquos; ut scilicet contenta in his articulis intelligantur, prout provinciarum jura ac consuetudines illa observari permittunt.“ van Espen a. a. D. §. 25.

Verhältniffen nicht paßt (19), foltte eine andere Eidesformel eingeführt werden.

Der bürgerlichen Subjection der Bifchöfe kann diefer Eid auch fo, wie er jetzt gefaßt ift, nichts entziehen; mithin auch kein Vorwand für die Bifchöfe werden, unter Berufung auf ihre Gewiffenspflicht die Zuläffigkeit der Verfügungen des Staats in bürgerlichen Verhältniffen von dem Urtheil des Papftes abhängig zu machen. Denn die Gewalt des Papftes erftrückt fich überhaupt nicht über bürgerliche Verhältniffe; die Verpflichtungen, welche er die ihm untergeordneten Kirchenoberen anerkennen läßt; können mithin auch auf jene keinen Einfluß haben. Daher gehbrt es zu den Rechten des Staats, eine Erklärung hierüber dem Eid, welcher dem Papft geleiftet wird, hinzufügen zu laffen (20), fo fern er fich nicht damit begnügen will, daß die Bifchöfe außerdem den Huldigungs Eid ablegen.

Auch der Kaiſer mußte nach den Anfichten von der Bedeutung der päpftlichen Gewalt, welche fich das Mit-

(19) Walter, Kirchenr. S. 232. bemerkt: „Unter Gregor VII. wurden dabel nach dem Style jener Zeit die Formeln des Lehenseides eingeführt“. Eben deßhalb follten fie nach dem Styl unſerer Zeit geändert werden.

(20) Nach Schell a. a. D. S. 775. wird dem Conſecrations-Eid in Preußen beigelegt: Haec omnia et ſingula eo inviolabilius obſervabo, quo certior ſum nihil in eis contineri, quod juramento fidelitatis meae erga Sereniſſimum Regem ejusque ad thronum ſucceſſores debitae ad-
versari poſſit.

telalter eine Zeit lang hatte aufdringen lassen (21), die Unterwerfung, in welcher er gegen den Papst stehe, bei seiner Thronbesteigung anerkennen. Der Krönungs Eid war hierauf gerichtet (22); der Papst forderte aber außerdem auch, daß der Kaiser durch einen besonders an ihn abgeordneten Gesandten ihm Gehorsam (*obedientia*) versprechen sollte (23). Schon seit der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts kamen jedoch diese Obedienzgesandtschaften außer Gebrauch (24).

V. Die päpstliche Curie, insbesondere die Cardinäle.

J. B. Card. de Luca *Relatio curiae Romanae, in qua omnium congregationum, tribunalium etc. status et praxis describitur.* Colon. 1683. 4.

van Espen, *jus eccles. univ.* P. I. Tit. 22. 23.

F. D. Haberlin, *Römische Conclave.* Halle 1769. 8. S. 94—133.

Eine Schrift, in welcher die älteren Nachrichten von dem Geschäftsgang bei der Römischen Curie, welche ohne Zweifel viel Veraltetes enthalten, nach den jetzt bestehenden Einrichtungen berichtet wäre, fehlt bis jetzt.

Der Inbegriff der Kirchenbeamten, welche zur Mitwirkung bei der Ausübung der Primatialrechte bestellt sind,

(21) S. oben S. 187 u. f.

(22) Durch die dem Kaiser dabel vorgelegte Frage: *Visne Romano pontifici et S. Rom. ecclesiae subjectionem debitam et fidem reverenter exhibere?*

(23) C. G. Buder *de legatis obedientiae Romam missis.* Jen. 1737. 4.

(24) Von Leopold I. und Joseph I. wurde keine Obedienzge-

macht die Römische Curie aus. Da aber die Regierung des Kirchenstaats nicht streng von der Regierung der Kirche gesondert ist, so haben viele derselben auch weltliche Geschäfte.

Den ersten Platz nehmen die Cardinäle ein, welche in den Kirchengesetzen als die eigentlichen Gehülfen und Rathgeber des Papstes bei der allgemeinen Kirchenregierung betrachtet werden (1). Ihrem Ursprung nach sind sie die bei den einzelnen Kirchen zu Rom intitulirten (2)

sandtschaft abgeordnet. Karl VI. verglich sich mit dem päpstlichen Hofe über eine schriftliche Anzeigte seiner Thronbestelung, in welcher statt des Wortes Obedientia der Ausdruck Observantia gebraucht werden sollte. Aber auch diese Form würde späterhin nicht mehr beobachtet, und alles auf die Notification der Thronbesteigung beschränkt, die unter den Europäischen Höfen gebräuchlich ist.

(1) Decr. Basil. de numero et qualitate Cardinalium: Cum summo pontifici sanctae Romanae ecclesiae Cardinales in dirigenda christiana republica collaterales assistant, necesse est, ut tales instituantur, qui sicut nonnullae; Ita re ipsa cardines sint, super quos ostia universaliter versentur et sustententur ecclesiae. Bel. Caeremon. Corp. jur. eccl. Cath. Tom. I. pag. 38.

(2) Intitulirt in dem Sinn, daß auf ihnen zunächst der Archidiaconat ruhen sollte; daher auch der Ausdruck incardinatus (Can. 5. Dist. 71.) cardinalis, welchen die Note etymologisch erklärt. Die übrigen bei der Kirche angestellten Geistlichen wurden als ihre Gehülfen betrachtet. Es ist nur ein anderer und älterer Ausdruck für das Pfarramt, und er kommt bei anderen Kirchen ganz eben so vor. Zur Zeit Gregor's des Gr. scheint er in diesem Sinn technisch gewesen zu

Presbyter, und die zur Verwaltung der Armenpflege in den einzelnen Regionen der Stadt Rom bestellten Diaconen (3). Römische Cardinalbischöfe gab es ursprünglich nicht (4); die Benennung entstand dadurch, daß seit dem 11ten Jahrhundert die Bischöfe von sieben zunächst um Rom gelegenen Städten als Gehülfen des Papstes in seinem bischöflichen Amt an der Kirche im Lateran (5) zu beständigen bestimmten Diensten bestellt wurden (6).

Als Presbyterium des Papstes haben zwar die Cardinäle von jeher seinen Rath gebildet; die Bedeutung ihres Amtes stieg auch frühzeitig mit dem Primat und den Verfügungen der Decretalen, welche allmählich die Functionen der Cardinäle bei der allgemeinen Kirchenregierung näher bestimmten. Demohngeachtet hat sich aber erst sehr spät

seyn (Can. 42. C. 7. Qu. 1.), und kommt auch so im Cap. 2. X. de officio archipresbyteri (1, 24) vor. S. van Espen a. a. O. Tit. 22. Cap. 1. §. 5.

(3) Zu unterscheiden von den Diaconen, welche zum Kirchendienst als Gehülfen der Presbyter bestellt waren. „Porro Diaconiae erant loca, in quibus per Diaconos Regionarios pauperes, viduae, pupilli, senes cujusque regionis alebantur; habebantque haec loca, quae quasi publicae domus hospitales erant, oratoria seu sacella adjuncta.“ van Espen a. a. O. §. 9.

(4) Da es zu Rom keinen anderen episcopus cardinalis geben konnte, als den Papst selbst.

(5) Ursprünglich wurde diese Kirche als die eigentliche cathedra des Römischen Bischofs betrachtet.

(6) Vergl. van Espen a. a. O. §. 14.

die Ansicht entwickelt, daß sie auf der höchsten Stufe der Hierarchie nach dem Papste, mithin über allen übrigen Bischöfen:ständen (7), und nicht sowohl als Geistliche bei einzelnen Römischen Kirchen, sondern vielmehr als Gehälfen bei der allgemeinen Kirchenregierung (8) betrachtet werden müßten, die der Papst aus der gesammten Geistlichkeit auf den Titel einer Römischen Kirche annehme. Dieses ist jetzt die Bedeutung ihres Amtes, welche von der Tridentinischen Synode selbst ausdrücklich durch die Verfügung anerkannt wird, daß sie aus allen Nationen gewählt werden sollen (9).

Die Anzahl der Cardinäle war vor den Zeiten der Basler Synode unbestimmt, da mit den ursprünglichen

(7) S. ebendaf. S. 21 u. f. Es scheint nicht, daß vor dem 14ten Jahrhundert ein Beispiel von der Beförderung eines Bischofs zur Würde eines bloßen Cardinal-Priesters oder Diacons gefunden wird.

(8) Cap. 17. de electione in VIto (1, 6). — Romano pontifici, per fratres suos, s. Rom. ecclesiae cardinales, qui sibi in executione officii sacerdotalis coadiutores existunt. — Cap. un. Extrav. Joann. XXII. de praebendis (3).: — Cardinalibus — qui circa nos universali ecclesiae serviendo, singularum ecclesiarum commoditatibus se impendant —.

(9) Sess. 24. Cap. I. de reform.: — quos (Cardinales) — Pontifex ex omnibus Christianitatis nationibus, prout idoneos repererit, assumet; — ut — Pontifex, quam sollicitudinem universae ecclesiae ex muneris sui officio debet, eam hic maxime impendat, ut legitimos tantum sibi Cardinales adsciscat.

Titeln viele Veränderungen vorgehen; diese wollte sie auf 24 beschränken, (10). N. Sixtus V. setzte sie auf 70 (11), von welchen sechs Cardinalbischöfe, 50 Priester und 14 Diaconen sind (12); selten sind jedoch alle Titel besetzt. Jede hierarchische Würde bezeichnet ein rothes Gut, (13) und der Titel Eminenz, (14).

Alle Cardinäle werden vom Papst ernannt; mehrere katholische Regenten, (15); haben aber der Gewohnheit nach das Recht, dem Papst eine Person zur Cardinalwürde zu heuennen. Seinen Ursprung hat dieß wohl in dem Gebrauch der katholischen Staaten (16), mit einem Cardinal

(10) In der Note 1 angeführten Stelle.

(11) In einer Bulle vom J. 1586 mit den Anfangsworten: Postquam verum ille —.

(12) Die Titel sind: 1) von S. Peter in v. a. a. D. S. 99. u. f. bezeichnet. Die Titel der Bischöfe sind: 1) von Ostia, zugleich Decanus des Collegiums; 2) von Porto, und S. Rufina, zugleich Subdecanus; 3) von Sabina; 4) von Frascati; 5) von Albano; 6) von Velletri. Die Cardinalbischöfe haben den Rang über den anderen Cardinälen; die Priester und Diaconen sind im Rang gleich; unter ihnen bestimmt sich der Rang nach dem Alter der Ernennung.

(13) Seit Innocenz IV. war er eine Auszeichnung der Cardinäle, welchen Legationen zur Regierung des Kirchenstaats anvertraut wurden; Paul II. verlieh ihn allen weltlichen Cardinälen, Gregor XIV. auch den Regularen.

(14) Seit Urban VIII. Vorher hießen sie illustrissimi.

(15) Ueber die ehemaligen Verhältnisse, s. Häberlin a. a. D. S. 124 u. f.

(16) Auch die einzelnen Orden der Regularen haben Protectoren.

in engere Verbindung zu treten, um sich feiner in ihren Angelegenheiten (als Protector) zu bedienen, und in der vorhin gedachten Verfügung der Tridentinischen Synode.

Die Theilnahme der Cardinäle am allgemeinen Kirchenregiment äußert sich theils durch Ablegung ihrer Stimmen in einer Versammlung sämmtlicher Cardinäle (Consistorium), theils durch ihre Mitwirkung bei der Thätigkeit einzelner Behörden, theils durch die Functionen einzelner Aemter, welche mit Cardinälen besetzt werden. Für die Cardinäle, welche ihren Sitz nicht zu Rom haben, beschränkt sich daher ihr Einfluß auf die Theilnahme an der Papstwahl, zu welcher auch die abwesenden berufen werden.

In einem Consistorium, welches bloß zur Erhöhung der Feierlichkeit einer Handlung (17) versammelt wird (consist. publicum), haben auch andere Prälaten und fremde Gesandte Zutritt; die Verhandlung wirklicher Geschäfte findet nur im geheimen Consistorium statt, das zugleich der Staatsrath des Papstes für die Regierung des Kirchenstaats ist. Vor dieses gehören alle wichtigere Angelegenheiten der allgemeinen Kirchenregierung; die, welche der Gebrauch oder die Kirchengesetze selbst vor ein Consistorium gewiesen, und

(17) Wie bei der Ertheilung von öffentlichen Audienzen, der feierlichen Einführung eines neuen Cardinals, der öffentlichen Erklärung über eine Canonisation u. d. gl. Die Ernennung der Cardinäle, der Legaten a latere, der Prälaten, deren Beneficien dem Papst vorbehalten sind, gehört hingegen eben so, wie eine wirkliche Berathung, zu den ordentlichen Geschäften der geheimen Consistorien.

selbst wohl eine Form für ihre Behandlung vorgeschrieben haben (18), bilden die ordentlichen Consistorialsachen (causae consistoriales). Die sogenannten causae majores gehören namentlich insgesammt dahin. Aber wer es in diesen, noch in den Sachen, welche der Papst selbst dem Consistorium vorzulegen gut findet, haben die Cardinäle mehr als eine beratende Stimme. Eben daher steht ihnen auch bei unbesetztem päpstlichen Stuhle zwar die Vorsorge für den Kirchenstaat (19), keineswegs aber die Regierung der allgemeinen Kirche zu, sondern nur das Recht, jenen wieder zu besetzen und zu verfügen, was die dringendste Nothwendigkeit erfordern möchte (20).

Unter den Behörden der Curie nehmen die Congregationen der Cardinäle die oberste Stelle ein. Jede derselben ist ein Ausschuss von Cardinälen zur Verwaltung einzelner Arten von Geschäften, welchen aber auch berath-

(18) Wie für die Confirmation der Bischöfe. Conc. Trid. Sess. 24. Cap. 1. de reform.

(19) Nach der neueren Einrichtung wird die Verwaltung zunächst dem Cardinal-Kämmerling und dem ältesten aus jeder Classe der Cardinäle übertragen.

(20) Cap. 3. de elect. in VIto. : Idem quoque Cardinales (sede vacante) provisioni sic vacent attentius, quod se nequaquam de alio negotio intromittant; nisi forsitan necessitas adeo urgens incideret, quod eos oporteret de terra ipsius ecclesiae defendenda vel ejus parte aliqua providere, vel nisi aliquod tam grande et tam evidens periculum immineret, quod omnibus et singulis cardinalibus praesentibus concorditer videretur illi celeriter occurrendum.

thende mit untergeordneten Gehülfen beigegeben sind. Von einigen ist der Papst selbst der Dirigent (Prefetto); wo ein Cardinal den Vorsitz hat; hängt der Umfang ihrer Gewalt von der erhaltenen Instruktion ab: Sie kommen als Commissionen für einzelne oder transitorische Geschäfte und als Behörden vor; die letzteren sind eine Einrichtung, welche erst seit dem 16ten Jahrhundert nach und nach ausgebildet wurde. Für Angelegenheiten der allgemeinen Kirchenregierung (21) bestehen folgende Congregationen: 1) Consistorialis, zur Vorbereitung der Geschäfte, welche in einem Consistorium verhandelt werden sollen. 2) S. officii s. inquisitionis, seit Paul III. (1542), für die oberste Leitung der Maaßregeln zur Unterdrückung und Bestrafung der Ketzereien; insbesondere zur Belehrung und Aufsicht der Inquisitoren, welche von den einzelnen Bischöfen bestellt werden sollen. 3) Super negotiis episcoporum et regularium, zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Bischöfen und Regularen; 4) Rituum, zur Aufsicht über die Liturgie, weshalb auch die Verhandlungen über eine Beauftragung oder Canonisation für die Entscheidung des Consistoriums von ihr vorbereitet werden; 5) Indicis (sc. librorum prohibitorum), seit dem Antrag des Tridentinischen Conciliums auf Maaßregeln gegen die Verbreitung

(21) Die Congregationen, welche sich auf die kirchlichen oder weltlichen Verhältnisse des Kirchenstaats beziehen, sind übergangen. Ein Verzeichniß sämmtlicher Congregationen, wie sie in der zweiten Hälfte des 18ten Jahrhunderts bestanden, hat Häberlin a. a. D. S. 128.

gefährlicher oder verdächtiger Bücher (22), zur Bezeichnung derselben und zur fortwährenden Ergänzung des Verzeichnisses bestellt; 6) *Interpretum concilii Tridentini* (oben S. 293); 7) *de propaganda fide*, zur Direction der Missionen; 8) *Immunitatis ecclesiasticae et controversiarum jurisdictionalium*, zur Aufrechterhaltung der Vorrechte der Kirche in Hinsicht ihrer geistlichen Jurisdiction und zur Untersuchung der Streitigkeiten über diese.

Anderer Behörden sind nur der obersten Leitung einzelner Cardinale untergeben. Manche verstehen diese zunächst unter der Benennung der Römischen Curie.

1) Für die Ausfertigung der päpstlichen Verfügungen und anderer Schreiben, welche sich auf die Ausübung der *Jurisdiction externa* oder auf Verhandlungen mit weltlichen Regenten beziehen, gab es früherhin nur eine Behörde, welche die *Cancellaria* genannt wurde (23), und schon im 13ten Jahrhundert eine geordnete Einrichtung hatte. Nach der Form der Ausfertigung unterschied man schon im Mittelalter päpstliche Bullen und Breven. Ursprünglich be-

(22) Sess. 25. Bei Gaertner, corp. jur. eccl. Cath. Tom. I. pag. 381.

(23) Diese ursprüngliche Bedeutung der Canzlei ergiebt sich aus den oben S. 403 erwähnten Canzleiregeln, welche auch die Geschäfte der Datarie mit umfassen. Der Datarius, oder jetzt Prodatarius, war ursprünglich nur ein einzelner Beamter der Canzlei, gleichwie noch jetzt der Datarius der Poenitentiarie nur ein Expedient dieser Behörde ist. S. van Espen a. a. O. Tit. 23. Cap. 3. §. 14. 23.

zeichnet jene Bezeichnung alle offene Urkunden, bei welchen ein bleiernes Siegel (24) schon seit dem achten Jahrhundert ausschließend gebraucht wurde (25); diese ein verschlossenes Schreiben des Papstes, welches wie ein Schreiben in Privatangelegenheiten mit Wachs und dem Fischerring (26) besiegelt wurde (27). Nach dem neueren Canzleigebrauch sind die minder wichtigen Ausfertigungen aller Art, bei welchen seit dem 15ten Jahrhundert dieses Siegel gebraucht wird, unter den Breven zu verstehen; unter dem bleiernen Siegel werden die wichtigeren

(24) Bulla heißt bekanntlich jedes metallene Siegel. Das päpstliche ist auf der einen Seite desselben mit den Häuptern der Apostel Paulus und Petrus, auf der anderen mit dem Namen des Papstes bezeichnet. Ueber die Geschichte dieses Siegels s. J. E. Gatterer, Abriss der Diplomatik. B. I. (1798. 8.) S. 308.

(25) Vergl. Gatterer a. a. D. S. 182.

(26) Das Siegel stellt den Apostel Petrus mit einer in das Wasser hängenden Angelsuthe vor.

(27) Schreiben P. Clemens VI. a. 1265. (bei Du Cange Glossar. s. v. sigillum piscatoris): Non scribimus tibi nec familiaribus sub bulla, sed sub piscatoris annulo, quo Romani pontifices in secretis utuntur. Gatterer erklärt diese Stelle a. a. D. S. 312 unrichtig, indem er in secretis durch „in Privatfachen“ übersetzt. Vergl. du Cange s. v. Sigillum secreti. Daher ist auch seine Bemerkung, daß die Breven vor dem 15ten Jahrhundert noch mit der bleiernen Bulla ausgefertigt worden, von Breven im neueren Sinne des Worts, nemlich von den minder wichtigen, offenen Urkunden zu verstehen. — In neueren Zeiten wird das Handsiegel des Papstes von dem Fischerring unterschieden.

Urkunden ausgestellt (28), welche jenen Gebrauch näher bestimmt.

Allmählich hat sich eine Theilung der Geschäfte der Kanzlei unter mehrere Behörden gebildet, deren Thätigkeit zugleich mehr administrativ geworden ist. Die *Cancellaria apostolica*, deren Vorstand ein Cardinal Vicekanzler ist (29), hat vornehmlich die Ausfertigung der Consistorialsachen, über welche Bullen erlassen werden. Die *Secretaria apostolica* ist das Departement für die Verhandlungen mit fremden Mächten, und die Behörde für die Ausfertigung der Breven. Sie steht unter dem Cardinal Staatssecretär und dem Cardinal *Secretarius brevium*. Durch die *Dataria* unter dem Cardinal *Prodatarius* werden die dem Papst

(28) Die Bullen werden auch auf braunrothes Pergament mit alter Kanzleischrift ausgefertigt, die Breven auf gewöhnliches Pergament oder Papier mit gewöhnlicher Schrift. Sauter, *fund. jur. eccl.* P. II. S. 233.

(29) Ein Kanzler wird nicht mehr ernannt. Viele erklären dieß daraus, daß Gregor VIII., vorher selbst Kanzler, die Geschäfte seinem bisherigen Vicekanzler überlassen habe, und jene besonders ausgezeichnete Würde nicht wieder besetzt worden sey. Richtiger wohl sagt der Cardinal de Luca: — *Vicocancellarium dici coepisse, cum dignitas cardinalitia ad tantum fastigium elata est, ut non videretur huic dignitati — congruere, assumere officium inferius sive Praelativum; quod tamen provisionaliter seu jure cujusdam Commendationis per Cardinalem administrari non sit incongruum.* Damit stimmt dann auch überein, daß der Titel *Prodatarius* aufgekommen ist, seitdem ein Cardinal dieses Amt bekleidet, vorher aber, wo es weniger angesehen war, der Vorsteher der *Datarie* *Datarius* hieß.

vorbehaltenen Beneficien vergeben, die Dispensationen des *Forum externum* ertheilt und andere päpstliche Gracien bewilligt. Ihre Benennung hat sie davon, daß der höhere Expedient der Canzlei, welcher ursprünglich diese Gnadensachen besorgte, von der Beifügung des Datums unter die päpstliche Bewilligung auch der *Datarius* hieß; sein eigentlicher Amtstitel, bevor diese Geschäfte einer eigenen Behörde übertragen wurden, war *Primicerius* oder *Protonotarius* (30).

2) Die Absolutionen und Dispensationen für das *Forum internum*, welche dem Papst vorbehalten sind, werden durch eine eigene Behörde ertheilt, welche die *Poenitentiaria* heißt, und ihre jetzige Einrichtung im J. 1562 durch Pius IV. erhalten hat. Der Vorstand, *Poenitentiarus major*, ist in neueren Zeiten stets ein Cardinal, und seine Vollmacht sehr ausgedehnt.

3) Die *Camera apostolica*, an deren Spitze der Cardinal-Kämmerer (*camarlingo*) steht, ist überhaupt die päpstliche Finanzbehörde; die Erhebung der Einkünfte, welche die päpstlichen Reservatrechte ertragen, macht daher nur einen Theil ihrer Geschäfte aus.

4) Zur Ausübung der päpstlichen Gerichtsbarkeit concurriren die *Signatura justitiae*, die *Rota Romana* und die *Signatura gratiae*. Die erstgenannte dieser Behörden er-

(30) *Notarius* hieß jeder Canzleibeamte. *Primicerius* ist *primus cujusque ordinis* s. (du Gango s. h. v.); hier *Primicerius sc. notariorum*. *Protonotarius* ist also das nehmliche.

fernt über die Zulässigkeit der Appellationen an den Papst; die Verhandlung und Entscheidung derselben gehört vor die Rota, deren Benennung wahrscheinlich mit der Bezeichnung, *chambre de l'Échiquier*, *exchequer*, gleichen Ursprungs ist (31). Die 12 Urtheiler (*auditores*, im Gegensatz des Referenten, *Ponens*, *correspondentes* genannt), sind in 3 Senate getheilt, die aus allen katholischen Ländern besetzt werden. Die *signatura gratias* entscheidet über begünstigte Sachen unter dem Vorfich des Papstes selbst.

VI. Päpstliche Vicarien, Legaten und Nuntien.

(Vergl. oben S. 295. Note 6.)

van Espen *jus ecclesiast. univ.* P. I. Tit. 21.

Vicarien des Römischen Bischofs hießen ursprünglich die Metropolitanen, welche sich gefallen ließen, ihre Metropolitanrechte nur als Stellvertreter desselben auszuüben, und sich dadurch seiner Patriarchaljurisdiction zu unterwerfen (1). Als sich der Primat etwas weiter entwickelt hatte, bestellten die Päpste auch Metropolitanen zu Vicarien, welche eine höhere Stellung haben sollten, als ihr Kirchenamt bezeichnete, indem ihre Bestimmung wurde, zur Ausübung des päpstlichen Aufsichtsrechts über die

all.

(31) Weil auf dem Fußboden des Sitzungssaales ein Rad abgebildet war, gleichwie jene Behörden von dem schachbrettförmigen Fußgetäfel des Versammlungsorts benannt wurden.

(1) Vergl. oben S. 84.

Cap. 5. Der Papst und dessen Gehälfen. Dag

allgemeine Kirche mitzuwirken (2) und auszuführen, was ihnen von einzelnen Geschäften aufgetragen wurde (3)

Seit dem elften Jahrhundert fanden es die Päpste zweckmäßiger, wenn sie vermöge ihres Primats an Ort und Stelle in einzelne Verhältnisse eingreifen wollten, besondere Abgeordnete (legati) mit delegirter Jurisdiction zu ernennen. Dadurch gieng der Name Legaten auch auf jene Vicarien über (4); die Neueren (5) unterscheiden daher legati nati und dati s. missi; jene, welche es vermöge ihres Kirchenamts, diese, welche es vermöge besondern Auftrags sind.

Ingleich wurde vermöge der Bedeutung, welche allmählich der päpstliche Primat annahm, die Gewalt beider Arten von Legaten etwas ganz Anderes. Sie sind nach dem System der Decretalen (6) bestimmt, nicht

(2) Can. 6. C. 25. Qu. 2. oben S. 581. Note 9.

(3) In diesem Sinn ließ sich Bonifacius gefallen, das Geschäft der Organisation der deutschen Kirche, das ihm von Carlmann und Pipin aufgetragen worden war, als Vicarius des Römischen Stuhls auszuführen, und nannte sich auf den französischen Synoden missus b. Petri.

(4) Cap. 1. X. de appellationibus (2, 28).

(5) In den Decretalen kommt meines Wissens bei Ausdruck legati nati nicht vor; Cap. 1. de off. leg. und Cap. 1. eod. in VIto brauchen die Worte „qui ecclesiarum suarum praetextu legationis sibi vindicant dignitatem“. In der letzteren Stelle findet sich aber: „legati missi.“

(6) Tit. Decretal. de officio legati (1, 30 X. und 1, 15 in VIto).

bloß einzelne, ihnen besonders aufgetragene Geschäfte zu vollziehen, und für diese mit Jurisdiction ausgestattet, sondern haben überhaupt Vollmacht, die dem Papst zustehenden Rechte der Kirchenjurisdiction an Ort und Stelle auszuüben. In ihrer allgemeinen Vollmacht (*officium legati*) liegt nur das Recht, mit den Bischöfen in der Ausübung der bischöflichen Jurisdiction zu concurriren; sie vertreten also den Papst aus allgemeiner Vollmacht nicht in Hinsicht des seinem Primat besonders reservirten Rechte, sondern in sofern, seine *Plenitudo potestatis* ihm auch allenthalben die Rechte des *Dioecesanus* giebt (7). Doch kommen einzelne Rechte der Ordinarien vor, zu deren Ausübung wenigstens nicht alle Classen der Legaten berechtigt gehalten werden, wenn sie nicht *Specialvollmacht* haben (8). Von einer solchen ist, dem Grundsatz nach, bei allen Classen der Legaten die Ausübung der päpstlichen Reservatrechte abhängig (9); weil aber den Cardinä-

(7) In den Decretalen Gregor's IX. wird dieß zwar nur in Beziehung auf einzelne Rechte des *Dioecesanus*, namentlich auf die Gerichtbarkeit in erster Instanz ausgesprochen; Cap. 1. de off. leg. Clemens IV. aber legt ihnen ausdrücklich alle Rechte der Ordinarien bei; Cap. 2. de off. leg. in Vlt.

(8) Wie das Recht, Beneficien zu verleihen. Cap. 1. eod. in Vlt.

(9) Cap. 4. de off. leg.: — *Licet — generalis sit tibi commissa legatio, ad ea tamen sine speciali mandato nostro non debuisti manus extendere, quae in signum privilegii singularis sunt tantum summo pontifici reservata.*

len, *legati a latere* (10), wenn ihnen der Papst eine Legation auftrag, ordentlicherweise gewisse Specialvollmächten gegeben wurden, so rechnete man diese auch ohne ausdrücklichen Auftrag zu ihrem *officium* (11), und der Grundsatz wurde nur bei den übrigen *legatis missis* angewendet, für welche seit dem 16ten Jahrhundert der Ausdruck *nuntii apostolici* technisch geworden ist.

Die päpstlichen Legaten sind von jeher eben sowohl zu politischen als zu kirchlichen Geschäften oder zu beiden zugleich gebraucht, und seit der Einrichtung stehender Gesandtschaften auch von dem Papst an den Europäischen Höfen als bloße Gesandte ohne kirchliche Geschäfte *accreditirt* worden. Als diplomatische Personen werden sie zu den Gesandten des ersten Rangs gerechnet (12); wo der Papst keinen Abgeordneten dieses Rangs unterhält, wird ihm der Titel eines *Internuntius* beigelegt, welcher die zweite Rang-

(10) Der Ausdruck *de latere suo mittere* kommt schon in den Schlüssen der Sardicensischen Synode von den Presbytern vor, welche der Papst zur Veranstaltung einer neuen Synode auf Verlangen eines von einer Provincialsynode verurtheilten Bischofs abrdnen würde. Im 13ten Jahrhundert bezeichnet er aber einen Cardinal. Cap. 3. 4. 6. 9. *de off. leg.*: vergl. mit Cap. 1. *ibid.* in VIto.

(11) Cap. 4. 9. *de off. legati*. Cap. 36. §. 1. *de elections* in VIto. (1, 6).

(12) Klüber, *europ. Völkerr.* §. 180. Entschieden nach dem auf dem Wiener Congress angenommenen Reglement über den Rang der diplomatischen Agenten. Aeltere Schriftsteller rechnen die Legaten *a latere* zu der ersten, die Nuntien zu der zweiten Classe der Gesandten.

Klasse diplomatischer Bevollmächtigten giebt (13). Die Cardinale sind in neuerer Zeit selten anders als zu Missionen, die zugleich diplomatisch vorzüglich wichtig waren, gebraucht worden; dagegen aber für kirchliche Verhältnisse auch Nuntien mit der Gewalt eines *Legatus a latere* ernannt worden.

Von der Gewalt eines *Legatus natus* ist bei den Kirchenämtern, mit welchen sie verbunden ist, nichts als die Ehrenrechte übrig geblieben. Schon im Mittelalter verlor sie ihre Bedeutung dadurch, daß sie nach den Decretalen durch die Anwesenheit eines *Legatus missus* suspendirt wurde (14), da die letzteren, wenn auch nicht der Form, doch der That nach, sich wenig von einer stehenden Behörde unterschieden (15). Das Tridentinische Concilium hob die Macht der Legaten überhaupt auf, mit den Ordinarien in der Ausübung der Gerichtbarkeit zu concurriren (16), und die Specialvollmachten, welche früherhin päpstliche Privilegien in Hinsicht der Reservatrechte mit der Legation verknüpft haben mochten, sind von geringerer Be-

(13) Vorausgesetzt, daß er bei dem Souverän selbst accreditirt ist; sonst wäre er nach dem erwähnten Reglement in die dritte Classe zu setzen, dessen Character darzu besteht: — *Chargés d'affaires; accrédités auprès des ministres chargés des affaires étrangères.* Vergl. Klüber a. a. D. S. 181. 182.

(14) Cap. 8. X. de off. leg. (1, 30).

(15) S. oben S. 177.

(16) Sess. 24. Cap. 20. de reform.

deutung, als die Rechte, welche jetzt den Bischöfen überhaupt durch päpstliche Indulte eingeräumt zu werden pflegen.

Die stehenden Nuntiaturen, welche in Deutschland seit dem Tridentinischen Concilium eingeführt wurden (17), griffen in die Rechte der Ordinarien und Metropolitane auf vielfache Weise auch gegen die neueren Kirchengesetze ein (18). Durch die Veränderungen in der deutschen Kirchenverfassung, welche die Zeitereignisse herbeiführten, wurde ihre Thätigkeit aufgehoben, und bis jetzt ist sie nirgends in ihrem vormaligen Umfang hergestellt worden (19).

(17) S. oben S. 294 u. f.

(18) Sehr merkwürdig sind in dieser Beziehung die Zugeständnisse, zu welchen sich einer der entschiedensten neueren Curialisten genöthigt sieht, ohngeachtet er sich sträubt, die Verwerflichkeit der stehenden Nuntiaturen überhaupt anzuerkennen: Frei, Kirchenr. Thl. 2. S. 285. Es wird hier als Eingriff ausgezeichnet: 1) Die Ausübung der Reservatrechte, namentlich des Dispensationsrechts ohne Rücksprache mit dem Bischof; 2) die concurrirende Gewalt der Nuntien mit den Bischöfen, auch in solchen Sachen, in welchen die letzteren vermöge der Indulte competent sind; 3) die Ausübung der Jurisdiction in erster Instanz gegen die Decrete der Basler und der Tridentinischen Synode; 4) die Ausübung der Prælatrechte, namentlich des Aufsichtsrechts, auf überhaupt unformliche, und die Rechte der Ordinarien beeinträchtigende Weise.

(19) In wie weit die Nuntien, welche sich in Deutschland selbst oder in der Nähe von Deutschland aufhalten, zur Ausübung einzelner päpstlicher Rechte bevollmächtigt sind, ist indessen auch nicht öffentlich bekannt geworden.

Außer Zweifel ist das Recht jedes Staats, die Vorlegung der Vollmachten (*facultates*) eines Nuntius zu fordern (20), und die Zulassung desselben zu verweigern (21), wenn sie entweder die Rechte der Ordinarien gegen die Kirchengesetze und die Concordate gefährden, oder mit der Gesetzgebung des Staats über die Ausübung der päpstlichen Reservatrechte unvereinbar sind. Die Einrichtung einer stehenden Nuntiatur zur Ausübung bestimmter Facultäten hängt überhaupt von der Concession des Staats ab; denn die Verpflichtung des Staats, einen Nuntius, der mehr als ein diplomatischer Abgeordneter seyn soll, anders, als zu einzelnen Geschäften zuzulassen, läßt sich aus den Grundsätzen der katholischen Kirche über den Primat nicht erweisen. Aus dem kirchlichen Aufsichtsrecht, welches zu den wesentlichen Rechten des Primats gezählt werden muß (oben S. 581), folgt zwar das Recht, außerordentlicher Weise in die vorkommenden kirchlichen

(20) Ueber die Facultäten, welche mit den stehenden Nuntiaturen verknüpft waren, s. Gaertner, *corp. jur. eccl.* Tom. II. pag. 443., wo die von P. Benedict XIV. dem Nuntius zu Ebn ertheilten Facultäten abgedruckt sind.

(21) Welches in der That schon durch die Wahlcapitulation Art. 14. §. 1 bis 3 als ein Recht des Staats anerkannt wurde, da hier dem Kaiser ein Aufsichtsrecht über die Thätigkeit der Nuntien zugesprochen wird. Eine Constitution P. Johann's XXII. Cap. un. Extr. comm. de consuetudine (1, 1), welche die Zurückweisung eines Nuntius mit dem Banne bedroht; ist selbst nach Walter, *Kirchenr.* §. 144., nicht mehr gültig.

Angelegenheiten einer Dioces oder Nationalkirche eingzugreifen, folglich auch in diesen Fällen Nuntien abzuordnen, keineswegs aber die Befugniß, sie als eine kontrollirende Behörde den Bischöfen an die Seite zu setzen. Eben so wenig gehört es zu den erworbenen Rechten des Papstes, da weder die reeipirten Sammlungen des canonischen Rechts, noch die Concordate die päpstlichen Legati missi als eine stehende Behörde kennen. Daß die Ausübung dieses Rechts eine Zeit lang gepuldet worden ist, kann daher nichts entschelden.

Sechstes Kapitel.

Der Bischof und dessen Gehälfen.

I. Bestandtheile der bischöflichen Gewalt.

Der Bischof (Ordinarius, Dioecesanus) hat die vollständige Potestas ordinis et jurisdictionis über eine Dioces (1). Der Inbegriff der hieraus entspringenden Rechte heißt dessen Jus episcopale s. dioecesanum (2), Lex Dioecesana im älteren Sinne dieses Ausdrucks (3). Nach ei-

(1) Vergl. oben S. 458. 460. 471 u. f. 543. 545.

(2) Cap. 16. X. de officio jud. ordin. (1, 31). Cap. 15. X. de praescript. (2, 26).

(3) Can. 1. C. 101. Qu. 1. Can. 34. C. 16. Qu. 1.

von spätem, seit dem 13ten Jahrhundert entstandenen Sprachgebrauch, zu welchem die theilweise Exemption einzelner Klöster die Veranlassung gab (4), unterschied man die Berechtigung des Bischofs auf gewisse Einkünfte, die aus der Jurisdiction entsprang, unter dem Namen der *Lex diocesana* von der Jurisdiction, weil jene häufig unbeschadet der übrigen Bestandtheile der Jurisdiction dem *Jus episcopale* fehlen konnten (5). Da neben diesen Befugnissen endlich auch noch die Ehrenrechte des Bischofs als ein besonderer Bestandtheil seiner Amtsrechte betrachtet werden können, so ist es gewöhnlich, vier Hauptbestandtheile der bischöflichen Rechte zu unterscheiden.

A. *Potestas ordinis*. Dem Bischof als *summus sacerdos* ist die Seelsorge (*cura animarum*) über alle Personen in der Diöcese anvertraut (6), d. h. die Verwaltung des Lehramts und der Sacramente (7). Er soll sie auch

(4) Vergl. Fret, Kirchenr. B. 2. S. 349 u. f.

(5) Der Sprachgebrauch gründet sich auf Cap. 16 u. 18. de officio jud. ordin. (1, 31), besonders auf die letztere Stelle, und wird von Innocenz IV. in dem Cap. 1. de Verb. sign. in VIto (5, 12) als etwas allgemein Bekanntes angewendet: „nihil ab ipsis legis diocesanae nomine valeat exigi.“

(6) Concil. Antiochen. Can. 24: Cui omnis populus commissus est, et animae eorum, qui in ecclesia congregantur.

(7) Sowohl die Quellen des canonischen Rechts, als die Schriftsteller der katholischen Kirche, brauchen den Ausdruck *cura animarum* in diesem Sinn. Cap. 14. X. de apt. et qualit.

nicht bloß durch Presbyter ausüben, welchen er sie als seinen Gehülfen überträgt (8), sondern sich auch persönlich diesen Functionen unterziehen (9), so weit es seine übrigen Geschäfte gestatten. Ausschließlich ihm aber fallen die Functionen des Ordo zu, welche zu den Pontificatien (oben S. 472) gerechnet werden. Dahin gehört: 1) die Ordination und die Consecration anderer Bischöfe (10); 2) die Firmelung (confirmatio) (11); 3) die Verfertigung des Chrismus (12); 4) die Consecration der res sacras (13); 5) die Benediction gewisser Personen, wie der Aebte und Aebtrissen, und gewisser Sachen (14); 6) die Salbung der Könige (15).

ordin. (1, 14) Cap. 15. X. de off. jud. ordin. (1, 31). van Espen, jus eccl. P. I. Tit. 16. Cap. 4. Die Protestanten beziehen ihn vorzugswelse auf die Ausübung des Lehramts zum Besten des Einzelnen. J. H. Boehmer, jus parochiale Sect. 4. Cap. 4. §. 2.

(8) Ueber die Bestimmung des Pfarramts für diesen Zweck s. unten.

(9) Can. 6, Dist. 88. Cap. 15. X. de off. jud. ordin. (1, 31). Conc. Trid, Sess. 5. Cap. 2. de ref. Sess. 24. Cap. 4. de ref.

(10) Vergl. oben S. 471. Note 1.

(11) Cap. un. §. 7. de sacra unctione (1, 15). Conc. Trid. Sess. 7. Can. 3. de confirm.

(12) Can. 1. §. 9. Dist. 25.

(13) Ebendasselbst.

(14) S. die Note 12 angeführte Stelle. Manche dieser Benedictionen kann er aber auch einem Priester übertragen.

(15) Cap. un. §. 5. X. de sacra unct. (1, 15).

B. Potestas jurisdictionis. Sie umfaßt als eine *Plemitudo potestatis* die gesetzgebende und die vollziehende Gewalt (16). Die Hauptbestandtheile (17) der letzteren sind: 1) das geistliche Strafrecht; 2) die *Jurisdiction contentiosa* in Sachen, welche vor das geistliche Forum gehören (18); 3) das Aufsichtsrecht mit dem aus demselben entspringen-

(16) Vergl. oben S. 539 u. f. S. 545 u. f. Der Umfang der gesetzgebenden Gewalt kann erst im folgenden Buch genauer bestimmt werden.

(17) Auch die Bedeutung der einzelnen, hieher zu zählenden Rechte, kann erst im folgenden Buch vorkommen. Das *Cap. 16. de off. jud. ordin. (1, 31)* zählt als Bestandtheile des *jus episcopale* auf: *Habeas canonicam obedientiam, subjectionem et reverentiam, institutionem et destitutionem, correctionem et reformationem ac censuram ecclesiasticam, jurisdictionem quoque causarum omnium ad forum ecclesiasticum de jure spectantium, poenitentias, et sacramentorum omnium, quae ab episcopo sunt recipienda, collationem, synodum et (synodatici seu cathedralici nomine duos solidos, quartam decimationum et mortuorum), visitationem quoque annuam (ita, quod, cum ad eas visitandas accesseris — procurationis nomine requiras — quantum pensatis facultatibus earundem, moderate poterunt exhibere)*. Die in Klammern eingeschlossenen Rechte machen die Bestandtheile der *Lex Dioecessana* aus.

(18) Neuere nennen diese beiden Zweige des bischöflichen Rechts auch die *Lex jurisdictionis* oder *jurisdictio* im engeren Sinn, und setzen ihnen die übrigen unter dem Ausdruck *jurisdictio* oder *lex dioecessana* im älteren und weiteren Sinn, so wie die nachher zu erwähnenden Rechte der *lex dioecessana* im neueren und engeren Sinn entgegen.

den Recht der Kirchenvisitation und der *Jurisdiction voluntaria*, aus welchem auch die bischöflichen Rechte bei der Verwaltung und Veräußerung der Kirchengüter, und in Beziehung auf alle religiösen Institute größtentheils abzuleiten sind; 4) die Anordnung und Verleihung der Kirchenämter und Kirchenpfünden; 5) die Berufung der Diöcesansynoden und der Vorstz auf denselben.

C. *Lex dioecesana* im Sinn des neueren Sprachgebrauchs bezeichnet das Recht; 1) von den einzelnen Kirchen oder Pfründen der Diöces eine Abgabe zum Zeichen ihrer Subjection, daher *Cathedraticum* oder *Synodaticum* genannt, zu erheben (19), welches in neueren Zeiten bloß von der Observanz abhängt, in Deutschland bisher meistens gar nicht in Gebrauch gewesen ist, und nur mit Genehmigung des Staats wieder eingeführt werden könnte; 2) Bei der Visitation Gebühren zur Bestreitung der Unkosten (*procuraciones*) zu erheben (20); 3) Auf die *Quarta decimarum, legatorum et mortuorum* (21); 4) Auf außerordentliche Beiträge des Kirchenvermögens und des Clerus der Diöces, zur Bestreitung kirchlicher außerordentlicher Bedürfnisse (*subsidium charitativum*). Durch Zustimmung des Capitels und des Staats muß aber zuvor das Daseyn eines solchen Bedürfnisses, und eines hinrei-

(19) Can. 8. C. 10. Qu. 3. Vergl. Note 7.

(20) Vergl. Note 17. Das Nähere kommt im vierten Buch vor.

(21) Bei der Lehre von den Kirchengütern zu erörtern. Vergl. Note 17.

wenden Grundes (22), deshalb eine solche kirchliche Steuer aufzulegen, anerkannt, und die Beitragspflicht genauer bestimmt seyn (23). Außer diesen, im canonischen Recht gebilligten Arten von Abgaben, kann auch das besondere Herkommen (24) den Bischöfen noch andere Einkünfte zusprechen, sofern deren Erhebung keine verbietende Kirchengesetze im Wege stehen und der Staat sie billigt (25).

D. Ehrenrechte, Jura status. Die bischöfliche Würde

(22) Cap. 6. X. de censibus (3, 39): — *Episcopi — pro — necessitatibus, quae — superveniunt, ut, si manifesta ac rationabilis causa extiterit, cum caritate moderatum ab eis valeant auxilium postulare.*

(23) Die Nothwendigkeit der Zustimmung des Kapitels gründet sich auf die allgemeinen Regeln von den Rechten desselben. Cap. 4. 5. X. de his, quae fiunt a praelato sine consensu capituli. (3, 10). Das Genehmigungsrecht des Staats fließt aus dem Aufsichtsrecht. Vergl. Sauter, fund. jur. eccl. P. IV. S. 498. Zu Beiträgen kann auch nur ein Kirchenvermögen, welches Ueberschüsse über dessen ordentliche Ausgaben hat, und ein Geistlicher, der supra congruam präbendirt ist, verpflichtet seyn.

(24) Z. B. ehemals die Annaten, welche die Bischöfe hie und da hergebracht hatten.

(25) Die meisten sind offenbarer Mißbrauch der bischöflichen Gewalt; es besteht daher ein solches Herkommen jetzt wohl selten mehr. Die, welche am häufigsten vorkamen, erwähnt Frel. a. a. O. S. 369. Z. B. die sogenannten Commenden, oder Commissionsgelder, wurden von einem Pfarrer gefordert, dem seine Pfarrei nicht in titulum, sondern nur in commendam auf ein Jahr verliehen war, um gegen diese Laxe die Erneuerung seines Commendebriefes zu erlangen.

giebt den kirchlichen Rang vor allen Prälaten der zweiten Classe mit Ausnahme der Cardinäle; unter den Bischöfen selbst richtet sich dieser nach der Stufe der Hierarchie, auf welcher sie stehen, und den hergebrachten Vorzügen ihrer Bischofsstühle. Ihre politische Stellung reihre sie im Mittelalter allenthalben dem hohen Adel (26), und in Deutschland dem Fürstenstande ein; gegenwärtig ist die Bestimmung ihres bürgerlichen Rangs und des Titels, der ihn bezeichnet, Gegenstand der Verfügung jeder einzelnen Regierung. Symbol ihres königlichen Priesterthums ist die Bischofsmütze (*insula*, *mitra*), welche die bischöfliche Jurisdiction bezeichnet, und der Thron, welcher den Bischöfen in der Kirche errichtet wird; Symbol ihres Hirtenamtes ist der oben gekrümmte Hirtenstab (Krummstab, Bischofsstab, *pedum*, *baculus pastoralis*), und ihrer Verbindung mit ihrer Kirche der Ring, Insignien, welche ihnen bei der Consecration übergeben werden. Auch unterscheidet sie eine besondere Pontifical-Kleidung von den übrigen Geistlichen (27).

(26) Hierauf geht wohl der Ausdruck des Cap. 5. *de sentent. et re jud. in VIto* (2, 14): *Episcopo — sententiam — licebit, ad instar illustrium personarum per alium recitare.*

(27) Die einzelnen Theile derselben zählt das Cap. vii. §. 9. *de sacra unct.* (1, 15) auf: *Pontificalia ornamenta, caligas et sandalia, amictum et albam, cingulum et succinctorium, orarium et manipulum, tunicam et dalmaticam, chirothecas et anulum, planetam et mitram.* Eine Erklärung dieser Kleidung findet sich bei Gonzalez Telles, in dem Commentar zu dieser Stelle.

II. Wenigerer Umfang der Diöcesengewalt.

Die bischöfliche Gewalt erstreckt sich regelmäßig über alle Personen und Sachen, welche sich im Umfang der Diöces befinden (1). Die Anordnung der Diöcesen und die Bestimmung ihrer Gränzen ist durch die Kirchendisziplin, welche sich seit dem achten Jahrhundert gebildet hat (2), ein päpstliches Reservatrecht geworden, welches

(1) Cap. 16. 18. de off. ordin. (I, 31). Cap. 7. eod. in VIto (I, 16).

(2) Ursprünglich war es der Autonomie der Gemeinden überlassen, sich einen Bischof zu wählen, welche, selbst, als die Bischöfe sich schon zu selbstständigen Oberen der Kirche erhoben hatten, nur in so fern beschränkt wurde, daß die hergebrachten Rechte einer schon bestehenden Diöces nicht geschmälert werden dürften. Can. 51. C. 16. Qu. 1. (Schluß einer Carthagischen Synode): ut plebes, quae in dioecesis ab episcopis retinentur, quae episcopos nunquam habuerunt, non nisi cum voluntate ejus episcopi, a quo tenentur, proprios accipiant rectores. Die ältesten Stellen in den Römischen Decretalen, welche Verfügungen über den Sitz der Bischöfe und den Umfang ihrer Diöcesen enthalten, betreffen die suburbicarischen Bisthümer. Can. 44. C. 7. Qu. 1. - Can. 48. 49. C. 16. Qu. 1. In den Decretalensammlungen des 13ten Jahrhunderts wird die Befugniß des Papstes, Bisthümer zu errichten, wo vorher noch keine waren, nicht besonders berührt, weil er seit Bonifacius Zeit im Abendlande immer zu der Organisation neuentstehender Kirchen mitgewirkt hatte. Die Befugniß aber, an dem bestehenden Diöcesanverhältniß etwas zu ändern, wird als eine ausgemachte Sache behandelt, weil damals alle causas episcopales für causas arduas et majores galten. S. die folgende Note.

auch die Befugniß in sich faßt, Theile einer Diöces wieder zu trennen und mehrere Diöcesen zu vereinigen (3). Eine solche Verfügung gehöret unter die gemischten kirchlichen Angelegenheiten (4), und da die Diöcesaneinrichtung nach der Natur der bischöflichen Gewalt die eigentliche Grundlage der katholischen Kirchenverfassung jedes Landes bildet, so ist es für den Staat von dem höchsten Interesse, daß sie zugleich der politischen Eintheilung entspreche. Daher ist nicht nur außer Zweifel, daß die Bestimmung und Veränderung der Diöcesen die Genehmigung des Staats erfordern; sondern diesem steht auch das Recht zu, den Umständen nach die Gewalt auswärtiger Bischöfe auszuschließen, und zu fordern, daß die Organisation der Kirche dem Organismus der Regierungsbehörden entspreche. Wo eine, nach den Regeln der Kirchenverfassung gebildete Diöcesaneinrichtung den Umständen nach nicht wohl ausführbar ist, kann durch Bestellung päpstlicher Vicarien mit bischöflicher Gewalt zur Regierung einzelner Kirchen, welche zu keiner Diöces gehören (5), ein Surrogat der bischöflichen Würde unter gleicher Mitwirkung des Staats angeordnet werden (6).

(3) Cap. 8. de excessibus praelator. (5, 31): Sicut unire episcopatus, atque potestati subicere alienae, ad summum pontificem pertinere. dignoscitur —.

(4) S. oben S. 566 u. f.

(5) S. oben S. 582.

(6) Wie es z. B. im Königreich Sachsen besteht. Vergl. über dessen Verhältnisse die oben S. 411. Note 1. angeführte Ver-

Innerhalb des Umfangs einer Diöcese kann es, nach der neueren Disziplin, geistliche Institute geben, welche gegen die Regel von der Amtsgewalt der Bischöfe befreit sind. Die älteste Kirche betrachtete eine solche Befreiung (exemptio) als unverträglich mit der Kirchenverfassung (7). Sie entstand allmählich seit dem siebenten Jahrhundert (8) durch päpstliche Privilegien, welche zuerst einzelne Klöster, späterhin ganze Ordensorden, auch Kapitel und einzelne Dignitäten unter den unmittelbaren Schutz des Papstes stellten. Vor dem 13ten Jahrhundert galten dergleichen Privilegien immer nur für eine Aufhebung oder Beschränkung

ordnung. Ein solcher Vicarius erhält den Titel eines Bischofs in partibus. Vor der neuesten Organisation der deutschen Kirche war die Anordnung solcher Vicariate auch durch den Abgang der ehemaligen Bischöfe und die Auflösung ihrer Kapitel, bevor es zu einem Einverständnis mit dem Römischen Stuhl gekommen war, in mehreren Gegenden nothwendig geworden. Vor der Auflösung der Reichsverfassung bestand ein solches Vicariat „der nördlichen Mission“ für die katholischen Kirchen in Ländern, wo die katholische Religion keine öffentliche Religionsübung und keine anerkannten Kirchenoberen (s. oben S. 569. Note 10.) hatte, jedoch ohne Anerkennung des Staats. Für Deutschland ist es durch die neuesten Einrichtungen überflüssig geworden. *Le Bret de missionne Septentrionali et Vicariatu Hannoverano.* Tubing. 1792. 4., übersetzt in der Berliner Monatschrift, Jahrgang 1793. S. 9 u. f.

(7) Concil. Calchedon. Can. 4.

(8) Das Nähere über die Veranlassung und Entstehung der Exemtionen s. in meiner Staats- und Rechtsgesch. B. 1. S. 189. B. 2. S. 331.

lung der bischöflichen Gewalt in Hinsicht einzelner Rechte derselben (*exemptio parialis*), die darin genannt waren, aber in Hinsicht bereit der Diöcesanus den Bestig- stand nicht für sich hatte. Seit jener Zeit wurden auch Privilegien, welche die Diöcesanverbindung völlig aufhoben (*exemptio totalis*), als zulässig betrachtet (9), aber eine solche gänzliche Befreiung häufig auch eben so wohl als die unvollständige auf Verjährung gestützt, in sofern sich zeigen ließ, daß der Bischof innerhalb der gewöhnlichen (40jährigen) Verjährungszeit von der Ausübung des Diöcesanrechts überhaupt ausgeschlossen worden sey (10). Doch reichte zur Erwerbung dieser Befreiung, wie bei allen Rechten, welche gegen die Regel der Kirchenverfassung sind (11), wenn es an dem Titel eines Privilegiums fehlte, nur die unwiderstehliche Verjährung hin.

Die Tridentinische Synode entzog den Exemtionen den größten Theil ihrer Wirksamkeit, sofern mit der Befreiung nicht zugleich die Verleihung der bischöflichen Gewalt vers

(9) Die Zulässigkeit derselben, sowohl Kraft eines Privilegium als Kraft der Verjährung, wird schon von Innocenz III. in den Note 10 angeführten Stellen anerkannt. Ueber den Inhalt, welchen ein Privilegium haben müsse, wenn es auf eine gänzliche Exemption gedeutet werden solle, stellt Bonifacius VIII. in dem Cap. 10. de privilegiis in VIto. (6, 27) eine Gesetzgebung auf.

(10) Cap. 3. de in integr. restit. (8, 41). Cap. 15. 18. de prescript. (2, 20).

(11) Cap. 1. de prescript. in VIto (2, 13).

knüpft worden war, sondern deren Wirkung nur darin bestand, daß einzelne Personen oder die Mitglieder eines Instituts unmittelbar unter die Gerichtsbarkeit des Papstes gestellt wurden (12). Eine Reihe ihrer Reformationssdecrete unterwarf solche Exemte, in Beziehung auf einzelne Rechte der Kirchengewalt, obgleich der Exemption dennoch unbedingt der Jurisdiction des Diöcesanus, und übertrug zugleich diesem die Ausübung anderer Rechte in der Eigenschaft eines durch dieses Kirchengesetz ernannten Delegirten des päpstlichen Stuhls. (13).

Durch Privilegien des Papstes, welche die bischöflichen Rechte selbst auf exemte Prälaten übertrugen (14), konnte ein zweifaches Verhältniß begründet werden: 1) Prälaten mit bischöflicher Gewalt über ein religiöses Institut und einzelne Kirchen einer Diöces (15); 2) Praelati nullius.

(12) S. oben S. 549. Nro. 1.

(13) Die deutsche Nation hatte auf völlige Aufhebung aller Exemptionen angetragen. In Hinsicht auf den Inhalt der Tridentinischen Decrete im Einzelnen, mag es genügen, daß das Verhältniß keine practische Bedeutung mehr hat, auf van Espen, jus eccl. P. III. Tit. 12. zu verweisen, wo es ausführlich und gründlich dargestellt ist.

(14) Vergl. oben S. 544. und 549. Nro. 2.

(15) Von einem solchen Verhältniß spricht Cap. 18. de praescript. (2, 26). Das Conc. Tri-d. Sess. 25. Cap. 11. de regularibus bezeichnert es mit dem Ausdruck: Monasteria — in quibus — Superiores jurisdictionem Episcopalem in Parochos et Parochianos exercent.

dioceseos (16), welche die bischöfliche Gewalt über einen geschlossenen District besaßen. Beide unterschieden sich von den Bischöfen nur dadurch, daß sie die Ausübung der Pontificalien einem anderen Bischof auftragen mußten, wozu sie ihre Jurisdictio quasi episcopalis berechtigte (17).

Die Ertheilung einer Exemption erfordert ohne Zweifel eben sowohl die Zustimmung des Staats als die ganze Einrichtung der Diöcesanverfassung; Joseph II. hielt sich daher berechtigt, die in den Oesterreichischen Staaten bestehenden Exemptionen durch Gesetz allgemein aufzuheben. Im übrigen Deutschland sind durch die Secularisationen der neuesten Zeit die exempten Institute selbst aufgehoben worden.

III. Gehälfen der Bischöfe nach der älteren Disciplin.

J. V. Krey, Erläuterung des Archidiaconalwesens und der geistlichen Sendgerichte. Helmst. 1725. fol.

J. G. Vetter, von dem Ursprung der Archidiaconen, Officiate und Vicare. Braunschw. 1743. 8.

In der Kathedralkirche waren vott jeher die bei derselben bestellten Presbyter die Gehälfen des Bischofs bei der Cura animarum (1); zugleich bildeten sie seinen Rath,

(16) Ausdrücke des Conc. Trid. Sess. 5. Cap. 2. Sess. 23. Cap. 10.

(17) Vergl. J. V. oben S. 482.

(1) Vergl. oben S. 19.

mit dessen Zustellung er seine Jurisdiction ausüben sollte (2). Aus dem Ordo Presbyterorum wurde nach der Disciplin, die sich bis zum 6ten Jahrhundert entwickelt hatte, einer derselben zur Aufsicht bestellt, welcher der Archipresbyter hieß, und den Bischof, wenn er abwesend war, auch in der Seelsorge betrat (3). Ueber die Geistlichen, deren Ordines zum Ministerium gehörten, führte die Aufsicht ein Diacon, welcher der Archidiaconus hieß, und wenigstens schon im sechsten Jahrhundert als Gehülfe des Bischofs bei der Ausübung der Jurisdiction über die gesammte Diocesis gebraucht wurde; daher ihm auch die Presbyter, welche der Bischof an anderen Kirchen der Diocesis für die Seelsorge bestellte, und selbst der Archipresbyter in Beziehung auf dieses Verhältniß untergeordnet waren (4). Un-

(2) Can. 6. C. 15. Qu. 7.: *Episcopus nullius causam audiat absque praesentia suorum clericorum; alioquin irrita erit sententia episcopi, nisi clericorum praesentia confirmetur.*

(3) Can. 1. §. 12. Dist. 25.: *Archipresbyter — quod specialiter ad ejus ministerium pertinet, supra omnes presbyteros in ordine positos curam agere, et assidue in ecclesia stare: et quando episcopi sui absentia contigerit, ipse vice ejus missarum sollemnia celebret, et collectas dicat, vel cui ipse injusserit. Vergl. Cap. 3. X. de officio archipresbyteri (1, 24).*

(4) Can. 1. §. 11. Dist. 25.: *Archidiaconus enim imperat subdiaconis et Levitis. — Sollicitudo quoque parochiarum et ordinatio et jurgia ad ejus pertinent curam: pro reparandis dioecesanis basilicis ipse suggerit episcopo: ipse inquit parochias cum jussione episcopi — col-*

ter von einzelnen Kirchen (tituli), die außer der Kathedra-
 kirche von dem Bischof errichtet wurden, unterschied man
 größere, bei welchen ein zahlreicheres Personal nöthig
 war, wo daher ein Archipresbyter, wie an einer Kathedra-
 kirche, bestellt wurde; und kleinere, bei welchen sich nur ein
 einzelner Presbyter befand, der zwar den gewöhnlichen Af-
 fentlichen, feierlichen Gottesdienst hielt, aber die Taufe,
 welche ausschließlich an jene größeren Kirchen (ecclesias
 baptismales, plebes) gewiesen war, nicht vollziehen durfte (5).

lectam pecuniam de communione ipse accipit et episcopo
 datet, et clericis proprias partes idem distribuit —
 §. 12.: Archipresbyter vero eo esse sub archidiacono
 eiusque praeceptis, sicut episcopi sui solet eo ob-
 stare —

(5) Can. 45. C. 16. Qu. 1.: De decimis — visum est, ple-
 bibus tantum, ubi sacrosancta baptismata dantur, deberi
 dari. Conc. Ticin. a. 850 (bei Boehmer, corp. jur.
 can. In der Note 63 zu der vorstehenden Stelle): Propter
 assiduam erga populum curam, singulis plebibus archi-
 presbyteros praeesse volumus, qui non solum imperiti
 vulgi sollicitudinem gerant, verum etiam eorum pres-
 byterorum, qui per minores titulos habitant, vitam jugi
 circumspectione custodiant. Vtgl. Cap. 4. X. de off.
 archipresbyteri (1, 24). — Plebs, obwohl es eigentlich von
 jeder wahren Gemeinde gebraucht wird, hießen die Taufkir-
 chen vorzugsweise, weil die tituli minores zu jener Zeit
 sehr häufig noch bloße Capellen auf den Gütern der Großen
 waren, zu welchen keine eigentliche Gemeinde gehörte, obs-
 wohl Messe darin gehalten wurde. Can. 25. Dist. 1. de
 consecr: Si quis etiam extra parochias, in quibus legiti-
 mus est ordinariusque conventus, oratorium in agro ha-

Der Archipresbyter einer Taufkirche führte die Aufsicht auch über diese Geistlichen, und durch diese Einrichtung hatte sich bis ins neunte Jahrhundert eine Eintheilung der Diocesen in Archipresbyteratsprengel gebildet. Um diese Zeit waren auch die Diocesen bereits in Archidiaconate getheilt, welche mehrere Archipresbyteratsprengel umfaßten (6).

Durch Einführung der *vita canonica* bei den Kathedralkirchen (7), und der Stiftseinrichtung bei anderen größeren Kirchen, bekam diese Verfassung eine etwas veränderte Gestalt. Die bei einer Kathedralkirche angestellten Cleriker der höheren Weihen überhaupt (*canonici*) traten als Rath des Bischofs an die Stelle des Presbyteriums, unter dem Namen des Kapitels (8); die Rechte der Kapiz

hero voluerit, reliquis festiuitatibus, ut ibi missas audiat propter fatigationem familiae, iusta ordinatione permitimus. — Späterhin sind diese Capellen meistens Pfarrkirchen geworden.

(6) S. Planck, Gesch. der christl. Gesellschaftsverfassung, B. 2, S. 584 u. f.

(7) Vergl. oben S. 188 u. f.

(8) So wird die Versammlung schon in der Regel des Bischofs *Chrodegang*, von Metz (bei Mansi Conc. Tom XIV. pag. 313. sq.) genannt: Cap. 8. *Ut canonici quotidie ad capitulum conueniant, ubi aliquod regulae caput legendum.* Die Vorschrift war wie die *vita canonica* überhaupt aus den Mönchsregeln entlehnt; daher war auch in den Klöstern die Versammlung, in welcher das Kapitel vorgelesen wurde, schon längst *Kapitel* genannt worden.

tel wurden erweitert, indem die Kirchengesetze den Bischof in wichtigeren Angelegenheiten der Kirchenregierung nicht mehr bloß an dessen Rath, sondern an dessen Zustimmung banden (9). Zur Handhabung der Disciplin nach den Regeln der *vita canonica* wurden aus den Mitgliedern des Kapitels, wie in den Abteien, besondere Beamte bestellt, deren Aufsicht und Leitung die übrigen *canonici* unterworfen waren. Am wichtigsten waren die Aemter des *Præpositus* und des *Decanus*; mit jenem wurden zugleich die Functionen des *Archidiaconus*, mit diesem die des *Archipresbyters* verbunden (10). Gleiche Einrichtung wurde bei den Collegiatstiftern getroffen, und weil man die *vita canonica*, so weit es möglich war, ohne überall gemeinsames Leben einzuführen, von allen Geistlichen beobachtet wissen wollte; so legte man den *Archipresbytern* die Disciplinargewalt, die sie über die Stiftsgeistlichen hatten, auch in Hinsicht der Geistlichen ihrer Sprengel überhaupt bei. Daher hießen seit dem neunten Jahrhundert die *Archipresbyter* auch *decani rurales* (11), und ihre Sprengel ein Landeskapitel. Die Gewalt der *Archidiaconen* stieg zugleich dadurch, daß sie auf solche Weise in die Hände von Geist-

(9) Tit. *Decretal. De his, quae fiunt a praelato sine consensu capituli*. Das Nähere über diese Rechte der Kapitel s. im sechsten Buch.

(10) Vergl. *Frei, Kirchenr. B. 2. S. 425 u. f.* Man findet indessen auch Stifter, wo das *Archidiaconat* eine eigene Dignität war.

(11) *Cap. 7. §. 2. 6. X. de off. archidiaconi* (1, 23).

lichen Kam., welche durch die Rechte ihrer Stifter höher gestellt waren, als die älteren, vom Bischof willkürlich ernannten Beamten, besonders da die Mitglieder der Domkapitel sehr häufig die Præpositur in den Collegiatstiftern mit ihren Pfründen zu vereinigen wußten. So erhob sich ihre ursprüngliche *Jurisdictio vicaria* zu einer *Jurisdictio ordinaria*, welche ziemlich den ganzen Umfang der bischöflichen Jurisdiction innerhalb des Archidiaconatsprengels (12) umfaßte, jedoch nur, sofern sie nicht zugleich die *Cura animarum* voraussetzte, da diese dem Archidiaconus fehlte (13). Diese Verfassung stellen die Titel der Decretalen Gregor's IX. *de officio archidiaconi* und *de officio archipresbyteri* (1, 23, 24) noch dar (14).

IV. Verwaltung der Jurisdiction nach der neueren Disciplin.

Die Verhältnisse der Kapitel in Beziehung auf ihre

(12) Syn. Oxoniensis, Can. 25.: *Singulis Archidiaconis — jurisdictionem ordinariam habentibus, præcipimus —*.

(13) Cap. 4. X. *de offi archidiacon.* (1, 23).

(14) Die Hauptstelle über die Gewalt der Archidiaconen im 13ten Jahrhundert ist eine Decretale von Innocenz III. Cap. 7. X. *de off. archidiacon.* Ihre wichtigsten Rechte waren: 1) das Aufsichtsrecht, und daher das Recht der Visitation. 2) Die *Jurisdictio coercitiva*, vornehmlich in den zu deren Ausübung eingeführten Synodal- (Send-) Gerichten. 3) Die *Jurisdictio contentiosa* in erster Instanz. 4) Die Investitur der Geistlichen ihres Sprengels. 5) Ein Inbegriff von Rechten, der *Lex Dioecæana* des Bischofs analog.

Theilnahme an der Ausübung der bischöflichen Jurisdiction sind in der neueren Zeit unverändert geblieben (1). Mit den Stellvertretern des Bischofs sind dagegen mehrere Veränderungen vorgegangen. Sowohl die Bischöfe als die Archidiaconen pflegten schon im 15ten Jahrhundert (2) ihre Jurisdictio ordinaria durch Vicarien auszuüben, welche unter der Benennung Officialis vorkommen (3). Die bischöflichen Officialia vertraten entweder den Bischof vermöge eines bloßen Mandats, und wurden dann Officialis principales genannt; oder sie hatten eine Jurisdictio delegata, officialis foranei (4). Die letzteren wurden von den Bischöfen gebraucht, um vorzüglich in einzelnen Theilen der Diocesis die Rechte der bischöflichen Jurisdiction

(1) Das Nähere kommt theils bei den einzelnen Rechten, zu deren Ausübung sie als Rath des Bischofs concurrirten, theils im sechsten Buch bei der Lehre von den Capiteln vor.

(2) Dieser Zeitpunkt ergibt sich aus dem liber sextus, dessen Titel de officio vicarii (I, 13) von dieser Art von Vicarien handelt, während unter jener Ueberschrift in den Decretalen Gregors IX. bloß noch von den Vicarien der Pfarrer (unten Absatz 7) die Rede ist.

(3) Officialen der Archidiaconen erwähnt Cap. 3, §. 1. de appellat. in VIa (2, 15). Eine Vollmacht für einen solchen Official vom J. 1335 hat; J. Wolf historische Abhandl. von den geistl. Commissarien im Erzstift Mainz (Götting. 1797. 8.) Well. 1.

(4) Der officialis principalis wird dem foraneus in Cap. 2. de rescriptis (1, 2) in Clem. entgegengesetzt. Die Glosse bemerkt dabei zu dem Wort „foraneo“, daß jener eine juris-

wahrzunehmen, wodurch der Wirkungskreis der Archidiaconen beschränkt wurde, wenn ihnen der Bischof eine Gewalt übertrug, die auch in dem Amte der Archidiaconen enthalten war. Seit dem 14ten Jahrhundert (5) wurden sie eben zu diesem Zweck vornehmlich bestellt; sie kommen in Deutschland auch unter dem Namen der Commisfarien vor, und wurden eine für alle Theile einer Diocese bestellte Behörde (6). Bis zur Tridentinischen Synode bestand jedoch in den meisten Diocesen noch die Jurisdiction

dicta mandata, dieser eine belegte habe, und erklärt hier nach das Cap. 3. de appellat. in VIto (q. 15). Etymologisch kommt foraneus wohl von foras (extra civitatem), da die Officiales principales in der Regel nur am Sitz des Bischofs bestellt wurden. Vergl. van Espen, jus eccl. P. I. Tit. 12. Cap. 4. §. 5. An die Officiales principales als die ordentliche Behörde wurde von den Archidiaconen appellirt. Schon im 15ten Jahrhundert waren derselben immer mehrere. So heißen z. B. im Erzstift Mainz die in der Stadt Mainz bestellten in einer Urkunde Judices sedis Moguntinae. Im J. 1464 wurde in Erfurt ein besonderes Officialat bestellt; an welches aus den Thüringischen Archidiaconaten appellirt wurde. S. Wolf a. a. O. S. 21.

(5) Einzelne Beispiele finden sich allerdings schon früher; z. B. in Ulter schon um die Mitte des 13ten Jahrhunderts. Hontheim, Cod. dipl. Trevir. Tom. I. Nro. 503. pag. 737.

(6) Sehr lehrreich ist in dieser Beziehung die Darstellung der Verfassung im Erzstift Mainz bei Wolf, a. a. O. S. 51 u. f. Hier war sogar ein Commisfariat in der Stadt Mainz selbst.

der Archidiaconen, besonders in Straffsachen und *causis contentiosis*, wenigstens in einem gewissen Umfang (7); die *Officiales foranei* waren nur eine verminderte Delegation, neben ihnen stehende, sie beschränkende Behörde, von welcher, wie von den Archidiaconen an die *Officiales principales* appellirt wurde; jene Synode entzog den Archidiaconen die Gerichtbarkeit in den wichtigsten Sachen, die sie noch hatten (8), und machte die Ausübung ihres Visitationsrechts von der Zustimmung der Bischöfe abhängig (9). Dadurch verwandelte sich die Jurisdiction, welche mit den Präposituren verbunden war, von selbst fast allenthalben in einen bloßen Personat, und es gehörte zur particulären Verfassung, wenn noch etwas davon übrig blieb. Aber auch die *Officiales foranei* oder Commissarien blieben nur hie

(7) Ueber die Vollmachten z. B. der Malzischen Commissarien s. Wolf, a. a. O. S. 27 u. f. Im Allgemeinen hatten sie den Auftrag, *ad inquirendum et investigandum ac corrigendum et emendandum et puniendum crimina et defectus tam in clero quam in populo* —.

(8) Sess. 24. Cap. 20. de reform.: *Causas matrimoniales et criminales non Decani, Archidiaconi, aut aliorum inferiorum iudicio, etiam visitando, sed Episcopi tantum examini et jurisdictioni relinquuntur* —.

(9) Sess. 24. Cap. 3. de reform.: *Archidiaconi autem, Decani et alii inferiores, in iis ecclesiis, ubi hactenus visitationem exercere legitime consueverunt, debeant — de consensu Episcopi deinceps per se ipsos tantum visitare.*

und da, vorzüglich zur Ausübung der eigentlichen Gerichtbarkeit (10) und um die Geschäfte zu vollziehen, welche der *Officialis principalis* ihnen besonders committirte. Dieser kommt in der neueren Zeit unter dem Namen *Vicarius generalis in spiritualibus* (11) vor, und ist in den meisten Diöcesen (12) die einzige Behörde zur Ausübung einer wahren *Jurisdiction* geworden, welche ihm der Bischof durch ein *Mandatum generale* überläßt. Nach der neueren Disciplin ist daher auch bei der großen Ausdehnung der Geschäfte, welche ihm zufallen, das *Generalvicariat* (auch wohl *Consistorium*, geistliche Regierung genannt) eine aus mehreren geistlichen Råthen zusammengesetzte Be-

(10) Vergl. Wolf a. a. O. S. 42 u. f.

(11) Den Ausdruck hat schon die Glosse zu der Note 3 angeführten Elementine. Der Beisatz *in spiritualibus* soll den Gegensatz eines *vicarius in temporalibus* ausdrücken, wie es z. B. der *Oeconomus* ist, der nach Conc. Trid. Sess. 24. Cap. 16. de reform. bei erledigtem Bischofsstuhle zur *Cura rerum ecclesiasticarum et proventuum* bestellt worden soll.

(12) Wenigstens jetzt, wo die Justisdiction in *causis contentiosis* so viel von ihrer Bedeutung verloren hat. Früherhin war in Deutschland allerdings sehr häufig ein *Officialat* für Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit, eine von dem *Generalvicariat* verschiedene Behörde, sehr oft selbst zugleich zur Verwaltung der den Bischöfen als Reichsfürsten zustehenden Civildgerichtsbarkeit bestellt, und wie eine Justizbehörde collegialisch organisirt. In Civilsachen gieng dann die Appellation an die Reichsgerichte. Eben so waren in Belgien *Officialat* und *Vicariat* getrennt. van Espen, Cap. 4. 5.

Stunde, deren Vorstand nur der Generalvicarius ist. Sie hat jedoch gewöhnlich keine wahre collegialische Verfassung, sondern die Stimme der geistlichen Räte ist nur consultativ, die Entscheidung aber hängt von dem Vorstand ab, welchem daher auch die Verantwortlichkeit allein trifft.

Der Generalvicarius muß ein Geistlicher (13) und 25 Jahre alt seyn (14); nach der Bestimmung des Domkapitel sollte er wenigstens in der Regel aus dessen Mitte genommen werden (15), und nach der jetzigen Einrichtung der Kapitel ist kaum zu zweifeln, daß sich in dieser immer Geistliche finden müssen, welchen das Amt anvertraut werden kann. Bei der Wichtigkeit desselben (16) kann dem Staat das Recht nicht bestritten werden, sich die Bestätigung der vom Bischof ernannten Person vorzubehalten (17).

Die allgemeine Vollmacht, welche der Generalvicarius hat, berechtigt ihn zwar zur Ausübung der bischöflichen Jurisdiction im Ganzen; es steht aber nach der Natur der Jurisdictio mandata dem Bischof frei, die Vollmacht durch Vorbehalt einzelner Verfügungen zu beschränken. Manche

(13) Cap. 2. X. de judiciis (2, 1).

(14) Cap. 7. §. 2. X. de electione (1, 6).

(15) Das Tridentalsche Concilium will nur, daß er „in jure Canonico Doctor vel Licentiatu, vel alias, quantum fieri poterit, idoneus“ sey. Sess. 26. Cap. 16. de reform.

(16) Vergl. oben S. 571. Note 13.

(17) In Oesterreich ist dieß seit 1797 geschehen. Sautor, jus eccl. P. IV. §. 506. Note b.

liegen schon nach den Kirchengesetzen wegen ihrer besondern Wichtigkeit nicht in derselben, wenn sie nicht durch Specialmandate übertragen sind (18), und diesen sind alle gleich wichtigen nach allgemeiner gesetzlicher Vermuthung (19) gleichzusetzen (20). Daher bestimmt doch die Special-Instruction zunächst, welche Verfügungen von dem Generalvicarius ohne vorgängigen Bericht an den Bischof erlassen werden können.

(18) Dahin gehört: 1) die Verfügung in wichtigeren Sachen der Strafgerichtsbarkeit. Cap. 2. de officio vicarii in VIto (1, 13). 2) Die Verleihung von Beneficien, wenn der Bischof die collatio libera hat. Cap. 3. eod. 3) Die Ertheilung der literae dimissoriae zur Ordination, außer in Abwesenheit des Bischofs. Cap. 3. de tempor. ordin. in VIto (1, 9). 4) Die Dispensation wegen Irregularität und Suspendio ab ordine, die ein Geistlicher sich durch ein delictum occultum zugezogen hat. in foro conscientiae. Conc. Trid. Sess. 24. Cap. 6. de reform. 5) Die Visitation der Diöces. Cap. 6. de off. ordin. in VIto (1, 16). 6) Die bischöflichen Rechte, die auf päpstlicher Delegation beruhen, da das Mandat seiner Natur nach auf die potestas ordinaria geht.

(19) Cap. 81. de reg. jur. in VIto (5, 12): In generali concessione non veniunt ea, quae quis non esset verisimiliter in specie concessurus.

(20) Dahin pflegt gerechnet zu werden: 1) Decreta de alienando, zur Veräußerung der res ecclesiasticae von einiger Wichtigkeit. 2) Errichtung, Vereinhung, Theilung, Unterdrückung oder Belastung von Kirchenfrüden. 3) Dispensations- und Begnadigungsrecht in wichtigeren Fällen. 4) Einforderung von Charitativsubsidien. Außer der Specialvollmacht entscheidet auch der Gebrauch einer Diöces.

Sofern *Causae contentiosae* vor ein *Generalvicariat* gehören, geht die *Appellation* nach der Natur einer *Jurisdiction vicaria* nicht an den Bischof, sondern an den, dem Bischof selbst zunächst vorgefetzten hierarchischen Oberen (21).

Eben so folgt aus der Natur des Mandats, daß die übertragene Gewalt nach Willkühr von dem Bischof widerrufen und von dem Mandatar aufgegeben werden kann (22), so wie, daß sie mit dem Tode des Bischofs von selbst erlischt (23).

Die *Decani rurales* haben sich in der neueren Zeit nicht nur erhalten, sondern ihr Amt ist häufig selbst wichtiger geworden, indem die *Officiales foranei* seltener vorkommen und manches von deren ehemaligen Geschäften auf die *Decane* der Landcapitel übertragen worden ist. Eben daher giebt es aber keine gemeinrechtlichen Bestimmungen mehr, aus welchen der Umfang ihrer Amtsgeschäfte beurtheilt werden könnte. Im Ganzen ist ihr Wirkungskreis mit dem der evangelischen Superintendenten zu vergleichen, und besteht daher in einer dem *Generalvicariat* untergeordneten Ausübung des bischöflichen Aufsichtsrechts ohne Bes

(21) Cap. 3. de appellation. in VIto (2, 15).

(22) Die Oesterreichische Gesetzgebung erfordert jedoch auch hier Genehmigung des Staats.

(23) Das Kapitel ist nicht verbunden, ihn zum *Capitularvicarius* zu ernennen, welcher *sede vacante* bestellt wird. Conc. Trident. Sess. 24. Cap. 16. de reform.

rechttigung zu Verfügungen kraft der streitigen oder Strafgerichtlichkeit (24).

V. Gehülfen für die Ausübung der Potestas ordinis.

F. A. Dürr, de suffraganeis s. vicariis generalibus in Pontificalibus episcoporum Germaniae. Mogunt. 1782. 4.

Die ersten Beispiele, daß sich die deutschen Bischöfe besondere Gehülfen für die Ausübung der Pontificalien bestellen ließen (1), findet man im 11ten Jahrhundert; seit dem 13ten Jahrhundert wurden sie häufiger, und waren, so lange

(24) Man kann dahin rechnen: 1) Aufsicht über die Geistlichen des Landkapitels in Hinsicht ihrer Amtsführung und ihres Wandels; 2) Berufung des Landkapitels und Vorsteher in demselben; 3) Bekanntmachung der bischöflichen Verordnungen und Ausschreiben, nach Beschaffenheit ihres Inhalts auch wohl deren Vollziehung; 4) Einführung der Pfarren in ihr Amt; 5) Aufsicht über die Schulen; 6) Vollziehung der Geschäfte, welche ihnen vom Generalvicariat besonders committirt werden. Sofern ihnen nicht selbst eine Disciplinargewalt eingeräumt ist, berechtigt sie ihre Aufsicht nur zur Anzeige bei dem Generalvicariat. Ein wahres Visitationsrecht hängt zwar nach dem Note 9 angeführten Decret von Gewohnheit und Bewilligung des Bischofs ab, ist aber in der That ein notwendiges Erforderniß zur gehörigen Vollziehung ihrer Amtspflichten. Vergl. a. a. O. Cap. 4. van Espen, jus eccl. P. I. Tit. 6., besonders Cap. 4. Sauter, jus eccl. P. IV. §. 544.

(1) Früherhin konnten sie nur benachbarte Bischöfe dazu brauchen.

lange die deutschen Bischöfe Reichsfürsten waren, allgemein gebräuchlich. Das Recht, sie anzunehmen, wurde als eine besondere Gunst vom Papst erbeten, welcher, da sie zu Bischöfen consecrirt werden mußten, sie auf den Titel (2) eines in den Händen der Ungläubigen befindlichen Bisthums. (*in partibus infidelium*) bestellte. (3). Von einem ihrer Hauptgeschäfte, der Ordination, heißen sie Weisbischöfe, auch Titular- und Suffraganbischöfe (4), wiewohl der letztere Ausdruck eigentlich nicht paßt (5). Bei sehr großen Diocesen können sie auch jetzt nicht wohl entbehrt werden; der Papst nimmt jedoch das Recht in Anspruch, zu beurtheilen, in wiefern ihre Annahme ange-

(2) Das ausschließende Recht des Papsts, solche Titel zu verleihen, spricht Clem. 5. de elect. (1, 3) aus.

(3) Daß vertriebene Bischöfe, bei Unfällen, welche die im Orient gegründeten Bistümer trafen, in das Abendland kamen, welches besonders seit dem 13ten Jahrhundert häufig der Fall war, hat unstreitig die Veranlassung zu dem Institut gegeben, da sich jene gern zu Gehülfen bestellen ließen. Die Sitte, Bistümer, welche nicht mehr in den Händen der Katholiken waren, dennoch mit Titularbischöfen zu besetzen, um ein Anrecht der Kirche auf jene im Andenken zu erhalten, ist aber schon älter. Zallwein, princ. jur. eccl. Tom. IV. pag. 296. (ed. 2).

(4) Jenen Ausdruck braucht Conc. Trid. Sess. 14. Cap. 2.; diesen z. B. die Note 6 erwähnte Bulle.

(5) Da er in seinem ursprünglichen, und noch jetzt gewöhnlichen Sinn einen wirklichen Bischof bezeichnet, der einem Metropolitän unterworfen ist.

messen sey) (6). Die Form ihrer Bestellung ist noch jetzt die hergebrachte; es wird dem Papst eine Person zur Verleihung eines Bisthums in partibus vorgeschlagen (7). Da sie Gehülfen eines wahren Dioecesanus sind, beruht ihre Befugniß zu Vollziehung der Pontificalien, weil sie keine Jurisdiction haben (8), durchaus auf dem Auftrag des würt-

(6) In der Bulle von 1821 über die Organisation der Preussischen Bisthümer heißt es: *Inspectis — Dioecesium amplitudine ac magno Dioecesanorum numero, cum difficile admodum esset Archiepiscopis et Episcopis, Confirmationis Sacramentum Christi fidelibus administrare, aliaque munera, sine alterius Episcopi opera et auxilio exercere, hinc nos confirmantes suffraganeatus in Dioecesibus Regni Borussiae, in quibus constituti reperiuntur, eos in Coloniensi ac Trevirensi Dioecesibus redintegramus, et de novo constituimus: atque ideirco quilibet Archiepiscopus et Episcopus Nos et Romanos Pontifices Successores nostros juxta praescriptum morem supplicabit, ut aliquis Ecclesiasticus vir, opportunis praeditus requisitis, ad suffraganei munus designetur, ac praevio canonico processu, servatisque consuetis formis, de Episcopatu titulari in partibus infidelium cum assuetae congruae adsignatione provideatur.*

(7) S. die vorstehende Note. Der Confirmationsproceß (praevio canonico processu ebendas.) ist seiner Form nach von dem bei einem würtlichen Bischof nicht verschieden. Es wird auch angenommen, daß sie wie ein wahrer Dioecesanus mit ihrer Kirche in einer unauslöschlichen Verbindung stehen (oben S. 513); wenn sie daher zu einem würtlichen Bisthum befördert werden, so müssen sie von dieser durch den Papst losgesprochen und zu dessen Annahme berechtigt werden.

(8) *Selbst in loco nullius Dioecesis. Concil. Trident. Sess. 14. Cap. 2.*

lichen Bischofs. In einem anderen Verhältniß befinden sich daher die Bischöfe in partibus, welche die bischöfliche Jurisdiction als päpstliche Vicarien über einen District auszuüben haben, der keinem Bisthums unterworfen ist (9).

Da dem Bischof auch die Cura animarum in der Bisthums überhaupt und an der Kathedralkirche zunächst obliegt, bedarf er auch besonderer Gehülfen für diese Geschäfte. Diese sind gesetzlicher Weise überhaupt die Pfarrer (Parochi, Pastores), welchen die Cura animarum in bestimmten Districten anvertraut ist; in Hinsicht der Kathedralkirche verpflichten die allgemeinen Kirchengesetze den Bischof, für gehörige Verwaltung des Lehramts (10) und für die Bestellung eines Poenitentarius (11) zu sorgen. Das Genauere der Einrichtungen ist jedem Bischof (12) überlassen.

(9) S. oben S. 623. Ein ähnliches Verhältniß besteht künftig nach der päpstlichen Bulle über die Einrichtung der Bisthums Hildesheim und Osnabrück, so lange die letztere mit keinem wirklichen Bisthums besetzt wird. Der jedesmalige Bischof von Hildesheim soll sie kraft päpstlicher Delegation, die jeder besonders erhält, durch einen Generalvicar regieren, und dieser zur Vollziehung der Pontificallen ein Bisthum in partibus erhalten.

(10) Cap. 15. X. de officio jud. ordin. (1, 31). S. oben S. 195. Note 2. Dazu und zu der Verwaltung aller Sacramente an der Stelle des Bischofs kann ein wahrer Vicepastor bestellt seyn, der dem Archipresbyter in der ursprünglichen Bedeutung seines Amtes ähnlich ist; die bischöfliche Kirche ist jedoch nicht nothwendig eine wahre Pfarrkirche im neueren Sinne des Worts.

(11) Conc. Trident. Sess. 24. Cap. 8. de reform.

(12) Die päpstliche Bulle über die Organisation der Preuß-

VI. Von den Pfarrern.

Tit. Decretal. de parochiis (3, 29).

Eine Parochie entsteht durch die Errichtung einer Kirche, bei welcher ein Presbyter zur Verwaltung der Seelsorge über einen Inbegriff von Christen (*Collectio catholicorum* (1)) bestellt wird. Die Personen, für deren Gottesdienst die Kirche bestimmt ist, werden dadurch zu einer Kirchengemeinde (*plebs*) vereinigt (2). Der Seel-

then Bischof verfügt: In — ecclesiis tam archiepiscopatibus quam episcopalibus animarum parochianorum cura habitualis residebit penes capitulum, actualis vero ab uno e Capitularibus ad hoc expresse designando, et praevio examine ad formam sacrorum canonum ab ordinario approbando cum vicariorum auxilio exercebitur; ac in unoquoque ex hisdem Capitulis duo ab ordinario stabiliter deputandi erunt idonei Canonici, a quorum uno Poenitentarii, ab altero vero sacram scripturam statis diebus populo exponendo Theologi respective munera fideliter adimpleantur.

(1) *Ecclesia*, id est *Catholicorum collectio*. Can. 8. Dist. 1. de consecr.

(2) Can. 4. C. 9. Qu. 3. Can. 35. Dist. 1. de consecr. oben S. 629. Note 5. Den Parochien werden in den folgenden Worten dieser Stelle die *Civitates* auf der einen und die *Oratoria* auf der anderen Seite entgegengesetzt. *Pascha vero etc.* — et si qui maximi dies in festivitibus habentur, non nisi in civitatibus aut in parochiis audiant. Die *Oratoria* waren noch keine wahren Kirchen, sondern, nach dem neueren Sprachgebrauch, *Capellae publicae*, in welchen zwar Messe gehalten wurde, aber keine Sacramente gereicht werden durften. Eben daher hießen die *ecclesiae*

forger heißt daher plebanus (3), auch rector ecclesiae (4), parochus, pastor, curatus (Vergl. oben S. 542.) Die Mitglieder einer solchen Gemeinde heißen Parochiani (5), Eingepfarrte (Pfarrkinder).

Die Parochien sollen nach den Kirchengesetzen in bestimmte Gränzen eingeschlossen seyn, und durch deren Errichtung dafür gesorgt werden, daß jeder Christ in einer bestimmt für ihn angewiesenen Kirche an dem Gottesdienst und den Sacramenten Theil nehmen kann (6). Die Ein-

baptismales allein plebes. Oben S. 629. Note 5. Unter den civitates sind in dem Can. 35. ohne Zweifel die bischöflichen Kirchen zu verstehen. S. J. H. Böhmer, zu dieser Stelle.

- (3) Deutsch Leutpriester. Wegen der Bedeutung der ecclesiae baptismales, mit welchen Archipresbyterate verbunden waren, hat der Ausdruck jedoch auch den Nebenbegriff einer niederen Prälatur. Cap. 3. de officio jud. ordin. (1, 31). Cap. 3. de his, quae vi metusve causa fiunt (1, 40).
- (4) Cap. 3. de clerico aegrot. (3, 6). Cap. 12. de poenis (5, 37).
- (5) Can. 4. C. 9. Qu. 3. Im Can. 5. ebendas. wird plebanus und parochianus gleichbedeutend gebraucht.
- (6) Cap. 4. de parochiis (3, 29). Concil. Trid. Sess. 24. Cap. 13. de reform.: In iis quoque civitatibus ac locis, ubi parochiales ecclesiae certos non habent fines, nec earum Rectores proprium populum, quem regant, sed promiscue petentibus sacramenta administrant, mandat S. Synodus Episcopis pro tutiori animarum eis commissarum salute, ut distincto populo in certas propriasque parochias, unicuique suum perpetuum peculiaremque Parochum assignent, qui eas cognoscere valeat, et

richtung bildet daher einen wesentlichen Theil der Kirchenverfassung.

Vermöge der Seelsorge ist der Pfarrer bestellt (7): 1) Für das Predigtamt und den Unterricht der Einzelnen, insonderheit der Anfänger (Katechese) in der Religion (8), womit eine Aufsicht über den sittlichen und religiösen Wandel seiner Pfarrkinder zusammenhängt (*cura animarum* im engeren Sinn). 2) Für die Administration aller Sacramente und überhaupt aller gottesdienstlichen Functionen, zu welchen er durch die Priesterweihe fähig ist (9). 3) Zu

a quo solo licite sacramenta suscipiant. — Idemque in iis civitatibus ac locis, ubi nullae sunt Parochiales, quamprimum fieri curent —.

(7) Die nähere Ausführung sowohl in Hinsicht der Rechte des Pfarrers, als der Verpflichtung der Parochianen, welche hieraus entspringen, kommen im fünften Buch bei der Lehre von den einzelnen gottesdienstlichen Functionen vor.

(8) Can. 1. Dist. 43. Conc. Trid. Sess. 5. Cap. 2. de ref. Sess. 24. Cap. 4. de ref.

(9) In dieser Beziehung liegt ihnen daher die Vollziehung des officium divinum (oben S. 530.) überhaupt ob. Can. 2. Dist. 38.: Quando presbyteri in parochiis ordinantur, libellum officialem (Anweisung über die Liturgie) a suo sacerdote accipiant — rationem episcopo suo reddant, qualiter susceptum officium celebrent vel baptizent. Cap. 2. de sepultur. in Clem. (3, 7): Verum ne parochiales ecclesiae et ipsarum curati, sive rectores, qui ministrare habent ecclesiastica sacramenta, quibus noscitur de jure competere praedicare seu proponere verbum Dei, et confessiones audire fidelium —. Conc. Trid. Sess. 23. Cap. 1. pr. de ref. bezeichnet als die Hauptpunkte

seinen Amtspflichten gehört auch die Vorsorge für Arme und Hülfslose (9^a), und für die Erhaltung und nützliche Verwaltung des Kirchenguts (10). In sofern die *Potestas ordinis* bei der Administration des Sacraments der Buße als eine *Jurisdictionis fori interni* betrachtet wird (oben S. 540), steht diese daher als eine mit dem Pfarramt verknüpfte *Jurisdictionis propria* dem Pfarrer über seine Parochianen zu (10^a); die Ausdrücke, mit welchen seine Amtsstellung bezeichnet wird, gehen sowohl auf diese Gewalt, als überhaupt auf die Bedeutung des Lehramtes (oben S. 458) bei den Katholiken (11).

Der Inbegriff der Rechte des Pfarrers heißt sein *Jus*

der Cura animarum: Oves suas agnoscere, pro his sacrificium offerre, verbique divini praedicatione, sacramentorum administratione, ac honorum omnium operum exemplo pascere. Einzelnes kommt vor: Sess. 22. de sacrific. missae. Cap. 8. Sess. 23. Cap. 14. de ref. Sess. 24. Cap. 7. de ref.

(9^a) Conc. Trid. Sess. 23. Cap. 1. de reform.

(10) S. das siebente Buch.

(10^a) Cap. 12. de poenitentia (5, 38). In wie weit aber der Umfang dieser Jurisdiction durch den Bischof beschränkt werden kann, ist controvers. S. Frei, Kirchent. B. 2. S. 402 u. f. Vergl. unten im fünften Buch die Lehre von der Abnützung.

(11) *Rector parochialis ecclesiae; regimen parochialis ecclesiae.* Cap. 7. §. 2. de elect. (1, 6). *Sacerdos, qui in parochiali ecclesia praelationis officio fungitur.* Cap. 4. de clerico aegrot. (3, 6).

parochiale (12). Kraft desselben ist er ausschließlich zur Ausübung aller Functionen, die in seinem Amte enthalten sind, innerhalb seiner Pfarre und in Hinsicht seiner Parochianen berechtigt; auch entspringt daraus sein Recht auf gewisse Einkünfte, welche theils mit der Vollziehung jener Functionen zum Besten Einzelner verbunden sind (Jura stolae), theils ihm von den Kirchengesetzen ohne Rücksicht auf Dienstleistungen beigelegt werden (13). Die Unterwerfung der Parochianen unter das Jus parochiale wurde in den älteren Kirchengesetzen so weit ausgedehnt, daß fremde Parochianen überall nicht zum Gottesdienst zugelassen werden sollten (14); schon in

(12) Cap. 10. X. de praescript. (2, 26): — Clerici, qui praedictas habuerunt ecclesias — minutatim omne jus parochiale, praeter jus funerandi, matrici ecclesiae subtraxerunt.

(13) Dies ist bei den Zehnten und bei den Oblationen, sofern darunter nicht die Jura stolae verstanden werden, der Fall; das Nähere kommt bei den einzelnen gottesdienstlichen Functionen und bei der Lehre von den Kirchensachen vor.

(14) Can. 4. C. 9. Qu. 3.: In dominicis vel festis diebus presbyteri, antequam missas celebrent, plebem interrogent, si alterius parochianus in ecclesia sit, qui proprio contempto presbytero ibi missam velit audire; quem si invenerint, statim ab ecclesia abiciant, et ad suam parochiam redire compellant. Can. 5.: Nullus presbyter — alterius plebanum, nisi in itinere fuerit, vel placitum ibi habuerit, ad missam recipere audeat. Es ist merkwürdig, daß die erste dieser Stellen auch wieder in die Decretalen (Cap. 2. de parochiis; 3, 29) aufgenommen

den Decretalen ist aber der Gesichtspunkt der Gesetzgebung, daß nur Eingriffe Anderer in das Pfarramt nicht geduldet werden sollen. In Hinsicht der Verwaltung der Sacramente und anderer Functionen des Pfarramts ist daher zwar die Regel, daß sie ohne Einwilligung des Pfarrers von einem fremden Pfarrer nicht vollzogen werden dürfen; sie leidet aber eine sehr wichtige Ausnahme in Hinsicht der *Jurisdictione fori interni* durch die veränderte neuere Disciplin, und jene Einwilligung kann, sofern die *Jura stolae* entrichtet werden, ordentlicherweise nicht versagt werden (15).

Die Eigenschaft eines wahren Parochianus wird durch den Wohnort innerhalb der Parochie bestimmt (16); daher gehören auch, die Ehefrau der Parochie des Ehemanns, die Kinder unter väterlicher Gewalt der Parochie des Vaters an (17). Jedoch auch der bloße längere Aufenthalt,

ist, obwohl die Disciplin des 13ten Jahrhunderts eine andere war.

(15) Vergl. oben S. 197., Note 3. Cap. 12. X. de poenitent. (5, 38). Clem. 1. pr. de privileg. (5, 7). Cap. 2. Extrav. comm. de treuga et pace (1, 9). Conc. Trid. Sess. 24. Cap. 4. de reform. Das Nähere hierüber kann erst bei der Lehre vom Gottesdienst, von den Sacramenten und anderen gottesdienstlichen Functionen beigebracht werden.

(16) Cap. 5. X. de parochiis. Cap. 3. pr. de sepulturis in VIto (3, 12). Die Parochie wird daher auch durch Veränderung des Wohnorts, aber nicht durch bloße Veränderung des Aufenthalts verändert, wiewohl diese den Umständen nach ähnliche Wirkungen hat. S. Note 18. 19.

(17) Verurtheilung des sogenannten *domicilium necessarium*. Von

welcher durch ein bestimmtes Verhältniß begründet wird (18), unterwirft wenigstens in so weit dem Parochialrecht, daß der Pfarrer zur Ausübung der gottesdienstlichen Functionen berechtigt ist, und bei kirchlichen Handlungen, welche an den Aufenthaltsort gebunden sind, selbst die Stolgebühren fordern kann, wenn jene dem Pfarrer des Domiciliums überlassen werden (19). Bei einem mehrfachen Domicil kann sich der Eingepfarrte nach seiner Wahl zu einer dieser Pfarren halten (20).

Die Errichtung einer Parochie und die Bestimmung ihrer Gränzen oder deren Veränderung steht dem Bischof vermöge seiner Jurisdiction zu (21); da sie aber zu den gemischten Gegenständen gehört (22), so erfordert sie die

der Ehefrau ist im Cap. 3. §. 1. de sepultura in VIto (3, 12) ausdrücklich die Rede.

(18) Wie bei Zeitpächtern, welche auf dem gepachteten Gute sich aufhalten, bei dem Gesinde; weshalb auch die bloße habitatio an einem Ort, wo mehrere Parochieen sind, über das Parochialrecht entscheidet. Die Canonisten nennen es ein Domicilium vel quasi. S. Reiffenstuel, jus can. Lib. 2. Tit. 2. §. 2. Nro. 22. 23. L. 3. Tit. 29. Nro. 10. J. H. Boehmer, jus parochiale. Sect. 3. Cap. 2. §. 9. u. f. besonders §. 19. 24.

(19) S. J. H. Boehmer, jus paroch. Sect. 4. Cap. 2. §. 4. Cap. 3. §. 12. Wiese, Handb. des Kirchenr. B. 1. S. 868.

(20) Cap. 2. de sepulturis in VIto (3, 12). J. H. Boehmer, a. a. O. Sect. 3. Cap. 2. §. 23.

(21) Cap. 3. X. de ecclesiis aedific. (3, 48). Conc. Trid. Sess. 24. Cap. 13. de reform. oben Note 6.

(22) S. oben S. 567.

Genehmigung des Staats. Die auf solche Weise festgesetzten Gränzen können nicht durch Privatwillkühr verändert werden (23); durch Verjährung kann daher nur entschieden werden, wie weit sich die Gränzen erstrecken, wo diese ungewiß sind, wozu schon die vierzigjährige Verjährung hinreicht (24). Unvordenkliche Verjährung begründet die Vermuthung einer auf rechtmäßige Weise vorgenommenen Veränderung.

Wer zu einer anderen Confession gehört, sollte dem *Jus parochiale* überhaupt nicht unterworfen seyn. Dieser Grundsatz ließ sich aber, besonders unmittelbar nach der Reformation, nicht vollständig durchführen, weil dazu die Errichtung von Parochieen beider Confessionen an allen Orten, wo Einwohner verschiedener Religion neben einander lebten, gehört hätte (25). Meistens ist daher Grundsatz geblieben, daß andere Confessionsverwandte den pecuniären Lasten des Parochialrechts, ohngeachtet sie an den *Sacris* nicht Theil nehmen, unterworfen bleiben, sofern sie in der Parochie ihren Wohnort haben. Doch geht

(23) Can. 5. C. 16. Qu. 3. Cap. 4. X. de parochiis.

(24) Can. 6. C. 16. Qu. 3. Dahin gehört auch, wenn die Gränze auf bestimmte Grundstücke schließt, daß die Gränzen der letzteren durch *praescriptio definita* bestimmt werden können. Cap. 9. X. de praescript. (2, 26).

(25) Daher mußte es in Hinsicht des Begräbnisses durch den Westphälischen Frieden selbst zum Grundsatz gemacht werden, daß dieses kein Theil dem anderen versagen dürfe. J. P. O. Art. 5. §. 35.

dieß nur auf wahre Reallasten (26) und auf die Stolgebühren für Taufe, Proclamation und Copulation, und für das Begräbniß (27). Eine solche Bestimmung hat selbst manches für sich, sofern sie mit den bestehenden Vorschriften über die Einrichtung der Kirchenbücher, in welche jene Handlungen eingetragen werden, in Verbindung steht, da der Pfarrer, welcher diese führt, vermöge der Bedeutung, welche sie als öffentliche Urkunden haben, und vermöge der Beziehung, welche deren Inhalt auf bürgerliche Verhältnisse hat, zugleich als öffentlicher Beamter zu betrachten ist, dem jeder Einwohner seiner Parochie auch ohne Rücksicht auf seine Confession unterworfen werden kann (28). Es ist jedoch klar, daß diese Unterwerfung nicht auf einer Verfügung der Kirchenges-

(26) Wie die Zehnten; bei der Verpflichtung zum Kirchenbau zu contribuiren, kommt es darauf an, ob sie als eine Reallast oder Gemeindelast anzusehen ist. Die letztere trifft nur die, welche an den sacris Theil nehmen; dagegen können z. B. Spanndienste beim Kirchenbau wahre Reallast seyn.

(27) Beispiele aus einzelnen Ländern findet man bei: J. J. Moser, von der Landeshoheit im Geistlichen. B. 4. Cap. 4. §. 31. J. H. Boehmer, a. g. D. Sect. 7. Cap. 2. §. 13. Sauter, fundam. jur. eccl. Cathol. P. IV. §. 539. Note c. Schlegel, Churhannövr. Kirchenr. Thl. 2. S. 107. Pfeiffer, Churhess. Kirchenr. §. 306. Nähere Bestimmungen über Einzelnes werden im fünften Buch vorkommen.

(28) Doch sollte man dann die Abgabe nicht Stolgebühren nennen, und nicht nach der Taxe, welche bei diesen statt findet, abmessen.

walt beruhen kann, und daß mithin die hierüber bestehenden Grundsätze sich nur auf Gewohnheit oder bürgerliche Gesetze stützen, folglich auch durch die letzteren jederzeit aufgehoben werden können (29). Eine solche Aufhebung liegt in Hinsicht der Stolgebühren in der Errichtung einer Pfarodie für dergleichen Einwohner anderer Confession, welche nicht auf Localgränzen schließt, wofern der Staat die Entrichtung jener nicht vorbehält; Realasten werden jedoch dadurch allein, ihrer Natur nach, nicht aufgehoben (30).

Auch die Kirchengewalt kann einzelne Personen gegen die Regel von den Localgränzen einer Pfarodie, von dem Pfarodialrecht eximiren, welches bei den Katholiken jedoch meistens nur in Hinsicht religiöser Institute der Fall ist (31).

(29) Ein wohl erworbenes Recht der Kirche steht nicht entgegen; denn Bles entspringt weder aus Gewohnheit, noch aus Gesetz. Aber eine andere Frage ist, in wie fern der Geistliche, welcher auf solche Gebühren vocirt ist, einen Anspruch auf Entschädigung haben könne, die sich jedoch nicht allgemein beantworten läßt.

(30) Eine Realast geht ohne Rücksicht auf eine von der Person anerkannte obligatio über; mithin kann auf den Ursprung der obligatio nichts ankommen.

(31) Cap. 2. de capellis monachor. (3, 37). Cap. 16. de excessib. Praelator. (5, 31).

VII. Stellvertreter der Pfarrer.

J. Neller, de genuina idea et signis parochialitatis primitivae, ejusque principio, incorporatione, ex chartis Trevirensibus confecta. Trev. 1752. 4. (bei Schmidt, thes. jur. eccl. Tom. VI.)

Die Kirchengesetze gestatten dem Rector ecclesiae keineswegs, seine Geschäfte nach Willkür einem Stellvertreter vollständig oder theilweise zu übertragen, sondern verpflichten ihn, sich persönlich seinem Amte zu unterziehen (1). Stellvertreter der Pfarrer (vicarii), welchen die Verwaltung des Pfarramts im Ganzen übertragen wurde, führten aber die Entartung der Disciplin seit dem neunten Jahrhundert ein (2), indem ein großer Theil der Pfarreien den Abstern und Stiftern überlassen (incorporirt), oder mit einzelnen Stiftspründen verbunden (unita) wurde. Die neuere Einrichtung (2^a) unterscheidet hierbei ein zweifaches

(1) Cap. 30. de praebendis (3, 5). Unten Note 7.

(2) Außer der angegebenen Hauptschrift von Neller, s. van Espen, jus eccl. P. II. Tit. 34. Cap. 1.

(2^a) In den Decretalen tritt die Verschiedenheit der Verhältnisse der parochi primitivi und principales nicht immer deutlich hervor. Jenes fand jedoch immer statt, wo eine Pfarr-Kirche zur Kloster-Kirche gemacht war. Cap. 1. X. de capellis monachorum (3, 37): In ecclesiis, ubi monachi habitant, populus per monachum non regatur: sed capellanus, qui populum regat, ab episcopo per consilium monachorum instituatur, ita ut ex solius episcopi arbitrio tam ordinatio ejus, quam depositio, et totius vitae pendeat conversatio.

Verhältniß: 1) Eine solche Incorporation kann bloß die Uebertragung der Einkünfte (Temporalia) ohne cura animarum (Spiritualia) zum Gegenstande haben. In diesem Fall muß dem Vicarius, der für beständig angestellt wird, hinreichender Unterhalt aus feststehenden Einkünften (Portio congrua) ausgesetzt werden, welcher von einem Beneficium nur dem Namen nach verschieden ist (3); der Vicarius wird vom Bischof bestellt (4) und ist bei der cura animarum von dem eigentlichen Inhaber der Pfarre (parochus primitivus (5)), unabhängig und bloß dem Bischof unterworfen, seinen Rechten nach daher ein wirklicher Pfarrer (6). 2) Die Vereinigung kann aber auch in Beziehung

(3) van Espen, a. a. O. §. 27. Den Grundsatz spricht schon Clem. 1. de officio vicarii (1, 7) aus.

(4) Cap. un. de capellis Monach. in VIto. Presbyteri, qui ad curam populi per monachos in eorum ecclesiis presentantur episcopis et instituuntur ab ipsis, cum debeant esse perpetui, consuetudine vel statuto quovis contrario non obstante, ab eisdem ecclesiis (nisi per episcopos et ex causa rationabili) amoveri.

(5) Den Ausdruck erklärt van Espen, a. a. O. wohl richtig: quo significatur, eos primitus possedissee ecclesias illas — atque tandem quoad spiritualia vicariis perpetuis esse datas, ipsa tamen ecclesia parochiali quoad temporalia penes ipsos remanente. Er scheint daher vornehmlich dadurch entstanden zu seyn, daß häufig die Verhältnisse eines Parochus principalis in die eines Parochus primitivus verändert wurden.

(6) Concil. Trid. Sess. 7. Cap. 7. de reform.: Beneficia ecclesiastica curata, quae Cathedralibus collegiatis seu aliis ecclesiis, vel monasteriis, beneficiis, s. collegiis

auf Spiritualien und Temporalien geschehen seyn, wiewohl der Inhaber der Pfarre, entweder weil sie einer moralischen Person zusteht, oder weil er wegen der Pfande, mit welcher sie verbunden ist, nicht bei der Pfarrkirche seinen Aufenthalt nehmen kann, die Spiritualien durch einen Vicarius ausüben muß (7). Bei diesem Verhältnisse heißt der eigentliche Rector ecclesiae, parochus principalis, und es wird ihm eine Cura habitualis zugeschrieben, welche das Aufsichtsrrecht über die Seelsorge umfaßt (8), deren Verwaltung (Cura actualis) einem Vicarius von ihm unter Approbation des Bischofs übertragen wird (9). Der Vicarius

aut pijs locis, quibuscumque perpetuo annexa reperiuntur, ab Ordinariis — visitentur — qui — procurent, ut per Vicarios idoneos etiam perpetuos, nisi ipsis — aliter expedire videbitur, ab eis cum tertiae partis fructuum, aut majori vel minori, arbitrio ipsorum Ordinariorum portione, etiam super certa re assignanda, ibidem deputandos, animarum cura — exerceatur —. Als wirklicher Pfarrer hat er auch die Jura stolae.

(7) Cap. 30. de praebendis (3, 5): Qui vero paroecialem habet ecclesiam, non per vicarium, sed per se ipsum illi deserviat in ordine, quem ipsius ecclesiae cura requirit, nisi forte dignitati vel praebendae paroecialis ecclesia sit annexa. In quo casu concedimus, ut — cum oporteat eum in majori ecclesia deservire, in ipsa paroeciali ecclesia idoneum et perpetuum habeat vicarium — qui congruentem habeat de ipsius ecclesiae proveniuntibus portionem —.

(8) Neller, a. a. D. §. 3.

(9) Ueber den Gegensatz zwischen cura habitualis und actualis vergl.

rius soll indessen auch bei diesem Verhältniß wenigstens in der Regel (10) ein Vicarius perpetuus seyn, und ist dann in Hinsicht seiner übrigen Rechte von dem Stellvertreter eines Parochus primitivus nicht verschieden. Durch die Secularisationen der neuesten Zeit sind die Institute meistens erloschen, welchen die Pfarreien incorporirt waren, und daher die Zehnten, welche der Hauptbestandtheil der Temporalien des Parochus primitivus oder principalis waren (11), weltliche Zehnten geworden.

VIII. Gehülfen der Pfarrer.

Die Größe der Pfarrbezirke, noch mehr aber die Unfähigkeit eines großen Theils der Pfarrer, veranlaßte seit dem 13ten Jahrhundert, daß sich diese in einzelnen Geschäften durch Mitglieder der Ordensorden vertreten ließen, welchen der Bischof die Erlaubniß hierzu ertheilt hatte (1). Meistens entstand dadurch ein festes Verhältniß, kraft dessen regelmäßig an gewissen Tagen der Gottesdienst von diesen Gehülfen gehalten wurde, welches

vergl. oben S. 643. Note 12; daher auch dort der Ausdruck: designando et — ab ordinario adprobando. Vergl. das gegen oben Note 2^a und Note 4.

(10) Oben Note 7 und die Bestimmung des Conc. Trid. Note 6, welche auf die Vicarien der Parochi principales ebenfalls geht.

(11) S. van Espen, a. a. O. §. 32.

(1) Vergl. oben S. 197. Note 3.

man mit dem Ausdruck *Station (Stationarii)* bezeichnete (2); ein wahres Recht der Stationarien wurde dadurch aber nicht begründet (3). Das Tridentinische Concilium bemühte sich, an die Stelle dieser Einrichtung eine zweckmäßigere zu setzen. Wo die Gemeinden zu zahlreich sind, als daß ein Geistlicher zur Verwaltung der Seelsorge genügen könnte, soll der Bischof den Pfarrer anhalten, so viele Gehülffen (*vice-pastores, cooperatores, cappellani*) aus der approbirten Geistlichkeit der Diöces anzunehmen, als nach seinem Ermessen das Bedürfniß der Gemeinde fordert (4). Eben dieses Recht hat der Bischof, wenn Krankheit oder Alter den Pfarrer an vollständiger Erfüllung seiner Amtspflichten hindern, und er nicht freiwillig einen solchen Gehülffen annimmt. Ein solcher Cooperator hat den Pfarrer nur in den Geschäften zu vertreten, welche ihm dieser aufträgt, erhält von ihm seinen Unterhalt, und kann auch von ihm nach Willkühr wieder entlassen werden (5). Doch hat in neueren Zeiten die Errichtung der bischoflichen Seminarien eine etwas veränderte Disciplin herbeigeführt. Die Geistlichen, welche hier zum Kirchendienst vorbereitet worden sind, beginnen

(2) Vergl. van Espen, *jus eccl. P. I. Tit. 3. Cap. 7—9.*

(3) Eine Declaration der Congregation zur Interpretation des Tridentinischen Conciliums unter Innocenz XI. vom J. 1681 über dieses Verhältniß, ist gedruckt bei van Espen, *a. a. D. Cap. 8.*

(4) Sess. 21. *Cap. 4. de ref.*

(5) Vergl. van Espen, *a. a. D. Cap. 2.*

ihre Laufbahn mit diesen Hilfsleistungen bei der Seelsorge. Die Pfarrer sind daher ordentlicher Weise gehalten, um die Bestellung eines Cooperator's nachzusuchen, der ihnen vom Bischof zugewiesen wird, wiewohl ihre Wünsche in Hinsicht der Wahl der Person dabei berücksichtigt werden.

Einem Pfarrer, welcher zur Verwaltung seines Amtes ganz unfähig geworden ist, ohne daß zugleich ein Grund vorhanden wäre, ihn desselben zu entsetzen, soll dagegen der Bischof einen Vicarius oder Coadjutor bestellen, der die Verwaltung der Seelsorge überhaupt übernimmt, daher von den Aufträgen des Pfarrers unabhängig ist, und aus den Einkünften der Pfründe einen vom Bischof festzusetzenden Theil (Pensio) zur congrua sustentatio erhält (6). Der Bischof kann diesen nach Gefallen wieder entlassen. In gleichem rechtlichen Verhältniß steht der Vicarius, wel-

(6) Cap. 3. de clerico aegrot. (3, 6): De rectoribus ecclesiarum leprae macula usque adeo infectis, quod altari servire non possunt, nec sine magno scandalo eorum, qui sani sunt, ecclesias ingredi, hoc volumus te tenere, quod eis dandus est coadjutor, qui curam habeat animarum, et de facultatibus ecclesiae ad sustentationem suam congruam recipiat portionem. Aus demselben Gesichtspunkt, wie eine solche Krankheit, betrachtet das Tridentinische Concilium den Fall, wenn der Pfarrer aus Unwissenheit zur Verwaltung seines Amtes unfähig, aber doch nicht von tadelhaften Sitten wäre. Sess. 21. Cap. 6. de ref. Da der Pfarrer zwar nicht sein Amt, aber die Verwaltung der Seelsorge durch einen solchen Vicarius verliert, so braucht das Cap. 4. de clerico aegrot. den Ausdruck: ab administrationis debet officio removeri.

cher vom Bischof, wenn die Pfarre vacant geworden ist, bis zu deren Wiederbesetzung ernannt wird (7).

Im Umkreis der Pfarren befinden sich häufig außer der Pfarrkirche wirkliche Nebenkirchen mit einer Gemeinde, oder auch bloße Capellen, in welchen zu gewissen Zeiten Gottesdienst gehalten wird, bei welchen aber kein officium curatum (oben S. 542.) besteht. Nebenkirchen jener Art können durch Vereinigung oder Trennung entstehen, wenn die letztere nicht vollständig gewesen ist, die Parochianen daher nicht ganz unabhängig geworden sind (8); sie heißen Filialkirchen, und werden von dem Pfarrer und seinen Cooperatoren versehen, wenn nicht der Bischof für zweckmäßig findet, einen ausschließlich mit der Seelsorge beauftragten Vicarius zu bestellen (9). Die Capellane, welche an bloßen Capellen präbendirt sind, können an sich (10)

(7) Conc. Trid. Sess. 24. Cap. 18. de reform.

(8) Von dem Fall der Errichtung einer ganz unabhängigen Pfarrie spricht Cap. 3. de ecclesiis aedificandis (3, 48). Conc. Trid. Sess. 21. Cap. 4. de reform. Die erstere dieser beiden Stellen räumt dem Rector der Ecclesia matrix, weil die Filia aus dem Kirchengut der ersteren dotirt wird, das Patronatrecht ein; die zweite erwähnt dieß nicht ausdrücklich. Der Ausdruck mater und filia für dieß Verhältniß wird hier im unelgentlichen Sinne genommen. S. J. H. Boehmer, in der Note zu der ersten Stelle.

(9) Vergl. Sauter, fund. jur. eccl. P. IV. §. 542. Note c.

(10) Außer, wo die Capellen mit der Pfarrkirche unirt sind, und der Capellan eigentlich nur eine Vicarie hat, indem er den nicht residirenden Pfarrer vertritt. Indessen sind sie dann wenigstens nicht Gehülfen in der Seelsorge.

Cap. 7. Von d. Metrop., Primat., Erarchen u. Obi

zwar nicht als Gehilfen der Pfarrer betrachtet werden, wohl aber durch Kirchengesetze nach Ermäßigung des Bischofs zu Hilfsleistungen verpflichtet werden, wenn sie der Pfarrer von ihnen fordert (11).

Siebentes Kapitel.

Von den Metropolitanen, Primaten, Erarchen und Patriarchen.

I. Bedeutung der Zwischenstufen in der bischöflichen Hierarchie.

Seit dem vierten Jahrhundert wurde es für eine allgemein zu beobachtende Einrichtung erklärt, auf jährlich zu versammelnden Synoden der Bischöfe eines Districts, dessen Umfang das Herkommen oder die politische Eintheilung bestimmte, die wichtigeren kirchlichen Angelegenheiten zu berathen (1); durch Gewohnheit und die Schlüsse der allgemeinen Synoden bildete sich hierauf allmählich der Begriff einer Metropolitangewalt, welche dem auf diesen Synoden dirigirenden Bischof zustehet. Die höheren Stufen der Hierarchie, die sich nach und nach entwickelten,

(11) Wie in den Oesterreichischen Kirchengesetzen. S. Sauter, a. a. D. Note h.

(1) Vergl. oben S. 55.;

sind nur weitere Ausbildung dieses Verhältnisses, selbst der Römische Primat. Seit dem fünften Jahrhundert bezeichnete man die Gewalt eines Metropolitans, wenn sie sich über mehrere Provinzen erstreckte, mit den Titeln der Patriarchenz, Exarchenz, oder erzbischoflichen Würde, welchen der lateinische Ausdruck Primas entsprach (2). Sie war ihrem Wesen nach eine Metropolitaengewalt in höherer Instanz, obwohl die einzelnen Rechte, welche sie enthielt, nicht allenthalben übereinstimmten (3); denn sie umfaßte: 1) das Recht, die Bischöfe

(2) Zuweilen heißt Primas allerdings auch nichts weiter als Metropolitanus. *J. B. Can. 10. Dist. 18. Can. 1. C. 9. Qu. 3.* Vergl. unten Note 7. Aber dieß ist nicht der gewöhnliche Sprachgebrauch. Der griechische Text des *Can. 9.* der Chalcedonischen Synode (unten Note 5) hat das Wort *ἡγεμον*; in der Dionysischen Uebersetzung wird dieß durch *Primates* gegeben. Ueberhaupt blieb Primas und Patriarch rechtlich immer gleich bedeutend, wie *Can. 8. C. 9. Qu. 3.* und *Cap. 9. de officio judicis ordinarii (1, 31)* ergiebt, obgleich die Bischöfe von Constantinopel, Antiochien, Alexandrien und Jerusalem vorzugsweise Patriarchen genannt wurden, und einen höheren kirchlichen Rang hatten als die übrigen Primaten, wenn diese auch, wie *J. B.* in späteren Zeiten der Bischof von Aquileja, den Patriarchentitel führten.

(3) So *J. B.* sollte nach der Chalcedonischen Synode der Patriarch von Constantinopel nur seine Metropolitane consecriren, und diesen das Ordinationsrecht ihrer Bischöfe bleiben; oben *S. 56.* Hingegen das Consecrationsrecht der übrigen großen Patriarchen hatte eine viel größere Ausdehnung, weil es ursprünglich wahres Metropolitanrecht gewesen war.

des Sprengels zu Synoden zu versammeln (4); 2) das Recht einer höheren Instanz und eines Gerichtsstands für die Metropolitane des Patriarchalsprengels (5); 3) das Consecrationsrecht in einem gewissen Umfang. Die Gewohnheit bestimmte diese Rechte näher (6).

Die Entstehung des Römischen Primats verhinderte, daß die Einrichtung im Abendland weiter ausgebildet wurde, als sie es schon bis zum 6ten Jahrhundert war. So lange die Primatialrechte, welche sich die Päpste über die allgemeine Kirche beilegte, noch nicht hinreichend befestigt waren, fanden sie es zwar angemessen, die Entstehung eines solchen Verhältnisses zu befördern, wenn sich die Erarchen gefallen ließen, sich dem Römischen Stuhl als Vicarien zu unterwerfen (7); auch sollten überhaupt die Vicariate, welche sie mit einzelnen Metropolitansitzen verbanden,

(4) Nov. 137. Cap. 4.

(5) Conc. Calched. Can. 9. 17. Nov. 137. Cap. 5. Can. 8. C. 9. Qu. 3. Cap. 9. X. de off. jud. ordin. (1, 31).

(6) Nicolaus I. bemerkt in dem ebengebachten Can. 8.: *Primates enim et Patriarchae nihil privilegii habere praeter caeteris episcopis, nisi quantum sacri canones (die gedachten Chalcedonischen Schlässe) concedunt, et prisca consuetudo illis antiquitus detulit.* Diese bestimmte namentlich den Umfang des Ordinationsrechts.

(7) Vergl. oben S. 84. Innocentii I. epist. ad Rufum episc. Thessalonie. (Schoenemann, Pont. Rom. epist. pag. 566): *Arripe — nostra vice per suprascriptas ecclesias, salvo eorum primatu, curam: et inter ipsos primates primus —.*

etwas Mehrliches seyn (8). Allein seit dem neunten Jahrhundert wurde vielmehr dahin gearbeitet, diese Zwischengewalt überhaupt herabzusetzen. Die Metropolitane verloren den größten Theil ihrer Rechte, und die Verbindung der einzelnen Bischöfe mit dem Römischen Stuhl wurde vielmehr durch die Legati missi unterhalten. Zwar nahm Gratian einen Abschnitt von den Primaten und Patriarchen in sein Decret auf (9); allein so weit die Römisch-katholische Kirche reichte, gab es damals nur noch einige Ueberbleibsel dieser Stufe der Hierarchie (10), von welchen späterhin aber auch nichts weiter, als der Titel übrig blieb. (11). Da, wo die Patriarchenwürde noch wirklich bestand, wurde hingegen der Römische Primat nicht anerkannt (12), und jene ein der griechischen Kirche eigenthümliches Institut. Als bloßer Titel ist die Patriarchenwürde

(8) Can. 6. C. 25. Qu. 2. Oben S. 608.

(9) Dist. 99. Was er hier hat, ist jedoch nur die unbestimmte Theorie der falschen Isidorischen Decretalen, aus welchen auch Can. 1 und 2. Dist. 80. hieher gehören. Die wichtigste Stelle ist die Note 5 angeführte.

(10) Wie z. B. das Patriarchat von Aquileja.

(11) Z. B. das Patriarchat von Venedig.

(12) Auf kurze Zeit wurde durch die Kreuzzüge eine Befehung der orientalischen Bisthümer mit katholischen Bischöfen möglich, welches Innocenz III. veranlaßte, in dem Cap. 23. de privilegiis (5, 33) die Rechte des alten Patriarchats im Verhältnis zum Römischen Stuhl zu bestimmen. Namentlich sollten die Patriarchen das Pallium von ihm erhalten, es aber ihren Metropolitaneu verleihen dürfen.

selbst in späteren Zeiten noch von den Päpsten verliehen worden (15).

Die einzige Zwischenstufe zwischen dem Papst und den Bischöfen bilden daher jetzt die Metropolitane, auf welche allmählich der erzbischöfliche Titel übergegangen ist (14). In Deutschland hat es überhaupt nie wirkliche Primaten gegeben.

II. Jurisdiction der Erzbischöfe.

Einem Metropolitan steht zugleich die *Potestas ordinaria* über eine Diöcese und ein Inbegriff von Jurisdictionen, welche ein *Regimen minus plenum* (oben S. 545) bilden, über eine Provinz zu; nach der neueren Disciplin sind diese Vorzüge stets an eine bischöfliche Kirche gebunden (1), welche dadurch zu einer erzbischöflichen erhoben wird. Die Errichtung einer solchen Provinz durch Unterwerfung anderer Bischöfe unter die Metropolitanengewalt, so wie die Auflösung dieses Verhältnisses, ist als eine *Causa ardua et major* nach der neueren Disciplin ein päpstliches Reservatrecht, bei dessen Ausübung die

(13) So erhielt sie von Clemens XI. der Bischof von Lissabon.

(14) In den Decretalen ist dieser Sprachgebrauch sichtbarer als im Decret, weil dieses viele ältere Stellen enthält. Aber er reicht viel höher hinauf, und war wohl schon im neunten Jahrhundert entschieden.

(1) In der ältesten Kirche war dies nicht allgemein der Fall. S. oben S. 29.

Rechte des Staats die nehmlichen, wie bei Errichtung der Bisthümer sind.

Nach den älteren Kirchengesetzen sollte

1) der Metropolitan die Bischöfe seiner Provinz jährlich zweimal zu einer Synode versammeln (2), auf welcher sie zu erscheinen verbunden sind (3). Die einem Metropolitan unterworfenen Bischöfe heißen daher auch dessen Suffraganei (4).

Zu der neueren Disciplin paßten diese Provinzialsynoden besonders in Deutschland nicht mehr (5); ohngeachtet der Vorschrift der Tridentinischen Synode (6), daß sie wenigstens alle drei Jahre gehalten werden sollen, sind sie daher außer Gebrauch gekommen. Eine Folge davon ist, daß auch das Recht der Erzbischöfe, die Provinz zu visitiren, da sie dieses nur vermidte eines Beschlusses der Pro-

(2) Oben S. 55. Die spätere Praxis beschränkte sich auf eine Synode, Cap. 25. de accusation. (5, 1); und schon im 13ten Jahrhundert wurden die Provinzialsynoden nicht allein nicht mehr regelmäßig, sondern überhaupt selten gehalten.

(3) Can. 10. C. 3. Qu. 6.

(4) S. Note 3 und Cap. 11. X. de elect. (1, 6). Cap. 1. §. 1. de foro compet. in VIto (2, 2). Schon die Glossatoren erklären den Ausdruck: „a suffragando“; quia videlicet caeteri Provinciae episcopi suffragantur Archiepiscopo in officio episcopali; puta in consecrando alios episcopos, celebrando concilia etc.

(5) S. das Nähere im vierten Buch bei der Lehre von den Synoden.

(6) Sess. 24. Cap. 2. de reform.

vincialsynode ausüben können (7), seine Bedeutung ganz verloren hat.

2) Die Suffraganeen selbst sind der Jurisdiction des Metropolitans unmittelbar unterworfen; in Sachen ihrer Untergebenen hat er aber nur ein Verfügungsrecht in höherer Instanz, oder wo er aus besonderen gesetzlichen Gründen in die Ausübung des Bistumsrechts einzugreifen berechtigt wird (8).

In Hinsicht der Gerichtbarkeit über die Bischöfe selbst beschränkte die Einführung der Grundsätze der falschen Decretalen (oben S. 163) in die Kirchendisziplin das Cognitiontsrecht der Metropolitane wegen aller Vergehen, welche nach den Kirchengesetzen die Deposition nach sich zogen; genauere Vorschriften über das Verfahren findet man aber selbst in den Sammlungen das Corpus juris canonici noch nicht (9). Erst durch das Tridentinische

(7) *M. a. D. A Metropolitanis vero, etiam post plene visitatam propriam Dioecesim, non visitentur Cathedrales ecclesiae, neque Dioeceses suorum comprovincialium, nisi causa cognita et probata in Concilio provinciali.*

(8) *Cap. 11. de officio jud. ordin. (1, 31). — Cum (archiepiscopus) in eum (suffraganei subditum), exceptis quibusdam articulis, nullam habeat potestatem: licet episcopus suus eidem sit metropolitana lege subjectus.*

(9) Aus einem Jus divinum leitet Innocenz III. in dem Cap. 2. X. de translat. episc. (1, 7) das päpstliche Cognitiontsrecht ab, und nimmt damit wenigstens den Grundsatz in Anspruch, daß eine solche Sache nicht erst durch Appellation an den Römischen Bischof gelange.

Concilium ist entschieden worden, daß in solchen Fällen die Jurisdiction der Metropolitane überhaupt nur auf Delegation beruhen kann (10), und wo diese fehlt, ihnen auch nicht einmal die Einleitung der Untersuchung, sondern ein bloßes Denunciationsrecht zusteht (11). Alle übrige Vergehen weisen die Tridentinischen Decrete an die Provinzialsynode (12), und erkennen hierin, wie in Civilsachen, die sie gar nicht berühren, den Metropolitan eben so, wie die älteren Kirchengesetze, als den ordentlichen Richter (13) seiner Suffraganeen (14). Ueber die Erfüllung

- (10) Conc. Trid. Sess. 13. Cap. 6. 8. Sess. 24. Cap. 5.:
Causae criminales graviores contra episcopos, etiam haeresis (quod absit), quae depositione aut privatione dignae sunt, ab ipso tantum Summo Romano Pontifice cognoscantur et terminentur. Quodsi ejusmodi sit causa, quae necessario extra Romanam curiam sit committenda; nemini prorsus ea committatur, nisi Metropolitanis aut Episcopis a beatissimo Papa eligendis.
- (11) Conc. Trid. Sess. 6. Cap. 1. de ref. Sess. 23. Cap. 11. de ref.
- (12) Sess. 24. Cap. 8. de ref.: Minores vero criminales causae Episcoporum in Concilio tantum provinciali cognoscantur et terminentur, vel a deputandis per Concilium provinciale.
- (13) In diesem Sinne wird die Gewalt des Metropolitans in der Note 8 angeführten Stelle als eine Potestas ordinaria anerkannt, aber zugleich eine Potestas ordinaria über die Untergebenen des Bischofs ausgeschlossen.
- (14) Can. 6. C. 10. Qu. 3.: — Clerici — qui se ab episcopo gravari cognoverint, querelas suas ad metropolitanum deferre non differant, et metropolitanus non moretur,

Cap. 7. Von d. Metrop., Primat., Erarchen u. 669

der Amtspflichten seiner Suffraganeen soll er wachen; das her kann auch eine Verfügung, welche diese selbst den Kirchengesetzen gemäß zu treffen unterlassen, an ihn devolvirt werden (15).

Zu den Fällen (16), in welchen der Erzbischof Kraft seiner Jurisdiction über Angelegenheiten der Untergebenen seines Suffragans verfügen kann, gehört außer dem Devolutionsrecht, vornehmlich, wenn von dem Ausspruch des Bischofs an ihn appellirt (17) wird, oder er die Diöcese visitirt (18).

Bei der Stellung, welche die Bischöfe als Reichsstände hatten, sind in der neueren Zeit aber auch die

ejusmodi praesumptiones coercere. Censuren gegen die Suffraganeen darf jedoch nur der Erzbischof selbst aussprechen, nicht sein Vicarius. Cap. 1. §. 1. de offic. ordin. in VIto (1, 16).

(15) Cap. 2. de concess. praeb. (3, 8). Conc. Trid. Sess. 23. Cap. 18. de reform. Daher auch das Recht des Erzbischofs, bei erledigtem bischöflichen Sitz einen Generalvicar und Administrator des Bisthums aufzustellen, wenn das Capitul dies unterläßt. Conc. Trid. Sess. 24. Cap. 16. de reform.

(16) Die Note 8 erwähnten „articuli.“ Die Glosse zu jener Stelle zählt einzeln auf, was in den Kirchengesetzen hieher gerechnet wird. Vergl. Reiffenstuel, jus canon. L. 1. Tit. 31. §. 2. Nro. 40. sq.

(17) Cap. 1. de officio legati (1, 30). Cap. 9. de off. jud. ordin. (1, 31).

(18) Genauere Bestimmungen hierüber enthält vornehmlich der Tit. de censibus in VIto (3, 20).

Rechte, welche von ihren Metropolitanen ohne Mitwirkung ihrer Provinzialsynoden ausgeübt werden konnten, in Deutschland selten zur wirklichen Ausübung gekommen (19); eines der wichtigsten Rechte, das der höhern Instanz, wurde meistens dadurch umgangen, daß seit der Einführung der stehenden Nuntiaturen von den Parteien eher an diese als an den Metropolitan appellirt wurde, und hat jetzt überdies durch den beschränkten Umfang der geistlichen Gerichtbarkeit größtentheils seine Bedeutung verloren. Welche Disciplin über die Ausübung der Metropolitanengewalt in den in der neuesten Zeit errichteten Kirchenprovinzen besteht (20), ist nicht öffentlich bekannt geworden.

III. Von dem erzbischoflichen Pallium.

J. G. Pertsch, de origine, usu et auctoritate pallii archiepiscopalis. Helmst. 1754. 4. Petr. de Marca, de concord. sacerdot. cum imperio. Lib. VI. Cap. 6.

Nach der neueren Disciplin zeichnen daher vornehmlich nur die Ehrenrechte den Erzbischof vor den übrigen

(19) Vergl. Frel, Kirchenr. B. 2. S. 322 u. f.

(20) Die Bulle v. J. 1827 über die Einrichtung der Oberrheinischen Kirchenprovinz sagt darüber nur: Archiepiscopus in sua dioecesi et provincia ecclesiastica, uti et Episcopi in propria quisque dioecesi, pleno jure episcopalem jurisdictionem exercebunt, quas juxta canones nunc vigentes et praesentem ecclesiae disciplinam eisdem competit.

gen Bischöfen aus, unter welchen das Recht, das Pallium zu tragen, das Wichtigste (1) ist. Dieses war ursprünglich ein Mantel, der im Orient einen Theil der bischöflichen Kleidung ausmachte, und vom Kaiser den Patriarchen als Zeichen ihrer Bestätigung ertheilt wurde. Die Römischen Bischöfe sendeten ihn schon zu Anfang des 6ten Jahrhunderts den Metropolitanen zu, welche ihre Patriarchalgewalt anerkannten oder von ihnen zu Vicarien ernannt wurden, und erklärten ihn für ein Zeichen der von ihnen verliehenen Metropolitan-Jurisdiction (2). Es gehörte zu den Fortschritten des Römischen Primats, daß seit Bonifacius sich die fränkischen Erzbischöfe überreden ließen, das Pallium als ein nothwendiges Attribut ihrer, oder einer höheren hierarchischen Würde in Rom nachzusuchen, wofür es seitdem gilt (3). Alle Primaten und

(1) Ueber ein anderes, sich innerhalb der Provinz das Kreuz vortragen zu lassen, welches auch die Legaten a latere haben, s. Cap. 1. ut lite pend. (2, 16). Cap. 23. de privileg. (5, 33). Cap. 2. eod. in Clem. (5, 7).

(2) Symmachi P. ep. ad Theodorum Laureacensem ep. (bei Mansi Concil. Tom. VIII. p. 228. auch abgedruckt bei Giesefer, Kirchengesch. B. 1. S. 621.): „ad ostendendum te magistrum et archiepiscopum, tuamque Sanctam Laureacensem ecclesiam provinciae Pannoniarum sedem fore metropolitanam.“

(3) Cap. 3. de auct. et usu pallii (1, 8): Sane si postulatio — episcopi — fuisset per nos approbata, non tamen deberet archiepiscopum se appellare, priusquam a nobis pallium suscepisset, in quo pontificalis officii plenitudo cum archiepiscopalis nominis appellatione confertur.

Erzbischöfe müssen daher innerhalb drei Monaten, von der erhaltenen Confirmation an (4), bei dem Papst um das Pallium nachsuchen, und dürfen, bevor sie es erhalten haben, weder den erzbischöflichen Titel führen, noch die Pontificalien vollziehen (5); die Jurisdiction eines Erzbischofs ist aber davon nicht abhängig (6). Die Ueberreichung geschieht jetzt gewöhnlich bei der Consecration durch einen päpstlichen Commissarius, welcher dem Consecrandus zuvor den Subjectionseid abnimmt (7), mit den im Pontificale Romanum (8) vorgeschriebenen Feierlichkeiten.

Seiner Form nach ist das Pallium in neuerer Zeit eine bloße Binde aus weißer Wolle (9), welche in Rom bei

(4) Can. 1. Dist. 100.

(5) Cap. 28. §. 1. de elect. (1, 6). Vergl. Note 3.

(6) Cap. 11. 15. eod. Doch nimmt die Note 5 angeführte Stelle das Recht aus, ein Concilium zu berufen. Vergl. Reiffenstuel, jus can. L. 1. Tit. 8. Nro. 9.

(7) Cap. 4. eod. (1, 6). Vergl. oben S. 588, 589.

(8) In dem Titel: de pallio.

(9) J. C. Barthel, de pallio. Herbip. 1753. 4. (in dessen opusc.): Fascia quaedam quatuor digitorum, habens de super circulum humeros constringentem, et duas lineas ab utraque parte, videlicet ante et retro tantisper pendentes: habet etiam cruces purpureas, alii nigras appellant, ante et retro, a dextris et a sinistris; insiguntur etiam acus aureae lapidem pretiosum in capite habentes, scilicet ante pectus et supra sinistrum humerum, et post tergum, et in utraque linearum extremitate aliquid plumbi positum est, ut firmiter casulae adhaereat.

Cap. 7. Von d. Metrop., Primat., Exarchen'ic. 673

bei dem Grabe des h. Petrus consecrirt wird (10). Die Verwilligung ist auf die Person (11) und die erzbischofliche Kirche, welche sie zur Zeit der Verleihung inne hat (12), beschränkt; der Gebrauch desselben auf die Provinz, das Innere einer Kirche, bei Vollziehung der Pontificalhandlungen und zugleich auf gewisse Tage, die in dem Pontificalis Romanum bestimmt sind. Nur der Abtische Bischof trägt es an allen Tagen und in jeder Kirche (13). Die Laxe (Palliengehdet), welche gegen die Kirchengesetze (14) für dessen Verwilligung eingeführt worden war, schaffte zwar die Basler Synode ab (15); unter dem Schutz des Wiener Concordats wurde sie aber wieder hergestellt. Die Befugniß des Staats auf angemessene Ermäßigung derselben zu drängen, welche in dem Wiener Concordat

(10) Cap. 4. de elect. (1, 4). Dahet in der Uebereignungsformel: *pallium de corpore beati Petri sumtum.*

(11) Dahet soll es mit dieser begraben werden. Cap. 2. de auct. et usu pallii (1, 8).

(12) Nach Cap. 4. in fin. de postul. praelator. (1, 5) muß dahet ein Erzbischof, der an eine andere Kirche versetzt wird, ein neues Pallium erhalten und bezahlen.

(13) Wegen der Plenitudo potestatis, die durch das Pallium bezeichnet wird, und bei ihm von anderer Bedeutung ist. Cap. 4. de auct. et usu Pallii (1, 8).

(14) Can. 3. Dist. 100.

(15) Tit. de annatis; bei Gaertner, corp. jur. eccl. Cathol. Tom. I. pag. 30.

selbst versprochen wurde (16), fließt aus dessen Oberaufsichtsrecht (17).

IV. Von den exemten Bischöfen.

Obgleich die Provincialverbindung unter den Bischöfen zur Disciplin der Kirche gehört, ist aus dem Recht des Papstes, Kirchenprovinzen zu errichten und zu trennen, auch die Befugniß abgeleitet worden, einzelne Bischöfe von der Metropolitangewalt zu befreien, und dem Römischen Stuhl unmittelbar unterzuordnen (1). Die Verhältnisse des Staats haben eine solche Stellung einzelner Bischöfe öfter nothwendig oder wünschenswerth gemacht; ohne dessen Zustimmung kann aber eine Exemption, selbst mit Einwilligung des Metropolitans, eben so wenig, als die Einrichtung einer Kirchenprovinz von Rechtsbestand seyn.

Exemten Bischöfen ist häufig auch das Pallium durch besonderes päpstliches Privilegium verliehen worden; ob es nichtexemten verwilligt werden kann, ist bestritten (2).

(16) Ebendas. S. 126. 127.

(17) Anerkannt von den deutschen Erzbischöfen in der Bad-Emser Punctation. Ebendas. Tom. II. S. 360. 361.

(1) Das erste Beispiel ist die Errichtung des exemten Bisthums Bamberg, unter Kaiser Heinrich II.

(2) Bei der Verleihung des Palliums an den nicht exemten Bischof von Würzburg, unter Widerspruch des Erzbischofs von Mainz, im J. 1753, ist dieser Streit ausführlich verhandelt worden. Für die Befugniß des Papstes ist die oben erwähnte Schrift vom Barthel, gegen dieselbe die Abhandlung von Vertsch.

Zweiter Abschnitt.

System der evangelischen Kirche.

Erstes Kapitel.

Grundzüge der evangelischen Kirchenverfassung.

Lehre von dem Kirchendienste und dem Kirchenregiment.

Die Lehre der Evangelischen (1) setzt das Wesen der Kirche in die geistige Vereinigung, welche durch die Gemeinschaft des Glaubens und der Sacramente begründet wird. Von dieser betrachtet sie als eine nothwendige Folge das Daseyn einer äußeren Gesellschaft, in welcher das Evangelium gelehrt und die Sacramente gereicht werden (2); die äußeren Einrichtungen aber, welche die letztere im Laufe

(1) Sie wird hier aus den oben S. 416 angegebenen Gründen nach dem Inhalt der symbolischen Bücher der evangelisch-lutherischen Kirche dargestellt. Bei der Lehre von der Verfassung evangelischer Gemeinden wird sich aber auch Gelegenheit finden, die Eigenthümlichkeiten der Presbyterialverfassung zu berühren.

(2) Augsburg. Confess. Art. 7.

der Jahrhunderte erhalten hat, als ein Product menschlicher Willkür (3). Nicht nur die Verbindung einzelner christlicher Gemeinden zu einer größeren äusseren Gesellschaft und alle Einrichtungen, welche dieser angehören, müssen daher nach der Lehre der Evangelischen für eine durchaus mit freier Willkür von den Christen eingeführte Ordnung gehalten werden; auch die Organisation einer einzelnen Gemeinde, abgesehen von den Einrichtungen, welche das Daseyn eines Lehramts nothwendig voraussetzt, und von dessen Rechten, welche auf der Vollmacht der Apostel beruhen (4), fällt unter diesen Gesichtspunkt.

Die Vollmacht der Apostel und ihrer Nachfolger, der Kirchenlehrer (5), beschränkt sich auf die Verkündigung des Evangeliums und die Ausübung der Sacramente (6). Die symbolischen Schriften der Evangelischen (7), und daher auch die neueren Schriftsteller (8), nennen sie, indem sie sich an den einmal bestehenden Sprachgebrauch anschließen, eine Gewalt. Sie ist aber, nach der Erklärung, welche zugleich von ihrer Bedeutung gegeben wird, ihrem

(3) Vergl. oben S. 272. Note 5.

(4) Augsburg. Conf. Art. 514 und 28.

(5) Augsb. Conf. Art. 28.

(6) Die Hauptstelle ist oben S. 236. Note 6 abgedruckt.

(7) Potestas clavium, Potestas episcoporum in der angeführten Stelle.

(8) So z. B. G. L. Boehmer, princip. jur. can. §. 85. 103.

Wesen nach von der *Potestas ordinis* im Sinne des canonischen Rechts so verschieden, daß der Ausdruck *Ministerium*, dessen sich jene Schriften auch bedienen (9), sie viel treffender bezeichnet.

Denn mit dem Lehramt ist keineswegs eine Herrschaft über den Glauben der Kirche verbunden. Dieser beruht allein auf dem Inhalt der hl. Schrift, und keine Ueberlieferung dessen, was der Priesterstand gelehrt hat, kann das bessere Urtheil der Kirche binden (10). Beruf der Kirchenlehrer ist es zwar, über die Lehre zu urtheilen, und irrige Lehre zu verwerfen (11); aber ihr Urtheil wird erst durch die Zustimmung der Kirche zur kirchlichen Lehre, und von der Prüfung desselben sind auch fromme und unterrichtete Laien nicht ausgeschlossen (12).

(9) Augsb. Confess. Art. 5.

(10) Augsb. Confess. Art. 28.

(11) *Cognoscere doctrinam, et doctrinam ab evangelio dissentientem rejicere*; oben S. 237.

(12) Die symbolischen Schriften sind hierüber weniger deutlich, als man erwarten möchte, weil sie stets eine polemische Richtung gegen die päpstliche und bischöfliche Gewalt haben, und nur auf der Freiheit der Kirche bestehen, sich in ihrem Urtheil unabhängig von der Gewalt der damaligen Kirchenoberen zu bestimmen. Der Satz liegt indessen schon in ihrem Begriff der Kirche und der Ausschließung einer Repräsentativkirche. Schmalcald. Artik. Thl. 3. Art. 12. von der Kirche: „Wir gestehen ihnen nicht, daß sie die Kirche seyn, und sind's auch nicht, und wollen's auch nicht hören, was sie unter dem Namen der Kirchen gebieten. — Die Kirche — nemlich die heiligen Bildtügen — diese Heiligkeit

Ihre Bestellung zum Lehramte ist nur Anerkennung eines Berufs zu dessen Verwaltung, welche von dem Kirchenregiment ausgeht (13); der Kirchendiener, welchem es übertragen wird, ist nur durch jenen, nicht durch eine besondere Weihe, die ihn Gott näher stellt als andere Christen, und ihm besondere Fähigkeiten verleiht, von den übrigen Mitgliedern der Kirche verschieden. Denn Christus hat kein Priesterthum des neuen Testaments eingesetzt (14). Die Ordination könnte zwar in sofern ein Sacrament genannt werden, als er das Lehramt eingesetzt und Verheißungen damit verbunden hat; man soll eben daher auch die Kirchenlehrer ehren, und den Beistand Gottes zur Vollziehung ihres Berufs jenen Verheißungen gemäß erwarten (15); aber ein Sacrament wäre es nur in einer von

besteht nicht in Chorbenden, Platten, langen Röcken und anderen Ceremonien —. „Daher schreibt auch Luther in seinem Buch an den Christl. Adel deutscher Nation (B. 1. seiner Werke in der Altenburg. Ausgabe S. 484) jedem Christen die Macht zu, die hl. Schrift auszulegen. Besonders aber ist diese Ansicht in der oben S. 248. Note 13. angeführten Schrift Luther's entwickelt.

(13) Augsb. Conf. Art. 14. (De ordine ecclesiastico): „vom Kirchenregiment wird gelehrt, daß Niemand in den Kirchen öffentlich lehren oder predigen oder Sacrament reichen soll, ohne ordentlichen Beruf.“

(14) Apologie der Augsb. Conf. bei Walch symbol. Schrift. S. 196.

(15) L. a. D.: „Wo man aber das Sacrament des Ordens wollte nennen ein Sacrament von dem Predigtamt und Evangelio, so hätte es keine Beschränkung, die Ordination ein

der gewöhnlichen verschiedenen und so weiten Bedeutung, daß dann noch vieles Andere zu den Sacramenten gerechnet werden müßte (16).

Unter dem Kirchenregiment denken sich die symbolischen Schriften der deutschen evangelischen Kirche, nach der Lehre die sie von der rechtmäßigen Gewalt der Bischöfe aufstellen, das Recht, Kirchendiener zu bestellen oder die Ordination (17), das Recht, einen äußeren ge-

Sacrament zu nennen. Denn das Predigtamt hat Gott eingesetzt und geboten, und hat herrliche Zusage Gottes (Ndm. 1, 16. Esaj. 55, 11).“ — „Die Kirche hat Gottes Befehl, daß sie soll Prediger und Diaconos bestellen. Dieweil nun solches sehr trößlich ist, so wir wissen, daß Gott durch Menschen und diejenigen, so von Menschen gewählt sind, predigen und wirken will, so ist's gut, daß man solche Wahl hoch rühme und ehre, sonderlich wider die teuflische Anabaptisten, welche solche Wahl sammt dem Predigtamt und leiblichen Wort verachten und lästern.“

(16) A. a. O. S. 197.3 „Denn so der Ehestand allein darum sollte ein Sacrament heißen, daß Gott denselben eingesetzt und befohlen hat, so müßten die anderen Aemter und Stände auch Sacramente genannt werden, die auch in Gottes Wort und Befehl gehen, als Obrigkeit oder Magistrat u. s. w. Und endlich, so man alle Dinge wollte mit so herrlichem Titel Sacrament nennen, darum, daß sie Gottes Wort und Befehl haben, so sollte man billig für allen andern das Gebet ein Sacrament nennen. Denn da ist ein starker Gottes-Befehl, und viel herrlicher göttlicher Zusage.“

(17) Augsb. Conf. Art. 14. (oben Note 13.) vergl. mit den Schmalcald. Artik. Thl. 3. Art. 10. von der Weihe und Consecration. „Wann die Bischöfe wollten rechte Bischöfe seyn, und sich der Kirchen und des Evangelii annehmen, so möchte man

ordneten Gottesdienst einzurichten (18), und das Recht der Excommunication (19),

Die Ausübung dieser Rechte betrachten sie als eine mit dem Lehramt verbundene Function, aber dessen Stellung dabei keineswegs als eine von der Kirche unabhängige; vielmehr denken sie sich bei jener eine Mitwirkung der letzteren als nothwendig.

Am deutlichsten geht dieß aus der Lehre der Reforma-

tionen das um der Liebe und Einigkeit willen, doch nicht aus Noth lassen gegeben seyn — daß sie uns unsere Prediger ordneten und confirmirten, doch hintangesetzt alle Lärden und Gespenste unchristlichs Wesens und Gebräuges.“

(18) Augsb. Conf. Art. 15. Von Kirchenordnungen. Art. 28. Von der Bischöfe Gewalt.

(19) Augsb. Conf. Art. 28: „Derohalben ist das bischöfliche Amt nach göttlichen Rechten, das Evangelium predigen — und die Gottlosen, deren gottloses Wesen offenbar ist, aus christlicher Gemeine ausschließen ohne menschliche Gewalt, sondern allein durch Gottes Wort. — „Zu dem Lehramt selbst wird diese Gewalt nicht gerechnet. Die Apologie der Augsb. Conf. zu Art. 28. (bei Walch S. 285): „Wir reden aber von rechten christlichen Bischöfen, und es gefällt mir die alte Division oder Theilung nicht übel, da sie gesagt haben, bischöfliche Gewalt stehe in diesen zweien: potestate ordinis und potestate jurisdictionis, das ist in Relation der Sacrament und geistlichem Gerichtszwang. So hat ein jeder christlicher Bischof potestatem ordinis, das ist das Evangelium zu predigen: Sacrament zu reichen; auch hat er Gewalt eines geistlichen Gerichtszwangs in der Kirchen, das ist Macht und Gewalt, aus der christlichen Gemeine zu schließen, diejenigen, so in öffentlichen Lastern funden werden“ u. s. w.

toren über die Ordination hervor. Eine Gemeinde hat nach Christi Vollmacht das Recht, sich selbst Geistliche zu wählen, und der Beruf des Lehramts dabei ist zunächst nur, dieser Wahl die religiöse Sanction zu geben; so war die Ordination in der ältesten Kirche (20). Dieses Recht kann zwar in seiner Ausübung eine etwas veränderte Gestalt bekommen; in sofern könnte das bischöfliche Ordinationsrecht fortbestehen, jedoch nur als eine gesellschaftliche Einrichtung (21). Die Vocation des Geistlichen, welche bei jedem, der das Lehramt bekleiden soll, für nothwendig erklärt wird (22), geht also nicht von dem Lehramt allein aus, wenn dieses gleich bei denselben durch die Handlung der Ordination mitwirkt; mithin liegt die Anerkennung eines Berufs für das Lehramt in der vereinten Handlung des Lehramts und der Gemeinde. Als ein der Kirche verliehenes göttliches Recht kann diese Mitwirkung der Gemeinde zur Berufung ihrer Geistlichen nie ganz aufgehoben werden (23). Als bei der späteren Orga-

(20) Schmalcald. Art., bei Walch S. 345.: *Nam olim populus eligebat pastores et episcopos. Deinde accedebat episcopus — qui confirmabat electum impositione manuum; nec aliud fuit ordinatio, nisi talis comprobatio.*

(21) „Nicht aus Noth“ oben Note 17. Zum Theil geht dies wohl auch auf die bischöfliche *Potestas ordinis*, aber gewiß nicht allein, wie die spätere Einführung des Vocationsrechts beweist.

(22) Oben Note 13.

(23) S. oben S. 248. Note 13.

nisation der evangelischen Kirchenverfassung das Wahlrecht der Gemeinden nicht allgemein eingeführt, und die Besetzung des Lehramts durch Beibehaltung des Patronatsrechts, und die Annahme eines landesherrlichen Ernennungsrechts, welches man den Rechten des Ordinarius substituirt, meistens ihre alte Form behielt, wurde daher auch allenthalben für nothwendig erachtet, eine Mitwirkung der Gemeinden zur Berufung ihrer Geistlichen einzutreten zu lassen. Am bestimmtesten trat diese da hervor, wo ihnen ein wirkliches Vocationrecht eingeräumt wurde; aber auch, wo dieß nicht geschah, wurde stets deren Recht anerkannt, den ihnen bestellten Seelsorger aus hinreichenden Gründen zu verwerfen.

Eben dieses Resultat giebt die Lehre der Reformatoren von der Bedeutung des Rechts, kraft des Kirchenregiments einen äußeren Gottesdienst einzurichten. Daß die Einrichtungen selbst von dem Lehramt getroffen werden können, wird hier ausdrücklich anerkannt (24), zugleich aber die Gränze der Berechtigung durch die Bestimmung gezogen, daß dabei jeder Gewissenszwang vermieden werden müsse. Späterhin hat sich hieraus der Grundsatz des protestantischen Kirchenrechts entwickelt, daß die Liturgie nicht gegen den Willen einer Gemeinde verändert werden könne.

Daß endlich bei dem Recht der Excommunication, welches dem Kirchenregiment beigelegt wird, auch dieselbe Aus-

(24) Augsb. Conf. Art. 28. „Daß die Bischöfe oder Pfarrherrn wdgen Ordnung machen, damit es ordentlich in der Kirche zugehe, nicht damit Gottes Gnade zu erlangen.“ —

sicht vorausgesetzt werden müsse, läßt sich leicht nachweisen. Den Reformatoren war es nicht unbekannt, daß jenes in den ältesten Zeiten eben so, wie die Ordination, unter Mitwirkung der Gemeinden ausgeübt worden war.

Das Kirchenregiment im Sinne der evangelischen Kirche bezieht sich aber hiernach keineswegs auf alle Verhältnisse der kirchlichen Gesellschaft, sondern nur auf die, welche in unmittelbarer Verbindung mit der Religionsübung stehen. Ueber die Organisation der Kirche in Beziehung auf andere äußere Verhältnisse kann man den Reformatoren keine andere Ansicht unterlegen, als die, daß sie, je nach den Umständen, der Autonomie der Kirche oder dem Staat anheimfalle. Denn wenn alle Einrichtungen, die hieher zu rechnen sind, nach ihrer Ansicht nur für ein Product menschlicher Willkühr gelten können (oben S. 675), so wäre nicht einzusehen, wie dem Staat das Recht abgesprochen werden könnte, selbstthätig in diese einzugreifen, wenn er als äußere Gesellschaft mit der Kirche in der That in eines zusammenfällt; mithin, wenn von einem Staat evangelischer Christen die Rede ist. Nur wo die Kirche innerhalb eines Staats besteht, welchem sie sich wegen der Verschiedenheit der Religion als äußere Gesellschaft nicht unmittelbar anschließen kann, folgt aus der engen Verbindung, in welcher die äußeren Einrichtungen mit ihrem inneren religiösen Leben stehen, daß sie sich zwar, nach der Verpflichtung jeder religiösen Gesellschaft in einem Staat, in einem gewissen Umfang der Gesetzgebung des Staats in Hinsicht jener unterwerfen müsse (vergl.

oben S. 558), aber ihrer Autonomie nur so weit entsagen könne, als ihre Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht gefährdet wird.

Es ist daher keineswegs etwas Zufälliges, sondern in der That in der Lehre der evangelischen Kirche selbst begründet, daß eine nähere Verbindung der einzelnen Gemeinden, aus welchen sie als gesellschaftlicher Verein gebildet ist, sich allenthalben auf den Umfang der Staaten beschränkt hat, in welchen sie besteht, und daß sie daher als äußere Gesellschaft betrachtet, aus einzelnen unabhängigen Landeskirchen zusammengesetzt ist.

Ihre innere Organisation mußte sich nach der Verschiedenheit ihrer Stellung gegen den Staat auch verschieden gestalten; überdies gab es für sie kein Bedürfnis, nach der Einführung eines allgemeinen Kirchenregiments (im Sinne der Reformatoren) zu streben. Für die Erhaltung der Einheit des Glaubens hielt sie ein solches nicht für nöthig und eher für nachtheilig (25); nach Uebereinstimmung in den äußeren Ceremonien zu streben, mußte ihnen nach ihrer Ansicht von deren Bedeutung noch in höherem Grade nachtheilig und in nichts förderlich scheinen (26).

(25) Oben S. 228 und 239. Note 9. und 10.

(26) „Wegen der christlichen Freiheit.“ Augsb. Conf. Art. 28., bei Walch S. 57. Vergl. im vierten Buch die Lehre von der Liturgie.

II. Bedeutung des landesherrlichen Kirchenregiments in Deutschland.

Ueber die verschiedenen Systeme:

D. N. Nettelbladt, de tribus systematibus doctrinae de jure sacrorum dirigendorum domini territorialis evangelici, quoad ecclesias evangelicas sui territorii; in Dess. Observ. jur. eccl. Nro. VI. pag. 105. seq.

Ueber das Episcopalsystem:

C. F. v. Moser, vertraute Briefe über das protestantische geistliche Recht. (Frankf. a. M. 1761. 8.) IIter Brief.

Ueber das bischöfliche Recht in der evangelischen Kirche in Deutschland. Berlin 1828. 8. (aus den Jahrbüchern der Preuss. Gesetzgebung. Heft 61 abgedruckt).

Ueber das Territorialsystem:

Ehr. Thomassius, vom Recht evangelischer Fürsten in theologischen Streitigkeiten. Halle 1694. 4.

J. H. Boehmer, de jure episcopali princip. evangelicorum. Hal. 1712. 4.

Ueber das Collegialsystem:

C. M. Pfaff, jur. eccl. libri V. Francof. 1732. 8. Lib. 5. Cap. 2. pag. 233 u. f. dessen academische Reden über das Kirchenr. Kap. 5. §. 21.

H. J. Schnaubert, Beitr. zum deutschen Staats- und Kirchenr. Thl. 1. Nro. II.

Die Schule legt den evangelischen Landesherrn in Deutschland nach der Stellung, welche sie in der Regel

gegen ihre Landeskirchen erhalten haben (1), einen zweifachen Inbegriff von Rechten bei: ein *Jus majestaticum circa sacra*, nach der Doctrin über dessen Bedeutung, welche oben bereits entwickelt worden ist (2), und eine Kirchengewalt, *Jus episcopale, jurisdictio s. potestas ecclesiastica*. Die letztere besteht nach dieser Vorstellungsart aus den Rechten, welche das canonische Recht zur Jurisdiction der Bischöfe zählt, so weit sie nach der Lehre der evangelischen Kirche überhaupt von einem Kirchenoberen ausgeübt werden können, und nicht vielmehr als ein Mißbrauch der bischöflichen Jurisdiction betrachtet werden müssen (3).

Daß ein Theil der Rechte, welche die evangelischen Landesherrn besitzen, auf diese Weise bezeichnet werden kann, erhellt aus der Geschichte der Verfassung der evangelischen Kirche (4). Denn ein Theil derselben besteht aus den Rechten der bischöflichen Jurisdiction, welche die Re-

(1) Vergl. oben S. 234—289. S. 308—320.

(2) S. oben S. 550—563.

(3) Mit der angegebenen Beschränkung stimmt das sogenannte Episcopale-, Territorial- und Collegialsystem hiezu überein. Vergl. über das bischöfliche Recht in der evangelischen Kirche S. 9—11. Vergl. G. L. Boehmer, princ. jur. eccles. §. 166., wo alle Rechte, welche nach gemeinem Kirchenrecht, mithin dem canonischen Recht, zur *Potestas ecclesiastica* gehören, zur Kirchengewalt der Landesherrn gerechnet werden; mit der angegebenen Beschränkung soll daher der Inbegriff der päpstlichen und bischöflichen Rechte darin enthalten seyn.

(4) Vergl. oben S. 240.

formatoren den Bischöfen als einen Ausfluß der ihnen von der Kirche anvertrauten Amtsgewalt absprechen, vielmehr zu den Rechten des weltlichen Regiments zählten, und mithin eine Befugniß der Landesherrn anerkannten, sich wieder in den Besitz dieser Rechte zu setzen, sofern sie nicht eine kirchliche Verfassung einzuführen für gut finden würden, nach welcher eine kirchliche Behörde, zugleich kraft ihrer Verleihung, einen Theil jener Rechte auszuüben bekäme. Alle Rechte der bischöflichen Jurisdiction im Sinne des canonischen Rechts, welche die Reformatoren nicht entweder für einen bloßen Mißbrauch oder für Rechte des Kirchenregiments in dem Sinne erklärten, welchen sie mit diesem Ausdruck verbanden (S. 679), müssen demnach hierher gezählt werden.

Ueber den Rechtsgrund, kraft dessen die Landesherrn ihre Kirchengewalt besitzen, wenn sie auf diese Rechte bezogen wird, kann auch kein Zweifel seyn; er kann nicht in einer Uebertragung von Seiten der evangelischen Kirche, sondern nur in ihrer Landeshoheit gesucht werden. Daß durch die Reichsgesetze die Jurisdiction der katholischen Bischöfe über die Untertanen der evangelischen Reichsstände suspendirt wurde, enthielt zwar den Grund, weshalb die Reichsstaatsgewalt der Ausübung der landesherrlichen Rechte kein Hinderniß mehr in den Weg legen konnte, weil sie damit den Schutz aufgab, den sie bisher den Ansprüchen der katholischen Bischöfe auf eine Jurisdiction im Sinne des canonischen Rechts gewährt hatte; aber eine Uebertragung jener Rechte

konnte darin nicht liegen; weil die Reichstaatsgewalt sich nicht von den Ansichten des canonischen Rechts über das Verhältniß zwischen Staat und Kirche los sagte, mithin auch jene Rechte als eine ihr selbst über die Kirche in Deutschland zustehende Gewalt gar nicht in Anspruch nehmen konnte. Sie ließ nur geschehen, daß die evangelischen Reichsstände die Rechte, die nach ihrer Religionslehre der weltlichen Obrigkeit gehörten, zu einem Bestandtheil ihrer Landeshoheit machten (5). Eben hieraus entsprang die wichtige rechtliche Folge, daß die landesherrliche Gewalt in Kirchensachen nur in Beziehung auf die Verhältnisse, welche in den Reichsgrundgesetzen berührt wurden, keineswegs aber in Hinsicht der Verhältnisse, welche man zu dem bischöflichen Recht zählte, der Reichsgesetzgebung und den Reichsgerichten unterworfen war. Denn der Umfang der Rechte der Reichstaatsgewalt in kirchlichen Verhältnissen ist bis zur Aufhebung der Reichsverfassung unverändert geblieben.

Aus der Bedeutung des hier in Frage stehenden Theils der landesherrlichen Rechte in Kirchensachen erhellt zuerst, daß die evangelische Kirchenverfassung durch das Collegial

(5) Daher paßt die Einwendung, welche G. L. Böhm er in der Vorrede zu seinem Princip. jur. can. gegen das Territorialsystem macht, keineswegs, sofern dieses nicht auf alle landesherrliche Rechte der Kirchengewalt bezogen wird. Er bemerkt, daß ja die Landeshoheit nur eine abgeleitete öffentliche Gewalt sey, und nichts enthalten könne, was nicht in der Reichshoheit liege.

gialsystem nicht richtig aufgefaßt wird. Es kann vielleicht in einem gewissen Sinne vertheidigt werden, sofern von der Thätigkeit des Landesherrn bei solchen Verhältnissen die Rede ist, welche dem Kirchenregiment im Sinne der Reformatoren unterworfen sind; doch giebt es auch in dieser Beziehung, wie sich weiter unten zeigen wird, zunächst keinen Aufschluß über den Umfang der landesherrlichen Rechte. Hingegen ist es offenbar unbegründet, wenn alle Rechte, die von evangelischen Landesherrn in Kirchensachen ausgeübt werden, sofern sie nicht in der neueren Doctrin zum *Jus majestaticum circa sacra* gezählt werden, für übertragene Rechte gelten sollen. Man würde dadurch die Ansprüche der Kirche als äußerer Gesellschaft auf selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten weiter ausdehnen, als sie die Reformatoren evangelischen Landesherrn gegenüber für begründet gehalten haben.

Das Episcopalsystem, sofern es nur auf die vorhin bezeichneten Rechte gedeutet, und nicht, wie es von dessen älteren Vertheidigern zu geschehen pflegt (6), auf eine Uebertragung derselben durch den Religions- und Westphälischen Frieden gestützt würde, könnte hingegen hiernach nicht bestritten werden. Das Territorialsystem, in der nehmlichen Beschränkung genommen, würde den Grund jener landesherrlichen Rechte richtig bezeichnen.

(6) Der neueste Vertheidiger desselben beschränkt sich darauf, zu deduciren, daß die bischöfliche Gewalt durch die Einführung der Reformation in die Hände der Landesherrn gekommen sey. Ueber das bischöf. Recht. S. 18 u. f.

Allein die Rechte der evangelischen Landesherren in Kirchensachen, nach der Verfassung, welche seit der Reformation besteht, umfassen, wie bereits in der geschichtlichen Entwicklung jener Rechte gezeigt worden ist (7), mehr als die bischöflichen Rechte, welche die Reformatoren der weltlichen Obrigkeit vindicirten.

Nach dem Episcopalsystem soll auch dieser Bestandtheil der landesherrlichen Gewalt mit der bischöflichen Gewalt im Sinne des canonischen Rechts identisch seyn, oder wenigstens in den Rechten bestehen, welche die Reformatoren als rechtmäßige bischöfliche Rechte betrachteten. Wenn dieß aber nicht auf jene unerweisliche Uebertragung durch Friedensschlüsse gestützt werden soll, so giebt es keinen Beweis dafür, als den, daß die landesherrlichen Rechte der evangelischen Reichsstände in Reichsgesetzen, in Landes- und Kirchengesetzen, und von den Schriftstellern, besonders der älteren Zeit (8), das *Jus episcopale*, die Landesherren auch wohl selbst *summi episcopi* (9) genannt

(7) Vergl. oben S. 242 u. f.

(8) Die Vertheidiger des Collegialsystems mißbilligen den Ausdruck mit Recht. Schnaubert, Kirchenr. S. 118. Selbst S. 2. Röhmert läßt ihn nur als einen angenommenen Ausdruck gelten. Princ. jur. eccles. S. 167.

(9) Man muß bei dieser Bezeichnung fragen, auf welchen Gegensatz sich der Ausdruck *Summus* beziehe? Ursprünglich ohne Zweifel darauf, daß die Pfarrer nach der Lehre der evangelischen Kirche von den Bischöfen nicht verschieden, also eigentlich jeder Seelsorger ein Bischof ist. Hieraus erhellet am besten, wie wenig sich die ganze Vorstellungsart mit der Ver-

worden sind (10). Man könnte, wenn hieraus hergeleitet werden soll, daß sie das umfassen, was die Reformatoren zur bischöflichen Gewalt zählten, zuerst geltend machen, daß dieser Ausdruck seinen Ursprung ohne Zweifel zunächst der Aufhebung der geistlichen Gerichtsbarkeit verdankt (11), und erst die spätere doctrinelle Ausbildung des protestantischen Kirchenrechts Veranlassung gegeben hat, ihn auf die gesammten Rechte der landesherrlichen Kirchengewalt zu beziehen. Es giebt aber noch einen stärkeren Grund, aus welchem jene Identität der bischöflichen und landesherrlichen Gewalt geläugnet werden muß. Bei der Vorstellung der Reformatoren von der Zulässigkeit des bischöflichen Kirchenregiments liegt wesentlich der Begriff gewisser mit dem Lehramt der Bischöfe verbundenen Rechte zum Grunde (12); es ist daher klar, daß

fassung der evangelischen Kirche verträglich, da die landesherrlichen Rechte dem Pfarramt gar nicht entgegenge-
setzt werden können. Die neueren Vertheidiger des Episcopalsystems erklären den Ausdruck nicht.

(10) Hierauf und auf die Folgerungen, welche man aus dem Ausdruck gezogen hat, stützt sich die Deduction des Episcopalsystems in der oben angeführten Schrift, „über das bischöfliche Recht“ S. 45 u. f.

(11) Nur auf diese Weise erklärt sich, wie man das bischöfliche Recht auf den Religionsfrieden stützen konnte. Denn nur auf die Suspension der geistlichen Obrichtbarkeit, im eigentlichen Sinne, geht wenigstens zunächst der Religionsfriedeher Art. 20.

(12) S. die oben S. 679 u. f. in den Noten 17 bis 19 angeführten Stellen.

die evangelischen Landesherren nicht Bischöfe im Sinne der evangelischen Lehre seyn können. Denn selbst, wenn man ihre Rechte so erklären wollte, daß sie in der bischöflichen Gewalt beständen, so weist sie sich von dem Lehramt getrennt denken lassen, so würden sie durch diese Trennung, nothwendig eine andere Bedeutung erhalten, und damit nichts als ein technischer Ausdruck gewonnen seyn, der eher zu Irrthümern verleitet, als die Sache bezeichnet. Denn er würde verfahren, Analogien aus der bischöflichen Gewalt im Sinne des canonischen Rechts zur Erklärung der landesherrlichen Rechte zu entlehnen; und es ist nicht zu läugnen, daß er sehr oft auf diese Weise mißbraucht worden ist, ohngeachtet doch nur aus der bestehenden Kirchenverfassung beurtheilt werden kann, worin die landesherrlichen Rechte bestehen, wenn man sie auch für bischöfliche, von dem Lehramt getrennte, Rechte gelten lassen wollte, indem erst jene entscheiden müßte, was als trennbar betrachtet worden sey.

Auf einem sichern Wege läßt sich dagegen die Bedeutung dieses Bestandtheils der landesherrlichen Kirchengewalt bestimmen, wenn man betrachtet, worin seit der Reformation die Thätigkeit der Landesherren bestanden hat, und die Resultate mit der Lehre der evangelischen Kirche vom Kirchenregiment vergleicht.

Jene Thätigkeit hat sich, wie bereits oben (13) nachgewiesen worden ist, auf Folgendes beschränkt:

(13) S. 245 u. f.

1) Die gesetzlichen Verfügungen in Kirchensachen sind insgesamt von den Landesherrn ausgegangen;

2) die Behörden, durch welche die Rechte ausgeübt worden sind, welche die Reformatoren zum Kirchenregiment zählen (Consistorien und Superintendenden), sind von den Landesherrn bestellt, besetzt und mit Instruction versehen worden;

3) diese Behörden sind nicht durchaus selbstständig, sondern stets in einzelnen Sachen nur auf vorgängigen Bericht an den Landesherrn zu verfügen berechtigt gewesen.

Betrachtet man den Inhalt der gesetzlichen Verfügungen, welche von den Landesherrn erlassen worden sind, so läßt sich zwar nicht in Zweifel ziehen, daß darin eine selbstständige, vom Landesherrn ausgehende Gesetzgebung wahrgenommen wird, sofern sie sich auf die Verhältnisse beziehen, welche von den Reformatoren zunächst gar nicht dem Kirchenregiment untergeordnet werden; wo sie hingegen die Lehre oder die mit dem Lehramt verknüpften Functionen des Kirchenregiments betreffen, die etwas Aehnliches mit einer Gesetzgebung haben, ist der Inhalt jener Verfügungen nie etwas Anderes gewesen, als der Ausdruck dessen, was das Lehramt als Lehre oder angemessene Einrichtung anerkannt hat, und auch nur in sofern als ein verbindendes Kirchengesetz betrachtet worden, als es bei den kirchlichen Gemeinden keinen Widerspruch gefunden hat (14).

(14) S. oben S. 247 — 249. S. 421 — 423.

Sind daher auch die Behörden, welchen die Ausübung der Rechte des Kirchenregiments übertragen worden ist, auf die vorhin bezeichnete Weise von den Landesherrn abhängig geworden, so läßt sich daraus nichts weiter folgern, als daß diesen das Kirchenregiment, sofern es nach protestantischen Begriffen eine vollziehende Gewalt oder eine dieser ähnliche Thätigkeit enthält, zu Theil geworden ist. Und selbst diese, sofern in der Thätigkeit des Kirchenregiments Functionen enthalten sind, welche mit dem Lehramt (wie die Ordination) verknüpft sind, besteht nur in dem Recht, der Kirche eine zur gehörigen Verwaltung des Kirchenregiments geeignete Organisation zu geben, und bestimmte Personen zu den Aemtern zu bestellen, mit welchen nach jener diese Functionen des Kirchenregiments verknüpft sind.

Eine wahre gesetzgebende Gewalt, so weit sie zum Kirchenregiment gezählt werden kann, hat hingegen in der landesherrlichen Kirchengewalt nie gelegen; vielmehr ist stets die Stellung der evangelischen Landesherrn in Beziehung auf jene der ähnlich (15) gewesen, welche die Römischen Kaiser als Oberhaupt der Kirche

(15) Denn die Lehre der evangelischen Kirche über die Feststellung von Dogmen darf aus den Ansichten des vierten bis sechsten Jahrhunderts nicht abgeleitet werden, mit welchen die damalige Stellung der höchsten weltlichen Gewalt im engsten Zusammenhang steht, wenn man diese nur aus dem beurtheilt, was geschehen ist, nicht aus dem, wozu sie sich berechtigt halten konnte. S. oben S. 60.

als äußeres Gesellschaft behaupteten (16). Die entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung ist immer bei der Kirche selbst geblieben (17). Der Reichthum, aus welchem sich die evangelischen Landesherren zu dieser Thätigkeit in Kirchensachen ermächtigt hätten, läßt sich in den Thatfachen, welche die evangelische Kirchenverfassung begründet haben, leicht nachweisen. Sowohl die Lehrer der Kirche, als die kirchlichen Gemeindeglieder, haben die Befugniß eines Landesherrn evangelischer Religion, ihre äußeren Einrichtungen nach dem von jenen ausgesprochenen Bedürfniß zu gestalten, auf das Bestimmteste anerkannt, und die dabei dem Landesherrn, nach dem eingeführten Organismus zugefallenen Rechte der vollziehenden Gewalt als eine rechtmäßige, und ihrem Bedürfniß entsprechende Gewalt betrachtet. Ob man aber diese hiernach als Rechte betrachten will, welche die Kirche (18) dem Landesherrn übertragen hat, wie das Collegialsystem will, oder ob man sich damit begnügen will, wie bei einer bürgerlichen Verfassung

(16) S. oben S. 59.

(17) Wie sie ausgeübt wird, kann erst im vierten Buch erörtert werden.

(18) Daß sie diese durch eine, von den Landesherren unabhängige Behörde hätte ausüben können, läßt sich nach der Lehre der Reformatoren vom Kirchenregiment nicht in Zweifel ziehen. Allerdings aber wäre die Uebertragung nur auf stillschweigende Willenserklärung zu stützen; Thatfachen, aus welchen eine ausdrückliche sich ableiten ließe, lassen sich nirgends nachweisen.

des anerkannt Bestehende für rechtmäßig zu achten, ohne nach einem besondern Rechtsgrund der Einführung zu forschen, der sich hier sehr häufig gar nicht angehen läßt, hat weder für die Wissenschaft, noch für die Anwendung irgend eine Bedeutung.

Wie einem technischen Ausdruck, welcher den Inhalt der landesherrlichen Kirchengewalt angäbe, kann diese hiernach nicht bezeichnet werden.

III. Verschiedenheit der kirchlichen Eigenschaften der Personen.

In der evangelischen Kirche besteht ein Lehrstand (geistlicher Stand) in den Personen, welche die Kirche zur Verwaltung des Lehramts berufen hat; für die übrigen Mitglieder der Kirche kann man zwar den Ausdruck Laienstand brauchen, sofern er seinem Wortsinn nach nichts weiter als die Gemeinde bezeichnet; allein eben deshalb hat er hier eine andere Bedeutung, als in der katholischen Kirche. Denn die Evangelische betrachtet ihren geistlichen Stand nicht als eine Repräsentativkirche, und hat mithin kein Clericat im Sinne des canonischen Rechts (1).

(1) Man sollte sich daher nicht einmal des Ausdrucks Clerici, sondern bloß des Worts Ministri im Lateinischen bedienen, obwohl dieser Sprachgebrauch selbst in der neuesten Zeit nicht allgemein geworden ist. Bei Carpyov (Jurisprud. consist. L. 1. Def. 75) wird nach einer seltsamen Analogie des canonischen Rechts, der Ausdruck Ministri von dem sogenannten Clerus minor gebraucht.

Neben dem Lehramt giebt es in der evangelischen Kirche noch andere Aemter, mit welchen Functionen zum Besten der Kirche verknüpft sind, mithin einen *status ecclesiasticus in specie sic dictus* (oben S. 464). Die älteren Schriftsteller, und eben so die älteren Rechtsquellen, nennen die unteren Kirchen- und Schuldiener gewöhnlich den *Clerus minor* (2), indem man ihre Stellung den unteren Stufen des Clericats verglich, und auch manche Immunitäten des geistlichen Standes ihnen zu Theil geworden sind.

Als ein besonderes kirchliches Verhältniß wird auch die Theilnahme an den Instituten betrachtet, welche für die *Vita regularis* und *canonica* ursprünglich bestanden, und bei der Reformation nicht aufgehoben wurden. Manche dieser Institute haben allerdings noch eine kirchliche Bedeutung; bei den meisten aber beruht eigentlich das Kirchliche nur darauf, daß die Rechte an den Beneficien, welche sich in *Sinecuren* verwandelt haben, noch nach den Grundsätzen des canonischen Rechts beurtheilt werden.

(2) Eine Hannoversche Verordnung vom J. 1770 (Struben, rechtl. Ved. B. 4. Nro. 68) rechnet z. B. zum *Clerus minor*, welcher sein Forum (jedoch mit großen Beschränkungen) vor dem Consistorio hat: „Die Küster, Cantores, Organisten, die bei den Pfarrkirchen bestellten Schulmeister, die Schulcollegen bei lateinischen Schulen in den Städten.“

Zweites Kapitel.

Vom geistlichen Amt und dessen Rechten.

I. Arten der geistlichen Aemter.

Die evangelische Kirche hat eigentlich nur ein geistliches Amt, welches, wie in der katholischen Kirche, das Pfarramt (1) genannt wird, und die Seelsorge (im weiteren Sinne dieses Wortes S. 616) über eine Gemeinde in sich begreift. Bei größeren Gemeinden sind aber gewöhnlich mehrere Geistliche angestellt, unter welche die Amtsfunktionen nach sehr verschiedenen Grundsätzen vertheilt werden. Da wenigstens ein Directorium nothwendig ist, pflegt der, welchem dieses zusteht, ausschließend Pfarrer (Pastor (2), Pastor primarius, Oberpfarrer), die übrigen Prediger, oder auch, um sie als seine, jenen untergeordneten Gehülften zu bezeichnen, Diaconen, Archidiaconen (Helfer, Oberhelfer) genannt zu werden. Der Wirkungskreis eines jeden besteht in der Regel keineswegs bloß in dem, was der erste Geistliche ihnen überträgt, sondern ist allgemein festgesetzt. Auch bezeichnet bei

(1) Ganz unpassend ist der Ausdruck „das priesterliche Amt“, wiewohl er von älteren Schriftstellern oft gebraucht wird.

(2) Wo der erste Geistliche zugleich eine Inspection über andere Kirchen hat und sein Amt von dieser benannt wird, kann dies auch der Titel seines Gehülften seyn.

dieser Einrichtung der Ausdruck „Prediger“ an sich keineswegs die Beschränkung der Amtsverrichtungen auf das bloße Predigtamt im Gegensatz der Verwaltung der Sacramente und der Seelsorge im eigentlichen Sinne; Sämmtliche Geistliche nehmen vielmehr meistens an diesen Geschäften ebenfalls Antheil (5). Weil aber auch dieser ein Gottesdienst, besonders für fromme Anstalten, eingerichtet ist, ohne daß denen, welche daran Theil nehmen, auch von dem dazu bestellten Geistlichen die Sacramente gereicht werden, mit welchen sie vielmehr an andere Kirchen gewiesen sind, es daher auch geistliche Aemter giebt, bei welchen die Functionen sich auf das Predigtamt allein beschränken, ist es gewöhnlich geworden, mit diesem Ausdruck in einem engeren Sinne ein Verhältniß dieser Art zu bezeichnen, wo er mithin andeutet, daß der Geistliche zu den übrigen Functionen des Lehramts überhaupt nicht berechtigt ist.

II. Die Ordination im Sinne der evangelischen Kirche.

Die Ordination wird auf die Ertheilung eines Berufs zur Ausübung der Seelsorge bezogen (oben S. 678); sie

(3) Sie haben daher in diesem Fall auch gleiche Ansprüche auf die Jura stolae, wenn durch Gewohnheit oder Verfügung des Kirchenoberen nichts anderes festgesetzt ist. J. H. Boehmer, jus paroch. Sect. 7. Cap. 3. § 14. Das Nähere wird bei der Lehre von den Stolgebühren im fünften Buch vorkommen. Vergl. z. B. Schlegel, Kirchenverh. B. 5. S. 40 u. f.

wird daher nur für nothwendig gehalten, wenn ein Geistlicher berechtigt werden soll, alle Functionen des Pfarramtes zu verrichten, nicht aber zur Verwaltung des Predigtamtes im engeren Sinne. In jener Berechtigung besteht nicht allein ihre Wirkung; die Rechte des geistlichen Standes sind von derselben nicht zunächst abhängig (1). In der Regel wird sie auch erst einer Person erteilt, welche zu einem Amt gelangt, mit welchem Seelsorge verbunden ist; die evangelische Kirche befolgt daher den alten Canon: „*no quis ordinetur sine titulo*“ in seinem ursprünglichen Sinne. Nur hie und da ist es gebräuchlich, auch Candidaten des Ministerii zu ordiniren, um sie schon als solche bei allen Geschäften des Lehramts als Gehülften zu ordnen zu können. Denn wiewohl die Ordination keine besondere Fähigkeit mittheilt, wird es der kirchlichen Ordnung angemessen gehalten, keiner Person die Ausübung der Sacramente zu gestatten, welche nicht ordinirt ist.

Die Verfügung, eine Person zu ordiniren, muß nothwendig vom Kirchenregiment ausgehen (2); sie fällt daher in der Regel dem Consistorium anheim. Nur wo Gemeinden einem geordneten Kirchenregiment nicht unterworfen, sondern ihrer Autonomie überlassen sind, genügt die Berufung der Gemeinde, und berechtigt diese, den Berufenen von einem Consistorium oder Ministerium ihrer Religion prüfen oder ordiniren zu lassen (3).

(1) S. unten den 4ten Absatz dieses Kapitels.

(2) S. oben S. 678.

(3) Vergl. oben S. 313.

Ihrer inneren Bedeutung nach ist die Ordination eine religiöse Handlung (4), deren Form durch den uralten Gebrauch der Kirche bestimmt wird, keineswegs bloße Einführung in ein Amt. Die letztere wird vielmehr auch der Form nach von ihr unterschieden. Daher wird sie nur einmal ertheilt, und bei der Einführung in ein anderes Amt nicht wiederholt. Auch giebt es nur eine Ordination, weil sie den Beruf zu allen geistlichen Functionen anerkennt; nur die englische bischöfliche Kirche unterscheidet die drei Ordines der ältesten Kirche.

Zur Form der Ordination gehöret, daß sie von einem ordinirten Geistlichen verrichtet werde (5), welchem dabei noch andere Geistliche assistiren. Sie geschieht durch Einsegnung und Auflegung der Hände nach den näheren Vorschriften der Agenden, stets in der Kirche (6). Die Voll-

(4) Vergl. oben S. 681. Note 20. Die Grundlage der in den Kirchenagenden vorgeschriebenen Form bildet in der lutherischen Kirche eine von Luther selbst aufgesetzte Formel. Sie steht in der Braunschw. Lüneb. Kirchenordn. (1739. 4.), des Herzogs Julius S. 230.

(5) Wenn gleich die evangelische Kirche kein Sacrament; des Ordo annimmt, ist doch die Ordination die Function einer Person, welche selbst auf gehörige Weise zum Lehramt berufen ist. Da es theologische Facultäten giebt, welche nach ihren Privilegien das Recht zu ordiniren haben, so ist dabei ohne Zweifel in jenen auch die Voraussetzung gemacht, daß sie dieses Recht durch ordinirte Mitglieder ausüben.

(6) Den Ansichten der Evangelischen wäre es ohne Zweifel am angemessensten, die Ordination stets in der Kirche vorzunehmen, für welche der Geistliche bestellt wird. Da aber die

ziehung der Handlung ist bald ein Amtsrecht der Superintendenten, seltener der Generalsuperintendenten, auch wohl eine Function städtischer Ministerien, bald überhaupt von dem Auftrag des Consistoriums abhängig oder dessen geistlichen Mitgliedern vorbehalten.

III. Eigenschaften des Ordinandus.

Die Vorschriften des canonischen Rechts über die Unfähigkeit gewisser Personen zum geistlichen Stand und über die canonischen Impedimente (S. 484 u. f.) finden auch in der evangelischen Kirche Anwendung, so weit sie nicht, wie der Defectus ex bigamia, geradezu für Verunstaltung der Apostolischen Lehre (S. 484. Note 2.) gehalten werden müssen. Daher schließt

1) nicht bloß ein infamirendes, öffentlich bekannt gewordenes Vergehen, sondern überhaupt jede gegründete Ausstellung (1) gegen den moralischen Wandel einer Pers

Ordination den Superintendenten oder Consistorien überlassen ist, so geschieht sie sehr häufig in der Kirche, bei welcher der Ordinierte selbst das Lehramt versieht.

(1) Die Kirchenordnungen sprechen daher auch immer in ganz allgemeinen Ausdrücken. So z. B. die Kursächs. Kirchenordn. von 1580: „Wenn aber ein Commun, als Pfarrkinder, einen redlicher und ehelicher Ursachen halber recusiren würde, so soll derselben keiner wider ihren Willen aufgedrungen werden.“ — Selbst diese Worte sind in andere Kirchenordnungen übergegangen, oder auch wohl durch die Worte „erhebliche Ursachen“ ersetzt worden. Z. B. Magdeburg. K. O. von 1652. bei Meiser, carp. jur. eccl. evangel. S. 602.

son von der Erwerbung eines geistlichen Amtes aus. Auch wo der Kirchenvbere eine solche Ausstellung von Amtswegen zu machen keine Veranlassung findet, muß er das Urtheil der Gemeinde gelten lassen, sofern es auf erwiesene Thatsachen gestützt und die Gründe nicht als unerheblich (1^a) verworfen werden können; wahre Dispensation hingegen muß als unzulässig betrachtet werden, da in der Mitwirkung der Gemeinde bei der Vocation eine Theilnahme an der Ausübung der Rechte des Kirchenregiments selbst liegt (2).

2) Die Bestimmungen des canonischen Rechts über das Alter, welches jeder Ordo fordert, sind nicht anwendbar, da sie sich nicht auf die Uebernahme eines Seelsorgeramtes beziehen. Die älteren Kirchenordnungen haben hierüber sehr häufig nichts festgesetzt, sondern alles der Beurtheilung der Consistorien überlassen (2^a); neuere, oft auch

Anderer Gesetze beschränken sich auf die Bestimmung, daß die Einwendungen der Gemeinde „gegen Person, Leben oder Lehre“ des Bewerbers gerichtet seyn können. Schlegel, *Churchhandbr. Kirchenr.* B. 2. S. 322.

(1^a) Erheblich ist alles, was die Achtung der Gemeinde oder ihr Zutrauen zu ihrem künftigen Seelsorger schwächt.

(2) Die Kirchenordnungen sprechen daher nur von Belchrung der Gemeinde, die aus unerheblichen Gründen recusire. S. B. in der Note 1 angeführten Kursächs. K. O.: „Die Gemeinde ihres Miß- oder Unverstandes bessers berichten“.

(2^a) So z. B. die Kursächsische Kirchenordnung von 1580; vergl. *W e b e r*, sächs. Kircheng. Thl. 2. Abth. 2. S. 352.

bloße Observanz (3), haben gewöhnlich die Großjährigkeit zum canonischen Alter gemacht, welche eine so natürliche Gränze bildet, daß selbst, wo keine feste Bestimmung statt findet, und hiernach auch das Urtheil der Gemeinde berücksichtigt werden muß, diese doch gegen die Uebertragung eines Seelsorgeramts auf eine Person, welche sie erreicht hat, kein begründetes Widerspruchsrecht haben kann. Wahre Dispensation setzt nothwendig Zustimmung der Gemeinde voraus.

3) Den *Defectus natalium* (oben S. 487.) kann man zwar nicht zu den gesetzlichen Hindernissen rechnen, aber unter die Gründe stellen, weshalb eine Gemeinde Anstand nehmen kann, ihre Zustimmung zur Vocation zu geben, da die Herkunft einer Person wenigstens den Umständen nach der Achtung nachtheilig werden kann, in welcher der Seelsorger nothwendig bei seiner Gemeinde stehen muß (4).

4) Auch

(3) Vergl. z. B. Schlegel, *Kurhannov. Kirchenr.* B. 2. S. 298.

(4) Vergl. Wiese, *Kirchenr.* Thl. 3. Abth. 1. S. 160., der aber nicht auf besondere Umstände sieht, sondern das Hinderniß im Allgemeinen aus diesem Gesichtspunkt betrachtet. Es ist jedoch, wenn man überhaupt diesen auffaßt, ein wesentlicher Unterschied, ob die uneheliche Herkunft der Gemeinde bekannt oder unbekannt ist, und besonders, ob sie selbst einen Anstoß dabel findet. Schnaubert, *Kirchenr. der Protest.* S. 87., leitet das Hinderniß aus der gesetzlichen Disposition des canonischen Rechts her, wo es dann unbedingt durch landesherrliche Dispensation gehoben werden könnte. Als gesetzliches Hinderniß läßt es sich aber, wenn man auf den Inhalt der Kirchenordnungen sieht, wohl kaum rechtfertigen,

4) Auch nur aus diesem Gesichtspunkt, kann die Verpflichtung über eine geführte Verwaltung noch Rechnung abzulegen (5), und der Defectus perfectae lemitatis betrachtet werden (6).

5) Körperliche Mängel, welche zur Verwaltung eines geistlichen Amtes untauglich machen, kann auch die Gemeinde rügen; sie werden in den Kirchenordnungen unter den „Einwendungen gegen die Person“ verstanden. Das Urtheil über die Erheblichkeit der Einwendungen steht dem Kirchenoberen zu (7).

6) Die Kirchenordnungen, besonders aber eigentliche Landesgesetze, haben häufig den Eingeborenen bei der Beförderung zu geistlichen Aemtern einen Vorzug vor den Ausländern zugesichert, oder selbst diese in der Regel ganz

tigen; denn selten enthalten diese mehr, als daß der Bewerber um ein geistliches Amt ein Zeugniß „über Herkommen und Wandel“ beibringen soll, woraus sich nur schließen läßt, daß jenes den Umständen nach ein Hinderniß werden könne. In Sachsen wird es, an sich wenigstens, nicht als Impediment betrachtet. Weber, a. a. D. S. 354.

(5) Wiese, a. a. D. Hieher würde also nur gehören, wenn den Umständen nach die unterlassene Ablegung der Rechnung einen Verdacht gegen die Redlichkeit der Geschäftsführung erregen kann, der erst durch die Justification der Rechnung gehoben werden muß.

(6) Wiese, a. a. D. Der früher geleistete Kriegsdienst, sofern er nichts als die Erfüllung einer Untertanenpflicht war, kann daher nicht hieher gerechnet werden.

(7) Vergl. Weber a. a. D. S. 351.

ausgeschlossen, auch besonders die Bildung auf einer Landesuniversität zur Bedingung ihrer Erwerbung gemacht (8). Unter die canonischen Impedimente kann eine solche Verfügung nicht gestellt, sondern nur, wie auch meistens die Praxis lehrt (9), als eine Anweisung für die landesherrlichen Consistorien betrachtet werden, ohne besondere Genehmigung keine Stelle, welche der Landesherr als Patron oder als Kirchenoberer zu besetzen hat, einem Ausländer zu verleihen. Als eine Vorschrift für die Besetzung von Aemtern, zu welchen eine Gemeinde zu wählen oder ein anderer Patron zu präsentiren hat, wäre sie eine widerrechtliche Beschränkung jener Rechte, zu welcher weder das Kirchenregiment, so weit es dem Landesherrn zusteht, noch die aus der Staatsgewalt entspringenden Rechte des Landesherrn befugt machen können.

7) Die gesetzlichen Bestimmungen, welche in den deutschen Landeskirchen über die Prüfung der Kenntnisse der Bewerber um geistliche Aemter bestehen, beziehen sich gewöhnlich auf ein zweifaches Verhältniß: auf den Eintritt derer, welche sich für den geistlichen Stand bestimmen, in eine Laufbahn, welche ihnen Ansprüche auf ein von dem Kirchenoberen zu verleihendes Amt giebt, und auf die Bedingungen der unmittelbaren Zulassung zu einem Amt. Daher sind regelmäßig zwei Prüfungen eingeführt, beide den Consistorien überlassen. Die erste (pro

(8) Vergl. Wieß a. a. O.

(9) Wie in Sachsen. S. Weber a. a. O. S. 353.

candidatura, pro facultate concionandi) hat die Aufnahme unter die Candidaten des Ministerii (des Predigtamts) zur Folge; durch eine zweite (pro munere s. ministerio) soll die Fähigkeit zur wirklichen Uebernahme eines geistlichen Amtes dargethan werden. Diese wenigstens muß also jeder bestehen, der zu einem solchen überhaupt zugelassen werden soll (10).

In wiefern die Zurückweisung eines Bewerbers wegen irriger Lehre statt finden könne, und der Gemeinde dabei namentlich das Recht, ihn zu recusiren, zustehe, kann erst im fünften Buch im Zusammenhang mit den Grundsätzen der evangelischen Kirche von der Lehrfreiheit untersucht werden.

IV. Verpflichtungen und Rechte des geistlichen Standes.

Wenn man von den Bestimmungen des canonischen Rechts über den Eclibat (1) und das *Officium divinum*

(10) Bei der großen Verschiedenheit der Einrichtungen im Einzelnen muß das Nähere in den Schriftstellern über das Landes-Kirchenrecht gesucht werden. Vergl. z. B. Weber a. a. D. S. 354 u. f. Schlegel a. a. D. B. 2. S. 294 u. f. Auch Prüfungen bei Beförderung von einem geistlichen Amt zu einem anderen kommen vor. Weber a. a. D. S. 375.

(1) Die Bestimmung, daß die Inhaber von Conventualen- oder Stifftsstellen diese aufgeben müssen, wenn sie sich verehelichen wollen, welche bei den Canonissinnen und Klosterjungfrauen allgemein ist, und hie und da, wo die Conventualen wirklich dem geistlichen Beruf leben, auch bei den evangelischen soge-

privatum absteht, ist dessen Inhalt über die Verpflichtungen, welche der geistliche Stand auslegt, und über die Bestrafung der Excesse, welche durch die Uebertretung jener Verpflichtungen begangen werden, die Grundlage und die subsidiarische Quelle des protestantischen Kirchenrechts. Man findet selbst in den zunächst zur Anwendung kommenden particulären Rechtsquellen nur Wiederholung der gemeinrechtlichen Grundsätze, welche in den älteren Kirchenordnungen überdies sich auf die Sitten einer vergangenen Zeit beziehen (2), oder Anweisung über die Anwendung der arbiträren Strafen bei einzelnen Arten von Excessen (3).

nannten Mannsklöstern vorkommt, ist keine Anerkennung einer Verpflichtung zum Ehibat, sondern fließt aus dem Zweck der Beibehaltung jener Institute zur Versorgung unverehelichter Personen. — Eine Folge des ausgeschlossenen Ehibats ist, daß den Gelfilichen auch obliegt, Sorge zu tragen, daß der Wandel ihrer Familie der Gemeinde keinen Anstoß gebe.

- (2) Man findet selten neuere allgemeine Vorschriften über diesen Gegenstand, weil man sie, und wohl mit Recht, für überflüssig gefunden hat, es wäre denn in der Form von Pastoral-Instructionen. S. J. V. Schlegel, *Churhannov. Kirchenr.* B. 2. S. 387.
- (3) Vergl. J. V. Weber, *Sächssch. Kirchenr.* Thl. 2. Abth. 2. S. 449 u. f. Unter den Arten der Strafen, welche das canonische Recht überhaupt als anwendbar betrachtet, kommt die Suspension vom Amt seltener vor, als bei den Katholiken die Suspendio vom Ordo oder vom Beneficium, da ein Gelflicher, gegen welchen sie wegen offenkundiger Uebertretung seiner Ständespflichten verfügt werden müßte, selten länger selnem

Die Rechte des geistlichen Standes überhaupt können nach den Begriffen der Protestanten von dessen Bedeutung nur von der Bestellung zu einem geistlichen Amt abhängen (4). In Beziehung auf die Stellung eines Geistlichen im kirchlichen Verhältniß, bestehen sie daher wenigstens zunächst in Amtsrechten, wiewohl die Ordination auch eine besondere Berechtigung zu Hülfsleistungen giebt, die sich von einem Amt getrennt denken lassen; in Beziehung auf das bürgerliche Verhältniß, in Privilegien, welche zum Theil auch auf andere kirchliche Personen (oben S. 697.) ausgedehnt sind, und nach der Ansicht der Protestanten vom Verhältniß der Kirche zum Staat, durchaus aus der Verleihung des letzteren hergeleitet werden müssen.

Die Privilegien selbst (4^a) sind dieselben, welche dem

Amt mit Nutzen vorstehen kann, und also eher auf die Remotion, allenfalls in einer milderer Form, erkannt wird. S. im vierten Buch die Lehre von der Jurisdictio coercitiva.

(4) Dieß zeigt sich auch bei dem privilegirten Gerichtsstand der Geistlichen, welcher auch der Praxis nach ordentlicherweise nur den wirklich angestellten oder emeritirten, aber keineswegs denen zu steht, welche resignirt haben oder entlassen sind. C. G. H o m m e l, de privilegiis clericorum in sponto resignantem vel remotum non cadentibus. Vitcb. 1768. 4. Wenn auch hie und da eine Praxis statt findet, nach welcher der Gerichtsstand nur verloren gehen soll, wenn der Geistl.

(4^a) Appel, von den Vorrechten der Geistlichen nach gemeinem und kursächs. Recht. Leipz. 1792. 4. J. H. Boehmer, jus eccl. Prot. L. 5. Tit. 37. §. 128.

Clerus der katholischen Kirche durch die frühere kirchliche und öffentliche Verfassung zu Theil geworden sind (oben S. 533 u. f.); ihr jetziger Umfang beruht auch auf denselben Grundsätzen. Gemeinrechtlich steht daher auch der evangelischen Geistlichkeit nur die Befreiung von persönlichen öffentlichen Lasten in dem Umfang zu, in welchem sie durch das Römische Recht ausgesprochen ist (oben S. 536); ihre Begünstigung in Hinsicht anderer Staats- oder Gemeindelasten beruht auf besonderer Verfassung, wiewohl sie in einem gewissen Umfang überall beibehalten worden ist (5). Der befreite Gerichtsstand der Geistlichen vor dem Consistorio, als einem Surrogat der geistlichen Gerichte, wurde in Beziehung auf ihre Amtsverhältnisse und auf Civillsachen, nach der älteren Verfassung der protestantischen Länder in Deutschland ganz in dem Umfang beibehalten, welchen ihm das canonische Recht giebt (6), und ist selbst noch jetzt hie und da wenig oder gar nicht beschränkt, hie und da aber auch in einen bürgerlichen befreiten Gerichtsstand verwandelt worden. In Criminal-

Geistliche ein weltliches Gewerbe oder Amt ergriffen hat, oder förmlich begräbirt ist, wie sie z. B. Schlegel, Hurhannov. Kirchenr. B. 1. S. 142. behauptet, so kann sie nur darauf gestützt werden, daß gleiche Grundsätze bei einem mit andern Aemtern verbundenen besetzten Gerichtsstand feststehen.

(5) Vergl. z. B. Schlegel, Hurhannov. Kirchenr. B. 5. S. 306 u. f. Weber, Sächs. Kirchenr. Tbl. 2. Abth. 2. S. 465 u. f.

(6) Vergl. oben S. 254.

sachen hat er stets eine andere Bedeutung gehabt (7). Das Beneficium competentiae, so weit es sich überhaupt rechtsfertigen läßt, wird als gemeinrechtlich betrachtet (8), und meistens auch durch particuläre Gesetze oder entschiedene Praxis außer Zweifel gesetzt (9). Injurien, welche einem Geistlichen zugefügt werden, sind nach den schon (oben S. 533.) ausgeführten Grundsätzen als schwere Injurien zu bestrafen.

Drittes Kapitel

Organismus der landesherrlichen Kirchenregierung.

I. Bedeutung der Consistorialverfassung.

Die Rechte der landesherrlichen Kirchengewalt sind in Hinsicht der beiden Bestandtheile, aus welchen sie zusammengesetzt ist, seit der Reformation durch Behörden ausgeübt worden, welche von dem Landesherrn ihre Ma-

(7) Das Nähere wird bei den Lehren, von den Consistorien im folgenden Kapitel, und von der geistlichen Gerichtsbarkeit im vierten Buch vorkommen.

(8) J. H. Böhmer, jus eccl. Protest. L. 3. Tit. 23. §. 20. seq.

(9) Vergl. z. B. Weber, Schs. Kirchen. Thl. 2. Abth. 2. S. 472.

struction erhalten und in ihrer Verfügung abhängig sind. Die selbstständige Verfügung steht ihnen nur in den Sachen zu, in welchen sie ihnen durch jene ohne vorgängigen Bericht überlassen ist, und mit Ausnahme der eigentlichen Justizsachen (1), kann jede Verfügung derselben auf erhobene Beschwerde von dem Landesherrn abgeändert werden. Ihre Gewalt ist mithin eine *Jurisdiction vicaria s. mandata*; die Rechte, welche sie selbstständig ausüben haben, bezeichnet daher die Schule durch den Ausdruck *Jura regiminis ecclesiastici vicaria*, im Gegensatz der dem Landesherrn vorbehaltenen *Jura regim. eccl. reservata* (2). Da die verfügende oder berichtende Behörde wenigstens in den Sachen des eigentlichen Kirchenregiments das Consistorium ist, so wird diese Verfassung ganz schicklich mit der Benennung der Consistorialverfassung bezeichnet, um sie von der bischöflichen Kirchenregierung wie sie in England und Schweden, und von der Presbyterialverfassung, die in der französischen Kirche zuerst entstanden ist, zu unterscheiden.

Die Sachen, in welchen die Verfügung unmittelbar von dem Landesherrn ausgeht, gelangen an ihn durch eine Behörde, welche ihm unmittelbar vorträgt. Sie ist in neueren Zeiten in der Regel (3) mit der obersten

(1) Den Grund hiervon enthält unten Note 10.

(2) Vergl. G. L. Boehmer, princ. jur. can. §. 172.

(3) Anfangs wurden die Consistorien als eine unmittelbar unter dem Landesherrn stehende Behörde behandelt. So in der Consistorialordnung Herzog Johann Friedrichs II. von Sach-

Staatsbehörde identisch, und die Veränderungen, welche die Einrichtung einer solchen in den letzten Jahrhunderten in den deutschen Staaten durchlaufen hat (4), haben deßhalb meistens zugleich über die Behandlung der Angelegenheiten der Kirchenregierung in höchster Instanz entschieden. Sie bilden jetzt ordentlicherweise ein einzelnes Departement des Ministeriums, oder in kleineren Staaten, der obersten Behörde, welche unter einer anderen Benennung dessen Attribute hat.

Die Befugniß des Landesherrn, sich die Verfügung in kirchlichen Angelegenheiten in dem bezeichneten Umfang persönlich vorzubehalten, kann nach der Natur der beiden Bestandtheile der Kirchengewalt nicht bezweifelt werden.

sen, vom J. 1561., wo dieser sich selbst den Vorriß vorbehielt. Späterhin veranlaßte dieser Umstand, daß die Sachen, welche der Landesherr sich vorbehielt, hie und da an einen eigenen Kirchenrath gewiesen wurden. So im Königreich Sachsen, wo bisher eine eigene Behörde bestand, welche der „Kirchenrath und Oberconsistorium“ genannt wurde. Die letztere Bezeichnung bezieht sich darauf, daß sie zugleich Consistorium für einen einzelnen Landestheil war, obwohl sie als solches keineswegs über den andern Consistorien stand, sondern diese ihr nur in ihrer Eigenschaft als Kirchenrath untergeordnet wurden. Das evangelische Conferenzministerium vertrat seit der Religionsveränderung des Regenten die persönliche Thätigkeit desselben bei der Ausübung der Reservatrechte. Vergl. Weber, Sächs. Kirchenr. Thl. 1. Abth. 1. S. 271 u. f.

(4) Vergl. meine deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. B. 4. S. 549.

In Hinsicht seiner Rechte bei dem eigentlichen Kirchenregiment (S. 679 u. f.) entscheidet hierüber das Urtheil der Reformatoren, welche die Consistorialverfassung in dieser Bedeutung für eine der evangelischen Lehre angemessene Einrichtung des Kirchenregiments hielten (5); ein Urtheil, welches, ob es gleich zunächst nur von dem Lehrstand ausgieng, dennoch nach der damaligen Lage der Kirche, welche sich ja eben durch Zustimmung Anderer zu der Lehre der Reformatoren bildete, für das Urtheil der deutschen evangelischen Kirche gelten konnte. Nur darf dabei nicht übersehen werden, daß die Reformatoren bei der persönlichen Thätigkeit des Landesherrn innerhalb des Wirkungskreises des eigentlichen Kirchenregiments voraussetzen, daß er von berufenen Lehrern der Kirche und rechtskundigen Laien berathen sey (6), und daß den kirchlichen

(5) Dieses Urtheil ist in dem oben S. 252. Note 18 angeführten Gutachten der Wittenbergischen Theologen ausgesprochen.

(6) Dies ist die wesentliche Grundlage der Consistorialverfassung. Ihr großer Vorzug besteht darin, daß die Rechte des Kirchenregiments und der Staatsgewalt, deren vollkommene Trennung praktisch überhaupt unausführbar ist, in der Ausübung nicht ängstlich gesondert zu werden brauchen, während bei einer Verfassung, wie die der katholischen Kirche ist, weil sie sich in ihren gesellschaftlichen Verhältnissen vom Staat absondern will, entweder der Staat vermöge des Jus majestaticum circa sacra zugleich in ihre Verwaltung eingreifen, oder Verhältnisse, die er nicht als gleichgültig betrachten kann, einer von ihm unabhängigen Gewalt überlassen muß. Die Ausübung der kirchlichen Majestät;

Gemeinden als selbstständigen Corporationen bei einzelnen Verfügungen des Kirchenregiments eine Mitwirkung zusehe.

Die übrigen Bestandtheile der landesherrlichen Kirchengewalt sind nichts Anderes, als Rechte, welche in dem Jus majestaticum circa sacra nach protestantischen Begriffen enthalten sind, sofern der Landesherr gleicher Religion ist. Nach diesen umfaßt daher jener Ausdruck mehr als nach der gewöhnlichen Bedeutung, die man demselben unterlegt, weil diese von dem Verhältniß eines Regenten zu einer Kirche, ohne Rücksicht auf die Stellung, welche ihm die Lehre der letzteren anweisen kann, abstrahirt ist. Nur hierin kann der Grund gesucht werden, weshalb die protestantische Doctrin das Recht der landesherrlichen Kir-

rechte führt zu beständigen Contestationen, die nachgiebigst fest das Staats zur Priesterherrschaft. Ähnliche Nachteile hat die Presbyterialverfassung, sofern sie nicht eine bloße Modification der Consistorialverfassung ist. Von einer Consistorialverfassung, welche die Gemeindeverfassung, auf eine der Lehre, vom Kirchenregiment und den gesellschaftlichen Bedürfnissen und Fähigkeiten angemessene Weise organisiert, zur Grundlage hat, und zugleich für genügende Berathung der Gegenstände der Gesetzgebung gesorgt hat, würde man sich dagegen versprechen dürfen, daß sie alle Bedürfnisse befriedigen werde. In einem solchen geordneten Zustand sollte die Kirche übergeführt werden; das Provisorische, welches diesem noch immer anhängt, beruht auf der Unvollkommenheit jener Einrichtungen, nicht auf der Verbindung des Kirchenregiments und der kirchlichen Majestätsrechte zu einer landesherrlichen Kirchengewalt.

chengewalt noch immer einem *Jus majestaticum circa sacra* entgegen setzt (7), ohngeachtet, wenn man davon absieht, daß dieses überhaupt das *Jus reformandi in abstracta* enthält, welches freilich etwas anderes als die Gewalt über eine recipirte Kirche ist, nach der Lehre der Reformatoren alles, was nicht zum eigentlichen Kirchenregiment gehört, nothwendig unter der „weltlichen Obrigkeit“ begriffen seyn muß, und die Warnung jener Kirchenlehrer, weltliches und geistliches Regiment nicht zu vermengen (8), sich nur auf das Kirchenregiment in ihrem Sinne bezieht. Nur dann muß die evangelische Kirche, dem Landesherrn bloß ein *Jus majestaticum circa sacra* im gewöhnlichen Sinne zuschreiben, wenn sie nicht bloß auf ein Kirchenregiment im gewöhnlichen Sinne, sondern auch auf eine Autonomie in

(7) Man darf nur durchgehen, was die Lehrbücher zu den Rechten des *Jus majestaticum circa sacra* rechnen, um einzusehen, daß bloß die Gewohnheit, von diesem als von etwas dem bischöflichen Recht entgegengesetzten zu sprechen, und dieses zugleich mit dem eigentlichen Kirchenregiment im Sinne der protestantischen Kirche für identisch zu nehmen, auf diese seltsame Darstellungsart geführt hat. So rechnet z. B. Schnauher, Grundr. des Kirchenr. der Protest. S. 163., unter die Majestätsrechte, daß kein Kirchengesetz ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Landesherrn bekannt gemacht werden darf; mit anderen Worten also, der Landesherr hat zu dem, was er als Kirchenoberer verfügt, noch ein besonderes Placet sich selbst zu ertheilen.

(8) Dies wird z. B. in der oben angeführten Schrift über das bischöfliche Recht S. 18. und an anderen Orten gegen die Ableitung der landesherrlichen Kirchengewalt oder des sogenannten bischöflichen Rechts aus der Staatsgewalt angeführt.

den Verhältnissen Anspruch macht, die sie bei dem evangelischen Landesherrn ausschließend seiner Vorsorge überläßt, weil sie bei der Gleichheit der Religion von anderen gesellschaftlichen Verhältnissen in nichts verschieden sind. Von einem Jus majestaticum circa sacra über die evangelische Kirche, welches bloß die Befugniß umfaßt, den Wirkungskreis des evangelischen Kirchenregiments vermöge des Reformatorenrechts näher zu bestimmen, und außer der Gesetzgebung über Gegenstände, welche die evangelische Kirche als rein bürgerliche betrachten muß, wenn sie auch auf Autonomie in rein gesellschaftlichen Verhältnissen Anspruch macht, ein Aufsichtsrecht und Schutzrecht, nicht aber, wie bei dem evangelischen Regenten überhaupt die gesetzgebende und vollziehende Gewalt in allem, was nicht zum eigentlichen Kirchenregiment gehört, — kann daher nur bei einer evangelischen Landeskirche unter Regenten anderer Confession die Rede seyn (9).

Da hiernach die Rechte eines evangelischen Landesherrn über die Kirche, sofern sie nicht zum eigentlichen Kirchenregiment gehören, von jedem anderen Hoheitsrecht in nichts verschieden sind, so können sie auch, mit Ausnahme der Justizsachen (10), in ihrer Ausübung nach Gutfinden

(9) Hierauf bezieht sich auch durchaus, was die Lehrbücher beibringen. Vergl. Schnaubert a. a. O. S. 163. 164. Daher wird erst unten im fünften Kapitel von diesen Verhältnissen gehandelt werden.

(10) Sofern von richterlicher Entscheidung die Rede ist; denn eine unmittelbare Einmischung der Regenten in diese wird

der höchsten, unter unmittelbarem Einfluß des Regenten verfügenden Behörde vorbehalten, oder einer nur unter dessen Aufsicht selbstständig verwaltenden Behörde überlassen werden.

Bei der Ausübung der Rechte des eigentlichen Kirchenregiments ist die Nothwendigkeit einer Mitwirkung der kirchlichen Gemeinden zu einzelnen Verfügungen wesentlich begründet. Für die Berathung derselben mit dem Lehrstand, kann auffer der, welche schon durch die Einrichtung der Consistorien angeordnet ist, durch Herkommen oder Kirchenordnung auch die Berufung von Synoden des Lehrstandes eingeführt seyn. Auf eine ähnliche Weise kann bei Verfügungen, die aus dem *Jus majestaticum circa sacra* entspringen, eine Mitwirkung der Landstände stattfinden müssen; entweder, weil etwas an der eingeführten Kirchenverfassung geändert werden soll, die unter den Schutz der Landesverfassung gestellt ist, oder weil sie bei allen Kraft des *Jus majestaticum circa sacra* zu gebenden Gesetzen verfassungsmäßig zugezogen werden müssen, oder endlich, weil die Gesetzgebung vermöge der Staatsgewalt überhaupt, oder zufolge der Gegenstände, die sie betrifft, ihren Rath oder ihre Zustimmung verfassungsmäßig erfordert (11). Daher ist es bei den Schriftstellern der evan-

nach den Grundsätzen des deutschen Staatsrechts für unzulässig gehalten. Aus der bischöflichen Gewalt der Landesherren wäre dieß nicht zu deduciren; vielmehr würde darauf das Gegentheil folgen, da der Bischof persönlich ein Entscheidungsgewalt hat.

(11) Vergl. oben S. 425.

gelischen Kirche gewöhnlich geworden, die Rechte der landesherrlichen Kirchengewalt, bei deren Ausübung eine Concurrenz der Kirche oder der Stände in einer der mannigfaltigen bezeichneten Formen statt finden muß, *Jura communia*, die Rechte der Kirchengewalt aber, welche ohne eine solche Concurrenz ausgeübt werden, *Jura propria* des Landesherrn zu nennen. Jene Theilnahme Anderer an der Ausübung der Kirchengewalt wird dabei als eine Mitwirkung der Kirche als moralischer Person betrachtet, und überhaupt bei Veränderung der eingeführten Kirchenverfassung für nothwendig erklärt (12).

Diese Vorstellungart sollte jedoch ganz aus der Doctrin entfernt werden, da sie der Bedeutung der evangelischen Kirchenverfassung ganz entgegen ist, und Rechte untereinander gleichstellt, welche von ganz verschiedener Beschaffenheit sind.

Allerdings ist es richtig, daß die Veränderung der einmal eingeführten Kirchenverfassung die Zustimmung

(12) G. L. Boehmer, princ. jur. can. §. 171. sagt darüber wörtlich: *Inter jura regiminis ecclesiastici Domini territorii — alia sunt communia, in quorum exercitio opus est consensu ecclesiae, sive haec in territorio per synodos sive ab ordinibus provincialibus repraesententur, alia propria, in quorum exercitio ecclesiae consensu opus non est. Ad jura communia pertinent, 1) jura ecclesiae collegialia, quoad innovationem in religione et ecclesia respiciunt; 2) jura, quae ex norma legum provinciae fundamentalium ad consensum ecclesiae adstricta sunt.*

der Kirche erfordert, sofern von der Anordnung eines Kirchenregiments im eigentlichen Sinne die Rede ist, bei welcher der rechtliche Character der Consistorialverfassung aufgehoben und das Kirchenregiment anderen Personen anvertraut werden soll (13). Jener besteht darin, daß alle Verfügungen desselben von dem durch Lehrer und rechtskundige Laien berathenen Landesherrn ausgehen müssen, und in einem durch die Lehre selbst bestimmten Umfang die Zustimmung der Gemeinden voraussetzen. Die evangelischen Landesherrn haben sich nur um deswillen für ermächtigt halten können, vermöge des Reformationsrechts diese Form des Kirchenregiments an die Stelle der bischöflichen Kirchenregierung zu setzen, weil sie durch die Stimme der Kirche für eine der Lehre und den Zeitbedürfnissen angemessene anerkannt wurde; aus eben diesem Grund können sie sich daher auch nur für berechtigt halten, sie zu verändern. Das Reformationsrecht giebt keine Befugniß, die Form des Kirchenregiments gegen den Willen der Kirche einzurichten, und das landesherrliche Kirchenregiment selbst ist nichts Anderes als eine Thätigkeit, welche eben durch die

(13) In sofern haben schon die älteren Schriftsteller den Gesichtspunkt richtig aufgefaßt, indem sie lehren, daß dem Landesherrn die Ausübung der Kirchengewalt, aber nicht die Veränderung der eingeführten Verfassung ohne Zustimmung der Kirche zustehe; und nur ihre Ansicht, daß Synoden oder Landstände diese vertreten könnten, ist zu verwerfen. Carpov, jurispr. eccl. Lib. 1. Def. 69. Lib. 2. Def. 247. Auch darf dies nur auf den Organismus des Kirchenregiments, nicht auf die Staatsgesetzgebung bezogen werden.

die eingeführte Consistorialverfassung zunächst erst bestimmt wird. Die Zustimmung der Kirche zu einer Veränderung setzt Anerkennung ihrer Zulässigkeit nach der Lehre, und ihrer Angemessenheit nach dem dermaligen Bedürfniß der Kirche, durch ein Organ voraus, dessen Stimme für die der Landeskirche, mithin des Lehrstandes und des Laienstandes, gelten kann. Weder eine landständische Versammlung, noch eine Synode des Lehrstandes können für ein solches geachtet werden. Eine Veränderung, zu welcher die erstere ihre Zustimmung geben würde, könnte darum der Kirche nicht aufgedrungen werden. Sie würde, wenn die bestehende Kirchenverfassung oder bestimmte Einrichtungen derselben unter den Schutz der Landesverfassung gestellt sind, den Landesherrn ermächtigen, das zu ändern, was vermöge der Staatsgesetzgebung geändert werden kann, weil er hierbei der Zustimmung der Kirche nicht bedarf (14); in Hinsicht der Einrichtung des Kirchenregiments selbst kann aber der Schutz der Verfassung nur auf Sicherstellung der freien Stimme der Kirche gehen, und umgekehrt die Verweigerung zu einer Veränderung, auf

(14) Der Wirkungskreis der Consistorien gehört zur Kirchenverfassung, aber nicht durchaus, z. B. in Hinsicht auf die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit, die dem Kirchenregiment überhaupt nach protestantischen Begriffen nicht zusteht, nicht zum Organismus des letzteren. Wo jener auf Landesverträgen beruht, könnte also allerdings die Zustimmung der Landstände zu Beschränkung der Consistorialgerichtsbarkeit nothwendig werden. Die Kirche kann kein Widerspruchsrecht haben.

welche diese anträge, nur aus der Mitwirkung zu dem Jus reformandi gerechtfertigt werden, die einer landständischen Versammlung zustehen kann. Eine Synode des Lehrstandes, wenn deren Ausspruch auch wirklich für Stimme des gesammten Lehrstandes gelten könnte, würde die Zustimmung des Laienstandes nicht ersetzen können. Daß auch, wo von Veränderungen der Kirchenverfassung nicht die Rede ist, mithin bei Kirchengesetzen, welche nach den Regeln der Consistorialverfassung erlassen werden, jene Vorstellungart von gemeinschaftlichen Rechten des Landesherren und der Kirche, und einer Zustimmung der letzteren durch Synoden oder ständische Versammlungen, ebenfalls durchaus unhaltbar ist, ergibt sich hiernach von selbst. Zustimmung einer ständischen Versammlung macht bloß eine Staatsgesetzgebung rechtmäßig, bei welcher es der Einwilligung der Kirche überhaupt nicht bedarf, und die Synoden des Lehrstandes sind bloß eine besondere Form der Berathung mit diesem, welche verfassungsmäßig oder nach dem Gutfinden des Landesherren bei wichtigeren Angelegenheiten an die Stelle der für gewöhnliche Fälle eingeführten tritt. Wo aber den einzelnen kirchlichen Gemeinden nach der Consistorialverfassung ein Recht der Einwilligung wirklich zusteht, kann eben daher eine solche Synode diese auf keine Weise ersetzen.

II. Anwendbarkeit des canonischen Rechts auf die landesherrliche Kirchenregierung.

Nach dem Grundsatz, daß die Gewalt der evangelischen Landesherren nichts Anderes als die Gewalt der Bis-

schäfte sey, so weit diese mit der Lehre der evangelischen Kirche verträglich ist, finden die älteren Schriftsteller kein Bedenken, jenen alle Rechte eines Ordinarius im Sinne des canonischen Rechts beizulegen (1). Sie erlangten damit den Vortheil, die meisten Verhältnisse des evangelischen Kirchenrechts unmittelbar aus dem canonischen Recht beurtheilen zu können, und es läßt sich nicht läugnen, daß diese Ansicht die Grundlage unseres practischen Kirchenrechts geworden ist. Sie liegt den Kirchenordnungen und anderen Kirchengesetzen zum Grunde; sie könnte selbst allenthalben auf entschiedene Gewohnheit gestützt werden.

Man kann jene Regel auch in so weit für einen Grundsatz des protestantischen Kirchenrechts gelten lassen, als es sehr überflüssig seyn würde zu untersuchen, in wiefern gewisse Rechte, welche dem Ordinarius im canonischen Recht beigelegt werden, nach den Begriffen der evangelischen Kirche von dem Landesherrn als Inhaber des Kirchenregiments oder als Regenten ausgeübt werden, wenn nach jenen nur außer Zweifel ist, daß eine Verfügung der vereinten Thätigkeit beider anheimfallen müsse (2). Es mag daher in diesem Sinne auch gerechtfertigt werden, von dem Landesherrn als Kirchenoberen zu sprechen,

(1) Vergl. J. H. Boehmer, jus eccl. Protest. Lib. 1. Tit. 28. §. 48.

(2) Wie bei der Besetzung der Beneficien, bei der Einrichtung der Pfarren, deren Theilung und Vereinigung, bei der Veräußerung und Verwaltung der Kirchengüter u. s. w.

ohne dabei immer genau zu unterscheiden, aus welchen Bestandtheilen seiner Rechte die Befugniß zunächst hergeleitet wird, die ihm beigelegt wird. Nur aber darf diese Vorstellungsart nicht dazu mißbraucht werden, ihm Rechte beizulegen, welche weder aus der Staatsgewalt, noch aus den Rechten hergeleitet werden können, die nach den Begriffen der evangelischen Kirche in dem landesherrlichen Kirchenregiment enthalten sind. In dieser Beziehung ist es besonders wichtig, hervorzuheben, daß die Rechte des Ordinarius im Sinne des canonischen Rechts sich zum Theil auf dessen *Potestas ordinis* und *Cura animarum* stützen, welche dem evangelischen Landesherrn fehlen. Wo diese Rücksicht eintritt, lassen sich auch die Rechte desselben nicht aus dem canonischen Recht, sondern allein aus der oben entwickelten Bedeutung des landesherrlichen Kirchenregiments ableiten.

Noch weniger berechtigt die Vorstellung von dem Uebergang der Rechte der hierarchischen Kirchenoberen auf die evangelischen Landesherrn, diesen die Rechte des Papstes bei Instituten beizulegen, deren Beibehaltung in der neueren Zeit die Frage von der Anwendbarkeit der Grundsätze des canonischen Rechts von den päpstlichen Reservatrechten erregen könnte. Die Verhältnisse der protestantischen Stifter gehören besonders hieher (3). In der Lehre der evangelischen Kirche vom kirchlichen und weltlichen

(3) S. B. das Recht der Provision in den päpstlichen Monaten.

Regiment liegt kein Grund, diese Rechte den Landesherrn zuzusprechen; wo sich diese daher wirklich im Besitz derselben befinden, können sie nur aus dem Gesichtspunkt besonders durch Observanz oder Gewohnheit erworbener Rechte betrachtet werden.

III. Landesherrliche Consistorien.

Nach ihrer ursprünglichen Bestimmung bilden die Consistorien (1) die ordentliche verwaltende Behörde in allen kirchlichen Angelegenheiten, und zugleich ein geistliches Gericht. Die Gesetzgebung hingegen in ihrem ganzen Umfang (2) gehört zu dem Wirkungskreis der Behörden, welche dem Kirchenoberen unmittelbar vortragen; nur das Recht, kirchliche Concessionen oder Dispensationen zu erteilen, pflegt in einem gewissen Umfang den Consistorien zur selbstständigen Ausübung überlassen zu seyn (3). Bei

(1) Die Schriften, welche bei der Lehre von den Consistorien angeführt zu werden pflegen (vergl. Wiese, Handb. Thl. 3. Abth. 1. S. 219.), sind insgesamt unbedeutend. Im meisten Practisches findet man noch bei: J. F. Ludovici, Einleitung zum Consistorialproceß. Halle 1717. 4.

(2) Allgemeine Instructionen an untergeordnete Behörden, in Gemäßheit der bestehenden Gesetze, können zwar nicht unter diesen Gesichtspunkt gestellt werden, erfordern aber meistens die Genehmigung der höheren Behörde, vermöge des Aufsichtrechts, welches dieser zusteht. Vergl. J. B. Schlegel, Kurhaandv. Kirchenr. B. 1. S. 95 u. 96.

(3) S. J. B. Schlegel, Kurhaandv. Kirchenr. a. a. D. Bd. 1. S. 107 u. f. Instruction für die Preussischen Provincialcon-

diesen ist dann aber meistens nur der Gesichtspunkt, daß die Aufsicht bei einzelnen Verhältnissen erfordert, die Zulässigkeit einer Handlung an eine Concession oder Dispensation zu binden, bei deren Ertheilung daher nicht sowohl eine unbedingt feststehende Regel bei Seite gesetzt, als vielmehr das Daseyn der Bedingungen constatirt werden soll, unter welchen eine Ausnahme von jener als statthaft vorhergesehen ist (4).

Ein großer Theil der Geschäfte, welche den Consistorien als verwaltender Behörde anheimfallen, ist deren Wesen nach von den Regierungssachen nicht verschieden. Man bildete daher auch die Consistorien bei ihrer ersten Einrichtung häufig nur durch Zuziehung geistlicher Räte zu der Thätigkeit schon bestehender Regierungsbehörden, indem man ihnen die Geschäfte des eigentlichen Kirchenregiments, jedoch so weit sie nicht ihrem Wesen nach Functionen des Lehramts sind (5), nur unter Mitwär-

istorien. Gesesamml. von 1817. S. 238. Für die Regierungen. (In Rücksicht der geistlichen und Schulcommissionen, welche einen Theil derselben bilden) ebendas. S. 260.

(4) Wie bei Hausstufen, Hausstrauungen, Dispensation von Aufgebot u. dergl. Hieraus erklärt sich, weshalb hie und da wahre Dispensationen bei Verhältnissen dieser Art gar nicht erforderlich sind, sondern der Beurtheilung des Superintendenten oder selbst des Pfarrers überlassen wird, in wiefern von einer festgestellten Regel abgewichen werden möge. Vergl. z. B. über die Hausstaufe Schlegel a. a. O. B. 3. S. 73.

(5) Wie die Ordination, Prüfung der Bewerber um geistliche Aemter u. s. w.

kung der übrigen Mitglieder der Behörde übertrug (6). Späterhin sind die Consistorien allerdings meistens für sich bestehende Behörden (formirte Consistorien) geworden; daß eine solche Einrichtung aber eine wesentliche Bedingung der rechtmäßigen Ausübung der landesherrlichen Kirchengewalt genannt werden könne (7), läßt sich aus der

(6) Die Braunschweig.-Wolfenbüttelsche Kirchenordnung von 1569 nennt die Einrichtung: „Verordnung des Kirchenraths oder Consistorii bei unserm Canzlei. — Daß zuvorderst in solchem unserm Kirchenrath oder Consistorio, unser Statthalter, Canzler und oberster Superintendent zu Wolfenbüttel, so jeder Zeit seyn werden, die oberste Superintendenz und Inspection haben, und neben der andern ihrer ordentlichen Inspection, verholten seyn, die Ordnungen auch Inspection helfen handhaben. Zu und neben denen, sollen bei unserm Kirchenrath auch etliche Theologen, so wir jederzeit bestimmen, gebraucht werden, welcher Geschäften seyn sollen inmaassen hernach folgt — Desgleichen und auf daß alle Sachen desto mit mehrerm Ernst und statthcher verrichtet, so wollen wir, wann politische Sachen, der Kirchen anhängig fürfallen würden, sollen dieselbige auch vor unserm politischen Canzleiräthen berathschlaget und verrichtet werden.“

(7) Dies ist die Meinung älterer Schriftsteller: Carpsov, jurispr. consist. Lib. 1. Dcf. 11. Chr. Weber, de jure consistoriorum (Arnst. 1647. 8). Cap. 5. Sect. 1. Doch stützt sich jene eigentlich nur auf die Nothwendigkeit der Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit, durch eine, anders als ein gewöhnliches Gericht organisirte Behörde, und die in Beziehung auf die Bedeutung der Consistorien bei dieser ausgesprochenen Grundsätze, daß das Consistorium die gesammte Kirche vorstelle. S. unten Note 11 und 12. In Beziehung auf diese sagt Lyncker, decis. Dec. 10. Nro. 18., daß Consistorium sey kein weltliches Gericht, und hänge von dem

Lehre der Reformatoren nicht folgern, nach welcher zwar die Mitwirkung des Lehrstandes zur Thätigkeit einer vom Landesherrn für die Ausübung des Kirchenregiments aus Laien bestellten Behörde für unerläßlich gehalten werden muß, dieser Forderung aber auch durch die Verbindung derselben mit der Amtsthätigkeit einer anderen Behörde ebenfalls schon Genüge geleistet wird. Die Einrichtung der Consistorien, welche in der neuesten Zeit im Preussischen Staat getroffen worden ist, steht zwischen jener ältesten Form und der späteren Einrichtung in der Mitte. Für jede Provinz ist ein Consistorium bestellt, dessen Functionen auf Geschäfte des eigentlichen Kirchenregiments beschränkt sind (8); für jeden Regierungsbezirk der Provinz aber

Regenten nur in Hinsicht der Bestellung ab, stelle aber die Kirche vor.

- (8) Die Instruction für die Provincialconsistorien v. J. 1817. (Gesetzsamml. von dies. Jahr S. 437) erklärt sie für bestimmt: „in reingeistlicher und wissenschaftlicher Hinsicht die allgemeine Leitung des evangelischen Kirchenwesens und der Schulangelegenheiten in der Provinz zu besorgen.“ Als einzelne Geschäfte werden folgende bezeichnet (welche hier einzeln angegeben werden mögen, da sie in Verbindung mit dem Note 9 bezeichneten Wirkungskreis der geistlichen und Schuldeputationen eine Uebersicht der gewöhnlichen Consistorialgeschäfte überhaupt, mit Ausschluß der geistlichen Gerichtsbarkeit geben): 1) Die Sorge für Einrichtung der Synoden der evangelischen Selbstlichkeit; die Aufsicht über diejenigen, welche schon vorhanden sind; die Prüfung — Berichtigung oder Bestätigung der Synodalbeschlüsse — Berichtsstattung über dieselben. 2) Aufsicht über den Gottesdienst — besonders in dogmatischer, und liturgischer Beziehung. 3) Prüfung

bildet eine Kirchen- und Schulcommission, welche einen Theil des Regierungscollégiums ausmacht, eine Behörde, deren Wirkungskreis von dem, welcher einem für sich be-

pro facultate conoionandi und pro ministerio. 4) Bestätigung der von außerhalb Landes vocirten Geistlichen, welche von den Regierungen vermöge des landesherrlichen Patronatsrechts bestellt oder auf Präsentation anderer Patronen genehmigt sind. 5) Vorschlag der Superintendenten und sonstigen geistlichen Oberen an das vorgesezte Ministerium und Einführung derselben. 6) Aufsicht über geistliche Seminärien und Anstellung der Lehrer bei diesen. 7) Aufsicht über die Amts- und moralische Führung der Geistlichen und das Recht, außerordentliche Distaktionen zu veranlassen. Die Distaktionsberichte der Superintendenten gehen jedoch zunächst an die Kirchen- und Schulcommission, welcher auch die erste dem Consistorium anzuzelgende Verfügung darauf zustekt. 8) Einleitung des Strafverfahrens gegen die Beamten des öffentlichen Gottesdienstes, welche gegen liturgische und rein kirchliche Anordnungen verstoßen. 9) Suspension der Geistlichen vom Dienst und Antrag auf deren Remotion, außer wegen gemeiner Verbrechen, wo jene von der geistlichen und Schulcommission oder dem competenten Gericht verfügt wird. 10) Ertheilung von Concessionen und Dispensationen; einige sind den Regierungen, die zum einmaligen Aufgebote dem Ministerium vorbehalten. 11) Anordnung kirchlicher Feste und der Fuß- und Betttage nach Anweisung des Ministeriums und Bestimmung des Textes zu den Predigten bei jenen. 12) Censur der Schriften über das Kirchenwesen, pädagogischer und Schulschriften, religiöser Volkschriften. — In Beziehung auf den Unterricht hat das Consistorium bei den Elementar- und Bürgerschulen und den Privatanstalten nur die obere Leitung in wissenschaftlicher Hinsicht und in Beziehung auf die innere Verfassung; bei den gelehrten Schulen unmittelbare Aufsicht und Verwaltung.

stehenden Consistorium gewöhnlich angewiesen ist, sich nur dadurch unterscheidet, daß ihm jene den Consistorien vorbehaltenen Rechte fehlen (9).

Der Umfang, in welchem den Consistorien das Recht der selbstständigen Verfügung zusteht, hängt von der Instruction ab, welche ihnen ertheilt ist (10). Bei Ge-

- (9) Die Instruction für die Regierungen (Gesetzsamml. v. J. 1817. S. 259.) überträgt ihr: „alle geistliche und Schulangelegenheiten, welche nicht dem Consistorium ausdrücklich überlassen sind.“ Namentlich: 1) Besetzung aller geistlichen und Schulstellen, Kraft des landesherrlichen Patronatrechts; Bestätigung der von Privatpersonen und Gemeinden präsentirten Subjecte; Prüfung und Einführung derselben (in der Regel; Ausnahme Note 8 Nro. 4.). 2) Aufsicht über deren Amts- und moralische Führung; Urlaubsertheilung. 3) Aufrechthaltung der äußeren Kirchenzucht und Ordnung. 4) Direction und Aufsicht über sämtliche Kirchen; öffentliche und Privatschulen, Erziehungsanstalten, milde und fromme Stiftungen und Institute. 5) Aufsicht und Verwaltung des Elementarschulwesens. 6) Aufsicht und Verwaltung sämtlicher äußerer Kirchen- und Schulangelegenheiten, daher auch Regulirung des Stotwesens und Schulgeldes. 7) Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens; wo sie Gemeinden oder Privaten verfassungsmäßig zusteht, Oberaufsicht. 8) Dispensation in bestimmten Fällen. 9) Polizeiliche Aufsicht über literarische Institute und Gesellschaften, so weit sie nicht andern Behörden übertragen ist. 10) Schulsocietäten einzurichten und zu vertheilen, wo die Ortshafte es wünschen oder Localumstände es nöthig machen. 11) Vereini- gung und Theilung der Parochien, mit Einwilligung der Gemeinden und Patrone.

- (10) Bei den Preussischen Consistorien und Kirchen- und Schulcommissionen beruht es auf dem allgemeinen Princip der

schäften, welche in den Wirkungskreis der Kirchengemeinden oder der den Consistorien untergeordneten Inspectoren gehören, und deren Verfügung überlassen sind, steht den Consistorien nur die Aufsicht zu.

Die geistliche Gerichtsbarkeit, welche den Consistorien übertragen worden ist, sollte sich nach den Ansichten der Reformatoren eigentlich nur auf zweierlei Gegenstände erstrecken, auf die Verfügung der Excommunication und auf die Entscheidung in Ehesachen. In Beziehung auf den ersten sollte das Consistorium die Kirche vertreten, welcher das Excommunicationsrecht eigentlich nach der Anordnung Christi zustehe; daß es sie vertreten könne, leiteten die Reformatoren daraus ab, daß es aus Geistlichen und achtbaren Laien bestehe (11).

Verwaltung, daß die selbstständige Verfügung den Regierungen zusteht, wenn bestimmte Gesetze und allgemeine Vorschriften vorhanden sind. U. a. D. S. 253.

- (11) Der oben S. 252. Note 18. angeführte Aufsatz der Wittenbergischen Theologen deducirt dies auf folgende Weise: Sed praecedat in omnibus causis vera et pia cognitio; ac sint iudices non soli sacerdotes, sed etiam alii honesti et docti viri, Deum timentes, ac idonei ad iudicandum, tanquam honesta membra ecclesiae inter laicos. Cum enim Christus inquit: dic ecclesiae, et his verbis mandat, ut summum iudicium sit penes ecclesiam, docet, non tantum unam partem ecclesiae, scilicet episcopos, sed etiam ex reliquis gradibus populi eligendos esse iudices idoneos, qui sunt membra ecclesiae, homines honesti, docti, Deum timentes; et vult, hos quoque habere debere voces decisivas —.

Ehesachen sollten den Consistorien überlassen werden, nicht weil sie an sich der Entscheidung der Kirche unterworfen wären, sondern weil es rathsam sey, da in den weltlichen Gerichten auf die Lehren des Christenthums und christlichen Gebrauch nicht genug Rücksicht genommen werde, auch dabel Fragen vorkämen, welche das Gewissen angingen (12).

(12) *Ebendasselbst: Deus potestati gerenti gladum mandavit, ut externam honestam disciplinam juxta omnia mandata Dei tueatur ac retineat, et corporalibus poenis omnes, qui violant externam disciplinam, puniat — Praeter hoc forum constituit Deus aliud judicium in ecclesia, quod, cum via esse debeat ad poenitentiam, non interficit hominem vi corporali, sed punit verbo Dei, scilicet aut separatione, aut ejectione ex ecclesia. Postea vero huic foro etiam controversiae de matrimoniis commendatae sunt — bono consilio —. Saepe enim incidunt controversiae, in quibus conscientia partim consuli debet, cujus rei in profano non ita habetur ratio. — Nec fieri potest, ut singuli pastores in ecclesiis tantum eruditionis et judicii habeant, ut has controversias recte dijudicare possint —, Ideo necesse est, — in dioecesibus consistoria constituere, quae cognoscant — controversias matrimoniales christianis sententiis, juxta verbum Dei, evangelium et illas honestas leges, quae in ecclesia Christi, a piis et prudentibus Christianis inde usque ad Apostolis tanquam honestae et Deo placentes judicatae sunt, ne ethnicae et Turcicae confusiones libidinum excolantur. Item pastores cujuslibet loci moneant reos criminum, ut se emendant; si non fit emendatio, indicent eos consistorio, quod citet reos, et audito negotio, puniat fontes. Ac nominatim hae causae ad hoc forum deferantur, quae profana potestas negligit: si*

Hiernach sind die Ehesachen ursprünglich allenthalben zu den Gegenständen der Consistorial-Gerichtbarkeit gezählt worden, wo man nicht für zweckmäßiger hielt, besonders Ehegerichte anzuordnen, zu welchen rechtskundige und geistliche Beisitzer bestellt wurden. Die weitere Ausdehnung der Consistorialgerichtbarkeit auf alle Gegenstände, welche das canonische Recht dem geistlichen Forum unterwirft, sofern nur nicht die geistliche Beziehung, welche dieses dabel annimmt, mit der evangelischen Lehre vom Unterschied des weltlichen und geistlichen Regiments geradezu im Widerspruch steht (13), ist dagegen, so gewöhnlich sie auch in früheren Zeiten gewesen ist (oben S. 254), ohne alles Zuthun der Reformatoren, vermöge der landesherrlichen Gewalt in Kirchensachen eingeführt worden.

quæ falsum dogma spargit, si quis contumeliose loquitur de religione christiana aut de sacramentis: si quis toto anno nec absolutionem petit, nec accedit ad coenam Domini; si quis contumelia adficit pastorem ecclesie aut alios evangelii ministros: si quis apud se palam scortum aut concubinam alit: si de adulterio adversus aliquem aut aliquam fama verisimilis fertur; si quis quaesum facit usuris: si juvenes contumaces contra parentes aut alios, quibus commendati sunt, dedunt se helluatibus et inhonestos ludos exercent. Haec consistoria habeant potestatem ferendæ sententiæ excommunicationis. — Est autem contemtor excommunicationis pro facti atrocitate et a potestate gladium gerente coerendus.

(13) S. unten im vierten Buch die Lehre von der geistlichen Gerichtbarkeit.

Hieraus erhellt, daß die geistliche Gerichtbarkeit, nur in sofern sie auf die Befugniß, die Excommunication zu verfügen, bezogen wird, als eine den Consistorien als selbstständiger kirchlicher, wiewohl vom Landesherrn bestellter Behörde (14) beigelegte Gewalt, betrachtet werden kann. Da aber die Excommunication allenthalben, und selbst die Kirchenbuße (15) in einem großen Theil von Deutschland ganz außer Gebrauch gekommen ist (16), und die letztere, wo sie noch üblich geblieben ist, in ihrer Anwendung wenigstens höchst beschränkt ist, so bleibt von der Gerichtbarkeit der Consistorien, practisch genommen, nichts weiter übrig, als der Theil derselben, welcher aus der willkürlich geschehenen Verleihung des Staats abgeleitet werden muß. In manchen Ländern ist zwar hierin noch bis auf die neueste Zeit wenig oder nichts geändert worden (17); es bedarf aber nur der Hinweisung auf die Lehre der Reformatoren, um darzuthun, daß es lediglich von der Staatsgesetzgebung abhängt, jede Art von Straf- und

(14) In sofern kann daher die oben Note 7 angeführte Ansicht der älteren Schriftsteller keineswegs getadelt werden.

(15) Ueber den Unterschied beider s. das vierte Buch bei der Lehre von den Kirchenstrafen.

(16) Die neueren Preussischen Gesetze erwähnen daher nichts mehr von dieser Function der Consistorien, da hier die Anwendung der Kirchenbuße ganz aufgehoben ist.

(17) Vergl. z. B. Weber, sächs. Kirchenr. Thl. 1. Abth. 2. S. 493 u. f. Schlegel, Harthausen, Kirchenr. B. 1. S. 119 u. f.

streitiger Gerichtbarkeit, die Ehesachen nicht ausgeschlossen, den ordentlichen Gerichten zu überweisen (18). Denn auch bei den Ehesachen betrachtet jene die Mitwirkung des Lehrstandes bei der Entscheidung eigentlich nicht als nothwendig, sondern nur als ein Mittel, die Anwendung der Grundsätze zu sichern, welche der christliche Richter bei seinem Urtheil nicht ausser Augen lassen soll. Den Richter an diese zu binden, und wo die Mitwirkung eines Geistlichen durch Ermahnung nützlich werden kann, ihm die Zuziehung eines Geistlichen zur Pflicht zu machen, ist aber zunächst Sache der Gesetzgebung.

In kleineren Ländern besteht nur ein Consistorium; in größeren findet man Consistorien für einzelne Provinzen angeordnet. Wie von dem Diocesanrecht der Bischöfe gilt aber der Grundsatz, daß alle Personen der Consistorialgewalt, und namentlich ihrer Gerichtbarkeit unmittelbar unterworfen sind, über welche sich das landesherrliche Kirchenregiment erstreckt (18^a). Da die Consistorien, sofern ihnen geistliche Gerichtbarkeit zusteht, als eine von persönlichem Einfluß des Landesherrn unabhängige Gerichtsbehörde betrachtet werden, so kann für den Fall, daß in den persönlichen Verhältnissen des Landesherrn eine richterliche Entscheidung nothwendig wird, auch die Frage aufgeworfen werden, ob er selbst der Gerichtbarkeit seines Consistoriums

(18) Wie es im Preussischen Staat der Fall ist.

(18^a) Eine Ausnahme macht das Bestehen von Mediatconsistorien; s. den folgenden Absatz.

unterworfen sey (19). Sie ist von einzelnen Schriftstellern bejaht (20), und auf den Grundsatz gestützt worden, daß der Regent in bürgerlichen Privatsachen die Gerichtsbarkeit seiner Landesgerichte anerkenne; die gewöhnliche Meinung, welcher entschieden die Praxis folgt, nimmt jedoch an, daß nur durch Compromiß die Behörde bestimmt werden könne, welcher in solchen Fällen die Entscheidung zustehet (21). Da man die Consistorial-Gerichtbarkeit frühherhin, besonders in Ehesachen, als eine wesentlich den Consistorien zukommende geistliche Gerichtsbarkeit betrachtet hat, so sind dergleichen Compromisse auf ein landesherrliches oder auswärtiges Consistorium gerichtet worden; aus der Natur der geistlichen Gerichtsbarkeit im Sinne des protestantischen Kirchenrechts folgt aber, daß sie eben so gut auf jedes andere formirte Gericht gestellt werden können.

(19) Daß sie in keiner andern Beziehung aufgeworfen werden könne, bedarf kaum einer besonderen Erinnerung; es folgt von selbst aus dem Grundsatz, daß die Consistorien keine selbstständige, sondern nur eine Namens des Landesherrn Kraft des Kirchenregiments verfügende Behörde sind. Daher ist z. B. die Frage, in wiefern er sich für seine Person über einzelne Arten von Ehehindernissen hinwegsetzen könne, da in Hinsicht seiner Person Niemand ein Dispensationsrecht hat, eine Gewissenssache. Vergl. die Lehre von Dispensationen im vierten Buch.

(20) Schnaubert, Grundf. des protest. Kirchenr. §. 132.

(21) J. H. Boehmer, Jus eccl. Protest. Lib. 1. Tit. 28. §. 41. G. L. Boehmer, princ. jur. can. §. 182. Wiese, Kirchenr. Thl. 3. Abth. 1. S. 238 u. f.

nen. Nach den jetzt bestehenden Grundsätzen von der Souveränität der deutschen Regenten, kann überdieß jene Exemption, die man sonst auch auf deren Familie ausdehnte (22), nur auf den Regenten und dessen Gemahlin bezogen werden; bei allen übrigen Familiengliedern, da sie jetzt Unterthanen sind, wird ihr Gerichtsstand durch die Landesgesetze bestimmt, oder, sofern er für Gegenstände der Consistorialgerichtsbarkeit unbestimmt geblieben wäre, in einzelnen Fällen durch ein Commissorium des Regenten begründet.

Ueber die Anordnung einer höhern Instanz, an welche die Berufung von einem Consistorium als Gerichtsbehörde statt findet, giebt die Natur wahrer Justizsachen, für welche die Gegenstände der geistlichen Gerichtsbarkeit zu achten sind, die Regel, daß sie in einem formirten Gericht bestehen müsse; die Abänderung eines rechtlichen Erkenntnisses des Consistorii kann daher nicht zu den landesherrlichen Reservatrechten gehören (23). Schon früher sind aber die höhern Landesgerichte, wie es der wahren Ver-

(22) Nach dem Grundsatz von der Reichsunmittelbarkeit sämtlicher Mitglieder der landesherrlichen Familie.

(23) Wenn manche Schriftsteller den Grundsatz aufstellen, die Berufung könne auch unmittelbar an den Landesherren gehen (Wiese a. a. O. S. 230), so darf dieses daher nur so verstanden werden, daß auch die Behörde, welche dem Regenten unmittelbar vorträgt, als formirtes Gericht organisirt seyn könne, aber nicht auf ein persönliches Entscheidungsrecht gedeutet werden.

deutung der Consistorialgerichtbarkeit angemessen ist, ordentlicherweise die höhere Instanz für Consistorialsachen gewesen (24).

IV. Meblat-Consistorien.

Es ist bereits oben (S. 427) bemerkt worden, daß Personen des Herrenstandes und Städte, in den ersten Zeiten der Reformation, ohne vollständige Landeshoheit zu besitzen, die Rechte der Kirchengewalt auf demselben Wege an sich gebracht haben, auf welchem die evangelischen Reichsstände dazu gelangten. In den Städten wurden sie dann von dem Magistrat mit Zuziehung der städtischen Geistlichkeit ausgeübt, vom Herrenstand wurde ein besonderes Consistorium bestellt. Nach verändertem staatsrechtlichen Verhältniß ist den Städten selten mehr als die geistliche Gerichtbarkeit in einem gewissen Umfang, zuweilen auch einzelne Rechte der kirchlichen Aufsicht (1) geblieben; auch findet man, daß die städtische Geistlichkeit (Ministerium, geistlicher Convent) eine besondere, dem landesherrlichen Consistorium untergeordnete Behörde geworden ist, welche die Stelle der sonst gewöhnlichen Inspection

(24) Weber, Sächs. Kirchenr. Thl. 1. Abth. 2. S. 682 u. f. Mevius Decis. P. II. Dec. 365. Pufendorf Observ. jur. univ. Tom. III. Obs. 101.

(1) Beispiele von einem solchen Verhältniß finden sich bei Schlegel, Churhannov. Kirchenr. B. 1. S. 399 bis 430. Weber, Sächs. Kirchenr. Thl. 1. Abth. 2. S. 451.

überhaupt oder bei gewissen Verhältnissen vertritt, dem städtischen Magistrat aber nicht untergeben ist (2).

In Beziehung auf die geistliche Gerichtbarkeit ist das Verhältniß eines solchen Magistrats nur seinem Ursprung nach von dem verschieden, welches durch landesherrliche Verleihung derselben an eine Corporation oder Privatperson entstehen würde, und auch zuweilen auf diese Weise entstanden ist. Die geistliche Gerichtbarkeit, da sie aus der Staatsgewalt abgeleitet werden muß, nimmt in den Händen einer Privatperson die Natur einer Patrimonialgerichtsbarkeit an, und ist in Hinsicht der Regeln über deren Ausübung (3) ganz nach den Grundsätzen, die von dieser überhaupt gelten, zu beurtheilen, wenn sie gleich ordentlichere Weise in einer verliehenen oder durch anvorbenklichen Besitz erworbenen Patrimonialgerichtsbarkeit nicht enthalten ist. Denn diese in der Praxis unbestrittene Regel (4) gründet

(2) So hat z. B. die Stadt Moskau zwar ein Ehegericht, aber dem Magistrat stehen keine Rechte des eigentlichen Kirchenregiments zu; wohl aber wird „die erste Inspection in doctrinalibus, dem Moskautischen Stadt-Superintendenten oder Director des Ministerii, unter Inziehung der übrigen Geistlichkeit“ übertragen, und die Wahl des Superintendenten geschieht durch das Ministerium selbst in Verbindung mit dem Rath. Vergl. Siggekow, Handb. des Mecklenburg. Kirchenr. S. 9.

(3) Mitbin in Hinsicht der Gesetze, an welche sie gebunden ist, des Verfahrens, des Instanzenzuges u. s. w.

(4) J. H. Boehmer, jus eccl. Protest. Lib. 1. Tit. 28. §. 28. Pufendorf, de juridict. German. P. II. S. 1.

sich nicht auf die besondere Natur der geistlichen Gerichtsbarkeit in Strafsachen (5) oder streitigen Sachen, sondern lediglich darauf, daß die Einrichtung der landesherrlichen Consistorien, welchen die Gerichtsbarkeit der bischöflichen Officialate ausschließend übertragen wurde, den Grundsatz zur Folge haben mußte, daß die Consistorialgerichtsbarkeit unter einer allgemeinen Verleihung nicht begriffen sey, weil er aus der bestehenden Verfassung folgte (6).

Bei dem Herrenstand ist die Befugniß, ein Mediat-Consistorium mit einem ähnlichen Geschäftskreis, wie er den landesherrlichen Consistorien beigelegt ist, zu bestellen, häufiger die Folge des früheren Verhältnisses geblieben (7). Hieraus darf aber nicht geschlossen werden, daß man dem hierzu Berechtigten ein wahres Kirchenregiment, nur mit Unterordnung unter die Landeshoheit,

Cap. un. 6. v. Pfeiffer, über die Grenzen der Civil-Partrimonial-Jurisdiction (Gött. 1806. 8) S. 231 u. f.

(5) Es versteht sich, daß hier nicht von der Excommunication die Rede ist. S. oben S. 731.

(6) Unrichtig ist dagegen, den Grundsatz aus der Uebertragung der bischöflichen Gewalt oder der kirchlichen Collegialrechte auf den Landesherren abzuleiten, wie die neueren Schriftsteller wollen. S. Pfeiffer a. a. O. Richtig sieht schon J. H. Wöhmer a. a. O. S. 27. 28. die Sache an.

(7) Als Beispiele sind zu vergleichen die Verhältnisse der Fürsten und Grafen von Schönburg im Königreich Sachsen; Weber, Sächs. Kirchenrecht, Thl. 1. Abth. 1. S. 289. 309. Abth. 2. S. 440. 450. 458. 641. Ueber die Gerechtsame des Stolbergischen Consistoriums für die Grafschaft Hohnstein f. Schlegel, Ehurhandvr. Kirchenr. B. 1. S. 435 u. f.

namentlich einen ähnlichen Inbegriff von Reservatrechten, wie er den Landesherrn zusteht, zuschreiben könne. Vielmehr hat die spätere Unterordnung des Herrenstandes unter die Landeshoheit, welche zur Zeit der Reformation noch nicht so entschieden statt fand, regelmäßig die Folge gehabt, daß alle Befugnisse, die nach der Consistorialverfassung zu den Reservatrechten gezählt zu werden pflegten, ordentlicher Weise dem Landesherrn vindicirt wurden, weil das Jus episcopale, aus welchem man sie ableitete, als etwas von der Landeshoheit unzertrennliches betrachtet wurde; man hat daher solche Mediat-Consistorien im Ganzen als Behörden behandelt, welche dem Landesherrn oder dessen Consistorien unmittelbar untergeordnet sind, und nur der einmal begründete Besitzstand hat zuweilen den Berechtigten einzelne Befugnisse, die zu den Reservatrechten gehören, als besondere, unter Aufsicht des Landesherrn auszuübende, ihnen selbst zustehende Rechte der Kirchenregierung verschafft. Dahin gehört das Recht, Kirchen- und Consistorial-Ordnungen abzufassen, wo es durch den anerkannten Besitzstand oder die Normen, welche das staatsrechtliche Verhältniß eines solchen Herrenstandes in neueren Zeiten festgestellt haben, mit Genehmigung des Landesherrn abzufassen, während vielmehr in der Regel die landesherrlichen Kirchengesetze für die Mediatconsistorien verbindend sind (8). Auch läßt sich nur aus eben diesen Normen beurtheilen, wie weit sich der Wirkungskreis der

(8) S. oben. S. 428.

Mediatconsistorien erstreckt. Innerhalb desselben befinden sie sich gegen ein landesherrliches Consistorium oder eine unmittelbar dem Landesherrn vortragende Behörde (9) ganz in der nehmlichen Stellung, wie ein landesherrliches Consistorium gegen die ihm vorgesezte Behörde.

V. General- und Special-Superintendenten.

Beamte zur Ausübung der landesherrlichen Kirchengewalt den Consistorien untergeordnet, sind die Inspectoren (Superintendenten (1), Metropolitane, Decane, Präpositi), deren Amtssprengel (Dioeces, Inspection) eine Anzahl einzelner Pfarrgemeinden begreift. Das Amt ist ordentlicherweise mit einem Pfarramt verbunden. Seinem Ursprung nach (2) bestimmte es die Form, in welcher das

(9) Nach dem Preussischen Landrecht Thl. 2. Tit. 11. §. 147 bis 149, wird die Unterordnung eines Mediat-Consistoriums unter das Consistorium als die Regel, die unmittelbare Unterordnung unter das geistliche Departement als die Ausnahme betrachtet.

(1) Die Schriften über das Amt der Superintendenten sind ohne Bedeutung, wo sie sich nicht auf die Verfassung einzelner Länder beziehen. Eine Uebersicht giebt: G. H. Ayrer, de Superintendentibus. Lips. 1744. in dessen opusc. (erste Sammlung). Die Verfassung von Kursachsen hat zum Vorbild gedient, und daher sind die Schriften über diese am wichtigsten. Die älteren von Casp. Ziegler, (1687) und C. S. Lehmann (1725) sind aber jetzt neben Weber, Sächs. Kirchenr. Thl. 1. Abth. 2. S. 707 u. f. entbehrlich.

(2) Vergl. oben S. 246.

Lehramt bei dem eigentlichen Kirchenregiment mitwirkte; durch die Einrichtung der Consistorien gieng aber ein Theil dieser Functionen auf deren geistliche Mitglieder über, und zugleich erhielten die Superintendenten als eine den Consistorien in ihrem gesammten Wirkungskreis untergeordnete Behörde, auch Geschäfte bei der Ausübung der aus der Landeshoheit entspringenden landesherrlichen Rechte in Kirchengesachen.

Das Recht, Superintendenten zu bestellen, fließt zwar aus der landesherrlichen Kirchengewalt; wer aber das Recht hat, ein Mediatconsistorium anzuordnen, hat ordentlichweise auch das Recht, Superintendenten anzustellen, da die Ernennung zu einem Amt, welches eigentlich nur ein untergeordnetes Organ des Consistoriums ist, als eine Folge von jener Befugniß betrachtet werden muß.

Das Recht, diesen Inspectoren Vorschriften über ihre Geschäftsführung zu geben, gehöret als ein Theil der Gesetzgebung zu den landesherrlichen Reservatrechten; die Grundlage derselben bilden die Kirchenordnungen; den Consistorien steht aber das Recht zu, in Gemäßheit der Kirchenordnungen und anderer bestehender Kirchengesetze Instructionen zu ertheilen. Von diesen sind daher allgemeine, von Landesherren selbst ertheilte Instructionen, welche als wahre Gesetze zu betrachten sind, und auch neue Bestimmungen enthalten können, zu unterscheiden (3).

(3) Ein Beispiel solcher landesherrlicher allgemeiner Instructionen s. bei Schlegel, Jurhandv. Kirchenr. B. 2. S. 600.

Der Wirkungskreis der Superintendenten ist nach der besonderen Kirchenverfassung jedes Landes im Einzelnen allerdings verschieden bestimmt; jedoch läßt sich im Allgemeinen ihre Geschäftsthätigkeit auf zwei Bestandtheile zurückführen:

1) Ihre Hauptbestimmung ist, die Aufsicht über den kirchlichen Zustand der Diocese zu führen, und für die Beobachtung der Kirchengesetze zu sorgen. In dieser Beziehung sind sie Beamte, von welchen die Consistorien über alles Bericht erwarten, was eine Verfügung von ihrer Seite veranlassen könnte, und deren sie sich bedienen, um ihre Anordnungen in Kirchensachen zur Ausführung zu bringen.

Die einzelnen Verhältnisse, auf welche sich jene Aufsicht bezieht, sind: a) Lehre, Wandel und Amtsführung der Geistlichen ihres Sprengels, welche sie über ihre Amtspflichten belehren, wegen Abweichungen von diesen erinnern und zurechtweisen sollen; in zweifelhaften Fällen sind jene selbst Verhaltensregeln von diesen Vorgesetzten einzuholen und diese zu befolgen verbunden. b) Die innere Einrichtung der kirchlichen Institute, wohn auch die Schulen gehören (4), und die Verwaltung der Güter derselben; in Hinsicht der letzteren besteht ihre Thätigkeit ordentlichweise in der Bestellung der Rechnungsführer, Abnahme der Rechnungen und Genehmigung von Dispositionen über

(4) In wie weit Schulen für wahre kirchliche Anstalten gehalten werden können, s. im sechsten Buch.

deren Einkünfte, so weit sie nicht dem Consistorium vorbehalten sind. o) Die Aufsicht über den religiösen und sittlichen Zustand der einzelnen Pfarrgemeinden. Die Kunde, welche diese Aufsicht von Verhältnissen erhalten, in welchen eine Verfügung zur Vollziehung der Kirchengesetze nothwendig wird, berechtigt sie aber immer nur in einem sehr beschränkten Umfang, eine solche selbstständig zu treffen; provisorische Anordnungen, wo sie für unerlässlich zu halten sind, ausgenommen, haben sie in allen wichtigeren Sachen nur an das Consistorium zu berichten. In den älteren Zeiten hatten sie häufig das Recht, die unteren Grade der Kirchenbuße aufzulegen; späterhin ist die Zuerkennung derselben meistens den Consistorien allein vorbehalten worden.

Für die Ausübung dieses Aufsichtsrechts besteht allenthalben die Einrichtung der Kirchenvisitation, und sehr häufig neben derselben noch die der Synoden, zu welchen die Inspectoren die Geistlichen ihres Sprengels zu gewissen Zeiten vereinigen.

Die Kirchenvisitation in der Diöcese hat seit der Entstehung der evangelischen Kirchenverfassung zu den Amtsrechten der Inspectoren gehört; durch diese sollen sie die Amtsführung der Geistlichen ihres Sprengels, deren Verhältnis zu ihren Gemeinden und den Zustand der letzteren selbst kennen lernen. Durch die Synoden sollen sie in Stand gesetzt werden, durch Verhandlungen über wissenschaftliche Gegenstände, über Lehre und Seelsorge, sich ein Urtheil über das fortgesetzte Streben ihrer Untergebenen

nach wissenschaftlicher Bildung und über die Fähigkeit derselben zur Erfüllung ihres Lehrberufs zu bilden (5),

2) Ein anderer Bestandtheil des Amts der Inspectoren besteht in einzelnen geistlichen Functionen, welche ihnen zumessen vorbehalten, und in bestimmten einzelnen Rechten der vollziehenden Gewalt, welche ihnen, mit Unterordnung unter das Consistorium, übertragen sind. Zu jenen gehört oft, wie bereits (S. 702) bemerkt worden ist, die Ordination, seltener die Confirmation (6) der Katechumenen; in Hinsicht der letzteren sind die Kirchenverfassungen im Einzelnen am wenigsten übereinstimmend. Ordentlichweise gehört zu diesen das Recht, die Geistlichen ihrer Diöces in ihr Amt einzuführen, die Direction des Wahlgeschäfts, wo die Kirchengemeinden ihre Geistlichen zu wählen berechtigt sind, und die erste Vorsorge für die Verwaltung des Gottesdienstes bei entstehender Vacanz. Häufig wenigstens ist ihnen die Ertheilung der Erlaubniß zu predigen und die Prüfung zu gewissen Schulämtern, die Auseinandersetzung eines neuangestellten Geistlichen mit dem abgegangenen oder dessen Erben in Hinsicht der Einkünfte, das Dispensationsrecht in Fällen, wo gegen die Erlegung von Gebühren immer dispensirt wird, und die Ausfertigung der Dimissorialen bei Trauungen überlassen; in anderen

(5) Von den Synoden der evangelischen Kirche, sofern sie eine andere Bedeutung haben sollen, wird im vierten Buch die Rede seyn.

(6) Ein Beispiel s. bei Schlegel, Kurhannövr. Kirchenr. Thl. 2. S. 445.

Dispensationsfällen gelangen nur die Gesuche durch ihren Bericht an die höhere Behörde. Am seltensten haben sie eine Mitwirkung bei der Entscheidung von Rechtsachen der geistlichen streitigen Gerichtbarkeit; doch kommt es vor, daß sie mit einem Untergericht die erste Instanz (7), besonders in Ehesachen (8), bilden. Häufiger werden Sachen, welche zu einem Proceß vor dem Consistorium Veranlassung geben könnten, zuerst vor sie gewiesen, um die Vermittlung zu versuchen, besonders Ehesachen und Streitigkeiten zwischen Geistlichen und ihren Gemeinden; in Hinsicht der letzteren muß es selbst zu ihren Amtspflichten gerechnet werden, daß sie sich bemühen müssen, sie beizulegen.

Bei einem großen Theil dieser Geschäfte, besonders bei der Visitation, haben seit der Entstehung der Consistorialverfassung (9) auch landesherrliche Beamte gewöhnlich

(7) Vergl. z. B. Selbke, Kirchen- und Schulverfassung des Herzogth. Gotha. Thl. 1. S. 165. Matthia, Beschreib. der Kirchenverf. der Herzogth. Schleswig und Holstein. S. 45. Doch erhält hier ihre Entscheidung erst die Kraft eines Urtheils durch Bestimmung der Partelen.

(8) Vergl. z. B. Württemberg. Regierungsbll. 1822. S. 6.

(9) In Sachsen, wo das Amt der Superintendenten zuerst eingeführt wurde, beschränkten sich ihre Geschäfte anfangs allein auf die Aufsicht über die Lehre der Geistlichen, und die Prüfung der von den Kirchenpatronen präsentirten Pfarrer. Als er späterhin erweitert und besonders auf die Verwaltung der Kirchengüter ausgedehnt wurde, trat auch die Mitwirkung der landesherrlichen Beamten und Gerichtsherrschaften hinzu, die man aber hier freilich aus dem Patronatrecht ableiten zu müssen glaubte. S. Weber a. a. D. S. 709 u. f.

mitgewürkt. Der Grund dieser Einrichtung ist nicht in dem landesherrlichen Aufsichtsrecht über die Ausübung der Kirchengewalt zu suchen (10), da die Superintendenten keine selbstständige kirchliche Behörde sind, sondern überhaupt alle ihnen zur Ausübung überlassene Rechte aus der landesherrlichen Kirchengewalt entspringen; sie hat denselben Ursprung, wie die Zusammensetzung der Consistorien aus geistlichen und weltlichen Räten, welche man auch ohne Rücksicht auf die Ausübung des Rechts der Excommunication nöthig fand, weil ihre Amtsgeschäfte wahre Regierungssachen in sich begriffen. Eben daher erstreckt sich auch die Mitwirkung der Regierungsbeamten nur auf den Theil der Geschäfte der Inspectoren, welche jene Bedeutung haben, selbst wenn sie nicht bloß zu einzelnen Geschäften zugezogen werden müssen, sondern aus ihnen und den Inspectoren eine zusammengesetzte Behörde gebildet ist (11). Wo städtische Obrigkeiten oder Gerichtsherrschaften an die Stelle landesherrlicher Beamten treten, wie man es besonders bei der Kirchenvisitation findet, ist dieß Verhältniß eine ähnliche Uebertragung landesherrlicher

(10) Wie G. Z. Böhmer (princ. jur. can. §. 189) will. Schlegel, Jurhann. Kirchenr. B. 2. S. 464. bemerkt dagegen mit Recht, daß sich in den Kirchengesetzen keine Spur von dieser Ansicht finde.

(11) In der Sächsischen Kirchenverfassung die Kirchen-, Schul- und Stiftungscommission, in der Hannoverschen die Kirchencommission, in der Württembergischen das gemeinschaftliche Oberamt genannt.

Rechte, wie die Verleihung der Patrimonialgerichtsbarkeit, wenn es gleich einen andern Ursprung haben kann (12). Auch eine Mitwirkung der Kirchenpatrone bei den Geschäften der Inspection kommt vor, und sollte eigentlich nur aus der Cura beneficii erklärt und ihrem Inhalt nach beurtheilt werden, welche jenen zusteht; sie sollte daher insbesondere die Mitwirkung der Regierungsbeamten nicht ausschließen. Sie vertritt aber zuweilen ganz deren Stelle, und wird der gerichtsherrschaftlichen gleichgesetzt, wiewohl das Patronatrecht als der Grund der Berechtigung betrachtet wird (13).

In den meisten Ländern (14) wurden die Inspectoren mehrerer einzelner Diocesen nicht unmittelbar unter das Consistorium, sondern zunächst unter die Aufsicht eines General-Superintendenten (15) gestellt. Eine solche Mittelinstanz, wenn sich ihre Thätigkeit auf den ganzen Geschäftskreis der Diocesaninspectoren (Special-Superintendenten) hätten erstrecken sollen, würde aber den Geschäfts-

(12) S. oben S. 738.

(13) Wie in Sachsen; s. Weber a. a. O. Indessen beruht bies weniger auf dem wörtlichen Inhalt der Gesetze, als auf doctrineller Auslegung.

(14) Selbst da, wo das Amt wie in Kursachsen jetzt nicht mehr besteht. S. Weber a. a. O. Thl. 1. Abth. 1. S. 158.

(15) In einem ähnlichen Verhältnis stehen in Mecklenburg die Superintendenten zu den Präpositis, in Kurhessen die Superintendenten oder Inspectoren zu den Metropolitane. S. Siggekow, Handb. des Mecklenb. Kirchenr. S. 35. 132. u. f.

gung ohne allen Nutzen verzögert haben; daher ist der Inbegriff der Aufsichtsrechte, welche den General-Superintendenten über die ihnen untergebenen Diocesen zusteht, nur der Diocesanaufsicht ähnlich, und mehr auf einzelne Verhältnisse beschränkt, die ganze Einrichtung auch in den einzelnen Landeskirchen sehr verschieden gestaltet worden. Vieles hängt dabei immer von dem Umstand ab, ob sie zugleich Mitglieder der Consistorien sind, wie man es sehr häufig findet. Die Berichte der Special-Superintendenten gehen, einzelne Verhältnisse abgerechnet, in welchen diesen höhern Aufsehern die Verfügung vorbehalten ist, meistens unmittelbar an das Consistorium; wenn sie durch die General-Superintendenten an das Consistorium gelangen, geht wenigstens die Verfügung von diesem aus, und der Zweck der Berichterstattung an jene ist eigentlich nur, sie von den Verhältnissen der Diocese in Kenntniß zu erhalten und ihnen Gelegenheit zu geben, sie mit ihren Bemerkungen zu begleiten (16). Oft haben sie nicht einmal das Recht der Kirchenvisitation in dem Pfarrsprengel der ihnen untergebenen Inspectoren, sondern ein bloßer Bericht der letzteren über deren Zustand vertritt deren Stelle. Das Recht, die Superintendenten ihres Sprengels in ihr Amt

(16) Wie z. B. in Württemberg. Hier tritt namentlich der vorhin bemerkte Umstand ein, daß die General-Superintendenten zwar nicht Mitglieder des Consistoriums für die gewöhnlichen Consistorialgeschäfte sind, aber mit jenem eine für die höhere kirchliche Aufsicht bestehende besondere Behörde, die Synode, bilden.

einzuführen, steht ihnen gewöhnlich zu; auch sind ihnen wohl einzelne Geschäfte, welche sonst zu dem Wirkungs-
Freise der Superintendenten zu gehören pflegen, vorzugs-
weise vorbehalten, wie Ordinationen, Prüfungen und
Dispensationsertheilung.

VI. Das Pfarramt und das rechtliche Verhältniß
der Kirchengemeinden.

Die Eintheilung der ehemaligen Diocesen in Pfarr-
sprengel blieb bei der Reformation unverändert, aber sie
erhielt eine andere Bedeutung. Sie bestimmte den Orga-
nismus der Kirche, als äußerer Gesellschaft, durch Vereini-
gung der Einzelnen zu geordneten Kirchengemeinden,
welche nach den Grundsätzen der Reformatoren vom Kir-
chenregiment (oben S. 680 u. f.) das Recht hatten, sich
Lehrer zu bestellen, und bei der Ausübung des Kirchenre-
giments als rechtmäßig constituirte moralische Personen
selbstständig mitzuwirken.

Es wäre unnütz, die Frage aufzuwerfen, wie sich die
Reformatoren das ursprüngliche Verhältniß der Kir-
chengemeinden in Rücksicht des Rechts, sich als solche zu
constituiren, gedacht haben, da sich daraus doch nicht her-
leiten ließe, welche Rechte sie jeder Gemeinde in Bezie-
hung auf die Veränderung des einmal bestehenden Ver-
hältnisses derselben zuschreiben, und unter welchen Bedin-
gungen sie Einzelnen das Recht beilegen, in eine solche
Gemeinde zusammenzutreten. Denn die ganze Einrichtung
gehört nach ihrer Lehre von der Bedeutung der Kirche

(oben S. 675. 676) zu den Verhältnissen, welche mit freier Willkür geordnet werden mögen, wo daher das Verhältniß der Kirche zum Staat entscheiden muß, wie viel der Autonomie der ersteren und der Verfügung des letzteren überlassen bleibt.

Die Entwicklung der Consistorialverfassung hat entschieden, daß es ein Recht der Landesherrlichen Kirchengewalt sey, Pfarochien zu errichten und zu verändern (1), und es ist dabei gleichgültig, ob man diese Befugniß aus den Rechten der Staatsgewalt (2) oder aus den Rechten des Kirchenregiments (3) herleitet, da ohne Zweifel die Mitwirkung beider dazu genügt, folglich die Grundsätze des canonischen Rechts von den Befugnissen des Ordinarius Anwendung finden können (oben S. 723.), und der Umfang dieses Rechts nur davon abhängen kann, ob man dabei den einzelnen Gemeinden, vermöge ihrer Mitwirkung bei dem Kirchenregiment, sofern an deren bestehenden Rechten etwas verändert werden soll, ein wahres Einwilligungsbrecht beilegen darf. Eine entschiedene Praxis schreibt ihnen jedoch nur das Recht zu, mit ihren Einwendungen gehört zu werden, und überläßt die Beurtheilung

der

(1) Vergl. J. H. Boehmer, *jus paroch.* Sect. 2. Cap. 1. §. 22. Pufendorf, *Observat. jur. univ.* Tom. III. Obs. 127. §. 6.

(2) Wie J. H. Boehmer *a. a. D.*

(3) Wie G. L. Boehmer, *princ. jur. can.* §. 191. und mit ihm die meisten Schriftsteller.

der Erheblichkeit derselben dem Kirchenoberen (4). Auch in der evangelischen Kirche besteht daher der Grundsatz des canonischen Rechts (oben S. 644), daß eine Parochie durch die von dem Kirchenoberen geschehene Errichtung einer Kirche entsteht, bei welcher ein Geistlicher zur Verwaltung des Lehramts für einen Inbegriff von Christen bestellt wird; die Personen, für deren Gottesdienst die Kirche bestimmt ist, werden durch jene Verfügung des Kirchenoberen, nicht durch freiwilliges Zusammentreten mit der Erklärung, sich als Mitglieder einer Gesellschaft vereinigen und anerkennen zu wollen, oder durch eine Vereinbarung mit dem Kirchenoberen, zu einer Gemeinde.

Die Bestimmung des Pfarramts zur Verwaltung des Lehramts und der Seelsorge (oben S. 698) legt in jenes die nehmlichen Functionen, welche das canonische Recht als dessen Bestandtheile betrachtet, sofern nicht die evangelische Lehre abweicht. Es umfaßt daher 1) das Predigtamt in dem oben (S. 640. Nro. 1) bezeichneten Sinne. 2) Die Verwaltung aller Sacramente und überhaupt aller gottesdienstlichen Functionen, welche nach dem evangelischen Cultus einem gehbrigg berufenen (ordinirten) Diener

(4) J. H. Boehmer, jus eccl. Protest. L. 3. Tit. 5. §. 200. Wiese, Handb. des Kirchenr. Thl. 3. Abth. 1. S. 492. Der Umstand, ob die Gemeinde in eine Veränderung willigt oder nicht, kann darauf Einfluß haben, ob die Verfügung zu den vorbehaltenen Rechten gehört, oder dem Consistorio überlassen ist. Vergl. oben S. 730. Note 9. Nro. 11.

des göttlichen Wortes obliegen (5). 3) Die Vorsorge für Arme und Hülfslose und für die Erhaltung der Kirchengüter, wiewohl in dieser Beziehung die Rechte des Pfarrers erst durch die bestehende Kirchendisziplin näher bestimmt werden.

Die Befugniß des Pfarrers, alle Ministerialhandlungen innerhalb der Gränzen seiner Parochie in Hinsicht seiner Parochianen ausschließend zu vollziehen, wird auch als eine Regel des protestantischen Kirchenrechts betrachtet. Eben so werden die Rechte des Pfarrers auf die Jurastolas und andere Vortheile, die ihm in den Kirchengesetzen ohne Rücksicht auf Dienstleistungen beigelegt sind, die Frage von den Gränzen der Parochieen und ihrer Veränderung, und die, wer als Parochianus zu betrachten sey, durchaus nach den Regeln des canonischen Rechts beurtheilt. In sofern muß daher auch das evangelische Kirchenrecht dem Pfarrer ein Jus parochiale (oben S. 648) zuschreiben. Nur kann es nicht aus einer ihm über seine Parochianen zustehenden Jurisdiction abgeleitet werden, sondern hat seinen Grund allein in der eingeführten Ord-

- (5) Die Ordination, welche der Verfügung des Kirchenregiments vorbehalten ist, macht davon keine Ausnahme, da sie keine Function des Lehramts in Beziehung auf die demselben untergebene Gemeinde ist, wohl aber die Confirmation, wo sie den Superintendenten vorbehalten ist. S. oben S. 746. Dieser Vorbehalt ist aber auch nichts Anderes, als eine in der That unpassende Anwendung des Grundsatzes, daß die Superintendenten in einem gewissen Sinne an die Stelle der Bischöfe getreten seyen.

nung, welche jedem Einzelnen einen Seelsorger anweist, und in der Nothwendigkeit einer Aufsicht über den Wandel des Einzelnen, welche Belehrung möglich machen soll, wo sie nöthig scheint. Aus diesem Gesichtspunkt müssen die Bestimmungen der Kirchenordnungen betrachtet werden, welche die Pfarrkinder anweisen, vornehmlich in ihren Pfarrkirchen dem Gottesdienst beizuwohnen, oder, wo sie einen anderen Beichtvater als ihren Pfarrer wählen wollen, ihnen dieß nur in Folge erhaltener Erlaubniß der aufsehenden Behörde gestatten (6). Daher ist es auch in größeren Städten, wo die freiere Wahl der Kirche, zu welcher sich der Einzelne halten will, dem Ansehen des Pfarramts nicht nachtheilig werden kann (7), nichts Seltenes, daß sie jedem selbst in Rücksicht anderer Ministerialhandlungen (8) überlassen ist. Der Grundsatz,

(6) Vergl. J. H. Boehmer, Jus paroch. Sect. 4. Cap. 1. §. 4 u. f. Das Nähere s. unten im fünften Buch.

(7) Was sich bei den Landgemeinden nicht verkennen läßt, wo die Wahl eines andern Geistlichen zum Beichtvater etwas Auffallendes hat, und es daher nicht als ein Zwang betrachtet werden mag, wenn sich das Kirchengement vor dem Grund derselben unterrichten will.

(8) Besonders der Taufe, Confirmation und Copulation, seltener in Hinsicht des Aufgebots oder des Begräbnisses; der Grund solcher Beschränkungen liegt darin, daß, wer an keine Pfarre gebunden ist, auch keine Jura stolas zu entrichten braucht, und die Nothwendigkeit sich nicht verkennen läßt, jene Einkünfte wenigstens in einem gewissen Umfang sicher zu stellen. Bei dem Begräbniß kommt hinzu, daß die Gebühren immer größtentheils der Kirche selbst zufallen, und oft den wichtigsten Theil ihrer Einkünfte bilden.

daß gegen Erlegung der Stolgebühren die Erlaubniß, alle Ministerialhandlungen durch einen Anderen, als den Pfarrer, vollziehen zu lassen, immer erteilt wird, besteht auch bei den Protestanten.

Das Recht eines Geistlichen, welcher durch Alter oder Krankheit an vollständiger Erfüllung seiner Amtspflichten gehindert wird, um Bestellung eines Gehülfen (Vicarius, Adjunct, Substitut) bei dem Kirchenoberen nachzusuchen, wird, wo es auch in den Kirchenordnungen nicht ausdrücklich erwähnt ist (8^a), wenigstens durch eine entschiedene Praxis allenthalben anerkannt. Bei bloß temporärer Verhinderung pflegen die Kirchengesetze den Geistlichen der Diöcese unentgeltlich, oder gegen Entschädigung zu leistende Auskürfe zur Pflicht zu machen, und das Nähere der Anordnung den Superintendenten zu überlassen (9). Das Verhältniß eines, bei dauernder Verhinderung besonders bestellten Gehülfen, ist das oben, bei der katholischen Kirchenverfassung beschriebene, und die dort bezeichnete Befugniß des Kirchenoberen, einen solchen zuzuordnen, wenn dieß nothwendig wird, und der Geistliche nicht selbst darum nachsucht, oder selbst im Fall gänzlicher Unfähigkeit, ihn zu emeritiren, fließt eben so in der evangelischen Kirche aus dem kirchlichen Aufsichtsrecht. Hingegen kommt hier die Bestellung eines Vicarius, dem die Seelsorge überhaupt,

(8^a) Vergl. J. B. Weber, Sächs. Kircheng. Thl. 2. Abth. 2. S. 509.

(9) Vergl. J. B. Weber a. a. O. Thl. 2. Abth. 1. S. 426. Schlegel, Churhaundv. Kircheng. B. 2. S. 412.

wegen gänzlicher Unfähigkeit des Pfarrers zur Dienstleistung, übertragen wird, eher unter der Form der Verleihung des Amtes selbst und der Pensionirung des emeritirten Geistlichen vor, wiewohl die Pension aus den Einkünften der Pfründe gegeben wird, wenn nicht ein besonderer Pensionsfonds besteht. Bei einer Vacanz, welche durch Tod entsteht, wird meistens wegen der Ansprüche, welche die Wittwen, oder andere Erben des verstorbenen Pfarrers, auf dessen Einkünfte während einer gewissen Zeit zu haben pflegen, nicht durch einen Vicarius, sondern durch Vertheilung der Geschäfte auf andere Geistliche der Diöcese, für die Verwaltung des Amtes gesorgt.

Aus der vorhin (S. 751.) bezeichneten Bedeutung der Kirchengemeinden folgt, daß man diesen ohne Rücksicht auf die besonderen Einrichtungen einzelner Landeskirchen, vermöge der evangelischen Lehre selbst, gewisse Rechte zuschreiben muß, die man ihre natürlichen Rechte, im Gegensatz derjenigen nennen kann, welche sie durch die eingeführte Kirchenverfassung erworben haben (*Jura acquisita*). Zu jenen kann man außer den schon (oben S. 682. S. 702 und S. 720 u. f.) bezeichneten Befugnissen, welche sich bei der Bestellung ihrer Lehrer und der Veränderung der Kirchenverfassung äußern, rechnen, daß sie nicht nur in allen Fällen, wo es sich um ihre Glaubens- und Gewissensfreiheit handelt, als Corporation ihre Zustimmung zu Verfügungen des Kirchenoberen zu erteilen oder zu versagen, sondern auch ebenfalls in jener Eigenschaft überhaupt ihr kirchliches Gemeindeinteresse

durch Petitionen bei dem Kirchenoberen zu vertreten berechtigt sind. Durch die Kirchenverfassung muß ihre Thätigkeit eine bestimmtere Form erhalten, und durch diese, mag sie auf der bloßen Observanz oder auf Kirchengesetzen beruhen, welche von dem Kirchenoberen erlassen sind, wird mithin bestimmt, was zu ihren erworbenen Rechten gezählt werden muß.

Durch die Kirchenverfassung wird daher die Form bestimmt, in welcher eine Gemeinde zu der Bestellung ihrer Geistlichen mitwirkt. Ein wirkliches Wahlrecht ist nur hier und da seit der Reformation eingeführt worden (9^a). Häufiger weist jene die aufsehende Behörde (10) an, die

(9^a) Meistens wird es jedoch entweder durch einen Kirchenconvent ausgeübt, oder besteht nur in dem Recht, aus mehreren von einem Magistrat oder von Kirchengvorstehern vorgeschlagenen Candidaten eine Person zu wählen, wobei ordentlicherweise keineswegs alle Mitglieder der Gemeinde, sondern nur angesehene Bürger oder Hausväter ein Stimmrecht haben. Beispiele finden sich bei J. H. Boehmer, jus eccl. Protest. L. 1. Tit. 6. §. 14 seq. L. 3. Tit. 38. §. 66. Desseu jus paroch. Sect. 3. Cap. 1. §. 38. Matthia, Beschreibung der Kirchenverf. der Herzogth. Schleswig und Holstein. S. 81. Schlegel, Handb. Kirchenr. Thl. 4. S. 346. Wo hingegen die Wahl einem Magistrat allein zusteht, ist sie aus dem Gesichtspunkt eines Patronatrechts zu betrachten, welches von einer Corporation ausgeübt wird. Vergl. Schlegel a. a. D. S. 342 u. f.

(10) Concurrenz der weltlichen Behörde, die bei den Geschäften der Superintendenten einwirkt (oben S. 748.), ist hierbei etwas sehr gewöhnliches. S. J. B. Weber, Sächs. Kirchenr. Thl. 1. Abth. 2. S. 768.

Candidaten, welche von einem Kirchenpatron dem Consistorium präsentirt und von diesem zugelassen worden sind, oder vermöge des landesherrlichen Verleihungsrechts ein geistliches Amt erhalten sollen, der Gemeinde durch eine Probepredigt vorzustellen, und deren ausdrückliche Erklärung zu verlangen, ob sie gegen die Person, Lehre, oder Leben und Wandel etwas einzuwenden habe (11). Hie und da ist es selbst eingeführt, daß die Gemeinde, wenn sie keine Veranlassung zu Einwendungen zu haben glaubt, ihre Zustimmung zu der Berufung durch Ausfertigung eines Vocationsscheins erteilt (12); da jedoch die Erheblichkeit ihrer Einwendungen dem Urtheil des Consistoriums unterworfen ist (13), so kann das letztere den Candidaten für berufen erklären, sofern sich die Gemeinde, auf erhaltene Belehrung über die Unerheblichkeit derselben, zur Ausfertigung der Vocation nicht verstehen will. In manchen Ländern ist die Befragung in neueren Zeiten außer Übung gekommen (14); in anderen scheint sie nie

(11) Weber a. a. D. Ehl. 2. Abth. 2. S. 385 u. f. Schlegel, Handb. d. Kirchenr. B. 2. S. 320. Preuß. Landr. Ehl. 2. Tit. 11. §. 329 u. f.

(12) J. H. Boehmer, jus paroch. Sect. 2. Cap. 2. §. 12. Schlegel a. a. D. In Sachsen vocirt der Patron, wenn die Gemeinde keinen Einspruch erhebt, oder dieser verworfen wird. Weber a. a. D. Ehl. 1. Abth. 2. S. 732. Ehl. 2. Abth. 2. S. 322.

(13) S. oben S. 702 u. f.

(14) Wie in Kurheffen. Pfeiffer, Kurheff. Kirchenr. §. 328. S. 298.

bestanden zu haben (15). Da sich das Recht der Gemeinden, einen Geistlichen zurückzuweisen, gegen welchen sie gegründete Einwendungen aufzustellen vermag, an sich nicht in Zweifel ziehen läßt, weil es zu ihren unveräußerlichen Rechten gezählt werden muß (16), so sollte hier durch die Einführung jener Einrichtung die Ausübung desselben gesichert werden (17). Auch sollte die Erklärung nicht, wie es gewöhnlich geschieht, von sämtlichen einzelnen Hausvätern gefordert werden, sondern nur von den Gemeindegliedern, welche eines Urtheils fähig sind, und durch eine angemessene innere Organisation der Gemeinden dafür gesorgt werden, daß sie in dieser, wie in anderen kirchlichen Angelegenheiten durch einen, aus solchen zusammengesetzten Ausschuss vertreten werden (18). Eine solche Einrichtung

(15) Lange, geistl. Recht. Ehl. 1. S. 540.

(16) S. oben S. 248. Note 12.

(17) Die Meinung, daß die Consistorien die Kirche verträten, veranlaßt manche Schriftsteller, dieses Gemeinberecht für überflüssig zu erklären, und der Mangel einer gehörigen Organisation der Gemeinden für die Ausübung dieses Rechts, der freilich meistens nicht in Abrede zu stellen ist, es selbst als nachtheilig zu betrachten. So z. B. Lange a. a. O. Dagegen halten Andere die negative Stimme, welche einer Gemeinde eingeräumt wird, für kein hinreichendes Mittel, ihr Recht der Mitwirkung bei der Vocation sicher zu stellen, weil bestimmte Gründe der Weigerung angegeben werden müssen, an deren formellem Beweis es leicht fehlen kann. S. J. H. Boehmer, jus paroch. Sect. 3. Cap. 1.

(18) In Sachsen werden nach der Praxis in der Regel nur die Abgeordneten der Gemeinde befragt, diese selbst aber,

würde selbst dazu dienen können, die Frage, ob erhebliche Gründe zur Verwerfung des vorgeschlagenen Geistlichen (oben S. 707) vorhanden sind, in den Fällen zu beseitigen, wo sie am schwierigsten zu entscheiden ist. Wenn ein solcher Ausschuss einstimmig aus bestimmten Gründen dafür hält, daß der vorgeschlagene Geistliche die Achtung oder das Vertrauen seiner Gemeinde nicht genießen werde, so dürfte es dem Zweck zufolge, den die Befragung der Gemeinde allein haben kann, unbedenklich seyn, auf einem juristischen Beweise der Thatfachen eben so wenig zu bestehen, als eine wahre Entscheidung des Kirchenoberen (19) über die Zulänglichkeit der Gründe eintreten zu lassen, sondern diese nur für den Fall anzuordnen, daß verschiedene Ansichten herrschen (20).

wenn sich Verschiedenheit der Ansichten ergiebt. Weber a. a. O. S. 390. Da aber in Sachsen jene Abgeordneten meistens aus den Ausschüßpersonen bestehen, welche Repräsentanten für die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Gemeinde sind (ebendaf. S. 707), so sollten sie, da die Fähigkeit, das kirchliche Interesse der Gemeinde wahrzunehmen, durch ihre Wahl zu jenen Geschäften keineswegs entschieden wird, wenigstens nicht allein, oder nicht, ohne zugleich besonders für die kirchlichen Geschäfte gewählt zu seyn, die Stelle eines Predbyteriums vertreten.

(19) Die Thätigkeit des Kirchenoberen sollte sich in diesem Fall nur darauf beschränken, durch Belehrung zu bewirken, daß der Widerspruch zurückgenommen werde, wenn er ihn für unbegründet hält, welches mithin der aufsehenden Behörde anheimfallen würde.

(20) Eine ähnliche Aufsicht liegt dem Preussischen Landrecht, in der Note 11 angeführten Stelle zum Grunde. Eine Ge-

Die Mitwirkung kirchlicher Gemeinden zu der Verwaltung der Kirchengüter, kirchlicher Institute und der Armenpflege, ist ihrer Bedeutung als Corporationen so angemessen, daß sie ohne Zweifel allenthalben eingeführt seyn würde, wenn man sich bei der Einrichtung der Kirchenverfassung in Hinsicht dieser Verhältnisse weniger an das canonische Recht gehalten und vielmehr erwogen hätte, was den Bedürfnissen am meisten entsprechen würde; hie und da, besonders in den Städten, ist dieß allerdings geschehen; jene Thätigkeit und die Form, in welcher sie statt findet, muß aber doch zu den erworbenen Rechten der Gemeinden gerechnet werden (21).

meinde soll auch ohne bestimmte Gründe einen Geistlichen verwerfen können, wenn zwei Drittel sämtlicher stimmfähiger Gemeindeglieder darin einig sind, und bei angestellter Untersuchung sich nicht finde, daß der Grund ihres Widerspruchs einer bloßen Aufwiegelung zugeschrieben werden müsse; umgekehrt soll auf den Widerspruch einzelner Mitglieder, der nicht durch erhebliche Gründe unterstützt werde, keine Rücksicht genommen werden. — Aber die Vernehmung sämtlicher Mitglieder kann schwerlich den Verhältnissen der Kirchengemeinden angemessen gehalten werden, da in der Regel der größte Theil derselben aus Personen besteht, die kein selbstständiges Urtheil haben können. Ueberdieß wird die Frage, ob die überwiegende Mehrheit der Stimmen nicht durch bloße Parteilung hervorgebracht werde, eben wegen dieses Umstandes selten mit Sicherheit zu entscheiden seyn, während es bei einem zweckmäßig organisirten Presbyterium der bloßen Parteilung selten gellingt wird, Einstimmigkeit zu Stande zu bringen.

(21) Das Nähere s. unten im siebenten Buch.

Dagegen wäre eine Mitwirkung der Gemeinden bei der Kirchenzucht den Begriffen der Reformatoren von einer angemessenen Einrichtung des Kirchenregiments ohne Zweifel entsprechend (22). In der reformirten Kirche hat sie von jeher häufig statt gefunden (23); in der lutherischen ist die Excommunication den Consistorien vorbehalten und dabei angenommen worden, daß der Ausspruch desselben den der Kirche vertrete (24). Hieraus ist zu erklären, daß auch bei der bloßen Admonition und der Auflegung der Kirchenbuße, die Rechte, welche den Gemeinden hätten beigelegt werden können, auf die Superintendenten als die dem Consistorium zur Ausübung des Kirchenregiments untergeordnete Behörde übergegangen sind (25).

Sowohl die natürlichen, als die erworbenen Rechte einer Kirchengemeinde, können auf mehrfache Art ausgeübt werden: durch einen Ausschuß derselben, durch Beamte, welche sie sich bestellt, durch die einzelnen Mitglieder der Gemeinde, welche in eine Versammlung zusammentreten, um einen Beschluß zu fassen.

Wo die Gemeinden an der Verwaltung der Kirchen-

(22) Vergl. oben S. 682 u. 683.

(23) Vergl. z. B. Pfeiffer, Kurhess. Kirchenr. S. 620 u. f.

(24) S. oben S. 731.

(25) Das Nähere s. unten im vierten Buch, wo sich zugleich zeigen wird, daß eher Gründe vorhanden sind, die Kirchenbuße, wo sie als Strafe noch besteht, ganz aufzuheben, als die ältere Disciplin herzustellen und den Gemeinden dabei Rechte einzuräumen.

güter und der Armenpflege keinen durch Herkommen oder die Kirchengesetze näher bestimmten Antheil haben, sind sie gewöhnlich gar nicht organisirt. Hieraus eben entsteht die Folge, daß die einzelnen Mitglieder, wie vorhin bemerkt worden ist, Behufs der Ausübung ihrer natürlichen Rechte bei der Bestellung eines Geistlichen, oder wo sonst ihre Erklärung von dem Kirchenoberen gefordert wird (26), einzeln vernommen werden müssen, um nach der Mehrheit der abgelegten Stimmen (27) einen Beschluß der Gemeinde zu bilden; als stimmungsfähig werden dabei ordentlicherweise nur die Hausväter betrachtet (28). Wo der Kirchenobere nicht selbst die Initiative ergreift, kann der Antrag bei jenem, die Gemeinde zu versammeln und eine Angelegenheit, welche das kirchliche Gemeindeinteresse betrifft, zur Sprache zu bringen, sowohl von dem Geistlichen als von einzelnen Gemeindegliedern ausgehen; aber ein solcher Antrag kann nur für eine Anzeige gelten, daß eine Veranlassung für das Kirchenregiment vorhanden sey, in

(26) Z. B. über Veränderungen bei der Liturgie, wenn es nothwendig wird, sie darüber zu vernehmen. Vergl. Weber, Sächf. Kirchenr. Thl. 2. Abth. 1. S. 71 u. f. Abth. 2. S. 630. 705.

(27) Wenigstens da, wo nicht von Glaubens- und Gewissensfreiheit, sondern nur von den Rechten der Gemeinde als moralischer Person die Rede ist. In Hinsicht jener Art von Gegenständen läßt sich nicht allgemein bestimmen, in wiefern der Widerspruch Einzelner berücksichtigt werden müsse. Das Nähere wird im 5ten Buch vorkommen.

(28) Vergl. Wiese, Kirchenr. Thl. 3. Abth. 1. S. 512.

einer Gemeindeangelegenheit mit Zuziehung der Gemeinde zu verfügen, zu welcher jene ohne Zweifel berechtigt sind (29). Ob daher jener Antrag einen Beschluß der Gemeinde zur Folge haben kann, hängt erst von dem Erfolg der von dem Kirchenoberen einzuleitenden Berathung ab, durch welchen sich entscheidet, ob er die Stimme der Gemeinde selbst für sich hat. Wo diese (nach erfolgter Genehmigung des Beschlusses von Seiten des Kirchenoberen) in einer solchen Angelegenheit fortwährend thätig bleiben soll, muß zugleich durch eine, von dem Kirchenoberen geleitete Wahl von Repräsentanten, nach dem Vorbilde der Wahl eines Syndicus (30), ein Organ gebildet werden, welches jenen Beschluß auszuführen beauftragt wird (31).

Gemeinden, welche bei der Armenpflege, der Verwaltung von Kirchengütern oder anderen Geschäften der Kirchenregierung mitzuwirken haben, sind zwar häufig berechtigt, Beamte zu bestellen, deren Thätigkeit jene Mitwirkung vertritt, welche unter dem Namen Kirchenvorsteher (Juraten, Geschworne, Altarleute, Diaconen u. s. w.) vorkommen. Daß diese aber überhaupt das kirchliche Interesse der Gemeinde zu vertreten, Namens derselben bei dem Kir-

(29) Dies zeigt sich bei der Visitation, wenn auch die Gemeinde nicht ausdrücklich dazu aufgefordert wird.

(30) Vergl. Wiese a. a. D. S. 246.

(31) In wie weit sie selbstständig oder nur nach genommener Rücksprache mit der Gemeinde handeln können, hängt von ihrer Vollmacht ab.

höheren Rechte derselben wahrnehmen, oder, wenigstens ohne besondere Erlaubniß des Kirchenoberen, die Gemeinde versammeln und Beschlüsse derselben veranlassen können, welche sie jenem vorlegen, läßt sich daraus, daß sie von der Gemeinde bestellt werden, noch keineswegs folgern. Ihre Thätigkeit muß vielmehr auf die ihnen zunächst übertragenen Geschäfte beschränkt werden, so lang sich nicht zeigen läßt, daß sie nach Herkommen oder Kirchenverfassung für wahre Repräsentanten der Gemeinde in allen kirchlichen Verhältnissen gelten, und auch von diesen Normen hängt es ab, in wiefern sie in Hinsicht ihrer Amtsthätigkeit von Beschlüssen der Gemeinde abhängig sind, und noch unter einer besonderen Controlle der Gemeinde stehen oder unabhängig von dieser unmittelbar der Aufsicht und Leitung des Kirchenoberen unterworfen sind (32). Beamte jener Art, welche von der Gemeinde nicht selbst bestellt werden (33), sondern unter Genehmigung der Kirchenoberen von der Stadt oder Gerichtsobrigkeit, oder auch dem Patron, sind als Gemeindebeamte überhaupt nicht zu achten, sondern für Beamte, welche nach den Grundsätzen des canonischen Rechts von dem Kirchenoberen bestellt werden; die Mit-

(32) S. unten das siebente Buch, bei der Lehre von den Kirchengütern.

(33) Daß sie von der Gemeinde gewählt werden müssen, um für Gemeindebeamte zu gelten, läßt sich hingegen nicht behaupten, da ihnen auch das Recht der Cooptation von der Gemeinde übertragen seyn kann, wie dieß sehr häufig gesunden wird.

wirkung des Patronats entspringt hier aus der Cura Beneficii, und die der Stadt und Gerichtsobrigkeiten ist aus dem oben (S. 748.) bezeichneten Gesichtspunkt zu beurtheilen.

Eine vollkommnere Organisation der Kirchengemeinden, Behufs ihrer natürlichen und erworbenen Rechte, besteht nur da, wo aus ihrer Mitte ein Kirchencollegium (Presbyterium, Kirchenconvent, Collegium der Diacönen) bestellt ist, welches sie überhaupt in ihren kirchlichen Angelegenheiten vertritt, wenn es gleich in einzelnen derselben an die Zustimmung der versammelten Gemeinde selbst gebunden seyn kann. (34). Ordentlicherweise bestehen diese Collegien aus den Geistlichen und einer Anzahl von Mitgliedern der Gemeinde (35). Die letzteren werden gewöhnlich für eine bestimmte Zeit gewählt, oder von den abgehenden und bleibenden cooptirt; auch findet man, daß die Mitglieder der Gemeinde, welche nach ihren bürgerlichen Verhältnissen als Notable anzusehen sind, schon an sich zur Theilnahme an den Versammlungen berechtigt sind, oder wenigstens bei einzelnen Geschäften (Wahlen, Verfügungen über Kircheinkünfte u. dergl.) berufen werden müssen.

(34) Daß aber, unter der Voraussetzung einer gehörigen Einrichtung des Collegiums, diese Beschränkung wenigstens nur in ausserordentlichen Fällen zweckmäßig seyn kann, erhellt aus dem, was oben (Note 20) bemerkt ist.

(35) Nach einer Verordnung vom 2ten Jan. 1817. für die Preussischen Staaten, welche diese Einrichtung, die bis dahin nur in einzelnen Kirchen bestand, auf alle ausdehnt, gehört auch der Patron als solcher zu dem Presbyterium.

Viertes Kapitel.

**Die evangelische Kirche unter einem Landes-
herrn anderer Confession.**

I. Zulässigkeit der Consistorialverfassung bei Verschiedenheit der evangelischen Confession.

J. J. Moser, von der Landeshoheit im Geistlichen. S. 200 u. f.

J. St. Pütter, rechtl. Bedenken über das Verhältniß der Lutheraner und Reformirten in dem Ägyptischen Antheil der Grafschaft Schaumburg. Obtt. 1790. fol. Auch in dessen Rechtsfällen. B. 3. Th. 4.

Mein Rechtsgutachten über die Verhältnisse der St. Petri Domgemeinde in Bremen. Hannov. 1831. 8.

Bis zum Westphälischen Frieden war die Entstehung einer Religionsübung der Reformirten, in den meisten Fällen, gewaltsame Veränderung des kirchlichen Lehrbegriffs gewesen. Kraft des Kirchenregiments waren Lehren, welche als ein Unterscheidungszeichen der Reformirten galten, zu Lehrvorschriften gemacht worden, ohne auf die Ueberzeugung der einzelnen Gemeinden zu achten (1), und
wenig

Vergl. über die Pflichten und Verhältnisse der evangelischen Presbyterien in dem Preuß. Staate; von L. Schaaff. Magdeb. 1818. 8.

(1) S. oben S. 277. 278.

(2)

Cap. 4. Die ev. Kirche u. e. Landesb. and. Confess. 769

wenigstens die kirchliche Ausübung der evangelischen Religion nach der unveränderten Augsburgerischen Confession aufgehoben worden, weil man durch jene Verfügung den Lutheranern ihre Kirchen nahm. Nur einzelne Gemeinden vermochten sich bei ihrer bisherigen Religionsübung unter günstigen Umständen (2), oder durch die unabhängigere Stellung ihrer Patrone (3) zu behaupten; einen solchen Besitzstand suchte man dann durch Landesverträge (4) oder ähnliche Garantien (5) zu sichern. Durch ähnliche Mittel wurde in Ländern, wo die Einführung einer Religionsübung der Reformirten (6) ohne gewaltsame Störung der

(2) So die Lutheraner in der Pfalz. S. das ausführliche bei Struve, Bericht von der Pfälzischen Kirchen-Historie. Frankfurt 1721. 4.

(3) So in Anhalt die Gemeinden, welche einem ritterschaftlichen Patronatrecht unterworfen waren. S. Moser a. a. D. S. 203.

(4) So in Anhalt durch Landtagsrecessen von 1598. 1603 und 1635. Moser a. a. D.

(5) So in Ehursfalz durch den Westphälischen Frieden. J. P. O. Art. 4. §. 19. In Bremen sorgte der evangelische Bischof Kraft seiner hoheitlichen Rechte in der Stadt und seines Verfügungsrechts über den Dom, durch einen mit der Stadt 1639 geschlossenen Vergleich für die Herstellung und Sicherung eines lutherischen Cultus im Dom. Vergl. mein Rechtsgutachten über die Verhältnisse der St. Petri Domgemeinde in Bremen. S. 46.

(6) Fälle des umgekehrten Verhältnisses, Beeinträchtigung der Reformirten durch Einführung des lutherischen Cultus sind seltener und meistens nur Folge einer Reaction, nachdem zu-

lutherischen Religionsübung erfolgt war, dafür gesorgt, daß sie nicht in der Zukunft durch Mißbrauch des Reformationsrechts zu einer Bedrückung der Lutheraner führen möchte (7).

Wo sich die Lutheraner auf solche Weise gegen gewaltsame Entziehung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit ge-

vor der reformirte Lehrbegriff den Untertanen aufgedrungen worden war. So in der Pfalz, in der kurzen Zwischenzeit der Regierung des Kurfürsten Ludwig (1576 — 1583); s. meine Rechtsgeschichte Thl. 4. S. 510. So in Anhalt Zerbst um 1635, wo erst durch einen, von Kurbrandenburg vermittelten Vergleich zwischen den verschiedenen Linien des Hauses v. J. 1679, die Rechte beider Confessionen auf billige Weise festgestellt, und seitdem noch weiter ausgebildet wurden. Moser a. a. D. S. 206. So in der Grafschaft Sayn. Moser a. a. D. S. 228. Selbst in Hanau bestand die Beeinträchtigung, über welche die Reformirten klagten, wenn sie gleich zunächst die Folge des Aussterbens der reformirten Hanau-Münzenbergischen Linie im J. 1642 war, welcher die lutherische Hanau-Lichtenbergische Linie folgte, weniger in entzogenen Rechten, als in der Zulassung der lutherischen Religionsübung in ausgebehnterem Umfang, wie man aus dem Vergleich sieht, durch welchen das Verhältniß beider Confessionen im J. 1670 festgestellt wurde. Moser a. a. D. S. 212.

(7) Hierauf gingen die Reversalen, welche Kurfürst Johann Siegmund 1615 den Landständen ausstellte: „daß ein jeder im Lande, der da wollte bei der Lehre Luther's und der ungcänderten Augsbürgischen Confession — verbleiben — auch niemanden ein verdächtiger und unaufnehmlicher Prediger aufgedrungen werden solle.“ Cyprian, Unterricht von kirchlicher Vereinigung der Protestanten. Weil. 21.

sichert sehen, findet man keineswegs, daß sie, auch schon vor dem Westphälischen Frieden, die Consistorialverfassung unter einem Regenten anderer Confession für unzulässig gehalten und auf mehr Ausdruck gemacht hätten, als daß die Consistorial-Personen und Inspectoren ihrer Confession zugethan seyn mußten.

Hieraus erklärt sich, weshalb der Westphälische Friede über die bereits begründete Kirchenverfassung evangelischer Unterthanen unter einem Landesherren verschiedener, aber evangelischer Confession, nichts verfügte, als daß es bei dem bleiben solle, was durch Landesverträge oder ähnliche Normen festgesetzt worden; über die Rechtmäßigkeit der früheren Ausübung des Reformationrechts erst jetzt noch einen Ausdruck zu thun, war nach der Lage der Sache unthunlich (8), für die Zukunft sicherten jene Bestimmungen, und über die landesherrliche Kirchengewalt an sich war kein Streit. Ueber die Rechtsverhältnisse evangelischer Unterthanen, wenn der Landesherr künftig einer anderen Confession beiträte, oder die Staats- und Kirchengewalt einem Regenten anderer Confession durch Succession zufiele, wurden Bestimmungen für nothwendig gehalten, deren Inhalt bereits oben (S. 287 u. 288) angegeben worden ist. Sie sollten verhindern, daß künftig das landesherrliche Reformationrecht und die landesherrliche

(8) Daher wurde nicht einmal ein Normalsatz für den Umfang der Religionsübung der Lutheraner unter reformirten Landesherren und umgekehrt festgesetzt. S. v. Meiern, Westphälische Friedenshandl. B. 6. S. 239 u. f.

Kirchengewalt oder das Patronatrecht so mißbraucht werden könnte, wie es früher geschehen war, über Kirchen, Kirchengüter und kirchliche Institute zu Gunsten einer anderen Confession zu verfügen, oder eine solche Confession den Gemeinden aufzudringen, wäre es nun indirect durch Bestellung von Geistlichen, welche sie durch ihre Lehre allmählich dazu hinüberzuführen bestimmt wären, oder direct durch Lehr- und liturgische Vorschriften. Die Mittel, welche man dazu wählte, waren einzelne Beschränkungen des Reformatorenrechts und der landesherrlichen Kirchengewalt. 1) Der Landesherr sollte die einmal bestehende öffentliche Religionsübung und Kirchenverfassung der Confession, welcher er selbst nicht angehörte, nicht verändern, oder über deren Güter und Institute zu Gunsten seiner eigenen Confession verfügen dürfen. 2) Die Gesetzgebung in kirchlichen Angelegenheiten sollte nicht bloß durch die natürlichen Rechte der Kirchengemeinden, welche aus ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit entspringen, beschränkt, sondern überhaupt an deren Zustimmung gebunden seyn, da die Unveränderlichkeit der Kirchengesetze, von welcher die Rede ist, nur von der Unzulässigkeit einer einseitigen Veränderung verstanden werden kann. 3) Das Wahlrecht, welches den Kirchengemeinden eingeräumt wurde, sollte sie sichern, daß ihnen nicht Lehrer einer anderen Confession aufgedrungen würden.

Dagegen aber wird dem Landesherrn anderer Confession ausdrücklich die bei der Consistorialverfassung begründete landesherrliche Kirchengewalt zugesprochen, da die

Gemeinden für schuldig erklärt werden, die von ihnen gewählten Geistlichen und Schuldiener durch ein bestehendes Consistorium präsen und ordiniren zu lassen, wenn dieses mit Mitgliedern ihrer Religion besetzt sey, und nur im entgegen gesetzten Fall in Sachen des eigentlichen Kirchenregiments ihrer Autonomie überlassen werden (9).

Es ist daher klar, daß die Kirchenvorfassung beider Confessionen der evangelischen Kirche in Deutschland, ihrer geschichtlichen Begründung nach, bisher eine wahre landesherrliche Kirchengewalt anerkannt hat, auch wenn dieser anderer, aber doch evangelischer Confession ist; und dabei keine andere Bedingung macht, als daß jene durch Kirchenbeamte ausgeübt werden müsse, welche mit den untergebenen Gemeinden gleicher Confession sind. Es wäre auch nicht einzusehen, wie die Lehre etwas gegen diese Vorfassung einzuwenden haben könnte, da beide Confessionen bloß durch Abweichung in einzelnen Punkten des Lehrbegriffs und der Liturgie verschiedene Kirchen geworden sind, beide das landesherrliche Kirchenregiment an sich anerkennen, mithin auch bei einem Landesherrn anderer Confession alle ihre Ansprüche befriedigt werden, wenn es entschieden ist, daß dieser Kraft der ihm zustehenden Gewalt, aus welchen Quellen sie auch abgeleitet werden kann, weder eine Gesetzgebung über Lehre und Liturgie aufstellen, noch über Kir-

(9) Hierauf geht die Bestimmung, daß Gemeinden, die kein Consistorium oder Ministerium ihrer Religion vorfinden, ihre Geistlichen anderwärts präsen und ordiniren lassen dürfen.

Wengalter und kirchliche Institute zum Besten seiner Confession verfügen kann. Diese Gränzen der landesherrlichen Gewalt, wenn sie auch eine Zeitlang verkannt worden sind, hat der Westphälische Friede bei der Anerkennung derselben über Unterthanen anderer evangelischer Confession vorausgesetzt, gleichwie sie auch in allen Landesverträgen vorausgesetzt werden, und nur mit diesen Gränzen läßt sich die Zulässigkeit der Consistorialverfassung bei Ausübung derselben rechtfertigen.

Die Garantien, durch welche zugleich der Westphälische Friede diese Gränzen zu sichern gesucht hat, bestehen aber nicht allenthalben. Für damals schon bestehende Verhältnisse waren sie überhaupt nicht festgesetzt; und selbst da, wo sie nach dem Westphälischen Frieden gefordert werden konnten, sind sie nicht immer in Anspruch genommen worden.

Die Bestimmungen des Friedens waren auch für künftige Fälle nur subsidiarisch, und schlossen daher nicht aus, daß Landesherrn verschiedener Confession, Kraft des landesherrlichen Reformationsrechts, mit Zuziehung der Stände, auf ähnliche Weise, wie es schon vor dem Westphälischen Frieden geschehen war, auch für Verhältnisse, welche zunächst nach den Verfügungen des letzteren zu beurtheilen gewesen wären, die Garantien der Glaubens- und Gewissensfreiheit ihrer Landeskirche selbstständig festsetzen dürften. Denn durch die Zustimmung der Stände mußte die Frage über die rechtmäßige Ausübung des Reformationsrechts eben so gut entschieden werden können,

als durch den Westphälischen Frieden, da jenes in dem letzteren als ein Recht der Landeshoheit anerkannt war, so fern nur nicht die Grenzen der Autonomie überschritten wurden, welche die Reichsstaatsgewalt in Vereinigung mit sämmtlichen Reichsständen dabei festgesetzt hatte. Zudem aber anerkannt worden war, daß die früher geschlossenen Landesverträge fortbestehen könnten, wurde auch der Grundsatz ausgesprochen, daß die Bestimmungen des Westphälischen Friedens nur für den Fall gelten sollten, daß nicht eine Vereinigung zwischen Landesherrn und Ständen, oder dem Landesherrn und der Kirche (10) zu Stande käme, welche die Rechtmäßigkeit der, vermöge des Refor-

(10) Welche sind nach den Worten des Westphälischen Friedens (oben S. 287. Note 26.) als eine Norm anerkannt, welche über die Rechtmäßigkeit der getroffenen Bestimmungen entscheiden könne. Denn der Ausdruck „Subditi“ läßt sich nicht auf die Landstände allein beziehen. Allerdings aber mußte eine Vereinigung, welche als Vertrag mit diesen zu betrachten war, eine andere Bedeutung haben, als eine Uebereinkunft mit der Kirche selbst. In dem Reformationsrecht liegt zwar die Befugniß, das äußere Gesellschaftsverhältniß einer Kirche zu ordnen, aber nur, so weit dadurch die Glaubens- und Gewissensfreiheit der letzteren nicht beeinträchtigt wird. S. oben, S. 556. Die Zustimmung der Stände entschied, daß nach ihrer Ueberzeugung die getroffene Verfügung diese unangetastet lasse, und sie konnte, ohngeachtet sie die Kirche selbst zu vertreten nicht berechtigt waren, doch für genügend gehalten werden, wenn nur die Kirche nicht öffentlich widersprach. Eine Vereinigung mit der letzteren selbst wäre dagegen eine ausdrückliche Anerkennung, gewesen, daß sie ihre Rechte für gesichert halte.

mationsrechte festgestellten Bestimmungen außer Zweifel setzte. Daher sind die Landesherrn zuweilen im Besiz des landesherrlichen, gewöhnlich als ein Patronatrecht behandelten Rechts geblieben, auch den Kirchen anderer Confession Geistliche zu bestellen, weil es durch Landesverträge aufrecht erhalten wurde, wie es auch schon vor dem Westphälischen Frieden geschehen war, wenn gleich nach diesem von den Gemeinden ein Wahlrecht hätte angesprochen werden können (11).

Wo die Rechte der Kirchengemeinden nach den Garantien des Westphälischen Friedens (12) zu beurtheilen sind,

(11) Hierher gehören z. B. die Bestimmungen des Homagialrecesses für das Fürstenthum Halberstadt vom J. 1650, und die Reversalen für die Stände des Herzogthums Magdeburg vom J. 1680, durch welche alle Patronatrechte in diesen Ländern anrecht erhalten wurden, ohngeachtet der Art. 7. des Osnabrücker Friedensschlusses auf diese Provinzen gieng, da sie erst durch diesen dem Kurhaus Brandenburg zufielen. Vergl. Lünig, collectio nova von der mittelbaren Ritterschaft. Thl. I. S. 962 und 1107.

(12) J. P. O. Art. VII. §. 1.: At fas ei non sit vel publicum religionis exercitium, leges aut constitutiones ecclesiasticas, hactenus ibi receptas, immutare, vel templa, scholas, hospitalia aut eo pertinentes redditus, pensiones, stipendia prioribus adimere, suorumque sacrorum hominibus adplicare, vel juris territorialis episcopalis, patronatus aliove quocunque praetexta, subditis ministros alterius confessionis obtrudere, ullumve aliud impedimentum aut praejudicium directe aut indirecte altorius sacris adferre. Et ut haec conventio eo firmiter observetur, liceat hoc

ist allerdings die landesherrliche Kirchengewalt in sehr enge Gränzen eingeschlossen. Die Bestimmung, daß der Landesherr überhaupt weder direct noch indirect die Religionsübung seiner Unterthanen anderer Confession beeinträchtigen dürfe, macht außer der landesherrlichen Gesetzgebung in Kirchenfachen, durch welche etwas Bestehendes verändert werden soll, von welcher es der Friede ausdrücklich anordnet, auch die meisten Verfügungen, kraft der vollziehenden Gewalt, von der Zustimmung der Kirchengemeinden abhängig, weil diese überall nothwendig wird, wo ein Nachtheil für die Religionsübung, das Kirchengut, oder die Benutzung kirchlicher Institute auf irgend eine Weise zu besorgen ist. Das landesherrliche Recht der Confirmation der gewählten Geistlichen kann hier nur auf die Befugniß bezogen werden, den, welchem die gesetzlichen Eigenschaften für das Amt fehlen, oder dessen Wahl auf ungesetzliche Weise vollzogen worden ist, zurückzuweisen (15).

mutationis casu, ipsis communitatibus praesentare, vel quae praesentandi jus non habent, nominare, idoneos scholarum et ecclesiarum ministros, a publico loci consistorio et ministerio, si ejusdem cum praesentantibus vel nominantibus sunt religionis, vel hoc deficiente, eo loco, quem ipsae communitates elegerint, examinandos et ordinandos, atque a principe vel domino postea sine requisitione confirmandos. §. 2. — Consistoriales, sacrorum visitatores, professores scholarum et academiaram, theologiae et philosophiae, nonnisi eidem religioni addicti sint, quae hoc tempore quolibet in loco publico recepta est.

(15) Das Verhältniß ist hier ganz, wie nach dem canonschen

Die geistlichen und weltlichen Kirchenbeamten, durch welche das landesherrliche Kirchenregiment ausgeübt wird, alle bei den Lehranstalten, welche eine kirchliche Beziehung haben, angestellten Lehrer, müssen der kirchlichen Confession zugethan seyn. Der persönliche Einfluß, welcher der Landesherr auf Verfügungen des Kirchenregiments bei der Consistorialverfassung hat, wird zwar nicht aufgehoben (14), aber bei dem ausgedehnten Einwilligungsrecht der Gemeinden fast bedeutungslos.

Wenn dagegen die landesherrliche Kirchenregierung in jene bestimmten Gränzen nicht eingeschlossen ist, so kann die Zustimmung der kirchlichen Gemeinden zu Verfügungen der gesetzgebenden Gewalt, nur für nothwendig gehalten werden, wo sie entweder schon nach den natürlichen Rechten jeder Kirchengemeinde erforderlich wird, oder eine directe Collision zwischen den Rechten der Kirchen verschiedener Confession statt findet, und daher, so lange die Rechtmäßigkeit der getroffenen Bestimmung nicht durch die Einwilligung der Gemeinde außer Zweifel gesetzt wird, der Vorwurf nicht abgelehnt werden kann, daß die Gränzen der

Recht, bei Wahlfründen, S. mein angeführtes Rechtsgutachten. S. 99.

(14) Durch Landesverträge kann allerdings die persönliche Thätigkeit des Landesherrn auf ein bloßes Aufsichtsrecht vermindert, das Jus majestaticum circa sacra beschränkt seyn. So verfuhr z. B. der oben erwähnte Vortrag über die Rechte der lutherischen Landesherrn der Grafschaft Hanau, daß der Landesherr zwar in dem Consistorio gegenwärtig seyn könne, „aber so, daß er dabei nichts befehlen noch andere.“

landesherrlichen Kirchengewalt überschritten worden seyn, welche diese beobachten muß, wenn sie auch durch keine, besonders ausgesprochenen Garantien sicher gestellt sind. Aus gleichem Grund muß dann in solchen Fällen jene Zustimmung auch bei Verfügungen der vollziehenden Gewalt für notwendig gehalten werden (15). Bei der Einrichtung der Consistorien ist wenigstens in Hinsicht ihrer geistlichen Mitglieder eben so, wie bei den geistlichen Inspectionen, die Gleichheit der Confession ein unerläßliches Erforderniß; in Hinsicht der weltlichen Mitglieder pflegt sie nicht immer beachtet zu werden, wiewohl sie bei den Geschäften des eigentlichen Kirchenregiments auch hier berücksichtigt werden sollte (16).

II. Die Presbyterialverfassung unter einem Landesherrn evangelischer Confession.

Der rechtliche Character der Presbyterialverfassung, welche sich zuerst in der französischen reformirten Kirche

(15) Hieher würde z. B. gehören, wenn ein Simultaneum in einer Kirche zum Besten der Confession des Landesherrn eingeführt werden sollte, wenn eine Gemeinde mit Uebertragung ihres Kirchenguts in eine Kirche der Confession des Landesherrn eingepfarrt, jedoch aus diesem Gut ein zweiter Geistlicher ihrer Confession salarirt werden sollte, u. s. w.

(16) Unter jenen Bestimmungen ist hingegen kein Grund, warum nicht ein Consistorium für beide Confessionen bestellt seyn könnte. Gewöhnlich sind indessen die Functionen der weltlichen Mitglieder durchaus für beide dieselben, und nur die geistlichen sind für eine Confession bestellt. G. u. B. Pfeiffer, Kurhess. Kirchenr. S. 24.

gebildet hat (s. oben S. 318), läßt sich auf zwei Hauptpunkte zurückführen. Die Rechte des eigentlichen Kirchenregiments sind hiet von den Rechten des Staats in kirchlichen Angelegenheiten ganz getrennt, und die Grundlage des kirchlichen Organismus zur Ausübung des Kirchenregiments, wird hier durch die Consistorien oder Presbyterien gebildet, das heißt durch eine, von jeder Kirchengemeinde bestellte, aus Geistlichen und Laien zusammengesetzte Behörde. Die Verbindung der Gemeinden zu einer Landeskirche muß daher durch Vereinigung der Abgeordneten dieser Presbyterien zu Synoden begründet werden; die Lehre der Landeskirchen, welche in ihren Confessionen diese Verfassung für eine „durch Gottes Wort“ selbst angeordnete Einrichtung erklären (1), bestimmen aber die Gliederung eines solchen kirchlichen Organismus nicht näher. Er beruht daher allenthalben, wo sie besteht, auf der unter Genehmigung des Staats von einer Landeskirche Kraft ihrer Autonomie festgesetzten, oder von anderen Landeskirchen entlehnten Kirchenordnung; namentlich wird erst durch diese bestimmt, welche Rechte des Kirchenregiments unmittelbar durch ein einzelnes Presbyterium unter Aufsicht oder mit einem höhern Entscheidungsrecht der Synoden ausgeübt werden können, und welche diesen ausschließlich vorbehalten sind. Selbst die Zusammensetzung der Presbyterien

(1) Confessio Gallicana Art. 29. In der (oben S. 413.) angeführten Sammlung von Augusti S. 121.: „*ea politia sive disciplina, quam Dominus noster Jesus Christus sancivit.*“
Confessio Belgica Art. 30. unten Note 5.

rien und Synoden, und die Art, die gewöhnlich für bestimmte Zeit gewählten abgehenden Laienmitglieder der ersteren zu ersetzen, findet man nicht auf gleichförmige Weise bestimmt (2).

Daher kann selbst das erste und wichtigste aller Rechte des eigentlichen Kirchenregiments, die Berufung der Geistlichen für eine einzelne Gemeinde, eben so wohl einer Synode als einem Presbyterium, oder der Wahl sämtlicher stimmfähiger Mitglieder der Gemeinde überlassen seyn (3). Nur Streitigkeiten über Lehre und Liturgie, und Neuerungen in der letzteren können ihrer Natur nach, weil sie keine Angelegenheit einer einzelnen Gemeinde sind, bloß Gegenstand der Verhandlungen einer Synode werden. Wo ihnen außer diesen Geschäften und den Verordnungen

(2) Nach der eben erwähnten „discipline“ sollen auf der Synode von jeder Gemeinde ein Geistlicher mit einem oder zwei Ältesten gegenwärtig seyn; nach einem Synodalschluß der Hannoverschen Synode von 1721 kann aber auch ein Geistlicher ohne Älteste und ein Ältester ohne Prediger abgeordnet werden. Schlegel a. a. O. S. 173. Das Presbyterium wählt hier die Ältesten und Diacone; die Gemeinde kann aber dagegen Widerspruch einlegen, über welchen dann das Consistorium entscheidet. Ebendas. S. 173.

(3) So z. B. schlägt, nach der Verfassung der Hannoverschen reformirten Kirche, das Presbyterium der Kirche vier Candidaten vor, aus welcher die Gemeinde einen wählt. Schlegel, Hannov. Kirchenr. B. 2. S. 178. Anders wird nach der (oben S. 318) erwähnten discipline des eglises reformées verfahren.

Aber die äußeren Einrichtungen der Kirchengesellschaft, so weit sie dem Kirchenregiment anheimfallen, durch die bestehende Kirchenordnung keine anderen zugewiesen sind, ist daher die Versammlung einer Synode nur die Folge besonderer Veranlassungen; Synoden, welche zu bestimmten Zeiten gehalten worden, sind hingegen nothwendig, wo ihnen ein kirchliches Aufsichtsrecht übertragen ist, wie es von den Consistorien und Inspectoren bei dem landesherrlichen Kirchenregiment ausgeübt wird. Hier findet man daher auch die einzelnen Gemeinden auf eine ähnliche Weise, wie bei der lutherischen Consistorialverfassung, in Inspectionen-Diöcesen vereinigt, welche gewöhnlich Classen genannt werden, und über den Classen-Conventen oder Synoden steht dann eine Generalsynode (4).

Eine Vereinigung von Kirchengemeinden, welche dem Staat in Sachen des eigentlichen Kirchenregiments die oberste Leitung ihrer Angelegenheiten nicht überläßt, mithin diesem nur das Jus majestaticum circa sacra zuschreibt, muß auch manche Angelegenheiten ihrer selbstständigen Verfügung unterwerfen wollen, die sie an sich nicht zu jenen zählt, weil sie sich nicht wohl von der Ausübung des Kirchenregiments trennen lassen. Wenn man bloß auf die

(4) So z. B. in der Verfassung der unitten reformirten Kirche der Jülich-Elevischen Länder, wo die Verfassung der Niederländer zum Vorbilde gedient hatte. Vergl. den Recess zwischen Brandenburg und Pfalz-Neuburg über den Religionszustand dieser Provinzen von 1672, bei Lühig, Reichsarchiv. Pars. spec. unter Brandenburg S. 244. (Tom. V.)

Lehre der Confessionen sieht (5), welche die Presbyterialverfassung ihrem äußeren Organismus zum Grunde legen, gehdte zum Kirchenregiment eigentlich weiter nichts als: 1) das Recht, Lehrer, Älteste und Diaconen (die beiden letzteren, die Laienmitglieder der Presbyterien) zu berufen (6); 2) das Recht, für Erhaltung und Verbreitung der reinen Lehre zu sorgen; 3) das Recht, eine äußere Ordnung in der Kirche herzustellen, welches aber bloß auf die Liturgie und die genauere Bestimmung der Form bezogen werden kann, in welcher jenes Berufungsrecht ausgeübt werden soll (7); 4) das Recht der Kirchenzucht, welches,

(5) Die Belgische Confession (bei Augusti a. a. O. S. 190.) enthält das Ausführlichste hierüber. Art. 30.: *Credimus, veram hanc ecclesiam spirituali illa politia, quam nos Deus verbo suo docuit, gubernari debere: ut videlicet ministri seu pastores sint, qui verbum Dei annunciet et sacramenta administrent: Seniores quoque sint et Diaconi, qui cum Pastoribus Senatum quasi ecclesiae constituent; ut hac ratione vera religio conservari, veraque doctrina passim propagari possit, quin et homines vitiosi spiritualiter corripiantur, atque refrenentur: Pauperibus item et afflictis, auxilio et consolatione, pro cuiusque necessitate succurratur. Hac quidem ratione rite omnia et ordine gerantur in ecclesia, cum viri fideles eligentur, juxta regulam ab Apostolo Paulo in sua ad Timotheum epistola praescriptam.*

(6) *Ibid.* Art. 31.

(7) *Ibid.* Art. 32.: *Credimus interea, quamvis utile et bonum sit, gubernatores ecclesiae ordinem aliquem certum inter se, ad conservationem corporis ecclesiae; instituere et stabilire, debere tamen eos studiose cavere,*

wie nach den Grundsätzen der Augsburgischen Confession, nur auf die Ermahnung und den Gebrauch der Excommunication geht (8); 5) die Vorsorge für die Armenpflege. Die bürgerliche Obrigkeit wird dagegen für berufen gehalten, für äußere Ordnung unter den Menschen zu sorgen, und zugleich deren unmittelbare Vorsorge für die Kirche in ihren äußeren Verhältnissen in so allgemeinen Ausdrücken in Anspruch genommen, daß damit kein bloßes Aufsichtsrecht über die gesellschaftlichen Angelegenheiten der Kirche, sondern eine Mitwirkung bei denselben bezeichnet wird (9).

Bo

ne ab iis deflectant, quae Christus unicus magister noster instituit. Quapropter reiicimus omnia inventa humana, omnesque leges, quae pro cultu Dei, a quocunque introduci possunt, ut iisdem conscientiae ullo omnino modo devinciantur atque constringantur. Illud itaque solum suscipimus, quod ad conservandam et alendam concordiam atque unitatem, omnesque in Dei obedientia retinendos, idoneum est. Ad id vero inprimis requiritur Excommunicatio, juxta verbum Dei.

(8) „Spiritualiter“ oben Note 5 und das Ende der Stelle in der vorstehenden Note.

(9) Ibid. Art. 36.: *Horum autem officium est, ut non modo curam gerant et pro conservanda politia excubent, verum etiam ut sacrum tueantur ministerium, omnemque idololatriam et adulterium a Dei cultu submoveant et evertant: regnum Antichristi diruant, Christi autem regnum promoveant, operamque dent, ut verbum Evangelii ubique praedicetur, quo Deus ab unoquoque, prout verbo suo exigit, honoretur et colatur. Praeterea quilibet — Magistratibus subjici — iisque obedire in omnibus, quae Verbo Dei non adversantur, debet.*

(10)

Wo sich aber die Presbyterialverfassung vollkommener oder unvollkommener entwickelt hat, stellt sich das Verhältniß der Kirche mehr unter dem Gesichtspunkt einer Corporation dar, für welche eine Anerkennung und besonders, wo sie neben Kirchen anderer Confession besteht, gewisse Concessionen gefordert werden. Die Kirchengüter können, sofern die Kirche als eine im Staat bestehende Corporation betrachtet wird, und nicht, wie es bei dem landesherrlichen Kirchenregiment der Fall ist, die Verwaltung ihrer Corporationsrechte unter der Leitung der bürgerlichen Obrigkeit selbst steht, nur von jener Corporation selbst verwaltet werden. Aber die Befugniß hierzu entspringt nicht aus dem Kirchenregiment, bei welchem auch in der Lehre der Kirche derselben gar nicht gedacht wird, sondern aus einer Concession des Staats, indem er der Kirche als äußerer Gesellschaft Corporationsrechte einräumt. Hieraus folgt jedoch keineswegs, daß der Staat damit auch dem Kirchenregiment ein freies, lediglich durch dessen Autonomie geregeltes Recht der Verfügunq und Verwaltung in Hinsicht dieser Güter einräume; sondern der Umfang der Rechte des letzteren muß durch Staatsgesetze bestimmt werden. Die Thätigkeit der Presbyterien und Synoden kann daher ganz auf ähnliche Weise, wie bei dem landesherrlichen Kirchenregiment, der Mitwürkung landesherrlicher Behörden unterworfen werden.

Die anordnende Gewalt in kirchlichen Angelegenheiten, sofern sie nicht die Lehre und Liturgie, sondern bloße gesellschaftliche Verhältnisse betreffen, wie die Errichtung oder

Aufhebung von Parochieen, die Einrichtung von Schulen und anderen kirchlichen Instituten und ähnliche Verhältnisse, wird eben so wenig zu den Rechten des Kirchenregiments gezählt; nur durch die von dem Staat bei Einrichtung der Kirchenverfassung gegebenen oder genehmigten Kirchengesetze kann daher der Umfang der Rechte des Kirchenregiments und die Form der Mitwirkung des Staats bei deren Ausübung bestimmt werden.

Auf eine wahre Gerichtbarkeit kann die Kirche auch bei der Presbyterialverfassung nach ihrer Lehre keinen Anspruch machen. In Rücksicht des Rechts, Geistliche oder andere Kirchendiener ihres Amtes zu entsetzen, oder die Laienmitglieder der Presbyterien von ihren Functionen zu entlassen, Streitigkeiten zwischen den Gemeinden und ihren Geistlichen oder Presbyterien, oder über Parochialverhältnisse zu entscheiden, in Ehesachen, überhaupt in allen Sachen, welche nach dem gewöhnlichen Begriff zu den Gegenständen der Consistorialgerichtbarkeit gerechnet werden, bleibt daher der Wirkungskreis der Synoden und Presbyterien ebenfalls von der Staatsgesetzgebung abhängig. Gestattet diese einem Presbyterium oder einer Synode ein Entscheidungsrecht (10), oder bewilligt sie die Errichtung einer besonderen Behörde zur Ausübung der Consistorialgerichtbarkeit, welche von der Kirche selbst bestellt werden

(10) In Hannover entscheidet die Synode über Beschwerden der Gemeinde gegen ihren Geistlichen, und kann selbst die Absetzung gegen diesen verfügen. Schlegel a. a. D. S. 173.

darf (11), so kann er die Berufung an seine eigenen Gerichte vorbehalten. Ohne eine solche Bewilligung steht die Gerichtbarkeit in solchen Sachen an sich den ordentlichen Gerichten zu, und die Glaubens- und Gewissensfreiheit jeder Kirche kann bei der Ausübung derselben nicht mehr zur Bedingung machen, als daß Verhältnisse, bei deren Beurtheilung die kirchliche Lehre berücksichtigt werden muß, nach dieser behandelt werden. Allerdings sollte daher durch die Organisation der Gerichte selbst, oder durch Zuziehung von Beisitzern gleicher Confession in einzelnen Fällen (12), eine Garantie für die angemessene Behandlung solcher Sachen bestehen.

Der Gegensatz der Kirchengewalt und des Jus majestaticum circa sacra ist mithin, wo eine evangelische Kirche unter der Presbyterialverfassung besteht, rein positiver Natur, sofern man von den Rechten des eigentlichen Kirchenregiments absieht. Die Staatsgesetzgebung bestimmt hier, wie weit die Autonomie in kirchlichen Angelegen-

(11) Wie in Sachsen nach dem Entwurf zur Organisation der dortigen reformirten Kirche, welcher die Bestellung eines reformirten Consistoriums mit der gewöhnlichen Consistorialgerichtsbarkeit zuläßt. Weber, Sächs. Kirchenr. Thl. 1. Abth. 1 S. 205.

(12) Eine sehr zweckmäßige Bestimmung enthält der Note 11 erwähnte Entwurf, der die Reformirten in Sachen der geistlichen Gerichtbarkeit unter die Landesconsistorien stellt, so lange sie sich ein reformirtes Consistorium nicht bestellen, indem er es den Parteien überläßt, auf Zuziehung reformirter Beisitzer auf ihre Kosten anzutragen. Weber a. a. D.

heiten reicht, welche der Staat durch Anerkennung gewisser Corporationsrechte und die Verleihung der geistlichen Gerichtsbarkeit in gewissem Umfang, mit dem durch die Presbyterialverfassung begründeten selbstständigen Kirchenregiment verbunden hat. Wie bei den Verhältnissen der katholischen Kirche (oben S. 564.), wird daher durch jene Gesetzgebung entschieden, in welchen rein-bürgerlichen Angelegenheiten von dem Kirchenregiment unter Aufsicht des Staats verfügt werden kann; die Angelegenheiten des eigentlichen Kirchenregiments bilden die rein-geistlichen Angelegenheiten, bei welchen eine Gesetzgebung des Staats überhaupt nicht statt findet, sondern dessen Thätigkeit sich bloß auf das Schutz- und Aufsichtsrecht beschränkt; die Angelegenheiten gemischter Natur werden hier eben so durch ihre bürgerliche Beziehung ein Gegenstand der Thätigkeit der Staatsgewalt, und der Umfang der Rechte, welche dieser vermöge jener zustehen, ist der nehmliche, wie er schon oben für die Verhältnisse der katholischen Kirche bezeichnet worden ist. Die Aufsicht in Hinsicht der Verfügungen der Synoden wird in Deutschland, wo die Presbyterialverfassung besteht, ordentlicherweise durch die Gegenwart eines landesherrlichen Commissarius, wiewohl ohne Stimmrecht, ausgeübt (13).

Die Entstehung der Presbyterialverfassung setzt allerdings nicht wesentlich einen Landesherrn verschiedener Confession voraus. Sie hat sich aber bisher nie unter anderen

(13) Schlegel a. a. D. S. 175.

Verhältnissen und besonders wie anders als in solchen Ländern gebildet, wo die Verfassung der französischen oder niederländischen reformirten Kirche auf die Bildung der kirchlichen Einrichtungen Einfluß gehabt hat, (14). Es fehlt selbst nicht an Beispielen, daß sie, wo sie unter einem katholischen Landesherrn entstanden war, unter einem evangelischen Nachfolger in eine bloße Modification der Consistorialverfassung übergegangen ist (15).

III. Die Consistorial- und Presbyterialverfassung unter einem Landesherrn katholischer Religion.

Eine längst entschiedene Frage über die obersten Episcopatrechte der protestantischen Kirche, von neuem erörtert durch Dr. F. Nürnberg. 1823. 8.

Die Consistorialverfassung findet sich, so wie sie, unter

(14) Das älteste Beispiel hiefen die Jülich-Clevischen Länder dar, wo bis zum Jahr 1609 ein katholischer Landesherr regierte; und sich die reformirte Kirche früher als die lutherische eine Organisation ohne Rath des Landesherrn gab, indem sie seit 1586 Presbyterien, Provinzial- und General-synoden nach dem Muster der benachbarten Niederlande einführte. Die Consistorialverfassung war hier den Umständen nach nicht wohl möglich.

(15) So in der Grafschaft Mark, wo die Lutheraner die bei den reformirten Kirchen schon bestehende Presbyterialverfassung seit 1612 auf ihre Kirchen übertrugen, nachher aber unter Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, unter Beibehaltung dieser Synoden und Presbyterien als kirchlicher Behörden, ein bischöfliches Recht ihres Landesherrn anerkannten. S. Ueber die äußere Einrichtung der lutherischen Religionsgesellschaft in der Grafschaft Mark. 1798. 8.

*Angewandte Literatur 3150. Schuljahr 3163.
Luther, Briefe des 2ten Theils. Jena 1798. 386-405.
Ueber die äußere Einrichtung der lutherischen Religionsgesellschaft in der Grafschaft Mark. 1798. 8.*

Landesherrn evangelischer Confession besteht, der Form nach auch unter Landesherrn katholischer Religion beibehalten, oder eingeführt.

Die Berechtigung, sie vermöge des Reformationsrechts einzuführen, läßt sich ohne Zweifel darauf stützen, daß nicht nur die Landeskirchen, sondern selbst die gesammte evangelische Religionspartei, die Beibehaltung der einmal bestehenden Consistorialverfassung auch nach einer Religionsveränderung des Landesherrn unter gewissen Bedingungen für zulässig gehalten haben (1). Denn hieraus geht hervor, daß die Lehre der Protestanten, sofern nur diese Bedingungen dabei beobachtet werden, gegen eine solche Verfassung nichts einzuwenden haben könne, mithin auch ein Regent keines Eingriffs in die Sacra interna beschuldigt werden könne, wenn er bei der Aufnahme der evangelischen Kirche die Einführung dieser Verfassung zur Bedingung macht. Nur, wo eine andere Verfassung unter dem Schutz des Westphälischen Friedens bereits bestand, hätte sie früherhin nicht an deren Stelle gesetzt werden können, und würde auch jetzt nur eingeführt werden können, sofern das Jus reformandi nicht durch die jetzt bestehenden Garantien der Staatsverfassung einzelner Länder beschränkt ist, oder nach den Bedingungen derselben ausgedehnt würde (2).

Die Bedingungen, unter welchen die Consistorialverfassung unter einem katholischen Regenten bestehen kann,

(1) S. oben S. 314, 4.

(2) S. oben S. 322 bis 324.

lassen sich leicht aus den Thatsachen ableiten, durch welche dieses Verhältniß zuerst entstanden ist.

Der Ursprung der Ansicht, daß es solche geben könne, ist ohne Zweifel darin zu suchen, daß sich nach den Grundsätzen des Westphälischen Friedens bereits ein ähnliches Verhältniß da fand, wo die evangelischen Unterthanen eines katholischen Landesherrn nach dem Bestehstand des Jahrs 1624 berechtigt waren, sich selbst ein Consistorium mit einem, durch diesen zugleich bestimmten Wirkungskreis zu bestellen (3). Ohneachtet man in einem solchen Fall über die Form übereinkommen mußte, in welcher jenes Bestellungsrecht ausgeübt werden sollte (4), wurden doch diese Consistorien wie landesherrliche behandelt, und verfügten im Namen und unter Autorität des Landesherrn. Sie waren aber in Hinsicht ihrer Verfügungen völlig unabhängig; die Mitwirkung des katholischen Landesherrn beschränkte sich bloß auf eine Thätigkeit, die aus dem

(3) J. P. O. Art. 5. §. 31. vergl. oben S. 310.

(4) In Hildesheim z. B. wurde durch den Consistorialrecess von 1651, welchen Bischof und Capitel mit den evangelischen Landständen schloßen, festgesetzt, daß zu jeder Stelle im Consistorium zwei Personen von den Ständen präsentirt werden sollen, von welchen der Bischof eine wählen müsse. Moser, von der Landeshoheit im Geistlichen (S. 717). Eine ähnliche Form wurde im Stift Osnabrück für die Zeit festgesetzt, wo der Bischof katholischer Religion seyn würde; nur geschah die Errichtung eines Consistorii hier bloß vergleichsweise, da im Jahr 1624 kein evangelisches Consistorium, wohl aber evangelische Religionsübung in bedeutendem Umfang bestanden hatte. Moser a. a. D. S. 730.

Schutz- und Aufsichtsrecht hergeleitet werden konnte (5), und nach den Schranken, welche seinem Reformationsrecht durch den Westphälischen Frieden gezogen waren, von sehr beschränktem Umfang seyn konnte, zumal, weil er den Umfang des Wirkungskreises der Consistorien, insbesondere in Rücksicht der geistlichen Gerichtsbarkeit, nicht verändern durfte.

Ganz dasselbe Verhältniß dachte man sich, wenn ein katholischer Landesherr, der in einem evangelischen Lande zur Regierung kam, das Versprechen gab, die Religionsübung und Kirchenverfassung nicht zu ändern, und zugleich die Ausübung der landesherrlichen vorbehaltenen Rechte in Consistorial-Angelegenheiten, durch eine besondere Vollmacht einem evangelischen Geheimenrath unabhängig von seiner persönlichen Einwirkung übertrug. Man betrachtete daher auch als nothwendig, daß der bisherige Wirkungskreis der Consistorien fortbestehen müsse, wie dieß schon in der Bestätigung der Kirchenverfassung lag, und bezog die

- (5) Aus diesem Gesichtspunkt erklärt es sich, daß bei dem hildesheimischen Consistorium dem bischöflichen Kanzler das Recht eingeräumt wurde, den Sitzungen beizuwohnen, und in Sachen, in welchen er es „Gewissenshalber vermöchte“ mit zu votiren. S. Moser a. a. O. Denn dieß mußten hiernach gerade die Sachen seyn, welche als rein bürgerliche oder gemischte zu betrachten waren, wo folglich die Thätigkeit der Staatsgewalt vermöge der Kirchenhoheit von keiner Kirche abgelehnt werden kann. Da aber zugleich festgesetzt wurde, daß stets Mehrheit der Stimmen entscheiden solle, so wurde dieses Recht in sehr enge Gränzen eingeschlossen.

Nothwendigkeit; zu den Verfügungen, welche bei der Confistorialverfassung dem Landesherrn vorbehalten sind, eine unabhängige Behörde zu bevollmächtigen, auf den ganzen Umfang der landesherrlichen Kirchengewalt, nicht bloß auf die Rechte des eigentlichen Kirchenregiments (6).

Ohne die Ansprüche der Kirche auf Unabhängigkeit von landesherrlichen Verfügungen in kirchlichen Angelegenheiten, gegen die Lehre von der Kirchengewalt nach den Grundsätzen der Reformatoren weiter auszudehnen, als man sie nach diesen rechtfertigen kann, läßt sich hieraus zwar keineswegs ableiten, daß die Aufhebung des persönlichen Einflusses eines katholischen Landesherrn in diesem Umfang schlechthin für nothwendig gehalten werden muß.

(6) Daher ertheilte der katholische Herzog Carl Alexander von Württemberg 1734, in Gemäßheit der Reversalien, die er ausgestellt hatte, seinem Geheimenrath Vollmacht: „alle und jede, die evangelische Religion, das Kirchen- und dahin einschlagende Deconomie- und Policei-Wesen betreffende Angelegenheiten, nach dem Exempel von Chursachsen, allein und ohne Anfrage zu besorgen; es concurren nun solches allein unsere Lande, oder das gesammte Evangelische Wesen in und ausserhalb des R. Reichs; gestalten Wir dann auch unsere Collegia und Gesandtschaften zu alleiniger Erstattung ihrer Berichte an Euch und Eure darauf zu ertheilende Reichs- und Landes-Grundgesetzmäßige Bescheide angewiesen haben wollen —“ Aehnlich lauten alle Reversalien, die bei Religionsveränderungen in ursprünglich evangelischen Ländern ausgestellt worden sind, selbst die neueste Erklärung des Herzogs von Sachsen-Gotha v. J. 1822. Vergl. die oben angeführte Schrift: Eine längst entschiedene Frage u. s. w. S. 83 — 88.

wenn unter ihm die Consistorialverfassung bestehen soll. Man darf aus jenen Festsetzungen nur die Anerkennung des schon oben (S. 683.) angedeuteten Grundsatzes folgern, daß die evangelische Kirche bei der Feststellung ihres gesellschaftlichen Verhältnisses, wenn sie nicht das Kirchenregiment dem Regenten selbst zugestehen kann, auf Autonomie in einem gewissen Umfang eben so wohl Anspruch habe, als die katholische Kirche, welche diesen unbedingt macht. Die Grenzen jener Autonomie aber wurden früherhin, in dem einzelnen Fällen, wo sie bei dem Uebergang eines Landes, in welchem die Consistorialverfassung bestand, an einen Landesherrn katholischer Religion ausdrücklich festgesetzt wurden, allerdings weiter gezogen, als sie die Kirche selbst in Anspruch genommen haben dürfte, wenn man eine besondere, den Synoden bei der Presbyterialverfassung ähnliche Behörde zur Ausübung des eigentlichen Kirchenregiments bestellt hätte, und nur zu bestimmen gewesen wäre, welchen Wirkungskreis diese in Hinsicht anderer Bestandtheile der landesherrlichen Kirchengewalt erhalten solle (6^a). Was ihr von diesen Rechten beigelegt worden wäre, hätte, mit jenen Rechten des Kirchenregi-

(6^a) Hiernach ist es von selbst klar, welche Bedeutung die Presbyterialverfassung haben würde, wenn sie kraft des Reformationsrechts von einem katholischen Landesherrn eingeführt würde. Die Ansprüche der Kirche auf den Umfang ihres Autonomierechts, würden sich nach dem Note 10 bezeichneten Grundsatz richten. Nur in der Bestellung der Behörde läge der Unterschied.

ments: aufgenommen, eine, der Jurisdiction im Sinne des canonischen Rechts ähnliche Gewalt gebildet, welche der Kirche selbst vom Staat zugestanden worden wäre; alle Rechte, die nach dem Begriff der Kirchenhoheit, wie man ihn bei den Verhältnissen der katholischen Kirche auf faßt, einem Regenten in Hinsicht dieser zugesprochen werden, hätten dann einem solchen katholischen Landesherrn auch in Hinsicht auf die evangelische Kirche zugestanden werden müssen, ohne seinen persönlichen Einfluß bei ihrer Ausübung einzuschränken; aber auf diese Rechte allein hätte sich dann auch die Thätigkeit der landesherrlichen Behörden überhaupt beschränkt.

Die Bedingungen, unter welchen man sich die Confessoralverfassung unter einem katholischen Landesherrn seit der Entstehung dieses Verhältnisses als zulässig gedacht hat, worden daher nicht genau und nicht vollständig ausgedrückt, wenn man sie so bezeichnet, wie es gewöhnlich und noch von dem neuesten Schriftsteller über diesen Gegenstand geschieht. Nach diesem (7) gestattet die Staatspraxis, daß die Episcopalgewalt, wenn sie einmal mit der Staatsgewalt verbunden ist, auch unter einem durch seine persönliche Religionseigenschaft zur Ausübung derselben unfähigen Regenten mit dieser verbunden bleibe; er kann sie aber eben daher nicht persönlich ausüben, sondern muß sie an Protestanten übertragen, welche, Kraft immerwährender Vollmacht, zwar im Namen des Regenten, aber ohne

(7) S. die gedachte Schrift „eine längst entschiedene Frage“

alle Einwirkung desselben oder seiner katholischen Rätthe, die Kirchengewalt auszuüben haben. — Denkt man sich hier unter den Episcopatrechten bloß die Rechte, welche das eigentliche Kirchenregiment ausmachen, so beschränkt man die Autonomie der evangelischen Kirche auf eine Weise, wie es bei den früheren Vorgängen, wo die evangelische Kirche nach der deutschen Reichsverfassung ihre Rechte bei Religionsveränderungen zu sichern im Stande war, nie geschehen ist; dehnt man dagegen den Begriff der landesherrlichen Kirchengewalt auf alles aus, was ein evangelischer Landesherr in Kirchenfachen zu verfügen berechtigt ist, so spricht man dem katholischen Regenten weniger Rechte zu, als die evangelischen Landesherrn über ihre katholische Landeskirche allenthalben ausüben. Auch findet sich mit Ausnahme der Länder, wo die Staats- und Kirchenverfassung auf jenen bei einzelnen Religionsveränderungen festgesetzten, ausdrücklichen Garantien noch jetzt herab (8), der persönliche Einfluß des Landesherrn keineswegs in diesem Grade beschränkt (9).

(8) Nach der Württembergischen Verfassungsurkunde v. J. 1819 §. 76. sollen, im Fall künftig der König einen andern als der evangelischen Confession zugethan wäre, „in Hinsicht auf dessen Episcopatrechte, die dahin gehörigen Bestimmungen der frühern Religions-Reversalen“ eintreten.

(9) So beschränkt sich, nach dem Bayerischen Edict über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen „Gesammt-Gemeinde“ im Königreich, welches einen Theil der Verfassungsurkunde von 1818 bildet, der Wirkungskreis des Ober-Consistoriums, welches die Episcopatrechte ausüben soll.

Richtiger und genauer läßt sich aber die Natur der Consistorialverfassung, nach der Analogie des Jus majestaticum circa sacra, bei den Verhältnissen der katholischen Kirche bestimmen. Diese stellt sich, ohne Rücksicht auf die Religion des Landesherrn, dem Staat als eine besondere Gesellschaft gegenüber, welche durch ihre eigenen Oberen regiert wird; eine gleiche Stellung muß die evangelische Kirche in Anspruch nehmen, wo sie sich unter der Herr-

auf: die Aufsicht über Kirchenverfassung, Kirchenordnung, Disciplin, Lehrvorträge, Amtsführung und Betragen der Geistlichen, Prüfung, Ordination, Anstellung und Beförderung der Candidaten, Ertheilung des Religionsunterrichts in den Schulen, Cultus, Liturgie und Ritual, Purificationen und Dismembrationen der Pfarreien, Erledigung und Wiederbesetzung der Pfarrstellen und anderer Kirchendienste, Investitur der Geistlichen, Synodal- und Diöcesanverhältnisse, Dispensationen, Pfarr-Wittwen- und Pfarr-Pensionsanstalten, Fatzung und Veränderung der Pfarreinkünfte. — Hingegen gehören zur Competenz der Kreisregierungen und des Ministeriums des Inneren, mithin zu den Geschäften, deren Behandlung von der aller anderen Regierungsgeschäfte nicht verschieden ist, alle Gegenstände, welche die Aufrechthaltung der Religionseddicte und der Verordnungen über die öffentlichen und bürgerlichen Verhältnisse der religiösen Gemeinden und Körperschaften, die Handhabung der gesetzlichen Gränzen zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt, die Bewahrung und Vertretung der landesfürstlichen Rechte und Interessen in Bezug auf die Kirchen aller Confessionen und deren Anstalten und Güter, die Handhabung der gesammten Religions- und Kirchenpolizei in allen Beziehungen, und besonders in Rücksicht auf alle äußeren Handlungen der Kirchengemeinden und ihrer Angehörigen betreffen.

schaft eines katholischen Regenten befindet, und daher das Recht der Autonomie in ihren gesellschaftlichen Verhältnissen überhaupt nicht aufgeben kann. Besteht sie auch dem Landesherrn nach dem einmal bestehenden Gebrauch das Recht zu, die Behörden zu ernennen, durch welche die Kirchenregierung geführt wird, und hält sie ihre Autonomie gesichert genug, wenn diese mit Personen ihrer Confession besetzt und in höchster Instanz von dem persönlichen Einfluß des Landesherrn unabhängig sind, so muß sie wenigstens für diese einen Wirkungskreis fordern, welcher der Natur jenes Autonomierechts entspricht (10).

Die erste Bedingung eines landesherrlichen Kirchenregiments über die evangelische Kirche, wenn der Regent katholischer Religion ist, muß daher eine dieser Autonomie entsprechende Sonderung der Rechte, welche als Ausfluß des Jus majestaticum circa sacra betrachtet werden, von

- (10) Allerdings können diese Ansprüche nur auf den Fall bezogen werden, wenn die evangelische Kirche einen Anspruch auf öffentliche, unbeschränkte Religionsübung, mithin auf Corporationsrechte hat. Für den entgegengesetzten Fall lassen sich nur die schon oben (S. 312 und 313) bezeichneten Grundsätze anwenden; ein vom Landesherrn kraft des Reformationsrechts bestelltes Consistorium könnte mithin in allen Sachen, welche nicht das eigentliche Kirchenregiment betreffen, auch unter eine gewöhnliche Regierungsbehörde gestellt werden, und nur in Beziehung auf jene würde die oberste Behörde mit der Kirche gleicher Confession, und in Hinsicht der Einflüsse des Landesherrn oder seiner Beamten anderer Confession, unabhängig seyn müssen.

den Rechten der Kirchengewalt seyn, welche der von dem Landesherrn zwar bestellten, aber in ihren Verfügungen von ihm unabhängigen Behörde übertragen werden sollen (11). Aus der Consistorialverfassung, wie sie unter einem evangelischen Regenten besteht, lassen sich die Gränzen jener Rechte nicht abnehmen, weil hier, wie oben (S. 715 u. f.) gezeigt worden ist, nur eigentliches Kirchenregiment und Jus majestaticum circa sacra einander engestehen. Sie sind aber demohngeachtet leicht gefunden. Die Geschichte setzt außer Zweifel, welche Rechte der bischöflichen Jurisdiction aus der Verleihung des Staats abzuleiten sind, und welche dagegen die christliche Kirche, so lang sie sich dem Staat als eine besondere Gesellschaft gegenüberstellen mußte, stets ihrer Autonomie vindicirt hat. Dabin gehdrt außer den Rechten, welche in dem eigentlichen Kirchenregiment enthalten sind, auch das Recht, den inneren Organismus der Kirche zu bestimmen, mithin die Errichtung und Aufhebung von Kirchengemeinden und Pfarochieen, kirchlichen Schulen und ähnlichen kirchlichen Instituten, die Errichtung und Veränderung der Kirchenbene-

(11) Vergl. über das liturgische Recht evangelischer Landesfürsten ein theolog. Bedenken von Pacificus Sincerus (Sött. 1824. 8. S. 72). Wenn aber diese Trennung, wie hier angenommen wird, sich nur auf das eigentliche Kirchenregiment bezöge, so würde der berühmte Verfasser, welcher die Consistorialverfassung unter einem katholischen Regenten, wegen jener Sonderung, für eine Verbesserung dieser Verfassung hält, in den Resultaten schwerlich seine Erwartung befriedigt sehen. Vergl. oben S. 714. Note 6.

fien, das Recht, Kirchendiener wegen kirchlicher Vergehen zu suspendiren oder abzusetzen, und die Verwaltung der Güter der Kirchen und kirchlichen Institute. Diesen Wirkungskreis muß daher die evangelische Kirche für die ihr vom Regenten bestellten Consistorien und für die oberste zur Ausübung der sogenannten Episcopalrechte bevollmächtigte, unabhängige Behörde in Anspruch nehmen. Dem Landesherrn selbst kann in diesen überhaupt kein Verfassungsrecht zugeschrieben werden, außer sofern es aus dem kirchlichen Majestätsrecht abgeleitet werden mag, mithin nach denselben Grundsätzen, wie es bei der katholischen Kirche ausgeübt wird. Die eben bezeichneten Angelegenheiten gehören theils zu den rein geistlichen, theils zu den gemischten; hierdurch wird daher auch bestimmt, welche Art der Thätigkeit aus der Kirchenhoheit gerechtfertigt werden möge, und in welchen Gränzen sie sich halten müsse (12). Wenn die oberste, zur Ausübung der Episcopalrechte bestellte Behörde, noch einem Staatsministerium, und dadurch der persönlichen Einwirkung des Regenten oder eines Staatsbeamten katholischer Religion unterworfen wird (13), so kann dieß mithin nur auf eine solche Ausübung des kirchlichen Schutzes und Aufsichtsrechts bezogen werden, wenn durch diese Unterordnung nicht die Bedingungen wieder aufgehoben werden sollen, unter welchen allein die evan:

(12) Vergl. oben S. 564. und S. 566 u. f.

(13) Wie das Note 9 angeführte Balerische Edict das Oberconsistorium unter das Ministerium des Jüneren stellt.

evangelische Kirche ein landesherrliches Kirchenregiment anerkennen kann.

Die rein bürgerlichen Angelegenheiten (14) der evangelischen Kirche müssen dagegen, wo nicht die Staatsverfassung den persönlichen Einfluß des Regenten katholischer Religion beschränkt, eben so behandelt werden können, wie diese Angelegenheiten unter einem Regenten evangelischer Religion behandelt werden, wenn sie bei der katholischen Kirche vorkommen. Die evangelische Kirche kann daher ihre Ansprüche nur darauf beschränken, daß bei der Berathung auch ihr Interesse hinreichend vertreten werden möge, welches gesichert ist, wenn auch Räte ihrer Religion an derselben Theil nehmen; die Entscheidung kann sie so wenig dem Regenten entziehen, als diesen auf die Berathung mit Mitgliedern der Kirche allein beschränken wollen.

(14) Vergl. oben S. 565.

D r u c k f e h l e r .

Seite	Zelle		lies
159	10	von oben statt und darzuthun	— um darzuthun.
711	6	von unten — Kapitel	— Absatz.
716	4	— — — fünften	— vierten.
